

Zeitschrift

der

Gesellschaft

für

Schleswig-Holsteinische Geschichte




Achtundvierzigster Band



Leipzig

In Kommission bei H. Haessel Verlag

1918

 Tauschsendungen werden erbeten unter der Adresse
Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte.
Gebäude der Provinzial-Verwaltung.
Kiel.

Zeitschrift

der

Gesellschaft

für

Schleswig = Holsteinische Geschichte



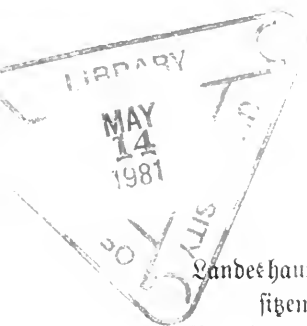
Achtundvierzigster Band



585111

2. 7. 53

Leipzig
In Kommission bei H. Haessel Verlag
1918



Vorstand der Gesellschaft.

Landeshauptmann Reichsgraf Carl Platen zu Hallermund, Vorsitzender.

Dr. L. Ahlmann, stellvertr. Vorsitzender.

Landesrat Mohr, Rechnungsführer.

Universitätsprofessor Dr. Meyer, Schriftführer.

Gutsbesitzer v. Hedemann-Heespen.

Universitätsprofessor Dr. Ficker.

Beitritt und veränderte Wohnung bittet man dem Rechnungsführer, Herrn Landesrat Mohr, Kiel, Landesversicherungsanstalt, Garienstr. 7, anzumelden.

Abhandlungen für die Gesellschaftschriften bittet man an einen der Unterzeichneten zu senden.

Die Grundsätze für Quellenarbeiten sind im 44. Bande mitgeteilt.

Die Herren Mitarbeiter werden höflichst ersucht, ihre Manuskripte vollständig druckfertig abzuliefern. Die Kosten für Textänderungen, die Umbruch des Satzes erfordern, können nicht von der Gesellschaft getragen werden, sondern fallen laut Vorstandsbeschluß vom 30. Mai 1916 in Zukunft den Herren Verfassern zur Last.

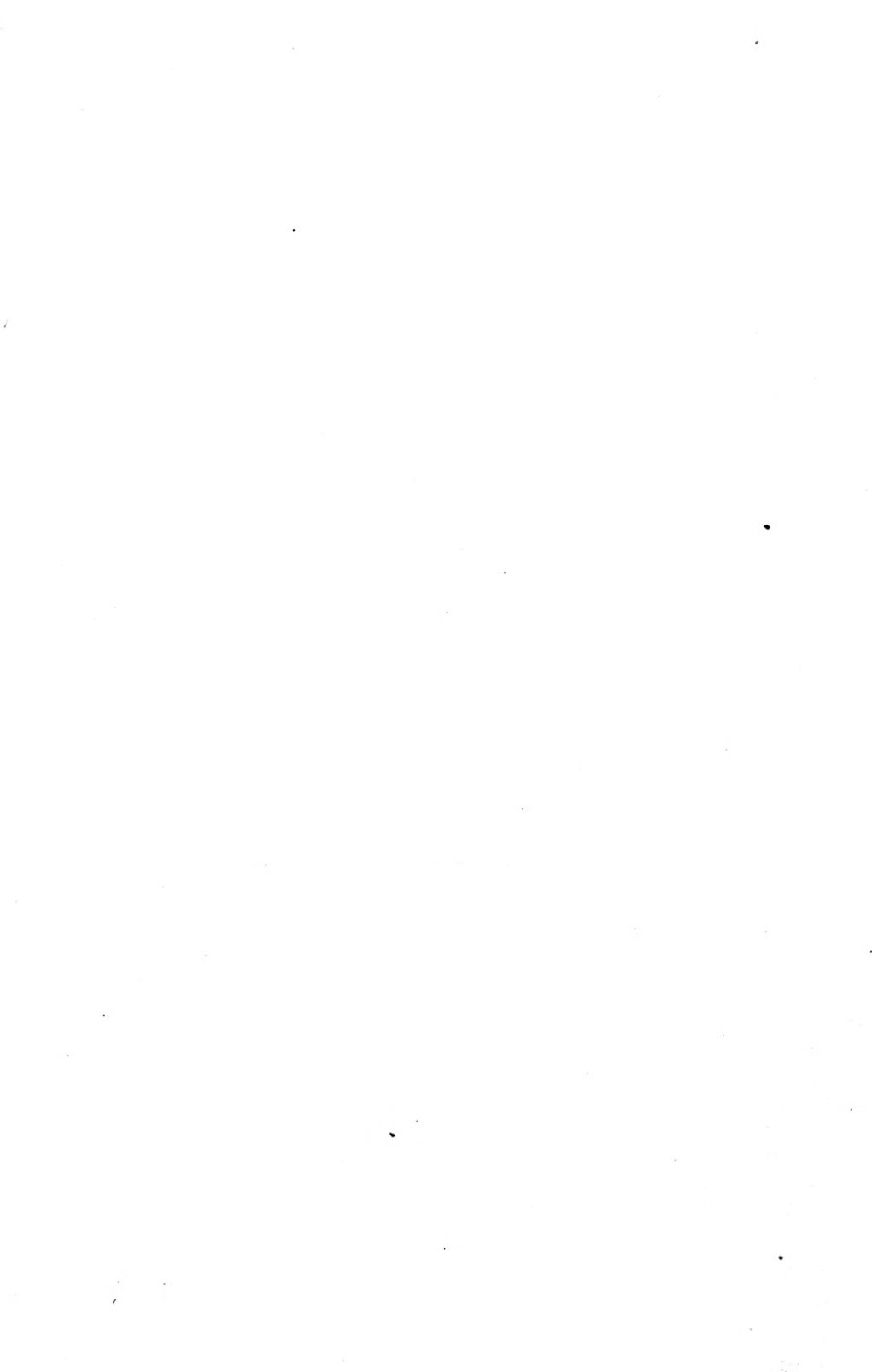
Beiträge, die der Schriftleitung erst nach dem 1. April zugehen, haben keine Aussicht, in den laufenden Jahrgang aufgenommen zu werden, mögen sie auch vorher angemeldet worden sein.

Der Redaktionsausschuß der Gesellschaft für Schleswig-holsteinische Geschichte

Univ.-Prof. A. D. Meyer in Kiel, Herausgeber. Gutsbesitzer v. Hedemann-Heespen auf Deutsch-Mienhof bei Westensee.

Inhalt.

1. Ein Garg durch das Gewerbe unserer Vergangenheit. Von Paul v. Hedemann-Seespen	I
2. Die Reformation des adeligen Klosters Preetz. Von Friedrich Bertheau	196
3. Zur älteren Geschichte des Hofes Lumptruphof. Von Ludwig Andresen	254
4. Verzeichnis der landesherrlichen Oberbeamten in Tondern. Von Ludwig Andresen	270
5. Die bildlichen Darstellungen des Kanzlers Johann Adolf von Kielmannseck. Von Oberlehrer Dr. Harry Schmidt	282
6. Die Gluckstädter Regierungs- und Justizkanzlei des königlichen Anteils in den Herzogtümern Schleswig und Holstein 1648—1774. Von Hermann Schmidt	297
7. Die Peterstüre am Schlawiger Dome. Von Richard Haupt	382
8. Kleine Mitteilungen. Von Paul v. Hedemann-Seespen	
1. Bäuerliche Eheverträge	383
2. Wildstand	384
3. Dänen und Deutsche im 16. Jahrhundert	384
4. Zur Geschichte von Wiese und Knick	384
9. Zusätze zu dem Aufsatz über das Gewerbe der Vergangenheit	586
10. Nachrichten über die Gesellschaft	388
11. Schleswig-Holstein und der Zusammenbruch der „Neuzeit“. Von Paul v. Hedemann-Seespen	391



Ein Gang durch das Gewerbe unserer Vergangenheit.

Von

Paul v. Hedemann-Heespen.

Inhalt.

Grenzen der Aufgabe S. 2.

I. Allgemeiner Teil S. 3.

Die Bedürfnisse des Volkes S. 3 — Der Handel S. 4 —
Handel und Gewerbe, Einfuhr und Inlandsfleiß S. 5 — Der
Handel der letzten merkantilistischen Zeit S. 6 — Der Binnen-
handel S. 8 — Seefahrt und Fischerei im Wettbewerb S. 9
Land- und Forstwirtschaft mit dem Gewerbe in Gegensatz S. 9
Die Bevölkerungsfrage. Gewerbe und Armut S. 10 — Die
Zeitfolge der Rohstoffreihen. Die Steingewerbe (Maurer, Zie-
ler) spät S. 11 — Die Frau im alten Gewerbe S. 12 — Hand-
werkerangel, Rohstoffausfuhr S. 13 — Städtische Anfänge
im Frohdienst S. 13 — Lage zum Absatzmarkt und Bezugs-
ort. Reklame S. 14 — Gelegenheit des Rohstoff- und Betriebs-
mittelbezuges. Die Holzfrage. Die Flachsbaufrage S. 15 —
Großstädte S. 17 — Geographisch unabhängige Gewerbe
S. 17 — Zug der Gewerbe zueinander S. 17 — Stadt und
Land. Bannmeile und erlaubtes Landhandwerk. Ausbau der
städtischen Gewerbe S. 18 — Gewerbeschutz. Die Zünfte
S. 19 — Unehelichkeit (Müller, Wenden, Weber usw.) Gründe
S. 20 — Weitherzige Zunftform S. 22 — Jahrmärkte, Zünfte
in Landorten S. 22 — Gesellen S. 23 — Der Gewerbe-
bann. Die Mühlen S. 26 — Die Konzessionen S. 26 —
Schranken des Zwanges S. 27 — Realberechtigte. Feuer-

polizei S. 27 — Merkantilismus und Gewerbefreiheit, Staat und Stadt. Hindernisse der Freiheit S. 28 — Das staatliche Hilfswerk des 17. und 18. Jahrhunderts. Fesseln und Mißerfolge S. 32 — Die Spinnschulen und der Handarbeitsunterricht S. 34 — Wolle und Zucker und die Zollpolitik S. 34 — Aufsicht über die Warengüte S. 35 — Schleichhandel S. 35 Fremde Verfahren und Handwerker eingeführt S. 35 — Führer zum gewerblichen Fortschritt—Heinrich Runkau und spätere S. 37 Geschmack, Moden, Luxusverbote S. 38 — Volksart als Anlage oder Hemmnis zur Gewerbeblüte. Verschiedener Volkschlag (Nordfriesland, Dithmarschen) S. 39 — Sturz des Merkantilismus Rückkehr zu Ackerbau- und Handelsstaat 1813 S. 40 — Übergang zur Regel des Befähigungsnachweises. Moderner Kunstbetrieb S. 45 — Aufstieg der Industrie, Rückgang des Handwerkes S. 46 — Arbeitsverfassung im Gewerbe (Hauswerk, Lohnwerk, Handwerk, Verlag, Fabrik) S. 46 — Arbeitseinheit und Arbeitsteilung S. 48 — Dampf und Großgewerbe. Gleichheit und Freiheit S. 50 — Wettbewerb auf dem Weltmarkt S. 51 — Löhne S. 52 —

II. Besonderer Teil S. 53

Quellennachweis zu den beiden Listen S. 53 — Die einzelnen Gewerbe (alphabetisch) S. 57 — Übersichten über einige Gewerbeorte und -Gegenden (alphabetisch) S. 103 — Liste über den Bestand der einzelnen Gewerbe an den einzelnen Orten, zeitlich verschieden S. 106 — Liste über den Bestand an Zünften in den einzelnen Orten S. 182 — Register S. 186.

Der Zweck dieser Arbeit ist bescheiden; ich beabsichtige nichts weiter, als den gedruckten Stoff übersichtlich hinzubreiten; Ausgeschöpft werden diese Quellen nicht; aber es soll möglichst kein Hinweis fehlen. Die Zeitschriften sind mit den Abkürzungen angeführt, die ich Bd. XXXV 436 gewählt habe. SHU. ist unsere Urk. Sammlung, UR. unsere Regesten und Urkunden, Top. die Schroeder'sche Topographie, Holm seine beiden dänischen Werke über die dänisch-norwegische Reichsgeschichte 1660—1720 und von da die innere bis 1799. Archive zu benutzen, hat mir die Zeit gefehlt; auf das Kunsthandwerk ist nur hingedeutet; das Meisterregister in Haupts Bau-

und Kunstdenkmälern und seine unendlich reichhaltigere handschriftliche Neugestalt von Biernakki (vergl. Z. XXXVII S. 470) hat ebenfalls deshalb nicht ausgenutzt werden können, weil es mir an Zeit und Kraft dazu fehlt. Vieles aus ihm in H. Schmidt, Götterfische Künstler QF. IV. V. Die Arbeiten der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte enthalten einen reichen, wohl den bisher reichhaltigsten veröffentlichten Stoff für unser mittelalterliches Handwerk. Eine Doktorarbeit von Hähnsen über die Kieler Zünfte liegt druckfertig. Unter diesen Umständen habe ich jenen Stoff kaum mit verarbeitet, um mir keine Mühe zu machen, die vielleicht eben schon ein anderer hinter sich hat. Zeitangaben habe ich der Kürze wegen oft unterlassen, wo die angeführte Quelle die Zeit sicher angab. Es ist öfters nur die Anfangsseite eines Zeitschriftaufsatzes angegeben und nicht die Einzelstelle. Die Gegenwart ist kaum berücksichtigt. Sie kann und muß völlig anders bearbeitet werden auf Grund der gedruckten Berichte der Fachkörperchaften, des unendlichen statistischen Stoffes und der Fachzeitschriften. Die allgemeinen Gesichtspunkte der Darstellung verdanke ich den Werken von Moscher und Bücher.

I. Allgemeiner Teil.

Ehe man an die Zweige der Volkswirtschaft denkt, die unsere Bedürfnisse befriedigen, sollte man von diesen selber sprechen, nach Volksschichten, Gegenden und Zeiten unendlich verschieden. dienen jene Tätigkeiten dem Bedürfnis der Landeseinwohner. Die Geschichte ihrer äußeren Kultur hätte also der ihrer Erwerbswirtschaft vorauszuweichen. Eine Arbeit aber, wie Schurz' Urgeschichte der Kultur oder Steinhauens Deutsche Kulturgeschichte, fehlt für unser Land.

Wertvolle, ja reiche Angaben über Bedürfnisse der Klöster enthält z. B. Haffe: Urk. u. Reg. II. Nr. 686 für 1286 und der Aufsatz Bertheaus im letzten Bande dieser Zeitschrift; Wobe: Slaegten Ahlesfeldts Historie I. Ann. S. 26. IV. 28 u. Ann. S. 34f. 44f. über adlige Anstalten im 17. Jahrhdt. Pastor Lamp hat Inventare für stiftlichsonderburgischer Häuser von 1587 handschriftlich, Pastor Biernakki für 1654 gedruckt, K St. XXII. 75, H. Schmidt ein Ovensinventar QS. VII. vervielfältigt. Solche von bauerlichen Einrichtungen findet

man aus Damp 1737 Z. XXXI. 76. vgl. Städtisches Museum in Altona, Lehmann in Museumskunde XIII. — Aus dem Grünlande 1660, Z. XXXVII 24 — aus Schönkirchen bei Wiese S. 103 und 104 (Geräte und Möbel), die Geräte einer Gilde ebenda S. 93. Meiborgs Werk S. 193 erzählt von dem Wechsel in der bäuerlichen Einrichtung; auch Grimm. einer alten Schlesw. Holsteinerin S. 15: Der bunte Geschmack der Überseefahrer. Meiborgs Werk mit seinem vortrefflichen Register ist überhaupt eine Fundgrube für den bäuerlichen Bedarf in Schleswig. Der Freude an schöner Einrichtung bei den Bauern, die ihre roten, gelben, blauen Zimmer hatten, entsprach von jeher die in den Gasthöfen. In kleinen Orten am Nord- und fand der Fremde viele und schön ausgestattete Zimmer. FA. II. 321. Das ist bis heute so geblieben. Erbteilungsschriften in unseren Archiven würden noch viel zutage fördern.¹⁾ Auch die Nachrichten von den Trachten zeigen, was verlangt wurde. Ich verweise auf die Kupfer zu Danckwerths und Heinrich Rankaus Werken, auf die in den Bibliothekatalogen und Literaturberichten und Z. XXXV. 452 verzeichneten Schriften, auf Jensen, Angeln S. 307, Kähler, Stör-Bramantal S. 274, Haases Bierlande, Brandts Führer S. 84, 97, 109., auf Meiborg S. 71 Anm. 2, für Tuche des Mittelalters beim Zoll in Treña QS. VI. 191. Owens-Inventar QS. VII. Alle diese Auskünfte würden zeigen, wie viele von unseren Bedürfnissen von jeher nicht durch das eigene Gewerbe haben befriedigt werden können, wie der Einfuhrhandel sich von vornherein neben das Gewerbe stellt. Ja, er geht ihm voraus. Zu einer Zeit, wo das Gewerbe noch im Hauswerk versteckt ist, entfaltet sich der Handel zu seiner ersten Blüte und gründet die ersten Städte. Händler vom Süden gaben mit den ersten lockenden Formen den Anstoß zur Bronzezeit; Händler vermittelten dem Altertum die erste Kunde von unseren Gegenden, ein Handelsplatz war Schleswig in seiner reichen und frühen Blüte; für die Kaufleute führten die Schauenburger in Itzehoe 1238 das lübische Recht ein, UR. I N. 577. Handelsfreiheit soll 1317 zwischen Hamburg und Holstein, 1355 zwischen der Edomscharde und Flandern, 1386 zwischen Schleswig und Flensburg bestehen, UR. III. N. 346.

¹⁾ In alten Strafberichten findet man gelegentlich mittelalterliche Gebrauchsgegenstände z. B. Prahl: Chronik von Kiel S. 75 (1432).

SHU. II. N. 367. 273. Zollfreiheit in Dänemark bekamen 1323 Heiligenhafen und Neinfeld, ebenda III N. 505. 551. 640. Kiel bekam um dieselbe Zeit von Christoph II. wertvolle Einfuhrrechte FA. I. 521. Noch 1526 setzte Eiderstedt Zollfreiheit durch, PB. 90. 127. Es ist bekannt, wie naheinander Schleswig (Z. XXXVII. 141), Kiel,¹⁾ Lübeck und Hamburg unsere wichtigsten Handelshäfen geworden sind.

Krämer und Handwerker sind meist Feinde (Nojcher II. 539.). Kaufen ist bequemer als selber machen; eine mangelhafte Ware kann durch Billigkeit bestechen. Die Herrschaft der Händlertier, die billige Spitzen wollten, hat die Güte der schleswigschen Erzeugnisse im 19. Jahrh. herabdrücken helfen, Hannover, Knipflinger S. 22. Für die Anfänge eines Groß-, eines Ausfuhrgewerbes ist der Schutz gegen den Einfuhrhandel geradezu Lebensgebot, soll es nicht im Keim ersticken. Und dies Großgewerbe strebte der Merkantilismus, berauscht durch die Blüte der Länder des Westens, durch 2 Jahrhunderte an. Hat die Handelsfreiheit vordem ihre Pflicht getan, ein rohes Volk zu Bedürfnissen anzuregen, so muß sie weichen, insoweit das eigene Gewerbe beginnt, diese Bedürfnisse zu befriedigen. So wurde schon 1617 den fremden Krämern verboten, mehr als dreimal auf den Schleswiger Jahrmarkt zu kommen, SM. X. 239. Schon im 15. Jahrhundert wurden in Kiel Wismarer und anderes fremdes Bier, auch Lövelbeer verboten, NSM. VII. 93. 96. Später war wenigstens Erlaubnis des Rates nötig Z. XIV. 321. In Schleswig war im 15. Jahrhundert die Zunftbuße in wismarischem, im 16. aber nur in heimischem Bier festgesetzt, Schroeder S. 268. 270. In Glückstadt nahm die Akzise von fremdem Bier 1636 in 1½ Jahren 5000 Mk. ein, was für den hohen Gewerbeschutz, für die Zunftucht des Zeitalters und für die Vorzüge des fremden Gastes vor dem holsteinischen Bier zugleich spricht. Wie alle seefahrenden Völker, wie alle schmalen Völkerbrücken, so hat auch die eimbriische Halbinsel immer eine Vorliebe für Gegenstände aus der Fremde gehabt. Wie die Halligriesen ihre Stuben mit allem möglichen fremden Zierrat ausstatteten und nach südländischem Muster in allen Farben schmelgten, so liebten es die

¹⁾ Brandt: Führer durch das Dhaulowmuseum, S. 40.

Fehmaraner, ihr Bettzeug aus Flandern, ihr Leinen aus Schlesien zu holen, und die Haderslebener Frauen machten es nicht anders, Weiborg S. 21. 187. In Nordstrand trugen die Wohlhabenden Seide und nur die Geringen schönes eigengemachtes Zeug, ebenda S. 71.

Im Verein mit den übrigen Schatzvorschriften werde ich später die Handelszranken weiter besprechen. Es versteht sich aber, daß Umsatz und Verkehr, soweit sie nicht in das heimische Gewerbe eingriffen, auch nicht seinethalben beschränkt zu werden brauchen. Beide haben gerade im merkantilistischen Zeitalter auch Blütezeiten bei uns erlebt. 1727 scheiterte freilich am englisch-holländischen Widerspruch der Plan, stott des vom Kaiser aufgegebenen Ostende in Altona auf Aktien eine Handelskammer für Ostindienfahrt zu gründen (Holm I. 214); aber später gedieh die Asiatische Compagnie, und als wir im glücklichen Augenblick, zur Zeit des englisch-amerikanischen Krieges den Eiderkanal bauten, blühte unser Außenhandel ähnlich auf wie jetzt im Kriege der skandinavische. Was wurde nicht alles in den ersten Jahren auf dem Kanal verladen! Erstens und vor allem Gerste, aber auch Hafer aus Rendsburg, Hen, Kartoffeln, Feldbohnen nach Kopenhagen, einzeln Äpfel und Kirschchen, selten Meiereiwaren, viel Eichen- und Buchenholz, auch für die Marschen Holz aller Arten, Baumpflanzen und Rüböl aus Kiel, Rapssaat und Borste, Kalmant, Talg und Sohlleder aus Friedrichstadt, Heringe und Meerrettig aus Altona, dieser auch aus Dland, schwarze Töpfe aus Mittelholstein und Wahrde. Steingut, Cement und Mühlsteine aus Rendsburg, Klinkers aus Rendsburg und Tönning, Baustoffe, Tran und Teer aus Kappeln und Flensburg, Ziegel, auch blauglasierte, aus Knoop. Löffchen oder durchfahren sah man Erbsen aus Preußen, Schiffsgerät und Töpfergut aus Bremen, schwarze Töpfe aus Westjütland, Porzellan aus Kopenhagen, Zucker und Handschuhe aus Skjertemünde nach Amsterdam, ostindische Waren von Kopenhagen nach Ostende, Segel aus Bremen, Schiffsbauholz aus Wismar nach Amsterdam. Aus Hamburg holten wir Öfen und Töpfergut, Salz und Zucker, Rosinen und Drogen, Wein, Essig und Kaffee, Baumöl und Blauholz; Petersburg lieferte Flachß, Eisen und Seife, Schweden Teer, Pech, Eisen, Kalk und Stahl; Flachß, Leinen und Bretter gab Miga, letztere auch Calmar und Wisby, Danzig und Raumo, Stettin

Stabholz, Wisby Schleifsteine, Calmar Fliesen, Anklam Glaswaren, Preston Kalksteine, Kjöge Kreide. Kopenhagen brachte uns ost- und westindische und isländische Waren, Soda, Tran, Salzfische, Steinkohlen und Fensterglas und nahm eifrig Pfannen wieder, PB. 87. 1. 114. 330. 612. 88. I. 290. 89 II. 180. 271. Selten nahmen die Kanalschiffe über 10 Last auf, vereinzelt streiften sie an 100, so wenn sie unser Eichenholz bis Cadix fahren sollten. Der Kanalhandel schwang sich 1785—87 um $\frac{1}{3}$ auf, man fühlte ihn empfindlich in den Ostseestädten beim Transit; der Handel zur Elbe litt dadurch, daß es an Paketbooten, geeignet für diesen Fluß, fehlte, die man aus den Packhäusern in Rendsburg und Friedrichstadt unmittelbar statt erst in Hamburg hätte beladen können. In Altona baute man Schiffe aller Größen bis 150 Commerzlast; der eigene Schiffbau befriedigte den halben Bedarf; der Bestand hob sich von 1777—84 von 73 auf 146; die Hälfte diente dem Fischfang, PB. 87. 346. Kieler Speditoren haben 1789 von Altona nach Kopenhagen 2000 Sch π à 14 Q π zu 6511 Mk. Fracht, zurück über 2600 Sch π zu 10000 Mk. befördert, PB. 89. I. 227. In das Königreich durften aus den Herzogtümern nach den Zollgesetzen von 1742 und 1762 nur selbstherzeugte, aber keine Fabrikwaren geführt werden, um die hochbelasteten dänischen Städte zu schonen; im übrigen war der Zwischenzoll gering. Flensburg hatte Vorzüge, Altona war Zollausland. Vieh und Pferde, einen Hauptausfuhrzweig von Schleswig und Friedrichstadt, Tönning und Husum, durfte man nicht ins Königreich bringen. Flensburg holte viel Wein und Branntwein aus Frankreich, brachte 1765 halb so viel Zoll wie Altona mit 25000 π fl. Flensburg, Sonderburg und Apenrade hatten um die Mitte des Jahrhunderts je 75—85 Schiffe, meist kleine, doch auch bis zu 100 Lasten. Altona hatte damals 8 Schiffe von 100—270, 18 über 50 Last, die genannten 3 kleineren Städte 45 solche, 250 über 5 Last. Der Seefrieg im Westen 1739—48 hatte günstig gewirkt. Heiligenhafen brachte wegen seines Zollvorzugs viel Korn ins Königreich.

1776 hatte Holstein für 250 000, (1763:150 000) Schleswig für 450 000 π fl Einfuhr; Ausfuhr 360 000 (1763: 170 000 π fl) und 525 000 π fl, 1789 Holstein 1 Mill. π fl Ausfuhr und $1\frac{1}{4}$ Einfuhr ohne Altona. In Flensburg hatten 160 Auslandskaufleute auf 90 großen Schiffen 1786:300 000 π fl Einfuhr, 1763 nur 200 000 π fl, die Hälfte des Her-

zogs; die Ausfuhr hatte sich mehr als verdoppelt. Altona vervierfachte in 6 Jahren seinen Schiffsraum (Holm II. 530. III. 230. 271. V. 535. VI. 1. S. 171.). Apenrade konnte zwar im Warenhandel nicht mitkommen, aber seine Schiffer galten als besser befahren denn die Flensburger; man fuhr meist auf Hamburger, Altonaer oder Flensburger Rechnung, PB. 89. I. 251. Mit dem Ende des amerikanischen Krieges brach manche Herrlichkeit rasch zusammen, so die der Glückstädter Handelsgesellschaft, die plötzlich für europäische Waren keinen Absatz mehr in Westindien fand und sich entschließen mußte, $\frac{3}{4}$ ihres Kapitals zurückzuzahlen und sich noch einige Jahre kümmerlich mit Robben- und Walfischfang durchzuschlagen, PB. 87. 166.

Wie sah es im Binnenlande während der Handelsblüte aus? Hier und da lebhaft genug. So kümmerlich Oldesloe sonst war, man zählte doch 1784 3600 Frachtwagen, die von der Trave die Lübecker Waren nach Hamburg abnahmen. Dabei gingen die Landeserzeugnisse meist unmittelbar von den Häfen nach Hamburg. Die Wege waren 1760 noch so schlecht gewesen, daß man zu $\frac{1}{4}$ Meile $\frac{1}{2}$ Tag brauchen konnte. Die Stadt nahm nur $\frac{1}{3}$ Brückenzoll von jedem Wagen; so hatte sie große Lasten von der Landstraße. Mit dem Eiderkanal und dem Weltfrieden hörte ihr Verdienst immer mehr auf. Übrigens war die Stadt leidlicher Abnehmer für Altonaer Seidentuch und Neumünsterche Frieße. PB. 90. 387. Selbst Kiels Handel war sehr unbedeutend. Die Krämerkompagnie hatte 32 Läden offen, wovon 7 kaum zu rechnen; 20 handeln mit Gewürzen, daneben mit Eisen und Stangen, Steinkohlen, schwedischen Waren (Eisen, Fichtenholz, Brettern), 1 mit Kattun- und Bandwaren, 1 mit Madlerwaren, 5 mit Ellentwaren aus preussischen, sächsischen, niederländischen und englischen Fabriken, aber auch aus Neumünster (Frieße, Boje, Decken), Friedrichstadt (Kalmant und Strümpfe), Wandsbeck (Hüte und Kattun), Altona (goldene und silberne Treffen, Gold- und Silberwaren, Samt, Spitzen und Kattun) und Tondern (Spitzen). Den Absatz drückte in Kiel der hohe Einfuhrzoll; die zollfreien Vornehmen und die vielen Schleichhändler waren ein unerträglicher Wettbewerb, PB. 90. 194. Wie die Schifffahrt an der See, so blühte im Lande das Kollfuhrwerk. Selbst das kleine Garding hatte 2 Unternehmer, PB. 91 II. 128. In Neustadt waren sie

sogar zünftig wie die Handwerker, aber erst in später Zeit, PB. 93 II. 55. vergl. Z. XXIX. 196.

Hatte in grauen Zeiten der Handel neue Bedürfnisse gewedt, so sah sich, als er mit den napoleonischen Kriegen plötzlich einging, die Bevölkerung genötigt, für jene Bedürfnisse zum Hausfleiß zurückzuführen. Not führt zu primitiven Umständen zurück, PB. 14. 149.

Blühende Gewerbe bedürfen vieler Menschen, der Seeverkehr aber verbraucht viele Leben; ganz besonders in Zeiten fremder Seekriege, so dem englisch-holländischen PB. 87. 437. In der Blüte der Grönlandfahrt waren auf unseren Nordseeinseln die Menschen so gesucht, daß die Mutter: schon, um früh den Haushalt begründen zu können, auf das Kind in der Wiege Darlehn erhielt; es wurde ein sicherer Verdienner. Als dann die Seefahrt an Stelle des Fischereigewerbes trat, und sich die Paare viele Jahre trennten, ging die Bevölkerung Föhrs zurück, PB. 96. 1. Die Seefahrt lohnte, die Fischerei verschwand (Niemann Landeskunde I. 115) und war noch 1840 tot, NSM. IX. 720. Röm hatte um 1770 noch 40 Commandöre zum Walfischfang, teils auf eigene Rechnung, SM. IV. 662. Einst hatte es 12 Austerjochschiffe, jetzt keine mehr, ebenda S. 657. In neuer Zeit sieht man dort nur Wattenfischer, SA. IV. 259. Seit Geschlechtern herrschte auf den Halligen schon im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts eine wahre Abneigung gegen die Berufs-fischerei; es ging soweit, daß die Dländer ihre Fische von auswärts bezogen, PB. 32. 318 Müller, Halligen I. 373f. Über die Blüte der Seefahrt dort, ebenda S. 349ff. Wo Gewerbe und Verkehr, Fischerei und Seefahrt zugleich an den Leuten zerrten, wuchs das Volk nur langsam wie in Helgoland, PB. 90. 229. So können beide Wirtschaftszweige Feinde sein. Wo aber eine hohe Blüte des Gewerbes sich befestigt hat, wird sie dem Handel Freund; die Itzehoeer Schifffahrt ist von 1840—1900 auf das vierfache gestiegen. (Hansea: Itzehoe S. 209).

Auch der Ackerbau kann mit dem Gewerbe in unfreundlichen Wettbewerb treten. Als man in der Presse — PB. 87. 599. — den Syltern riet, sich von der Seefahrt dem Fischfang zuzuwenden, fügte man hinzu: dem Spinnen und Weben, dem Anbau von Kartoffeln, Rüben und Kummel; im nahen Tondern hatte man 1781 nicht weniger als 1217 π meist ausländischen Kummel verbraucht

PB. 87. 607. Während in der Probstei die geschlossene Hufe den Bevölkerungszuwachs ins Handwerk trieb, hat in Nordfriesland der emporkommende Ackerbau die Salzgewinnung zerstören helfen, MN. V. 45. und die reichangebauten friesischen Marschen verachteten die Spizenklöppelei nordwestlich von ihnen PB. 12. 529. Eine ganze Reihe einst blühender Gewerbe ist dem Gegenatz mit den Bedürfnissen des Waldbaus unterlegen, weil sie verschwenderisch Feuerung verlangten; so auch das Friesensalz, so die Torfstöhlerei Ch. 00. 11. 42., so besonders die Glashütten. 1776 bestimmte die Fideicommissstiftung von Deutsch-Mienhof, daß der Besitzer in ewigen Zeiten keine Ziegel brennen, keinen Kalk verkaufen, keine Fayencefabriken, Glashütten oder Kohlenmeiler anlegen dürfe. — Den Wasserbedarf bedroht befanntlich das Flachss- und Hanfröten, in Oldenburg 1801 verboten, Ch. 01. IX. 9.

Mitunter ist es nicht das Gewerbe, sondern umgekehrt der Ackerbau, der die Schwierigkeiten macht; wenn die Weiden so fett sind wie in den Eiderstedter Marschen, ist beim besten Willen für den Rückstand der Ölmühlen, die Ölkuchen, kein naher Absatz zu finden, PB. 87. 567. Erst eine viel höhere Stufe der Landwirtschaft, die der Gewerbeblüte zu folgen pflegt, ist fast unbeschränkt aufnahmefähig. Erst auf dieser Stufe braucht eine reiche Pflege der Gewerbe nicht mehr zu dem in früheren Zeitaltern notwendigen Ergebnis zu führen, grundbesitzfeindlich zu wirken. Auch erst in dieser Stufe sichert die Blüte der Gewerbe der dichteren Bevölkerung, die sie erzielt, ein auskömmliches Leben. Wo sich in bloß landwirtschaftlichen Gegenden das Volk stark vermehrt, entsteht nur zu leicht Armut. Die Bettler waren um 1790 eine schwere Landplage, PB. 91 I. 76. Der Pastor in Flintbeck zählte monatlich 100, ja 160 fremde Bettler, Soldaten, Handwerksburschen, fahrende Müßiggänger, die Kinder der ärmeren Bauern erbettelten sich ihr Brot und lernten diese Kunst fürs Leben, PB. 87. 110. Das mildtätige Tondern hatte einen wahren Schwarm von Bettelvolk, man schrie nach Arbeitshäusern, PB. 88 I. 308. Die Landschaften Evershop und Utholm hatten 18000 Mk. jährliche Armenkosten für wohlberechtigte Müßiggänger, dazu teure Arbeitskräfte neben Deichlast und Brennholzmangel. Grade im Hinblick auf diese Zustände verlangte die Presse lebhaft, in der Gegend die Gewerbe einzuführen. Man verlangte den Arbeitszwang gegen die Armen PB. 87. 559.

Nun zu der inneren Entwicklung des Gewerbes. Auch bei uns sehen wir, wie es seine ersten Blüten für das Bedürfnis der Vornehmen, in kostbaren Stoffen, edlen Formen, vorbildlicher Echtheit treibt. Während die Masse sich weiter ihre Steinwerkzeuge selber fertigt, führt der Reichtum goldene und kupferne Geräte ein und läßt sie im Lande bald schöner herstellen, als es die fernen Südländer je gekonnt haben; die Sehnsucht der Gesamtbevölkerung nach so glänzendem Besitz bringt zuerst geringere Formen der Bronzekultur, dann aber als gemeinsames Volksgut das eiserne Gerät hervor. Die Freude am blanken Metall, jetzt allen zugänglich, begräbt für ein Jahrtausend den ferneren Aufschwung der einst so vollendeten Töpferkunst, obgleich es selbst am Rohstoffmangel leidet. (Brandt in H. XII. 135. Brindmann, Führer S. 191). Die Schmiede werden gefeierte Männer; es scheint, daß sie auch in leibeigenen Gegenden vorzugsweise freie Heuerlinge geblieben sind. — Auch bei uns hat der Zwang, daß tierische Stoffe sich leichter als die feineren pflanzlichen und am schwierigsten die irdenen verarbeiten lassen, seine Folgen gehabt. Noch bis ins 19. Jahrhundert trug auf dem Lande jeder Mann lederne Hosen, PG. V. 2 u. 3. S. 77, die Schuster, die selbst Lederjacken mit fertigten (Dittmann, Neumünster S. 91), waren das weitaus verbreitetste Gewerbe in Stadt und Land; wie viel Schuhmacher-, nicht Schneider- oder Schroederstraßen gibt es! Noch heute zeichnet sich der uralte Zimmermann vor dem vielerorts erst im 19. Jahrhundert abgezweigten Maurer in Überlieferung und Geschmac, Sefßhaftigkeit und Lebenshaltung aus, wie jeder sieht. Als der Zimmermann längst allenthalben ein selbständiges und geregeltes Handwerk war, betreiben in Akybüll die Landleute des Maurergewerbe nebenher, PB. 92. I. 337. Kellingener kannte 1690 keinen Mauermann, Z. XXXVII 51. Im hardweckerreichen Flintbeck gab es doch keinen Maurer PB. 87. 513. In Bredstedt mauern die Zimmerleute mit, verstehen aber wenig davon und wissen mit Stein und Kalk nicht umzugehen, PG. III. 2. S. 209. In Ballum sind die Tischler meist Zimmer- und Maurerleute mit, die Mauern der Häuser sollen meist schief stehen (Ganssen: Statist. aus Schleswig I. 52.)¹⁾. In Weslingburen gab es an Tischlern am

¹⁾ Natürlich konnte man auch aus anderen Ursachen ein vielseitiger Handwerker werden, so wenn in Friedrichstadt der Goldschmied Caspersen auch Schnitzwerk machte und dekorative Muster für den Maler und Kartendrucker zeichnete. PB. 87 554.

meisten, die Mauerleute sind am weitesten zurück. Das merkten die Einwohner, die nach dem großen Brande gezwungen wurden, ihre Häuser hart decken zu lassen, PB. 90. 280. Daher kommt es auch, man findet so wenig Mauermannszünfte; in Dredstedt fand man (s. oben) ihr Verlangen, Zunft zu werden, lächerlich. Die Ziegelhütten haben es freilich zu einer hohen Blüte gebracht, aber erst spät zur Selbständigkeit. Massive Gebäude verlangte ursprünglich fast nur die Kirche. Die Kieler Kirche hielt 1609 eine Ziegelei, zu der die Flintbecker 6 Fuder Holz liefern mußten NSM. IV. 846. St. Marien in Rendsburg verhandelte sogar Steine nach auswärtz, als die Gutsbauten in der Spätgothik begannen, ihrer reichlich zu bedürfen (Höft, St. Marien S. 29. Meine Geschichte von Deutsch-Rienhof III. 170. Z. XXXVIII. 106). Das Preeßer Kloster hatte noch 1389 seine Ziegelsteine von einem selbständigen Meister der Gegend kaufen müssen. 1434 betrieb es eine eigene Ziegelei; 1472 mußte es freilich für einen großen Bau noch aus Kiel zukaufen. Um 1490 aber hatte es einen Absatz nach Zehntausenden; besonders an fremde Kirchen und Landente. Die Herrenhäuser müssen damals entstanden sein, Z XXXVII 111. 143. 173. Im Tondersehen brannten die Leute im 17. Jahrhundert ihren Bedarf meist selbst, Z. V. 291. Ziegelhütten haben etwas unstetes. Hört das Holz auf, so verschwinden sie, wie der herrschaftliche Ziegelhof in Tondern, Z. V. 252 oder die Reinfelders Ziegeleien bis auf eine PC 00. II. 191. —

Auch bei uns geht der Gewerbefleiß vom Weibe aus. Auf den Tongefäßen der Vorzeit sieht man die gewebten Muster als Zierde abgedrückt. Gewerbe, die sich neuerdings vom Hausfleiß ablösen und selbst heute noch oft Lohnwerk sind, bleiben lange in Frauenhänden; zahlreich halten sich die „Näherinnen“ noch jetzt neben dem Schneider, dem der Anstrich des Weibischen bleibt; wie anders der Schuster! In Dithmarschen waren es meist Frauen, die Leinwand zu Hemden webten, PB 92. II. 165. Noch 1772 bekräftigte Kaiser Joseph II. ausdrücklich für das Reich, daß Webermeister Frauen einstellen dürften zur Arbeit; und man verzeichnete es vor 100 Jahren als auffällig, daß die 46 Weber des Antes Reinfeld alle Männer waren, PC 00. II. 195.

In einem Lande mit bescheidener Bevölkerungszunahme konnte man leicht an einem Orte empfindlichen Handwerkerangel

haben. Die Stätten des Verdienstes waren, wie heute bei den Landhandwerkern, lange nicht alle ausgefüllt. In Blankeneje schienen 4 Bäcker viel zu wenig, wenn alle die Fischer auf einmal vom Fange zu kurzer Raft und neuer Ausrüstung heimkehrten, die Regierung bewilligte aber keine mehr PB 87. 547. Während das nahe Föhr viele Handwerker zählte, klagte man im felleereichen Husum über die Not an Gerbern, ebenda S. 231. Auch im Amt mangelte es an Handwerkern (Niemann:Landesk. I. 149. 116). In Norderj vermüßte man je einen Färber, Blechschläger, Kupfergießer, Korbmacher, Zinngießer, Eisenfieder und Töpfer, PB 94. I. 182. In Garding Brauer, Brenner, Klempner, Kesselschläger und Seiler, Färber und Gerber, Handschuh-, Hut- und Hosenmacher PB. 91. II. 129. (Niemann, Landesk. I. 628). In Strempe vermüßte man Kupferschmiede und Uhrmacher, Töpfer und Friseur, PB 97 I. 30. In ganz Fyehoe gab es nur einen einzigen Buchbinder 1818, H XIX. 39. Im Bordeholmer Amt fehlte es an Maurern, Zimmerleuten, Sattlern, Böttchern und Rademachern, Hansen S. 122. Ja, man beklagte in den 1780er Jahren als Ursache des ganzen im Verhältnis zu England so bescheidenen Wohlstandes, daß aus dem Lande soviel Rohstoff herausginge, der mit Nutzen vom heimischen Gewerbesleiß hätte verarbeitet werden können; selbst bei Rohstoffmangel blühe Holland durch seine zahlreichen Gewerbe, selbst beim hamburgischen Wettbewerb sei es doch gerade Altona, das allein in Holstein blühe. Was der Landmann an Rohstoff verdiene gebe er leicht für die fremde Fertigung wieder aus, PB 87. 563. 89. II 136.

Auch bei uns hat sich das Gewerbe, soweit es in einem Lande mit wenigen und wenigen bedeutenden Städten möglich gewesen ist, den Schutz und die Volksdichte in den Stadtmauern zunutze gemacht; auch bei uns ist es in ihnen in ältester Zeit wenigstens teilweise auf dem Boden des Frohndienstes entstanden. In der Stadt Schleswig, auf altem Königsgut, lag solcher auf den Zünften (Sach.: Stadt Schleswig S. 141); in Flensburg hatten die Zimmermeister Dienste an die Stadt zu leisten (Unsere Heimat Nordschleswig S. 315); auf den Gütern war die Dienstpflicht selbstverständlich; es war eine Freiheit, wenn schon im 18. Jahrhundert die Gutsherrn in Dampf auf bestimmte Buttlieferungen an die Herrschaft gesetzt waren, Z. XXXI. 59.

Überall spielt beim Aufkommen der Gewerbe die Nähe des Verbrauches oder der Rohstoffe oder der Betriebsmittel eine entscheidende Rolle. Bei schwerfälligen oder wenig haltbaren Waren, oder wo die Arbeitsteilung gering ist, sucht man die Nähe des Verbrauches. In Zeiten, wo höhere Bedürfnisse noch wenig verbreitet sind, spielten die wenigen Orte eines starken Verbrauches eine beherrschende Rolle für große Gebiete. Bertheaus Forschungen zur Wirtschafts-geschichte des Preetzer Klosters (Z. XXXXVII) geben folgendes Bild: Zu seinen umfangreichen, nie abreißen den Bauten, zu denen feuerfeste Stoffe in einem damals dem platten Lande noch ziemlich fremden Maße verbraucht wurden, war das Kloster auf Stoffe und Handwerk von auswärts angewiesen. Kalk bekam es 1389 und 1434 aus Segeberg, 1472 aus Kiel, 1500 gotländischen. Es kann ihn aber schon 1389 in Preetz brennen lassen. Ziegelfeine muß es zu einem großen Bau 1472 aus Kiel zukaufen. Farbe, Gold, Silber, Öl und Firniß kauft der Preetzer Maler in Lübeck. Blei kommt um 1450 aus Lübeck, Glas zentnerweise und Latten 1465 aus Kiel. Man beschäftigt aus Kiel 1462 Hutfilter, Pelzer, um 1430 einen Kleinschmied. Ein Kieler Baumeister fertigt um 1500 das ganze Zimmerwerk eines Krankenhauses, ein Kleinschmied vier Schloßerwerk an. Aus Lübeck wurden 1434 Steinsäulen fertig geliefert, 1445 ebenso, ein lübischer Maurer legt den Grund zu ihnen, ein Kapitälschneider macht sie in Preetz fertig; Maurer und Pfannendecker aus Lübeck arbeiten 1465 im Kloster, 1490 Maurer, Dammeister und Säger, letztere beiden an einer großen Stauung; aus Floen kommt auch damals ein Kleinschmied (S. 111. 134. 139. 143—145. 148. 175. 176. 180. 181. 185). Gehen wir 400 Jahre weiter. Auf der Nähe des Verbrauches beruhte die Blüte der Bauerei (und in Hufum der Brennerei, deren Hefe in Tondern die Viehmaß abnahm, PB 89. II. 245) (Spüel-Hefe) im 18. Jahrhundert für Pinneberg und Hufum (Chronik von Pinneberg S. 31. Niemann, Landeskunde I. 674). Die Hamburger Zuckersiedereien verbrauchten den neuentdeckten Breiterburger Bergkalk, den die Stör ihnen zuführte, PB 89. II. 134. Als das nahe Schleswig seine Größe als Handelsplatz verlor, schwand auch das Gewerbe des Friesensalzes dahin, MN. V. 45. Von allen Papiergewerben blüht in Holstein keines wie die Tapetenmacherei, die ihren Markt in der Nähe findet, an ihr liegt es, wenn

das Papiergewerbe sich von 1882 bis 1907 verdreifacht hat (Unsere meerumjährl. Nordmark II. 302.) Man sagte sich ganz richtig in den 1780er Jahren, als man mit Gewalt die Lfmühlen hochbringen und den Landorten einen Kaufzwang für die Abfälle auferlegen wollte, daß das nur anginge, wenn man ihnen die Niederlagen auf $\frac{1}{4}$ Meile nahebringen könne, PB. 87. 236. Bei dem Holzmangel in Föhr waren die Kinnbackknochen der Wale als Säune, ja als Sporren und Pfosten der Häuser willkommen, PB 96. 24. Es trug stark zum Verdienste der Neustädter Fischer bei, daß ihnen eine blühende Schweinemaß die Tobiaßen, den vielen unverkäuflichen Fischschund, abnehmen konnte, PB. 90. 477. Dafür ließ sich schon mit eisernem Fleiß der Abjaß der Hauptfänge im weiten Lübeck mit seinem lohnenden Markt durchführen. Im Wagen, der 6 Mk. und die Kost wert war, oder nachts nach dem Fange in der Kiepe der Frauen brachte man das frische Gut in die große Stadt, ebenda und SM. IV. 66. Es gehört zu den Mitteln, eine ungünstige Lage des Verbrauches zu überwinden, wenn man in der Presse öffentlich seine Waren ankündigt, wie es früh schon die Wollfabrik in Bienebeck und die Tapetenfabrik in Stockelsdorf tun, A. 62. 29. 81. 463.

Ein plumper Rohstoff, ein nahe Betriebskapital, eine Handelsstadt, gelegen für Einfuhr fremden Rohstoffes, eine breite Arbeitsteilung, eine haltbare Ware sind Gründe, die Nähe des Rohstoffes oder der Betriebsmittel zu bevorzugen. Was die Betriebsmittel bedeuteten, sah man, als das Altonaer Fischerinstitut zusammenfiel, nachdem die Engländer 1807 die holbe Heringss- und Walffischflotte, 18 Schiffe, vor Helgoland geraubt hatten. Oder wenn in Burg auf Fehmarn die Handwerker von 1706—12 auf $\frac{3}{4}$ schwanden, weil der Steuerdruck ihnen die Betriebsmittel entzog (Hanssen S. 42. 49.). Die Holzwaren, die massenhaft auf den Heider Markt kamen und den Landmann mit allem und jedem Gerät aus diesem Stoff fertig versorgten, wurden von weither aus Waldgegenden eingeführt, PB 92. II. 40; eine wirkliche Holzindustrie aber hat in einem so forstarmen Lande, wie Schleswig-Holstein, sich nie entwickeln können (Unsere meerumjährl. Heimat II 302). Massenhaft wurde der Umjaß der schleswigischen Spitzenmacherei erst, als in Tondern und Lügumkloster Zwirnfabriken entstanden, Hannover Knipflinger S. 16f. In St. Margarethen begünstigt die Muschel-

sischerei außerordentlich das Kalkbrennen (Jensen S. 113), in geringerem Maße das Watt bei den Halligen, Müller I. 376. Daß in Pinneberg und Rankau, sowie bei Kellinghusen reichlich Tonerde war, hat die Steingewerke in Altona und Kellinghusen hervorgebracht, PB. 93. II. 67. 76. 98. I. 63. Blei und Pottasche konnten aus Hamburg, das Zinn aber mußte aus England bezogen werden, und so kämpfte Altona doch von vornherein schwer mit dem Wettbewerb Englands und Hollands. Das Rendsburger Steingut ging ohne weiteres ein, als die Seesperre im Kriege den Rohstoff fernhielt, SM. III. 314. Nicht nur der nahe Ton, sondern der reichliche Torf und das genügende Holz in der Gegend sind die Grundlage der blühenden Ziegelhütten am Eckenfud gewesen; bei ihnen kam noch der bequeme Absatz zur See nach Kopenhagen hinzu, PB. 87. 568. Wo die Natur nicht wollte, half man möglichst nach. In Breitenburg haute Heinrich Rankau Altbäume an, PC. 99. I. 103. Die Clausenheimsche Verwaltung im 18. Jahrhundert suchte in Schleswig Eternölmühlen in Gang zu bringen, NSM. II. 445; man ist versucht, an die heutigen Kriegsnöte zu denken. In Kiel legte ein tatkräftiger Unternehmer Berensen, da jährlich 7—800 z für Bandholz nach Holland, Hannover und den Marschen gingen, für die Böttcher eine Pflanzung von 150000 Weiden an, SM. III. 508. verpl. wie die Frage sich im Mittelalter löste KSt. XXIX. 56. Ein Versuch dagegen, den Tabak an Ort und Stelle zu gewinnen, scheiterte am Klima; ein Apentradler, dem die Regierung Land dazu abgabensfrei dorgeboten hatte, gab es unverrichteter zurück, PB. 23 I 144. Wie empfindlich Betriebsmittel an Ort und Stelle fehlen konnten, merkten die Flensburger Ölmühlen am Mangel schwerer Granitmühlsteine, PB. 11. 602. Wie waren die Holländer Ölmüller bevorzugt, der Wind umsonst, das Geld billig, der Napf zu Schiff bis vor die Tür, PB. 87. 235. Die Zuckersiederei in Altona krankte lange schwer daran, daß die Betriebsgeräte aus der Ferne teuer und mitunter zerbrochen ankamen, PB. 87. 237. Die Karlschütte in Rendsburg mußte, weil das heimische Roßenerz nicht lohnte und die Einfuhr zu viel kostete, trotz ihres Namens zu einer Eisengießerei werden (Unsere meerumschl. Nordmark II. 299). Unter den vielen Gründen, die dem Friesensalz den Garaus machen, war auch der, daß Deiche die Rohstoffzufuhr sperrten, und das Holz wie bei sovielen

Gewerben als Betriebsstoff anging, MN. V. 45. Als um Neustadt herum das Holz knapper wurde, gingen dort alle drei Schiffswerften ein, PB. 98. II. 417. Na, blühende Gewerbe, wie die Papiermühlen, gingen ein, als Holzstoff die Rohware und Dampf statt Wasser die Kraft wurde (Unsere meermüschl. Nordmark II. 302). Das Sorgenkind aber des gewerbefreundigen 18. Jahrhunderts blieb die Leinenindustrie. Wie unnatürlich schien es, daß es nicht gelingen wollte, den Eisenverbrauch des Landes in heimischer Ware zu decken; alle Bemühungen brachten es nicht dahin, den Flachsz- und Hanfbau im Lande auf die nötige Höhe zu bringen, das Klima wollte nun einmal nicht, PB. 89. II. 139, 245. In den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ist er ganz verschwunden, seine heutigen Kriegsbefuche werden wohl nicht lange dauern.

Großstädte mit ihrer Kaufkraft und ihrem reichen Rohstoffverkehr begünstigen das Gewerbe. Stormarn und Pinneberg nehmen an den Millionengewerben Hamburgs teil, Pinneberg ist ebenso sehr Stadt wie Land. (Chronik v. Pinneberg S. 35. Unsere meermüschl. Nordmark II. 306). Große Schokoladen-, Kakao- und Margarinefabriken haben sich in Altona und Wandersbeck, aber auch in Flensburg niedergelassen (Schroeder, Top. Schlesw. S. XXXVIII. Unsere meermüschl. Nordmark II. 304.).

Je feiner die Ware, je geringer die Abfälle, desto unabhängiger ist der Sitz eines Gewerbes. Unsere Kupfermühlen lagen versteckt in den unzugänglichsten Gegenden des Landes; unsere Radler bezogen ihr Metall vom Harz und setzten ihre Waren in Hamburg ab; unsere Eisenmacher arbeiteten mit Erde aus Koblenz. Unsere Spizentlöpplerinnen knüpften ihren westfälischen Zwirn in entlegener Heide und setzten ihn durch Hauierer und Fernhandel ab. Merkwürdig ist das Verhältnis der Seifensieder; ihr Absatz war natürlich in der Nähe von ihren schweren Rohstoffen aber nur Rüßöl, Kalk und Tonnenholz; Hanföl mußten sie aus Rußland, Pottasche aus Ungarn und Polen beziehen; so war denn auch wie in Lichtern der Petersburger Wettbewerb über Lübeck empfindlich.

Gewerbe ziehen sich gegenseitig an, ja sie bedürfen oft einander, dazu bringt die Volksdichte Bedürfnisse mit sich, die in dünner Bevölkerung der Hausfleiß deckt. So hing die Holzschlößerei mit der hohen Edelschmiedekunst des Landes eng zusammen, PB. 92.

II. 269. So zog die Spizekunst Tonderns die Zwirnfabriken nach sich. So verschwand aus Brunsbüttel der einzige Schiffszimmermann, als es mit dem Walfischfang vorbei war, PB. 24. IV. 196. So nehmen die Apenrader Fellgerber die landesherrliche Stampfmühle in Pacht, PB. 90. 266. So hat Föhr, der Mittelpunkt der Grönlandfahrten zugleich die besten Harpunenschmiede PB. 96. 51. Die Dänen, die die ihrigen von auswärts bezogen, wurden mit brüchigen Speeren betrogen. Eng war der Zusammenhang zwischen der ländlichen Wollweberei und Färberei in Apenrade und Tondern, PB. 92. II. 174. Die dauerhafte Kastorfarbe begründete geradezu den Ruf der Friedrichstädter Kalmanke, PB. 87. 550. Und in Neumünster gehörte der Mangel einer hochroten Färberei zu den unverzeihlichsten Lücken des dortigen sonst so großartigen Tuchgewerbes, PB. 88. I. 319.

Waren die Städte ein Schutz der gewerblichen Betriebsmittel und Erzeugnisse, wurzelte sich das Gewerbe also in ihnen an, so mußten sie wiederum ihrerseits gegen die weiten Gegenden des platten Landes und ihren unbeaufsichtigten Wettbewerb geschützt werden. Das Recht der Bannmeile war ein Recht der Städte, nicht etwa der Zünfte, NSM. VI. 628. Der Bestand der ganzen Stadt hing von ihm ab, es galt auch für solche Gewerbe, für die in der Stadt keine Zunft gebildet war. Dem platten Lande waren überhaupt nur bestimmte Gewerbe zugelassen. In Eiderstedt war die doppelte Anzahl wie anderswo zugelassen, Laß, Hufum (1736) II. 122. Das Recht der Bannmeile bei uns ist von Falck in SM. VII. 364 so erschöpfend dargestellt worden, daß ich es hier nicht zu wiederholen brauche. In Norderdithmarschen wurde die Bannmeile 1616. 1733. 36 59. landesfürstlich eingeschärft, Zendrencoff, Heider Tischleramt S. 10. Das Recht hatte Ausnahmen. Nach einer Verordnung von 1833 brauchten die Hinter Reinbek, Trittau und Tremsbüttel die Altonaer Bannmeile nicht zu beachten; es war ja erst 150 Jahre her, daß Altona selbst eigentlich noch ein Handwerkerdorf gewesen war, NSM. VI. 628. Wykauf Föhr, 1706 ein Flecken, erreichte keine Bannmeile und erst spät, daß den übrigen Handwerkern der Insel verboten wurde, zu hausieren und den Fleckensmarkt zu besuchen. In Föhr war damals jeder mann Handwerker nebenbei, H. XXIII. 312. Krempen in seinem schweren Niedergang nach der Mitte des 17. Jahrhunderts mußte es mit

ansetzen, daß seine Bannteile von Landhandwerkern aller erlaubten und verbotenen Zweige gradezu überschwenmt wurde, SM. VIII. 6. Aber auch auf rechtllichem Wege ließen sich die Schranken öffnen. In Neumühlen gehörten 8 Schuster mit zur Kieler Zunft, PB. 98 I. 39. In Hörnerkirchen wurden 1752 Handwerker erlaubt unter der Bedingung, daß sie in die Barmstedter Gilde einträten, (Kähler, Stör-Bramantal S. 127). Der Ort Christiansfeld der Brüdergemeinde wurde zu einem regelrechten Handwerksplatz bewußt und reich ausgestattet, aber die Handwerker mußten Abgaben an die Zünfte von Hadersleben leisten (Hanßen, Statist. aus Schlöswig II. 43.). Wollten die Landhandwerker über ihren Bezirk hinaus Märkte besuchen, so mußten sie sich in eine städtische Zunft aufnehmen lassen, NSM. VI. 630. 1474 und 1476 kam es zu Kämpfen in Kiel gegen die Schlachter und Weber der Brunswick, der Oberhof von Lübeck griff ein! KSt. V. S. XXII. Auf Fehmarn sollen die Brauer und Brenner 300 Jahre lang gegen das platte Land prozeßiert haben (Hanßen S. 254). Aber die Städte konnten auch dem Lande lästig werden. In Flintbeck klagte der Bäcker Stein und Bein, weil die Weißbrotausläufer aus Kiel und Preetz ihm die Nahrung nähmen, PB. 87. 514. Zu den Folgen des städtischen Gewerbezwanges gehört es, daß die, die dort in den Zünften ihre Nahrung vergeblich suchten, aus Land herausdrängten, um sich möglichst in der Nähe der Stadt doch niederzulassen; es ist schon die Rede davon gewesen, daß Altona auf diese Weise entstanden ist, viel zu nahe vor Hamburgs Thoren, und daß in der Probstei vor Kiel sich mehr Menschen vom Handwerk als vom Landbau nährten. Die Kieler, die das Vorrecht des Schiffbaues hatten, konnten sich doch im 18. Jahrhundert nur schwer gegen Schleichwerften auf dem Seekamper Gute, im 19. gegen Diedrichsen in Gaarden erwehren, KSt. III. 53. Husum wurde erst um 1600 Stadt, aber schon 1465 gab es dort Bäcker und Brauer, 1472 Schmiede, Schlosser, Goldschmiede, Kannengießer und Glaser, 1549 Glaser, Beccau S. 200. 208.

Das Gewerbe hat zu allen Zeiten unter dem Schutze einer Macht gestanden. Alt ist der Marktfriede (3. B. Ploen 1390 NS. IV. 346), neuer die Zünfte. Sie sind entstanden wie die Einigungen des Mittelalters überhaupt; ein Stand, der sich heben, der Macht erlangen wollte. Wie die Ritter sich zu Bünden zusammen-

schlossen und zuletzt auch die Bauern, so in den Städten die Kaufleute zu Gilden, die sich um den Dienst eines Heiligen scharten, brüderlich nach innen, mächtig nach außen. Aus sehr niederen, selbst hörigen Schichten stammend, suchten die Handwerker denselben Weg, sich emporzuschwingen. Mit der Verweltlichung der Künste im 13. Jahrhundert gewannen im Handwerk höhere Richtungen als früher Gestalt und damit Wunsch und Fähigkeit, sich zu erheben, in Frankreich am frühesten, im 14. Jahrhundert in Deutschland, wohl erst im 15. bei uns. Die Kirche nahm Anlaß, sich der Sache anzunehmen. Auch die Zünfte der Handwerker schlossen sich um die Altäre der Kirchen und Stiftungen; auch sie wurden aus der Rohheit eines halben Heidentums an der Hand frommer und geistlicher Zunftartikel zum sittlichen Inhalt der neuen Religion gezogen, die in Holstein kaum ein Vierteljahrtausend alt war (Moscher II. 6. 13. Wedel, Bilder og Laug S. 113, Zendreyck: Heider Tischleramt S. 1). An die Vicarien der katholischen Zeit schlossen sich auch hier Armen- und Schulstiftungen im 16. und 17. Jahrhundert. In Husum machten solche 1554—63 und 1636 das Bäcker-, Schneider-, Schuster- und Schmiedeamt, Henningsen, Husumer Stiftungsbuch S. 175. 177. 179. 380 381. 439. Dann kamen freilich die Schwedenkriege. Ehrliche Geburt mußte gerade wie im Mittelalter, ihrer aller Vorbild, den Stand heben und hochhalten; fast abergläubisch hing man noch im 17. Jahrhundert star an diesem Erfordernis (Ploen Urkb. S. 162); erst im 18. Jahrhundert wurde es möglich, daß ein Despot wie Joseph II. auch für Holstein den Makel der Abdeckerkinder für das Handwerk 1772 beseitigte. Blut war das erste, man sprach vom Adel! Vergl. Nies, Alt-Åpenrade S. 29. Neben anderen Gewerben galten als mehrlich Müller, Gerber und Leineweber (Jessen und Rod, Eckernförde S. 68. Sach: Die Behandlung wirtsch. und gesellsch. Fragen im Geschichtsunterricht Hadersl. Programm S. 9 KSt. XXIX. 45). Vielleicht, weil es bei diesen auf das platte Land angewiesenen Gewerben unmöglich war, den Stand von Leibeigenen freizuhalten? Ehe es städtische Gewerbe überhaupt gab, war der Müller auf dem Lande selbständiger Handwerker; er allein war überall und in zahllosen und frühesten Urkunden als solcher erwähnt neben dem Hufner. Ebenso wie mit der Geburt wurde es auch mit der Ehe gehalten. Hierin liegt vielleicht einer

der Gründe für die starke Patrimonialisirung in den Zünften. Neben dem Blut wurde aber die Ehre nicht vergessen, die Kirche übte sicher ihren Einfluß. Das Gewerbe wurde ein Amt an der Stadt, deren Mauern es schützten. Zahllose Bestimmungen sorgten für Ehr-, Pflicht-, Rechts-, Gemeingefühl. So sorgsam wie damals wird heute dieselbe Volksschicht nicht entfernt mehr im besten deutschen Geiste erzogen. Wie mächtig drang die Zunft noch im 17. Jahrhundert in das Privatleben mißliebiger Genossen ein (Ploen-urkdb. S. 198. 212. 234. 239. 289). Aber auf der anderen Seite, welche Freude an Geselligkeit und heiterem Lebensgenuß; Eintrittstrunk, Bierverschütten, Amtskosten mit Volksspielen bei wenig Wein und viel Tanz, Tabak und Kaffee später. Am 2. Tage fehlen Rat und Kinder, am 3. auch die Amtsschwester; Rat und Amtskasse. Pastor und Lehrer hatten auf den Sonnabendsfang von 10 Fischern unentgeltlich ihren Anspruch, so in Neustadt noch im 18. Jahrhundert, PB. 90. 461. Bei Bußen wußte sich die Kirche, deren Hand wir überall sehen, ihr Wachs zu sichern (Ries, Alt-Apenrade S. 17). Anschauliche Schilderung eines hofsteinischen Zunftstädtchens bei Ehrenberg (Altona unter Schauenb. Herrschaft. I. 23. IV. 1ff.) oder Voß, Husumer Innungen S. 9 oder höchst behaglich bei Dittmann, Neumünster S. 144—189 oder Hansen, Itzehoe S. 157. Zendreychf Heider Tischleramt S. 4. 16 (Lade, Siegel), Lehmann: Museumserweiterung (Museumstunde XIII) S. 129. Die Obrigkeit hat die Zünfte gewerbepolizeilich begünstigt und dabei auf ihre Haltung geachtet, Preise vorgeschrieben, besonders für Bret, Gewicht beaufsichtigt usw. Voß a. a. D. S. 62 KSt. XIX. 36 56 XXIX. 44 54. 58. SHU. I. S. 419 N. 162. H. III. 73. Laß, Husum III. 365. Von vornherein suchte die Obrigkeit die Zünfte fest in der Hand zu behalten. Königin Margarethe schrieb (Wedel a. a. D. S. 145) schon für die Gilden vor, daß sie sich nicht ohne die Erlaubnis der Behörde bilden, daß diese sie auflösen könne. Aber eine so volkstümliche Einrichtung war nicht so leicht zu bezähmen (S. 142). Die Stadt Kiel sah sich veranlaßt, die Entscheidung der Stadt Lübeck 1461 zwischen sich und ihren Knochenhauern anzumuten, ob die Schragen in Kiel Lehn oder Erbe der Zunft, also wohl gebührenpflichtig seien oder nicht, J. VII. 401. Die Gilden wollten und brauchten Macht. In ihren Morgensprachen grenzten sie nicht nur Gewerbe gegen Gewerbe,

Meister gegen Meister ab, sie verlangten Selbsthilfe in Böhmenjagden, oft bis zum Überpaunten, Vorkaufsrechte z. B. der Schmiede an Steinkohlen, der Böttcher an Stab-, Band- und Böttcherholz. So wenig ein Sattler einen Lederhandel, so wenig durfte eine schlachtende Haushaltung einen Fleischhandel aufstun (wie 1918!). Im Ganzen arbeitete man auf feste Bestellungen, aber die Jahrmärkte blieben ein Ventil freien Betriebes, hier konnte der Handwerker Vorräte erzeugen und spekulativ wirken (Roscher II. 608).

Wenn man bedenkt, daß die Zünfte gar nicht eigentlich wegen des Gewerbes, sondern wegen Standesorgen entstanden sind, so begreift man, wie beweglich sie ursprünglich eingerichtet waren. Es hing allein von diesem Bedürfnis ab, an welchen Orten, zu welcher Zeit, für welche Gewerbe man sie gründete, ob in jede Zunft ein oder mehrere Gewerbe aufgenommen wurden. Im allgemeinen gab es Zünfte nur in den Städten; aber in Husum gab es solche schon 1488, 100 Jahre, ehe es Stadtrecht bekam, Voß, Innungen S. 107, und der Graf von Schauenburg, der in seiner holsteinischen Herrschaft keine Stadt besaß, errichtete in der kleinen Siedelung Altona 1562 drei Zünfte aus den 19 Schuftern, 9 (!) Schneidern und den Leinewebern. Dies merkwürdige Zunftdorf ist dann 250 Jahre später die Großstadt Altona geworden. Übrigens hatten die Schuster ihr Amt schon 1543 in dem normalen Dorf Ottenjen gehabt (Ehrenberg a. a. V.) In Kiel bildeten Zinngießer mit Nadelmachern, Töpfer mit Gerbern und Keepschlägern eine gemeinsame Zunft, Schornsteinfeger konnten zugleich Scherenschleifer sein, KSt. XIX. 278. In Husum gehörten zur Schusterzunft die Pantoffelmacher, zu den Schmieden die Schlosser, Messerschmiede und Schwertfeger, und die Schmiede machten auch Foke (Dolche) und Röhren, zu den Schneidern die Überscherer, Beccau S. 204—206. Voß, Innungen S. 90ff. Die Kammengießer von Heide gehörten zur Hamburger Lade, Zendreyck S. 3. Die Husumer Weber gehörten von 1562—1635 zum Lübecker Amt, die Keepschläger bis 1634 zum Flensburger; als sich dann in Husum ein eigenes bildete, blieben doch manche Meister bei Flensburg, was zu Störungen führte, Beccau S. 209, Voß S. 42. Die Sattler und Riemer hatten eine einzige Innung für Flensburg, Kiel, Schleswig und Sonderburg. Die Oldenburger Weißgerber gehörten zur Kieler Zunft, PB. 91.

I. 221., ebenso die Keilmühlener Schuster, PB. 98 I. 39. Pelzer und Bundmacher wollten sich zusammentun KSt. XIX. 58. Überhaupt war schon seit dem 14. Jahrhundert Kiel in einem so hohen Maße Gewerbestadt und darum die Hauptgewerbe in soviel verwandte Unterarten gespalten, daß selbst, als am Ende des 15. Jahrhunderts eine wahre Fülle von Zünften entstand, jede von ihnen eine Reihe getrennter Unterarten umfaßt haben muß. Alle Zinngießer im Herzogtum Schleswig sollten sich nach Kopenhagen, im Herzogtum Holstein nach Lübeck und seit 1737 nach Glückstadt halten. Man sieht, der Machtgedanke war in erster Linie entscheidend; das ging ins Große; 1562 gab es schon Weberkongresse in Lübeck, um 1630 Tuchmachertage für Norddeutschland; zur Hauptlade in Lübeck gehörten die Sattler und Riemer nicht nur aus den beiden Herzogtümern, sondern auch die aus Pommern, Mecklenburg und Hildesheim. Erst die Reichskonstitution von 1731 löste die großen Verbände auf. War einst die Kaufmannsgilde das Vorbild der Handwerkerzunft gewesen, so wurden später z. B. unterhalb die Kollführer zünftig. Und neben Krämerkompagnien wie in Itzehoe (Hansen S. 159) und Sonderburg (Niemann, Landesf. I. 724) bildeten sich Handwerker Gilde, wie mitten in Holstein in Varnstedt 1752.

Der oft betonte Aufblick zum Ritterleben bewährte sich auch in Bildung und Zucht des Nachwuchses. Meister und Lehrlinge waren seßhaft, der Geselle wanderte (Boß, Zünnungen S. 9, PB. 87. 302 89 I. 189, Reisepfennig KSt. XIX 52.). Natürlich mußte der Geselle bei einem zünftigen Meister gelernt haben; es war eine Ausnahme, wenn für Altona 1744 eine Ausnahme bestimmt wurde, Laß, Husum II. 176. Gerade diese Frage war es, die der Maßnahme der Landesherrschaft, die Gewerbefreiheit bei uns einzuführen (1615), so rasch ein Ende machte; der Geselle konnte nicht mehr wandern. Als Glückstadt 1629 ganz auf Gewerbefreiheit gegründet war, mußten die Meister schon nach 4 Jahren um Zünfte bitten, Z. XXXVI. 217. Noch 1830 wurde es wieder eingeschränkt, nur bei zünftigen Meistern zu lernen.

Meisterstücke in Husum (Weber, Beccau S. 208), Flensburg (Wedel, Gilder og Laug S. 127). Verbot, die Gesellen mit Gastereien zu beschweren, SP. II. 171. Die Gesellen konnten sich zu Bruderschaften zusammen schließen; sie pfl egten und begruben ihre Mit-

glieder, die Regierung erkannte sie 1808 sogar als Armenvereine an, FA. I. 78. vergl. Zendrenyſk, Heider Tischleramt S. 6. 21. Beruf, Auf- und Ausſtand gab es natürlich auch damals, Boß, Huf. Innungen S. 71. FA. I. 92. Hanſen, Itzehoe S. 157. Ehrenberg, Altona IV. 20. Die Lohnkämpfe der Fayencebetriebe, Frohne S. 132. 136. Hier war der Geſelle ſchon Facharbeiter S. 137. Nur der ſtädtiſche Handwerker durfte Geſellen halten; es war eine Ausnahme, wenn das gleiche den Gütern des Herzogs von Auguſtenburg erlaubt wurde (Niemann, Landesſk. I. 490). In Floen durften diejenigen Handwerker, die zugleich Schulmeiſter waren, Gehilfen und Lehrlinge halten, wenn ſie die Zunft durch eine Abgabe befriedigt hatten, Urſbb. S. 414. Ein Bild von der Aufnahme des Lehrlings unter die Geſellen ſ. Unſere Heimat Nordſchleſwig S. 77—82. In der Geſellenfrage löſte das Mittelalter die gewerbliche Arbeiterfrage, indem es dieſe Arbeiter bald an der Meiſterorganisation beteiligte, bald ſie ſich ſelbſtändig jammeln ließ, alles auf der Grundlage, daß der Geſelle einſt zum Meiſter aufſteigen konnte! Gegen 1500 kann man ſagen, daß die Zünfte und in ihnen die Kirche ihre volkserzieheriſche Aufgabe erfüllt, und daß die Innungen diejenige Machtſtellung und dasjenige geſellſchaftliche Anſehen erreicht hatten, auf das ſie Anſpruch erheben konnten. Es gab Städte, die dick voll Zünften ſaßen wie in Kiel, wo noch zwei Menſchenalter vorher kaum die Gewandſchneider eine Rolle geſpielt hatten, Z. XIV. 321. Alt-Kiels Straßennamen ſpiegeln die Bedeutung der Handwerker wieder. Schumacher-, Rüter-, Schmiede-, Fiſcherſtraße ſprechen unmittelbar von ihnen, und in der Flämingerſtraße kann man im Hintergrunde neben dem nationalen Weſen des damaligen Auslands Handels vielleicht nebenher auch die Taſache vermuten, daß ausländiſche Handwerker die geſuchten und noch nicht landesüblichen Künſte der Gewandſchneiderei¹⁾ auf Antrieb des Grafen von Holſtein in die civitas Holsatorum eingeführt und ihre Buden und Werkſtätten wie die erſtgenannten um eine Straße

¹⁾ Für den Gewandhandel mochte früher der Turm von Flämingerhude an der Landwehr ausgereicht haben, für die Gewandſchneiderei bedurfte es einer Flämingerſtraße. Die Kehlſinger trieben eifrig Seefahrt. Eine Abhandlung von Hähnen über die Kieler Zünfte erſcheint nach dem Kriege.

zusammengeschlossen hätten. Anderswo als in Kiel ist die Entwicklung lange nicht soweit vorgeschritten. Man muß sich sehr hüten, Vorgänge, die im deutschen Rechts- oder Gewerbeleben allgemein gewesen sind, nach Art und Maß ohne weiteres auf die Herzogtümer zu übertragen, am allerwenigsten auf das zu Dänemark gehörig gewesene Herzogtum Schleswig. An dessen Ostküste, in Flensburg sehen wir freilich seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts Zünfte; in Neustadt, dem Lübecknahen, war man ihm aber lange vorangegangen. Je weniger ein Gewerbe in seinem Verfahren sich von ursprünglichen, einfachen Grundlagen entfernte, und je weniger es Anlaß hatte, in den Standes- und Machtkampf einzutreten, um so weniger kann man erwarten, es reichlich in den Zünften vertreten zu sehen. Das mittelalterliche Dithmarschen war nach Geschlechtern, nicht nach Ständen verfaßt; folglich entbehrte es der Zunftverfassung, Zendreyckf: Heider Tischleramt S. 2. Wie selbstverständlich sind überall die Schuster-, wie selten im Westen des Landes die Fischerzünfte! Während die vielen erhaltenen Zunftrollen aus dem 16. Jahrhundert keineswegs beweisen, daß die Zünfte, denen sie gehörten, nicht schon dem Mittelalter angehörten, läßt sich anderseits z. B. bei Neustadt, sehr wohl nachweisen, daß von den zahlreichen Gilden von 1800 noch lange nicht alle zwischen 1400 und 1500 bestanden haben.

Um 1500 war, wie gesagt, der Höhepunkt des alten Zunftlebens erreicht. Der allmächtige Staat begann seine Laufbahn; hat wie Zunft, einst Wettbewerber um die Macht, zerstoßen vor ihm zu nichts. Mit dem Mangel an Streben wurden die Zünfte innerlich flauer. Nun erst spielen Streitigkeiten die erste Rolle, ob der Brauer selbst ein Faß machen dürfe, was mit dem groben oder mit dem feinen Hobel (Zimmermann oder Tischler) zu fertigen sei, ob Mauermann oder Töpfer einen Ofen setzen könne, wie zu den Handschuhen sich Beutler, Sämiich- und Weißgerber verhielten. Nun erst darben die Neustädter, weil alle Fische nach Lübeck gingen (s. oben); nun erst 1636 mußte den Bloenern ein Vorkaufsrecht auf ihre eigenen Fische gesichert werden, Urdb. S. 249. Kaiser Joseph II. mußte 1772 gegen den blauen Montag der Gesellen von Reichswegen verfügen; derselbe Merkantilist auf dem Throne gab die Zahl der Gesellen und Lehrlinge frei. 1789 mußte den Soldaten verboten

werden, für die Bürgerhandwerksarbeit zu liefern. Kurz, die Landesherrschaft regelte das Gewerbe, die Polizei zog ein. Ehe wir aber betrachten, was sie aus den Zünften machte, werfen wir noch einen Blick aufs Land.

War es in der Stadt die Zunft, so war es auf dem Lande der alte Gewerbebann und der neue Konzessionszwang, die das Leben bevormundeten und einengten. Der Gewerbebann war erstens und vor allen Dingen der Mühlenzwang. Er ist kaum ein ursprünglicher gewesen, Dithmarschen, in der Marsch von jeher angewiesen auf die neue Erfindung der Windmühlen, hat ihn nie gekannt, PB. 27. 395. In den Elbmarschen führte man nach dem Muster des heutigen Weltkrieges eine stille Fehde, indem der Privatmann sich Roßmühlen auflegte, durch die er angeblich nur sein Brau-, aber nicht sein Brotkorn laufen ließ; 1741 machte man ihnen ein Ende (Zenjen: St. Margarethen S. 114). Um 1800 noch vergaß man nie, den abverkauften Erbpächtern im Vertrage ihren Mühlen-, Schmiedezwang u. dgl. einzuschärfen PB. 87. 42. Mit den 1830er Jahren aber begann die Landesherrschaft, wenn sie ihre Mühlen vererbpachtete, den Zwang entweder aufzuheben oder sich sein Ende für später vorzubehalten, FA. I. 166. IV. 250ff. Welche Rolle der Mühlenzwang in dem Streit zwischen Hamburg und der Herrschaft Pinneberg im 17. Jahrhundert gespielt hat s. Z. XXXVII. 40. Über Einzelheiten wie die Reihenfolge der Mühlengäste: Hoft, Mendsburg S. 18.

Das zweite sind die Konzessionen. Nicht mehr im merkantilistischen Zeitraum und Interesse, sondern erst 1805 im Geiste des alten polizeilichen Zunftwesens wurde verfügt, daß alle Handwerker auf dem Lande einer Erlaubnis bedürften. Die adeligen Güter folgten dem Beispiel im allgemeinen; die Landesherrschaft griff aber so weit über, daß sie den staatlichen Zwang auch auf Kappeln erstreckte, obgleich es eigentlich adelig Röster Gebiet war, NSM. VI. 630. Man ließ aber bald eine Reihe von Gewerben frei. Für die Weber blieb die 1737 ausdrücklich festgesetzte Freiheit erhalten, für die Lumpenhändler (seit 1763) auch. Die übrigen zählt Albers (Reinfeld S. 107) auf: Leinwieder (1805), Pflugmacher (1807), Scherenschleifer (1825), Lohgerber (1827), Fußmacher (1829). Auch durfte man Pantoffel und andere in kein Zunft Handwerk fallende (1825),

auch hölzerne Schustergeräte (1827) und Siebe (1830) machen und eigengemachtes Zeug pressen (1826); in den Städten und Flecken aber frei grobbacken (1830). Längst an Erlaubniß geknüpft war das Brauen zum Verkauf. 1653 befaßt Gottorff zu Gunsten Kiels, dem Flecken Breeß alle Malzdarren bis auf 2 abzubrechen, NSM. VII. 200. Um 1787 wurden abverkaufte Erbpächter verpflichtet, Bier und Brauntwein auch weiter vom Stammhof abzunehmen, PB. 87. 578. Natürlich galten alle Gesetze immer nur bis zur Landesgrenze und nicht für die Strengegebiete. Gerade wie im 16. Jahrhundert in den Adelshäusern Kiels wilde Handwerker hausten, KSt. XIX. 639, so eröffnete, wo im Amt Hadersleben ein fremder Untertan dazwischen saß, er gewiß einen Krug. In Scherrebek trieben sich 1670 ein kgl. privil. und ein gräf. Schackischer Färber einander die Rundschaft ob, SM. VI. 177f. Das alte Fürsorgewesen zeigte sich auch hier. Der Pächter der Bordesholmer Bier-, Brauntwein- und Gijigbrauerei hatte dafür zu sorgen, daß auf 2 Meilen jeder sein Getränk erhalten konnte, PB. 97. I. 105.

Alle Zwangsvorschriften änderten nichts an dem Recht des einzelnen, für seinen Hausbedarf sich mit selbstverfertiger Ware zu versorgen: Hauswerk geht vor Handwerk. Es war ein Ausnahmegesetz, wenn 1635 für Fehmarn und 1744 für Hadersleben verboten wurde, seinen Brauntwein für den eigenen Tisch selber zu brennen. Erlaubt wurde es nur den Predigern, Hades- und Reitvögten, Hegereitern, Domänenpächtern u. dgl., die man wohl nicht für so trunksüchtig hielt, als Bauers- und Handwerksmann, SM. IV. 272. Auch die Krüger durften für ihren Betrieb selbst brauen PB. 90. 386. In das Konzessionsrecht spielten auch andere als gewerbepolizeiliche Rücksichten. Wenn z. B. schon 1445 in Kiel der Betrieb der Bäcker, Brauer und Schmiede an bestimmte Häuser geknüpft wurde, so ist gewiß an eine Maßnahme des Feuerschutzes zu denken. Die alten Holz- und Strohdachgebäude einer damaligen Stadt waren natürlich durch jene Betriebe mit schwerer Feuergefahr bedroht, KSt. VII. 51 XII. 19.

Im Zunft- und Konzessionsystem liegt die alte wesentlich polizeiliche Ansicht vom Gewerbe. Wie stark die Obrigkeit fortwährend in die Selbstverwaltung der Zünfte bis ins einzelne z. B. in Kiel eingegriffen hat, dafür Beispiele KSt. XXIV. S. XVI.

XXIX. 42. 50. Dann kam der Merkantilismus, die Staatsallmacht angewandt auf das Gewerbe, was grundsätzlich in die Richtung der Gewerbefreiheit führte, der Freiheit der Gewerbe von anderen Fesseln, als dem alles beherrschenden und alles regelnden Staat. Als der schleswiger Erbfolgekrieg und die neue Thronfolge der Oldenburger unter Dach waren, legte auch bei uns die hohe Landesherrschaft ihre Hand stark auf die Städte der Hanse. Ende des 15. Jahrhunderts, als Kiel aus der Lübbischen Pfandschaft wieder ausschied, schaffte sie auch den Rechtsgang zum Oberhof in Lübeck ab und schuf im Bereich ihres Scepters das heimische Vierstädtegericht. Kiel hatte einen Reichtum von Gewerben, nicht weniger als 19 Zünfte regierten im Jahre 1472, es war die Blüte des Zunftgeistes, aber die Landesherrschaft griff gegen ihn durch. 1525 schrieb Friedrich I. an den Rat von Kiel, die Zünfte verursachten ihren Genossen wie den Bürgern übermäßig Unkosten und Lasten. Der Rat möchte sie entweder aufheben oder doch wenigstens gründlich beschneiden, und obendrein mit der schrecklichen Äppigkeit in der Stadt aufräumen. Der Rat hatte gar keinen Einspruch, und es flogen nicht weniger als 7 Ämter, die der Maurer- und Zimmerleute, Böttcher, Weber und Kürschner, Krämer und die savenampte (7 Zünfte) auf. Es blieben nur Schlachter, Schuster, Schneider, Bäcker, Fischer, Mannengießer, Höfer und Schmiede. Von den Töpfern und Schützen ist keine Rede mehr als Zunft. Gerber und Sattler, Alflicker und Schuhknechte, Bader, Gärtner und Drechsler waren vielleicht das „saven“-Amt. Statt der aufgehobenen Ämter richtete der Rat aber eine regelmäßige städtische Aufsicht ein, an der die Gewerbe mit beteiligt wurden, KSt. XXIV. 26. 28. XXIX. 43. Es war eine Vorat des Merkantilismus. Ja, auch da, wo in diesen Vortagen neue Ämter entstanden, geschah es auf ganz neuer Grundlage, in dem beschränkten gewerbepolizeilichen Geiste, ohne Anschluß an die mißliebigen Gedanken der Selbstverwaltung im kleinen Kreise. Dithmarschen, das einst zunftfreie, bekam nach der letzten Fehde Ämter; 1567 die Goldschmiede, 1573 Tischler und Häutehändler von Nerderdithmarschen in Heide, 1605 Kürschner, 1608 Schnitker und Tischler zusammen, alles im fürstlichen Teil. Nach der Herstellung der alten Gewerbeverfassung 1657 Schneider- und Barbieramt, 1659 erneuert die Knochenhauer. Aber alle weder bevorrechtet noch

geschlossen, aus besonderen Gründen z. B. der Gesellenwanderung wegen, alle auf der bloßen, gewerblichen Grundlage des Befähigungsnachweises, Zendrenent S. 3.

Um 1600 war die Zeit für den Merkantilismus erfüllt. Ehrenberg hat es höchst anschaulich beschrieben (Altona IV. 13ff.), wie der durch Niederländer sehr aufgeklärte Graf Ernst vor 1612 in Altona den Raum des Fleckens örtlich auftheilte und eng nebeneinander auf dem einen Gebietsteil den strengsten Zunftzwang festhielt, auf dem anderen eine schrankenlose Gewerbefreiheit einführte. Beide wurden geschickt gegeneinander ausgespielt, das Ergebnis war eine frühe Großindustrie auf fast dorftartiger oder doch vorstadtähnlicher Grundlage. Es klingt an die älteste Zeit der Stadt an, wenn um 1780 die beiden Möbelmacher ihre meist aus Mahagoni gefertigten Waren von 35000 Mk. Wert ohne Gesellen herstellen mußten, obgleich sie 3 Belag- und 2 Abziehtische, 1 Poliertsch, 2 Vergolder-, 3 Tischler- und 4 Bildhauerwerkstätten betrieben. Die zünftigen Tischler hatten sich gegen sie zu einer gemeinsamen Niederlage guter Möbel aufgeschwungen.

Während so die Zünfte sich allenthalben vom Geist des Merkantilismus bedroht sahen, herrschte in ihnen vielfach ein eigener Geist, der wenig geeignet war, der Gefahr ihres Bestandes zuvorzukommen. In Flensburg blieb nichts anderes übrig, als von 1595—1605 das Bäckeramt zu schließen, Wedel, Gilder og Laug S. 123. Wie eng und unverträglich war man geworden, verglichen mit einem Jahrhundert früher. Noch 1548 beendet ein schleswiger Kistenmacher seine Lehrzeit bei einem Hünmer Schnitker. Als aber 1581 in Krempe, wie ich nach Wiernak'sis Ermittlungen berichte, sich die 6 Tischler zu einem Amt zusammengeschlossen hatten, brauchte es langer Verhandlung, ehe sie 1594 den Bildschnitzer Laurenz Beieringk in ihrer Mitte aufnahmen: mit vielen Stricken wurde er verpflichtet, im Weichbild lübischen Rechtes nicht mit dem Hobel zu arbeiten, außer bei Paneelen u. dergl., wo es für seine eigentliche Arbeit unumgänglich war; auch seine Gesellen durften keine Tischlerarbeit in der Stadt machen, auf dem Lande konnte er mit bis zu fünfzehn schaffen; andere Bildschneider als er durften, wenn nicht Meisterkinder, in Krempe nicht mehr zugelassen werden. Seine Arbeit in der Stadt mußte er sich gefallen lassen, vom Amt verdungen

zu sehen, das sprach auch seine Lehrlinge los. Auf einen ähnlichen Fall, 50 Jahre nachher, komme ich noch; er zeigt noch deutlicher als dieser, wie in der späteren Zeit anders als früher die innere Spaltung der Gewerbe auch ihren äußeren Zusammenhalt in den Zünften sprengte. Man muß nur lesen (SM. X. 233), wie die Hofjunker auf Gottorf in einer Eingabe klagen, wie die Schuster die Stiefel von 1 auf 4 rf , die Schuhe von 12 β auf 1 rf , die Schneider ein schlechtes Kleid von 3 Mk. auf $2\frac{1}{2}$ rf , die Sattler einen Sattel von ein paar Talern auf 5 rf , die Schmiede das Hufeisen von 2 auf 4 β erhöht haben. Die Schuster dulden keinen Amtsbreder, der sich nicht mit 100 rf eingekauft; das verkaufen und verfressen sie, bis der junge Meister ein Bettler ist. Jedes Untergebot unter ihre selbstgesetzte Tage brüchen die Schneider, liegen täglich im Luder im Fressen und Saufen; so bestellen die Schmiede selbst die Gesellen vom Schlosse zu ihren Gelagen und behandeln die, die sich sperren, ihre 10—12 β Wochenlohn einzubüßen und $\frac{1}{2}$ Taler zu vertun, gar wie Bönhasen. Nicht an den Rat, sondern an die Landesherrschaft geht die Beschwerde; erst diese schiebt sie an die Stadt zum Bericht. Das gleiche Verhältnis staatlicher Allmacht, die steigende Volksfremdheit einer zentralen Obrigkeit leuchtet aus dem Umstande hervor, daß noch 1598 in Heide Amtsrollen voll plattdeutscher Ausdrücke steckten; 1608 entfernte man sie, Zendreych, Heider Tischleramt S. 5.

Kurz darauf, noch 1613 und 1615 hoben König wie Herzog alle Zünfte auf. Nicht, daß die Ämter vernichtet wurden; sie blieben unter Aufsicht bestehen; aber sie verloren alle und jede Vorrechte, Zendreych, Heider Tischleramt S. 5. Der Geist des Materialismus der das Zeitalter von 1570 bis 1620 dem von 1870 bis jetzt so ähnlich macht, war in den geschlossenen Gewerben unleidlich geworden; am unleidlichsten natürlich, wo er an Fürstenhöfen schmarrte. Der Besitz der Macht hatte auch hier auf die Dauer das Pflichtgefühl erstickt. Aber der Schritt, mit dem die Landesherrschaft heilen wollte, war auf die Dauer in einem so kleinen Umkreis wie den Herzogtümern und ohne allgemeinen Anklang im großen deutschen Reich nicht durchzuführen; schon 1616 flehten die Heider Tischler dringend, die Zünfte zu erneuern, der auswärtige Zustrom sei verheerend, Zendreych S. 9; schon 1618 baten die königlichen Städte vergebens, sie wieder herzustellen. Was man durchsetzte, war nur der Nachweis

der Befähigung, der Lehrzeit, der ehelichen Geburt, nachträglich noch einjähriger Aufenthalt in der Stadt bei einem dortigen Meister. 1634 wurde angeordnet, Meister könne nur sein, wer bei einem ausgelernten Meister gelernt habe. Aber im selben Jahre hatte die Gesellenfrage, wie oben erzählt, schon in Glückstadt, in Flensburg zum Rückzug gezwungen. Bald waren die Zünfte allenthalben wieder da, NSM. V. 623. Z. XXXVI. 217. Hanjen, Itzehoe S. 156. Übrig blieb nichts weiter, als der Zug, hier und da einen einzelnen Ort aus besonderen Gründen mit der Gewerbefreiheit zu begnadigen. Ähnlich wie auf der Freiheit in Altona wurde für den Domziegelhof von Schleswig 1670 Handwerks-, Back- und Braufreiheit erteilt, selbst Einfuhrfreiheit für fremdes Bier, SM. X. 614. Arnis erhielt 1667 volle Handwerkerfreiheit, NSM. III. 600. Die Oldesloer Kupfermühle hatte neben umfangreichen Getränke- und Handelsvorzügen Handwerksfreiheit in Kupfer und Eisenwerk, MA. I. 111. Als 1700 die Kieler Brauer zünftig werden wollten, widersprachen 16 Zünfte, weil das Bier von 9 auf 12 β steigen. den armen Witwen ihre Nahrung entgehen würde durch Höferei in Bier, die Brauer schon jetzt alles mögliche nebenher trieben, und die Großen Malzmonopolisten werden würden, Z. I. 358.

Seit 1700 wurden rund um das Heider Tischleramt herum in allen möglichen großen Ortshafte'n Dithmarschens Freimeister des Gewerbes zugelassen, Zendrensch, Heider Tischleramt S. 15. 25 Zunftneugründungen in Heide und Wesselburen wurden für andere Gewerbe damals abgelehnt, ebenda S. 24. 1659 hob Herzog Christian Albrecht noch in Norderdithmarschen alle Zünfte außer Schustern und Schnitzern, Goldschmieden und Zinngießern auf, ebenda S. 11. Erst seit 1853 bildeten die Bäcker in Heide ein — kurzlebiges — Amt; ebenda S. 3. Was weiter blieb, war ein begreifliches Mißtrauen der Zünfte gegen die Landesherrschaft, die nur ungern und unter dem Druck äußerer Verhältnisse dazu geschritten war, nach 20 Jahren die Zünfte wieder herzustellen. Die Husumer Schuster stifteten 1636, ein Jahr nach der Auferstehung des Amtes, 18 Mark jährliche Rente zum Bau einer Schule, „so lange unser Amt währet und von landesfürstliche Obrigkeit nicht niedergelegt wird“, Husumer Stiftungsbuch S. 380. Man hatte recht; die merkantilistische Richtung ging anderswohin; ganz und gar auf Geld, viel Geld, Massenbetrieb gerichtet,

konnte sie mit dem kleinmeisterlichen Handwerk im Grunde nichts anfangen.

Die Ziele, um derentwillen der merkantilistische Staat, der Beamtenstaat, seit seiner vollen Aufnahme im 16. Jahrhundert das Gewerbe schützte, waren teils politische, grundbesitzsindliche, teils wirtschaftliche. Er wollte eine dichte Bevölkerung und entzog damit oft dem Lande den notwendigen Händevorrat; er wollte, geblendet von Amerikas Goldschätzen, bares Geld ins Land und bedachte oft nicht, daß geldwerte Stoffe ebenso wertvoll sein können; er verlangte eine günstige Handelsbilanz gegen außen und fragte oft nicht, ob die Bedürfnisse und der Wohlstand der Landeseinwohner zu ihrem Rechte kämen, er stellte das veredelte Gut am höchsten und vergaß oft die Unkosten, die diese Arbeit erforderte; er gab dem Gewerbe seine Wege bis ins kleinste an und mißleitete es oft leichter, als der Unternehmergeist getan hätte. Auch die Zünfte hatten das Gewerbe geschützt, zunächst um die Stadteinwohner, dann um die Handwerker selbst zu versorgen, der Gedanke an den gemeinen Säckel lag ihnen fern. Aber war das Ziel verschieden, so waren die Mittel der Bevormundung und der Absperrung oft ähnlich genug. Der Staat erdrückte die Stadt. Ein anschauliches Bild merkantilistischer Fürstenpolitik entwirft Ehrenberg (Altona unter Schaumb. Herrschaft IV. 39).

Im Anfang der merkantilistischen Zeit war es vor allem Hollands Seefahrt, Handel und Handwerk und Frankreichs Gewerbesleiß, die man fürchtete. Noch 1705 klagten die Heider Tischler über den Einstrom holländischer Holzaltfachen, Zendreyck S. 15. Aber man konnte auch mit dem Nachbar im eigenen Lande zu tun haben. Nicht nur der kaiserliche Krieg hat Huzum um 1650 erdrückt, sondern auch das neue Friedrichstadt, wo eigens um der Handwerker willen der Staat 100 kleine Häuser errichtete (Pont S. 43), und die vielen Handwerker und das Ausfuhrbier aus den süttischen Dörfern, NSM. I. 588. Staatszwang und Staatsaufsicht, technische Bildung und bare Gelder, Warenmagazine und Kampf gegen die Krämer, Einfuhrverbote und -Zölle, Ausfuhrvorteile herrschten schon unter Friedrich III. und Christian V. Ein Glückstädter Jude verlangt um 1700 den Alleinhandel nach Guinea, ein Rendsburger Kaufmann erhält für seine Stahlfabrik auf 20 Jahre den Alleinvertrieb im

Königreich und den Herzogtümern, in Krusau bei Flensburg wird das Messingwerk bevorzugt (Holm (1660ff. I. 188. 192. 194. 206.); 1720 aber schützte sich Kopenhagen gegen den Flensburger Braumwein. In Altona gab Friedrich IV. Vortheile an 1 Segeltuchfabrik, 1 Seiden- und Wollspinnerei, 1 Färberei und 1 Tapetenfabrik, in Glückstadt an 1 Trankocherei; nach Glückstadt und Itzehoe, nach Wisster und Krempe wurden ländliche Handwerker gezogen; das fürstenlose Schleswig verfiel ganz zugunsten der Blüte von Flensburg. Unter Christian VI. entstanden in Hadersleben eine kleine Kleiderfabrik, in Flensburg und Hütten Papiermühlen, Glashütten im Amt Rendsburg, Wachsbleichen in Pinneberg. Altona hatte 1737 1 Seidenfärberei, 1 Seifeniederei, 1 Pulvermühle und mehrere Leimsiederereien, Gerbereien und Bleichen, um 1746 noch 1 Seidenfabrik und 2 Wollstofffabriken. Dabei machten die Seidenfabriken und die Seideneinfuhr der Asiatischen Kompagnie sich gegenseitig das Leben schwer. (Holm 1720 ff I. 403, 411. 461. II. 461). Frei vom Ausfuhrzoll wurde in den 1770er Jahren und wurde noch mit 30000 ₰ unterstützt das Kupfer- und Messingwerk in Borstel (Ebenda V. 452). Die Einbuße des Merkantilsystems an barem Gelde war hoch, selbst in den Herzogtümern. Der Staat hatte in der einen Stadt Schleswig zugelegt: 1759—66 an einen flachsbauenden Einwohner gut 1680 ₰, 1757 bei der Kammertuchfabrik (Meine Familiengeschichte II. 155) gut 5680 ₰, an Walfischjägerprämien 1764 f 645 ₰, an die Zwirnfabrik 1765: 1600 ₰, 1766 an die Fayencefabrik 800 und 1769 an eine Stattundruderei 240 ₰, SM. X. 626.

Verweilen wir nun aber noch bei anderen Einzelercheinungen der merkantilistischen Zeit. Floen erhielt 1769 ein Einfuhrverbot für Fayence (Floen. Urkb. S. 484). 1786 verlangten die Altonaer Hutmacher ein Einfuhrverbot und die Altonaer Siegellackfabrik Zwangsankauf ihrer Ware bei den Behörden. Wie wurde das Spitzengewerbe behördlich, namentlich was den Absatz und das ganze Verhältnis von Alöpplerin, Verleger, Hausierer und Krämer betraf, geregelt! (SA. XI.102. XIX. 206. Unsere Heimat Nordschleswig S.168). Hatte Christian Albrecht 1688 einen Wertausfuhrzoll von 1 % für Tonderische Spitzen bestimmt, so setzte Boy Boiejen 1775 in Kopenhagen eine Ausfuhrprämie von 5 % durch, Z. XXXIX. 210. 1737 wurde verboten, fremde Spitzen zu tragen, 1775 überhaupt, sie einzu-

führen. Hannover, Kniplinger S. 11. H. XXIII. 17. Nach der Verordnung vom 31. Jan. 1788 durfte nur Oldesloer Salz in den Herzogtümern gehandelt werden, PB. 90. 612. Zwei Menschenalter früher hatte die Flut Lüneburger Salzes noch das Friesensalz erdücken helfen. Die Goerßsche Verwaltung verbot sogar, das heimische Salz in den Haushaltungen zu verbrauchen; nur ausgeführt durfte es werden. Als in den 1720er Jahren diese Narrheit aufgehoben wurde, war mit dem Deichbruch von Galmsbüll dies Gewerbe tot. Ein beliebtes Mittel der 1780er und 90er Jahre waren die Industrie- und Spinnschulen, aus denen der Handarbeitsunterricht unserer Tage geworden ist; man wollte die Kinder vom Müßiggang abziehen und zugleich die Gewerbe fördern; stricken, nähen, Flachß und Wolle spinnen, Zwirn drehen und Netze knüpfen, machte den Plan, man wollte mit den Netzen z. B. auch den Bedarf der Bauerfrauen decken. In Gravenstein wurden 1000 π Flachß versponnen, 1000 π Löhne ausgegeben; Glücksburg hatte 19 Knaben und 31 Mädchen; die Flensburger Strickschule verbrauchte in einem Jahr 1500 π Garn zu 1900 Mk. In Hujum und Ploen, Knoop und Kiel gelang das Unternehmen, in Heide nicht; der Hausfleiß in Dithmarschen war zu rege, um solcher Nachhilfe zu bedürfen, PB. 87. 232. 302. 89 II. 321. 90. 349. 92. II. 157. 96. 97. 12. 724. Das Kirchspiel Lenjahn hatte 1811 5 solche Schulen, von denen 3 die Lehrerfrauen, 2 besondere Lehrerinnen leiteten, PB. 11. 436. Die Schulordnung von 1814 führte den Handarbeitsunterricht auf dem Lande allgemein ein. Noch lange nach der merkantilistischen Zeit bekam Ditmer zu Kenneberg ein zehnjähriges Privileg für Ziegelzierrat an Gebäuden, Denkmälern und Meilenzeigern, PB. 27. 496.

Sehr eigenartig gestaltete sich und wirkte der Schuß des einheimischen Tuchgewerbes. 1292 durfte ein Fremder in Hadersleben von den Bauern nicht mehr Badmel kaufen, als er zu Rock, Wams und Mantel benötigte; wollte er mehr, mußte er es den Bürgern abnehmen; ein Ausgleich also zwischen Gewerbefleiß und Handel, wie er dem Mittelalter nahelag, das den Handel noch so wenig entbehren konnte, selbst auf den Gebieten der eigenen Handwerkskunst. Auch im ältesten Tjebhoe finden sich Tuchhändler und Gewandchneider friedlich neben einander, es hatte seine Krämer- so gut wie seine Schmiede- oder Fischerstraße, Hansen S. 34. Ja,

noch 1789 mußte man das Verbot von 1783 wieder aufheben, fremde Raſche und Kalmanke einzuführen, PB. 90. 619. Der neue Einfuhrzoll von 1839 ſteigerte die Zahl der Wollfabriken um 36, die der Arbeiter um 377. Das Königreich hatte Zollgrenze gegen die Herzogtümer wie gegen Ausland. Der Zoll war Gewichtszoll; es kamen von den fremden Waren die feinen immer noch ſtark herein, deren Güte das Inland nicht erreichte. So entſtand das merkwürdige Verhältniß daß vom jährlichen Bedarf (1 Mill. Rthlr.) der Herzogtümer ſie ſelbſt — außerhalb des ſehr regen Hausfleißes freilich — nur $\frac{1}{8}$ deckten, daß ſie aber andererseits von ihrer eigenen Ware die Hälfte nach Dänemark und ein Viertel ins Ausland ausführten, FA. III. 130. — Daſſelbe Zollgeſetz ſetzte den Einfuhrzoll auf Lumpenzucker auf $\frac{1}{3}$ herunter und unterdrückte ſaſt die Einfuhr von Raſſinade; ſo ſtrömte an Rohſtoff von 1835—39 $2\frac{1}{2}$ bis zu 5, bis 1842 bis zu 9 Millionen \mathfrak{r} ins Land.

Wie die alten Zünfte (Schlachter von Itzehoe bei Hanſen S. 158), gab ſich der allmächtige Staat auch damit ab, die Güte der Waren zu beſcheinigen; ſo wurden die Gold- und Silberwaren im 17. Jahrhundert geſchaut, (Falds Privatrecht, II. 485, VD. v. 1623 nſw. Z. XXXVII. 273.) Den Metallknopfmachern glaubte man aus ähnlichen Gründen noch im 19. Jahrhundert raten zu müſſen, ſich in Neumünſter zünftig zu machen, PB. 13. 335. vergl. die Meiſtermarken der Zünfte z. B. KSt. XXIX. 59.

Zu den gewichtigſten Mitteln der landesväterlichen Vormundſchaft gehörte das Konzeſſionssystem. Will man ſehen, was bei uns Schleichhandel und dunkler Wettbewerb bedeuteten, ſo muß man PB. 90. 388—390 nachleſen. 1788 mußte man ſelbſt die unerlaubten Scherenſchleifer, 1789 den Probenhandel verbieten, PB. 90. 615. Um fremde Waren fernzuhalten, führte man von jeher gern fremde Verfahren, fremde Handwerker und fremde Gewerbetreibende ein und wehrte ſich gegen den Abzug der eigenen Kundigen. Das älteſte deutſche Recht hatte hohe Strafen ausgeſetzt z. B. wenn Goldſchmiede entführt wurden. 1760 ging die Regierung gegen ein junges Mädchen vor, das nach Rügen reiſen und dort klöppeln lehren wollte, SA. XI. 114. Die älteſten Tondernſchen Spitzen, die man kennt, haben Muſter aus Flandern und Brabant; noch in Chriſtianſ IV. Briefen werden nur fremde, holländiſche

Spitzen erwähnt. Z. XIV. 199. Anders in seinen Tagebüchern. Lange hat man einen 1647 zugewanderten Dortmunder Steenbock für den Urheber der Tondernschen Spitzenkunst gehalten, bis man bemerkte, daß beim Funde des goldenen Horns von Gallehuus 1639. eine Klöpplerin erwähnt war, PB. 89. II. 246. 14. 516, Unsere Heimat Nordschleswig S. 168. Jetzt hat Hannover (Sniplinger S. 8.) zuerst für 1619 schleswigische Spitzen festgestellt. Er zeigt, wie dies Verfahren bis nach 1800 ganz auf fremden Mustern beruht und im großen und ganzen ohne wahrhaft künstlerisches Verständnis in der neuen Heimat technisch nachgemacht wird, S. 5. 14. Claus Gock soll 1702 seine große Essigbrauerei in Kellinghusen nach holländischen Vorschriften eingerichtet haben, PB. 30. 56. Wenn die Norderooger den Seehund in seinem eigenen Fell beschlachten, so konnte man wohl ihre Lehrmeister in den Eskimos vermuten PB. 94. I. 366. Wenn die Dithmarscher Handschuhe hatten, so sollen sie dies neue, haltbare Verfahren erst von auswärts erlernt haben, PB. 92. II. 166. Andreas Christensen baut die erste Ölmühle in Flensburg 1800 mit holländischen und Friedrichstädter Handwerkern, PB. 11. 600. Gerade die Baukunst hat immer fremde Meister ins Land gezogen; schon den romanischen Kirchenbau haben wir nach Moscher von den Angelsachsen übernommen; dagegen hat eine unserer schönsten Profanbauten, der Gottorffer Fürstenthron, plattdeutsche Künstler und heimische Gesellen bei uns tätig gesehen, KM. II. 87ff. Sächsische Flüchtlinge versuchten nach der Überlieferung 1760 vergebens in Kellinghusen Porzellan herzustellen, PB. 30. 53. Clar in Rendsburg wollte englische Steinzeugarbeiter holen, Frohne S. 107. Und Sebastian Kirch kam zu uns aus Jever, Brinckmann S. 381. Detmolder haben wohl zuerst in Hinrichensfelde sich fleißig um unsere Ziegelhütten verdient gemacht, als zu Hause die Leinweberei zurückging. Ihre heimatische Obriigkeit behielt sie im Auge, ähnlich wie es heute die Fürsorgevereine mit den deutschen Rückwanderern aus Rußland tun, BL. I. 111.

Man kann in der Volkswirtschaft vielleicht mehr als auf anderen Gebieten annehmen, daß die Umstände Gedeih und Verderb bestimmen, aber auch hier kann die Tätigkeit tatkräftiger Einzelpersonlichkeiten neues und großes schaffen, das ohne sie unterblieben wäre. Wie auf fast allen Gebieten schleswig-holsteinischen Lebens

gedenken wir an der Schwelle der neueren Zeit auch auf dem der heimischen Volkswirtschaft mit Ehrfurcht des Statthalters Heinrich Rankau; 39 Mühlen hat er zu verschiedenen Zwecken angelegt, NSM. IV. 581, so die 6 Windmühlen der Krempen- und Wischenmarsch, die bis dahin die Wassermühlen der Geest in Dönu und Mehlbeck aufsuchen mußten. Er war es, der in Breitenburg Obäume pflanzte, PC. 99. I. 103. Papiermühlen hat er errichtet, NSM. IV. 583. Loh- und Pulvermühlen hat er gegründet, z. B. in Gilbeck, auch Poliermühlen, Kupfermühlen NSM. IV. 583. Eichhoff: Wandsbeck II. 43. 45. 116. Um 1713 legte van der Smitten in Altona 2 schöne Weißbäckereien und 1 Stärke- und Amidamfabrik, 1 Grünmühle, 1 Rattunfärberei und Spülung, 1 Ankerschmiede, 1 Schiffsbauerei und 1 Holzjägerie an, NSM. VI. 371. In der Mitte des 18. Jahrhunderts machten die drei Brüder Otte viel von sich reden; sie betrieben in Eternförde Strümpfe-, Woll- und Steinzeug-, in Schleswig Leinen- und Zwirnfabriken, in Grisebuu 1 Amidamfabrik, ohne dauernden Erfolg, A. 68. 12. Hansen, Eternförde S. 34. Am Ende des Jahrhunderts rühmte man Matthias Ksmüssens Woll- und Leinenmanufakturen in Tondern; Wolle, Baumwolle, Halbsaie, Kamelgarn, Zwirn, alles wurde verarbeitet, PB. 90. 711. Eben damals betrieb Kaufmann Schulz in Kiel eine Brauerei, Brennerei und Eßigbrauerei, eine Kalkbrennerei, dazu Landwirtschaft und Kornhandel; obendrein hatte er die Kirchenziegelei in Pacht und eine Zuckersiederei im Bau, Ch. 99. I. 195. In den 1820er und 30er Jahren haben wir von Ditmers Kenneberger Ziegelei schon gesprochen, auch wie der Amtsmeister der Böttcher, Johann Julius Berentsen in Kiel, die große Weidenpflanzung schuf; diejer selbe versuchte in Kiel eine Apfel-, Zider- und Eßigfabrik und eine Tranksiederei, als 1820 ein großes Heringsjahr war; die Abfälle verkaufte er als Dünger, SM. III. 509. Im Jahrzehnt seit 1825 hatte Beck in Schleswig ein Privileg für sein Lager von Möbeln und Spiegeln aller Art (Philippjen-Schnittger S. 354). Vor allem aber war Kenc, der Neumünsterische Tuchfabrikant, ein hervorragender Unternehmer, sein Betrieb, mehr als doppelt so groß wie der nächste von Meistorff, beschäftigte um 1840 über 170 Menschen. Dann ist aus jener Zeit des Aufschwungs Tiedemann im Meggerkoog zu nennen: er legt in den 1840er Jahren eine Dampfkornmühle und eine Stärke-

großfabrik an (Niedemann, Grinn. S. 15). Schließlich sei noch Alfens Kalkbrennerei vor Zehoe seit 1863 erwähnt, BJ. II. 67, Hansen, Zehoe S. 196, H. XXIII. 300; in den 1880er Jahren beschäftigte er schon die Hälfte aller Zementarbeiter der Provinz. Seit seiner Gründung ist ein halbes Jahrhundert vergangen; die Vorkämpfer des Gewerbes, die in ihm hervorgeleuchtet sind, muß ich mir leider versagen, auch noch aufzuzählen.

Umgekehrt wie die Tatkraft der einzelnen wirkt der Geschmack der Masse fast wie ein blindes Schicksal. Da sind zuerst die Verbraucher. Noch vor der Schwelle der Geschichte haben wir die Töpferei der Eisenkultur Platz machen sehen. Im Mittelalter hat die Freude an Glasmalereien sicher den neuen Glasfenstern den Weg gebahnt. Umgekehrt ist mit neuen Zeiten der Bedarf an Pergament zurückgegangen, Altona verbrauchte 1786 nur noch 500 Felle. Als das Kellinghusener Steingut blühte, konnte sich kein Töpfer und kein gewöhnliches Steingut in der Gegend mehr halten, PB. 98. I. 63. Als niemand mehr Spitzen tragen wollte, schwand selbst ein so schöner Gewerbszweig hin, bis ihn in unseren Tagen um 1900 der Waterländische Frauenverein und nachher die Museen u. a. wieder zaghaft in Mode gebracht haben, H. XVI. 69. Als in Dithmarschen um 1790 die Frauer schon zum Rattun übergegangen waren, trugen die Männer noch das altgewohnte Leinen, PB. 92. II. 165. In Eiderstedt, dessen Wolle so fein war wie Hispaniens, wollten um 1820 nur noch die Männer eigengemachtes Zeug tragen, PB. 23. I. 142. In Knechtsteden verloren die Weißgerber ihren Halt, als der Landmann von der Leder- zur Tuchhose überging, als ob, sagt der Erzähler, die erstere nicht ebenso fein bliebe, wenn er sie nicht als Schleifstein oder Schmutztuch benutzen wollte. PG. V. 2 u. 3 S. 79.

Für die Tuchmacherei wieder war es schlimm, als im 19. Jahrhundert die wollenen Mützen mehr aus der Mode kamen, PG. V. 2. u. 3. S. 79. Im Lande ohne viel Wert, schuf die Mode im 18. Jahrhundert dem Bernstein guten Absatz in China, im 17. schenkte Friedrich III. dem Schah von Persien Kronleuchter und Säbelscheiden daraus, NSM. X. 107. PB. 90. 157.

Zu den Eingriffen des Staates gehört es, durch Verbote, durch Luxusordnungen u. dergl. den Bedarf zu beeinflussen und mit ihm den Erfolg der Gewerbe. Freilich richtete man sie möglichst so

ein, daß sie die Einfuhr fremder Luxusstoffe herabdrückten. Für die Stadt Schleswig wurde schon 1336 der Aufwand bei Hochzeiten, Kirchgängen und Kindebetten geregelt, UR. III. N. 931. Möbel und Geräte, Wagen und Geschirre holten die Reichen aus England, mit Kleidung, Tee und Kaffee machte man das Land arm seit 40 Jahren, man verschwende sich in Öfen¹⁾ wie in Staatsgehältern, so klagte die Zeit vor 1790, PB. 88. I. 167. Um 1700 schrieb die Obrigkeit bei Kiel die Tracht der Bauern, den Preis, den ihr Tuch kosten durfte, vor, (Wiese, Schönkirchen S. 117). Wozu Stahl und Luxusstoffe? PB. 14. 149.

Eng hing der Bestand der Gewerbe mit dem Wesen der Bevölkerung, aber nicht bloß beim Verbrauch sondern auch bei der Anfertigung zusammen. Das Tonderische Spitzenwerkfruchte größtenteils darauf, daß die Bewohnerinnen der Geeß arbeitsam und genügsam waren, daß sie leichte saubere Arbeit im eigenen Heim dem Dienst außer Hause vorzogen, daß der Verleger die Fertigkeit jeder einzelnen Person kannte (Hannover S. 12 f.). Aber der Antrieb zu Brustkrankheiten, die Lücken im Dienstbotenangebote wie in den Leinwandhäusern der Druhen, die vernachlässigte Hausarbeit sanken mit der anderen Wagschale, als die Mode des Flors die der Spitzen verdrängte, und die Verleger die Löhne auf die Hälfte drücken konnten, Thaarup S. 563. PB. 12. 539. 545. Unsere Heimat Nordschleswig S. 169 ff. Im großen und ganzen konnte man sagen, daß die geschmackvolle Form nicht unsere Stärke war, daß die feinsten Arten einer jeden Ware das Geheimnis der Nationen des Westens blieben, deren Bildung 400 Jahre älter als unsere ist, (vergl. Niemann PB. 91. II. 223). Den Preezer Tischlern, so haltbar sie arbeiten, fehlte eine Zeichenschule des feinen Geschmacks A. 07. 1108. Die Metallknopfmacher in Neumünster, einst 30 Familien, kamen ganz herunter, weil sie die englische Form nicht erreichen konnten, PG. V. 2. u. 3. S. 74. Die Schuster im selben Flecken müssen oft Jahrmärkte auf 4—7 Meilen die Runde absuchen, um ihre unelegante Ware loszuwerden, ebenda S. 77. Fabricius in Kiel hatte schon 1790 behauptet, das Handwerk arbeite teuer, langsam, ohne Geschmack und pfusche oft. Der Engländer sei fleißiger, der Holländer

¹⁾ Um 1650 gingen die Bauern bei Lügmfloster vom Kamin zum Kachelofen über (Meiborg S. 192.) Das Preezer Kloster bestellte 1389 Öfen (und eiserne Radreifen), um 1500 Kachelöfen, ZXXXXVII. 108. 184.

sparsamer; wir hätten eine mangelhafte Schulbildung und hielten unsere Lehrlinge zu Hansbürschen. Alle Zeichnungen und Modelle kämen von auswärts, und auf die Kopenhagener Kunstakademie käme nie ein Gewerbeschüler (Holm VI. 2. S. 326). Ein anderer Beobachter fand 1823, unser Handwerk sei durch den Geist der französischen Staatsumwälzung angesteckt und seither ebenso unredlich wie untüchtig geworden, PB. 23. I. 145. 1813 (PB. 13. 181) warnt ein Vaterlandsfreund seine Landsleute, sich zu industrialisieren. Gerade die Länder, die Tonnen Goldes durch Gewerbe machen, haben das elendste Leben der arbeitenden Schichten; nichts wird so erbärmlich bezahlt wie spinnen. Nur solche Subjekte sollen den ganzen Tag am Spinnrad sitzen, die gar nichts anderes mehr können, alte entkräftete Frauen. Bei uns fehlt Rohstoff, fehlen Betriebsmittel, wir treiben Landbau, unser Arbeitsmann lebt besser als irgendwo und kann sich alles kaufen. Mergel ist die beste Industrie. Dieser grobe Lebensgenuß klingt sicher an Seiten unseres Wesens an; aber wir kennen Unterschiede; der unermüdlche Hausfleiß der Dithmarscher machte Handarbeitschulen überflüssig, und blühte im Westen Schlesiens, über seine Mitte hinüber, die Spitzenkloppelei, so war der Osten das berühmte Land der Haustuchweberei. Die Handwerker in dem wesentlich reichsdeutsch bevölkerten Christiansfeld sollten die Haderslebener weit übertreffen (Hanssen: Statist. aus Schleswig II. 40). Dennoch galt im Ganzen: Der Holsteiner ist nun einmal nicht zum Fabrikmann geeignet, und Gott bewahre uns, daß er es jemals mit ganzer Seele und aus allen Kräften werde. So schrieb man (NSM. IV. 638), als der Merkantilismus ein Menschenalter hinter uns lag, im Jahre 1835.

Es ist wert, zu wissen, daß gerade damals 1833 einer unserer größten Volkswirtschaftler, Georg Hanssen, in seiner Schrift über Korndampfmühlen lebhaft den fehlenden Gewerbeeifer beklagte. Bald sei England so weit, Korn auszuführen, wo bleibe dann unser Absatz? Wie dann unsere Leute ernähren? Menschen ausführen oder Waren, das sei die Frage! In Öl, Seife, Licht hätten wir uns endlich durch eigene Veredelung selbständig gemacht und könnten es noch mehr. Aber, unser Mehl könnten wir nicht ausführen. Es sei zu schlecht, nur tropfenweise könne sich der Ausfuhrhändler aus all den kleinen Mühlen des Landes decken, die jede das Regal

eines kleinen Bezirks hätten, aus dem keiner an eine Großmühle liefere, ja die selber ihr Mehl nicht zur Ausfuhr an eine aufkauvende Großmühle fremden Bezirkes liefern dürften. Große, technisch vollkommene und an keine Bannmeilen gebundene Mehlfabriken seien nötig. Jenseits der Meere brauche niemand Korn, jeder Mehl weil eigene Mühlen dort fehlten. Schon in den 1780er Jahren hatte die Bewegung gegen das Schutzsystem begonnen. Als in den PB. 88. I. 181 ein Ausfuhrzoll auf Eiderstedter Wolle zugunsten der heimischen Fabriken befürwortet werde, tat der Verfasser Staatsfabriken, Staatsvorschüsse, Alleinrechte, Zollfreiheiten und Einfuhrverbote mit ein paar verächtlichen Worten als durch die Erfahrung widerlegt ab. Das Ende des Jahrhunderts brachte den vollen Umschwung. War das Zollgesetz von 1651 das erste merkantilistisch geprägte gewesen, so glitt das von 1797 so ziemlich in den Freihandel hinein; man mußte, um zuviel Unheil zu verhüten, einer Reihe Fabriken noch auf 16 Jahre bar unter die Arme greifen. Es war ein „Donnerschlag“ für die Fabriken (Holm VI. 2. S. 318). Die Insten sind, sagt Gudme (Bevölkerung S. 37), der Grund des ganzen Gebäudes der Staatsgesellschaft, haben sie nur einigermaßen ihr Auskommen, so haben sie 6 Kinde. und mehr. In der Presse aber ging der Kampf noch lange fort. In den Provinzialberichten von 1815 findet sich S. 256 folgende Wehklage, die noch heute wieder gelesen zu werden verdient: So wie beim eröffneten freien Handel Engländer, Niederländer und Franzosen die Versicherung erteilten, daß sie uns nicht nur zu möglichst billigen Preisen alle uns notwendigen Waren, Handwerksgeräte und Zeuge, sondern selbst Möbel-, Glanz- und Bugwaren in Menge liefern, und ungeachtet des schlechten Kurzes unserer Papiere, auf mehrmonatliche Sicht erlassen wollten: so haben wir auch in unseren kaum eingerichteten Fabriksstätten aufzuräumen schon ernstlichst den Anfang gemacht. Die Agenten des Handels, die das Land anfüllen, haben unwiderleglich dargetan, daß unsere Finger viel zu steif sind, um je einen erträglichen Faden spinnen zu lernen, daß unsere Torf- und Holzfohlen viel zu kalt sind, um zu einem Eisen die gehörige Härte zu geben, und was sie nicht laut sagen, was man ihnen aus Deutungen abverstecken muß, daß wir, mit einem Worte, untüchtig und unfähig sind, über den Gebrauch des Svatens und Pfluges uns zu erheben.

An Menschenhänden fehlte es uns noch immer. . . . Überdies war Kapitalsvermögen ja in den letzten Jahren schier verschwunden. Wobei ein damals überflüssiges Argument hinzugefügt wird, daß die weiteste Erfahrung lehre, daß nur uralte Beschäftigungen uns gelängen, daß noch nie eine neue Entreprise bei uns geglückt sei, ergo daß auch eine jede künftige verunglücken werde. Also Mohnbau, Runkelrübenbau, Turnipsbau — lassen wir doch solche Albernheiten und kaufen das Glas Provenceöl (Mohnöl und nichts, gar nichts weiter) zu 1 Mk. 8 β , das Pfund echten Virginiſchen Tabak (guten Pommerschen und Mecklenburger) zu 10 β aus Hamburg und Lübeck, und füttern unsere Kühe, statt mit neumodischen englischen Rüben und Kartoffeln, mit Heu und Stroh oder Heidkraut, wie immer. Den Rübſamenbau — ja den lassen wir gelten, aber wir müssen von der Torheit zurück, ihn selbst fabricieren zu wollen, wissen wir doch, daß aus unserem verkauften Samen die Niederländer uns wohlfeileres Öl liefern, als wir es selbst zu machen imstande sind. Flachſ können wir bei freiem Handel viel und wohlfeil von der Ostsee beziehen. Lein, Senſen, Häckſelmesser bringen uns die Westphälinger vor die Thür. Und sprechen wir doch kein Wort mehr von Woll- und Baumwollzeugen, was wollen wir wohlfeileres haben, Batist zu 20 und Kattun zu 12 β die Elle? Nehmen wir eine Bürger- und Pächterfrau, wie ſie in den letzten ärmeren Jahren ſich in eigengemachten Zeugen mit ihren Töchtern kleidete; wie ſteif stehen diese Kleidungsstücke, wie matt und abgeblühen die Farben? Zieht nur statt deſſen ein hübsches Kattunkleid an, wie man jezt den englischen Kattun hat, ein Schnürleibchen darunter, dieſ gibt eine Taille, eine Haltung, ein Anſehen, woran das Auge ſich weidet. Pakt ein, ehrliche Hausfrauen, eure lächerlichen Probearten von eigengemachten Sachen, diese Herren werden euch ganz andere Dinge vorlegen. Ihr Randerschen Handschuhmacher, ihr Fricidericer Tabaksbauer, ihr Chriſtiansfelder Lichtgießer, ihr Tonderſchen Klöppeler, ihr Neumünſterschen Frieſfabrikanten, ihr Altonaer Ledergerber und Segeltuchbereiter — eure Stunde hat geſchlagen — das Kontinentalsyſtem, an das ihr eure Fäden angeknüpft hattet, iſt auf ewig zertrümmert und der Handel frei. Sehet, die Flaggen der alliirten Nationen ſind ineinander geſchlungen, auf allen Flüssen und Meeren wehen ihre Wimpel, und machen den Markt neutral

und die Preise wohlfeil; laßt nun eure Werkstätten leer und eilt zum Pfluge. Die, die etwas Kapital haben, und sich durch vorzügliche Anlagen auszeichnen, mögen beim Expeditions-Handel Engagement suchen. Frachtfuhren von Hamburg und Lübeck, Ackerbau und Handel (aber Expeditions- und Detailhandel nur) sind die Dänemark und den Herzogtümern von der Natur angewiesenen Nahrungs-Äweige — jedesmal wenn es sich darüber hinauswagte, erfuhr es das Schicksal aller derer, die von ihrer Bestimmung abweichen; die die bitterste Reue mit dem Schicksal nicht ausföhnt. Sehen wir Tönningen, Hujum, Flensburg, Kiel, welche wohl wähten, daß die Göttin des Handels auch bei ihnen eine Gemeinde stiften würde, und schon ihre Tore weit aufstuten, und ihre Speicher erweitern ließen! Weil ein paar Dugend Reichstädtische Kommiss sich in ihrer Mitte aufhielten, die ihre Warenlager aus Notbehelf in Beschlag genommen hatten, glaubten sie sich schon Halb-Hamburg und Ganz-Lübeck und gaben vor, sie könnten jetzt eben so reiche Teppiche, ebenso feine Weine, ebenso lustige Tanzböden haben, wie die großen Städte. Was ist geschehen? Der Handel ist wieder, wohin er gehört, zurückgekehrt, und diese Verblendeten, die übermütig zu werden anfangen, sie haben das Hohulachen der Hanseaten erregt; die dem Reichtum verwandten Schwächen und Übel haben sie erworben — aber ihren Handelsgeist, ihr Geld und ihre Belegenheit, die vermiffen sie (Über den § 69 der Schulordn. von 1814 wegen Handarbeit in Landschulen) Es sei die Frage, ob nicht selbst unser Handwerksstand eine Einschränkung bedürfe, ja selbst sie fordere. Nicht als wenn wir der Schmiede und Rademacher entbehren könnten, oder wir die Privilegien dazu an gewandtere Ausländer vermieten sollten, aber ob es nicht geraten wäre, den Stadtbewohnern vorzugsweise diese Gewerbe anzuweisen? Offenbar, meint man, würde dadurch der Pfücherei auf dem Lande gewehrt, und mehrere Hände für den Ackerbau gewonnen.

Wir haben keine Lust, die Sache mit dieser Herren, die im Geist der einseitigen Handelschaft jede aufstrebende Industrie und Volksbildung im ersten Entstehen zu unterdrücken streben, weiter fortzuführen. Reißt die Lehrstühle des freien und vielseitigen Denkens immer nieder, spricht der milden Aufklärung und dem Humanitätssystem selber Hohn, baut der blinden Neustif und der Intoleranz Mäure,

bildet Hanfabunde und Handelsmonopole, ruft altdeutsches Wesen und allemannische Moden wieder hervor; aber hütet euch, daß der unnatürlichen Beengung der erreichten und ausgebildeten menschlichen Denkkraft, nicht Verfinsternung, Barbarei, Leibeigenschaft und Despotie folge.

Noch viel bitterer klingt dasfelbe Lied 1822 (PB. 22. 25): Unser Rapfaame, unsere Häute, unsere Wolle, unsere Eiderstädtchen Käse, unsere Lumpen, gingen ins Ausland und wir bekamen gereinigtes Öl, bereitetes Leder, Brabantisches Laken, Holländische Käse und Schweizerpapier wieder zurück; nicht minder bekamen wir Tabak aus Mecklenburg, Stärke aus Lübeck und Korbweiden aus Hamburg zu sehr billigen Preisen, welches alles, nach einiger Meinung, wir noch wohlfeiler selbst bereiten und anfertigen müßten. Seit Jahren aber hat man uns weitläufig vordemonstrirt, daß unser Land kein Fabrikland sein solle, und daß wir über Weizen und Kartoffeln unsere Landwirtschaft nicht hinausbringen dürften. Beweis dessen, weil das übrige noch nie gelungen sei. Mag er denn recht haben, bis unsere Dörfer so voll werden, daß die Menschen unter freiem Himmel wohnen; bis unser Feld so wohlfeil werde, daß es die Bebauung nicht mehr lohnt; die Menschenkraft so überflüssig, daß auch von uns nach Amerika und nach Rußland Auswanderungen beginnen. Bis dahin sandten wir unsere Borke den Häuten nach nach England, um sie damit gerben zu lassen, und unsere Species dem Rapfaamen nach, nach Holland. Es ist alles dahin, alles vernichtet, was die industriöse Zeit an Unternehmungen und Anlagen gebar; die Wegzeiger gar an den Straßen verfallen. Des fleißigen und einfachen Hencks Anlagen in Kenmünster bestehen nur noch Der Flachsbau, sowie die Bereitung des Flachses, wird, seitdem die Baumwollen-Flitter so wohlfeil verkauft werden, weniger fleißig betrieben. Die Wollweberei bedarf in Holstein dringenderer Antriebe, wenn sie zu der Fertigkeit gebracht werden soll, die sie im nordöstlichen Teil des Herzogtums Schleswig gewonnen hat Der Tobaksbau, der einen so glänzenden Anfang nahm, ist jetzt ebenso total aufgegeben, obgleich er in Holstein so gut wächst wie in Mecklenburg, und man in Holstein so gern Tabak raucht wie in Mecklenburg. Unsere Ölmühlen ruhen, oder mahlen Grütze, wenigstens zum Teil; und auf allen unjeren Schiffswerften ist Totenstille. — Wer dächte

nicht bei diesen Gemälden der Aussicht, wenn uns nächstens im Namen der altpreußischen Einfachheit papierene Gewänder als verdienstvoll werden angepriesen werden!

Mit dem Verfahren des Befähigungsnachweises hat das 19. Jahrhundert durchgehend gearbeitet, wo Zünfte fehlten, um ihren polizeilichen Zweck zu erreichen. In Tönning wurde 1837 der Befähigungsnachweis verlangt für Schlachter, Weißbäcker, Färber, Weißgerber, Reifer, Drechsler, Kupferschmiede, Glaser, Maler, Sattler, Maurer, Zimmerleute, Böttcher, Uhrmacher, Goldschmiede, Zimngießer, Hutmacher, Buchbinder und Töpfer, NSM. IV. 723.

So war das Bild, das um 1840 vor Augen lag, bunt genug. Ein Ausschußbericht der schleswigischen Ständeversammlung gibt es 1836 so wieder: Wir haben 5 Arten handwerklichen Gewerbebetriebs: 1. Nur wenige geschlossene Zünfte, meist ihnen zur Seite, um das Bedürfnis zu decken, Freimeister, so in Flensburg 22 neben 12, was noch weiter zur Folge hatte, daß in der offenen Innung des benachbarten Schleswig 69 Amtsmeister saßen 2. Offene Zünfte. Vorgeschieden war Befähigungsnachweis und Bürgerrecht (Vo. von 1828). Diese waren denn umgekehrt oft überfüllt. Sonderburg hatte, so klein es war, in 20 Jahren von 15 auf 50 Schuster zugenommen, Schleswig hatte eine Auswahl von 150 Meistern! 3. Unzünftige Meister in zunftlosen Städten oder konzeßionierte Freimeister in zunftlosen Städten 4. Einzelne Handwerker, denen die Zunftrechte verliehen sind. 5. Handwerker mit Befähigungsnachweis, aber ohne Zunftrechte (seit 1827).

Изъ-зъ. Im Jahre 1803, als die Herzogtümer 600000 Bewohner zählten, waren darunter: Fabrikanten und deren Gehilfen auf dem Lande 1537 ($3\frac{0}{100}$), in den Städten 1107 ($10\frac{1}{2}\frac{0}{100}$), Künstler und Handwerker mit ihren Gehilfen 68048 ($136\frac{0}{100}$) und 33650 ($323\frac{1}{2}\frac{0}{100}$), Branntweinbrenner, Müller und Krüger usw. 13689 ($27\frac{1}{2}\frac{0}{100}$) und 5696 ($55\frac{0}{100}$), Seefahrer und Fischer 16325 ($32\frac{3}{4}\frac{0}{100}$) und 6633 ($63\frac{0}{100}$), alles mit ihren Familien; Gudme Tab. IX. Das macht noch nicht 150000 Personen oder ein Viertel, worin neben dem Gewerbfleiß auch Seefahrer, Gastwirte, Künstler u. a. enthalten sind; man kommt mit 120000 oder $\frac{1}{5}$ wohl auf das richtige. Inzwischen kam der Niedergang des Gewerbes, von dem eben die Rede gewesen ist. Aber ein neuer großer Aufschwung hat

sich an die Reichsgründung angeschlossen. Freilich, das Handwerk ist zurückgegangen. Im kleinen und Hausbetrieb gab es 1875 bei uns 3137, 1907 nur 167 Leineweber. Das Handwerk hielt sich gut nur im Bauwesen, in Werarbeiten für den Geschmack und in Ausbesserung. Dagegen nahm die Industrie gewaltig zu, obgleich England als Sperre vor unserer Nordsee liegt, und ein durchschnittlich bescheidener Bodenertrag den Absatz in der Nähe einschränkt. Flensburg hatte kurz vor dem Kriege 5500, Altona 33000 Einwohner in der Groß-Industrie, die ganze Provinz 212000. Die gesamte gewerbliche Bevölkerung hatte sich um 200000 oder 34,7% von 1882—1907 vermehrt, die Landwirtschaft nur um 29,6%. Kiel hatte sich um die letzte Jahrhundertwende aus Sorge um Schul- und Armenlasten von Lübeck überflügeln lassen. (Unsere meernächl. Nordmark II. 295. 306). Ein wertvolles Gemälde von Handwerk und Industrie gibt der erste Gewerbekammerbericht der Provinz von 1886 auf S. 85—125. Ähnliche Berichte und Statistiken sind der Hauptstoff, den der Forscher benutzen müßte, um die neue Zeit unseres Gewerbes darzustellen. Bücher hat in seinem schönen Buch über die Entstehung der Volkswirtschaft als Stufen der Arbeitsverfassung im Gewerbe das Hauswerk, das Lohn- (Stör- oder Heim-) Werk, das Handwerk, den Verlag, die Fabrik bezeichnet. Im Mittelalter kamen bei uns wohl nur die drei ersten Stufen vor. Aber bis durch das 19. Jahrhundert haben sich z. B. in Rödning Weben und Schneidern als Lohnwerk erhalten. Anschaulich bei Marcussen S. 112. 114. In den einigermaßen gehobenen Zuständen des Preetzer Frauenklosters im 15. Jahrhundert sahen wir Fischer, Ziegler, Schmiede, Rademacher, Böttcher, Holzfäger, Schneider als Klosterarbeiter, daneben anscheinend am Orte als selbständige Handwerker Ziegler, Steinmetzen, Dachdecker, Maler, Glaser; der Klosterbeichtiger versteht die kleine Orgel auszuflicken. Vor allem aber ist auch hier der Schuster selbständig; er kauft sein Leder selbst, dem Schmied aber wird 1389 sein Eisen geliefert, 1472 kauft er es selbst. (Z. XXXVII. 110. 111. 113. 139. 145. 149. 179. 183. 186). Wie umfassend umgekehrt in früheren Zeiten die Pflichten des Handwerkers werden konnten, wenn er erst einmal selbständig geworden war, zeigt z. B. daß ein Schmied das Pferd eines Bürgers am Ort, das er beschlagen sollte, bis zu 3, das eines Gastes bis zu 14 Tagen aufstellen und füttern mußte. Er betrieb zugleich eine Herberge mit, KSt. XXIX. 55.

Wesentlich in die Neuzeit gehören die Arbeitsformen des Ver-
lages und der Fabrik. Ersterer ist bei uns die Hauptform des staat-
lich geförderten Gewerbes in der merkantilistischen Zeit. Aber jene
Stufen kommen nicht nur nacheinander, sondern nebeneinander,
ja nebeneinander in ein und demselben Gewerbe vor. Zur selben
Zeit, als in Neumünster bedeutende Tuchfabriken wirkten, führten
der Apenrader und Haderslebener Bauer, womöglich mit eigenen
Schiffen die Wollwaren aus, die Frau und Tochter im Hause kunst-
voll bereitet hatten wie zu Odysseus Zeiten, Weiborg S. 179, PB.
92. I. 373, Niemann Landesf. I. 14. In Groß-Flintbeck gab der Bauer
um 1790 dem Handwerker noch ungern zu tun, PB. 87. 111. Wie
sehr das Mauern noch Hausarbeit war, habe ich früher gezeigt. Auf
Föhr blühten zahlreiche Gewerbe im Hausfleiß, (Niemann a. a. O.
S. 116). Apenrade kam 1727 mit 1, 1728 mit 4 Schlachtern außer
dem Hause aus. PB. 89. I. 82. Die ganzen Holzwaren, mit denen
der Heider Markt beschrift wurde, waren Hausarbeit, PB. 92. II. 40.
Auf Sylt schnitzten die Grönlandfahrer des 17. Jahrhunderts im
Winter, im Frühjahr bemalten sie Schiff und Haus, FA. IV. 624.
Von der Ziegelei habe ich früher gesprochen. Wo sie nicht Hauswert
war, war sie meist Lohnwerk. In Muggesfelde (Gutsbeschreibung
1743) war der Ziegler ein Leibeigener. In der Marsch kam der Haus-
fleiß, besonders an Leinwand wieder empor, als das Elend der 1820er
Jahre den Leuten gerade nur soviel ließ, die Abgaben zu
zahlen, PB. 24. I. 159. Die Sylter hielten am Wollfragen fest, bis
die Kraßmaschinen erfunden wurden, BJ. I. 218, schon die geselligen
Abende hatten solange gelockt. Auch in der Müllerei entschied die
Maschine. Der Gewerbebann verbot bloß, auf fremden Mühlen
statt auf der Zwangsmühle mahlen zu lassen, nicht aber, es zu Hause
selber zu tun. Besonders gewerbliche Größqueren wie in Schön-
kirchen (Wiese S. 97) waren in alter Zeit selten. Aber man prophe-
zeite richtig, wenn man den neuen eisernen Mahlmäshinen der
Karlschütte mit ihrer billigen Arbeit zutraute, Mattenzwang und
Hausqueren auf einmal zu begraben, NSM. III. 307. Daß mit der
zunehmenden Stufe der Arbeitsverfassung der Stückverdienst ge-
ringer wurde und durch den Umsatz ausgeglichen werden mußte,
erkannten die Neumünsterschen Tuchmacher schon vor 100 Jahren
PG. V. 2 u. 3. S. 71. Kaum ein Gewerbe ist gleich früh und gleich

lange wie das der Schuster auf der Mittelstufe des Handwerkers geblieben ohne Rückfälle ins Hauswerk, ohne Sehnsucht nach Fabrik.

Bemerkenswert kann es wirken, wenn sich die Arbeitsstufe zurückbildet. Die Spitzenklöppelei im Herzogtum Schleswig war im 18. Jahrhdt. fest im Verlagsbetrieb verfaßt. Wurde auch $\frac{3}{4}$ des Absatzes von Hausierern vertrieben, so haben diese doch erst im 19. Jahrh. die Herrschaft der Verleger über die Arbeiterinnen gebrochen und damit die Einheit und Gebundenheit des Mustertums. Befreit, wurden die einzelnen in hohem Grade wieder der Stufe des Handwerks zugeführt. Hierbei ist das Gewerbe freilich zuletzt verwildert, hat aber inzwischen etwas erreicht, was ihm in der Blütezeit vor 1800 ver sagt gewesen war: einen eigenartig-heimischen, musterreichen, beweglich-veränderlichen, wenn auch keineswegs vorbildlichen edlen Kunststil, Hannover S. 6. 12. 22.

Mit dem Austritt aus der niederen Arbeitsstufe pflegt ein jedes Handwerk noch einen umfassenden Begriff zu bilden, aus dem sich im Laufe der Zeiten immer mehr Gewerbszweige abcheiden Auch hierbei können Gewerbe längst an manchen Orten bestehen, blühen, zünftig sein und dabei doch an demselben oder an anderen noch von einem älteren Gewerbe nebenher mit betrieben zu werden. Tischler und Zimmermann haben immer recht unbestimmte Grenzen gehabt (vergl. Brindmann-Führer S. 602); beide haben oft lange das Mauermannshandwerk mit ausgeübt (s. oben). In Remmünster gerbten Sattler, Schuster und Handschuhmacher soviel selbst, daß es $\frac{1}{3}$ aller dort verarbeiteten Felle ausmachte, PG. V. 2 u. 3. S. 217. Auch in Oldesloe nahmen die Schuster die Gerber nicht in Anspruch, PB. 90. 386. In Rendsburg hatten die Schuster sogar eine Lohemühle für sich (Höft S. 50. 68) Es war umgekehrt eine ungewöhnliche, hochmoderne Arbeitsteilung, wenn Altonaer Fischer sich in Fang und Absatz unter einander teilten (Chrenberg II. 30). In Kiel trennten sich 1605 Maler und Glaser, KSt. XXIX. 41.

Es liegt in der Tat ein großer Reichtum von Teilungsmöglichkeiten in dem einzelnen Handwerk. Man hat es z. B. in Schleswig, der Schleifstadt, erlebt, daß aus dem jedermann geläufigen und zuständigen Betriebe der Hausfischerei sich die Kunstfischerei der Holmer handwerksmäßigen Fischer nicht nur aussonderte, ein ganz gewöhnlicher Vorgang, sondern auch so gewohnheitsrechtlich

zum Inhaber des allen Einwohnern verliehenen Schleiprivilegiums geworden ist. Man hat seit dem 16. Jahrhundert sich langsam durch höhere Bildung aus dem Handwerk des Barbiers den Wundarzt entwickeln und ablösen sehen. Welcher Abstand heute zwischen dem Haarschneider und dem berühmten Operateur! Ähnlich konnte es mit dem Aufstiege eines Kunsthandwerks gehen. Biernakki hat in einer Tageszeitung den Fall mitgeteilt, wo ein Flensburger Bildschnitzer Claus Gabriel, dessen Lehrzeit (freilich in Kopenhagen) in die in den Herzogtümern zunftfreie Zeit fiel, jahrelang mit den Flensburger Amtstischlern kämpfen mußte, erstmal um seine Meisterstellung im Amt, dann um die Möglichkeit, Tischlergesellen zu halten, endlich um die Frage, ob er, der nur bei einem obendrein unzünftigen Bildschnitzer gelernt hatte, mit seinen Gesellen an seinen Bestellungen nur die schnitzgezierten Stücke liefern, die glatten aber anderen Tischlermeistern überlassen sollte. Man holte Weistümer auswärtiger Handwerksämter ein. Nur Hamburg hielt den Flensburgern die Stange; Lübeck und Hujum, Glückstadt und Igehoe z. B. stimmten für die Freiheit des Bildschnitzers. Endlich entschied Christian IV. nach dem Vorgange, den gerade Flensburg selbst schon in seinem großen Meister Heinrich Ringelind gehabt hatte. Der gehobene Kunsthandwerker erhielt sein volles Recht in einer Zunft, in der seine Arbeit doch eine deutlich empfundene Sonderstellung, also Ablösung einnahm.

Spaltete sich ein Gewerbe, so konnte das auch der Anfang einer Verschiebung sein. Seit 1621 gab es in Heide neben den Snittern Tischler, nach 1700 hört der Begriff der Schnitter dort auf. Nicht immer war der Wettbewerb so grob und durchsichtig also, als wenn ein Tischler sich mit Zimmerleuten oder gar Maurern als Psuschern in seinem Gewerbe herumzuschlagen mußte, Zendrynsk S. 4. 11. 26. Teilung hat das Handwerk reicher gemacht, seine Geräte haben, wenn man einem Blick in unsern Museen glauben soll, sich in den meisten Zweigen durch die Jahrhunderte nur wenig verändert, wie es in der Natur dieser menschlichen Tätigkeit erklärlich ist. Erst die moderne Arbeitsform der Fabrik ändert wie alles auch diesen Punkt.

Das moderne Leben beginnt mit dem Dampf. Es ist merkwürdig, aber nur natürlich, daß einem jeden Zeitalter vorbehalten bleibt, unter denjenigen Entdeckungen und Erfindungen, die dem

Menschengeiste möglich sind, gerade die zu machen und mitunter zu einer staunenswerten Höhe fortzubilden, die seinen tiefsten Reigungen, seiner Lebensanschauung am innigsten entsprechen. Mit dem Oberwasser der unteren Volksschichten, mit dem höchstgespannten Auftrieb des romanistischen Gedankens in Staat und Wirtschaft, Bilden und Denken mußte das Gewicht von Dingen wie Masse und Zahl, mußte der technische Intellektualismus gedeihen; ihm diente und seine höchste Blüte bildete die Maschine, die von der Menschenhand möglichst unabhängige Betriebskraft, die tausendfach vervielfältigte Mühle des Mittelalters. Das Mittelalter hat an Zahl und Masse sein Herz nicht gehängt und sie darum auch nicht bejessen. Das 19. Jahrhundert verschmäh't Behagen, Sinnigkeit und selbständigen Geist im Gewerbe; ihm genügt und genügt nur die Fabrik. Seit dem 1. Nov. 1831 arbeitete die Flensburger Ölmühle mit Dampf und verarbeitete um die Hälfte mehr als die alte Roßmühle, PB. 32. 654. In den 1840er Jahren legte Tiedemann, wie früher erzählt, seine Dampfmühlen und -bäckereien im Meggerkoog an (Erinn. S. 15). Nun wurde es möglich, zwischen den einzelnen betriebenen Größenunterschiede zu schaffen, wie man sie sonst nie gekannt, wie man sie nie geahnt hatte.

Welchen Sturm hatte es im 17. Jahrhundert in Floen in der Weberzunft erregt, wenn ein Altermann über 5 Webertane aufstellen wollte, ein anderer Weber durfte ja nur 4 haben, oder wenn er zum Behuf des hochfürstlichen Damastverbrauches die zugelassene Tanggröße stark überschreiten wollte; wie sicherte man sich dann, daß er auf diesem Großkampfmittel ja keine solchen Gewebe herstellen dürfte, die man auch auf kürzeren Tauen weben könnte; das wäre unverwindlicher Wettbewerb gewesen, Floen Urkb. S. 276. 342. Enge Sorgen einer engen Zeit! Noch ganz die Angstlichkeit, mit der dem Hufner sein Anteil an der Mark zugewiesen war vor 1000 Jahren. Den kleinen Betrieben wurde das Leben sauer gemacht. 1840 saßen in der Probstei noch 218 Handwerkerfamilien, davon 140 Weber neben 185 Bauernfamilien, FA I. 59. Aber später gingen die ländlichen Gewerbe zurück (vergl. Eiderstedter Heimat S. 158); die kleinen Fabriken schwanden, so im Elbmarschkirchspiel Colmar (Kabe S. 241). Man suchte sich mit Zusammenlegungen zu helfen. Ein Lübecker betrieb schon früh eine Reihe von Kupfermühlen z. B. in

Reinfeld und Oldesloe, PB. 95. II. 315. Meist aber fehlte das Kapital zu großen kraftvollen Betrieben z. B. in der Müllerei; so ging das Gewerbe nach Holland. PB. 87. 567. In neuer Zeit leiden selbst unsere größten Betriebe Not vor den Riesenbetrieben des Binnenlandes, so in der Brauerei vor Süddeutschland; so hat die baltische Mühle in Riel ihren Grundstock auf die Hälfte zusammenlegen müssen, so sind in Flensburg die Reisschäl- und das Walzwerk zurückgegangen (Unsere meerumschl. Nordmark II. 304). So geht es auf den Schiffswerften. Das Ausland war schon vor 100 Jahren ein böser Mitbewerber. Die englischen Hüte machten unseren Hutmachern schon 1786 die Hölle heiß. Wenn der Föhler Walfang zurückging, so waren nicht nur die bösen letzten Jahre schuld, sondern man mußte sich gestehen, daß die Engländer nicht nur kühner und geschickter waren und bessere Schiffe hatten und früher im Jahr aus ihren eisfreien Häfen ausrücken konnten, so daß wir die Jagdgründe beunruhigt fanden, sondern vor allem, daß sie viel Volks waren und mit reichen Mitteln arbeiteten, PB. 96. 1. Das Ausland ist unseren Gewerben weit mehr Störenfried als Abnehmer gewesen; sie haben nur gering ausgeführt. Es war recht primitiv, wenn die Elbischer in ihren Abjagorten danach suchten, aus St. Margarethen Torf, aus Eiderstedt Heu und Käse für den Winter heimzubringen. Die Neustädter mußten, eine Erscheinung, die man noch heute allzugut kennt, auf Fische verzichten, weil Lübeck die ganzen Fänge erhielt, PB. 90. 461. In der besten Zeit konnten die Tonderischen Spizzenverleger für 10000 R auf einmal über die Ostsee, ja für 20000 nach Cadix und Bissabon jenden, PB. 12. 545. Damals brachten die Spizzen Schleswig mehr ein als selbst der Viehhandel, Hannover S. 11. Altonaer Strumpfwaren gingen 1787 gut nach auswärtig; im 17. Jahrhundert hatte sie Danzig, dann, als dies sich selbst decken konnte, Deutschland über Hamburg abgenommen. Christian VI. verbot diesen Weg, aber es öffnete sich der Macht von Kopenhagen, um 1800 aber wieder Deutschland, PB. 92. I. 255. Das Altonaer Wachstuch fand damals an der ganzen Ostseeküste Freunde, im Binnenlande aber schlug es Leipzig. Nicht ganz unverächtlich waren die Rendsburger Wolldecken, sie unterboten die Kopenhagener Ware am eigenen Platz. PB. 89. II. 320, Thaarup 561. Die Kemptener Kattunfabrikanten schlugen Tausch mit ihren Waren vor. Das Unglück war, daß

aller Abjaß an Wollwaren ins Ausland mit fremden Schiffen gehen, alles in Debit von Hamburg, nirgends eigene große Auslands-handels-geschäfte PB. 89. II. 138. Ein weiteres Unglück war daß Hamburg und Braunschweig die Eiderstedter Wolle aufkauften, sie war den Preußen wie den Engländern unentbehrlich und machte sie zu gefährlichen Gegnern der heimischen Wollenausfuhr PB. 87. 563. 88. I. 177. Besser hatten es die Flensburger Ziegeleien; Schiffe aus Flensburg, Apenrade und Sonderburg nehmen ihre Steine auf eigene Rechnung mit nach Kopenhagen, um nicht leer mit Ballast zu fahren PB. 87. 571. Ja, Westindien wurde versorgt, Thaarup S. 564. Aus dem Reinfeldter Amt gingen um 1800 über die Trave 200000 Steine über die Dittje PC. 00. II. 191. Von Altonaer Möbelwaren gingen 1786 $\frac{4}{5}$, etwa 9000 r ins Ausland. Branntwein setzte Flensburg bis 1814 in großen Mengen nach Norwegen ab SM. V. 525; es wurde dabei guter heimischer mit Massen russischen Schums verfälscht. PB. 94. I. 388. II. 121. 95. I. 245. Hierüber ist in der Presse eine heftige Fehde entstanden. Otte veröffentlichte eine eigene Schrift darüber. Er fand es sehr segensreich, wenn die vielen kleinen Brennereien auf dem Lande mit ihren Rückständen die Viehzucht hoben und durch gangbares und wertvolles Frachtgut die Ausfuhr von Korn in das so bedürftige Norwegen begleiteten und belebten. Der russische Fusel dagegen sei nur ein Wettbewerber der heimischen Landwirte, hinterlasse seine Rückstände nicht bei uns und bringe durch seinen billigen Wert die Norweger an den Trunk, durch seine Massen den Schiffsraum außer Betrieb für die Kornfrachten. Ein halbes Jahrhundert nach 1814 führte dasselbe Flensburg aus seinen Tonnen-schlachtereien 2 Millionen r Fleisch und Speck nach England aus; die Brennerei bildete auch damals noch die Grundlage der Viehmast, PE. II. 324. Um 1845 betrieb die Glashütte Wildkfelden an der Mster Brauerei, Brennerei, Dshenmast, Glasfabrik, Korbflechterei und Kistenmacherei, alles für die Ausfuhr von Alkohol in eigenem Glas, BL. I. 83.

Mehr noch als für den heimischen Bedarf spielen für die Möglichkeit der Ausfuhr die Löhne eine Rolle; allerdings tritt der Geldlohn zurück, solange naturalwirtschaftliche Zustände vorherrschen. Unsere Nachrichten über Handwerkslöhne in unserer Heimat sind aber auch so kümmerlich, daß man sie unverwertbar nennen kann (vergl. Z.

XXXXVII. 110. 111. 113. 145. 148. 263. Detleffen: Elmarchen II. 128. SM. IX. 464, Wiese, Schönkirchen S. 64 (1594), SHU. I. 427 R. 293 (1692) J. I. 10. (1500), KSt. VII. 47. XIX. 587. XXIX. 56. Boß, Hus. Innungen S. 132).

II. Besonderer Teil.

Die Einzelheiten sollen, soweit es sich machen läßt, in 2 Listen gegeben werden. Die erste soll mit Stärkezahlen angeben, an welchen Orten die verschiedenen Gewerbe vorgekommen sind, die zweite soll daselbe für die Zünfte tun. Die Quellen für beide Teile werden, wie folgt, angegeben:

1. Zu Liste 1.

- Altona 1786 in PB. **87.** 70 (auch „Stärke“ d. h. „Werkzeuge und Hilfsanstalten“, ferner Bezug des Rohstoffs und Absatzort angegeben), 1789 und 1791 in PB. **89.** II. 238. **93.** II. 63 und **97.** II. 229. (Stärke angegeben), 1845 in BL. II. 174. (auch Vergleichszahlen von 1802 und 1844, mehrfach von 1781 angegeben). Vielfach Namen angegeben. 1789 1 Barometer- und 1 Beutelmacher 1793 1 Violinsaiten- und 1 Fudermacher.
- Aßbüll, Rsp. PB. **92.** I. 337. Bargtheide 1885, Siebke S. 8. Blankeneje PB. **87.** 546.
- Bordesholm, Amt 1841 bei Hanßen S. 122, Kreis (mit Neumünster) 1898 Erichsen S. 18. Die Weber fehlen, weil konzeptionslos.
- Bredstedt PB. **97.** II. 72. PG. III. 2. 5. S. 100
- Brockdorff PG. V. 1. 5. S. 15.
- Burg a. F. 1717 bei Hanßen S. 253.
- Cismar, Amt 1799 in NM. II. 7. Hier ist auch die Verteilung auf die einzelnen Dörfer des Amtes angegeben.
- Colmar (beide) und Seefermühle bei Matthiesen S. 200, für jedes Gut getrennt.
- Crempe und Bannmeiße 1680 SM. VIII. 6, Crempe 1797. PB. **97.**I. 31.
- Curau, Dorf 1822 in PG. V. 2. 5. S. 318.

- Deutsch-Nienhof 1760—80: mein Buch II, 90ff. 145ff. 1 Löffel-
macher.
- Eckernförde 1766 und 1796 in PB. **97**. II. 49. (außerdem von 1769
bei Jessen und Rock S. 52).
- Erfde 1797, Kspl; in Niemanns Landeskunde I. 343.
- Esgrus, Quern, Sörup und Sterup in Angeln 1721 in
Meiborg, Bauernhaus S. 128.
- Ffensburg 1780 und 1797 PB. **97**. II. 216. Industrien 1819 PG. V.
2. u. 3. S. 207 ähnlich 1816, Rivesell S. 292.
- Garding 1791 in PB. **91**. II. 128. Großflintbeck PB. **87**. 513,
kein Mauer- oder Zimmermann.
- Hademarschen 1895 bei Gloß S. 107.
- Hadersleben (Stadt) 1773 und 1798 in Niemanns Landeskunde
I. 649.
- Heide 1792 in PB. **92** II. 44.
- Helgoland 1792 in PB. **92**. I. 36.
- Herzogtum Holstein bei Schroeder 2. Aufl. S. 50. Nur für einen
Teil der dort genannten Betriebe sind Zahlen angegeben.
- Husum in PB. **98**. I. 289.
- Jevenstedt in PB. V. 2. u. 3. S. 288.
- Kellinghusen in PB. **30**. 58.
- Niel um 1710 in Z. IV. 399 und 1797 in PB. **98**. II. 51. Ein anderes
Verzeichnis PB. **87**. 633.
- Leck 1834 und 1896, Carstenjen, Leck S. 28f.
- Marne 1800 in Ch. **00**. II. 67. Neumünster 1796 in PB. **97**. II. 340
(hier noch 3 Mundstockmacher!) und 1835 in NSM. IV. 634.
Ein anderes Verzeichnis PB. **88**. I. 321 fast dem von 1796 gleich.
- Neustadt 1793 in PB. **93**. II. 54 und 1822 in PG. V. 2. u. 3. S. 31.
- Nortorf 1794 in PB. **94**. I. 180.
- Oldenburger 1791 in PB. **91**. I. 221.
- Odesloe 1789 in PB. **90**. 564 und 1813 in PB. **13**. 673.
- Pinneberg, Chronik der Stadt S. 30.
- Ploen 1780 und 1800 im Ploener Urdbuch S. 489 und 530.
- Reinfehd, Amt 1791 und 1851 in PC. **00**. II. 193f. und Möbers S. 104.
- Reinfehd, Flecken 1791. 1817 und 1851 ebenda und PB. **17**. 58.
- Röm in SM. IV. 663.
- Sartorf 1733 in Rock, Schwanjen S. 199 (2. Aufl.).

Herzogtum Schleswig 1845 in Schroeder (2. Aufl.) S. XXXVIII
Hier sind nur Fabriken angegeben; zu denen in der Tabelle
kommen: noch 5 Glashütten, 1 Knochenmühle, 1 Kupferhammer,
8 Salzaaffinerien, 1 Schoddyfabrik hinzu.

Stadt Schleswig bei Schroeder Anhang S. 52. Außerhalb der
Tabelle 1 Pfropfenschneider und 1 Feilenhauer.

Schönberg (Probstei) Kirchsp. PB. 12. 411.

Schönkirchen 1734 bei Wieje S. 108

Sonderburg Ch. 00. I. 101. (hier auch 1 Zeichner).

Tönning 1726, Wulshagen S. 133. Tondern, Niemann, Landes-
kunde I. 757.

Wedel 1798 in Ch. 00. I. 88

Wewelsfleth 1827 in SM. VII. 770.

Wulshagenerhütten 1840 in BL. I. 358

Weitere Verzeichnisse lassen sich herstellen aus den Familien-
verzeichnissen von Grundhof und Sörup bei Nerong und Fried-
richsen, aus Jenjen: St. Margarethen S. 108ff. Ungefähre Über-
sichten für Satrup bei Rickmers S. 69, für Nellingen Z. XXXVII.
51, für Christiansfeld in Niemanns Landeskunde I. 549. Wahr-
scheinlich ließen sich noch fernere Verzeichnisse ermitteln; doch werden
die hier wiedergegebenen wohl weitaus den Hauptteil an gedrucktem
Stoff zusammenfassen. Die Schroeder'sche Topographie gibt
bei den Ortshaften Holsteins nirgends die Zahl aller Handwerker an,
sondern nur z. B. 1 Schmiede, 2 Bäcker, 1 Schlachter und einige
(mehrere, aller Art) Handwerker, bei Schleswig meist ebenso, doch
in manchen Fällen vollständig (z. B. Dänischhagen 1834: 1 Drechs-
ler, 1 Schmied, 1 Schlosser, 1 Sattler, 1 Rademacher, 1 Böttcher,
3 Tischler, 3 Schneider, 3 Schuster, 3 Weber, 2 Zimmerleute, 2
Maler). Diesen an einer einzigen Stelle zusammengefaßten, bequem
zugänglichen Stoff nochmal abzudrucken, läge außer dem Plan dieser
Arbeit und würde sie überlasten. Es sei aber auf ihn hingewiesen.

Für 1820 gibt Gudme die Zahl der Fabrikanten, Handwerker,
Künstler mit ihrem Personal in beiden Herzogtümern auf über
46000 an, davon über 90 % vom Handwerk, alles mit Familien!

In der ersten Liste sind die Berriebe fett gedruckt, die Einzel-
personen dünn. Bei den Handwerkern sind hierbei die Meister der
Personenzahl zugerechnet, bei den Fabriken die Unternehmer nicht.

2. Zu Liste 2.

Die Liste über die Zünfte ist bearbeitet nach:

- Altona PB. **90**. 504 (mit Mannzahl!) und Ehrenberg III. 13ff.
 Burg a. J. Hansen S. 253.
 Eckernförde PB. **97**. II. 49.
 Flensburg Niemann, Landeskunde I. 575 und Seidelin, Diplom.
 I. 448. 461. 557. 689.
 Glückstadt Z. XXXVI. 231.
 Hadersleben PB. **98**. II. 357.
 Husum Niemann I. 670. Voß, Innungen S. 107. 142. Beccau
 S. 203—211.
 Kiel J. II. 115. Mitt. d. Ges. für Stadtgesch. II. Anh. S. 10. VII.
 361 XXIV. 25. XXIX. 41.
 Neustadt Z. IV. 177
 Oldenburg PB. **91**. I. 221. und Hollensteiner S. 206.
 Oldesloe PB. **90**. 386.
 Ploen, Urtdb. S. 13ff.
 Schleswig, Sach S. 141.
 Sonderburg Ch. **00**. I. 101.
 Tondern Z. XXXIX. 229.
 Tönning NSM. IV. 723.
 Wilster Z. VIII. 353.
 Wredstedt (Flecken) PG. III. S. 2. S. 101. Soweit aus diesen mir
 bekannten Quellen keine Angaben für das Alter der Zunft zu ent-
 nehmen sind, habe ich, „unbekannt“ in die Liste eingetragen, andern-
 falls das älteste Vorkommen einer Zunftrolle oder der Zunft.
 Die neuen Innungen der Gegenwart zählt Hansen: Wohl-
 fahrtseinrichtungen S. 495 auf (1882).

Ich lasse zum Schluß diejenigen Angaben folgen, die sich nicht
 in die Form der Listen pressen ließen. Auf Gudme: Schleswig-
 Holstein verweise ich nur, ohne seinen reichen Inhalt zu wiederholen.
 Auch Thaarups Beileidning til det Danske Monark. Statistik S.
 561—65 ist nicht von neuem nachgeschrieben.

Asphalt. Fabriken Bahrenfeld und Schinkel, Top.

Auflern. Siehe Fischerei.

Bäcker. Schleswiger Backordnung 1558, SM. IX. 763. Lütjenburger und Ploener Brottagen 17. Jahrhundert H. III. 73. Itzehoe ebenso, Hansen S. 158. Bäckereigecechtigkeit im jungen Altona, Ehrenberg III. 33. Backfreiheit in Arnis, NSM. III. 600. Holstein hatte (Top.) 676 Bäcker mit 587 Gesellen vor 70 Jahren. Ein hübsches Bild aus dem Bäckerleben und, daß auch aus einem Bäcker ein Pastor werden kann, Philippsen-Schnitger S. 19. In Apenrade war 1620 das Brot so gut, daß Reisende sich davon mitnahmen, PB. 90. 509. In Husum, Voß, Innungen S. 58ff. Störkringel u. dgl. Ch. 99. I. 113. Grundlage der Friesenmalerei, Lehmann, Museumserweiterung S. 125.

Barbiere. Ärzte behandelten nur innere Krankheiten, Bader schoren und schröpften in ihren Stuben, Barbierere übten Chirurgie. Schon das 16. Jahrhundert verfolgte Luacksalber. Barbieramtrolle 1599 für Krempe, 1657 für Heide, 1672 für Marne und Meldorf zusammen, je 2 und 4 Meister. 5—7 Jahre mußten die Gesellen wandern. Heide hatte für die Zünftigkeit geltend gemacht, daß ohne sie die Gesellen nicht regelrecht wandern könnten, die Heider Meister also keine fremden bekämen. SM. VII. 649. Z. XXXIV. 95.

Schon im 16. Jahrhundert begann sich der Stand der Barbierere teilweise so zu heben, daß es nur eine Frage der Zeit war, wann sich der Wundarzt vom Barbierhandwerke loslöse. Des Dithmarsche Landrecht gab 1567 den Barbieren öffentlichrechtliche Pflichten in der Strafrechtspflege, 1599 wurde ein Barbier Kirchspielsvoigt, 100 Jahre später stehen die Wundärzte mitten im gehobenen Bürgertum und seiner Zeitbildung, 1740 wird der Anschluß an die Barbierämter geradezu verboten. Ein neuer Beruf und sogar Stand hatte sich aus der alten Wurzel abgezweigt, Z XXXI. 176. In Husum, Voß, Innungen S. 24ff. In Flensburg, Wedel, Gilder og Laug S. 138.

Bauh Handwerk. Von der Unselbständigkeit des Maurerberufs habe ich früher gesprochen; doch hatten sie schon früh Pflegsmänner, heute Zupfleger, einst auch Mauerknechte genannt, KSt. XIX. 93. Der Steinbau verdrängte den Holzbau im Schleswigischen von Westen nach Osten; zwar wuchs noch im 18. Jahrhundert nördlich von Hoyer schweres Bauholz, Meiborg S. 153; aber der Westen war doch

schon sehr holzarm geworden. Auf den Halligen und Nordseeinseln herrschte der Steinbau gewiß vor 1600, ebenda S. 62 Num. 3. S. 71. Die Eiderstedter Hauberge sind von vornherein massiv angelegt (um 1600 die ersten), ebenda S. 45. Man bildete den Ziegelbau in Stoff und Anordnung zu wertvollen Kunstformen aus, an der Friesenküste (S. 75) wie um Hadersleben (S. 188). Erst von 1722 aber scheint das erste steinerne Haus der schleswiger Heide zu stammen ebenda S. 105. Die Stadt Kiel hatte 1575 eine Reihe jener schönen Brettergiebel, wie sie noch jetzt die Dörfer um sie herum im Amt Bordesholm und die Krempermarsch schmücken, aber die Holzgiebel wurden schon damals einzeln aufgezählt, KSt. XIX. 547. Im Mittelalter wird 1385 ein Steinhaus besonders hervorgehoben, ebenda IX. S. LXXIX. Der Kampf der Städte nach 1800 gegen die weichen Dächer wegen der Feuersbrünste ist bekannt, Z. XXXXV. 451. Sonst über das Mittelalter siehe Bertheau, Z. XXXXVII. Bau-rechnungen aus Kiel von 1584 und 1630: KSt. XIX. 584 und XXII. Z. XXVIII. 49. Meine Geschichte von Deutsch-Mienhof II. 53f. Die Probsteier besonders gute Dachdecker, decken auch auswärts, PB. 13. 47. In Dithmarschen besorgen Jungens für 6 β den Tag das Binneunähen (Laackreep durchziehen), PB. 92. II. 160. Wie die Laackreepen aus bestimmten Schilfarten gefertigt werden (Seek, Kent) ebenda S. 169 Turmbauten. Ein Zimmermann, Las Tomjen aus Böstrup soll um 1600 in Angeln 28 Türme gebaut haben, BL. I. 8. Der Turm in Gruntoft war 110 Ellen hoch, 1614 bei Blitzbrand auf 96 Ellen abgekappt, ebenda S. 10. Böstruper Kirche mit Spahn gedeckt, oben drauf ein kleiner runder, spitzer, hölzerner Turm mit einer kleinen Glocke, um den Gottesdienst ein- und auszuläuten. Außerdem frei im Wasser der große Glockenturm, BL. II. 106. 1731 bekommt der Bornhöveder Kirchturm ein Spahndach, der Knopf kupfern, der Hahn verguldet, NSM. VIII. 128. Ein Kieler Zimmermann fertigt im 17. Jahrhundert für die Borbyer Gerbekammer Rennen, BL. II. 96. Num. 2. Hohe Zimmermannskunst in den Eiderstedter Haubergen, Meiborg S. 46. In Haseldorf braucht man 1500 Glaser und Ofenseher, J. I. 10. Über das Künstlerische: Haupts Arbeiten, Schmidt über Bordesholm und Gottorp, Brandt in Unjere meerumjchl. Nordmark, Sauer mann im Kunstkalender, Burgheim (Kirchenbau des 18.

Jahrhundert), Harry Schmidt (Gottorff) in QF. IV. V. Bilder von Zetzschke (Wasserkante), Zimmermann (Alt-Kiel), Sauermann (Apentrade, Flensburg), Landesverein für Heimatschutz. Ruhe, Das Rathhaus in Grempe. Und noch vieles in den Litter. Berichten und Z. XXXV. 450. Modelle im Altonaer Städt. Museum, Lehmann, Museumserweiterung S. 121.

Baumwolle. S. Gudme. 1635 wird in Glückstadt Jacob Berendts für Bombajin, Parchent, Parchentfärberei und Colanderin privilegiert, Z. XXXVI. 233. 1758 wird die Rendsburger Parchentfabrik mit 5500 R unterstützt, PB. 92. I. 250. Um 1820 tragen die Landleute in Dithmarschen viel Bombajin (Woll- und Baumwollgewebe), PB. 24. I. 160. Baumwollfabriken in Brede, Eckernförde, Flensburg, Garding, Tondern und 3 in Schleswig (Top.) Siehe auch Tuchmacher

In Wandsbeck seit 1762 durch Schimmelmann Mattunfabriken, 1790—1815 in Blüte, später kämpfend, Hansen S. 27.

Berlinerblau. Fabrik in Arroe eingegangen, Ch. 01. IX. 7.

Bernstein. Zusammenfassende Darstellung von Splieth in AG. III. 172. vergl. Müller: Halligen I. 372. CS. II. 75. Im Inland wenig verarbeitet, früher von armen Leuten mit Öl vermischt, als Licht gebrannt, PB. 90. 148. In Norderdithmarschen auch Drechsler, der Abfall geht in die Apotheke. Einzelne Virtuosen schnitzen Knöpfe, ja Kronleuchter. Aufkauf für die Ausfuhr in Juden Händen, PB. 90. 159. In Schleswig-Holstein ist das Sammeln frei; Eiderstedt ergiebiger als die übrige Westküste, NSM. X. 104. Boyjen, Büsum S. 157.

Brauer und Brenner, Gijig. S. Gudme. Von jeher stark beaufichtigt, z. B. 1709 das Brennen wegen Kornteuerung von Gottorff gänzlich verboten, weil obendrein sonst viel ausgeführt wäre. In Kiel durften 1445 nur anerkannte Brauhäuser brauen, 36 in 5 Straßen (u. a. Holstenstraße 16, Schumacherstraße 9, Flämischestraße 8, Burgstraße 2, Markt nur 1), KSt. XII. 27. XIX. 468. NSM. VII. 108. Frei waren Brauerei und Brennerei im Amt Traventhal PB. 94. II. 170. und in Arnis NSM. III. 600. Anderswo bedurfte jeder Brauer der Konzession (z. B. Reimer, Jmien S. 121). In Netwisch mußten die Bauern 1730 jeder 24 β Braugeld und 2 R wegen des Biers geben, daß sie den gewerblichen Brauern abnehmen mußten, NSM.

VIII. 271. Im Amt Apenrade brachte die Brauerei und Brennerei 40 R^{th} Pacht, PB. 90. 266. Im Amt Netwisch stieg sie um 1800 von 210 auf 1000 R^{th} , Ch. 00. I. 13. Um Husum wurde 1656 viel Bier gegen das Verbot zum Verkauf gebraut, NSM. I. 589. Die adeligen Güter durften für den Verbrauch ihres Bezirks frei brauen und brennen, aber nicht auf der Scheide und nicht in Streugründen (Vo. 8. 4. 1785), SM. X. 994. Bienebeck machte aus Brauen, Bremen und Mälzen 1716 sogar 400 R^{th} , J. III. 314. In den oldenburgischen Fideikommissgütern gab es 11 Krüge. Im 18. Jahrhundert durften diese zwar brennen, mußten ihr Bier aber von den Höfen kaufen, SM. V. 631. 1480 wurde in Schleswig beanstandet, daß etliche Pfestern kopflagen und fröhgen, des doch neynen Pfestern boret und anstaet, also Wy menen, NSM. II. 650. 1537 wurde den dithmarscher Geistlichen verboten, einen Krug zu halten, Bier, Wein oder Branntwein zu schenken, PB. 22. II. 61. Krug und Höferei gehörten mit Vorliebe zusammen (z. B. Baasch, Felde S. 5, Matthiesen, Seefermühle S. 199, 201). Es ist schon früher bemerkt, wie sehr das Gedeihen mancher Orte auf der Brauerei beruhte. Auch Altonas Anfänge wurden stark getragen von der Krugwirtschaft (Ehrenberg II. 42). Später trieb man in Flensburg starke Branntweinausfuhr nach Norwegen, SM. V. 525. Um 1860 waren unter 200 Flensburger Brennereien nur 6 große (6000 Dyrhoft, 300000 π Hefe), PE. II. 323. Später s. Hødt S. 170. Schleswig hatte 1835 35 Brauereien und Brennereien (Philippjen-Schnitger S. 353), Sonderburg 1800: 12 Brennereien Ch, 00. I. 102, Bewelsfleth 1827 4 Brauereien und Brennereien, 16 Krüge, 2 Regalbahnen, 8 Höfer und einen Chirurgen (!), SM. VII. 770. Im Kirchspiel Colmar ging das Gewerbe neuerdings zurück! (Nave S. 242). Garding hatte um 1790 keinen einzigen Bierbrauer oder Branntweinbrenner, PB. 91. II. 129; Holstein nach 1850 (Top.) 248 Brenner mit 190, 88 Brauer mit 77 Gehilfen, Zur Aufsicht über das Gewerbe gehörte in früheren Jahrhunderten natürlich auch die über Preis und Güte; eine genaue Brauerordnung in Schleswig von 1558 schreibt neben dem Preis vor, daß kein Hafermalz vorkommen darf, SM. IX. 764. Über den Malzhandel nach Bloen, Urdbb. S. 355. Post statt Hopfen war verboten, Falck Priv. R. II. 485, wurde aber viel gebraucht, A. 04. 811. 1410 verbietet Kiel das Bier abzapfen, ehe es 2 Nächte im Keller gelegen NSM. VII. 93. 1502

verbietet die Bursprake in Neustadt, vor Mitternacht dürfe niemand unterböten tho brunwen bey 60 β Strafe, Z. XXIX. 193. In Jzehoe gab es Klagen zwischen Brennern und Böttchern (Hansen S. 159). Man legte Wert auf seine besonderen Sorten, Schleswig hatte mehrere, SM. IX. 764, Apenrade, das hopfenreiche, braute Rüdchelhan um 1620 PB. 90. 509, Eckernförde Katebille (Jessen und Hof S. 52) Husum j. Laß I. 113. Im 19. Jahrhundert aber klagte man allgemein über das elende holsteiner Bier, wovon das viele Schnaps-, Rum- und Grogtrinken komme, SM. I. 421. Höchstens in Landpastoraten gab es noch das gute alte Bier, auf Gutshöfen sei es vorbei, PB. 23. I. 144. In Hadersleben galt das Bier noch 1808 für vorzüglich, 1843 für sehr schlecht, Lantrop S. 158. Man kennt die Bierfreundslichkeit, die lange unsere Mäßigkeitsvereine beherrscht hat. Die Ansicht, der Schnaps sei erst im 17. Jahrhundert von Holland nach Husum gelangt, Laß I. 156 (Johann Davids), PB. 22. I. 72, ist falsch. Schon 1600 gab es in Schleswig 1, 1712 freilich 10 Brennereien, H. I. 235. In Flensburg um 1870 die erste Aktienbrauerei, Holbt S. 174. Augenblicklich leidet das Brauergewerbe unter dem Wettbewerb jüddentischer Riesenbetriebe, wie es technisch bei uns aussieht, zeigen z. B. Bilder aus der Schiffererschen Jubelschrift. Das Hansbrauen ist aber zugrunde gegangen unter dem Druck der technischen Vorschriften, die die neuen Reichsbiersteuern zu sichern bestimmt sind.

Essig. Im 18. Jahrhundert in Kellinghusen Gockische Fabrik. Seine Nachkommen auch in Neumünster und Meldorf. Die 4 Kellinghusener hatten damals 2000 T. Inlandsablag. Später verkaufte einer der Nachkommen, der sich in Kiel niedergelassen, das Geheimnis an einen Eckernförder; jetzt jetzt Kellinghusen nur noch 3—400 T. ab. Neue Anlagen in Büinzen, Henstedt, Beienfleth. Gute Ware in Rendsburg, SM. III. 314. Sehr bedeutend in Schleswig (c. 200 Dgkost à 14 Mk. jährlich), Philippjen-Schnitger S. 354. Kiel: aus Obst, SM. III. 509.

Böttcher, beruhten in Husum auf der Arbeit an Bier- und Seetonnen, Voß, Innungen S. 30ff.

Buchbinder. 1716 beanpruchte der Küster in Kiel das Vorrecht auf Buchbinderei, KSt. VI. 15.

Buchdrucker. Die in Schleswig seit Stephan Arndes (großes Mißjale 1486!) bis gegen 1800 aufgezählt (Schroeder, Stadt Schles-

wig S. 276). Im 17. Jahrhundert Privileg für die älteste Druckerei Glückstadt's von Andrei Kort, Z. XXXVI. 231. Wendel in Rendsburg besteht seit 1807, SM. III. 311. Steindruckerei von Andersen in Hadersleben 1843, Lantrop S. 159. 1717 in Flensburg Christoph Bogeln, Holdt S. 206, 1788 Jäger, Nivejell S. 285.

Chemische Fabriken. Düngerfabrik bei Rendsburg 2,16 Mill. Kapital die einzige.

Gasfabriken entstanden um 1884 mehrere im Mittelbetrieb, traten aber bald in Gemeindebetrieb über. (Unsere meerumschl. Nordmark II. 306).

Drechsler. Am Gottorffer Fürstenthron nur die Gesellen einheimisch, KM. II. 87ff. Erster Bericht des Meldorfer Museums. S. 32. Um 1860 verdrängt der Drechsler den Schnitker S. 60 und 64 eschene und birchene gedrechselte Becher. In Schleswig ein Kunstdrechsler Lau (Philippsen-Schnitger S. 111). In Garding je 1 Drechsler und 1 Knochendrechsler, PB. 91. II. 128. Kunstdrechsler schufen z. B. Flöten u. dergl.

Eisengießereien. Eisengrube bei Segeberg 1286, SM. X. 562. UB. II. N. 703. Um 1800 Eisenfabriken in Flensburg (2, davon 1 mit 80 Arb.), Hadersleben (2 mit je 40 Arb., etwa 4000 Zentner 1843 neue Gießerei, Lantrop S. 156) vergl. H. XXV. 170.

Carlshütte bei Rendsburg s. Gudme. 1827 gründete Høller sie und baute dort die erste Dampfmaschine (Gloy, Landesk. S. 60), versuchte in den 1830er Jahren vergebens Hochofenbetrieb; der Roheisenstein gab nur 20—30 %, Holzkohlen waren zu knapp. Gießerei privilegiert durch Schutz Zoll, rang schwer an Rohstoffeinfuhr, lieferte 1845: 20000 Ztr. Gußwaren, hatte 1890 1½ Mill. M. Umsatz, guten Absatz in Blechwaren und Geldschranken, Top. S. 50. H. IV. 174. Unsere meerumschl. Nordmark II. 299. Um 1840 auch Gießereien in Kiel (Schweffel und Howaldt 1838, Gloy a. a. O. S. 60) und Altona, Top. Vor 1800 in Altona eine Schriftgießerei.

Färber. Bei der Bauernfärberei im Amt Tondern ging es so. Zuerst in den Kornmühlen das rohwewebte Zeug walken und waschen; bei einer ganzen Walke (man kann bis $\frac{1}{4}$ heruntergehen und bekommt dann soviel weniger feste Ware) $\frac{1}{3}$ Gewichtsverlust. Trocknen. Wollkrausen. Färbekessel, rot und violett am teuersten. Scheren mit einer Art Schaffchere, die in Kopenhagen immer wieder

geschliffen werden muß. Am besten färbt Chr. Christianjen in Clautoft. Ein anderer in Tingleff, PB. 92. II. 177. In Arroce Ch. 01. IX. 7. Friedrichstadt mit seiner großen Kalmantweberei hatte 3 Färbereien und 3 Farbmühlen. In Hujum Färberei mit Ölfarbmühle, PB. 87. 230. Ottesche Woll- und Seidenfärberei und St. Germain-Rot in Eckernförde, Bobe, Lavaters Reise S. IX. und 157.

Fischerei. S. Gudme. Den Walfang sollen im 16. Jahrhundert die Einwohner des Golfes von Biscaya, im 17. die Holländer, seit etwa 1700 die Engländer ausgeübt haben. Seit 1600 sollen die Föhringer für holländische Rechnung nach Grönland gefahren sein, PB. 24. II. 41. Um 1730 arbeiteten viele Föhringer in englischen Diensten als Kommandeure und Offiziere. In ihren besten Zeiten haben die Engländer wie die Holländer es auf 2—300 Schiffe gebracht, Hamburg einmal auf 83. Man fuhr auf „Grönland“-Spitzbergen oder „Straße David“-Grönland. Die Seefahrt dauerte von April bis August und konnte wenig oder sehr reichen Gewinn bringen. Ein Schiff konnte 520 Quardeelen Tran à 70 fl. = 36400 fl. und 10000 Barten (zu Fischbein gespalten) à 2 fl. = 20000 fl. bringen. 1 Quardeel (420 Pott dän.) Speck bringt 280 Pott Tran; 136 Pott = 1 Tonne. Ein Schiff kostete um 1800 25000 fl., hatte 6 Schaluppen und war besetzt mit 1 Kommandeur, 3 Haprunieren, 1 Speckschneider mit Gehilfen, 1 Steuermann. Den Dänen fehlte Betriebskapital und die gute kaufmännische Leitung. PB. 96. 1ff. Über die Erlebnisse eines Walfischjägers, Paul Jersken aus Langeneß, Z. XXXV. 76. Glückstädter Wolfgang, Lucht S. 98. In Flensburg wurde 1749 eine Aktiengesellschaft mit 393 Aktien für Wal- und Robbenfang gegründet; die Schiffe kosteten 15—60000 Mk. das Stück; 4 Robben-schläger lieferten 1750: 840 Tonnen, 1 Walfischfänger für 12000 Mk. Tran und für 9000 Mk. Fischbein. Aber in den Jahren 1750—56 war das Ergebnis doch ein Gesamtverlust von 3835 Mk., man löste sich 1758 nach vergeblichen Zuschüssen auf und verkaufte die Schiffe mit insgesamt über 100000 Mk. Verlust (Aus Flensburgs Vorzeit I. 80). Auch sonst nahm um 1770 der Walfang bei uns ab; das Kapital in Holland ging zurück, und für Holland fuhren die meisten, so auch jener Jersken; so Volkert Bohn, der viele Jahrgänge der Föhringer Jugend angelernt und selbst bis 80ⁿ n. B. gekommen war; Grönland war für Föhr, was Peru für Swanien, NSM. IX. 768. Nun aber

traten Ackerbau und Kauffahrtei neben den Fischfang, der bis dahin alle Männer der Insel in einem Beruf zusammengehalten hatte. Im Grönlandsdienst mit seiner reichen Bemannung hatten auch die älteren einen Posten gefunden, nun fielen selbst die Schiffs-offiziere fort; nur noch einer wurde reich, der Schiffer. Von Grönland brachte man seine einfachen Sitten wieder heim und schuigte und malte im Winter; vom Süden und Westen aber brachte man Ansprüche und Laster mit, und Hamburg und Amsterdam wurden der Maßstab, sogar für die Tagespreise der Insel, PB. 96. 1. Immerhin betrieben 1799 noch von Altona 11, von Glückstadt 10, von Flensburg 1 Schiff auf eigene Rechnung den Walfang, Ch. 99. I. 105. Das Altonaer Fischereiinstitut hatte 1767—1807 etwa 30 Buijen und 4 Jäger; aber nur 3 Buijen fuhren auf den Walfang. 1795—1805 gab es 29 Fahrten mit 183 Walen, über 7500 T. Tran, jedes Schiff etwas über 6 Wale und 750 Tonnen. Dann kam der englische Schiffsraub. 1824 wurde der letzte Brunsbütteler Walfischfänger verkauft, PB. 24. IV. 196. Die kurze Nachblüte auf Sylt brachte 1828 in 2 Buijen 17 Tonnen Heringe, PB. 28. 565, SM. VIII. 258.

Ehrenberg nennt (Blankeneje S. 34ff. 42) die dortige Fischerei die erste Hochseefischerei Deutschlands, insofern richtig, wenn man annimmt, daß die Inselriesen in so früher Zeit den Walfang nur in fremdem Dienst betrieben haben. Doch fischten die Isehoer 1503 bei Helgoland, Hansen S. 36. Blankeneje hatte 1786 schon 3000 Einwohner. Seine Ewerzahl hatte sich in 40 Jahren auf 140 verdoppelt, die mit Ausrüstung 100000 r wert waren; man war von den einheimischen zu den noch sichereren Finkenwärder Werften übergegangen. Der Ewer fuhr mit $\frac{1}{3}$ — $1\frac{1}{2}$ Fuß über Wasser, hatte Bune d. h. $\frac{1}{3}$ war noch unten ins Wasser offen. Gegen die Holländer war man im Abjaz im Nachteil, denn Hamburg lag 18 Meilen vom Meere. Leicht wurde man bis London verschlagen, jeder Fischer nahm darum sein bestes Zeug an Bord. Die Keperbahn war ein Stück des Hanjes, das Segel aus Flach, Webarbeit in Wedel. Die Männer schlagen Winters Tane und Keepen und stricken hanfene Netze, die Frauen spinnen. Genau findet man die Segel und ihre Zutaten, die Netze und ihre Anwendung, die Bemannung und ihre Löhne, das Compagniegeschäft, wobei einer den frischen Fang absetzte, und die Rentberechnung beschrieben. Von März bis 8 Tage vor Weihnachten fuhr

man, lootste auch wohl, bis die Helgoländer das Vorrecht bekamen; 2000 Mk. war das höchste, was man verdienen konnte, PB. 87. 531. Was der Schollen- und Steinbuttfang für Blankenese, bedeutete die Schellfischerei für Helgoland, wo sie 350 Männer und Frauen beschäftigte; hier fuhren mit ihren 19 Schnippen und 90 Schaluppen 8—16 Mann in Kompagnie; es war verwickelt genug, wie sie abrechneten, keiner konnte lesen und schreiben. Lockspeisen, Robbenleder u. dergl. forderten 100 \mathfrak{f} Ausgabe. An 210000 Angeln konnten 50000 Fische gefangen werden. Die Schnippen kaufen von den Schaluppen, handeln meist nach Hamburg, doch selbst bis Friedrichstadt an der Küste hinauf. 100 Fische 8 Mk.; monatlich bis 150000. Man konnte bei einem Schiffswert von 200000 Mk. und 90000 Mk. Unkosten 45000 Mk. Gewinn erzielen, wovon 2—3 Paar Stiefel für jeden und die Amortisation abging, PB. 91. II. 149 Meiborg S. 70. Altona selbst kam natürlich wie in allem mit Hamburg seit jeher in Streit über Ewerzahl und Fischgründe, Marktbesuch und Absatz. Auch hier trieb man Kompagnie zwischen Fang und Absatz. (Ehrenberg, Altona II. 2. 11, 29. 30. 32). Altona hatte um 1825 400 Fischer, die 6000 Tonnen Hering fingen, von denen die Hälfte in Hamburg, der Rest in Binnendentschland abgesetzt wurde, PB. 25. 18. Über Itzehoes Heringsfang: Gudme, Hanjen S. 36. 1885, als Blankenese auf 231 Fischer 84 Hochseewer hatte, hatte Elmshorn davon 2, Summ 1, BJ. II. 102.

Alt war natürlich die Küstenfischerei. Neustadt hatte eine Zunftrolle von 1474 und setzte seinen Fang nach Lübeck ab, SM. IV. 66. In den Binnengewässern waren nur Waden erlaubt, draußen hatte der Hamen sie vor 1800 verdrängt. Hale, Barjche und Neunaugen waren reichlich, man mußte mitunter bis Hamburg damit haufieren. Lachse (bis 40 \mathfrak{z}) selten; Dorjche sehr zurückgegangen, zu den Makrelen fehlte das Reischop. Die Waden 200 Faden lang, 7 tief, 200 Mk., halten 4—5 Jahre, wenn mit Borke gebeizt, die kleinen Neze 1 Jahr. Der Heringsfang dauert von Januar bis Ostern Schaden durch Malblüsen und Burjaffen, PB. 90. 461. In Aventade salzte man um 1740 ganze Ladungen Dorsch ein, die an der Ostsee abgenommen wurden PB. 90. 508. In Eckernförde durften die Fischer seit 1554 ihre Neze auf dem adeligen Vorstrand aufziehen nüt. (Hanjen, Eckernförde S. 21). In Nordstrand soll die Fischerei mit

Zäunen (Theene, Sticken) schon 1565 betrieben sein, nach der Ebbe verliefen sich die Fische ins Netz, NSM. IX. 780. Es war dasselbe Verfahren, mit dem die Elbanwohner ihre Fischerei zerstörten. Jährlich gingen etwa 60 Millionen untermäßige Jungfische in die Netze und wurden Gänse- und Schweinefutter, PB. 12. 41. Auf Dittsand stellte man Widerhaken auf die Sandbänke, PB. 18. 374. In Kiel fing man seine Hornfische auf Pottsand bei Schrevenborn, PB. 18. 30. Aber die Ellerbeder Fischer fischten um 1840 die Westküste Schlesiens im Winter mit ab, während sie Sommers Fischtrachten aus Jütland fuhren, NSM. IX. 736. Südlich Janö war der eigene Fischereibetrieb ganz zurückgegangen, ebenda S. 720. Landbau und Seefahrt hatten ihn seit dem Ende des Walfanges verdrängt; nur alte Seefahrer fingen auf Föhr ihre Schollen an der Küste, Ch. 01. I. 29. Auf den Halligen gab es wegen der ungünstigen Verhältnisse des Watts kaum eine Berufsfischerei. Nur kümmerlich wurde Porren- und Schollen-, Rochel-, Butt- und Störfang betrieben, FS. II. 285, 292. CS. II. 74ff. (Technik!). Auch die Prämien der preussischen Herrschaft hoben wenig davon geändert, Müller, Halligen I. 369ff. Die Verhältnisse des Watts führten zu diesem auffallenden Ergebnis. In Eiderstedt fing man ein paar Porren und handelte mit Muscheln (Niemann, Landesf. I. 284). Auf Röm fischte man bis heute kaum die Watten ab, SA. IV. 259. Man zählte 1884 43 Gelegenheitsfischer auf den Nordseeinseln, BJ. II. 302. Aber aus der Küstenfischerei erwuchs doch damals eine neue Hochseefischerei. Eternförde und Ellerbeck gingen vom Einbaum zur Quase über; von Grundschleppnetzen (Hansen) wollte man im Gegensatz zu allen anderen Ostseefischern nichts wissen. 200 Fischer, 1280 Fahrzeuge, 30000 Netze von 200 Meilen Länge. Große Fänge, Versand. In Neustadt u. a. noch rückständig, kein Anklang für den Zentralfischereiverein, der als Landratte gilt, BJ. I. 89. 135 237. Flensburg s. Holdt S. 199. Fischräuchereien (Grichsen aus meiner Vaterstadt S. 119.) Eine Küstenfischerei seit dem 16. Jahrhundert, gegründet auf Krabbenfang („Kraut“), gibt es im Büsumer Kirchspiel (Bohnen S. 83. 156. PB. 18. 371. Gudme). Über den jetzigen Stand der Seefischerei: Gloy Landeskunde S. 50.

In derselben Zeit kam in der Flußfischerei der Lachsfang hoch, BJ. II. 164. Die größte Flußfischerei bestand alters in der

Schlei. Ihre Gerechtigame, 1624 der Stadt Schleswig bestätigt (SM. X. 239), haben neuerdings wieder Streit erregt (vergl. Z. XXXVI. 245. XXXVII. 483. Sach S. 135). Arnis hatte freie Fischerei auf „unserm“ d. h. dem domanialen Schleiſtrom, NSM. III. 600. Den Körbefang auf Kennaugen in der Trave hatten die Schiffer in Pacht, PB. 98. I. 95. In der Eider waren die herrschaftlichen und die Stadt-
fischereirechte genau begrenzt (Höft S. 109. 112).

In der Seenfischerei stand Bloen obenan, Kinder, Bloener Geschichten S. 72; ganz wie in Neustadt mußten in neuerer Zeit auch dort die Städter sich mit dem Auschuß begnügen, die fetten Male wurden verfaßt, Ch. 00. I. 19. Auf dem Bordesholmer See war wenig zu holen, Hanßen S. 121. Neben dem Lachsfang in der Schwentine betrieb Kiel im Mittelalter auch Teichfischerei, KSt. XII. 25. Lachswehre, Fluß- Hamen- und Küstenfischerei im Bistum Schleswig s. QS. VI. (Register).

Mustern, Schrapper- oder Schaberfang beschrieben, PB. 97. I. 355. Hauptächlich auf Amrum und Sylt, NSM. IX. 720. Die Musternpacht auf Sylt betrug 1709: 1500 ₰ DKr., stieg besonders seit den 1790er Jahren und betrug 1821 über 10000 ₰ Cour., FA. IV. 376. Sylt hatte 11 Boote mit je 2 Schrapern; es wurden immer 44 Tonnen, 4 für jeden, auf einmal gefangen, NSM. VI. 333. Amrum hatte 12 Boote, fingen jährlich etwa 1000 Tonnen à 800 Stück, ging nach Hamburg, ebenda III. 492. Röm hatte „früher“ 12 Boote, um 1835 keine mehr, SM. IV. 657. Gudme zählt 50, SM. X. 211. 59 Musternbänke auf. In Alßen hat man es neuerdings mit amerikanischen Mustern versucht, BJ. I. 449.

Gerber. S. Gudme. Schon im 17. Jahrhundert war Altona ein Ort der Gerbereien und Bleichen und verdarb Tränken und Wasserläufe, Z. XXXIII. 18.83. 1785 verarbeitete es 6000 Ochsen-, 2000 Kuh-, 20000 Kalb-, je 2800 Ziegen- und Schaffelle und 430 Roßhäute. Ein Schlag war die Forstordnung von 1784, wonach die Eichen im Februar statt im Mai geschlagen werden mußten. Der Absatz ging verbotswidrig viel nach Holland und Westeuropa. Eine Weißgerberei verarbeitete in 4 Rübén 4000 Felle aus der Lüneburger Heide. Lohmühlen gab es seit Heinrich Ranzau in Wandersbeck (Eichhoff II. 45. NSM. IV. 583), 1622 in Rodenbeck bei Trittau, SM. X. 239, seit altersher in Hanerau (Olon, Hademarischen S. 100),

die kein Korn mahlen durfte, um 1855 in Christiansdal, Tondern, Lundsgaard, 2 in Hadersleben selbst, 1 bei Gottorf, 1 vor Eternförde; damals gab es in Schleswig 96 Gerber (davon 1 in Schleswig mit 60—80000 π Häuten), in Holstein 232 Gerber mit 197 Gehilfen, in Altona 16 Gerbereien, Top. Izhoeer Gerberhof 1397, Hansen S. 34.

Glashütten. 1327 bekommt das neue Chor in Preeß vitreae fenestrae, UR. III. N. 611. Um Flensburg 1681 gemalte Scheiben auf dem Lande, Meiborg S. 98. Salpeter, .16. Jahrhundert PB. 23. I. 54. Die Glaser gingen mit dem Ende des 18. Jahrhunderts und dem der Glasmalerei zurück; ihr Betrieb wurde meist Nebenarbeit, Boß, Innungen Hufums S. 105f. In Perdöl, Rastorf und Lemkuhlen gläserte die Familie Gundelach 1660—1750, PB. 13. 480. In Schleswig waren es auch ganze solche Familien in der Glaserzunft (Philippsen-Schnitger S. 113.) 1637 brachte die Glashütte in Ranzau 1000 Mk. ein, PB. 92. II. 29. 1679 erschien das Buch von Johann Kunkel, dessen Vater Glasmacher in Hohn war, PB. 13. 480. Jessen und Rod S. 53. Glashütten in Bordesholm und Jnnien, Hansen S. 123 und Reimer S. 109. In Oldenhütten war die Hütte spätestens 1680 erloschen. In Böken hatte man gute grüne Waren gemacht, der Meister aber war unordentlich, 1740 riet man von neuem zu beginnen und Absatz mittels der Bünzener Au zur Elbe zu suchen, PB. 87. 453. 1743 konnte die Muggesfelder Glashütte 500 π π , vordem bis 800 π π , 1759 350 π π bringen, meinte man. Glashütten wurden auf dem Lande „sehr selten“, das Glas wird immer teurer, man sollte in Muggesfelde, wo noch allerlei altes Eisenzeug vorhanden, den Ofen instandsetzen (Gedr. Gutsbeschr.). Auf Tankenrade seit 1777 eine Glashütte (Harloff, Pronstorf S. 16). 1810 wurde die Peterjensche Glashütte in Hohnsdorf, Kolonie im Prinzenmoor, errichtet, machte Glas neu und aus Scherben, gab aber Tafel- und Fensterglas auf, verfertigte für Heeres- und Apothekenbedarf etwa 30000 Arzneigläser, 5000 Weiß- und 8000 Grünglas (Flaschen) (1 Bund oder Hüttenhundert hat 26 Stroh, 1 Stroh 2—6 Gläser). Peterjen war Actuar in Kappeln gewesen, eine andere Hütte betrieb dort Heinje, PB. 12. 521. 15. 204. 25. I. 70. In Wulksfelde an der Auster machte, wie überall bei uns, um 1845 aus Scherben, nicht aus Urstoff mit Docf von Jersbeck, Borstel und Tangstedt eine

Großfabrik Medizingläser bis 6 Kannen-Flaschen (12 Liter), BL. I. 83. Die Grundlage des Betriebes war Brauerei und Brennerei. Die Topographie zählt für die Mitte des Jahrhunderts an Glashütten auf: 2 in Ottenjen, 1 in Österrade, 1 bei Kiel, 1 in Wulcksfelde, 1 bei Nobiskung, 5 in der Hohner Harde, deren bedeutendste Friedrichsfeld doch kein reines Fensterglas zustande brachte. 1910 arbeitete eine Ottenjener Glasfabrik mit 1,4 Mill. *M* Kapital (Unsere meernüchsl. Nordmark). In Flensburg, Goldt S. 185. Glasmalereien j. I. Bericht des Meldorfer Museums.

Glockengießerei bei Rendsburg: Schroeder Top. S. 51. Seit 1540 Grapengeter und 1729—1771 Glockengießer Armowitz in Hujum, für das ganze Herzogtum bevorrechtet, Laß II. 99. Voß, Innungen S. 160. Krieße in Eckernförde, Jessen und Koß S. 54. in Kiel KSt. III. 101.

Goldschmiede. Vor allem jetzt Pöjelt in Z. XXXXVII. 267. 1638 wollte man in Norderdithmarschen bei einem Brunnenbau Silbererz gefunden haben, SM. X. 607. Heinrich Rankau legte eine Mühle an auro purgando, NSM. IV. 585. Was mag das sein? Nach Brindmanns Führer S. 191 wurde Gold und Silber erst im 16. Jahrhundert weltlicher Schmuck. 1665 itachen die Goldschmiede Matthi s und Nic. Peterjen in Hujum Karten in Kupfer, KSt. III. 7. Auch der erhaltene Kirchenschmuck ist selten älter. Bei einer Ausstellung des Thaulownmuseums, von der das Verzeichnis gedruckt ist, ist recht viel Kirchen Silber gezeigt worden. Vieles verzeichnet Haupt in den Bau- und Kunstdenkmälern; ferner Kinder, Lunden S. 51. KSt. III. 91. 106 XIX. 468. Z. XXXXV. 451 Floener Urkdbch. S. 382.

Gemeinschaft s Silber. Brinkmann, Führer S. 193 ein Dithmarscher Aunftbecher. Brandt, Führer S. 60ff. Silber der Kieler Zünfte 1688ff. Pöjelt S. 15f. Schleswiger Silbergesch. 1. Bericht des Meldorfer Museums S. 47. 60. — Philippsen-Schnitger S. 114. Der Glaserpokal in Schleswig. Um 1660 veräußerte die Neumünsterische Tuchmacherzunft, um ein neues Walfrad kaufen zu können, ihre Silberhilde für 60 Mk. PB. 23. II. 57. In Altona setzte man im 17. Jahrhundert Kostbarkeiten als Lottogewinn aus (Chrenberg II. 60). Silbergeschenke in Floen, Urkdbch. S. 394. Endlich Gumlach: Grüne Gilde in Kiel und Wiese, Schönkirchen S. 61.

Goldschmied in Krempe vor 1600, Z. XXXVII. 290. vgl. Ruhe, Aus der Vergangenheit von Krempe S. 48.

Bauer Silber. Im 18. Jahrhundert sah man an der Westküste viel silberne Becher, Krugdeckel, Ketten, Tabaksdosen, beschlagene Bücher, Silberknöpfe am Brusttuch, ja den ganzen Rock hinunter bis 1 \mathcal{Z} schwer, alles vererbt, alles unabhängig von der Mode; Nachtgeschirr und andere Geräte aus Zinn, ja Silber. Um 1790 von dem allen nichts: plattierter Plunder, Fayence und Porzellan, Flor und Bänder aus Blumen, alles ausländisch, zerbrechlich und wechselnd, PB. 89. I. 220. Brindmann, Führer S. 194: Silbergedeckelte Steinfrüge, Geldlofen aus der Wilstermarsch. S. 213 daher schönstes Drahtwerk, Silber, Vergoldung, Granaten, so Gesangbücherbeschlag, Messer- und Gabelgriffe, Knöpfe, Platen- (Schürzen) stecker, Stockopholer, Schuhschnallen, Silberperlen, Halschmuck. Ähnlich Ditmarschen, Brustketten aus Föhr. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts im ganzen Lande silberne Niechdosen. Der Probsteier Schmuck plump und wertlos. — Meiborg S. 178: Silberne Aussteuer in Schleswig. Siehe auch S. 51. 84. 187. Anhang S. 56 Goldsachen. Filigran (Unsere meerumschl. Nordmark II. 217). Brandt: Führer S. 64 Silber im Bejel, S. 96 Silberdrahtarbeiten. Anderes in Sauermanns Bildern aus dem Flensburger Museum und seinem Alt-Schleswig-Holstein. In Kiel im Mittelalter, KSt. XVII.63. Auf adeligen Gütern, Meine Geschichte von Deutsch-Rienhof II. 147. Im 17. Jahrhundert hatten die Goldschmiede Schanzwang und mußten 1623 14-, 1646 13-lötig arbeiten, neuere Silberwaren pflegen 11-lötig zu sein (Falck, Privatrecht II. 485). 1743 erhielten für Bredstedt 2 Goldschmiede ein Privileg, doch waren sie 1821 unbedeutend, PG. III. 2 S. 100. Über Goldschmiede in Tondern: Unsere Heimat Nordschleswig S. 335, in Lunden: Kinder S. 74. In Altona um die Mitte des 19. Jahrhunderts bei der 1. schleswig holsteinischen Gewerbeausstellung 53 Nummern guter Goldschmiedearbeiten, BL. I. 82. Bei der Ausstellung des Großgrundbesitzes in Altona einheimisches Silber N. 267. 268.

Haartuch s. Roßhaar.

Handschuhmacher s. Lederarbeit und Stridarbeit. In Neumünster: Dittmann S. 97. und 1835: 2 Handschuhstricker für Fuhrleute, NSM. IV. 634. 636. In Dithmarschen wurden Handschuhe

und Booten gestrickt, genäht und gehakt, letztere Technik neu, PB. 92. II. 166.

Holzarbeiter. Das Holz ist ein urheimatischer Stoff für uns und die Grundlage einer Reihe von Gewerben, die theils ineinander übergehen oder sich auseinander entwickelt haben. Poliermühlen und Sägemühlen hatte schon Heinrich Ranzau angelegt. In Flensburg s. Rivejell S. 247.

Namentlich Schiffsholzpläge waren an der Stör von Kellinghusen abwärts, PB. 96. II. 83. Hanjen, Fkehoe S. 158. Tonnenbänder lieferte die Hajeldorfer Marjch (Top.) und Süderau (Bielenberg S. 71) Randsluden-, Stabholz, Tonnenreifen mochten 1789 die Norderjer Landleute für die Städte. In einzelnen holsteiniſchen Städten wurden gute Holzwaren verfertigt, PB. 14. 151. 92. II. 40. In Dithmarschen machte man dicke Föhrendielen naß, hobelte Spähne ab und flocht aus diesen schwarz-weiß-rote Matten; aus Weiden und Stroh zusammen machte man Futterkörbe, Kornwannen und Korntonnen, Kornsiebe aus Wieren (Eisendraht gab es nur vereinzelt) PB. 92. II. 166—168. In Bornhöved und Norderj wirkten seit Ende des 17. Jahrhunderts die Spahnreißer, die „mit ihrer schönen machina“ 8 Sorten Spähne (4" breit, dann je 1" breiter) aus gutem frischen Buchenholz reißen, täglich 30 Bund zu 60 Stück. Eichenholz zu nehmen, war um 1500 den Kieler Spannmakern verboten, KSt. XXIX. 54. In Dithmarschen machte man aus Ellhorn Schwefelsticken und Schusterpslöcke, PB. 92. II. 172. In Preetz, Neumünster und Schleswig kam mit den 1820er Jahren der Wagenbau empor, PB. 23. I. 145. Bald hatten Kiel und Hadersleben solche Werkstätten (Top. Lauterp S. 159). Die Hammerichsche Wagenfabrik in Schleswig (nach 1826) durjte Handwerker aller Zweige beschäftigen, hatte 27 Arbeiter, darunter auch Korbmacher, und lieferte in 10 Jahren 860 Wagen (Philippfen-Schnitger S. 353).

Was die Möbel betrifft, so waren sie noch im 13. Jahrhundert mehr Zimmermanns- als Tischlerarbeit. Den reichen Eisenbeschlag an ihnen gab erst das 17. Jahrhundert auf. Seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts fand sich an Truhen und Schränken gestemimte Arbeit, statt der großen gespundeten Flächen Füllungen, die gleich den Krönungen mit Schnitzwerk, Maß-, dann Falt-, darauf spätgotischem Pflanzen-, zuletzt Renaissancewerk, verziert wurden. Die

vielen Türen der Schränke übernahm die Renaissance bei uns. Wie der gotische Tisch ein Boß mit Sarge (darin Behälter) und Brett war, so kannte noch das 16. Jahrhundert keine 4 freien Beine. Das 18. Jahrhundert hat mit geschweiften holzwidrigen Formen das Fournier und den Beschlag zur Hauptsache gemacht. Die holsteinischen Stühle, gegendweise so verschieden wie ihre Rißen, haben viel Drechsler-, wenig eingelegte oder Schnitzarbeit (Brinckmann, Führer S. 602). Der Sundewitt hatte im 19. Jahrhundert besonders gute Möbeltischler, NSM II. 73. Auch die Preeker Arbeit war gelobt, A. 07. 1108. Altona hatte schon um 1785 zwei große Spiegel- und Möbelwerkstätten mit 3 Belegtiischen, 2 Abziehtischen, 1 Poliertisch, 2 Vergolder-, 3 Tischler- und 4 Bildhauerwerkstätten. Die Altonaer Gewerbeausstellung von 1845 zeigte u. a. schöne Sophatische, eingefetzt mit Perlmutter und Metall, auch sonst die Schränke, Secretäre u. dergl. gut. BL. I. 82. In Schleswig tat sich 1825 das Kückische Möbelmagazin auf (Philippfen-Schmitger S. 354). Kiel hatte 1858 eine Bildleistenfabrik (Erichsen, aus meiner Vaterstadt S. 59). Brandts Führer erörtert die Herkunft der ausgestellten Arbeiten und die auswärtigen Einflüsse. Vor 1480 gab es keine Snitkerämter bei uns (Sach, Brüggemann S. 9). Den Übergang vom Snitker- zum Tischleramt bezeichnet (Brandt S. 60) die Zeit um 1690. Eßernförde hatte 1605 ein geschlossenes Snitkeramt von 8 Meistern (Zeßen und Kock), Burg auf Fehmarn im 19. Jahrhundert eine offene Tischlerinnung (Hanßen S. 255). In Albersdorf (Schacht S. 34) arbeiteten 1684 auswärtige Snitker. Im 17. Jahrhundert schnitzten die Grönlandfahrer von Föhr noch Winters im Hause, FA. IV. 624. Über Snitkerämter: Unsere meerumschl. Nordmark II. 193.

Aus dem Handwerk blühte eine reiche Kunst empor, die den Ruhm unseres Landes ausmacht. Schon die Hausmarken in ältester Zeit (Z. XXXV. 449, Voß, Husumer Innungen S. 149 ff und Unsere Heimat Nordschleswig S. 297). Bis 1000 herrschte in Deutschland die Elfenbeinplastik, angelehnt an Spätrom und Byzanz, im 11. und 12. Jahrhundert der Erzguß; im 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts arbeitet die Holzplastik ganz im Rahmen der Baukunst, dann selbständig und naturalistisch (Brinckmann, Führer S. 705). Das war auch die Zeit, wo die einheimische Schnitzkunst von Lübeck aufs Land heraustrat (Matthäi, Holzplastik S. 233).

Die dithmarscher Schnitzaltäre zeigen im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts besonders starken oberdeutschen Einfluß (Unsere meerumjchl. Nordmark II. 175); es war die Zeit, wo von Süddeutschland aus eine grundwältzende seelische Erregung durch alles ging, was Bauer hieß. Für die ältesten schleswigtischen Arbeiten gilt englisch-nordischer Einfluß (Matthäi, Holzplastik S. 233). Hat es der Holzangel nie zu einer Holzindustrie bei uns kommen lassen, so hat sich das Kunsthandwerk erhalten (Unsere meerumjchl. Heimat II. 302). Über seinen Gang s. besonders ebenda II. 164ff. Über den Kerbschnitt, Mangelbretter u. dergl. ebenda S. 220. u. Brinckmann, Führer S. 688. Über Holzschneiderei am Fachwerk, Weiborg S. 76f. Über die nordschlesw. Schnitzerschule, Flensburger Mus. Bericht 1901ff S. 71. Grichsen, Hadersleben S. 159 und Unsere meerumjchl. Heimat II. 333. Über die Schnitker in Husum, Voß, Innungen S. 107. 142 u. Flensburg, Wedel, Bilder og Laug S. 125, Ploen, Kinder, Ploen S. 146. Bilderwerke besonders Matthäis Holzplastik und Schnitzaltäre, Brinckmanns, Führer S. 642f. (dithmarscher u. Wlstermarschtruhcn) S. 648. 652 (Westholst. Schränke) S. 658 (Kendsb. Wandgetäfel), Flensburger Museumsbericht 1901ff. S. 63 (Orgelprojckt). Von demselben: Handwerkliche Schnitzereien, in Alt-Schleswig-Holstein, zwei Jugendwerke Brüggemanns, Bilder aus dem Flensburger Museum (und Berlepsch über dies Museum), Brandts Gudewert und Museumsführer, Zehsches Wasserkante, Lehmanns Feistschrift des Altonaer Museums, Weiborgs Werk, Gundlachs Grüne Gilde in Kiel; erster Bericht des Meldorfer Museums S. 21. Harry Schmidt (Quellinus) H. XXVI. 209. Wieje, Schönkirchen S. 56. 58. und Z. XXXXXV. 451. Voß, Wartburg S. 326.

Hutmacher. Ebenso wie die Drechsler, Handschuh- und Knopfmacher arbeiten die Hutmacher mit Stoffen, die keine Verwandtschaft untereinander haben und daher auch kein gemeinsames Verfahren. Strohhüte gingen besonders aus Norderstapel nach den Ämtern Gottorf und Hütten, Niemann, Landesf. I. 333. In Dithmarschen machte man Stroh- und Regenhüte (Glocken von 2 Fuß Durchmesser, Verfahren genau angegeben), PB. 92. II. 168. Viel Strohhüte verkaufen die Probsteier, PB. 13. 48 und die Knaben auf Jöhr, Ch. 00. II. 12. Wollhüte Von Bramstedt bis Rortorf gute Heidewolle, sonst dänische Lamm- (verzollt über Hamburg!) und

holsteinische Haferwolle, Dettl. Luch in Bramstedt im Großen. Viel Jahrmärtsverkauf (PB. 92. I. 258. S. 260. Preis für Haar, Wolle, Farbstoff). Altona führte 1785 über 4500 Hüte aus, meist auf Landmärkten, Husum litt unter dem auswärtigen Wettbewerb. Oldenburg PB. 91. I. 221. Als die Mützen aus der Mode kamen, ging das Handwerk in Neumünster zurück, PG. V. 2. u. 3. S. 79, Dittmann S. 98. Hutfilter in Husum, Voß, Innungen S. 96ff.

Instrumentenmacher. Der Goldschmied Jürgen Friedr. Nissen in Sonderburg liefert fast so gute Instrumente wie England, PB. 89. I. 112 und B. S. 5. In Schleswig 1835 ein Mechaniker Jürgensen, desselben Namens schon früher desgleichen (Sach, Asm. Carstens S. 71. Philippfen-Schnittger S. 354). Ebenda eine Pianofortefabrik (a. a. D. S. 354). Ein vorzüglicher Mechaniker in Bredstedt, PB. 97. II. 72. Für Musiker in Flensburg, Kievesell S. 290.

Kalkbrennerei. S. Gudme. Auf Muscheln und Austernschalen gestützt, hat es an den Küsten eine weitverbreitete Kalkbrennerei gegeben: Husum, PB. 87. 231. Tondern 1740. Sonderburg Ch. 00. I. 102. Törninglehn (Haußen, Statist. aus Schleswig II. 56). St. Margarethen (Jensen S. 113). Uterßen (Ch. 00. II. 42). Wiesentalk: Petersdorf und Gildenstein (Verfahren beschrieben PB. 11. 95). Wie anderswo, so brannte auch Kiel Kalk in seinen Ziegelhütten, KSt. XXIV. 158. Altona brannte aus Rüdersdorfer Kalkstein 1785 fast 3000 Tonnen. Groß war der Betrieb allein in Segeberg und bei Tzehoe aus Bergkalk. Das Verfahren hat mehrfach gewechselt (genau beschrieben PB. 94. I. 305, anders als Gudme!); neues Verfahren PB. 14. 217. Bis 1822 Rösen- (Meiler-) Betrieb mit Holz, seitdem Übergang zu Öfen mit Torf; 1 Tonne 1822 für 14, 1835 für $2\frac{3}{4}$ β hergestellt! Preise 1688: 35 β , 1803: 4 Mk., 1804: 6 Mk., 1834: 14 Mk. Bis 1891 nahm Hamburgs Zuckerriederei etwa 12—14000 Sch π , später nur gebrannten Kalk. 1773—1839 jährlich 4500—5500 Tonnen Gips. In Osterhof bei Tzehoe wird durch Erdrutisch Kalk entdeckt, der Inhalt auf 320000 Kubikfuß geschätzt, kann über 100000 Tonnen à 13 Spint oder 200000 \mathcal{R} geben. Absatz an die Hamburger Zuckerriederei; am Abbauort kostet der Kalk 4 β , der gotländische am Absatzort 6—8 Mk. Die Steine werden gestrichen $12\frac{1}{2} \times 6\frac{1}{2} \times 3$ Zoll. Ein Ofen faßt 6000, brennt 4—5 Tage; jährlich 1000 Tonnen, PB. 89. II. 129. In Lägerdorf legte 1862 Fawer, bei

Zeehoe 1863 Alsen sein Kaltwerk an, Hansen, Zeehoe S. 196. Alsen beschäftigte 1885 die Hälfte aller Zementarbeiter der Provinz B.J. II. 67, arbeitet mit 9 Mill. M Kapital. (Unsere meernähe! Nordmact II. 304. H. XXIII. 300). Kleinere Zementfabriken waren 1845 in Kiel und Moorreege (Top.); 4 Kaltbrennereien in Schleswig (Philippsen-Schnittger S. 355).

Kattundruckerei und -schilderei. „Jahrhundertlang war Kopenhagen bevorzugt“, so kam es, daß in Altona 3 bedeutende Firmen (Türretein, Ahnefjorge, Cassius) in 10 Jahren erloschen, nur noch Lazarus Samson Popert 1785 bestand. Türretein betrieb noch eine Schilderei (1000 Stück). In Hujum blühte die Kattun- und Leinendruckerei Gebrüder Herberg seit 1783. Sie hatte 12000 ₰ Staatsdarlehn, setzte für 18000 ₰ jährlich ab, hatte ein Lager von 14000 ₰ Wert, arbeitete mit 40 Personen, davon 7 Drucker, 2 Formschneider, 4 Glätter, 9 Schilderinnen. Beste Zige 20—30 β die Brabanter Elle, Kattun, rot und gelbbunt, damasziert, 10—18 β. Blau- und weißgedruckte Leinentücher. Kattun aus Kopenhagen, Leinen aus Schlesien. Die Bevölkerung verächmähdt die inländischen Zige, die ausländischen kommen auf Frachtwagen durch den Zoll, der sie nicht ablädt. Einmal im Lande, verbreiten sie sich durch die „schwärmenden Kaufdiener und Proberitter“, die billig und gegen Kredit handeln, PB. 87. 229. Kattundruckerei Wandzbeck, Top. S. 51. Anschaulich im Altonaer städtischen Museum, Lehmann, Museums-erweiterung S. 131.

Knochenmühle in Lundsågaard bei Hadersleben (16000 π) (Top.).

Knopfmacher. Bald ist Holz, Knochen, bald Metall, bald Gespinnst die Grundlage. In Flintbeck machte ein vielbeschäftigter Knopfmacher kamelhaarne Arbeit PB. 87. 514. Siehe sonst Metallarbeiter.

Korbmacher waren in Holstein selten. Friedrichstadt hatte einen, PB. 87. 554. S. früher bei Wagenfabriken. (Holzarbeit.) Die Arbeit war offenbar fast ganz Hauswerk. S. auch Wagenkorbmacher.

Köhlerei. Die Goldschmiede in Hamburg waren die besten Abnehmer; für geringe Ware Elmshorn, das sie nach England und Frankreich ausführte Die höchstvergeuderische Torfköhlerei u. a. bei Aggerstow und Bestoft (Hanssen, Statist. aus Schleswig II. 54. Ch. 00. II. 42). Streit über ein von Köhlern ausgebranntes Moor bei Kellingen Z.

XXXVII. 51. Gut Rangau nahm 1629 für Kohlen 34 $\frac{1}{2}$ R ein, PB. 92. II. 20. Holzkohlen im Aufrug (Reimer, Junien S. 32. 103), Bordesdholm und Segeberg, PB. 92. II. 269, Kaltenkirchen, PB. 18. 627, Segeberg, Kaltenkirchen, Kisdorfer Wohl (15 Dörfer), Bordesdholm, Ch. 99. I. 92. 172. II. 185. auf der Grundlage von Weißbuchen und Ellern, das Verfahren örtlich höchst verschieden. Ein Rortorfer Bauer kann jährlich für 100 Mk. Kohlen nach Kiel, Rendsburg, Neumünster, Tkehoe, Kellinghusen absetzen, PB. 90. 34. Noch um 1885 gab es im Rendsburger Kreis Holzkohleneschwelereien (Gew. Kammer-Ver. II. 47).

Kürschner (Pelzer). Schleswig hatte 1606 eine Pelzerei, SM. X. 229. Broader und Leck im Mittelalter QS. VI. 66. 204 Hufum, Voß, Innungen S. 96ff.

Kupfermühlen. S. Gudme. Christian II. gab 1515 dem Oldesloer Kupfer- und Eisenhammer ein Privileg, worin auch zollfreie Einfuhr der Rohstoffe und Handelsfreiheit, MA. I. 111. Sie gehörte vor 1800 dem Lübecker Heil. Geist-Hospital in Erbpacht. Hüttenordnung von Holtentinken 1594, J. II. 275. 1622 hatte man Kupfermühlen in Nausdorff, Wighhöff, zwischen Trittau und Hamfelde, am Sehnwasserteich in Grönwold und am Mühlensteg in Trittau, SM. X. 240. Davon stammte wohl ein Teil von Heinrich Rankau, NSM. IV. 583. Die Krusauer Mühle geht schon ins 17. Jahrhundert auf Hildemar thor Lutten, Schwieger- vater thor Stratens (1687) zurück und erhielt 1682 ein Zollprivileg, Nievesell, S. 269. PB. 33. 158. 1795 waren eingegangen die in Suhlen, Guts Mütchan, die 1780 noch 4—500 R Pacht gab und nach Rußland lieferte, bis dort eigene Fabriken entstanden, auch nach Schweden; die sehr wertvolle in Retwich; die in Holtentinken (früher Pätow) lieferte viel Schiffskupferplatten, PB. 95. II. 315, zwei Messingmühlen im Reinfeld der Amt 20—25000 R Kessel, PC. 00. II. 190. Im Amt Reinbeck mahlte die Thumbhorster Mühle auch Brasilienholz, ihre Kupferpfennige gingen über Hamburg nach Afrika. Von den obengenannten Mühlen gingen 1789 noch die Rortorfer, Wighuder, Grönwolder, die Hamfelder; eine lag zwischen Grönwold und Lütjensee (Amstind) und eine bei Kuhlshagen (Borrotweß, verfallen). Eine Mühle mit 1 Meister und 2 Gefellen kann 3—500 Sch R Platten, geeignet für den Kupferschmied, schaffen; Absatz meist

Spanien und Portugal vergl. Zeijen, Trittau S. 106f. Die Hohen-dammer Mühle in Borstel gab 1789 600 \mathcal{R} Pacht, hatte 90 Arbeiter (36—40000 Mk Tagelohn). Die Kessel und Mägen der Mühle von Poppenbüttel wanderten bis Westindien, PB. 89. II. 317 Die Krus-auer Mühle beschäftigte 1830 44 Personen, und mehrere 100 Menschen (wenn auch keine 300) fanden an ihr ihr Brot. 50000 \mathcal{R} neue Kessel. 150 Faden Holz. 12—1600 Tonnen Steinkohlen, 2000 Tonnen Holz- und Torfkohlen, $2\frac{1}{2}$ Mill. Soden Loci, PB. 33. 158. vergl. Thaarup S. 565. Holdt S. 178. Schroeder, Top. gibt 150 Arbeiter an, vergl. PB. 87. 231 (Thorstraten). Für Holstein nennt Schroeder bloß noch Wighave, Rosdorf, Glinde, Rolsenhagen und Gronenberg. Heute besteht noch Krusau. (Gloy: Landeskunde S. 60.)

Lackierer. Friedrichstadt hatte eine vorzügliche Metallackerei, PB. 87. 552, Niemann, Landeskunde I. 621.

Lederarbeiter. Altona hatte 1785 8 Lederlackfabriken In Hadersleben blühten im 19. Jahrhundert Sattler und Hand-schuhmacher (Hanßen: Statist. aus Schleswig S. 40). In Neu-münster machten die Schuster Lederjacken! (Dittmann S. 91). Noch jetzt ist es die Hauptstadt unserer Lederindustrie und bezieht Häute aus der ganzen Welt. Großbetriebe, 1 Gerberei, 2 Färbereien und Lackwerkstätten, mehrere Mittel- und Kleinbetriebe (Unsere meerumschl. Nordmark II. 302).

Leinwandfabriken. Je 2 in Apenrade, Flensburg und Husum, je 1 in Eckernförde, Friedrichstadt, Hadersleben (Top.)

Leinwand. In unserer Vorstellung ist Leinen ein reichlicher Bedarfs-, aber auch Kunstfertigkeitgegenstand bei uns gewesen. Dies scheint irrig. Im Mittelalter freilich schienen die Klöster lebhaft den Flachsbau befördert zu haben, Z. XXXVII. 100; aber Ende des 18. Jahrhunderts kaufte der Landmann den Flachsbau entweder in der Stadt (Flensburg) oder die Höfer wucherten mit oft minderwertiger Ware im Lande herum. Um fertiges Leinen riß man sich; niemandem fiel es ein, Leinen für den Verkauf herzustellen; was man hatte, stapelte man auf. Probst Lüders hat den Flachsbau zwar gehoben, doch auch nur schwach. Die Bleichen z. B. in Hadersleben waren auch unmodern, PB. 89. II. 139. 245. 90. 500. 23. I. 143. Meiborg S. 86f. 193. Es war eine Ausnahme, wenn im Kirchspiel Enge die Leute, auch meist aus fremden Flachsbau, Winters blouge-

streifte Tücher und Bettbühren, Sack- und Futterleintwand webten und in Flensburg und Husum auf den Markt brachten, PB. 91. II. 11. Niemann, Landeskunde I. 68. Man bemerkte aber, daß die allgemeine Armut der 1820er Jahre die eigene Leintwand aus eigenem Flachß emporbrachte, PB. 24. I. 159. Das 19. Jahrhundert hatte einen viel stärkeren Flachßbau als das 18. Brunnhandtücher wurden beliebt (Brandt, Führer S. 32, Jessen und Kock, Eckernförde S. 72).

Sichtgießereien. 42 in Holstein, wovon Altona und Ottenfen 700000 π Talglicht vergießen (Top.).

Söffelmacher. Ein Virtuose Ekker, Hirte in Hanerau, PB. 89. II. 323. Meine Geschichte von Deutsch-Nienhof und Pohlsee II. 83: 1743 ein solcher.

Maler. Wie sie in der Barockzeit Torten und Schaugerichte anstreichen und vergolden mußten, KSt. XXII. 27. Sonst vergl. Z. XXXXV. 451.

Metallarbeiter. Nach Brinckmann (Führer S. 83. 191) blühte bei uns der Zinnguß 1570—1630. Die Eisenkunst ist im Mittelalter des Nordens wegen nur zögernd verbreitet und um 1800 wieder erloschen. Husum hatte 1787 je 2 Rotgießer und Kupferschmiede, PB. 87. 231. Zinnleuchter in Segeberg, Haupt S. 312. Kieler Zunftzinn (Brandt, Führer S. 62. Unsere meerumjchl. Nordmark II. 192f.). Schmiede- und Beckenschlägerarbeiten, Brandt a. a. D. S. 32. 48. 62. Verzeichn. der Altona Musjt. 1914. Nr. 137. Meldorfer Museum, erster Bericht S. 49. 60. Gundlach, Grüne Gilde in Kiel, Sauermanns Bilder aus dem Flensburger Museum 3. B. S. 38. 49 und Alt-Schleswig-Holstein S. 27. 65, Meiborg S. 39. 76. 90. 192. Zendreych, Heider Tischleramt S. 4 und Heimatschuhliteratur: eiserne Anker. Unsere meerumjchl. Nordmark II 191. Verzeichnis der Kirchenschmuckausstellung im Thaulowmuseum; KSt. III. 107 109. In Wackenrade in Angeln fertigte vor 100 Jahren ein Schmied sehr schöne Waren, auch Blei- und Messingblechwalzen, PB. 17. 225. In Neumünster blühte um 1800 die Metallknopfmacherei; 22 Handwerker machten 5000 Gros und setzten sie nach Süden ab, Thaarup S. 565; später verfiel sie ganz, PB. 13. 335. PG. V. 2. u. 3. S. 74. Dittmann S. 97. In Flensburg ging 1872 das erste Eisenschiff von Stapel, Holdt S. 172.

Mühlen. Die Mühlen waren Regal. Doch galt dies Regal nicht

für uralte; man nahm an, daß das grundherrliche Prinzip erst im 16. Jahrhundert von der Regalität des Unurbaren, auch der Gewässer durchbrochen sei, Niepen Mühlenzwang S. 11; es gab Eigentums-
mühlen, NSM. VIII. 651. Der Regal galt nur für Mehl. Die Müller sind die ersten Handwerker, die in unseren Urkunden regelmäßig neben den Hufuern vorkommen. Der Regalität entsprach der Matten-
zwang, doch war das Hauswerk frei, NSM. III. 307. Jeder Herren-
sitz hatte seine Mühle, sie liegt meist neben der curia vergl. UR. I. N. 688 (1247) Jürjorge für Mühlenbauholz 1266 und 1328 UR. II. N. 326 u. III. N. 665. Mühlenfrei wurden die Bäder von Ddenie 1241! UR. I. N. 620. Zahl der Mühlen 1216 und 1325 UR. I. N. 326. III. N. 568. Das Kloster Preeh hatte 1286 in der Probstei 2 Mühlen, NSM. X. 272. Auf Arroe hob der herzogliche Teilungsbrief von 1634 den Mühlenzwang auf, FA V. 394. In Dithmarschen war er unbekannt, vielleicht weil man dort keine oder fast keine Wassermühlen gekannt, oder weil das ganze Zwangsrecht mit der Hörigkeit in Verbindung gestanden hatte, PB. 27. 395. Damals hatte das Land 94 Mühlen, davon nur 10 mit Wasser. Die Windmühlen mußten so zahlreich sein, weil sie viel weniger leisteten, Otjen, Tondern S. 131. Büjum hatte 3 Windmühlen, PB. 87. 54. Die älteste Windmühle 1235 bei Utersen erwähnt, NSM. IV. 581. Im 14. Jahrhundert PB. 22. II. 59. UR. III. N. 427. Im 15. Jahrhundert PB. 21. II. 61. Eine Altonaer Windmühle 1677 genau beschrieben, Z. XXXVII. 12. Seit 1744 auch in Westschleswig vorkommend, Meiborg S. 110. Im 16. Jahrhundert noch selten, als Heinrich Rankau seine 39 Mühlen zu den verschiedensten Zwecken baute, NSM. IV. 581. Die Mühle war damals mit ihrer Wasser- statt Handkraft das allein mögliche Verfahren, aus dem Kleinbetrieb herauszukommen. 1744 erste holländische Mühle in Ufersum, Otjen a. a. D. Aufzählung der städtischen Zwangsmühlen, PB. 94. I. 189. Über einzelne Mühlen: Suhl 3 Roggen-, 2 Graupenmühlen, FA. IV. 373.asmus Carstens' Vorfahr erhielt 1739 Erlaubnis für Graupen- und Vorkmühle in Schleswig, es war die erste Graupenmühle in Angeln (Sach S. 15). 1670 hatte von Loën in Friedrichstadt die erste angelegt, PB. 87. 554. 1711 erste Graupen-Windmühle in Hattstedt, Johansen S. 10. Claus Harms' Bild aus dem Müllerleben (S. 36). Trittau (Zeßen S. 105). Rendsburg (Höft S. 18)

Anfrug (Reimer, Junien S. 137). Wandsbeck (Eichhoff S. 60). Schleswig, Meiborg S. 110. Schleswig hatte 1610 je 1 Hammer-, Stampf- und Walkmühle; letztere wurde Malzmühle. Hadersleben 1843 eine neue Dampfkorn- und eine neue Graupenmühle, Lantrop S. 155. In Flensburg Mühlen und Reisschälmaschinen, Goldt S. 180. 182. Pachtverträge in Utersen (Familienpacht seit 100 Jahren), SM. III. 700, in Husum 1756, Laß III. 240. Der Probst von Preetz nimmt 1286 nur 16, 1448 aber 80 Mk. Mühlenpacht ein. Amt Flensburg hatte 1723 7 Erbpachtmühlen mit 270 R Kanon. Mühlenkaufbrief von 1464: Piening, Bojan S. 60.

1529 hatte Rendsburg eine Wasserkunst d. h. es versorgte sich durch eine Wassermühle mit Wasser, Höft S. 27. Von den Dampf- und Großmühlen und dem Ende des Mühlenzwangs ist früher die Rede gewesen.

Musikanten. In der Stadt Schleswig, SM. IX. 467 u. Schroeder S. 278. Rellingen versorgten die Leineweber mit Musik; 1665 gibt Friedrich III den Altonaer Musikanten das Vorrecht für Pinneberg mit; als darüber 1686 Streit ausbricht, wird entschieden, daß es nur bei großen Gelegenheiten und gegen Fremde gelten, sonst unbeschadet der Bauernspielleute, Z. XXXVII. 51. Amt Traventhal hatte einen privilegierten Musikus, PB. 94. II. 170 Amt Reinfeld 7—8, davon müssen 2 gelernt sein, PC. 00. II. 199. In den älteren oldenburgischen Fideikommissgütern hatten die Gutiner seit dem 18. Jahrhundert das Vorrecht, verpachteten es aber für kleine Gelegenheiten an die Dorffiedler, 1769 bekamen die jüngeren Güter den Berechtigten von Oldenburg, SM. V. 631. In Husum wurden die Bierfiedler 1646 vom Stadtmusikus als Musikbönhäsen verfolgt, Laß I. 129. Kunstpfeifer in Crempe 1627, Ruhe, Aus Crempes Vergangenheit S. 14. Instrumente im Altonaer Städtischen Museum vgl. Lehmann, Museumserweiterung S. 132.

Nadler. In Husum ein sehr altes Gewerbe, PB. 87. 231. Altona hat 1785 7 Nadelmacher mit 8 Blöcken mit Eisen- und Messingdraht teils vom Harz, teils von Holzstein; 1200 Z Messing, 1000 Haarnadeln. Zuländischer Absatz; Leipziger Wettbewerb 1845 je 1 Nadelfabrik in Sonderburg und Hadersleben (Top.).

Netzfabrik. Zehoe 1875 (Unsere meerumschl. Nordmark II. 302.)

Ölmühlen. S. Gudme. Heinrich Rankau legte solche an, NSM.

IV. 585, 1625 in Glückstadt der portugiesische Jude Gonjalvo Lopez, 1677 Herzog Hans Adolf eine Mischlögerei an der Trave, 1704 Wäzmer im Friedrichsbeck, PB. 23. III. 79. Im 16. Jahrhundert angeblich noch kein Rapsbau (Rupf), NSM. IV. 585. Einfuhr? Eckern, Ölbäume? Aus Leinfaat lieferte noch im 19. Jahrhundert die Rossmühle eines Gruber Meinkätters mit 1 Pferd in 3 Tagen bis zu 40 π Öl, PB. 12. 733. 1785 waren Mühlen in Husum (Rupf), Garding (Wind), Neumühlen (Wasser), sonst in Eiderstedt, Friedrichstadt, Neudöbberge und Flensburg, PB. 87. 228. Thaarup S. 564 Damals pflügte man in Norderdithmarschen den Raps noch fast ganz um; 1790 wurden nur 10000 Tonnen geerntet. 4 Menschen und 6 Pferde konnten täglich aus 8 Tonnen Saat 500 π Öl machen, PB. 90. 662. Von dem Wettbewerb der holländischen Mühlen habe ich früher gesprochen. 1807—14 schossen aber bei uns die Ölmühlen wie Pilze aus der Erde. Die Continentalsperrre hinderte, den Raps auszuführen und das Kocn zur Ausfuhr zu mahlen. 1800 legte Andreas Christianen in Flensburg die erste Ölmühle an, 1809 Stuhr, 1811 Jespersen und in Kielsenge Schmidt; Ende des Jahrhunderts J. Holdt S. 171. Palmöl, ebenda S. 186. In Ditholstein bauten Neumühlen, Schulenburg und Pander, PB. 11. 600. Es waren 12—14 bedeutende Ölmühlen im Lande; selbst da noch ging viel Rapsfaat außer Landes, PB. 12. 47. Der Aufschwung dauerte nur kurz (Rave, Colmar S. 241). Unsere Ölmühlen ruhen oder mahlen Grütze, PB. 22. I. 26. Doch kam er wieder, und 1850 waren welche in Altona, Elmshorn, Neumünster, Heide, ferner 11 in Flensburg, 1 in Eckernförde, 2 in Dybbvig, je 1 in Kielsenge, Grundhoft, Freienwillen, Westerholz, Christiansdal, Friedrichstadt, Thumby und Sonderburg. Flensburg verarbeitete 1856 über 80000 Tonnen Saat zu $3\frac{1}{2}$ Mill. π Öl, im Inland abgesetzt, PE. II. 324

Orgetbau 1619 in Breeß SHU. I. 417 R. 123, 155. — 1845 in Apenrade (Top).

Papiermühlen. S. Gudme. Heinrich Ranzau legte solche an, wohl die, die man nach dem dreißigjährigen Kriege in Ranzau wieder aufbaute, NSM. IV. 583. PB. 92. II. 21. Moen im 16. und 17. Jahrhundert, Urkdb. S. 293. 1696 Gülkow in Flensburg, Holdt S. 176. 1799 waren solche in Altona (Thaarup S. 564) Hornsmühlen, Steinfurt, Raistorf, Segetasche, Gadeland, Gut Ranzau, Sarlhufen (1845

in Erbpacht, BL. I. 147), Grönwold bei Trittau SM. X. 240. Jessen S. 107, Dhe (Reinbeck), Winjeldorf, Garbeck, Schulendorf, Cassendorff (1818 eingegangen SM. V. 628), Flensburg, Mischeffel (Convertz, Düten Ch. 99. I. 37), Fischbeck bei Bargteheide und an noch 2 Orten, PC. 99. I. 102. Ch. 00. I. 91. II. 62 Ende des 18. Jahrhunderts machte die Frankische Mühle in Kummerfeld 1787 mit 3 Gefellen und 1 Lehrburschen 83 Ballen Schreib-, 75 Druck- und 102 Makulaturpapier, PB. 88. I. 320, 1797 dieselbe 35 Schreib-, 70 Druck- und 135 Makulaturpapier, PB. 97. II. 341 Das Unglück der Papiermühlen war, daß der Lumpenausfuhrzoll von 1758 umgangen wurde. Die Händler tauschten Wolle und Leinen (4—8 β und 1 \mathcal{R} den Zentner) gegen Nadeln und Band ein und gaben am Zoll von Ottenfen Ein- und Ausfuhr im Gleichgewicht an, wobei sie $\frac{5}{6}$ der erwucherten Lumpen verschwinden lassen konnten. Mitte des 19. Jahrhunderts waren von Fabriken die in Flensburg (seit 1697, Rivesell S. 270), Mischeffel, Oldesloe, Rastorf, Steinfurt, Hornsmühlen, Winjeldorf, Groß-Kummerfeld, Sachhusen, Trittau, Neumühlen bei Altona und Grönwold übrig.

Pantoffelmacher. Bordesholm (Hanssen S. 122), Törning-
lehn (Derselbe, Statist. aus Schleswig S. 66).

Pianos s. Instrumentenmacher.

Porzellanmacher. Altona 2500 Gros aus Koblenzer Erde (1787).

Porzellanfabrik. Vorzügliche Fabrik goldener und silberner
Treffen von Koch in Rendsburg.

Pulvermühlen. Im schwedischen Krieg verfielen bei Flensburg
2 Pulvermühlen, davon eine von Gerhard Rankau her, Rivesell
S. 245. 247.

Reepschläger s. Seiler.

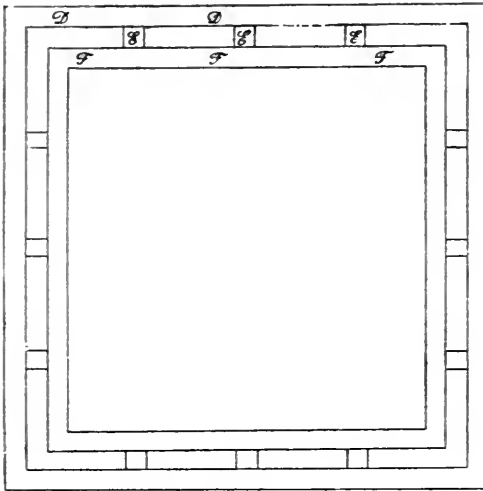
Roßhaar. Tuchfabriken in Altona und Flensburg (Top.).
Friedrichstadt PB. 87. 553 Num. 4. Seile verfertigt in Törninglehn
(Hanssen, Statist. aus Schleswig S. 66).

Salz. Über de Weddes Salzfiedereien um 1620 in Friedrich-
stadt und Nordstrand mit ihrem Salzmonopol, Carstenjen S. 7. 31.
Salzfiedereien in Eckernförde (Jessen und Koch S. 57), Friedrich-
stadt (2) und sonst in Schleswig (6) (Top.) Friesen Salz, Niemann,
Landeskunde I. 91. im Mittelalter reichlich nach Dänemark und Ost-
schleswig verbracht (Abgaben an den Bischof), PB. 21. II. 65 22. III.

41 QS. VI. (Register). Wichtig für das Einsalzen der Heringe, PB 89. I. 152. Ich habe über das Ende der Friesensalzfiederei von Galmshüll, MN. V. 45, früher ausführlich gesprochen vergl. Ottsen, Tondern S. 82. Salzquellen hat Holstein früher vielleicht mehr gehabt (Gadeland, Tasdorf, Kleinnüchel), FA. I. 530. Z. XXXVII. 100 107. 193. Bekanntlich hat Heinrich der Löwe die Oldesloer Quelle nicht nur verschüttet, sondern nach einem Bericht des Geheimen Rats Christoph Gensch von Breitenau vom 25. Juli 1701 an Friedrich IV. die Erde rund herum ausgraben und das Süßwasser der Beeste hineinleiten lassen; diesem Bericht legte Breitenau eine Karte bei, die den Wasserzulauf Heinrichs des Löwen der Überlieferung gemäß veranschaulichen sollte (Öfftl. Archiv zu Deutsch-Wienhof Nr. 146). Die Quelle ist stark beeinträchtigt, das nahe Reinfeld hatte noch im 16. Jahrhundert seine Pfannen in Lüneburg (Z. XIII. 229, 238), es holte schon 1335 Lüneburger Salz, UR. III. Nr. 909 Aber verschwunden ist die Oldesloer Sülze keineswegs; schon 47 Jahre nach der Gewalttat des Herzogs und in jedem Jahrhundert darauf wird sie erwähnt, UR. I. Nr. 211 KM. II. 71. HNM. II. 34. Lüb. Urk. Buch 15. Jahrhundert (Register). Das Travelsalz, das (Lüb. Urk. B. Reg.) im Mittelalter erwähnt wird, kann recht wohl Lüneburger, aber es kann daneben auch Oldesloer Salz gewesen sein. Als der Salzhandel von Lüneburg im 15. Jahrhundert ganz in Lübeds Hand war, und zugleich Bürgern und Vereinigungen in dieser Stadt die Oldesloer Sülze größenteils gehörte, ging das Oldesloer Salz 1426 im Ostseehandel mit unter dem Namen Lüneburger Salz, Z. XXXII. 398. Dänell, Hanja I. 258. 323. II. 430. Aber auch die holsteinischen Grafen hatten Anteil daran. Unter diesen Umständen ist es schwer, über den Umfang des Betriebes in früherer Zeit etwas zu sagen. Im 16. Jahrhundert wurde die Landesherrschaft Nachfolger Reinfelds, als es eingezogen wurde, an Lüneburger Pfannen; aber derselben Herrschaft gehörte auch die Oldesloer Saline; es bestand also das Verhältnis fort, das einen Druck auf die Entwicklung von Oldesloe übte. Es ist auch möglich, daß man sich bewußt war, Lüneburg unter keinen Umständen entbehren zu können. Zu König Christian I. Zeit betrieben Lübeder Bürger als Pfandbesitzer für 400 Mk. die Oldesloer Sülze mit 3 Pfannen und lieferten dem König jährlich 12 Tonnen Salz. Dann ist das Werk offenbar verfallen, 1556 aber wurde der

rechte Brunnen wiedergefunden, und sogar die alten Bretter noch gut erhalten getroffen (Breitenau). Christian III. gab die Saline an Peter von Cölln, Valentin Lichthave, Arend Paulsen und Claus von Engelsen mit einem Privileg, sie wiederherzustellen. 1574 boten Herzog Adolf und Heinrich Ranzau sich vergebens zu diesem selben Unternehmen an, und ebenso 1582 Wolf Rauchhaupt. Unter Christian IV hatte anfangs der Segeberger Antimann Marquard Benz die Saline für 10 R und 18 Tonnen Salz in Pacht. Als er starb, nahmen 1627 Bürgermeister und Ratsverwandte von Oldesloe Jürgen Gerike und Heinrich Schacht den Betrieb in Pacht, aber sie so wenig als ihre Nachfolger Kratzbeck und Joachim Radebrand, Berwalter von Christianspries, hatten Erfolg. 1648 bekam Tobias Fischer aus Oldesloe die Pacht für 50 R , die man bald bis auf 15 fallen lassen mußte, 1668 Daniel Hausmann und Nikolaus Brüggemann, die in 7 Jahren 18000 Mk . mit Bohrungen zusetzten; dann lag alles ganz still. Den Vorteil hatte das ganze Jahrhundert Lüneburg gehabt. Der Rat zahlte seit 1611 an die kgl. Rentekammer 300 R für das Verbot in Oldesloe mehr als 50 Last Salz kochen zu lassen. 1611 galt der Thaler 37, 1616 schon 40, 1619 gar 46 β und endlich 3 Mk . 1633 scheint der Vertrag gekündigt zu sein. 1648 aber schloß Friedrich III. am 18. Oktober einen neuen, wonach der Sud in Oldesloe auf 60 Last beschränkt wurde; durch Eid und Verlust des Salzkiemens und gestempelte Tonnen wurden die Salzwerker an den Vertrag gebunden. Lüneburg aber hatte 100 Tonnen Salz an Glückstadt jährlich abzuführen. Das ging so bis 1665, wo der Rat sich anbot, Oldesloe für 15 R jährlich mit zu pachten. Dies Gebot war zu schamlos, das Verhältnis zu Lüneburg fand ein Ende. In Oldesloe wurde schon früher, da das wilde Wasser fortwährend zudrang, die Soole mit spanischem und anderem groben Salz verstärkt, ehe sie gekocht wurde. Als nun die Pächter von 1668 das Werk wiederbauen wollten, nahmen sie Lüneburger Handwerker dazu, es hieß dann, daß diese die alte Zementmauer, die das wilde Wasser noch einigermaßen fernhielt, aus Bosheit ganz zerstört hätten. Das war das Ende der alten Quelle. Von 1699—1703 hat dann der ploenische Amtswalter von Retwisch, Heilbrunn, mit unermüdlicher Tatkraft den Königsbrunnen, 123 Fuß tief, erbohrt, obgleich der Überzug feindlicher Völker 1700 alles zu vernichten drohte. Wieder war es der

Heilbrunn's Brunnenbau.



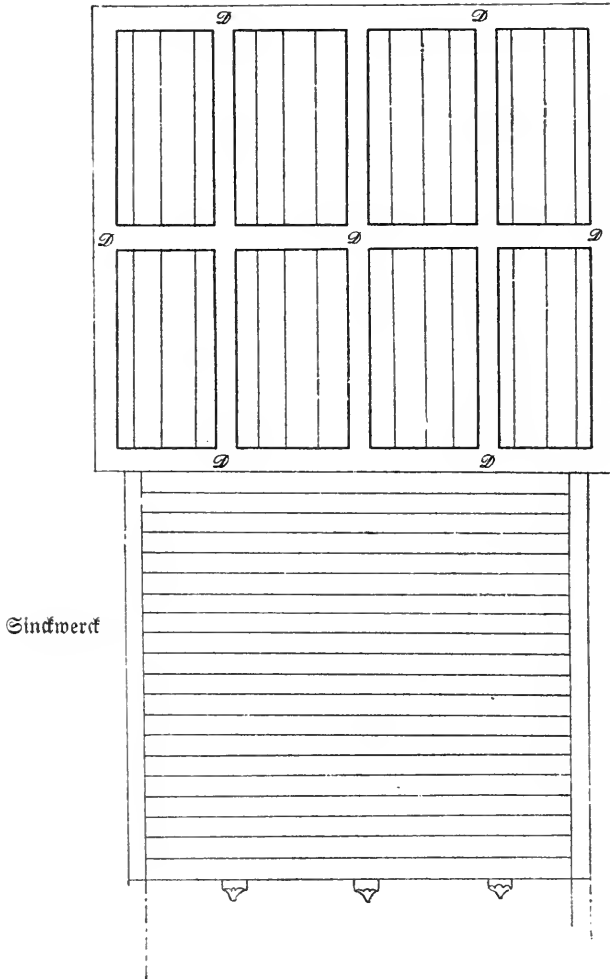
Figur 1.

Grundriß des Sackwerks oder untersten Einfassung des Salzbrunnens.

D ist das Schlingelwerk.

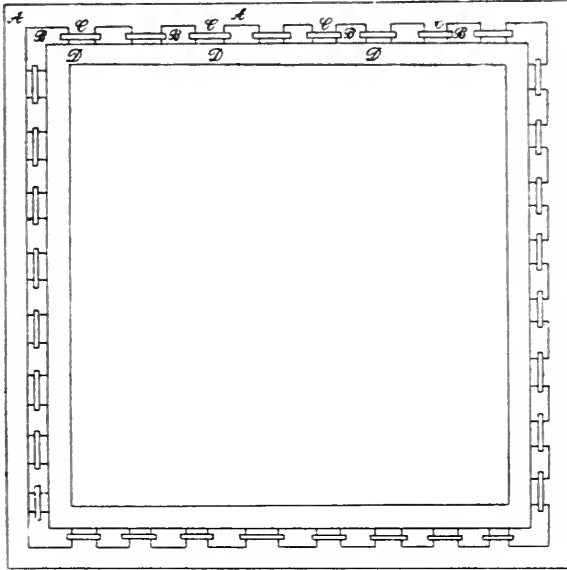
E sind Pfähle 20 Fuß lang und 1 Fuß dick unten mit Eysen beschlagen, welche vom untersten Theil des Schlingelwerks an eingeschlagen werden müssen, um selbiges festzuhalten.

F ist das Sackwerk 1 Fuß dick von eichenen Balken, einen über den anderen, so tieff, als der Salzbrunn sein wird.



Figur 2.

Elevation einer innwendigen Seite des Salzbrunnens.
D ist das dreyfache Schlingelwerk mit feinen Ständern.



Figur 3.

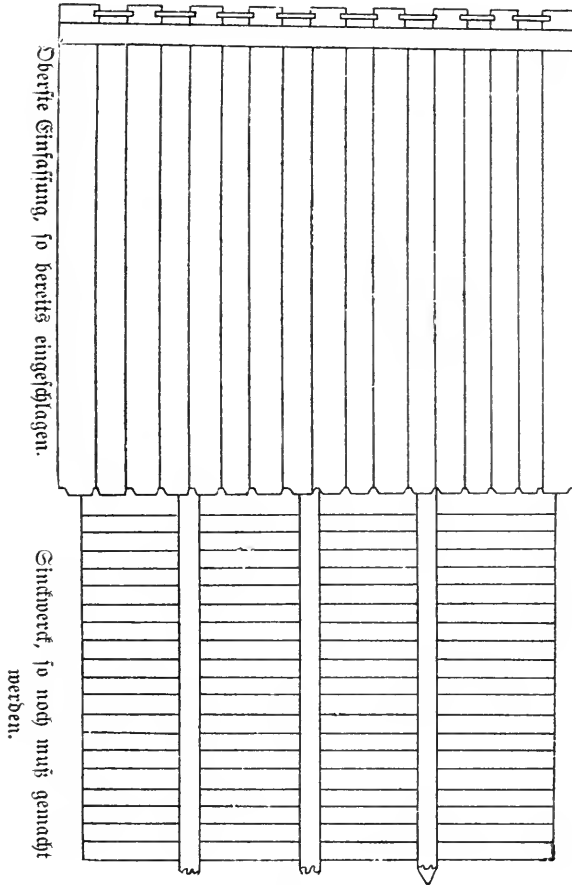
Grundriß der oberen Einfassung des Salzbrunnen, 24 Fuß Vierkant.

A ist ein oben herumgehender Baldach mit Kammwerk.

B seynd Pfähle, $1\frac{1}{2}$ Fuß breit, 22 Fuß lang und 9 Zoll dick.

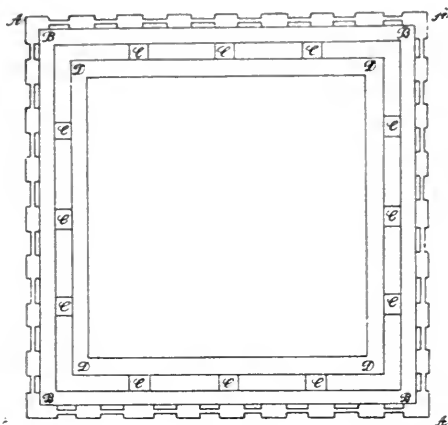
C seynd Bretter, auch 22 Fuß lang und 3 Zoll dick.

D ist ein dreifaches Schlingelwerk von 12 Balken, 1 Fuß dick, davon das eine unten an dieser Einfassung lieget, das andere in der Mitte, und das dritte oben mit Ständern wohl in einander geschlossen.



Figur 4.

Elevation einer äußerlichen Seite des Salzbrunnen.



Figur 5.

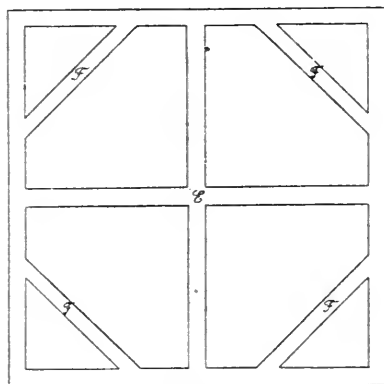
Plan oder Superficies des Sinkwercks.

A ist die äußerste Einfassung des Brunnen mit neunzollischen Pfählen und dreizollischen Dielen, 22 Fuß lang.

B ist das Schlingelwerck, deren zwey in dem Brunnen zu liegen kommen, das eine auff 16 Fuß, so bereits da, das ander 8 Fuß höher.

C seynd Pfähle, 1 Fuß dick und 18 Fuß lang, unten mit eysernen Binnen beschlagen, damit sie desto besser durch den Sand gehen. Diese Pfähle müssen das Schlingelwerck fest halten, weil das Kreuzband E und die Ortbinder F heraus müssen.

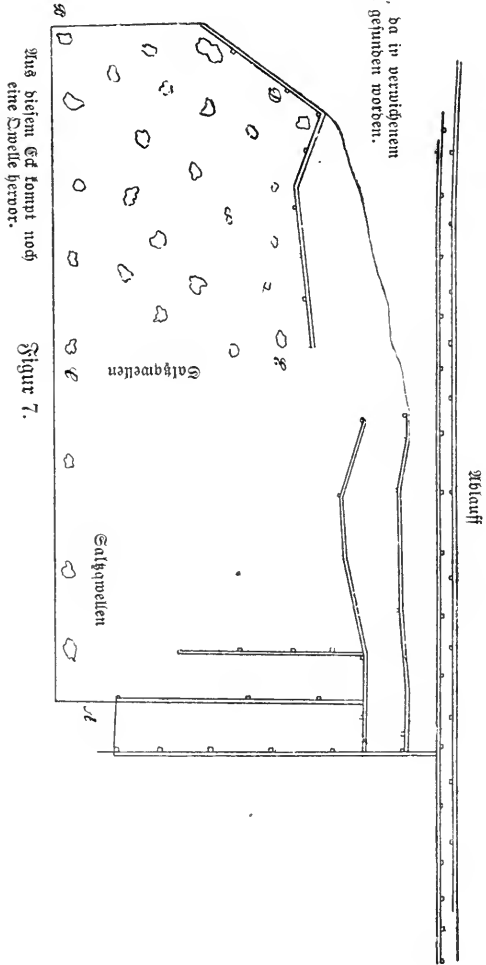
D ist eine Lage vom Schlingelwerck, ein Fuß dick und 19 Fuß lang.



Figur 6.

Sinkwerck, wie solches auf den Boden des Salzbrunnen geleyet worden. Mitten unter diesem Kreuz (E) liegt eine grosse Dwell. Dieselbst (bei F unten rechts) war eine herrliche Dwell.

Dieses ist der Ort, da in verwichenem
Jahr eine Quelle gefunden worden.



Figur 7.

Handelszweid der Lüneburger, der die Truppen bewog, den neuen Brunnen mit Erde, Holz, Dornen, großen Feldsteinen, ja Kalk vollzustopfen und alle Geräthe und Werkstoffe nach Lübeck fortzuführen. Aber die Arbeit war diesmal flüchtig gemacht, das Unheil war nicht schwer zu beseitigen; zu 2240 ₰ schlug Breitenau die Kosten an, mit Soldaten 600 ₰ billiger. Heilbrunn aber klagte bitter, daß die Soldaten alle Augenblick fortverlegt würden, daß dann die Pumpen stillständen, alles unter Wasser ginge und halbwegs vergeblich sei. Auch die Löhne für die Leute, Entschlüsse für Ankauf von Eichenholz litten schwer unter dem Geschäftsgang. Meist schnappten die Hansestädte Bäume wie Geräte vor der Nase fort, ehe der Ankauf in Kopenhagen erlaubt wu. de. Der Brunnen sollte auf einem Cementfranz stehen, dann mit Pfählen und Brettern abgedichtet und aufgebaut werden. In den Breitenauischen Akten ist der Vorgang des Baues mit allen Maßen genau beschrieben und durch Zeichnungen erläutert, deren sieben ich wiedergebe. Die Säule sollte an Schärfe dem Oceano zwischen Holland und Flandern gleichkommen. Über die Bedingungen, es später zu verpachten, liegen Akten aus 1668 und 1701 vor, auf merkantilistischer Grundlage natürlich; Breitenau suchte Vorrechte im Schutz wenigstens bestimmt zu umgrenzen und die Bürger von Oldesloe zu sichern. Den Salzpartizipanten sollte 1701 ein Zuchtrecht und eine erste Instanz gegen ihre Leute zustehen. Hatte man 1668 daran gedacht, einen Teil der Segeberger Heide mit Weichholz aufzuforsten, so nahm man 1701 Torf in Aussicht. Seit 1728 pachteten Frahm, Bergenhufen und Lohenskiold; 1750 Hofmeister von Bierregg, und endlich die Erfolge unter Dernath, HNM. II. 34. PB. 90. ff. (90. 612 Alleinrecht des Oldesloer Salzes in den Herzogtümern, Preis ab Werk S. 615: 6 Mk. die Tonne). Das Werk konnte 18000 Tonnen liefern, die Landleute um Oldesloe setzten Jahr aus Jahr ein für 5000 ₰ Dornen ab, ebensoviel an Torf und Brennholz.

Samtmacher und Seidenweber. 1735 hatte die Altonaer Manufaktur 170000 ₰ gekostet, PB. 92. I. 250. S. Gudme. Der Rohstoff kam aus Italien.

Sattler s. Lederarbeiter.

Schiffsbau. S. Gudme Kiel baute 1766—76 nur 5 Schiffe, 1777—79:6, 1780—83: 28 (davon 11:1781). 1784:3, 1785:1, 1786:

4. 1787—95:18, erst 1796 und 97 wieder 7 und 8, 1799:5; der ameri-
kanische Krieg endete 1783! 1787 hatte Kiel 43 Schiffe von 10—82 $\frac{1}{4}$
Lasten, meist Galiothen, auch Yachten und 1 Fregatte, PB. 88. I. 277.
98. I. 159. Ch. 99. I. 195; von den 15 großen Schiffen über 50 Last
waren 1788 in Kiel 9 gebent, bis 109 Last. (Flensburg hatte damals
156, St. Jürgensbye 62 Fahrzeuge). Neustadt hat einmal 3 blühende
Schiffswerften gehabt, PB. 98. II. 417. In Neustadt erbeuteten die
Schweden 1813 unerseßliches Schiffszimmerholz PB. 15. 7. (vergl.
A. 02. 1172). Friedrichstadt im 17. Jahrhundert, Carstenjen S. 29.
Kiel im Mittelalter, KSt. XII. 26. Eisenschiffe siehe Metallarbeit.
Jetzt haben wir vier Großbetriebe in Schiffbau, 30 Mill. M in Ma-
schinenindustrie (Unsere mecrumschl. Nordmark II. 300). Modelle,
u. a. des letzten Elmsdorner Walfahrers, im Städt. Museum in Altona,
Lehmann, Museumserweiterung S. 106. 108.

Schlachter. Untersuchungs- und Preiszwang in Itzehoe, Hansen
S. 158, Schleswiger Knochenhauerordnung von 1558, SM. IX. 765.
Arnis bekommt 1667 Schlachtfreiheit und Handelsfreiheit bei groß
und klein Gewicht, NSM. III. 600. In Apenrade 1727 ein einziger
Schlachter mit Alleinrecht, 1728 vier. Jeden Dienstag und Freitag
mußten sie gutes Rindfleisch auflegen, 2 Bürgerals Taxationswänner
regelten den Preis, Schaf- und Lammfleisch kostet Johannis bis
Neujahr 19—22 ß Feiste Rülhe und Ochsen müssen den Bürgern
abgenommen werden; wird man nicht einig, schlachtet der Bürger
selbst aus und gibt 2 Mk. Gebühr. Bürger, die mit feinsten Waren
handeln, dürfen jeden Kopf, Füße, Eingeweide und, was sonst vom
Speck abfällt, selbst verkaufen. Bei Hochzeit und Rindtaufen muß
man entweder einen ganzen Ochsen verbrennen oder von den
Schlachtern kaufen. Warnitzer und andere aus dem Amt dürfen von
Michaelis bis zum 1. Dezbr. ihre Fleischwaren selbst in der Stadt
verhandeln. Alles dies zum Wohl der gemeinen Bürgerschaft, sämt-
licher Eingekessenen, der Armut und einquartierten Reuterei! PB.
89. I. 82. Im 19. Jahrhundert in Flensburg große Tonnen-
schlachtere auf England, PE. II. 324

Schmiede. Amt Kiel hatte 5, PB. 98. I. 39. Alter Zusammenhang
mit den Kohlenträgern, KSt. XXIV. 151. Sensen und Häckselmesser
aus Törninglehne (Hansjen: Statist. aus Schleswig S. 55); Husum,
Boß, Innungen S. 90ff; sonst siehe Metallarbeiter.

Schneider. Aus der Schleswiger Zunft, Philipppen-Schmitzer S. 106–109. Neumünster (Rückgang) PG. V. 2. u. 3. S. 76. Hujum, Voß, Innungen S. 80ff.

Schuster. Die Schuster sind von altersher das bevorzugte Handwerk. Totschlagsrecht gegen Diebe (Unsere Heimat Nordschleswig S. 316). Die schlechten Wege verschliffen in Stadt und Land Schutzzeug, KSt. XII. 27. Schuhe kosten im 16. Jahrhundert in Tönning 3 μ . Der älteste bekannte Landschuster 15. Jahrh. in Leck QS. VI. 204. Der Beruf ist ständig überfüllt. Oldesloe hatte auf 300 Feuerstellen 1790 60 Schustermeister mit 26 Gesellen und 21 Lehrlingen, 20 der Meister arbeiteten als Gesellen oder als Tagelöhner. Die Jahrmärkte werfen auch nichts mehr ab, seitdem es soviel Landschuster gibt, PB. 90. 386. Sehr zahlreich in St. Margarethen, Jensen S. 110. Sonderburg hatte 50, Schleswig 150 Meister, NSM. VI. 619. Schleswiger Schusterordnung von 1558, SM. IX. 766. Schusterelend in Neumünster, Dittmann S. 98, PG. V. 2. u. 3. S. 77. Oldenburg, Hollensteiner S. 206. In Dithmarschen werden die Schuhpföcke aus Ellhorn gemacht, weil sonst kein Holz wächst, PB. 92. II. 172. In Hujum, Voß, Innungen S. 68ff. Reichsadler als Wappen in Floen, Kinder, Floen S. 263.

Segetuch. S. Gudme. Altona hatte 1785: 6 Stühle, 300 Rollen jährlich, ausländischer Rohstoff, PB. 87. 70. In Flensburg 2 Fabriken, Thaarup S. 561.

Seifenieder. S. Gudme. 1785 verbrauchte das Gewerbe inländisches Rübböl, Kalk und Tonnenholz, ungarische und polnische Pottasche, russisches Hanföl und erzeugte mit 1400 Tonnen Rübsaat 5700 Tonnen Seife, PB. 87. 72. 1845 blühte es noch dort und in Ottenjen; 2 Fabriken in Flensburg verarbeiteten 1 Mill. π , 2 in Christiansdal, je 1 in Schleswig, Schnaap und Hadersleben, Top.

Seiler und Reepichläger. Altona hat 1785 5 Reepichlägereien (830 Sch π , 250 Tonnen Teer, Hanf von der Dtschee) und mehrere Seiler (66 Sch π Hanf, 7 Tonnen Teer, Abjag Heringskomptoir). Der Moorburger Bindfaden im Wettbewerb, PB. 87. 70. 75. Bild von Blankeneses Reepichlägerei: Ehrenberg S. 37. Jetzt um Kiel bedeutende Werke (Unsere meerumichl. Nordmork II. 301). In Hujum, Voß, Innungen S. 34ff.

Seiffabriken. 1680 in Friedrichstadt (von Loën) Niemann,

Landesk. I. 621. Absatz bis Indien, Rohstoff aus Eiderstedt, PB. 87. 548). Klein in Garding, PB. 91. II. 133.

Siebfabrik in Osterholz macht 1845 300 Ellen Draht (Top.)

Siegellackfabrik. Altona 1 Betrieb (100 π) Gutes Geschäft in Kellinghusen, PB. 30. 57.

Siegelstecher und Pitschierer. Vergl. Flensburger Mus. Ber. 1901ff und Sauermanns Bilder aus dem Flensburger Museum, auch Langes Münzwerk.

Spizen. Ausführliche oder zusammenfassende Darstellungen vor allem in dem Prachtwerk mit reichem Bilderschmuck von Hannover, dann auch bei Gudme, Thaarup S. 563, Unsere Heimat Nordschleswig S. 168—177, Hansen: Statistisches aus Schleswig S. 65 (Törninglehne) S. 32. (Hadersleben und Christiansfeld), Unsere meerumschl. Nordmark II. 216, Z. XXXI. 165 über Floen; schon seit 1646! (Floen. Urkb. S. 432 Kinder, Floen S. 224), 100 Klöpplerinnen do. t, PB. 93. I. 102. Juden in Floen für den Betrieb unentbehrlich, doch gab es auch christliche Spizenkrämer, Z. XXXI. 171: Technik der Seidenspize (Schwarze Bologneser Seide und reiner Gummi). H. XVI. 69 über Tondern (Bilder H. XXIII. 17). 1847 hatte Tondern noch 6 Klöpplerinnen, 1862 erhielt Dines Hansen das Alleinrecht. In der besten Zeit war die mittlere Brabanter Spize übertroffen, PB. 90. 196. 12. 536; man bleichte auf der Sonderburger Bleiche. Der Zwirn war das π zwischen 4 und 100 r wert, und es wurden einer Klöpplerin nie weniger als 6 Ellen abgesehritten; wer nach Zeichnungen arbeitet, erhält vierfachen Lohn PB. 12. 529. Ottsen, Tondern S. 76. Z. XIV. 199 Litteratur, auch H. XXIII. 17. Ausgelernte Mädchen hatten Klöppelschulen begründet und so die Kunst auf 16000 Personen allmählich in der Blütezeit verbreitet, PB. 89. II. 246. 90. 710. Tönning hatte 1726 8 Knöppelweiber, Wolfshagen S. 133. In Dithmarschen hat früh das Filet die Spize verdrängt, PB. 92. II. 166.

Sporenmacher in Schleswig (Philippjen-Schnitger S. 14).

Steinhauer. (Kinder, Lunden S. 25. Lautrup, Hadersleben 1843 S. 159. Sauermann: Mittelalterl. Taufsteine). Schmidts Bild- und Steinhauerei in Schleswig (Philippjen-Schnitger S. 354). Granitene Säulen um Hadersleben, Meiborg S. 188. Wiese, Schönkirchen S. 60. Von den Steintausen sind nur die granitene heimische Arbeit (Unjece meerumschl. Nordmark II. 164).

Strickwaren. S. Gudme und vorher Handschuhmacher. Über die Irrfahrten des Paapfchen Abjages in Altona an Strumpfwaren habe ich früher gesprochen, er hatte 1785 500, 1830: 7—800 Arbeiter, darunter keine 40 Arme, viel Seefahrer, „gute Bürgerfrauen“, verarmte „Hochadelige“. Verdienst 16—20 β die Woche, die Strümpfe kosten 4 β bis 3 \mathcal{F} das Paar. Pinneberg und Rankau spinnen die Wolle, PB. 92. I. 256. 1785 strickte Altona 10000 \mathcal{R} Wolle. Husum hatte besonders gute Strumpfstriker und Walker, es stand in Ansehen bei allen Podagrästen, PB. 87. 231. Anderswo im Westen gab es seit 100 Jahren eine blühende Strumpffabrik mit 600 Arbeitern, 900 Mt. Arbeitslohn die Woche PB. 88. I. 176. In Tondern hatte Matthias Asmussen 40 Personen in Arbeit, 3000 \mathcal{F} Ware, PB. 90. 711. Die Sylter Strümpfe waren besonders gut, PB. 97. I. 8. Von der Rendsburger Strumpfweberei bezog sogar der königliche Hof, SM. III. 314. In Fehmarn strickte man die „Haaßen“ (lange Strümpfe) (Hansjen S. 257). Dithmarscher Haaßen (1. Bericht des Meldorfer Museums S. 71). Hadersleben Ost und Törninglehn i Hansjen: Statist. aus Schleswig S. 32. 66. Sylt führte 1884 noch 2000 Paar Strümpfe, 4000 „Sylter Jacken“, 1000 Unterhosen, 100 Unterröcke aus. Strümpfe mit Sternenmuster (Die Sylterinnen pflügen und tragen lange Strümpfe), Jacken wiegen $\frac{1}{4}$ —1 \mathcal{R} , Preis auf der Altonaer Ausstellung von 1869, BJ. I. 218.

Stud. Taddei in Schleswig (Philippjen-Schnitger S. 355). Brandt, Führer S. 67. Bilder in Sauermanns Kunstkalender und Alt Schleswig-Holstein. 1696 saßen in Kiel italienische Ralkschneider, KSt. XIX. 356.

Tabakfabrik. S. Gudme. In Altona 1785 in 17 Betrieben 23 Instrumente (1 Tabaks- und 2 Rappmühlen, 350000 \mathcal{R} Blätter). Neumünster hatte je 3 Rauch- und Schnupftabakfabriken. Hier. Detl. Böhmker setzte 6—7000 \mathcal{R} Rauchtabak ab, PB. 88. I. 321. In Kiel treiben 2 Krämer dies Handwerk nebenher. Jenjen: St. Margarethen S. 111 (1750). Rendsburg, SM. III. 314. Flensburg 400000 \mathcal{R} Rauchtabak und 20 Mill. Zigarren um 1860, PE. II. 323. Holdt S. 172. Die Industrie wandert aufs Land (Unjere meernüchl. Nordmark II. 304).

Tang. (Seegras), besonders um Neustadt, Grömitz, Häfftrug gesammelt, PB. 24. IV. 53. In Helgoland anstatt Dachret, Meiborg S. 70.

Tapeten. Altona hatte 1785 2 Betriebe mit holländischem Papier, 5400 Stücl. Jetzt blüht diese Industrie bei uns (Unsere meerumschl. Nordmark II. 302). Goldledertapeten 1693 in Tönninger Mathaus neben Gemälden von Fr. Jürgens und Fr. Ad. Ovens (Fedderson, Ciderstedt S. 186). So auch Satrupholm 1711, Rickmers, Satrup S. 94 und später Neumünster KK. 12. 31. vergl. Brandt, Führer S. 69, in Kiel, KSt. XXII. 83.

Töpferei. Töpferei und Glazerei ergeben entgegengesetzte Formen. Bauerntöpferei in Seestermitz (Matthiesen S. 122). Töpferamt in Schleswig (Sach S. 146). Kacheln in Kiel, KSt. XXII. 52. (1650). Dithmarscher Töpfereien (1. Bericht des Meldorfer Museums S. 54 und v. Berlepich: Flensb. Museum). Schon im Mittelalter in Holstein kleine gehöhlte Ofenschalen (Brinckmann, Führer S. 300). Topfbinderei in Bordesholm, Hanßen S. 122. In Tondern führt Holland viele steinerne und irdene Gefäße ein, PB. 89. II. 245. Der Flecken Reinfeld lieferte schöne Töpferwaren, auch weiße Kacheln, PC. 00. II. 195.

Im Mittelalter hatte das Metall den Ton verdrängt, nur in der Backsteinbaukunst hatte man glasierte Steine, Frieze u. dergl. Nachher im 17. Jahrhundert (Delfter Zeit) Kannen und Öfen. Das 18. Jahrhundert bringt die Fayence. Jetzt vor allem Frohnes Danske Fayancer (Fayencen Dänemarks und der Herzogtümer), sonst H. XII. 135. 152. 179. Bilder (Unsere meerumschl. Nordmark II. 218. 219. H. XVII. 200.). Übersicht in Brandts Führer S. 70—75. 103—105, auch Lehmanns Altonaer Festschrift S. 53. Über die einzelnen Fabriken bei uns und ihre Erzeugnisse im Zusammenhang: außer Frohne noch Brinckmann, Führer S. 367 Schleswig 1754—1814. S. 368. Criseby und Eckernförde. S. 370. Flensburg (wohl große schwece Blumentöpfe). S. 371. Kiel S. 375. Stockelsdorff S. 381 Kellinghusen. Ferner über Altona, PB. 87. 72. 93. II. 67. 76. Kellinghusen, PB. 96. I. 183. 98. I. 63. 30. 53, Kähler Stör-Bramantal S. 102. Schroeder, Top. FA. I. 381, Eckernförde, Jessen und Kock S. 67. H. XVII. 200. Ploen Urkdb. S. 484. Rendsburg (Fayence, Steingut, Wedgwood) PB. 94. I. 343. 95. II. 240. 30. 53. SM. III. 314 Ploen Urkdb. S. 522. Hamburger Fayenceöfen bei uns, Brandt Führer S. 69. Die Schleswiger Erzeugnisse bleiben unter den jüngeren Fabriken. Eckern-

förde und Kiel gleichen sich in ihrer Mannigfaltigkeit; Eckernförde hat lustigere Farben, Kiel viel schwere Scharffener-, auch Muffelfarben; Eckernförde die Kohlkopfterrinen, Kiel Schreibzeuge, Uhren, Tischplatten, Öfen. Stockelsdorf vor allem Eisen in sehr schönen Farben und Formen. Eisen allein machten Altona und Ploen. Die Inhaber der 7 Kellinghusener Fabriken, untereinander verwandt, arbeiteten für den täglichen Gebrauch und den Geschmack der Bauern (Kips als Schuhe, Engel u. dergl.), viel gelb. Auch Rendsburg machte Gebrauchsware, bald nur noch in Steinzeug. Sein Werkzeugbestand 1802, Frohne S. 119. Ausfuhr nach Amerika schon 1779, S. 106. Nachdem unser Land von den Delfter und Rouener Fayencen gejäubert ist, findet man in seinen Häusern an Steinzeug meist die Kellinghusener Ware. Nirgends farbige Bildec gegeben.

Durch das ganze Gewerbe geht die Unruhe des Erfindertums (siehe besonders Frohne S. 105—121), die neben dem Umschwung von Geschmack und Wirtschaftspolitik verursacht hat, daß die Blüte so kurz dauerte. Vorreiß scheint der Gedanke der Rendsburger Fabrikarbeiter, nach Hallensens Tod den Betrieb genossenschaftlich zu übernehmen (a. a. O. S. 120).

Tranztiederei in Glückstadt, Lucht S. 99.

Tuchmacher. S. Gudme. Anscheinend ist auch auf dem Lande bei uns die Wollweberei reichlich so bedeutend gewesen wie die Leinweberei. Bei den Angaben über Webstühle kann man im allgemeinen nicht sehen, welchen der beiden Stoffe sie betreffen. Ich behandle sie hier zusammen. In den Ämtern Hadersleben (Hanssen: Statist. aus Schleswig S. 32), Tondern, Apenrade (nur Tuche von $\frac{7}{4}$ Breite), PB. 92. II. 174, starke Tuchweberei im Hausfleiß. In der Gegend von Apenrade zahllose Proben auch für Handelszwecke aus Wolle, Baumwolle, Leinen, Weiderwand, Flanell und Latenartig, PB. 92. I. 372. Unsere meernüchl. Nordmark II. 193 Sauer mann, Nordschlesw. Verein für Hausweberei.— Auf Röm 30—40 Weberinnen, SM. IV. 663. In Husum 30, um Husum auf dem Lande 70 Webstühle, NSM. I. 589. Blüte der Wandweberei in Wandsbeck 1700, Hansen S. 26; Technik der Wandweberei in Husum, Voß, Innungen S. 40. Im Kirchspiel Schobüll mindestens 15 Webstühle, PB. 97. I. 133. Hier wird wollenes, halb-wollenes und Leinenzeug ausgeführt, Niemann, Landesf. I. 151.

Auf Hooge viele Webstühle, ebenda S. 189. Doch ist die Wollweberei im Verfall, PB. 94. I. 227. Im Kirchspiel Akbüll 14 Leinentwaber, davon 2 in Gravenstein, PB. 92. I. 337. Um Flensburg herum viel Wollspinnereien FA. III. 130. In Sylt Wollstraherei in den Häusern, bis die Maschinen kommen, BJ. I. 218. Im Amte Hütten waren 1792: 76 Webstühle, die für 3700 R Ware verfertigten. Die Flachsernte sollte 863 L R betragen, Riemann a. a. D. S. 356. Eckerförde (Verfahren genau, Zeßen und Kock S. 72). Kunstvolle Einrichtungen besaß der Weber Wollesen in Aneby (Jensen, Angeln S. 304). Das Klöppeln hat in Nordschleswig Weben und Schneidern sehr verdrängt (Hansen, Statist. aus Schleswig S. 65). In Dithmarschen webten die Frauen Leinwand zu Hemden und Platen (Schürzen), zu letzteren auch Leinen mit Wolle in Farben und Mustern. Walkmühlen hatten Oldesloe (1622), Rendsburg, Ploen, SM. X. 240. Ploen. Urkdb. S. 383, Höft S. 50. Im Amt Traventhal hatten 30—40 Weber jeder 2 Stühle, PB. 94. II. 169. Im Amt Reinfeld webten 46, fast alles Männer, PC. 00. II. 195. Die Eiderstedter Wolle war durch ihre Güte und Feinheit, besonders durch ihre Länge dem Inlande wertvoll, dem Auslande unentbehrlich, wurde von Preußen, Braunschweig, England her aufgekauft. Koldenbüttel war ein Mittelpunkt der Wollspinnerei, PB. 87. 549. 563, Riemann a. a. D. S. 291. Eiderstedter Heimat S. 149. Sonst ging die Schäferei im Lande seit der Einkoppelung, in Mecklenburg seit der Seuche vor 1800 stark zurück, PB. 88. I. 320. Um Riel waren Zucht und Pflege gleich mangelhaft, PB. 90. 587. Um 1887 blühte die Weberei eigengemachter Zeuge in der Probstei auf (Gew. Kammer-Bericht II. 113). Neben dem Handwerk gab es bei uns bedeutende Tuchmanufakturen. 1620 gab es Walkmühlen in Neumünster, Segeberg und Oldesloe; während vorher meist holländische Tuche eingeführt waren, brachten Religionsflüchtlinge von dort um 1600 ihr Verfahren mit, zunächst nach Hamburg. 1639 großer norddeutscher Tuchmacherverband, den z. B. auch Ploen beschiedt, wo 1663 ein Kleinbreittuchmacheramt gegründet wird, Kinder, Ploen S. 214ff. Neumünster, der Hauptort, hat seit 1648 ein Amt; 1680 sollen aus Wandsbeck, ebendann aus Segeberg Tuchmacher dorthin zugewandert sein, Kinder, Ploen S. 216, Hansen, Wandsbeck S. 26. PB. 87. 103. Das Ende der Kleinstaaterei in der Gottorper Herrschaft

(1773) bezeichnet den großen Aufschwung, PB. 13. 333. 1788 hatte Joh. Christoph Hinstorff 5 Gesellen, 1 Streicher, 3 Spüler, 21 Spinner und schaffte 8 Stück Laken, 19 Bergen op Zoom, 29 Multum, 14 Flanell, 19 Fries. Neben ihm das Kleinbreittuchmacheramt: 26 Meister mit, 20 ohne Stuhl, 16 Gesellen, 12 Lehrburschen, 220 Spinner: 70 Pferdedecken, 2050 Stück Fries, 14 Stück Laken, 204 Boi, 8 Multum. Weil in Hamburg und Lübeck gefärbt werden muß, geht viel Verdienst weg, PB. 88. I. 319. PB. 90. 196. Zehn Jahre später stand Hinstorff auf derselben Stufe, neben ihm Zahn und 36 Kleinmeister, PB. 97. II. 340. Der Krieg hob den Bedarf an Pferdedecken, das Einfuhrverbot den an Mittelgut, PB. 13. 333. 1822 lieferten 6 mit Maschinen arbeitende Meister mit 80 Menschen 600 Decken, 900 Laken, 500 Sonstiges; neben ihnen Rend mit 76 Menschen 1400 Stück. Rend war es, der, im Ausland belehrt, zum Großbetrieb überging, PG. V. 2. u. 3. S. 71. Er hatte seinen Betrieb im alten Zuchthaus. Obgleich der Zoll nach Dänemark den feinen Wollwaren sehr schadete, schaffte man sich doch über Flensburg einen Weg über See, PB. 25. 67. 1835 begann der Dampfbetrieb, der (mit 10 PS.) über 20 verschiedene Maschinen für die eigentliche Tuchwucherei trieb; dazu waren eine große Färberei, Seifensiederei, Maschinenbauerei, Gelbgießerei, Schmiede und Tischlerei vorhanden. 300 Leute (je 80 Frauen und Kinder) verdienten 6—700 Mk. die Woche und lieferten 2200 Stücke Tuche, NSM. IV. 636. Im ganzen arbeiteten in Neumünster um 1844 an 800 Personen (187 Kinder) in diesem Gewerbe, davon 250 bei Rend und Meistorf. Erzeugt wurden Boy, Buxskin, Calmuck, Cajinet, Coating, Duffel, Flanell, Fries, Kirsen, Marenzko, Multum, Pferde-, Schlaf- und Tischdecken, Siberienne, Tuch; nur dieses, Flanell, Fries und Multum in bedeutender Menge, BL I. 82. 285. Über das Leben in diesen Betrieben, siehe Dittmann S. 5 95. 144. Seit 1904 verspinnt Neumünster neben Wolle und Baumwolle auch Kokosfaser (Unsere meerumschl. Nordmark II. 301).

Neben Neumünster blühte Friedrichstadt (seit 1620 mit 4—500 süddeutschen Webern, Carstensen S. 28) mit seinen Kalmantwebereien, die dauerhaftere Ware als selbst England lieferten, PB. 90. 196 Man wandte 2200—2800 statt der üblichen 1050—1600 Fäden an; $\frac{7}{8}$ bis $\frac{8}{8}$ Ellen breit, sonst $\frac{5}{8}$ bis $\frac{6}{8}$. Die lange Wolle gibt Natur-

glätte. Preis 30—44 β . Dauerhafte Kastorfarbe. Die Landleute bekommen die Wolle bis 10 \mathcal{R} das π bezahlt, PB. 87. 549. Im nahen Husum gab es seit 1700 1 Zeug- (Blüsch-) weber, PB. 87. 230. Laß II. 11.. In Tondern beschäftigte Matthias Asmussen 2—300 Spinner auf dem Lande für einen Umsatz bis zu 10000 \mathcal{R} in Hosenzeugen, Blüsch, Velpen, Woll- und Kamelgarn-Halbseide, gewebten Spitzen, Halbbaumwolle, PB. 90. 711. In Schleswig war, ohne zu gedeihen, 1756—63 eine Kammertuch-, bis 1769 eine Zwirnfabrik gewesen. In Bienebeck, A. 62. 29. In Leck legte 1830 der Färber Jens Johannsen eine Tuchfabrik an, seit 1872 mit Dampf, Carstensen S. 73. In Rendsburg webte Johann Heeschen vielbegehrte weißwollene Bettdecken, auch Frieße aus Eiderstedter Wolle, 8 π für jede Decke (aus 1 Stück!) à 4—5 \mathcal{R} ; er walkte und schwefelte selbst; das Unternehmen dauerte, bis er starb, PB. 89. II. 320. Thaarup S. 561. SM. III. 314 In Altona war die Tuchmacherei alt, Ehrenberg III. 36. 1786 hatten 8 Betriebe 17 Stühle und 2 Kessel, verarbeiteten eiderstedter und mecklenburgische Wolle, besonders Rasch und Schaloug, auch Serge, Flanell und Barakou. Die stärksten waren Ernst Chr. von Maack und Joh. Peter Stoffel. Nur Bett- und Kissenbühren (170 Stück) machte Jakob Stockfleth. Vor dem Kriege lieferte die Fabrik des Conferenzrats Lawäy 1200 Stück Wollzeug, dann lag sie brach, PB. 13. 540. In der Mitte des 19. Jahrhunderts sah es so aus (Top.): Die Altonaer Fabriken bearbeiteten mit 650 Menschen $\frac{1}{2}$ Mill. Ellen, in Neumünster 62 Fabriken ebensoviel. Wollfrägereien gab es in Ahrensbüch, Kastorf, Stockelsdorf, Manstrup (60000 π), Flensburg; Tuchfabriken ferner (je 2) in Ederuförde, Hadersleben, andere Wollwarenfabriken in Flensburg (5), Ederuförde, Tondern, Garding, Schleswig, Husum und Christiansfeld, 1 Filzwarenfabrik in Arröföbbing, Wattenfabriken ebenda und in Flensburg (2), Friedrichstadt und Schleswig, endlich Wollgarnspinnereien in Hadersleben (2), Apewrade, Christiansfeld und Ederuförde. Über Hadersleben (Christiansen, Dahendorf, de Wolff) s. Lautrup S. 159.

Runstweberei, s. Unsere Heimat Nordschleswig S. 109—111. 334f. Brandt, Führer S. 48. 59. 93. 110. Sauermauns Weiderwandsweberei und in Bildern aus dem Flensburger Museum und in Alt Schleswig-Holstein. Berlepsh: Flensburger Museum S. 338. Leh-

mann: Altonaer Festschrift S. 53. Erster Bericht des Meldorfer Museums S. 68 Z. XXXV. 451. In Husum, Boß, Zimmungen S. 40. Ein Weiderwandwebstuhl im Altonaer Städtischen Museum, Lehmann, Museumsweiterung S. 132.

Uhrmacher. 1293 kaufen die Rendsburger Kirchgeschworenen das Sengerwerk, Z. VII. 66f. 1597 ein Seierwerk für die Apenrader Kirche, kostet 13 Mk. 13 β , 1623 schon ein neues nötig, Ries S. 10. 12. Stundenglocken und Turmuhren der Kieler Kirchen seit dem 16. Jahrhundert, KSt. III. 102. 109 XIX. 556. Ferner Z. XXXV. 451.

Wachstuch. S. Gudme. 1845 in Hadersleben eine Wachstuchfabrik (100 Stück), Wachsbleichen in Kiesseng, Neumühlen bei Altona und Wandsbeck (Top.)

Wagenformmacher. Sehr im Gang im Amt Traventhal, PB. 94. II. 169. S. auch Holzarbeit.

Weber s. Leinwand und Tuchmacher.

Zichorienfabriken. S. Gudme. In Glückstadt, Neumühlen bei Altona, Itzehoe (Hanjen S. 181), Husum (2), Top.

Ziegeleien. S. Gudme. Gutzziegeleien Muggesfelde, Hütte zu 22000 Steinen à 6 \mathcal{F} (Pfannen 10 \mathcal{F}), Torfbetrieb (Gedr. Gutzbechr 1743). Scheitelt jetzt auf dem Kanal ab, PB. 87. 595. Freiburg verkauft das Tausend zu 8 \mathcal{F} , PB. 87. 321. Gute Steine in Bothkamp und Nettelsee, KSt. XXII. 71. Kirchenziegeleien, Kiel 1609, NSM. IV. 846 u. a. (siehe früher). Bedeutend in Schobüll und Hockebüll. PB. 97. I. 134. Rückgang wegen Holzmangel in Tondern und Reinjeld, Z. V. 252. 291. PC. 00. II. 191. Bei Apenrade landesherrlicher Ziegelhof Jörgengaard, von Dr. Koch geerpachtet für 30 \mathcal{F} , PB. 90. 266. Ditholstein, Ploen. Urkb. S. 315. Törningeln (Hanjen Statist. aus Schleswig S. 55). Auf dem Glacis von Krempe wurden 1627 3 Ziegelhütten abgebrochen, SM. VIII. 3. Kellinghusen, 2 Ziegeleien, eine seit 1827, das Tausend 9—10 Mk., aus geschlemmtem Ton aber 30 Mk., PB. 30. 58. Schleswig hat 1835 Sara Clausens Ziegelei bei Rendsburg (720000 Soden Torf, 600000 Steine), Tams in Haddeby (16 Arbeiter, 800000 Soden, 500000 Steine, 50000 Pfannen), Husby (Wied seit 1760, Kronbetrieb seit 1750, 600000 Steine) (Philippjen-Schmitger S. 353). Eckernförde, Jessen und Kock S. 62. Kiel jetzt 63 Mill. Steine (Unjere meernmjch).

Nordmark II. 304). Um die Mitte des 19. Jahrhunderts lagen bedeutende Betriebe um die Alpenrader, 40 um die Flensburger Förhrde, in Holstein weit über 100 Betriebe, die meisten um Barkholm im Kirchspiel Henstedt (Top.). In Friedrichstadt erhielt um 1620 de Wedde ein Detroi für Alleinverkauf friesischer Steine; er hatte eine „Ziegelbäckerei“, Carstensen S. 7. Die meiste Bedeutung haben aber in Holstein Hinschenfelde, in Schleswig Eckenfud und Iller gehabt. 1730 war Eckenfud entstanden. Um 1770 waren es um die Flensburger Förhrde nur 12 Ziegeleien gewesen PB. 27. 738. 1785 waren da Öfen zu 60000 Steinen Man brannte 10—11 mal von Östern bis Michaelis Die Arbeit: bekamen 10 r Lohn und 14 r Kostgeld, die Blattschläger zu Pfannen mehr. Jeder strich bequem 1600 Steine oder 800 Pfannen. 1000 kosteten 7—8, vor Zeiten 4 r 200 Arbeitsfamilien. Abjaß nach Riga und Petersburg PB. 87. 568 88. I. 381. Thaarup S. 564. Die Kriegszeit verwüstete alles, der Utrechter Wettbewerb trat ein, 1827 waren doch wieder 24 Betriebe an der Förhrde. 1825 wurden in Rübelfelde 6 Mill. Steine, 1 Mill. Pfannen, 330000 Klinker und 70000 Gewölbesteine und Fliesen erzeugt, blaue Pfannen nur bei Ditmer in Renneberg. Dieser erhält 1827 ein Vorrecht für seine Sonder- und Bierwaren, damals schlägt seine Probe die Utrechter, PB. 25. 615. 27. 496. 738. 28. 330. — Die Hinschenfelder Ziegelei betrieben 15 Detmolder, die den ersten Öfen aus lufttrockenen Steinen errichteten und sich so aus dem Nichts das Werk schufen. Neben 8 zölligen Steinen wurden handgestrichene von $11 \times 2\frac{1}{4} \times 4\frac{3}{4}$ Zoll gebacken (Rosenpieler bei Tönning $10\frac{1}{4} \times 2\frac{5}{8} \times 5$), die den aus Stader Maschinenschlick von $9 \times 2 \times 4\frac{1}{2}$ Zoll sehr überlegen waren, an Umfang um $\frac{1}{3}$, aber doch nur 14 gegen 10 Mk. kosteten. Für 36 Mk. verkaufte Hinschenfelde feuerfeste. Der Öfen wurde mit Steinkohlen geheizt und faßte 50000 Steine, BL I. 111. 148. 202.

Zuckerjiedereien. S. Gudme. Genaue Aufzählung der vielen Fabriken FA. III. 191. 1786 in Husum Simon Wolbsen mit 3 Kesseln und 5 Pfannen. Rohstoffe aus Westindien und Bordeaux usw. Formen und Zuckererde aus Hamburg. Die besonders kräftigen Arbeiter viel ausgehoben, PB 87. 228. Flensburg, Riemann, Landesf. I. 587. Holdt S. 171. Schleswig, Philippsen-Schnitger S. 355. Boß in Itzehoe hat mit 1 Mill. r noch nicht den Durchschnitt der

preussischen Fabriken. Der Verbrauch in den Herzogtümern steigt von 1835—42 von 2,21 auf 9,67 Mill. π . Preise 3—9 β , Syrup bis 15 β ; Hamburg billiger, FA. III. 191.

Einige Uebersichten über Hauptgewerbeorte und -Gegenden des Landes.

Altona, PB. 87. 70. hatte 1785 nicht weniger als 27 unzüchtige Manufakturen, in erster Linie Wollenzeuge und Strümpfe, in zweiter Linie Gerbereien, dann Segeltuch und Reepschläger, Tabak und Zucker, endlich Fayence.

Ahrensburg (Frahm, Stormarn S. 42) hat Brauerei, Sägerei, Maschinenbau, Gärtnereien.

Christiansfeld (Miemann, Landeskunde I. 549) hatte Wollen- und Strumpf-, Baumwoll- und Leinenmanufakturen, Leder- und Lackfabriken, Seifensiedereien und Lichtgießereien.

Hlensburg hatte um 1860 1400 Fabrikarbeiter in vor allem Tabak-, Öl-, Branntwein- und Fleischwaffenfabriken, dann Salzaraffinade, Lichtgießerei, Seifensiederei, Gerberei, Liqueur-, Essig-, Stärke-, Tapeten-Fabriken, Papiermühlen, Maschinenbau, Glas- und Wollmanufakturen, PE. II. 323. 1817 werden noch genannt: Färbereien, Spiegel-, Pojamentier-, Zucker- und Strohhutfabriken, dazu Schiffswerften, Kunstdrechsler und Tischler, Kupferstecher, Instrumenten- und Uhrmacher, Formschneider, Dekorationsmaler, Ziegeleien und Druckereien, Nievesell S. 263ff.

Friedrichstadt hatte um 1620 Farb-, Loh- und Kornmühlen, Salpeter-, Salz- und Seifensiedereien, Wandtrapperei, Ölschlägerei, Amidamfabrik, Steinbäckerei (Ziegelei); 1785 (PB. 87. 548) ein Duzend Kalmantwebereien, 1 Metall- und 1 Stärkefabrik, mehrere Ölschlägereien, Senffabrik, Gräupenmühle.

Hadersleben, Erichsen S. 159. Fast $\frac{1}{3}$ der Bevölkerung gehört zu Handwerk und Industrie. Alt sind Brauerei und Mälzerei, Tabakfabriken und Maschinenbau. Ferner siehe Lantrup, Hadersleben S. 155 f. Es hatte außer in Bier 1843 Christiansfeld überflügelt.

Hujum, PB. 87. 128 hatte damals Öl-, Zucker, Leinen- und

Kattunfabriken, Radler, Rotgießer, Kupferschmiede und Kalkbrennerei.

Kiel. Wie reich das ganze Leben der Spätgothik, und wie ausgebildet grade in der civitas Holsatorum das Handwerk war, zeigt die reiche Gliederung im einzelnen in den Handwerken, so z. B. Messer-, Taschen-, Helm-, Kistenmacher als besondre Künste, KSt. IX. S. LXXXV.

Neumünster (Griechen, Landkreis Kiel S. 35). 1895 waren da 29 Textilfabriken, 1 Stragenfabrik, 3 Eisengießereien und 12 Maschinenfabriken, 11 Lederfabriken, 2 Holzfabriken, je 2 Kornmühlen und Brauereien, 12 Innungen

Pinneberg. (Ähnliche Nachrichten vom Kreise S. 103). 12 Zwangs- und 10 freie Innungen, meist ganz neu.

Wandsbeck. Im 18. Jahrhundert Wand- und Kattunweberei, Kachelöfen, Leder und Wachsbleiche, Hansen S. 26—31.

Gute Übersichten über den Stand der Gewerbe an den einzelnen Orten gibt Thaarup, Beileidning (1794), Landeskunden haben wir 2, eine von Gloy (S. 59. vergl. Z. XXXVII. 487), inapp, als Leitfaden für den Unterricht. Die andere breit als volkstümliches Prachtwerk (Unsere meernüschl. Nordmark II. 306). Nach beiden arbeiten in Flensburg und Kiel Werften und Gießereien, Papier- und Glasfabriken, in Husum Holz-, in Bredstedt Tabak-, in Schleswig und Neumünster, auch Flensburg, Altona, Wilster Leder- und in Rendsburg Eisen- und Düngerfabriken, Ziegeleien bei Eckensund und bei Kiel, Tonwaren macht Kellinghusen, Zement Itzehoe, Lägerdorf und Ütersen, Lack und Farben Ottenjen, Pulver Quickborn und Geesthacht; große Mühlen und Brauereien haben die Großstädte, Zuckerriedereien Schulau und Itzehoe, Tabak Hadersleben, Bredstedt, Flensburg, Ottenjen und Ploen, dann vor allem Neumünster wie immer Textilwaren; die Eisen- und Metallindustrie sitzt vor allem in Altona-Ottenjen und bis Pinneberg, auch in Rendsburg. Die Listen ergeben, daß um 1800 Bäcker, Brauer und Schlachter auf dem Lande kaum als Gewerbe vorkommen, und dasselbe von Malern, Glasern und Maurern gilt. Auch Böttcher (Reinfeld), Drechsler (Gismar) und Zimmerleute sind nur gegendweise vertreten, grade wie die Pan-

roffel- und Klotzenmacher. In den Städten sind Mauerleute allgemein, aber weit weniger als Zimmerleute und Tischler. Rademacher und Böttcher sind viel reichlicher in der Stadt als heute. Stuhlmacher, Uhrmacher und Töpfer sind in Stadt und Land verbreiteter als heute; die Musikanten ebenso. Allenthalben sehr selten sind Klempner und Gelbgießer, allenthalben häufig Weber und überfüllt Schuster. Man sieht, wie auf dem Lande jeder noch sein eigener Handwerker, und wie sehr das Holz noch dem Metall überlegen, wie ländlich auch noch die Städte waren. Man spürt aber auch die harmlosen Lebensfreunden (Musikanten); etwas verwickelter gestalten sie sich schon, wenn man bedenkt, daß Konditoren, Zuckerbäcker, Kuchen- und Confectbäcker verschiedene Gewerbe waren, selbst in ein und derselben Stadt!

1. Liste

	Altona 1786	Altona 1789 u. 1791	Altona 1845	Sp. Abzühl 1792
Amidam- (Stärke-) macher (-fabriken)	2. 4 90000 ₰	3. 6 c.90000₰	1. 2 8000 ₰	—
Anferschmiede	3. 6	3	—	—
Bäcker (Grob-, Weiß-, Faß-)	—	35	—	1
Bandweber (Lizenmacher)	—	—	1 560 Stück	—
Barbiere (Bartscherer)	—	2	—	—
Baumwollfabriken	—	—	1 12 über 6500 ₰	—
Baumwollzeugfabriken	—	—	—	—
Becken schläger	—	—	—	—
Besenbinder	—	1	—	—
Bettzeugfabriken	—	1 100 Ellen	4. 87 5300 Stück Baumw.	—
Bienenkorbmacher	—	—	—	—
Bierbrauer(eien)	—	8. 10	7. 55 19500. ₰.	—
Bildhauer	—	2	—	—
Bleicher	—	13	—	—
Bleidecker	—	1	—	—
Weinweißfabriken	—	—	1. 8 150000 ₰	—
Bölger	—	—	—	—
Böttcher (Küper, Faß- und Bütten- binder)	—	59	—	2
Bork- (Loß-) müller	—	1	—	—
Branntweinbrenner (Brennereien) .	—	33	—	—
Buchbinder	—	7	—	—
Buchdrucker (Drucker)	—	26	—	—
Büchschmiede	—	—	—	—
Bürstenbinder	—	—	—	—

Bargte- heide 1885	Blanke- nese 1785	Am Bordes- holm 1841	Kreis Bordes- holm 1898	Bred- stedt 1820 (1797)	Brod- dorff 1822	Burg a. Zehm. 1717	Es- mar 1799
—	—	—	—	—	—	—	—
5	4	4	235	7	3	7	3
3	—	—	—	2 3	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	6	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	4	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2	—
und Drehstet 6	3	3	—	3—4 3)	3	2	4
—	—	—	—	1	—	3	und Malzer 5
1	—	—	—	1 1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	—	—

1. Liste

	Altona 1786	Altona 1789 u. 1791	Altona 1845	Äsp. Äggbüll 1792
Chemische Fabriken	—	—	3. 17 über 100000 ₣	—
Dachdecker	—	—	—	—
Dezilierfabriken	—	2	—	—
Drechsler (Blockdreher, Holzdrechs- ler)	—	15 Drechsler 2 Block- dreher	—	—
Eisengießereien	1. 4 30— 35000 ₣	—	—	—
Eßigbrauereien	—	2	9 c. 12 c. 3000 Dyhoß	—
Färber	—	4	—	1
Fayence- (Steinzeug-) fabriken	1. 12 8000 Mk.	1. 9 7000 Mk.	—	—
Filzwarenfabriken	—	—	—	—
Fischer	—	36	—	—
Formdrechsler	—	1	—	—
Friesmacher	—	—	—	—
Gelbgießer	—	7	—	—
Geneverfabriken	—	—	—	—
Gipser (Stukkateure)	—	—	—	—
Gläser	—	13	—	1
Glockengießer	—	1	—	—
Gold- und Silberknöppler und Dres- semacher und Sticker	—	2. c. 6 c. 13000 Loth	—	—
Goldpräger	—	—	1. 24 40000 Mk.	—
Goldschmiede	—	—	—	—
Goldzieher und Spinner	—	je 1	—	—
Grütmacher	—	—	—	—
Gürtler	—	—	—	—

1. Liste

	Altona 1786	Altona 1789 u. 1791	Altona 1845	Ksp. Abhüll 1792
Haartuch- (Kopfhaar-) fabriken	—	1 120 Ellen	5. 75 440 Stück u. 1000 ₰ Kroll	—
Hafen- und Ofenmacher	—	—	—	—
Handschuhmacher	—	9	—	—
Hauschlächter	—	1	—	—
Hechelmacher	—	1	—	—
Hechelmeister	—	—	—	—
Heringsträuchereien	—	—	—	—
Hölzernegerätmacher	—	—	—	—
Hölzernehackenschneider	—	1	—	—
Holzläger (Brettschneider)	—	32	—	—
Hutmacher	8. 14 4500 Stück	6. 13 4500	5. 75 28000	—
Hutstaffierer	—	—	—	—
Instrumentenmacher	—	—	5. 12 45 Pianos	—
Kalkbrenner	1. 3 2850 T.	2. 14 ⁷ 6400 T.	1 1500 T.	—
Kammmacher	—	1	—	—
Kattundrucker	1. 139 5500 Stück	1. 106 4600 Stück	1. 10 60000 Ellen	—
Kattunglätter	—	10	—	—
Kattunschilderer	1. 83 10000 Stück	1. 106 16000 Stück	siehe K. Drucker	—
Kesselflicker	—	—	—	—
Klempner (Blechschläger)	—	14	—	1
Klobben- (Kloben-, Holzschuh-, Pantoffel-) maker	—	—	—	—
Knochen- und Horndrechsler	—	5 Kunst- drechsler	—	—
Knopfmacher (Chorknopfmacher)	—	7	—	—

I. Liste

	Altona 1786	Altona 1789 u. 1791	Altona 1845	Sp. Hübüll 1792
Konditoren	—	4	—	—
Konfektbäcker	—	2	—	—
Kopfflechter	—	12	—	—
Korbflechter	—	10	—	—
Kornmüller	—	—	1. u. Dampf- bäckerei. 70.12 $\frac{1}{2}$ Mill. ₰	—
Kraushaarmacher	—	2	—	—
Kuchenbäcker	—	9	—	—
Kürschner (Bund- oder Raufutter)	—	12	—	—
Kupferdrucker	—	1	—	—
Kupferschmiede	—	5	—	—
Lackierer	—	1	—	—
Lederhosenmacher	—	2	—	—
Lederlackierer	—	—	10. 117 über 150000 Zelle	—
Ledertauer	—	2	—	—
Leimfieder	—	1. 2 4— 5000 ₰	3. 7 24000 ₰	—
Leineweber	1. 1 100 Ellen	8	—	14
Lichtzieher (-fabriken)	—	12	13. 27 400000 ₰	—
Lohgerber	20. 59 34000 Zelle	16. 33 16000	14. 93 44000	—
Lothgießer	—	—	—	—
Maler	—	20	—	1
Mälzer	—	1	—	—
Maschinenfabriken	—	—	—	—

1. Liste

	Altona 1786	Altona 1789 u. 1791	Altona 1845	Sp. Hgbüll 1792
Rahtenschneider	—	1	—	—
Mauerleute	—	30. 61	—	—
Mausefallenmacher	—	1	—	—
Mechaniker	—	—	—	—
Medailleure	—	1	—	—
Meißerschmiede	—	—	—	—
Metallarbeiter	—	—	—	—
Metallknopfmacher	—	—	—	—
Metbrauer	—	—	—	—
Mützenmacher	—	—	—	—
Musikanten	—	12	—	—
Nachtschlächter	—	1	—	—
Nadler (Drahtarbeiter)	7. 7	4. 3	1. 5	—
	2200 ₰	5000 ₰	2700;₰	—
Nägelschmiede	—	9	—	—
Näherinnen (Spinnerinnen und dgl.)	—	61	—	—
Ölmüller	1	1	3. 50	—
	1400 Ctr. Saat	900 Ctr. Öl	1 1/2 Mill. ₰ Öl, 1 1/2 Mill. Rüchen	—
Orgelbauer	—	—	—	—
Pampuschenmacher	—	1	—	—
Papiermüller	—	—	—	—
Papierfärber	—	—	1. 14	—
	—	—	1000 Rieß	—
Pergamentmacher	1	1	1. 1	—
	500 Stf.	500	1100	—
Perückenmacher	—	—	Per. 16 Frij. 20	—
Petschierstecher	—	—	1	—
Peifenmacher	1. 8	1. 6	1. 1	—
	2500 Gros	660	200	—
Pflugmacher	—	—	—	—
Porträtmaler	—	—	—	—
Posamentierer	14. 5	7. 14	5. 99	—
	—	—	25000 Rf.	—

Bargte- heide 1885	Blanke- nefe 1785	Amt Bordes- holm 1841	Kreis Bordes- holm 1898	Bred- stedt 1820 (1797	Brok- dorff 1822	Burg a. Zehm. 1717	Eis- mar 1799
6	—	8	469	—	4	2	14
—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—
3	—	8	—	1 2	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—

1. Liste

	Altona 1786	Altona 1789 u. 1791	Altona 1845	Sp. Abhüll 1792
Bofenfabriken	—	—	1. $\frac{1}{3}$ Mill. Federn	—
Kumpenmacher	—	1	—	—
Fußmacherinnen	—	8	—	—
Nade- und Stellmacher	—	4	—	—
Reepschläger (Reifer)	5. 48 800 Sch. 7 Kauf	5. 53 86000 Mf.	—	1
Reismühlen	—	—	—	—
Notgießer	—	3	—	—
Samt- und Seidenweber und -fa- briken	28. 127	24. 227 2300 G. Samt 3400 Dk. f. Tücher	—	—
Sattler (Riemer)	—	8 und 5	—	1
Schächter und Judenschächter	—	20	—	—
Scherenschleifer	—	2	—	—
Schieferdecker	—	—	—	—
Schiffbohrer	—	1	—	—
Schiffschleifer	—	3	—	—
Schiffszimmerleute	—	59	—	—
Schirmmacher	—	3	2. 7 4300 St.	—
Schlachter, Knochenhauer	—	12. 17 u. 11 Knochen- hauer	—	1
Schlosser (Kleinschmiede)	—	17	—	1
Schmiede (Grob-, Huf-)	—	14	—	2
Schneider	—	115	—	4
Schnurmacher	—	—	—	—
Schönfärber	—	—	—	—
Schokoladefabriken	—	—	—	—
Schornsteinfeger	—	2	—	—

Vergte- heide 1885	Blante- nese 1785	Mut Bordeb- holm 1841	Kreis Bordeb- holm 1898	Bred- stedt 1820 (1797)	Brod- dorff 1822	Burg a. Fehm. 1717	Cis- mar 1799
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	10	n. Wag- ner 136	5 2)	—	1	5
—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	4	—	3)	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	Schiff- bau 572	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	2	208	5—6 (6)	2	—	4
2	—	2	489	2)	—	2	1
3	4	29	318	2) (8)	3	5	13
9	9	16 (1834: 33)	424	c. 30 (17)	8	7	27
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—

I. Liste

	Altona 1786	Altona 1789 u. 1791	Altona 1845	Ksp. Hübüll 1792
Schriftgießer		1	1. 18 200 Ctr. Lettern	—
Schuh- (Alt-) flicker	—	2	—	—
Schuster	—	227	—	5
Schwefelholzmacher	—	6	—	—
Schwertfeger	—	1	—	—
Segelmacher	1. 51 300	1. 40 250	—	—
	Rollen			
Seidenfärber	—	3	—	—
Seifensieder	3. 25 5700	2. 25 7000	4. 16 700	—
	Tonnen	Tonnen	T. u. $\frac{3}{4}$ Mill. ₰	
Seiler	8. 15 66 Sch. ₰ Hanf	13. 31 150 Sch. ₰	1. 7 800 ₰	—
Seiffabriken	—	—	—	—
Siebmacher (=fabriken)	—	2	—	—
Stegelladmacher	1. 1 900 ₰	1. 1 900 ₰	—	—
Spiegelmacher	2. 27 25000 Mk.	1. 20 22000 Mk.	—	—
Spiegelrahmenmacher	—	2	—	—
Spinmeister	—	—	—	—
Spörenmacher	—	—	—	—
Steinbrücker (Wassermänner)	—	4	—	—
Steinhauer	—	4	—	—
Strohhatmacher	—	—	—	—
Strumpf- (Garn-) fabriken (Stricke- rinnen)	9. 10 10000 ₰	9. 18 26000 ₰	3. 715 150000 ₰	—
Stuckarbeiter	—	—	—	—
Stuhlmacher	—	—	—	—
Tabakfabriken (=Spinner)	17. 81 350000 ₰	16. 102 $\frac{1}{2}$ Mill. ₰	20. 332 über 2 Mill. ₰	—

1. Liste

	Altona 1786	Altona 1789 u. 1791	Altona 1845	Stp. Neubüll 1792
Tafel- (Segel-) macher	—	—	—	—
Tapetenmacher (=fabriken)	2. 4	2	—	—
	5400 St.			
Tapezierer	—	2	—	—
Tischler	—	—	—	6
Töpfer	—	—	—	—
Tombatschläger	—	1	—	—
Tranfieder	—	—	—	—
Tuchmacher (=fabriken), Wandbereiter	3. 68 100 St.	8. 500	—	—
Tuchscherer	—	1	—	—
Uhrmacher	—	12	—	—
Wachsbleicher	—	1	—	—
Wachstuchfabriken	3. 20 350 St. Leinen	2. 17 470	—	—
Wagenmacher (=fabriken)	—	1	2. 48 80 Stück	—
Weiß- (Sämisch-, Corduan-, Rauch-, Saffian-) Gerber (Beutler)	1 4 4000	2. 11 12000 Stück	—	—
Wollspinner und -Kämmer	—	2 und 5	—	—
Wurstmacher	—	1	—	—
Zementfabriken	—	—	—	—
Zichorienfabriken	—	—	—	—
Ziderfabriken	—	—	3. 9 450	—
Ziegler (Ziegeleien)	—	—	—	—
Zimmerleute	—	11. 33	—	—
Zinngießer (Kannengießer)	—	4	—	—
Zwirnmacher	—	5	—	—
Zuckerbäcker	—	9	—	—
Zuckerfieder (=raffinerien)	6	6. 7	1. 3	—
	225000 ℥	116000 ℥	160000 ℥	

1. Liste

	Colmar u. See- stiermühle 1836	Cremppe 1680	Bann- meile v. Cremppe 1680	Cremppe 1797
Amidant- (Stärke) macher (=fabriken)	—	—	—	—
Unterfchmiede	—	—	—	—
Bäcker (Grob-, Weiß-, Fast-)	4	—	2	11
Bandweber (Liggenmacher)	—	—	—	—
Barbiere (Bartscherer)	—	—	1	2
Baumwollfabriken	—	—	—	—
Baumwollzeugfabriken	—	—	—	—
Bekensschläger	—	—	—	—
Besenbinder	—	—	—	—
Bettzeugfabriken	—	—	—	—
Bienenforbmacher	—	—	—	—
Bierbrauer(eien)	—	—	und Malzer 2	5
Bildhauer	—	—	—	—
Bleicher	—	—	—	—
Bleidecker	—	—	—	—
Bleiveißfabriken	—	—	—	—
Bölkher	—	—	—	—
Böttcher (Küper, Faß- und Bütten- binder)	5	—	2	3
Porf- (Loh-)müller	—	—	—	—
Brauntweimbrenner (Brennereien)	—	—	—	9
Buchbinder	—	—	1	2
Buchdrucker (Drucker)	—	—	—	—
Büchfenschmiede	—	—	—	—
Bürstenbinder	—	—	—	—
Chemische Fabriken	—	—	—	—
Dachdecker	4	—	—	—
Destillierfabriken	—	—	—	—
Drechsler (Blockdreher, Holzdrechs- ler)	—	—	1	2
Eisengießereien	—	—	—	—
Eßigbrauer(eien)	—	—	—	—
Färber	—	—	—	—

I. Liste

	Colmar u. See- stermühe 1836	Cremppe 1680	Bann- meile v. Cremppe 1680	Cremppe 1797
Fayence- (Steinzeug-) fabriken	—	—	—	1
Filzwarenfabriken	—	—	—	—
Fischer	—	—	—	—
Formdrechsler	—	—	—	—
Friesmacher	—	—	—	—
Gelbgießer	—	—	—	—
Geneverfabriken	—	—	—	—
Gipser (Stuckateure)	—	—	—	—
Glafer	—	—	1	3
Glockengießer	—	—	—	—
Gold- und Silberknöppler und -Dres- senmacher und -Sticker	—	—	—	—
Goldpräger	—	—	—	—
Goldschmiede	—	—	—	4
Goldzieher und -Spinner	—	—	—	—
Grütmacher	—	—	—	—
Gürtler	—	—	—	—
Haartuch- (Kopfhaar-) fabriken	—	—	—	—
Haken- und Eisenmacher	—	—	—	—
Handschuhmacher	—	—	—	2
Hausflachter	—	—	—	—
Hechelmacher	—	—	—	—
Hechelmeister	—	—	—	—
Heringsträuchereien	—	—	—	—
Hölzernegerätemaker	—	—	—	—
Hölzernehackenschneider	—	—	—	—
Holzläger (Brettschneider)	3	—	—	—
Hufmacher	—	—	—	—
Hutmacher	—	—	—	1
Hutstaffierer	—	—	—	—
Instrumentenmacher	—	—	—	—
Kalkbrenner	—	—	—	—
Kammacher	—	—	—	—

I. Liste

	Colmar u. See- stermühle 1836	Cremppe 1680	Bann- meile v. Cremppe 1680	Cremppe 1797
Nattendrucker	—	—	—	—
Nattunglätter	—	—	—	—
Nattungschilderer	—	—	—	—
Neffelsieder	—	—	—	—
Nempner (Blechschläger)	—	—	—	—
Nlobben- (Kloßen-, Holzschuh-, Pan- toffel-)macher	—	—	—	—
Nlochen- und Hornbrechler	—	—	—	—
Nlopfmacher (Chorknopfmacher)	—	—	—	—
Nonditoren	—	—	—	—
Nonsektbäder	—	—	—	—
Nopfschlächter	—	—	—	—
Norbflechter	2	—	—	—
Nornmüller	—	—	—	2
Nraushaarmacher	—	—	—	—
Nuchenbäder	—	—	—	—
Nürschner (Bund- oder Raufutter)	—	—	—	—
Nupferdrucker	—	—	—	—
Nupfer Schmiede	—	—	—	—
Nackierer	—	—	—	—
Nederhofenmacher	—	—	—	—
Nederlackierer	—	—	—	—
Nedertauer	—	—	—	—
Neimfieder	—	—	—	—
Neineweber	16	—	20	3
Nichtzieher (-fabriken)	—	—	—	—
Nohgerber	—	—	—	—
Notgießer	—	—	—	—
Naler	—	—	—	—
Nälzer	—	—	siehe Bier- brauer	—
Naschinenfabriken	—	—	—	—
Nastenschneider	—	—	—	—
Nauerleute	—	—	—	4
Nausefassenmacher	—	—	—	—

1. Liste

	Colmar u. See- stermühe 1836	Grempe 1680	Bann- meile v. Grempe 1680	Grempe 1797
Mechaniker	—	—	—	—
Medailleure	—	—	—	—
Messerschmiede	—	—	—	—
Metallarbeiter	—	—	—	—
Metallknopfmacher	—	—	—	—
Metbrauer	—	—	—	—
Mützenmacher	—	—	—	—
Musikanten	—	—	—	—
Nachtschlichter	—	—	—	—
Nadler (Drahtarbeiter)	—	—	—	—
Nägelschmiede	—	—	—	—
Näherinnen (Spinnerinnen und dgl.)	—	—	—	—
Ölmüller	—	—	—	—
Orgelbauer	—	—	—	—
Pampuschkenmacher	—	—	—	—
Papiermüller	—	—	—	—
Papierfärber	—	—	—	—
Pergamentmacher	—	—	—	—
Perückenmacher	—	—	—	—
Petschierstecher	—	—	—	—
Peifenmacher	—	—	—	—
Pflugmacher	—	—	—	—
Porträtmaler	—	—	—	—
Posamentierer	—	—	—	—
Posenfabriken	—	—	—	—
Pumpenmacher	—	—	—	—
Putzmacherinnen	—	—	—	—
Rade- und Stellmacher	2	—	—	1
Reepschläger (Reifer)	—	—	—	1
Reismühlen	—	—	—	—
Rotgießer	—	—	—	—
Samt- und Seidenweber und -fa- briken	—	—	—	2

Curau 1822	Deutsch- Rienhof c. 1760 —80	Etern- förde 1766	Etern- förde 1796	Erſde 1797	Eßgrus, Luern, Sörup, Sterup 1721	Flens- burg 1780 ohne Gefellen	Flens- burg 1797	Flens- burg 1819
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	0	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	4. 8	4
—	—	1	1	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	3. 7 600 Dhm Σ1
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1. 12	1. 12 7000 Nies
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	3	3	—	—	12	12. 15	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2	1. 3	1. 1
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	2	1	3	12	4	4. 8	—
—	—	—	—	—	—	6	7. 33	7. 10 400 Σdh 7
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	3	3	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—

1. Liste

	Colmar u. See- stermühle 1836	Cremppe 1680	Bann- meile v. Cremppe 1680	Cremppe 1797
Sattler (Riemer)	—	—	—	—
Schächter und Judenschlächter	—	—	—	—
Schärenschleifer	—	—	—	—
Schieferbedeker	—	—	—	—
Schiffbohrer	—	—	—	—
Schiffschleifer	—	—	—	—
Schiffszimmerleute	—	—	—	—
Schirmmacher	—	—	—	—
Schlächter, Knochenhauer	8	—	—	4
Schlosser (Kleinschmiede)	—	—	—	3
Schmiede (Grob-, Huf-)	9	5	13	3
Schneider	17	12	45	3
Schnurmacher	—	—	—	—
Schönfärber	—	—	—	—
Schokoladefabriken	—	—	—	—
Schornsteinfeger	—	—	—	—
Schriftgießer	—	—	—	—
Schuh- (Alt-) flider	—	—	—	21
Schuster	25	8	19	3
Schweifelholzmacher	—	—	—	—
Schwertfeger	—	—	—	—
Segelmacher	—	—	—	—
Seidenfärber	—	—	—	—
Seifensieder	—	—	—	—
Seiler	—	—	—	—
Senffabriken	—	—	—	—
Siebmacher (-fabriken)	—	—	—	—
Siegellackmacher	—	—	—	—
Spiegelmacher	—	—	—	—
Spiegelrahmenmacher	—	—	—	—
Spinnmeister	—	—	—	—
Sporenmacher	—	—	—	—
Steinbrücker (Wassermänner)	—	—	—	—
Steinhauer	—	—	—	—
Strohhutmacher	—	—	—	—
Strumpf- (Warr-) fabriken (Stide- rinnen)	—	—	—	—

Curau 1822	Deutsch- Nienhof c. 1760 — 80	Etern- förde 1766	Etern- förde 1796	Erde 1797	Esgrus, Quern, Sörup, Sterup 1721	Flenß- burg 1780 (ohne Gefellen.	Flenß- burg 1797	Flenß- burg 1819
—	—	3	3	—	2	8	9. 26	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	0	1	—	—	2	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	3	24	—	—	3	5 217	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—
1	—	8	9	1	1	12	11. 33	—
—	—	4	4	1	21	—	13. 35	—
2	1	4	5	5		5	13. 48	—
4	2	16	9	11	—	36	49. 132	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	1	—	—	—	1. 3	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	0	1	—	—	c. 30	c. 30	—
5	2	25	23	5	9	37	66. 155	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	und 2	Kompäß- macher 3	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2. 7
—	—	—	—	—	—	—	—	1200 T.
—	—	3	3	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1. 9
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	2	—
—	1	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—

I. Liste

	Colmar u. See- stermühle 1836	Cremppe 1680	Baun- meile v. Cremppe 1680	Cremppe 1797
Stuckarbeiter	—	—	—	—
Stuhlmacher	—	—	—	—
Tabakfabriken	—	—	—	—
Tafel- (Segel-) macher	—	—	—	—
Tapetenmacher	—	—	—	—
Tapezierer	—	—	—	—
Tischler	17	6	22	3
Töpfer	—	—	—	—
Tombakschläger	—	—	—	—
Tranfieder	—	—	—	—
Tuchmacher (=fabriken), Wadbereiter	—	—	—	—
Tuchscherer	—	—	—	—
Uhrmacher	2	—	—	—
Wachsbleicher	—	—	—	—
Wachstuchfabriken	—	—	—	—
Wagenmacher (=fabriken)	—	—	—	—
Weiß- (Sämisch-, Corduan, Rauch-, Saffian-) Gerber (Beutler)	—	—	—	—
Wollspinner und -Kämmer	—	—	—	—
Wurstmacher	—	—	—	—
Zementfabriken	—	—	—	—
Zichorienfabriken	—	—	—	—
Ziderfabriken	—	—	—	—
Ziegler (Ziegeleien)	—	—	—	—
Zimmerleute	8	—	—	2
Ziungießer (Kannengießer)	—	—	—	—
Zwirnmacher	—	—	—	—
Zuckerbäcker	—	—	—	—
Zuckerfieder (=raffinerien)	—	—	—	—

Curau 1822	Deutsch- Nienhof c. 1760 —80	Eckern- förde 1766	Eckern- förde 1796	Erſde 1797	Eägerus, Quern, Sörub, Sterup 1721	Jlens- burg 1780 (ohne Gesellen	Jlens- burg 1797	Jlens- burg 1819
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	1	—	—	10	10. 24	—
—	—	5	6	—	—	20	40. 96	12. 93 unter 200000 7
—	—	—	—	—	—	2	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	10	6	4	7	17	22. 93	—
—	—	2	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	3. 38	—
—	—	—	—	—	—	—	350 280.	—
—	—	2	1	—	—	3	6. 11	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1 Woll- weber	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1. 1 6000 7
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1 10—16 300000 Steine 800 2. Stoff
—	1	—	—	7	6	7	8. 228	—
—	—	1	1	—	—	2	2. 3	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2	4	—
—	—	—	—	—	—	6	5. 25	—

1. Liste

	Garbing 1791	Groß- Flintbeck 1785	Hade- marschen 1895	Stadt Haders- leben 1775
Amidam- (Stärke-) macher (fabriken)	—	—	—	—
Anferschmiede	—	—	—	—
Bäcker (Grob-, Weiß-, Fast-)	mehrere	—	3	8 (f. Grob-)
Bandweber (Lihenmacher)	—	—	—	—
Barbiere (Barischerer)	—	—	—	—
Baumwollfabriken	—	—	—	—
Baumwollzeugfabriken	—	—	—	—
Bedenschläger	—	—	—	—
Besenbinder	—	—	—	—
Bettzeugfabriken	—	—	—	—
Bienenkorbmacher	—	—	—	—
Bierbrauer(eien)	—	—	u. Bren- ner 3	—
Bildhauer	—	—	—	—
Bleicher	—	—	—	—
Bleidecker	—	—	—	—
Bleiveißfabriken	—	—	—	—
Böfker	—	—	—	—
Böttcher (Küper, Faß- und Bütten- binder)	mehrere	—	1	4
Borf- (Loh-) müller	—	—	—	—
Braunweinbrenner (Brennereien) .	—	—	—	—
Buchbinder	—	—	—	—
Buchdrucker (Drucker)	—	—	—	—
Büchsen- schmiede	—	—	—	—
Bürstenbinder	—	—	—	—
Chemische Fabriken	—	—	—	—
Dachdecker	—	—	—	—
Destillierfabriken	—	—	—	—
Drechsler (Blockdreher, Holzdrechs- ler)	1	1	1	4
Eisengießereien	—	—	—	—

1. Liste

	Garding 1791	Groß- Zintbed 1785	Hade- marschen 1895	Stadt Haders- leben 1775
Essigbräuer(eien)	—	—	—	20
Färber	—	—	—	—
Fayence- (Steinzeug-) fabriken	—	—	—	3
Filzwarenfabriken	—	—	—	—
Fischer	—	—	—	—
Formdrechsler	—	—	—	—
Friesmacher	—	—	—	—
Gelbgießer	—	—	—	—
Geneverfabriken	—	—	—	—
Gipfer (Stukkateure)	—	—	—	—
Glasfer	einige	1	—	—
Glockengießer	—	—	—	—
Gold- und Silberknöppler und -Tref- senmacher und -Sticker	—	—	—	—
Goldpräger	—	—	—	—
Goldschmiede	—	—	—	4
Goldzieher und -Spinner	—	—	—	—
Grüzmacher	—	—	2	—
Gürtler	—	—	—	—
Haar Tuch- (Kohhaar-) fabriken	—	—	—	—
Hafen- und Eisenmacher	—	—	—	—
Handschuhmacher	—	—	—	—
Hauschlachter	—	—	—	—
Hechelmacher	—	—	—	—
Hechelmeister	—	—	—	—
Heringsräuchereien	—	—	—	—
Hölzernegerätemaker	—	—	—	—
Hölzernehadenschneider	—	—	—	—
Holzsäger (Brettschneider)	—	—	—	—
Hutmacher	—	—	1	—
Hutmacher	—	—	1	4
Hutstaffierer	—	—	—	1
Instrumentenmacher	—	—	—	—
Kaldbrenner	—	—	—	—

I. Liste

	Garding 1791	Groß- Fintbek 1785	Hade- marschen 1895	Stadt Haders- leben 1775
Rammacher	—	—	—	—
Rattendrucker	—	—	—	—
Rattunglätter	—	—	—	—
Rattunschilderer	—	—	—	—
Resselflicker	—	—	—	—
Rempner (Blechschläger)	—	—	—	1
Rlobben- (Kloßen-, Holzschuh-, Pan- toffel-) macher	—	—	—	—
Rnochen- und Horndrechsler	1	—	—	—
Rnopfmacher (Chorknopfmacher) ..	2	1	—	2
Ronbitoren	—	—	—	—
Rouffebäcker	—	—	—	—
Ropfschächter	—	—	—	—
Rorbflechter	—	—	—	—
Rornmüller	—	—	—	—
Rraushaarmacher	—	—	—	—
Ruchenbäcker	—	—	—	—
Rürschner (Bund- oder Raufutter)	—	—	—	—
Rupferdrucker	—	—	—	—
Rupfer Schmiede	1	—	—	1
Rackierer	—	—	—	—
Rederhosenmacher	—	—	—	—
Rederlackierer	—	—	—	—
Redertauer	—	—	—	—
Reimsieder	—	—	—	—
Reineweber	3—4	—	—	12
Richtzieher (-fabriken)	—	—	—	—
Rohgerber	1	—	—	—
Rotgießer	—	—	—	—
Raler	einige	1	—	3
Rälzer	—	—	—	—
Raschinenfabriken	—	—	—	—

I. Liste

	Garding 1791	Groß- Flintbeck 1785	Hade- marschen 1895	Stadt Haders- leben 1775
Mastenschneider	—	—	—	—
Mauerleute	2	—	1	1
Mausefallenmacher	—	—	—	—
Mechaniker	—	—	—	—
Medailleure	—	—	—	—
Messerschmiede	—	—	—	—
Metallarbeiter	—	—	—	—
Metallknopfmacher	—	—	—	—
Metbrauer	—	—	—	—
Mützenmacher	—	—	—	—
Musikanten	—	—	—	—
Nachtschlachter	—	—	—	—
Nadler (Drahtarbeiter)	—	—	—	—
Nägelschmiede	—	—	—	1
Näherinnen (Spinnerinnen und dgl.)	—	—	—	—
Stmüller	—	—	—	—
Orgelbauer	—	—	—	—
Panpuschennmacher	—	—	—	—
Papiermüller	—	—	—	—
Papierfärber	—	—	—	—
Pergamentmacher	—	—	—	—
Perückenmacher	—	—	—	2
Petschierstecher	—	—	—	—
Pfeifenmacher	—	—	—	—
Pflugmacher	—	—	—	—
Porträtmaler	—	—	—	—
Posamentierer	—	—	—	—
Posenfabriken	—	—	—	—
Pumpenmacher	—	—	—	—
Putzmacherinnen	—	—	—	—
Rade- und Stellmacher	2	1	1	2
Reepschläger (Reifer)	—	—	—	5
Reismühlen	—	—	—	—
Rotgießer	—	—	—	—
Samt- und Seidenweber und -fa- briken	—	—	—	—
Sattler (Riemer)	1	—	1	3
Schächter und Judenschlachter	—	—	—	—

I. Liste

	Garding 1791	Groß- Flintbeck 1785	Hade- marschen 1895	Stadt Haders- leben 1775
Scherenschleifer	—	—	—	—
Schieferdecker	—	—	—	—
Schiffbohrer	—	—	—	—
Schiffschleifer	—	—	—	—
Schiffszimmerleute	—	—	—	—
Schirmmacher	—	—	—	—
Schlachter, Knochenhauer	mehrere	—	3	7
Schlosser (Kleinschmiede)	2	1	—	3
Schmiede (Grob-, Huf-)	einige	1	3	4
Schneider	viele	1	—	17
Schnurmacher	—	—	—	—
Schönfärber	—	—	—	—
Schokoladefabriken	—	—	—	—
Schornsteinfeger	—	—	—	—
Schriftgießer	—	—	—	—
Schuh- (Alt-) flider	—	5	—	—
Schuster	viele	5	—	11
Schwefelholzmacher	—	—	—	—
Schwertfeger	—	—	—	—
Segelmacher	—	—	—	—
Seidenfärber	—	—	—	—
Seifensieder	—	—	—	—
Seiler	—	—	—	—
Senffabriken	—	—	—	—
Siebmacher (-fabriken)	—	—	—	—
Siegellackmacher	—	—	—	—
Spiegelmacher	—	—	—	—
Spiegelrahmenmacher	—	—	—	—
Spinmeister	—	—	—	—
Sporenmacher	—	—	—	—
Steinbrüder (Wassermänner)	—	—	—	—
Steinhauer	—	—	—	—
Strohhutmacher	—	—	—	—
Strumpf- (Garn-) fabriken (Stricke- rinnen)	—	—	—	—

Stadt Haders- leben 1843	Stadt Haders- leben 1773	Stadt Haders- leben 1798	Heide 1792	Helgo- land 1792	Holstein 1845	Dufum 1798	Zeven- stedt 1822
—	—	—	2	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3	—	2 3	1
—	—	—	—	—	—	—	—
9	7	6	16	—	—	17	—
18	4	4	6	—	1578	5	—
10	3	3	—	1	3063	9	1
32	17	15	16	2	—	31	3
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2	1	—	1	—
—	—	—	—	—	2	—	—
—	—	—	—	—	—	5	—
66	11	27	über 100	10	3742 6270	45	9
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	4	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	3	—	—	2	—
—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	2039, in Altona 650. 1/2 Mill. \mathcal{R}	—	—

1. Liste

	Garbing 1791	Groß- Flintbeck 1785	Hade- marfjåen 1895	Stadt Haders- leben 1775
Stuckarbeiter	—	—	—	—
Stuhlmacher	—	—	—	2
Tabakfabriken	—	—	—	1
Tafel- (Segel-) macher	—	—	—	—
Tapetenmacher	—	—	—	—
Tapezierer	—	—	—	—
Tischler	1	—	3	9
Töpfer	—	—	3	3
Tombakschläger	—	—	—	—
Tranfieder	—	—	—	—
Tuchmacher (=fabriken), Wandbereiter	—	—	—	—
Tuchscherer	—	—	—	—
Uhrmacher	—	—	—	2
Wachsbleicher	—	—	—	—
Wachstuchfabriken	—	—	—	—
Wagenmacher (=fabriken)	—	—	—	—
Weiß- (Sämisch-, Corduan-, Rauch-, Saffian-) Gerber (Bentler)	—	—	—	—
Wollspinner und -Kämmer	—	—	—	—
Wurtmacher	—	—	—	—
Zementfabriken	—	—	—	—
Zichoriefabriken	—	—	—	—
Ziderfabriken	—	—	—	—
Ziegler (Ziegeleien)	—	—	—	—
Zimmerleute	mehrere	—	2	—
Zinngießer (Kannengießer)	—	—	—	2
Zwirnmacher	—	—	—	—
Zuckerbäcker	—	—	—	—
Zuckerfieder (=raffinerien)	—	—	—	—

Stadt Haders- leben 1843	Stadt Haders- leben 1773	Stadt Haders- leben 1798	Heide 1792	Helgo- land 1792	Holstein 1845	Husum 1798	Zeven- stedt 1822
—	—	—	—	—	—	—	—
7	2	2	1	—	—	2	—
29	6	6	9	—	98, 459	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
30	9	12	9	—	—	14	2
5	4	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2	—	—	—
—	—	—	—	—	Neu- münster 62, 800 1/2 Mill. Effen	—	—
5	2	1	6	1	184, 249	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	Loh- gerber	5	18	—	—	5, 8	—
—	—	—	—	—	2039 2075	—	—
—	—	—	2	—	—	—	—
—	—	—	—	—	3	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	weit über 100	—	—
7	—	—	7	7	825 1842	12	—
1	—	—	3	—	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—

1. Liste

	Stelling- hufen 1830	Stiel um 1710	Stiel 1797	Letz 1834 (1896)
Amidam- (Stärke-) macher (-fabriken)	—	—	—	—
Ankerschmiede	—	—	—	—
Bäcker (Grob-, Weiß-, Faß-)	12	19	15. 40	2 (4)
Bandweber (Litzenmacher)	—	—	—	—
Barbiere (Bartscherer)	2	6	—	(2)
Baumwollfabriken	—	—	—	—
Baumwollzeugfabriken	—	—	—	—
Bedenschläger	—	1	—	—
Besenbinder	—	—	—	—
Bettzeugfabriken	—	—	—	—
Bieneformmache	—	—	—	—
Bierbrauer(eien)	7	und Brenner 45	—	2
Bildhauer	—	—	—	—
Bleicher	—	—	—	—
Bleidecker	—	—	—	—
Bleiveißfabriken	—	—	—	—
Böfyer	—	—	—	—
Böttcher (Küper, Faß- und Büttlen- binder)	2	9	6. 15	1
Bork- (Loh-) müller	—	—	—	—
Branntweinbrenner (Brennereien)	—	i. Bier- brauer	—	1
Buchbinder	—	—	5. 7	1. (2)
Buchdrucker (Drucker)	—	—	—	(1)
Büchfenschmiede	—	—	—	—
Bürstenbinder	—	—	—	—
Chemische Fabriken	—	—	—	—
Dachdecker	—	—	—	—
Destillierfabriken	—	—	—	—
Drechsler (Blockdreher, Holzdrechs- ler)	3	5	5. 9	(1)
Eisengießereien	—	—	—	—
Eßigbrauer(eien)	2	—	—	—

I. Liste

	Stellung- hufen 1830	Stiel um 1710	Stiel 1797	Stiel 1834 (1896)
Färber	2	4	1. 2	2 (2)
Fayence- (Steinzeug-) fabriken	4. 20	—	—	—
Filzwarenfabriken	—	—	—	—
Fischer	—	4	—	—
Formdrechsler	—	—	—	—
Friesmacher	—	—	—	—
Gelbgießer	—	—	—	—
Geneverfabriken	—	—	—	—
Gipser (Stukkateure)	—	—	—	—
Gläser	3	6	5. 9	2
Glockengießer	—	—	—	—
Gold- und Silberknöppler und -Dres- seimacher und -Sticker	—	—	—	—
Goldpräger	—	—	—	—
Goldschmiede	1	4	8. 18	1
Goldzieher und -Spinner	—	—	—	—
Grüymacher	—	—	—	—
Gürtler	—	—	—	—
Haartuch- (Kopfhaar-) fabriken	—	—	—	—
Hafen- und Eisenmacher	—	—	—	—
Handschuhmacher	—	—	—	—
Hauschlächter	—	—	—	—
schelmacher	—	—	—	—
Hechelmeister	—	—	—	—
Heringsranchereien	—	—	—	—
Hölzernegerätemaker	—	—	—	—
Hölzernehackenschneider	—	—	—	—
Holzläger (Brettschneider)	—	—	—	—
Hutmacher	3	6	5. 17	—
Hutstaffierer	—	4	—	—
Instrumentenmacher	—	—	—	—
Kalkbrenner	—	—	—	—
Kammacher	—	—	—	—
Kattundrucker	—	—	—	—
Kattungglätter	—	—	—	—
Kattungschilderer	—	—	—	—

I. Liste

	Stellung- hufen 1830	Stiel um 1710	Stiel 1797	Zeit 1834 (1896)
Steffelflicker	—	—	—	—
Steinpuer (Blechschläger)	—	2	—	1
Stobben- (Stoben-, Holzschuh-, Pan- toffel-) macher	—	—	—	—
Stochen- und Hornbrechler	—	—	—	—
Stropfmacher (Storkstropfmacher) ...	—	2	5. 6	—
Streditoren	—	—	—	—
Stonkebacker	—	—	—	—
Stoppfeschlechter	—	—	—	—
Storbflechter	—	—	—	—
Stornmüller	—	—	—	2
Straushaarmacher	—	—	—	—
Stuchenbacker	—	—	—	—
Stürschner (Bund- oder Strohputter)	—	2	4	—
Stupferdrucker	—	—	—	—
Stupferstriede	—	—	—	—
Stactierer	—	—	—	—
Stederhosenmacher	—	—	—	—
Stederstactierer	—	—	—	—
Stedertauer	1	—	—	—
Steimstieder	5	19	5. 16	—
Steinweber	—	—	—	—
Stichtzieher (-fabriken)	—	—	—	—
Stohgerber	—	—	—	—
Stotgießer	—	—	—	—
Staler	2	7	5. 16	—
Stälzer	—	33	—	—
Staschinenfabriken	—	—	—	—
Stastenschneider	—	—	—	—
Stauerleute	4	8	4. 38	—
Stausefallenumacher	—	—	—	—
Stechaniker	—	—	—	—
Stedailleure	—	—	—	—

1. Liste

	Kessing- hufen 1830	Kiel um 1710	Kiel 1797	Leß 1834 (1896)
Messerschmiede	—	—	—	—
Metallarbeiter	—	—	—	—
Metallknopfmacher	—	—	—	—
Metbrauer	6	—	—	—
Mützenmacher	—	—	—	—
Musikanten	—	—	—	—
Nachtschlachter	—	—	—	—
Nadler (Drahtarbeiter)	—	—	1	—
Nägelschmiede	—	—	—	—
Näherinnen (Spinnerinnen und dgl.)	—	—	—	(4)
Ösmüller	—	—	—	—
Orgelbauer	—	—	—	—
Pampuschenmacher	—	—	—	—
Papiermüller	—	—	—	—
Papierfärber	—	—	—	—
Pergamentmacher	—	—	—	—
Perückenmacher	—	—	—	—
Pfeifschierstecher	—	—	—	—
Pfeifenmacher	—	—	—	—
Pflugmacher	—	—	—	1
Porträtmaler	—	—	—	—
Posamentierer	—	—	—	(2)
Posenfabriken	—	—	—	—
Pumpenmacher	—	—	—	—
Putzmacherinnen	—	—	—	—
Rade- und Stellmacher	2	4	3. 10	(2) 1
Reepschläger (Reifer)	—	6	—	—
Reismühlen	—	—	—	—
Rotgießer	—	—	—	—
Samt- und Seidenweber und -fa- briken	—	—	—	—
Sattler (Kiemer)	2	4	8. 21	1. (2)
Schächter und Judenschlachter	—	—	—	—
Scherenschleifer	—	—	—	—
Schieferdecker	—	—	—	—

I. Liste

	Welling- hufen 1830	Ziel um 1710	Ziel 1797	Ziel 1834 (1896)
Schiffbohrer	—	—	—	—
Schiffschleifer	—	—	—	—
Schiffszimmerleute	—	—	—	—
Schirmmacher	—	—	—	—
Schlachter, Knochenhauer	5	8	25. 48	2. (4)
Schlosser (Kleinschmiede)	4	14 {	13. 39	2
Schmiede (Grob-, Fuß-)	3	3 {	6. 16	2 (2)
Schneider	4	41	51. 93	5 (4)
Schnurmacher	—	2	—	—
Schönfärber	—	—	—	—
Schokoladefabriken	—	—	—	—
Schornsteinfeger	—	—	—	—
Schriftgießer	—	—	—	—
Schuh- (Alt-) flider	—	16	—	—
Schuster	20	23	59. 103	2 (6)
Schweifelholzmacher	—	—	—	—
Schwertfeger	—	—	—	—
Segebmacher	—	—	1. 2	—
Seidenfärber	—	—	—	—
Seifensieder	—	—	—	—
Seiler	1	—	—	2
Senffabriken	—	—	—	—
Siebmacher (-fabriken)	—	—	—	—
Siegellackmacher	1	—	—	—
Spiegelmacher	—	—	—	—
Spiegelrahmenmacher	—	—	—	—
Spinmeister	—	—	—	—
Sporenmacher	—	—	—	—
Steinbrücker (Wassermänner)	—	—	—	—
Steinhauer	—	—	—	—
Strohhatnmacher	—	—	—	—
Strumpf- (Wann-) fabriken (Stricke- rinnen)	—	—	—	—
Stuckarbeiter	—	—	—	—
Stuhlmacher	—	—	2. 4	—
Tabakfabriken	—	3	—	—

Warne 1800	Neu- münster 1796	Neu- münster 1835	Neustadt 1793	Neustadt 1822	Kortorf 1794	Olden- burg 1791	Oldes- loe 1813 1789)
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2. 23	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
5	9	10. 26	5	6	3	—	6. 5
1	13	6. 9	5. 6	8	2	12	3 2
2		12. 26	6. 9		2		4 4
3	23	13. 25	7. 12	12	5	14	17 8)
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	1	1	—	1	1 1)
—	—	—	—	—	—	—	—
—	7	—	2	—	—	—	—
10	60	66. 118	18. 35	36	u. Schutz- flicker 22	36	77 75)
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	1. 4	—	—	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	3 1
—	—	1	—	—	—	—	1)
—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	—	—	1)

1. Liste

	Kessling- hufen 1830	Kiel mm 1710	Kiel 1797	Zeit 1834 (1896)
Tafel- (Segel-) macher	—	—	—	—
Tapetenmacher	—	—	—	—
Tapetzierer	—	—	—	—
Tischler	6	20	28. 69	ii Zimmerleute 2 (3)
Töpfer	2	5	3. 6	—
Tombaschschläger	—	—	—	—
Tranfieder	—	—	—	—
Tuchmacher (-fabriken), Wandbereiter	—	—	—	—
Tuchscherer	—	—	—	—
Uhrmacher	3	2	6. 11	3
Wachsbleichen	—	—	—	—
Wachstuchfabriken	—	—	—	—
Wagenmacher (-fabriken)	—	—	—	—
Weiß-, (Sämisch-, Corduan-, Rauch-, Saffian-) Gerber (Beutler)	2	8	9. 17	—
Wollspinner und -Kämmer	—	—	—	—
Wurstmacher	—	—	—	—
Zementfabriken	—	—	—	—
Zichorienfabriken	—	—	—	—
Ziderfabriken	—	—	—	—
Ziegler (Ziegeleien)	2	—	—	—
Zimmerleute	—	6	9. 47	i. Tischler
Zinngießer (Kannengießer)	—	3	5. 7	—
Zwirnmacher	—	—	—	—
Zuckerbäder	—	—	—	—
Zuckerfieder (-raffinerien)	—	—	—	—

1. Liste

	Steden Pinne- berg 1785	Boen 1789	Boen 1800	Amt Reinfeld 1791
Amidam- (Stärke-) macher (-fabriken)	—	—	—	—
Ankerschmiede	—	—	—	—
Bäcker (Grob-, Weiß-, Faß-)	2	12	10	1
Bandweber (Linnenmacher)	—	—	—	—
Barbiere (Bartscherer)	2	—	—	—
Baumwollfabriken	—	—	—	—
Baumwollzeugfabriken	—	—	—	—
Bedenkschläger	—	—	—	—
Besenbinder	—	—	—	—
Bettzeugfabriken	—	—	—	—
Bienenforbmacher	—	—	—	—
Bierbrauer(eien)	—	—	—	—
Bildhauer	—	—	—	—
Bleicher	—	—	—	—
Bleidecker	—	1	—	—
Bleiweißfabriken	—	—	—	—
Böcker	—	—	—	—
Böttcher (Küper, Faß- und Büttlen- binder)	—	2	4	2
Bork- (Loh-) müller	—	—	—	—
Branntweinbrenner (Brennereien)	—	—	—	—
Buchbinder	—	1	1	—
Buchdrucker (Drucker)	—	—	—	—
Büchschmiede	—	—	1	—
Bürstenbinder	—	—	—	—
Chemische Fabriken	—	—	—	—
Dachdecker	—	—	—	—
Destillierfabriken	—	—	—	—
Drechsler (Blockdreher, Holzdrechs- ler)	—	—	2	—
Eisengießereien	—	—	—	—

1. Liste

	Strecken Pinne- berg 1735	Floen 1789	Floen 1800	Amt Reinfeld 1791
Effigbrauer(eien)	—	—	—	—
Färber	—	1	—	—
Fayence- (Steinzeug-) fabriken	—	—	—	—
Filzwarenfabriken	—	—	—	—
Fischer	—	—	—	—
Formdrechsler	—	—	—	—
Friesmacher	—	—	—	—
Gelbgießer	—	—	—	—
Geneverfabriken	—	—	—	—
Gipser (Stukkateure)	—	—	—	—
Gläser	—	3	3	1
Glockengießer	—	—	—	—
Gold- und Silberknöppler und Dres- senmacher und Sticker	—	—	—	—
Goldpräger	—	—	—	—
Goldschmiede	—	2	1	—
Goldzieher und Spinner	—	—	—	—
Grütmacher	1	—	1	—
Gärtler	—	—	—	—
Haartuch- (Roßhaar-) fabriken	—	—	—	—
Hafen- und Senmacher	—	—	—	—
Handschuhmacher	—	—	—	—
Hänschlächter	—	—	—	—
Hechelmacher	—	—	—	—
Hechelmeister	—	—	—	—
Heringsräuchereien	—	—	—	—
Hölzernegerätemacher	—	—	—	—
Hölzernehackenschneider	—	—	—	—
Holzsäger (Brettschneider)	—	—	—	—
Hufmacher	—	—	—	—
Hutmacher	—	2	3	—
Hutstaffierer	—	—	—	—
Instrumentenmacher	—	—	—	—
Kalkbrenner	—	—	—	—
Kammacher	—	—	—	—
Kattundruder	—	—	—	—
Kattunglätter	—	—	—	—
Kattunfälderer	—	—	—	—

I. Liste

	Flecken Binne- berg 1735	Moen 1789	Moen 1800	Amt Reinfeld 1791
Kesselflicker	—	—	—	—
Klempner (Blechschläger)	—	2	1	—
Klobben- (Kloben-, Holzschuh-, Pan- toffel-) macher	—	—	—	—
Knochen- und Hornbrecher	—	—	—	—
Knopfmacher (Chorknopfmacher) ...	—	—	—	—
Konditoren	—	—	—	—
Konfektbäcker	—	—	—	—
Kopfschächter	—	—	—	—
Korbflechter	—	—	—	—
Kornmüller	—	—	1	—
Kraushaarmacher	—	—	—	—
Kuchenbäcker	—	—	—	—
Kürschner (Bund- oder Raufutter)	—	—	—	—
Kupferdrucker	—	—	—	—
Kupferschmiede	—	—	2	—
Lackierer	—	—	—	—
Lederhosenmacher	—	—	—	—
Lederlackierer	—	—	—	—
Ledertauer	—	—	—	—
Leimfieder	—	—	—	—
Leineweber	—	13	7	40
Lichtzieher (=fabriken)	—	—	—	—
Lohgerber	—	—	—	—
Lotgießer	—	—	—	—
Maler	—	2	5	—
Mälzer	—	—	—	—
Maschinenfabriken	—	—	—	—
Mastenschneider	—	—	—	—

1. Liste

	Flecken Pinne- berg 1735	Ploen 1789	Ploen 1800	Amt Reinfeld 1791
Mauerleute	—	18	8	—
Mausefallenmacher	—	—	—	—
Mechaniker	—	—	—	—
Medailleure	—	—	—	—
Messerschmiede	—	—	—	—
Metallarbeiter	—	—	—	—
Metallknopfmacher	—	—	—	—
Metbrauer	—	—	—	—
Mützenmacher	—	—	—	—
Musikanten	—	—	—	—
Nachtschlachter	—	—	—	—
Nadler (Drahtarbeiter)	—	—	—	—
Nägelschmiede	—	3	—	—
Näherinnen (Spinnerinnen und dgl.)	—	—	—	—
Ölmüller	—	—	—	—
Orgelbauer	—	—	—	—
Pampuschenmacher	—	—	—	—
Papiermüller	—	—	—	—
Papierfärber	—	—	—	—
Bergamentmacher	—	—	—	—
Perückenmacher	—	3	2	—
Petstierstecher	—	—	—	—
Pfeifenmacher	—	—	—	—
Pflugmacher	—	—	—	—
Porträtmaler	—	—	—	—
Rosamentierer	—	—	—	—
Rosenfabriken	—	—	—	—
Pumpenmacher	—	—	—	—
Putzmacherinnen	—	—	—	—
Rade- und Stellmacher	—	2	2	—
Reepschläger (Reifer)	—	1	1	—
Reismühlen	—	—	—	—
Rotgießer	—	—	—	—
Samt- und Seidenweber und -fa- briken	—	—	—	—

1. Liste

	Flecken Pinne- berg 1735	Bloen 1789	Bloen 1800	Amt Steinfeld 1791
Sattler (Riemer)	—	3	2	1
Schächter und Judenschächter	—	—	—	—
Scherenschleifer	—	—	—	—
Schieferdecker	—	—	—	—
Schiffbohrer	—	—	—	—
Schiffschleifer	—	—	—	—
Schiffszimmerleute	—	—	—	—
Schirmmacher	—	—	—	—
Schlachter, Knochenhauer	2	10	—	2
Schlosser (Kleinschmiede)	—	{ 6	{ 5	—
Schmiede (Grob-, Huf-)	2	{	{	16
Schneider	2	18	17	32
Schnurmacher	—	—	—	—
Schönfärber	—	—	—	—
Schokoladefabriken	—	—	—	—
Schornsteinfeger	—	1	1	—
Schriftgießer	—	—	—	—
Schuh- (Alt-) stücker	—	3	6	—
Schuster	2	30	42	38
Schwefelholzmacher	—	—	—	—
Schwertfeger	—	—	—	—
Segelmacher	—	—	—	—
Seidenfärber	—	—	—	—
Seifensieder	—	—	—	—
Seiler	—	—	—	—
Senffabriken	—	—	—	—
Siebmacher (-fabriken)	—	—	—	—
Siegellackmacher	—	—	—	—
Spiegelmacher	—	—	—	—
Spiegelrahmenmacher	—	—	—	—
Spinne Meister	—	—	—	—
Sporenmacher	—	—	—	—
Steinbrücker (Wassermänner)	—	—	—	—
Steinhauer	—	—	—	—
Strohhutmacher	—	—	—	—

I. Liste

	Flecken Binne- berg 1735	Bloen 1789	Bloen 1800	Amt Reinfeld 1791
Strumpf- (Garn-) fabriken (Stricke- rinnen)	—	—	—	—
Stuckarbeiter	—	—	—	—
Stuhlmacher	—	—	—	—
Tabakfabriken	—	—	—	—
Tafel- (Segel-) maker	—	—	—	—
Tapeteumacher	—	—	—	—
Tapetzierer	—	—	—	—
Tischler	—	9	13	6
Töpfer	—	2	—	—
Tombackschläger	—	—	—	—
Tranfieder	—	—	—	—
Tuchmacher (=fabriken) Wandbereiter	—	—	—	—
Tuchscherer	—	—	—	—
Uhrmacher	—	1	—	—
Wachsbleicher	—	—	—	—
Wachstuchfabriken	—	—	—	—
Wagenmacher (=fabriken)	—	—	—	—
Weiß- (Sämisch-, Corduan-, Rauch-, Saffian-) Gerber (Beutler)	—	3	3	—
Wollspinner und =Kämmer	—	—	—	—
Wurstmacher	—	—	—	—
Zementfabriken	—	—	—	—
Zichorienfabriken	—	—	—	—
Ziderfabriken	—	—	—	—
Ziegler (Ziegeleien)	—	—	—	—
Zimmerleute	—	10	4	—
Zinngießer (Kannengießer)	—	—	—	—
Zwirnmacher	—	—	—	—
Zuckerbäcker	—	—	—	—
Zuckerfieder (=raffinerien)	—	—	—	—

I. Liste

	Schles- wig 1700	Schles- wig 1770	Schles- wig 1826	Schön- berg 1812
Amidam- (Stärke-) macher (fabriken)	—	—	—	—
Ankerschmiede	—	—	—	—
Bäcker (Grob-, Weiß-, Faß-)	26	19	33	2
Bandweber (Ligenmacher)	—	—	—	—
Barbiere (Bartscherer)	—	—	—	—
Baumwollfabriken	—	—	—	—
Baumwollzeugfabriken	—	—	—	—
Bekenschläger	—	—	—	—
Besenbinder	—	—	—	—
Bettzeugfabriken	—	—	—	—
Bienenkorbmacher	—	—	—	—
Bierbrauer(eien)	und Brenner und 19	und Wälzer 16	14	—
Bildhauer	—	1	1	—
Bleicher	—	—	—	—
Bleidecker	—	—	—	—
Bleiveißfabriken	—	—	—	—
Böfyer	—	—	—	—
Böttcher (Küper, Faß- und Bitten- binder)	3	4	7	2
Bork- (Loh-) müller	—	—	—	—
Branntweinbrenner (Brennereien) .	siehe Bier- brauer	siehe Bier- brauer	—	—
Buchbinder	4	7	7	—
Buchdrucker (Drucker)	—	—	—	—
Büchschmiede	—	2	2	—
Bürstenbinder	—	1	2	—
Chemische Fabriken	—	—	—	—
Dachdecker	—	—	—	9
Destillierfabriken	siehe Konditoren			—
Drechsler (Blockdreher, Holzdrechs- ler)	—	—	—	3
Eisengießereien	—	—	—	—
Essigbrauer(eien)	—	—	1	—
Färber	—	—	—	—

Schön- kirchen 1734	Sonder- burg 1800	Stapel- holm 1761	Tönning 1726 1836	Touderu 1788	Wedel 1798	Wewels- fleth 1827	Wulfs- hage- nerhüt- ten 1840
—	—	—	—	—	—	—	—
—	9	—	17 12	6	2	7	—
—	2	—	6 3	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	5 3	—	3	und Brenner 4	—
—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	3 7	4	3	—	1
—	12	—	2	—	6	ßehe Bier- brauer	—
—	2	—	3 2	—	3	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2 4	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	1 Rühr- drechler	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—
—	—	—	3 1	—	—	—	—

1. Liste

	Schles- wig 1700	Schles- wig 1770	Schles- wig 1826	Schön- berg 1812
Porzellan- (Steinzeug-) fabriken	3	3	5	—
Hilzwarenfabriken	—	—	—	—
Fischer	—	—	—	—
Normdrechsler	—	—	—	1
Friesmacher	—	—	—	—
Gelbgießer	—	—	—	—
Geneverfabriken	—	—	—	—
Wipfer (Stukkateure)	—	—	—	—
Wäfer	6	5	10	1
Wockengießer	—	—	—	—
Gold- und Silberknöppler und -Dre- jenmacher und -Sticker	—	—	—	—
Goldpräger	—	—	—	—
Goldschmiede	5	9	12	1
Goldzieher u. -Spinner	—	—	—	—
Grüzmacher	—	—	—	—
Gürtler	—	—	—	—
Haar- (Nößhaar-) fabriken	—	—	—	—
Haken- und Nennmacher	—	—	—	—
Handschuhmacher	2	5	11	—
Hauschlächter	—	—	—	—
Hechelmacher	—	—	—	—
Hechelmeister	—	—	—	—
Heringsräuchereien	—	—	—	—
Hölzernegerättemacher	—	—	—	—
Hölzernehackenschneider	—	—	—	—
Holzläger (Brettschneider)	—	—	—	—
Hufmacher	—	—	—	—
Hutmacher	3	3	6	1
Hutstaffierer	—	—	—	—
Instrumentenmacher	—	1	1	—
Kalkbrenner	—	—	—	—
Kammacher	—	—	1	—
Kattendrucker	—	—	—	—
Kattunglätter	—	—	—	—
Kattungsfärber	—	—	—	—
Kesselflicker	—	—	—	—
Klempner (Blechschläger)	1	3	8	—

1. Liste

	Schles- wig 1700	Schles- wig 1770	Schles- wig 1826	Schön- berg 1812
Klobben- (Kloßen-, Holzschuh-, Pan- toffel-) macher	—	—	—	10
Knochen- und Horndrechsler	1	4	3	—
Knopfmacher (Chorknopfmacher) ...	—	2	2	—
Konditoren	1	1	2	—
Konfektbäcker	—	—	—	—
Kopfschlichter	—	—	—	—
Korbflechter	1	2	4	—
Kornmüller	—	—	—	—
Kraushaarmacher	—	—	—	—
Kuchenbäcker	—	—	—	—
Kürschner (Bund- oder Raufutter)	—	—	—	—
Kupferdrucker	—	—	—	—
Kupferschmiede	3	1	3	—
Lackierer	—	1 Lack- fabrik	1 Lack- fabrik	—
Lederhosenmacher	2	1	—	—
Lederlackierer	—	—	—	—
Ledertauer	—	—	—	3
Leinsieder	—	—	—	—
Leineweber	7	11	7	15
Lichtzieher (-fabriken)	—	—	—	—
Lohgerber	—	—	—	—
Lotgießer	4	7	4	—
Maler	4	4	13	—
Mälzer	—	siehe Bierbrauer		—
Maschinenfabriken	3	5	4	—
Maßenschneider	—	—	—	—
Manerleute	—	—	—	2
Mansefallenmacher	—	—	—	—
Mechaniker	—	—	—	—
Medailleure	—	—	—	—
Messerschmiede	—	—	—	—
Metallarbeiter	—	—	—	—
Metallknopfmacher	—	—	—	—
Metbraner	—	—	—	—

I. Liste

	Schles- wig 1700	Schles- wig 1770	Schles- wig 1826	Schön- berg 1812
Mützenmacher	—	—	1	—
Musikanten	—	—	—	—
Nachtschlachter	—	—	—	—
Nadler (Drahtarbeiter)	—	—	—	—
Nägelschmiede	1	1	2	—
Näherinnen (Spinnerinnen und dgl.)	—	—	—	—
Ölmüller	—	—	—	—
Orgelbauer	—	—	—	—
Pampuschennmacher	—	—	—	—
Papiermüller	—	—	—	—
Papierfärber	—	—	—	—
Pergamentmacher	1	1	—	—
Perückenmacher	2	9	5	—
Petschierstecher	—	—	—	—
Pfeifenmacher	—	—	—	—
Pflugmacher	—	—	—	—
Porträtmaler	—	—	—	—
Posamentierer	1	3	2	—
Posenfabriken	—	—	—	—
Pumpenmacher	—	—	—	—
Putzmacherinnen	—	—	—	—
Rade- und Stellsmacher	—	—	—	—
Reepschläger (Reifer)	4	7	2	—
Reismühlen	—	—	—	—
Notgießer	1	5	2	—
Samt- und Seidenweber und fa- briken	—	—	—	—
Sattler (Kiemer)	6	10	12	3
Schächter und Judenschlachter	—	—	—	—
Scherenschleifer	—	—	—	—
Schieferdecker	2	2	1	—
Schiffbohrer	—	—	—	—
Schiffschleifer	—	—	—	—
Schiffszimmerleute	1	2	1	—
Schirmmacher	—	—	—	—
Schlachter, Knochenhauer	15	27	56	3
Schlosser (Kleinschmiede)	13	13	16	2
Schmiede (Grob-, Huf-)	5	7	12	4

Schön- firchen 1734	Sonder- burg 1800	Stapel- holm 1761	Tönning 1726 (1836)	Tondern 1788	Wedel 1798	Wewels- fleth 1827	Wulfes- hage- nerhüt- ten 1840
—	—	—	2)	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	(15)	—	—	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	3	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	9	3 (2)	1	2	2	—
—	—	—	2 (3)	3	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	1 (4)	4	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	13	—	10 (10)	5	2	—	—
—	4	—	—	2	—	—	—
—	3	14	—	2	5	3	—

1. Liste

	Schles- wig 1700	Schles- wig 1770	Schles- wig 1826	Schön- berg 1812
Schneider	30	45	3	11
Schnurmacher	—	—	—	—
Schönfärber	—	—	—	—
Schokoladefabriken	—	—	—	—
Schornsteinfeger	1	1	1	—
Schriftgießer	—	—	—	—
Schuh- (Alt-) flicker	—	—	—	3
Schuster	33	59	142	17
Schweifelholzmacher	—	—	—	—
Schwertfeger	—	—	—	—
Segelmacher	—	—	—	—
Seidenfärber	—	—	—	—
Seifensieder	—	—	—	—
Seiler	—	—	—	1
Senffabriken	—	—	—	—
Siebmacher (=fabriken)	—	1	1	—
Siegellackmacher	—	—	—	—
Spiegelmacher	—	—	—	—
Spiegelrahmenmacher	—	—	—	—
Spinnmeister	—	—	—	—
Sporenmacher	—	1	1	—
Steinbrücker (Wassermänner)	—	—	—	—
Steinhauer	—	—	—	—
Strohhutmacher	—	—	—	—
Strumpf- (Wann-) fabriken (Strick- rinnen)	—	—	—	—
Stuarbeiter	2	1	1	—
Stuhlmacher	2	2	2	1
Tabakfabriken	1	1	2	?
Tafel- (Segel-) maker	—	—	—	—
Tapetenmacher	—	—	—	—
Tapetzierer	—	1	3	—
Tischler	17	23	56	siehe Zimmer- leute
Töpfer	—	—	—	1
Tombatschläger	—	—	—	—
Tranfieder	—	—	—	—

Schön- firchen 1734	Sonder- burg 1800	Stapel- holm 1761	Tönning 1726 (1836)	Tondern 1788	Wedel 1798	Wewels- fleth 1827	Wulfs- hage- nerhüt- ten1840
—	12	38	11 (12)	15	2	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—
—	2	19	25 (24)	50	8	14	1
—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1 (2)	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2 (2)	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2	—	—	—
—	—	—	3 (1)	4	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	7	6	8 (1)	4	2	9	2
—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—

I. Liste

	Schles- wig 1700	Schles- wig 1770	Schles- wig 1826	Schön- berg 1812
Tuchmacher (=fabriken), Wandbereiter	—	—	—	—
Tuchschärer	—	—	1	—
Uhrmacher	2	4	6	1
Wachsbleichen	—	—	—	—
Wachstuchfabriken	—	—	—	—
Wagenmacher (=fabriken)	—	—	—	—
Weiß- (Sämisch-, Corduan-, Rauch-, Saffian-) Gerber (Beutler)	4	4	5	1
Wollspinner und -Kämmer	—	—	—	—
Wurstmacher	—	—	—	—
Zementfabriken	—	—	—	—
Zichorienfabriken	—	—	—	—
Ziderfabriken	—	—	—	—
Ziegler (Ziegeleien)	—	—	—	—
Zimmerleute	5	5	3	und Tischler 10
Zinngießer (Kannengießer)	4	4	2	—
Zwirnmacher	—	—	—	—
Zuckerbäcker	—	—	—	—
Zuckerfieder (=raffinerien)	—	—	—	—

Schön- kirchen 1734	Sonder- burg 1800	Stapel- holm 1761	Tönning 1726 (1836)	Tondern 1788	Wedel 1798	Wewels- fleth 1827	Wulfs- hage- nerhit- ten1840
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	3	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	?	18	—	—	2	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	—

2. Liste

	Altona- Ottensen	Burg a. F.	Eßern- förde	Flens- burg
Bäcker (Grob- u. Weiß-, Loß-)	unbef.	—	unbef.	1441
Bader, Barbierer und Wundärzte . . .	unbef.	—	—	1551
Böttcher	—	—	unbef.	unbef.
Brauer und Brenner	—	16. Jahrh.	—	—
Buchbinder	unbef.	—	—	unbef.
Drechsler (Wolfdreher)	unbef.	—	—	unbef.
Fischer	—	1599	—	—
Gerber (Loh-, Weiß-) und Ventel- macher	—	—	—	unbef.
Glasler	unbef.	—	—	1497
Goldschmiede	1603	—	—	1497
Handschuhmacher	—	—	—	—
Hutmacher	unbef.	—	—	—
Kammacher	—	—	—	unbef.
Klempner (Blechschräger)	unbef.	—	—	unbef.
Kürschner (Pelzer)	—	—	—	1437
Kupferschmiede	unbef.	—	—	unbef.
Maler	unbef.	—	—	1497
Mauerleute	unbef.	—	—	—
Musiker und Müller	Müller	—	—	Musiker unbef.
Papiermacher	—	—	—	unbef.
Perückenmacher	unbef.	—	—	unbef.
Posamentierer	unbef.	—	—	—
Rademacher	unbef.	—	—	—
Reiher und Seiler	—	—	—	unbef.
Samtmacher	unbef.	—	—	—
Sattler u. Schwarzriemer	—	—	—	unbef.
Schlachter	unbef.	—	unbef.	unbef.
Schmiede (Grob-, Klein-, Nagel-) . .	1603	1758	unbef.	unbef.
Schneider	16. Jahrh.	unbef.	unbef.	unbef.
Schornsteinfeger	unbef.	—	—	unbef.
Schuster und Schuhknechte	16. Jahrh.	1633 ?	unbef.	1437
Stuhlmacher	—	—	—	unbef.
Tischler und Schnitter	unbef.	—	unbef.	1497
Töpfer	unbef.	—	—	—
Weber (Leinwandweber)	16. Jahrh.	—	unbef.	—
Zimmerleute und Schiffszimmer- leute	unbef.	unbef.	—	—
Zuhrleute (Wolfführer)	—	—	—	—

Gießstadt	Nadereleben	Summ	Stiel	Neußadt
1632	unbef.	1526	1472	unbef.
—	—	unbef.	1472	—
1632	unbef.	1552	15. Jahrh. (1634)	—
—	—	—	1562	—
—	—	—	—	—
—	—	—	1472 (1518)	—
—	—	—	1472	1474
—	—	—	1472	—
—	—	1668	1605	—
—	—	—	—	—
—	unbef.	—	—	—
—	unbef.	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	1497	1472 (1562)	—
—	—	—	—	—
—	—	—	1578 (1605)	—
1632	unbef.	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	unbef.	1634	—	—
—	—	—	—	—
—	unbef.	—	1472	—
—	unbef.	—	1472	—
1632	unbef.	1526	1389 1696)	—
1632	unbef.	1526	c. 1390	1411
—	—	—	—	unbef.
1632	unbef.	1488	1416 1526)	—
—	—	—	—	unbef.
1632	unbef.	1602	—	unbef.
—	—	1609	—	—
—	unbef.	1562	1472	unbef.
1632	—	—	1472	—
—	—	nach 1700	—	unbef.

2. Liste

	Olden- burg	Oldes- loe	Ploen	Schles- wig
Bäcker (Grob- u. Weiß-, Loz-)	unbef.	unbef.	1558	1418
Bader, Barbierer und Wundärzte . . .	—	unbef.	—	—
Böttcher	—	—	—	—
Brauer und Brenner	—	—	—	—
Buchbinder	—	—	—	—
Drechsler (Lockdreher)	—	—	—	—
Fischer	—	—	—	—
Gerber (Loz-, Weiß-) und Beutel- macher	unbef.	—	—	1550
Glasler	—	—	—	—
Goldschmiede	—	—	—	—
Handschuhmacher	—	—	—	1550 mit Gerbern
Hutmacher	—	—	—	—
Kammacher	—	—	—	—
Klempner (Blechschläger)	—	—	—	—
Kürschner (Pelzer)	—	—	—	—
Kupferschmiede	—	—	—	—
Maler	—	—	—	—
Mauerleute	unbef.	—	1578	—
Musiker und Müller	—	—	—	—
Papiermacher	—	—	—	—
Perückenmacher	—	—	—	—
Rademacher	—	—	—	—
Reifer und Seiler	—	—	—	—
Samtmacher	—	—	—	—
Sattler und Schwarzziemer	—	—	—	—
Schlachter	—	—	—	1421
Schmiede (Grob-, Klein-, Nagel-) . .	unbef.	unbef..	—	—
Schneider	unbef.	unbef.	1548	1415
Schornsteinfeger	—	—	—	—
Schuster und Schuhknechte	14. Jahrh.	unbef.	1468	1635
Stuhlmacher	—	—	—	—
Tischler und Schnitler	unbef.	—	—	1588
Töpfer	—	—	—	—
Weber (Leineweber)	unbef.	—	1665	—
Zimmerleute und Schiffszimmer- leute	—	unbef.	—	1681
Zuhrleute (Rollfuhrer)	—	—	—	—

Sonderburg	Tondern	Tönningen	Wilster	Nieden Bredstedt	Nieden Elmshorn
unbef.		—			1741
—		unbef.	—		—
—	1696	—	—		—
—	—	—	—		—
—	—	—	—		—
—	—	—	—		—
unbef.	—	—	—		—
—	1692	—	—		—
—	—	—	—		—
unbef.	—	—	—		—
—	—	—	—		—
—	—	—	—		—
—	—	—	—		—
—	—	—	—		—
—	—	—	—		—
—	—	—	—		—
—	—	—	—		—
—	—	—	—		—
—	—	—	—		—
—	—	—	—		—
—	—	—	—		—
—	—	—	—		—
unbef.	1675	unbef.	—		—
—	—	—	—		—
—	1731	—	—		—
—	—	—	—		—
unbef.	—	unbef.	—	14. Jahrb.	—
unbef.	1635	unbef.	14. Jahrb.	1779	1744
—	—	—	—	1583	—
unbef.	1635	unbef.	14. Jahrb.	1583	—
—	—	—	—	—	—
unbef.	1670	unbef.	—	—	1745
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1744
—	1685	—	—	—	—

Namen- und Gewerberegister¹⁾.

- Agerstow 75.
 Ahrensböck 100.
 Albersdorf 72.
 Alfersum 79.
 Alfen 67.
 Alfen, Zementfabrikant in Tsehoe
 38. 75.
 Altona 6—8. 13. 15—19. 21—23. 29.
 31—33. 38. 42. 46. 48. 51. 57. 60.
 62—65. 67—70. 72. 74. 75. 77—82.
 91—97. 100. 101. 104.
 Amidam s. Stärke.
 Amrum 67.
 Amstuck, Kupfermüller in Lütjensee
 76.
 Andersen, Steindrucker in Haders-
 leben 62.
 Aneby 98.
 Anefjörge, Mattendrucker in Altona
 75.
 Angeln 58.
 Apenrade 7. 8. 16. 18. 47. 52. 57.
 59—61. 65. 77. 92. 97. 100—102.
 Armovig, Glodengießer in Husum 69.
 Arndes, Stephan, Buchdrucker in
 Schleswig 61.
 Arnis 57. 66.
 Arrö 59. 79. 100.
 Ascheffel 82.
 Asmussen, Matthias, Strumpfabri-
 kant in Tondern 37. 95. 100.
 Aschüll 11. 98.
 Augustenburg, Herzöge 24.
 Aukrug s. Junien.
 Austerfang 9.
 Bäcker 13. 19. 20. 27. 29. 31. 45. 50.
 104. 105.
 Bahrenfeld 57.
 Ballum 11.
 Barbieri 13. 28. 49.
 Barkholm bei Senftedt 102.
 Barmstedt 19. 23.
 Bauhandwerker 36.
 Baumwollgewerbe 8. 11. 33. 37. 38.
 42. 103. 104.
 Bestoft 75.
 Beienfleth 61.
 Berends, Jac. in Glückstadt 59.
 Berentsen, Johann Julius, Böttcher
 in Kiel 16. 37.
 Bergenhusen, Sülzer in Oldešloe 91.
 Bernstein 38.
 Bentler 53.
 Beyeringk, Lafrenz, Bildschnitzer in
 Krempe 29.
 Bienebeck 15. 60. 100.
 Blankenese 13. 93.
 Blechschläger 13.
 Böhmdor, Hieron. Detlev, Tabak-
 fabrikant in Neumünster 95.
 Böfen 68.
 Böttstrup 58.
 Böttcher 13. 16. 22. 25. 28. 37. 45.
 46. 104. 105.
 Bohn, Volkert, Schiffer in Föhr 63.
 Borby 58.
 Bordešhofm 13. 27. 58. 68. 76. 82.
 96.
 Bornhöved 58. 71.
 Borrows, Kupfermüller in Rohlfs-
 hagen 76.
 Borstel 33. 68. 77.
 Bosau 80.
 Botzkamp 101.
 Bramstedt 73. 74.
 Brauer 5. 13. 14. 19. 25. 27. 31. 32.
 37. 51. 103. 104.

¹⁾ Wo der Text von S. 56 ab schon selber alphabetisch geordnet ist, ist der Stoff in dies Register nicht mit aufgenommen. An Orten ist nur unser Land berücksichtigt.

- Brede 59.
 Bredstedt 11. 12. 70. 74. 104.
 v. Breitenau, Christoph Genich, Staatsmann 83. 91.
 Breitenburg 16. 37.
 Brenner 13. 14. 19. 27. 33. 37. 45. 52. 103.
 Brocker 76.
 Bronzezeit 4. 11.
 Brüggemann, Nicolaus, Amtswalter in Segeberg 84.
 Brunsbüttel 18. 64.
 Brunswick 19.
 Buchbinder 13. 45.
 Buchdrucker 103.
 Bünzen 61.
 Bünzener Au 68.
 Büsum 59. 66.
 Burg a. F. 15. 72.
 Casperfen, Goldschmied in Friedrichstadt 11.
 Cassius, Rattendrucker in Altona 75.
 Christensen, Andreas, Olmüller in Flensburg 36. 81.
 Christiansdal 68. 81. 93.
 Christiansen, Christian, Färber in Glantoft 63.
 Christiansfeld 19. 40. 42. 100.
 Cismar 104.
 Clar, Steinzeugfabrikant in Rendsburg 36.
 Clausen, Sara, Ziegeleibesitzerin zwischen Schleswig und Rendsburg 101.
 Glantoft 63.
 Cölln, Peter von, Sülzer in Oldesloe 84.
 Colmar 50. 60. 81.
 Dänischshagen 55.
 Damp 13.
 Dernath, Graf, Amtmann 91.
 Deutsch-Rienhof 10. 58. 70. 78.
 Diedrichsen, Schiffbauer in Gaarden 19.
 Ditmarschen 6. 12. 18. 25. 26. 28. 31. 34. 36. 38. 40. 57—60. 69—71. 73. 79. 81. 93—96. 98.
 Dümmer, Ziegeleibesitzer in Renneberg 34. 37. 102.
 Drechsler 28. 45. 103. 104.
 Düngerfabriken 104.
 Dybvig 81.
 Eckenjund 16. 34. 37. 102. 104.
 Edernefjärde 37.
 Eider 67.
 Eiderkanal 6 ff.
 Eiderstedt 10. 18. 38. 51. 52.
 Eilbed 37.
 Eisenwerke 16. 31. 32. 41. 47. 51. 104.
 Eisenzeit 11.
 Ekker, Löffelmacher in Hanerau 78.
 Elbe 66.
 Elbmarschen 26.
 Ellerbed 66.
 Elmshorn 65. 75. 81.
 Enge 77.
 Engelsen, Claus, Oldesloer Sülzer 84.
 Giffigfabriken 36. 37. 103.
 Gutin 80.
 Färber 13. 18. 27. 33. 45. 99. 100. 103. 104.
 Fayence s. Töpfer.
 Fegetasche 81.
 Fehmarn 6. 19. 27. 95.
 Feilenhauer 55.
 Felde 60.
 Fischbeck bei Wargteheide 82.
 Fischer, Tobias, Sülzer in Oldesloe 84.
 Fischerei 9. 13. 15. 24. 25. 28. 34. 46. 48. 51.
 Flemhude 24.
 Flensburg 6—8, 13. 16. 17. 22. 23. 25. 29. 31. 33. 34. 36. 45. 46. 49. 50—52. 57. 59—64. 66. 69. 71. 73

74. 77. 78. 80—82. 92. 93. 95. 96.
98. 100. 102. 104.
- Flintbeck (Groß-) 10. 11. 17. 19. 47. 75
- Föhr 9. 13. 15. 18. 47. 51.
- Frahm, Sülzer in Oldesloe 91.
- Frecken, Paul, Grünlandfahrer 63.
- Freienburg 101.
- Friedrichsgabekoog 81.
- Friedrichsfeld 69.
- Friedrichstadt 6. 7. 8. 11. 18. 32. 63.
65. 77. 79. 81. 82. 92. 93. 99. 100.
102.
- Gabriel, Claus in Flensburg 49.
- Gaarden 19.
- Gabeland 81. 83.
- Galmshüll 83.
- Garbeck 87.
- Garding 8. 59. 60. 62. 81. 94. 100.
- Geesthacht 104.
- Geibgießer 99. 105.
- Gerber 13. 20. 22. 25. 26. 28. 33. 37.
38. 42. 44. 45. 48. 99. 103.
- Gerde, Ratsverw. in Oldesloe 84.
- Glaser 19. 38. 45. 48. 69. 103. 104.
- Glashütten 10. 14. 33. 52. 55.
- Glinde 77.
- Glicksburg 34.
- Glickstadt 5. 8. 23. 31f. 33. 49. 59.
62—65. 81. 97. 101.
- God, Claus, Eßigbrauer in Kelling-
hufen 36. 61.
- Goldschmiede 8. 11. 17. 19. 28. 31.
35. 45. 75.
- Gottorff 30. 36. 58. 59. 62. 68. 73.
- Gravenstein 34. 98.
- Grömitz 95.
- Grönwold 76. 82.
- Gronenberg 77.
- Grube 81.
- Gruntost 58. 81.
- Gülbenstein 74.
- Gültzow, Papiermacher in Flens-
burg 81.
- Gundelach, Glasler in Ditholstein 68.
- Haderleben 6. 19. 27. 33. 34. 40. 47.
58. 60—62. 68. 71. 93—95. 97. 101.
104.
- Haddeby 101.
- Haffkrug 95.
- Hallenjen, Steinzeugfabrikant in
Rendsburg 97.
- Halligen 5. 9. 16. 36. 58. 59. 63. 66.
98.
- Hammerich, Wagenfabrikant in
Schleswig 71.
- Hampfelde 76.
- Handschuhmacher 13. 25. 36. 48.
- Hanerau 67. 78.
- Hansen, Dines, Spizzenfabrikant in
Tondern 94.
- Haseldorf 58. 71.
- Hattstedt 79.
- Hausmann, Daniel, Amtsverwalter
84.
- Heeschen, Johann, Wollfabrikant in
Rendsburg 100.
- Heide 15. 21. 22. 30—32. 34. 47. 57.
81.
- Heilbrunn, Amtsverw. in Retwisch
84. 91.
- Heiligenhafen 7.
- Heinse, Glasler in Prinzenmoor 68.
- Helgoland 9. 15. 64. 65. 95.
- Hensstedt 61. 101.
- Herberg, Rattendrucker in Husum 75.
- Hinschenfelde 102.
- Hinstorff, Christoph, Tuchfabrikant in
Neumünster 99.
- Hodenbüll 101.
- Hölzernegerätenuacher 27.
- Hörnerkirchen 19.
- Hohn 68.
- Hohndorf 68. 69.
- Holler, Eisenfabrikant bei Rends-
burg 62.
- Holtenklinken 76.
- Holzarbeiter 14. 15. 37. 46. 47. 104.
- Hornsmühlen 81.
- Hofenmacher 11. 13. 38.

- Howaldt, Eisenfabrikant bei Kiel 62
 Hoyer 57.
 Hütten 33. 73. 98.
 Husby 101.
 Husum 7. 13. 14. 19—22. 57. 61. 63
 68. 69. 73. 74. 76. 78. 81. 82. 92.
 93. 95. 97. 100—102. 104.
 Hutmacher 13. 14. 33. 45. 51. 103.

 Jahn, Tuchfabrikant in Neumünster
 99.
 Jersbeck 68.
 Jespersen, Oelmüller in Flensburg 81.
 Jmien 59. 68.
 Jørgensgaard bei Apenrade 101.
 Johannsen, Hans, Färber in Leda 100.
 Jøhøje 9. 13. 21. 23. 33—35. 49. 57.
 61. 64. 65. 68. 74. 75. 80. 92. 102.
 104.
 Jürgens, Friedr., schl. holst. Maler 96.
 Jürgensbye 92.
 Jürgensen, Mechaniker in Bredstedt
 74.
 Juden 32. 59. 81. 94.

 Kalkbrennerei 10. 14. 15. 37. 38. 104.
 Kalkenkirchen 76.
 Kannengießer s. Zinn gießer.
 Kappeln 6.
 Karlschütte bei Rendsburg 16. 47. 62.
 Kaffeedorf 82.
 Kattun s. Baumwolle.
 Keck, Möbelfabrikant in Schles-
 wig 37. 72.
 Kellinghusen 16. 36. 38. 61. 71. 94.
 96. 101. 104.
 Kiel 5—8. 12. 14. 16. 19. 21—24. 27.
 28. 31. 34. 37. 46. 48. 51. 58. 61. 67.
 69. 71—75. 78. 91—93. 95—98. 101.
 Kielsenge 81. 101.
 Kirch, Sebastian, Steinzeugfabrikant
 in Kellinghusen 36.
 Kisdorfer Wohl 76.
 Kistenmacher s. Tischler
 Klein, Senfmacher in Garding 94.
 Klemmer 105.
 Knochenmühlen 55.
 Knood 6. 34.
 Knopfmacher 35. 39.
 Koch, Treissenmacher in Rendsburg
 82.
 Koch, Ziegeleibeitzer bei Apenrade
 101.
 Köhlerei 10. 17.
 Korbmacher 13. 52.
 Kort, Andrei, Drucker in Glückstadt
 62.
 Kraßbeck, Sülzer in Oldesloe 84.
 Krampe 13. 18. 29. 33. 57. 59. 70.
 80. 101.
 Kriesche, Glockengießer in Eddern-
 förde 69.
 Kriseby 37. 96.
 Krusau bei Flensburg 33. 76.
 Kürschner 14. 28.
 Kummerfeld (Groß-) 82.
 Kunkel, Glaser aus Hohn 68.
 Kunstgewerbe 3. 11. 29. 36. 38. 45.
 48. 49. 58. 59. 62. 69. 70. 72. 73.
 96. 97. 100.
 Kupfermühlen 17. 31. 33. 37. 50. 51.
 55.
 Kupfergießer und -schmiede 13. 45.
 104.

 Lackierer 103. 104.
 Lägerdorf 74. 104.
 Lau, Kunstdrechsler in Schleswig 62.
 Lawäh, Conferenzrat und Tuchfabri-
 kant in Altona 100.
 Leda 76. 93. 100.
 Lederarbeiter 103. 104.
 Leimstieder 26. 33.
 Leinen 6. 10. 12. 17. 33. 34. 37. 38.
 42. 44. 47. 103.
 Lemkühlen 68.
 Lenfahn 34.
 Lichtbave, Valentin, Sülzer in Oldes-
 loe 84.
 Lichtzieher 17. 42. 103.

- Löffelmacher 54.
 Loön, Senf- und Graupenmüller
 in Friedrichstadt 79. 93.
 Lohenskiold, Sülzer in Ideslöe 91.
 Lohmühlen 103.
 Luch, Detlev, Hutmacher in Bram-
 stedt 74.
 Lübeck 14. 19. 21—23. 28. 46. 49.
 Lügumkloster 15.
 Lütjensee 76.
 Lunden 70. 94.
 Lundsgaard 68. 75.
 Luxus 5. 38. 39.
 Maack, Ernst von, Tuchfabrikant in
 Altona 100.
 Mälzer 103.
 Maler 4. 5. 11. 45. 47. 48. 103. 104.
 St. Magarethen 74. 93. 95.
 Marne 57.
 Maschinbau 103. 104.
 Mauerleute 11—14. 25. 28. 45. 47.—
 49. 104. 105.
 Maustrup 100.
 Meggerfoog 50.
 Meldorf 57. 61.
 Restorf, Tuchfabrikant in Neumünster
 37.
 Möbelfabriken s. Tischler.
 Mooregge 75.
 Müller 20. 26. 37. 41. 45. 47. 50. 51.
 103. 104.
 Mützenmacher 38.
 Muggesfelde 47. 68. 101.
 Mundstockmacher 54.
 Musikanten 105.
 Nadler 17. 104.
 Näherinnen 12.
 Nahrungsmittelgewerbe 17.
 Nettelsee 101.
 Neumühlen bei Altona 81. 82. 101.
 Neumühlen bei Kiel 19. 23.
 Neumünster 8. 18. 21. 35. 37. 39. 42.
 44. 47. 48. 61. 69. 71. 74. 77. 78.
 81. 93. 96. 99.
 Neustadt 8. 15. 17. 21. 25. 51. 61.
 65—67. 92. 95.
 Nissen, Jürgen Friedr. Goldschmied
 in Sonderburg 74.
 Nobisfrug 69.
 Norderstapel 73.
 Nordfriesland 10. 16. 33. 57. 58. 82.
 Nordstrand 6. 65. 82.
 Nortorf 13. 71. 73. 76.
 Nüchel (Klein-) 83.
 Nüttschau 76.
 Obstfieder 37.
 Ölmühlen 10. 15. 16. 36. 37. 42. 44.
 50. 103.
 Österrade 69.
 Ofenfabriken 39. 104.
 Ohe (Reinbek) 81.
 Oland 9.
 Oldenburg 10. 22. 74. 80. 93.
 Oldenburg, Fideikommissgüter 60. 80.
 Oldenhütten 68.
 Oldeslöe 8. 31. 34. 38. 51. 76. 82—84.
 91. 98.
 Osterholz 94.
 Otte, Gebrüder 37. 63.
 Ottenjen 22. 69. 78. 93. 104.
 Owens, Friedr. Adolf, Schl. Holz-
 Maler 96.
 Paag, Strumpffabrikant in Altona
 95.
 Pätow, Kupfermüller in Holten-
 klinken 76.
 Pander 81.
 Pantoffelmacher 22. 26. 105.
 Papierfabriken 103. 104.
 Papiermühlen 14. 17. 33. 37.
 Paulsen, Arend, Sülzer in Ideslöe 84.
 v. Penz, Marquard 84.
 Perdoel 68.
 Pergamentmacher 38.
 Petersdorf 74.
 Peterjen, Glasmacher in Prinzen-
 moor 68.

- Peterßen, Nicol. und Matthias, Gold-
 schmiede in Husum 69.
 Pfauendecker 14.
 Pfeifenmacher 17.
 Pflugmacher 26.
 Pfropfenstecher 55.
 Pinneberg 14. 16. 17. 26. 33. 80. 95.
 104.
 Ploen 19. 20. 24. 25. 34. 50. 60. 67.
 69. 81. 93. 94. 96—98. 104.
 Popert, Lazarus Samson, Rattun-
 drucker in Altona 75.
 Poppenbüttel 77.
 Posamentierer 8. 26. 103.
 Preetz 12. 14. 19. 39. 46. 58. 68.
 71. 72. 79—81.
 Pringenmoor 68.
 Probstei 10. 19. 50. 70. 73.
 Pudermacher 53.
 Pulvermühlen 33. 37. 104.

 Quickborn 104.

 Radebrand, Joachim, Verwalter in
 Christianspreis 84.
 Rademacher 13. 22. 43. 46. 105.
 Ranßau, Gerhard, Statthalter 82.
 —, Heinrich, Statthalter 16. 37. 67.
 69. 70. 76. 79—81. 83.
 Ranßau, Grafschaft 18. 95.
 —, Gut, 75. 81.
 Rastorf 68. 81. 82.
 Rauchhaupt, Wolf von 84.
 Reepschläger 13. 22. 45. 103.
 Reinbek 18. 76.
 Reinfeld 22. 51. 52. 76. 80. 83. 96.
 98. 101. 104.
 Rellingen 11. 75. 80.
 Renck, Tuchfabrikant in Neumünster
 37. 44. 99.
 Rendsburg 6. 7. 12. 16. 26. 32. 33. 36.
 48. 51. 59. 62. 69. 76. 79. 81. 82.
 95—98. 100. 101. 104.
 Renneberg (Eckensjund) 102.
 Retwisch 59. 60. 76.

 Riemer 22. 23.
 Rodenbeck (Trittau) 67.
 Rödding 46.
 Röm 66. 97.
 Rohlfshagen 76. 77.
 Rosenpieker (Tönnig) 102.
 Rostorf 76. 77.

 Salpeterfieder 103.
 Salzfiederei 10. 14. 16. 33. 55. 103.
 Sarlhufen 81. 82.
 Satrupholm 96.
 Sattler 13. 22. 23. 28. 30. 45. 48.
 Schacht, Heinrich, Ratsverw. in
 Uldeßloe 84.
 Scherenschleifer 22. 26. 35.
 Scherrebeck 27.
 Schiffbau 17—19. 37. 103. 104.
 Schimmelmann, Graf, Schatzmeister
 59.
 Schinkel 57.
 Schlachter 21. 28. 35. 45. 52. 103. 104.
 Schlei 67.
 Schleswig 5. 7. 13. 14. 16. 23. 31. 33.
 37. 39. 45. 49. 57. 59—62. 67—69.
 71. 72.
 Schloffer 14. 18. 19. 22. 24. 28. 104.
 Schmiede 11. 14. 19. 20. 22. 24. 25.
 27. 30. 34. 37. 43. 46. 99.
 Schmidt, Elmüller in Nielsenge 81.
 Schmaap 93.
 Schneider 11. 12. 20. 22—25.
 Schnitker j. Tischler.
 Schobüll 97. 101.
 Schönkirchen 69. 94.
 Schokoladefabriken 17.
 Schornsteinfeger 22.
 Schulau 104.
 Schulenburg 81.
 Schulentorf 82.
 Schulz, Fabrikant in Kiel 37.
 Schuster 11. 12. 19—25. 28. 30. 31.
 39. 45. 46. 48. 105.
 Schwefel, Eisenfabrikant in Kiel 62.
 Schwentine 67.

- Seefanp 19.
 Seeftermilche 60. 96.
 Segeberg 14.
 Segeltuchmacher 33. 42. 103.
 Sehestedt 101.
 Seidenfabriken 8. 33.
 Seifenfieder 13. 17. 98. 103.
 Seiler 13.
 Siegellackfabriken 33.
 van der Smiffen, Fabrikant in Altona
 37.
 Sonderburg 7. 22. 23. 45. 52. 60. 74.
 80. 81. 93. 94.
 Spinnerei 34. 40. 41.
 Spitzentlöppelei 5. 8. 10. 17. 33. 35.
 36. 38—40. 42. 48. 51.
 Stärkefabriken 37. 103.
 Steinbäder s. Ziegeleien.
 Steinfurt 81. 82.
 Steinzeit 11.
 Steinzug s. Töpferei.
 Stockelsdorf 15. 96. 97. 100.
 Stockfleth, Jacob, Wollfabrikant in
 Altona 100.
 Stoffel, Johann Peter, Tuchfabrikant
 in Altona 100.
 Stör 14. 71.
 Stormarn 17.
 Stickeri 8. 34. 37. 51. 103.
 Stuhlmacher 105.
 Stühr, Dhmüller in Flensburg 81.
 Süderau 71.
 Suhlcn 76.
 Sundewitt 72.
 Sult 64. 67. 95. 98.

 Tabakspinner 16. 44. 103. 104.
 Taddci, Stukkateur in Schleswig 95.
 Tamä, Brauer in Haddeby 101.
 Tangstedt 68.
 Tankenrade 68.
 Tapetenmacher 14. 15. 33. 103.
 Tasdorf 83.
 Thomsen, Laß, Zimmermann in Bø-
 strup 58.

 Thorluttcn, Kupfermüller in Krusau
 76.
 Thorstraten, dasselbe 76 f.
 Thumby 81.
 Thedemann, Fabrikant in Megger-
 loog 37. 38. 50.
 Tischler 28—32. 37. 39. 47—49. 52.
 98. 103—105.
 Tömmingen 6. 7. 45. 93. 94. 96.
 Töpferei 10. 11. 13. 16. 22. 24. 25. 28.
 33. 34. 36—38. 45. 103—105.
 Törninglehn 74. 82. 92. 95. 101.
 Töstrup 58.
 Tondern 8—10. 12. 14. 15. 18. 33. 35.
 36. 39. 42. 59. 62. 68. 70. 71. 74.
 94. 96. 97. 100. 101.
 Torf s. Kählerei
 Trachten 4. 6. 33. 42. 77.
 Tranzfiederei 33. 37.
 Trave 8. 52.
 Travental 59. 80. 98. 101.
 Tremsbüttel 18.
 Trittau 18. 67. 76. 77. 79. 82.
 Türrctcin, Rattundrucker in Altona
 75.
 Tuchweberei 8. 18. 23. 24. 33—35.
 37—40. 42. 44. 47. 55. 69. 104.

 Uetersen 79. 80 104.
 Uhrmacher 13. 45. 103. 105.

 v. Vieregge, Hofmeister 91.
 Vogeln, Christoph, Buchdrucker in
 Flensburg 62.
 de Voß, Zuckersieder in Svehoe 102.

 Wachsbleichen und -tuchfabriken 33.
 51. 104.
 Wadenrade (Angeln) 78.
 Wahrde 6.
 Walfang 8. 9. 15. 18. 33. 51. 92.
 Wandsbeck 8. 17. 37. 59. 67. 75. 80.
 97. 98. 101.
 Wandtrapperei 103.
 Warnitz 92.

- v. Wasmer in Friedrichsgabekoog 81.
 Weberei 9. 12. 19. 20. 22. 23. 26. 28.
 46. 50. 104. 105.
 de Wedde, Fabrikant in Friedrichs-
 stadt 82. 102.
 Wedel 64.
 Wendel, Buchdrucker in Rendsburg
 62.
 Werft f. Schiffbau.
 Wesselburen 11. 31.
 Westerholz 81.
 Wewelsfletch 60.
 Wied, Ziegler in Husby 101.
 Wilster 33. 104.
 Wilstermarsch 70. 73.
 Winseldorf 87.
 Wislave 76. 77.
- Woldsen, Simon, Zuckersieder in
 Husum 102.
 Wollesen, Weber in Aneby 98.
 Wollfabriken 33. 35. 37. 51. 103.
 Wuldsfelde 68. 69.
 Wyl 18.
- Zement f. Kaltbrennerei.
 Ziegeleien 10. 14. 16. 34. 37. 46. 47.
 52. 103. 104.
 Zimmerleute 11 -14. 25. 28. 45. 48.
 49. 104. 105.
 Zinngießer 13, 19. 22. 23. 28. 31. 45.
 Zoll 32. 33. 35. 41. 76. 82.
 Zwirnfabriken 15. 18. 33. 37. 100.
 Zuckersiedereien 14. 16. 35. 37. 74. 103

Nachtrag.

- S. 3. Inventar des Besitztums der Plönischen Prinzessinnen um 1720, einschließlich Bücherei und Gärten, in Deutsch-Nienh. Öff. Archiv. Nr. 256.
- S. 5. Am 8. Sept. 1637 verbietet Christian IV. das Hamburger Bier in Holstein, legt aber am 30. Dez. 1638 2 Mk. Akzise darauf.
- S. 6. Über die Einfuhr fremden Bauholzes, Niemann: Forststatistik S. 346. Um 1700 bezahlen die Bewohner der Salinenstadt Udesloe die Tonne Lüneburger Salzes mit 7- - 8 Mk., am teuersten in der Schlachtzeit (Deutsch-Nienh. Öff. Archiv 70).
- S. 14. Die einstige Nähe starken Verbrauches wirkt selbst heute noch in den Akten der alten Landesämter, die oft Flecken geblieben sind, nach: vortreffliche Schuster und Tischler in Preetz, vorzügliche Bauhandwerker in Bordesholm.
- S. 15. Die Holzwaren wurden in Heide nicht nur von weither eingeführt, sondern auch auf der nahen Geest gemacht von kleinen Leuten, die trotz der Rohstoffarmut bei dem Mangel der Märkte so ihren Lohn fanden. Niemann 354.

- S. 20. Noch um 1500 waren in Lübeck die Wenden von einem Teil der Zünfte ausgeschlossen (Holz- und Ledergewerbe), LZ XII. 236. 1824 wurde in 5 Städten der Ausschluß der Juden aus der Zunft verboten, Kinder, Ploen S. 248.
- S. 23. Abf. 2. Erst 1695 wurde in Ploen den Handwerksburschen verboten, Degen zu tragen, ebd. S. 113.
- S. 31. Zur gewerbefreien Friedrichstadt verfügt der Landesherr doch am 4. Juni 1681, daß entlaufene Lehrlinge anzuzuweisen, und ihre Verführer zu bestrafen seien.
- S. 57. Der letzte Satz unter „Bäcker“ (Schutz des Holzes gegen Salzlust als Grundlage der Triefenmalerei) gehört natürlich zu S. 78 (Maler).
- S. 58. Baurechnungen K M III. 286 und für Gottorffer Schloßbauten 1713—19 in Deutsch-Mienh. Öff. Archiv 281.
- S. 59. Genaue Beschreibung der Haaler Hofgebäude von 1698 ebd. 254. Strohdachverbot in Arröföping NSM IX. 192.
- S. 61. Buchenspähne für Buchbinder, Niemann a. a. D. S. 353.
- S. 67. Betrieb der Lohmühlen ebd. S. 409. Um 1800 vermehrten sie sich und lieferten weit bessere Borke als der Handbetrieb der Schuster, der bei Heidmühlen noch vor 40 Jahren stark blühte. Ebd. S. 410.
- S. 70, 3. 2. v. o. Silbergeschirr auch Ruhe a. a. D. S. 42. und Kofks: St. Annen S. 28. Kinder: Ploen S. 36.
- S. 71. Holstein hatte im 18. Jahrh. Sägemühlen in Tzehoe, Weidenfleth, Bielenberg, Krempe, Glückstadt, Kellinghusen, Elmshorn und Uterßen; sie verfielen durchgängig nach 1800, während die Handsägereien blühten, da sie mangelhafteren Rohstoff vertrugen, Niemann a. a. D. S. 373. Böttcher, Rademacher und (auch Tzehoe!) Wagenbauer Niemann a. a. D. S. 351; Zeile 11 v. o. Kandišholz (für Zuckerkisten) statt Kandišholz.
- S. 75. Kählerei s. ebenda S. 421.
- S. 78. S. oben zu S. 57. ferner: Vergoldete Schangerichte beim Adel im 17. Jahrg. bei L. Bobé: Schlesw.-Holst. Ritterschaft S. 81.
- S. 83. oben: über das Triefensalz s. auch NSM III. 472.

- S. 91. Als Heilbrunn mit seinem rechtwinkligen Sinkwerk 13' unter Horizont gekommen war, stellte sich heraus, daß es unmöglich sein würde, es gegen den Drang von Wasser und Saugland mehr als 30' tief zu senken, es drohte auch zerdrückt zu werden. Da versuchte 1703 der Equipagenmeister Judicker es mit einem runden Schacht, in Terras (Zement) und Ziegelsteinen gemauert, drinnen mit 7'' dicken, möglichst langen Buchenbohlen, faßartig von innen mit eisernen Klammern verstreift, innerer Durchmesser $6\frac{5}{8}$ ' seel. Der unterste Rand war nicht platt, sondern mit starken Eisen zugespitzt. So kam er, Erde und Sand mit 20 Mann aus vielen kupfernen Eimern emporholend, auf 70' Tiefe, ohne den Saugland zu durchteufen. Bis dahin hielt das Wasser auf 2 Pfund etwa $1\frac{3}{8}$ Lot Soole. Breitenau riet damals, die Arbeit bis auf festen Grund fortzusetzen. 1711 aber erklärte die Kgl. Kommission, für den König sei kein Gewinn dabei, die Oldesloer Sülze herzustellen. Damals wollte sich der Westphale Reichhelm auf eigene Kosten daran versuchen.
- S. 92. Ende des 18. Jahrh. an der Küste von Apenrade bis Angeln sehr zahlreiche Schiffsbauplätze, in Fehmarn mangels Holz kein einziger. Im Schleswigschen starker Betrieb, Niemann a. a. D. S. 356 ff. (Angaben über den Umsatz auf jeder Werft). Neustadt geht mit dem Ende der Gottorper Herrschaft zurück (Lustyachten); kleine Werften an Eider und Stör Um 1800 übertreffen Flensburg und Eckernförde Kiel weit; Sonderburg und Kappeln bauen halb so stark wie Kiel.
- S. 98. In der Oldesloer Zollrolle Mitte des 17. Jahrhunderts gehörten neben Flachsz und Leinjeat englische und pommerische Laken zu den Einfuhrwaren (Deutsch. Nienh. Öff. Archiv 279; sonst z. B. Tabak, Wein, Gewürze, Baumwolle, Bohmjeide, Zucker, Bier, Corinthen, Leder, Wachs, Heringe, Krabben). 1702 beschlagnahmte der Zoll von Alzburg an Tuchwaren 200 R ; 28 Ellen Kattun, 153 Laken, 74 Boye davon im Öff.-Archiv zu Nienhof 289 neun Proben, gewiß kennzeichnend für die üblichen Muster jener Zeit, bemerkenswert das schöne, haltbare Rot.
- S. 101. Cremppe gründete im 16. Jahrh. einen Stadtziegelhof, Ruhe S. 32

Die Reformation des adeligen Klosters Preek

(Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte Schleswig-Holsteins).

Von
Friedrich Bertheau.

Eine zusammenhängende Reformationsgeschichte der Herzogtümer Schleswig-Holstein zu schreiben, ist unmöglich, weil unsere Nachrichten über die Ausbreitung der lutherischen Lehre daselbst viel zu lückenhaft sind.¹⁾ Abgesehen von Husum, wo wir Hermann Taft schon im Jahre 1522 als evangelischen Prediger finden und wo 1527 der katholische Gottesdienst mit seinen Vigilien und Seelenmessen abgeschafft wurde, und abgesehen von Hadersleben, wo um das Jahr 1528 der Gottesdienst nach evangelischer Weise eingerichtet, und im folgenden Jahre durch die sog. Haderslebener Artikel der Anfang einer evangelischen Kirchenordnung gemacht wurde, sind uns aus keiner Gegend der Herzogtümer auch nur einigermaßen zusammenhängende Nachrichten über den Fortschritt der lutherischen Bewegung überliefert. Der Grund dafür ist vor allem darin zu suchen, daß außer jener bekannten Ermordung Heinrichs von Büttphen in Dithmarschen (1524) keine Gewalttaten und größere Unruhen mit der ersten Predigt der reinen evangelischen Lehre verbunden waren. Vielmehr wohnten bei dem ruhigen Charakter der Bevölkerung die Anhänger der alten und neuen Lehre vielfach in Ruhe und Frieden eine Zeitlang nebeneinander,

¹⁾ Die Hauptschriften über die Schlesw. Holst. Reformationsgeschichte sind: die evangelisch-lutherische Reformation in Schleswig-Holstein von Diacon. C. C. Carstens in den Nordalbingischen Studien II, 1 S. 110—160. — Geschichte der Einführung und Verbreitung der Reformation in den Herzogtümern Schleswig-Holstein von Georg Johann Theodor Lau, Hamburg 1867. — Schlesw.-Holst. Kirchengeschichte von H. U. A. Jensen und A. L. J. Michelsen III. Band, Kiel 1877. — Vor allem eingehend und gründlich ist das erste Heft d. h. die ausführliche historische Einleitung zu Ernst Michelsens: die Schlesw.-Holst. Kirchenordnung von 1542. — Die Urkundensammlung der Schlesw.-Holst. Lanenburg. Gesellschaft für vaterländische Geschichte wird im folgenden immer als Urflg. angeführt.

und das war besonders in den Klöstern der Fall, die größeren Besitz hatten, an dem beide Parteien der Insassen Anteil haben wollten. Die besitzlosen Bettelklöster in den Städten dagegen wurden ohne größere Unruhen beseitigt.

Wir unterscheiden bei den besitzreichen Klöstern die Mannes- und die Frauenklöster. Über die Aufhebung einzelner der ersteren haben wir nähere Nachrichten, die zuletzt von Finke¹⁾ zusammengestellt sind, unter den letzteren kommen namentlich die älteren Klöster Preetz, Ikehoe, Reinbek, Utersen und das St. Johannis-Kloster in Schleswig in Betracht. Von der Reformationsgeschichte dieser mußten wir bisher nur sehr wenig, abgesehen von der Aufhebung des Klosters Reinbek, weil sich an diese ein Rechtshandel zwischen den Herzögen von Holstein und Lauenburg knüpfte. In bezug auf das Nähere dieses Streites verweise ich auf den Aufsatz Finkes²⁾. Was die anderen eben genannten Klöster anbetrifft, so wird von diesem mit Bedauern festgestellt, daß wir keine Einzelheiten über ihre Reformation wissen und gerade bei Preetz hervorgehoben, daß wir erst 1567³⁾ daselbst von einem evangelischen Klosterprediger hören. Durch die mir gütigst gestattete Benutzung der Rechnungsbücher des Klosters bin ich in die Lage gesetzt, etwas Näheres über das allmähliche Eindringen der lutherischen Lehre daselbst mitzuteilen, und da Preetz eng mit dem benachbarten holsteinischen Adel zusammenhängt, so muß auch das Verhältnis dieses Adels zur Reformation im folgenden mitberücksichtigt werden. Diese Reformation ferner ist keineswegs nur eine rein kirchliche Bewegung gewesen, sondern sie hat zugleich einen großen wirtschaftlichen Umschwung herbeigeführt, und gerade durch Einsicht in die Rechnungsbücher von Preetz gewinnen wir die Möglichkeit, den Einfluß der kirchlichen Bewegung auf das wirtschaftliche Leben im Kloster kennen zu lernen. Die Abschnitte der folgenden Untersuchung sind zunächst gegeben durch die Regierungszeit der verschiedenen Herrscher des Landes. Vom Beginn der zwanziger Jahre bis zu seinem Tode im Jahre 1533 war der dänische König Friedrich I. zugleich Herzog

¹⁾ Zur Geschichte der holsteinischen Klöster im 15. und 16. Jahrhundert in dieser Zeitschrift Bd. 13, S. 143—248.

²⁾ S. 189 ff.

³⁾ S. 201.

von Schleswig-Holstein. Dieser war im Herzen der lutherischen Lehre zugetan, wenn auch nicht so feurig und eifrig wie sein Sohn Christian III., aber er hatte Rücksichten zu nehmen, und zwar einmal auf die beiden mächtigen Prälaten, die Bischöfe von Schleswig und Lübeck, und ferner auf den Kaiser Karl V., der seinen Schwager, den letzten Unionskönig Christian II., gegen ihn unterstützte. So wahrte er den auswärtigen Mächten, wie auch seinen Landtagen gegenüber den Schein, als wollte er die Reformation in ihren weiteren Fortschritten hemmen. Diese Rücksichten nahm sein Sohn Christian III., der 1533 seinem Vater nachfolgte, nicht, aber anfangs war seine Tätigkeit beschränkt durch die sog. Grafenfehde, die verschiedene Anhänger des in Sonderburg gefangen gehaltenen Christians II. im Bunde mit Lübeck gegen den jungen König führten. Durch den Sieg Johann Ranzaus am Ochsenberge auf Fünen im Jahre 1535 und durch die Übergabe Kopenhagens im folgenden Jahre wurde diese Fehde beendet, und nun führte der siegreiche Christian III., mit der Kirchenordinanz am 2. Sept. 1537 zuerst in Dänemark die Reformation durch. An demselben Tage erfolgte die feierliche Ordination der Superintendenten, die an die Stelle der abgesetzten Bischöfe treten sollten. In Schleswig-Holstein versuchte Christian vergeblich im Jahre 1540 auf dem Landtage zu Kiel den Einfluß der beiden Prälaten und eines noch katholisch gesinnten Theiles des holsteinischen Adels zu brechen, der sich mit aller Macht gegen die Einführung einer Kirchenordnung geltend machte. Erst im Jahre 1542 gelang es dem Könige, diese durchzusetzen, und mit diesem Jahre beginnen wir den dritten Abschnitt, denn mit dieser Ordinance bekam die lutherische Landeskirche ihre feste Ordnung und Verfassung, aber es dauerte noch eine Reihe von Jahren, bis die letzten Klöster verweltlicht wurden. So ergeben sich im folgenden die drei Abschnitte von 1525 bis 1533, von 1533 bis 1542 und von 1542 bis 1550, denn im letzteren Jahre waren die Bestimmungen der Kirchenordnung in Preß durchgeführt, soweit nicht noch einzelne Reste des alten klösterlichen Zusammenlebens sich erhielten. Ein vierter Abschnitt wird die wirtschaftliche Lage des Klosters um das Jahr 1550 darstellen.

I. Abschnitt. Die Regierungszeit Friedrichs I.

Die erste Spur von der Predigt des Evangeliums in Breech finde ich in dem Rechnungsbuche der Priörin Anna von Qualen aus dem Jahre 1527-28. Sie schreibt: Item gaff id unserem confessori vor zwei Jahre dat evangelium to predikende 6 Mark. Hieraus geht hervor, daß schon von 1526 an dieser Weichtwater den Frauen oder, wie wir gleich sehen werden, einem Teile der Frauen die Lutherische Lehre predigte. Als ein vom Propste besoldeter Prädikant, denn so lautete der Titel dieser evangelischen Prediger, tritt er uns aber erst im Jahre 1529 entgegen. In der Abrechnung des Propstes Heinrich von Ahlesfeld „to Wytmolte“ (1527—34) aus diesem Jahre sind folgende Sätze für den Sommerlohn der Geistlichen aufgezählt: Herr Adam, Herr Tymmen, jedem 5 Mark, dem Kapellan Herrn Tilen 3 Mark, dem Kapellan Herrn Mandt 3 Mark, der Jungfrauen Schüller, der, nebenbei bemerkt, allerlei Geschäfte für die Klosterfrauen zu besorgen hatte und ebenfalls ein Geistlicher war, 1 Mark 8 Schillinge. Dagegen finden sich über den Winterlohn bis Ostern 1530 folgende Angaben: dem Prädikanten 4 Mark, Herrn Adam 5 M., Herrn Timme 5 M., dem Kapellan Herrn Joh. Swyn 3 M., dem scholer 1 M. 8 Schill. So findet sich hier zuerst ein evangelischer Prediger als amtlich vom Kloster besoldet neben eine Reihe katholischer Geistlichen. Im Rechnungsbuche des Jahres 1530/31 steht voran der confessor mit 4 M. Lohn, und dann folgen die uns schon bekannten Herren Adam und Timmen, Herr Arend sowie der Kapellan Herr Jochim. Aber in demselben Rechnungsbuche ist unter den Priestern, die das Opfergeld von 3 Schillingen erhalten, an erster Stelle der Prädikant angeführt, und so wird dieses wohl dieselbe Persönlichkeit gewesen sein wie der ebengenannte confessor.

Hieraus geht deutlich hervor, daß von dem Jahre 1526 an ein Teil der Klosterfrauen, darunter vielleicht die Priörin Anna von Qualen selbst, der Lutherischen Lehre anhing. Dabei ist es durchaus wahrscheinlich, daß der größte Teil der damaligen Glieder des Konvents, die auf ungefähr 60 zu schätzen sind, die alte Lehre beibehielt und auch die bisher üblichen Bräuche des Gottesdienstes und insbesondere die Wallfahrten und Seelenreisen weiter beobachtete. Im Rechnungsjahre 1525 werden Claves Arndes und seiner Tochter für die althergebrachten beiden Reisen nach dem heiligen

Blute von Wilsnack 4 Mark gegeben, und 1527/28 erhalten Johann von Kollenn und sein Sohn für eine Reise eben dahin für „unser Gotteshaus“ und für eine andre, bei der besonders für Detleff Ruzens Seele geopfert werden sollte, ebenfalls 4 Mark. — Auch die Seelenmessen im Kloster wurden noch gehalten, denn die sacriste d. h. die Küsterin bekam dafür nach dem eben erwähnten Rechnungsbuche ihre Gebühren von 8 Schillingen, und die Ausgaben für Wachs und Lichter waren noch sehr groß. Die Heiligtage, sowie die verschiedenen Marienfeste wurden noch gefeiert, auch Fronleichnam durch eine Messe des heiligen Leichnams. Ferner zeigt die Zahl der katholischen Priester, die neben dem einen Prädikanten genannt werden, daß ein bedeutender Teil, vielleicht die Mehrzahl der Klosterfrauen, noch der katholischen Lehre anhing.

Wenn wir im Gegensatz zu der bisher üblichen Annahme die Einführung der Reformation bei einem Teile des Preezer Konvents so früh ansehen müssen, so entsprechen dem die Überlieferungen über die Fortschritte der martinischen oder lutherischen Sekte, wie sie von den Gegnern genannt wurde, in den Reihen des holsteinischen Adels, denn dieser Adel hatte seine nahen Angehörigen im Kloster und hing auch, wie wir unten näher sehen werden, in wirtschaftlicher Hinsicht mit Preez eng zusammen. Eine der ersten Spuren des lutherischen Bekenntnisses bei jenem ist uns von Ladmann¹⁾ überliefert. Er berichtet, daß unter seinen Standesgenossen Benedix von Ahlesfeld, Erbherr auf Gelting, Propst zu Preez²⁾, so achtzigjährig 1586 gestorben, in einem Briefe an Dr. Paul von Eizen sich rühmt, er habe die von Luther zu Wittenberg erlernte Doctrinam de iustificatione fidei, vielleicht am ersten unter allen anno 1524 in seinem Vaterlande zurückgebracht.

Auf ein Eintreten der Adligen im östlichen Holstein zugunsten der evangelischen Prediger läßt auch folgender von Waitz³⁾ angeführter Auszug aus einer Urkunde schließen. Am 14. Juli 1525 wird ange-

¹⁾ Einleitung zur Schlesw.-Holst. Historie (Hamburg 1730) I, S. 284.

²⁾ Propst zu Preez war nicht dieser Benedix auf Gelting, sondern der gleichnamige Ahlesfeld auf Haseldorf (von 1569–1582). S. Bobé, Slaegten Ahlesfeldts: Historie IV, S. 78. Das Nähere über den Geltinger A. s. daselbst IV, S. 9. Dieser studierte 1519 in Wittenberg und von 1521 an in Leipzig.

³⁾ Urkunden und Aktenstücke zur Schlesw.-Holst. Gesch. I. Heft, S. 113.

zeigt, daß der lutherische Apostat in Lenjahn entfernt werden könnte, und daß die Kön. Maj. ihm dem Anzeiger Aufträge wegen der Abjehung des betreffenden und wegen Zahlung des Zehnten im Oldenburgischen Lande gegeben habe. Er wolle den Prädikanten durch seine Leute gefangennehmen und in Gutin in Haft setzen, aber ohne den Rat des Lübecker Domkapitels wolle er nicht vorgehen. Dieses rät dann, an den Bischof zu schreiben und allein nichts anzufangen, damit er nicht noch mehr die Adelligen gegen sie aufreize. Der König sei aufzufordern, jenen wegzuweisen oder in Haft zu bringen.— Sodann zeigt uns der Landtag des Jahres 1525,¹⁾ der Montag vor Pfingsten zu Rendsburg abgehalten wurde, daß die Ritterschaft doch mancherlei Wünsche inbetreff einer kirchlichen Reform vorzubringen hatte, denn der König hatte dazu aufgefordert, wenn die Bischöfe, Äbte, Prälaten, Kapitel und Geistliche etwas gegen Kön. Gnaden Mannschaft und Städte, die Mannschaft gegen Kön. Erlaucht Prälaten und Städte, auch Städte gegen Kön. Erlaucht Prälaten und Mannschaft zu klagen haben, sodann solches in Schrift zu stellen. Die Geistlichen brachten darauf durch den Bischof von Schleswig mündlich vor, daß sie im Gottesdienste bleiben und ihre althergebrachten Zehnten, Heuer und Renten weiter beziehen möchten.

Dann berichtet Parper weiter: De Manichop na langer besprake hebben jegen Byshoppen, prelaten u. s. w. ingebracht: Borerst de prelaten und Official scholen de ban (den Bann d. h. die kirchliche Gerichtsbarkeit) abstellen. Eze wyllen ein Jderen rechtet helpen.

Men hefft in den kerpelkarken vormest ungekerde kerckheren, de fabulen prediget, und hyllnye evangelium nycht weten toduden, dat des ein Wandel gesche. Da vorkopen de kerckheren de hyllnyen sacramente, In krankhyde, In der lesten noth, dar man en nycht ghyft yn der bycht gelt, eyn foe eyste perth, weygeren se de hyllnyen sacramente eren armen luden to groter belastynghe nycht konen liden, moge affgestellet werden.

¹⁾ Über diese Landtage besitzen wir einen ausführlichen Bericht des Lübecker Geistlichen Parper in Falck's und Michellens Archiv für Staats- und Kirchengeschichte Schlesw.-Holst. IV, S. 453 ff. (unten einfach als „Archiv“ angeführt).

De Stede na underredynge hebben Ingebracht, de Ro. g. prelaten und Manſchopp erer personen, nycht weten tobeschuldigen, den ſe wyllent an ere oldesten, de ſe geſchryket, und ere borger bryngen, Wat denne desulven gebrekes mochten vynden, In ſchryfft stellen, nyht den erſten an Ro. g. laugen.

Hebben prelaten Manſchopp und Stede den hochwerdigen heren Byſchopp der kercken tho Sleſnit angefallen und beden, dem Großmechtigſten Ro. des ere menynge wo geroret (beſprochen) to entdecken.

Hieraus geht hervor, daß beſonders die Adelligen eine Abſtellung beſtimmter kirchlicher Mißbräuche bei dem Könige betrieben, und daß ſie namentlich den folgenden Landtagsabſchied erwirkten: De grotmechtigſte Koningt . . . leth affſeggen, dat de hochwerdigen Byſchoppen prelaten u. ſ. w. Scholen vorſchaffen in eren kercken, dat hyllhyge Evangelium werde von gelerden recht gedubeshet und kene fabulen gepredyket, got unde ſyne hyllhygen nycht to honſprekende, Da Ergebischoppen, biſchoppen, prelaten und geiſtlyken heren und fürſten nycht to ſchaufferende ekte laſterende, by eruſtlyker ſwarer ſtraffe kon. Erlaucht, de hvr ſo entgegen deden.

Der darauf folgende Landtag des Jahres 1526, der in Kiel abgehalten wurde, zeigt uns dann einen anderen, noch ſchärferen Gegenſatz zwiſchen Adel und Geiſtlichkeit, der hier umſo mehr in Betracht kommt, als auch die Frauenklöſter davon berührt werden, nämlich die wirtſchaftliche Spaltung zwiſchen beiden Ständen. Der König und ſeine adligen Ratgeber wie Johann Ranzau, Wulf von Pogwiſch und Wolfgang von Uthenhoven¹⁾ hatten die ſchwere Aufgabe übernommen, bei den Ständen auf dieſem Landtage eine Tilgung der großen Schulden durchzuſetzen, welche der in den letzten

¹⁾ Johann Ranzau war 1521 als Hofmeiſter des jungen Prinzen Chriſtian mit dieſem auf dem Reichstage zu Worms und als eifriger Anhänger Luthers zurückgekehrt. 1522 wurde er nach dem Tode ſeines Bruders Paul Landhofmeiſter in den Herzogtümern. Berühmt iſt er beſonders geworden durch ſeinen Sieg am Ochſenberge auf Fühnen im Jahre 1535 und durch die Unterwerfung Dithmarſchens im Jahre 1559. Mit dem Kloſter Breeky ſtand er in naſten Beziehungen, namentlich nachdem er ſich 1538 Wiſſec erworben und Bothkamp angelegt hatte. Da ſetzte er einen Prädikanten ein, wie ſich denn der dortige Pfarrer Jakob Selmer 1542 Her Joh. Ranzauwen Kon. Maj. Stadt-

Jahren von Friedrich I. gegen seinen Neffen Christian II. geführte Krieg dem Lande aufgebürdet hatte. Von dem im Schlosse zu Sonderburg eingetretten Könige war keine Entschädigung zu erlangen, und so mußten die drei Stände des Landes zur Deckung der 400000 Mark Lübsch betragenden Summe herangezogen werden. Der Pflugschay der Bauern, der früher schon bewilligt war, brachte nur 15000 Mark und konnte mithin nicht einmal die 20000 Mark betragenden jährlichen Zinsen decken. Dieses Mal sollte der Bauernstand als solcher verschont werden, und der einflußreiche Adel war von vorne herein entschlossen, die Hauptlast der Schulden dem reichen Stande der Prälaten aufzuerlegen. In seiner von Mannschafft und Städten geordneten Beratung kam dieser Stand dann zum Entschlusse, die Hälfte seiner jährlichen Einkünfte zum Kieler Umschlage des nächsten Jahres, also zum Januar 1527 dem Könige anzubieten. Darauf wurde von dessen adligen Ratgebern geantwortet, „dat wylle nicht dupen,¹⁾ wo zuck de geystlichholder Predicante nenni. (Urfsig I, S. 356). — Wulf Pogwisch war 1525 bis 28 Kön. Ammann auf dem Hensburger Schloß, 1531 bekleidete er dieselbe Stellung in Segeberg, 1535 kaufte er das Gut Buchhagen bei Kappeln, 1540 war er trotz seines katholischen Standpunktes merkwürdiger Weise vorragender Rat des Königs, als dieser in Rendsburg die Kirchenordinanz durchzusetzen versuchte. Die Pogwisch hatten die Verbitterwürde des Klosters Bordesholm und widersezten sich der Verweltlichung dieses. — Wolfgang Uthehof oder von Uthenhoven stammte aus Thüringen, studierte 1513 in Wittenberg, wurde 1523 der deutsche Kanzler des Königs Friedrichs I., besuchte 1540 im Auftrage des Königs Christians III. die Versammlung des Schmalkaldischen Bundes und 1541 den Reichstag zu Regensburg, wo eine Ausöhnung der Protestanten und Katholiken angestrebt, aber nicht erreicht wurde. Er starb bald nach dem 12. Januar 1552. — Alle diese Angaben sind entnommen dem danske Magazin 4. Raefke, 3. Bind, 1871, das auch über andere holsteinische Aelge manche schätzenswerte Angaben bringt. Über Wolfgang von Uthenhoven besitzen wir eine ausführliche Lebensbeschreibung von Dr. A. Heise in der Historisk Tidsskrift 4. Raefke, 6. Bind S. 163 ff. — Für die Ahlfelds und mit ihnen verwandte Geschlechter bot reiche Nachrichten das Werk von Bobé, Slaegten Ahlfeldts Historie, unten einfach als Bobé angeführt. Auch sind im folgenden über die genealogischen Verhältnisse des Adels die älteren Aufsätze v. Stemanns in dieser Zeitschrift benutzt.

¹⁾ Das Wort dupen gibt hier keinen rechten Sinn. Im lateinischen Texte Joh. Brandts, der auch im 4. Bande des Archivs sich teilweise findet, lauten die Worte: responderunt, quod responsum prelatorum esset inefficax neque acceptabile regi.

keit nicht anders wolde schyden, were alle vlyt by Kon. Maj. vorgewendet vorlaren.

Zu weiteren Verlaufe der Verhandlung kam dann der Gegensatz zwischen Adel und Geistlichkeit scharf zum Ausdruck. Der Führer der letzteren, der Bischof von Schleswig, fragte im Zorne, was man doch von der Geistlichkeit wollte haben, „verboden sij (d. h. erklärten sich bereit) kon. Maj. na aller mogelychheit, dat se scholden mer don, vorßen (?) Kon. irlych nicht bogerde, bydden se wolde vorhoren (erforschen) by der Manschopp und steden, wez de gefynnet, wyllen se folgen. Dieses Auerbieten, nur dasselbe zu bewilligen wie die anderen Stände, empörte die Abligen. Es heißt: De manschop andworde, se muste Dach und nacht Gut rede (gerüstet) sytten myt harnsche und perden, dar van geystlyken nicht en deden, men myt guden Dagen de hende yn den schot leden. De her byschop van Schleswik andworde, syner personen, so vele dede also en ryddermatesman myt harnsche unde perde, ock de geystlyken dach und nacht deme almechtigen gode beneden, darvon alle victorie ungetwyvelt van demselvum gebeden hz, ken mynysche mach seggen, yck hebbet gedan. Wemhydenne de geystlyken baven vermoge wolde beswaren, God almechtige mochte Zyt vertornen, dat se ock wyllen anmerken. — Unwillkürlich denkt man hierbei an die deutsche Reichsritterschaft jener Zeit, die sich auch weigerte, dem Kaiser anders zu dienen als mit „harnsch und perden“ und Geldabgaben ablehnte, wie den gemeinen Pfennig. Daneben macht sich auch der Zweifel der damaligen Laien geltend, ob die Geistlichkeit mit ihrem rein beschaulichen Leben dem Gemeinwohl genügend Dienste und Opfer darbrächte.

Die Mannschaft verlangte dann, die Geistlichkeit sollte 100 000 M geben. Von seinen eignen Gütern wollte der König ebenso viel beitragen, von den Zöllen auch 100 000, und Dänemark sollte dieselbe Summe aufbringen. „Dar upp geandwordet, de geystlycheide were des vormoge nicht“.

Schließlich wurde die Summe, die sie bezahlen mußte, auf 80 000 Mark heruntersetzt, während die Mannschaft nur 30 000 Mark und die Städte 10 000 Mark zahlen sollten, die letzteren sollten nur „to afflopynghe der tyßen“ d. h. zur Einlösung der Renten dienen.

Das Taxieren der Abgaben für die einzelnen Korporationen

der Geistlichen wie für die Domkapitel und Klöster übernahmen die Ritter, und nach dem Berichte Parpers wurden sie „swarlich taxiert, das se muſten annehmen.“ Auch dem Lübecker Domkapitel half es nichts, daß es sich auf seine Stellung als deutscher Reichstand, die ihn zu Abgaben an den Kaiser verpflichtete, berief; es wurde ihm geantwortet, seine Güter bei Gutin lägen in Holstein und wären also abgabepflichtig.

Ein kleines Pflaster für die der Geistlichkeit geschlagenen Wunden waren die Versprechungen der adeligen Räte des Königs, durch welche sie die Einwilligung jener zu gewinnen suchten. Sie sollte wieder zu ihren Hebungen, tegenden (Zehnten), upkumst und alle geistlyke vrycheide (Freiheiten) kommen, „darum de rede (die Räte) vele moyge (Mühe) und arbejnde gehat hertogen Cristianen dar henne bracht lutterische sekten to vorlaten und to verdrucken (unterdrücken); wenn aber dasjelbe nycht werde angenamen und de prussejche Gesandtschaft“¹⁾ anqueme wußten se de wege, de nu vorderff der geistlyken und der lande, beden wol wolden behartynge er und der lande beste vorßen (vorsehen), dat stende nu in eren henden.

Wenn übrigens die Räte versicherten, sie hätten mit großer Mühe Herzog Christian dahin gebracht, „lutterische sekten to vorlaten und to verdrucken“, so entspricht das nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Im Gegenteil ist gerade diesem Jahre des Kieler Landtages, 1526, eine epochemachende Bedeutung in der holsteinischen Reformationsgeschichte beizumessen, ebenso wie es für das übrige Deutschland durch den bekannten Reichstagsabschied von Speier entschieden günstig für die Evangelischen war. Für Holstein hängt

¹⁾ Diese preussische Gesandtschaft sollte die Verlobung des neuen Herzogs mit der Schwester Christians III. abschließen. Der Sinn der obigen Worte ist: nach Ankunft des Gesandten werde keine Möglichkeit mehr sein, das von den Fürsten zu erlangen, wozu diese jetzt bereit wären (Waig, Schlesw.-Holst. Geschichte II, 163).

²⁾ Genauer lautete die Antwort nach Brand: responderunt consilariis: nomen imperatoris male auditur apud regem Fridericum. proinde taceat nominare. Praeterea praedia sua ac oppidum Uthin cum arce sunt situata in territorio Holsatii, quare cogetur hic, velit nolit, subesse regi (S. Waig' Quellenammlung II, 1, 45).

daß damit zusammen, daß am 27. Mai d. J. Herzog Christian abermals für eine längere Zeit in der Abwesenheit seines Vaters Statthalter und Regent der Herzogtümer wurde.¹⁾ Die nahe verwandtschaftliche Verbindung mit dem eifrig lutherisch gesinnten ersten Herzog von Preußen wird auch dazu beigetragen haben, ihn in seinem Bestreben zu bestärken, die Reformation durchzuführen.

Indessen gehört es nicht in den Rahmen dieser Arbeit, die einzelnen Orte aufzuzählen, an denen damals lutherische Prediger mit Erfolg tätig waren. Hier kommt die auf jenem Kieler Landtage verhandelte wirtschaftliche Frage in Betracht. Der Bischof von Schleswig und die Äbte hatten ihr notgedrungenes Nachgeben in bezug auf die ihnen auferlegte große Landessteuer damit begründet, daß sie mitten unter vielen Feinden lägen und in ihrem Interesse dafür sorgen müßten, einen gnädigen Herrn zu haben, und die Ritter hatten ihren festen Willen geäußert, Ihre Kön. Gnaden prelaten und geistlichen nicht mere gudere scholen kopen, den adel uthoworteln (auszurotten).

Hierauf besonders beruht der große wirtschaftliche Gegensatz zwischen Adel und Geistlichkeit, daß der erstere nicht nur weiterem Ankauf von Gütern durch die Geistlichkeit steuern wollte, sondern auch die Reformation zu benutzen suchte, den ihm früher durch jene entrißenen Besitz wiederzuerwerben. So gingen die Prälaten keineswegs sorglos in die Heimat, und welche Gefühle sie erfüllten, zeigt uns am deutlichsten eine abendliche Unterhaltung der aus Kiel nach Lübeck zurückkehrenden Prälaten in den gastlichen Räumlichkeiten unseres Klosters Breez, wo sie übernachteten. Der Bischof von Lübeck, Heinrich Bodholt, fragte den Propst von Reinbek und Lübecker Domherrn Dr. Detlef Reventlow nach seinem Räte, was die Kirche in diesen traurigen Verhältnissen tun sollte. Dieser antwortete, er sehe, wenn nicht Gott ihnen zu Hilfe komme, nichts anderes voraus als eine Zerstörung der Kirchen und Klöster, „denn sie werden hierbei nicht stehen bleiben, sondern uns von Jahr zu Jahr so pressen, bis sie die Geistlichkeit ganz ausgefogen haben“. Er fügte noch hinzu, sein Wunsch sei, seine eigne Mutter hätte ihn durch Ertränken eher getötet, als daß sie ihn zum Priester gemacht hätte. Es ist sehr be-

¹⁾ S. Ernst Michelsen a. a. D. S. 11.

zeichnend für den Wechsel der religiösen Anschauungen, daß gerade dieser Detlef Reventlow 1535 der erste protestantische Bischof von Lübeck wurde und in seinem Bistum die Reformation einführte.

Darauf fragten der Bischof von Lübeck und Parper den Preetzer Propst Detlef von Sehestedt, der auch Lübecker Domherr war, welches sein Rat für die Lübecker Kirche und das dortige Domkapitel sei. Da erzählte dieser, einmal habe Hans Ranzau ihm berichtet, der Bischof von Lübeck hätte einstmal den Zeitumständen entsprechend mit Recht und mit Unrecht seine Vorfahren und Verwandten aus Cutin und ihren Gütern und Besitzungen, die bei der Stadt gelegen hätten, vertrieben und aus Oldenburg, wo damals der Bischofsitz gewesen, seine Wohnung nach Cutin verlegt. Es werde bei Gelegenheit dahin kommen, daß sie die Bischöfe wieder nach Oldenburg vertrieben und sich wieder Cutins bemächtigten. Und zur rechten Zeit wird der ersohnte Tag kommen. Und wenn sie anfangs den Bauern auf der Grander Heide¹⁾ und später den Geistlichen nach der Hälfte ihrer Erträge, und jetzt in diesem Jahre zum zweiten Male den Bauern in Zukunft 100000 Mark abzupressen suchten, werden sie später, ja vielleicht sogar in der Zwischenzeit, von ihnen Geld erpressen für die Mitgift der Tochter (die den Herzog von Preußen heiraten sollte). Und wenn die so gemachten Schulden nicht bezahlt, sondern sogar vermehrt werden, dann werden sie endlich einen anderen Weg finden für ihre Erpressungen, bis sie schließlich den ganzen Klerus pressen, die Klöster zerstören und selbst die Landgüter wieder einnehmen. Dieses wird so kommen, wenn nicht der allmächtige Gott in seinem Mitleide uns zu Hilfe kommt.

Zum Teil gingen diese trüben Ahnungen der hohen Geistlichen in Erfüllung, denn um die ihnen auf dem Landtage auferlegte hohe Summe zusammenzubringen, mußten die Prälaten und Klöster verschiedene geistliche Besitzungen an den Adel verkaufen, wie denn damals der oben erwähnte Johann Ranzau von dem Chorfherrn-

¹⁾ Als 1524 das holsteinische Aufgebot auf der Heide bei dem Dorfe Grande in Dauenburg lagerte, um einem Übergange der Anhänger Christians II. über die Elbe zu wehren, da tagte es wie ein Landtag und bewilligte eine Auflage für jede Hufe. S. Watz, Schlesw.-Holst. Gesch. II., 148.

stifte Bordesholm die Marschländereien an der Stör kaufte, aus denen zum Theil die große Herrschaft Breitenburg entstanden ist. Auf andere Weise konnten die Bordesholmer die ihnen auferlegten 4000 Mark nicht beschaffen. Das Schleswiger Domkapitel mußte einige Besitzungen verpfänden, und wenn es uns auch von anderen Klöstern wie von Cismar, Neinfeld und Ahrensböök) in Holstein nicht überliefert ist, so werden doch auch diese schwer zu tragen gehabt haben unter der auferlegten großen Geldsumme. Von einem förmlichen Raubzuge des Adels gegen die Geistlichkeit kann aber keine Rede sein, denn dem trat doch die Landesherrschaft, so sehr sie auch sonst vom Adel abhängig war, mit aller Macht entgegen und suchte auf unmittelbare Mahnung unseres großen Reformators die Kirchengüter möglichst für geistliche Zwecke zu verwerten. Wir werden im folgenden Abschnitte sehen, wie ein Mittel, die Adligen vom maßlosen Landerwerb abzubringen, die Überlassung der adligen Frauenklöster war, zu denen in Holstein Breek, Utersen und Tzehoe gehörten. Reinbek hatte neben adligen Klosterfrauen auch eine ganze Reihe von Töchtern angesehenen Bürgerfamilien der benachbarten Städte und stand unter dem Einflusse des naheliegenden Hamburg. Als Entschädigung für den Adel kam es also nicht in Betracht, sondern der eine der beiden Landesherren, denn das Kloster lag auf holsteinischem und lauenburgischem Boden, der König von Dänemark als Herzog von Holstein bemächtigte sich 1529 Reinbeks, und legte, als sich der Herzog von Lauenburg mit seiner Beschwerde über diesen Übergriff an den niedersächsischen Kreistag wandte, ausführlich dar, daß er auf den Anstoß der Klosterfrauen hin gehandelt hätte. Von diesen sei ihm mitgeteilt, sie hätten nach sorgfältiger Überlegung, daß ihr vermeinter geistlicher Stand gefährlich und verdammlich, auf göttliches Wort nicht gestiftet sei, beschlossen, das Kloster zu verlassen. Dieses geschah am 7. April 1525, „nachdem König Friedrich mit ihnen durch seinen Sekretär und Rentmeister Heinrich Schulte eine Weile verhandelt und

¹⁾ Der Prior von Ahrensböök nahm noch im Jahre 1551 in seiner großen Geldnot 2000 M. von Henneke Rankau auf Rehmten auf und setzte dafür das Dorf Swienkühlen zum Pfande. S. Jenf. Mich. III, S. 149.

einer jeden 300 Mark in Hamburg auszuführen versprochen hatte.“¹⁾ Hierfür überließ ihm der Konvent das Kloster mit allen Besitzungen als Pfand gegen 12000 Mark, die jener zur Deckung der Schulden verwandte. Auf den Prozeß, der sich daran knüpfte, kann ich hier nicht eingehen. Nur ist es für das damals schon verweltlichte Klosterleben interessant zu erfahren, auf welche Weise es zum Rechtsstreite kam. Luder Schack zu Basthorst in Lauenburg sah höchst ungern seine vier unverforschten Töchter aus dem aufgehobenen Kloster in sein Haus zurückkehren, und deshalb teilte ihm der König schon Ende März 1529 den beabsichtigten freiwilligen Austritt dieser mit und forderte ihn zu liebevoller Aufnahme auf, aber der erzürnte Vater brachte die Sache an den niedersächsischen Kreistag, und Herzog Magnus von Lauenburg nahm sich seines Lehnsmannes an, zumal da er einen Teil der Klosterdörfer für sich beanspruchte.

Gegen diese Reinbek'ser Verhältnisse sind die des Klosters Preetz ein recht bezeichnendes Gegenbild. Preetz hatte sich schon im fünfzehnten Jahrhundert zu einem ausschließlich holsteiniſchen Adelskloster entwickelt, und diesem mächtigen Adel, der seine Besitzungen auf Schleswig, Jütland und die dänischen Inseln ausgedehnt hatte, mußte in jeder Hinsicht daran gelegen sein, für sich das Kloster zu erhalten. Was dort bei Reinbek Herr Luder von Schack auf Basthorst allein zum Auftreten gegen den König brachte, nämlich das traurige Schicksal seiner unverforschten Töchter, das vertrat in Hinsicht auf Preetz bei seiner festen Geschlossenheit der holsteiniſche Adel als solcher im Interesse seiner unverforschten Töchter, die im Kloster eine Zuflucht zu finden pflegten. Dazu kam noch, daß durch Anna von Buchwald und ihren Nachfolger, den Propst Detlef von Sehestede, das Kloster in eine gute wirtschaftliche Lage gebracht war und seinerseits dem Adel bei dessen Gütererwerb und Neubauten mit Anleihen zu Hilfe kommen konnte. Lediglich der „Gasterei und Jägerei wegen“ war es im Jahre 1490 bei der Landesteilung zwischen König Friedrich und dem Gottorper Johann an den letzteren als Landesherrn gekommen, aber in jeder anderen Hinsicht war es wie die anderen Klöster unabhängig von diesem und gehörte mit

¹⁾ Z. T. wörtlich nach der attemmäßigen Darstellung bei Zinke a. a. S. 191.

zu den reich privilegierten Ständen. Der König würde den herrlichen und selbständigen Adel tief verletzt haben, wenn er dessen Kloster willkürlich hohe Steuern auferlegt oder sogar wie bei Reinbek nach seinem Besitze getrachtet hätte. Das Recht im Kloster bewirtet zu werden nahm Friedrich I. in Anspruch. Zu Nikolai, also kurz vor Weihnachten des Jahre 1527 war er mit großem Gefolge in Preetz. 137 Pferde, die ihm und seinem Gefolge gehörten, waren bei benachbarten Bauern untergebracht. Allein an Wein wurden 36 Stübchen, c. 125 l, getrunken und vier Tonnen Hamburger Bier aus Kiel herbeigeschafft. Indessen von regelmäßigen Abgaben an den König oder dessen Statthalter Herzog Christian ist in den Rechnungsbüchern nichts zu finden, sondern bei den Summen, die ihnen gegeben wurden, scheint es sich um außerordentliche Gaben zu handeln. Im Jahre 1527 schreibt der Probst Heinrich von Ahlesfeld: „Meinem gnädigen Herrn Herzog Kersten gegeben 100 Mark Lübsch, dat my de werdige frume priore geheten hefft von der ganzen versamlinge wegen.“ Eine besondere Steuerbelastung des Klosters wird uns aus dem Jahre 1530 berichtet. Am 12. Dezember dieses Jahres quittiert in Gottorp König Friedrich I. der Priörin Urmgard Sesteden über den richtigen Empfang von 1300 Mark Lübsch, welche ihm durch den Klostervogt Heinrich von Ahlesfeld heute dato richtig bezahlt worden, nachdem der König im vorigen Sommer von Hujum aus zu des Landes Notfachen dem Kloster 1500 Mark zu zahlen auferlegt, aber auf demütiges Bitten des Klostervogtes 200 Mark nachgelassen hat.¹⁾

II. Abschnitt.

Weiterer Verbreitung der Reformation nach dem Tode Friedrichs I. (1533) durch Christian III.

Am 10. April 1533 starb König Friedrich I., und damit kam sein Sohn Christian III. zur Regierung, den wir schon als einen begeisterten Anhänger der Reformation kennen gelernt haben. Er war umgeben von einer Reihe von Ratgebern, die seine Politik im

¹⁾ Urftlg I., S. 406 Nr. 14.

deutschfreundlichen und zugleich lutherischen Sinne beeinflussten. Unter ihnen treten namentlich der berühmte Feldherr Johann Ranzau, ferner Melchior Ranzau¹⁾, Peter Suave²⁾ hervor, und sein deutscher Kanzler war der aus Mitteldeutschland stammende Wolfgang von Uthenhoven, der einst in Wittenberg studiert hatte.³⁾ Von den dortigen Reformatoren stand der bekannte Dr. Bugenhagen, der wiederholt selbst im Norden weilte, dem Könige tatkräftig zur Seite.

Allerdings stellten sich dem Regierungsantritte Christian's in Dänemark große Schwierigkeiten in den Weg, denn im katholischen und dänisch nationalen Interesse hätten die Dänen seinen Bruder Johann lieber als König gehabt, und es bedurfte mehrjähriger, schwerer Kämpfe, die man als Grafenfehde zu bezeichnen pflegt, um für jenen die Krone zu erwerben. In den Herzogtümern war seine Persönlichkeit als solche beliebt, und er hatte nur in seinen reformatorischen Bestrebungen eine allerdings nicht allzu große, aber mächtige Gegenpartei an den Prälaten und einem Teile des Adels zu bekämpfen. Besondere Schwierigkeiten machten die beiden Bischöfe von Schleswig und Lübeck, denn der erstere suchte und fand einen Rückhalt am dänischen Reiche, dessen Lehnsträger er war, und der letztere stützte sich auf den deutschen Kaiser und das Reich, dem er auch Abgaben zahlte. Auch Christian suchte in seiner Verlegenheit Rat und Hilfe in Deutschland zu erlangen, und zwar bei seinem Schwager, dem Herzoge Albrecht von Preußen, und bei dem begabtesten und tatkräftigsten Führer der evangelischen Fürsten, bei dem Landgrafen Philipp von Hessen. Der letztere teilte ihm brieflich Ratschläge mit, die hier um so mehr in Betracht kommen, weil sie sich auch auf die Behandlung der adeligen Klöster beziehen. Christian hatte geklagt, daß der Adel seine begehrliche Hand nach dem Kirchengute ausstrecke, aber er wolle lieber zu Fuße davongehen und alles liegen und stehen lassen, als auf die dem Worte des Herrn widerstrebenden Forderungen des Adels und der Geistlichkeit ein-

1) Melchior Ranzau, Landmarschall, starb 1539.

2) Peter Suave ist geboren 1496 zu Stolpe in Pommern, 1528—1544 machte er viele Reisen als Gesandter der dänischen Könige nach Deutschland, 1548 wurde er dänischer Reichsrat und starb 1552.

3) S. die Ausführungen Ernst Michelsens a. a. O. S. 39.

gehen. Philipp riet ihm, die Religionsſache zunächſt zurückzuſtellen und an erſter Stelle auf dem bevorſtehenden Landtage die Huldigung der Stände zu erſtreben. Die kirchliche Reform ſolle er überhaupt nicht zu ernſtlich angreifen, ſondern wie ſein Vater ſie ſchleifen laſſen. Inſbeſondere legte er ihm ans Herz, einen Teil des Adels für ſich zu gewinnen durch Zugeſtändniſſe des von dieſem geſtifteten Kirchengutes, ſowie dadurch, daß er die Fräuleinklöſter beſtehen ließe.¹⁾

Chriſtian III. iſt dem Räte des Landgrafen gefolgt, und ſo ſuchte er auf ſeinem erſten Landtage zu Kiel im Anfange Juni 1533 zuerſt die Erbhuldigung für ſich und ſeine unmündigen Brüder nach. Aber ehe dieſe ſtattſand, kam es zu recht leidenschaftlichen Auseinanderſetzungen zwiſchen dem Adel und den Prälaten über die kirchlichen oder genauer über die klöſterlichen Verhältniſſe. Barper, der auch hier unſer Gewährsmann iſt, berichtet: etliche vom Adel ungeſchickt und evangeliſch ſind gegen die prelaten, Abbate u. ſ. w. mit ſmelken unächtigen Reden und Injurien (de ik hir umme ſake late vorblyven) angetaſtet und untemelken utgerynchtet. . . . Is van velen gebreken geſecht van den prelaten, de van der manſchopp etlichen nycht gelykes gemotes gehort, van dem adel und ock van den ſteden vele gebreke vorgebracht, vom adel myt velen (van etlyken) ſtrengen worden, ſo men na maltyd wol bedrukken pleget, Gegen de geſtylyken angebracht.

Als die Privilegien der Stände von Herrn Wulff von Pogwiſch verlesen waren, worin nach Barpers Anſicht nichts vergeſſen war, De Manſchopp repen (repen, reppen mit Worten berühren, wieder aufrühren) geſtylyken de tegenden und Zegen Kloſter u. ſ. w. dat de vryg ſcholden weſen, de dar uth wolde gan eſſte Junne blyven, van etlyken angegeben, etlyken des Adels dar entgegen, men ſcholdet holden upp et olde. Ock wart van den pogwiſchen (Pogwiſchen) upp dat Kloſter Bornholm (Bordeſholm) anſprake gedan, In deme ere vorolderen dat hadden fundert (gegründet) unde vorbyddynge (Verbitter) by den geweſet, de furſten ſyk nu des Cloſters ganz

¹⁾ S. Ernſt Michelſen S. 40. Das von dem Adel geſtiftete Kirchengut beſtand aus Geld für Vikariate, Seelenmeſſen und beſonderen Spenden für die Geiſtlichen. Die Preeker Urkunden weiſen eine Menge ſolcher Schenkungen auf.

hadden undergenommen, ße mochten wedder by sodan Kloster gestadet werden.

Den Landtagsabschied erfahren wir aus der Privilegienbestätigung der Landstände von Trinitatis 1533.¹⁾ Danach sollte der Glaube frei sein bis zur Volljährigkeit der Brüder des Herzogs, und dann von Prälaten, Mannen und Städten mit Zuziehung der Geistlichkeit bestimmt werden, was für göttlich, ehrlich, christlich und zur Erhaltung gemeiner Eintracht anzunehmen sei. Sowohl die alte als die neue Lehre durften gepredigt werden, aber die Prediger sollten sich des Scheltens enthalten. Bis zur Entscheidung durch ein allgemeines Konzil soll es mit den Klöstern, besonders den Jungfrauenklöstern beim Alten bleiben und niemand gezwungen werden, daraus zu gehen oder darin zu bleiben. Die in den Klöstern bleiben, sollen ihre geistliche Kleidung tragen und der Ordensregel gehorjam sein; die das Kloster freiwillig verlassen wollen, können es tun, dürfen aber dann nicht wieder aufgenommen werden und erhalten nichts von dem Eingebachten zurück. Wenn der ganze Konvent einmütig einen lutherischen Prediger begehrte, würde die Landesherrschaft dafür Sorge tragen; sonst behält sich die geistliche Obrigkeit die Macht vor, einen Prediger ein- und abzuzeigen.

Wir sehen hieraus, daß Christian III. den Rat Philipps von Hessen wörtlich befolgte, indem er die Sache der Reformation vorläufig „schleifen ließ“ und in bezug auf die Klöster, namentlich die Jungfrauenklöster bestimmte, daß es beim Alten bleiben sollte. Dieses war umjomehr der gewiesene Weg für ihn, als er in den ersten Jahren seiner Regierung durch die schweren Kämpfe der Grafenfehde vollständig in Anspruch genommen war. Demgemäß blieb es auch im Kloster Preeß vorläufig beim Alten, d. h. ein Teil der Klosterfrauen blieb bei den alten Gewohnheiten des katholischen Gottesdienstes, der von mehreren Priestern besorgt wurde, ein anderer Teil hatte einen lutherischen Prädikanten. Im Jahre 1534/35 erhielt dieser 10 Mark Sommerlohn, während Adam 5 Mark, Arend 3½ M., Tymme 5 M., der Organist 1½ M., der Kapellan 3 M. und endlich der Küster 1½ M. erhielten. Als Winterlohn bekam der Prädikant 6 M., aber dann noch 3 M. nachständigen Lohn, und bei

¹⁾ S. Ernst Michelsen S. 41.

diesem Posten wird sein Name genannt. Er hieß Herr Johann. Im Jahre 1537 wird er als Markherr bezeichnet und erhält 8 M. Winterlohn; unter dem Posten „Opfergeld“ aber heißt es wieder: dem Prädikanten.

Ein solches friedliches Zusammenleben der lutherischen und katholischen Klosterbrüder und Klosterchwestern finden wir in jener Zeit in Schleswig-Holstein mehrfach¹⁾, denn keiner von ihnen wollte die Vorteile, die ihnen das Klosterleben bot, aufgeben, hatten sie doch neben dem nötigen Unterhalte noch besondere Einnahmen, da ihnen jetzt die Einkünfte zufließen, die früher zu allerlei Abgaben an die kirchlichen Oberen verwandt waren. Auch hierüber sind wir in Preetz unterrichtet durch ein besonderes Register, das fälschlich den Titel führt: Propstenregister von 1528—1550. In der That ist es ein Register der Priörin über die Einnahmen aus den Dörfern Warnow, Barkow und Barmyssen und über die Zinsen der an Adlige verliehenen Kapitalien. Leider ist es von 1528 bis 1536 recht lückenhaft erhalten, und so können wir erst für das Jahr 1537 bestimmte Ergebnisse daraus gewinnen. Daß die Einkünfte aus diesen drei Orten, von denen Kirchbarkau ein neuer Name für den allem Anscheine nach gelegten Hof Wulverstorp ist, der Priörin zugute kamen, ist nicht erst eine Folge der Reformation. Schon Anna von Buchwald bezog Einnahmen wenigstens aus Warnow und dem damaligen Wulverstorp. Die aus dem ersteren Dorfe sind in ihrem Rechnungsbuche von 1487 bis 1498 aufgeführt und gingen in diesen Jahren von 49 M. 13 Schill. auf 33 M. 3 Schill. herunter. Noch mehr wechselten die Einnahmen aus Wulverstorp—Kirchbarkau. Im Jahre 1490 zahlte Nikolaus von Brockdorf von seinen Acker daselbst 6½ M. In demselben Jahre hatte Anna von Buchwald 3 M. 8 Schill. Einnahme aus der Mühle, die sie da gebaut hatte. Im Jahre 1491 ist der Hof zu Wulverstorp wüste, und aus dem Dorf kommen nur 6 M. ein. Vom Jahre 1494 an bringt das Dorf eine größere Hener ein, und auch der Hof ist wieder verpachtet für 5½ Mark an einen Marquard Snyd. Mitthin scheint Land von dem alten adligen Hofe abgetrennt zu sein. Seit dem Jahre 1499 fehlen die Einnahmen aus diesen beiden Orten ganz, denn damals nahm Paul Sehestedt die Dörfer

¹⁾ S. Jenf. Michelsen III., S. 141 ff.

in Besitz¹⁾. Über Barmiffen finden sich im Rechnungsbuche Annas von Buchwald noch keine Angaben, da dieses erst kurz vor dem 12. März 1519²⁾ an Preeß kam, denn in diesem Jahre bestätigte König Christian II. den durch Heinrich Sehestedt geschehenen Verkauf des Dorfes.

Auf jeden Fall bezog mindestens seit dem Jahre 1528 Preeß die Einnahmen aus den genannten drei Dörfern. Sie brachten in der Regel an Dienstgeld, Mühlensteuer und Ackersteuer 134 M. ein. Das Mastgeld war verschieden hoch, je nach dem Ausfalle der Ernte an Eicheln und Bucheckern; es konnte sogar ganz wegfallen oder

1) Nach der durch bejahrte Zeugen bestätigten Aussage des Pfarrers zu Barkow Jakob Selmer vom 13. Dez. 1542 (Urftlg I, S. 356) verleitete er seine Mutter Schwester, die bekannte Priöriin Anna von Buchwald, dazu, ihm die Besitzurkunden über Warnow und den Hof Wulfstorp, welcher später Kirchbarkow genannt wurde, zu übergeben; er gab sie dann nicht zurück, sondern eignete sich die Dörfer an. Seine Söhne Heinrich und Moritz, die auch nach ihrem Gute Steendorp (1 M. n. ö. Cutin) genannt werden, übertrugen dem Kloster Preeß wieder die von ihrem Vater in Besitz genommenen Güter. Über den Verkauf des Dorfes Barmisse (Kirchspiel Barkow) an das Kloster besitzen wir die Bestätigungsurkunde Christians II. von Dänemark vom 12. März 1519 (Urftlg I, S. 350). Heinrich von Sehestedt verkaufte es. Von 1528 an werden dann in dem Binneregister die Einnahmen der drei Dörfer aufgeführt. Indessen wurde diese Übertragung durch einen Verwandten, nämlich durch den Bruderohn Heinrichs und Moritz' angefochten, und dieser Paul Sehested führte darüber einen mehrjährigen Prozeß, der sogar vor das Reichskammergericht in Speier kam, das aber Paul abwies (im Jahre 1561) S. Urftlg. I, 366 und in dieser Zeitschrift I, S. 80 den Aufsatz von Stemanns über die Genealogie der Familie v. Sehestedt, vgl. damit die Bemerkungen Hilles in derselben Zeitschrift II, S. 291. Der letztere kommt nach Ausweis der im Schleswiger Staatsarchiv befindlichen Akten zu einer größeren Abweichung von Stemanns Entwurf eines Sehestedtschen Stammbaumes. Merkwürdigerweise ist in dem Prozesse vonseiten des Klosters niemals die oben angeführte Erzählung von dem früheren Aktendiebstahle vorgebracht, und Hille möchte infolgedessen die bisher unbestrittene Angabe Selmers bezweifeln. — Der Kläger Paul stammte aus einer Seitenlinie und bemüht sich infolgedessen nachzuweisen, daß die zunächst in Betracht kommenden Verwandten „seine Aktion geschehen lassen“. Es handelt sich um eine Verletzung des Lehnrechtes durch jenen Verkauf Heinrichs und Moritz'. „Die anderen Agnaten gönnen Paul, daß er möge das alienatum impugnen . . . und umb das kaufgeld die alienierte drei Dorffere zu inn bringen.“

2) Urftlg I, S. 350.

nur 18 Mark betragen. Im Jahre 1537 dagegen betrug es 110 M., und ebenso viel brachte die von Anna von Buchwald eingerichtete Maststätte bei Lubbetien ein. Die Haupteinnahme dieses Registers aber waren die Renten, welche benachbarte adlige Grundbesitzer von den aufgenommenen ländlichen Hypotheken an das Kloster zahlen mußten. Vom Jahre 1529 bis 1542, dem letzten Jahre des Zeitraumes, den wir in diesem Abschnitte betrachten, stiegen diese Renten von 469 M. bis auf 735 M. und die Gesamteinnahmen des Registers von 604 M. auf 945 M. 1 Schill. Nur sehr geringe Ausgaben gingen davon ab für andere Zwecke, wie jedes Jahr für Memorien an sechs Priester 6 Schill., an den Scholer d. h. Schüler der Frauen, an dessen Stelle der Kloster tritt, 6 Pfennige, ferner für ein Pfund Wachs 8 Witte, später $1\frac{1}{2}$ M. an den Schreiber und zuweilen eine Reparatur an der Mühle in Kirchbarkau oder einmal als größere Ausgabe ein neuer Mühlstein daselbst.

Das übrige wurde sämtlich an die Jungfrauen verteilt und zwar die Hauptsummen, nämlich die Renten, das Dienstgeld, die Mühlenheuer und der Zins vom Acker der drei Dörfer im Beginne, die Pacht von den Seen und von der Mühle, die später einkamen und in der Regel 46 M. ausmachten, im Verlaufe des Jahres. Mit den zunehmenden Einnahmen wuchs natürlich auch die Summe, die auf die einzelnen kam, und sogar die wachsende Zahl, namentlich der jungen Klosterfrauen, konnte das nicht hindern. Im Jahre 1529 waren es 47 ältere und 5 junge Frauen, diese Zahl blieb noch bis zum Jahre 1534 mit der kleinen Abweichung, daß es einige Jahre nur vier junge waren, in diesem Jahre aber wuchs sie auf zehn und blieb so hoch bis zum Jahre 1542. Trotzdem bekamen die älteren Frauen bei der Hauptverteilung im letzten Jahre 17 Mark, die jüngeren die Hälfte mit $8\frac{1}{2}$ Mark, während 1529 nur 12 Mark auf die ersteren gekommen waren.

Gewiß hat diese zunehmende jährliche Rente, die, wie wir sehen werden, nur einen Teil, wenn auch den Hauptteil der baren Einnahmen bildete, die Abligen dazu bewogen, ihre unverforsgten Töchter in dieses ihr Kloster eintreten zu lassen, und so mußte ihnen daran liegen, es in seinem Bestande zu erhalten. Aber zugleich war es auch eine Art von Hypothekenbank geworden, denn, wie wir schon oben sahen, konnte bei dem erfreulichen Zustande der Klostereinnahmen jährlich

eine gewisse Summe zurückgelegt werden, und diese wurde dann, falls sie nicht der Priörin überwiesen und von dieser als außerordentliche Einnahme unter die Frauen verteilt wurde, an die benachbarten Adligen ausgeliehen. Im Jahre 1530 hatten Henneke Ranzau zu Waterneverstorß (bei Lütjenburg) und Wulf Ranzau zu Wittenberg (dicht bei Breeß), der „zu Plön“ genannt wird, weil ihm dieses vom Könige für 17000 Mark verpfändet war, je 2000 M. vom Breeßer Konvent geliehen, Steffen van Ahlefeld, der damals Lehmten (am großen Plöner See) besaß, 4000 M., Moriz van Sesteb auf Stendorf (1 M. n. ö. Gutin) und Perdöhl. (1 $\frac{1}{2}$ M. j. w. Plön) 1000 Mark, und sie bezahlten zusammen 450 Mark Zinsen, im Jahre 1533 kamen noch dazu Claus von Ahlefeld auf Lehmfuhlen dicht bei Breeß, mit 500 Mark und die nicht weiter bekannten Jochim Regendank¹⁾ und Frau Margarethe Meistorp mit 1200 bezw. 400 M. Die Gesamtsumme der Renten betrug 525 Mark. Dieselben Schuldner finden wir noch bis zum Jahre 1541.

Im Jahre 1542 gewährt das Verzeichniß der Schuldner, das ich mit ihrem mutmaßlichen Besitze hier folgen lasse, ein ganz anderes Bild:

Name	Besitz	Kapital	Renten.
Steffen v. Ahlefeld	Lehmten	3000.	150
Emeke Ratlow, dat plach			
Jochim Regendanke to hebbende	Futterkamp	1200.	60.
Anna von Ahlefeldt (wohl die Witwe des 1541 gestorbenen Hinrik von Ahlefeld, eine geborene Ranzau)	Witmolt	1000.	50.
Marquard Ranzau	Waterneverßdorß (damals schlechtweg Neverßdorß)	2000.	100.
Henneke Sestede	Kluvenjef	2000.	100.
Marquart v. Bockwolde	Sierhagen, Borstel, Mönch-Neversdorß	1000.	50.

¹⁾ Die Regendanks gehören dem mecklenburgischen Adel an. S. Crull, die Wappen der bis 1360 in den heutigen Grenzen Mecklenburgs vorkommenden Geschlechter der Mannschaft, Schwerin 1887, unter Regendanke Nr. 331.

Name	Besitz	Kapital	Renten.
Detlef v. Ahlefeld	Mögeltondern.	100.	5.
Cinevalt Meynstorpe ..	Dypendorf bei Kiel	400.	20.
Katharina Raunau . . .	Möheberg	3000.	150.
Emcke v. Quaken	Koselan bei Oldenburg	1000.	50.
		14700.	735.

Wir sehen in der Verteilung des bei weitem größten Teiles der jährlichen Einnahmen an die Klosterfrauen eine wichtige Folge der Reformation. Die Priörinnen der früheren Zeit namentlich Heilwig Split (1471—83) und Anna von Buchwald, (1483—1507) deren Rechnungsbücher ich näher in der Wirtschaftsgeschichte des Klosters behandelt habe, hatten Mühe und Not, allen Anforderungen gerecht zu werden, die der Verfall der Klostergebäude und schwer drückende kirchliche Abgaben an sie stellten. Besonders bei Anna von Buchwald sahen wir, wie sparsam und umsichtig sie verfahren mußte, um mit den vorhandenen Mitteln auszukommen, wie sie ihren Schmerz nicht zurückhielt, wenn sie ihre letzten Ersparnisse für den Ablasswegzugeben und kleinere Schulden zu machen gezwungen war, wie stolz sie war, wenn sie den Frauen außergewöhnliche Genüsse verschaffen und besonders den ärmeren Geld „an die Hand“ geben konnte. Jetzt handelt es sich um ein, ich möchte sagen, ganz profaisches und nüchternes Geldgeschäft. Die Einkünfte aus den drei Dörfern und die großen Renten werden ohne jeden Unterschied von reich und arm an die Klosterfrauen verteilt, nur daß die jüngeren die Hälfte bekommen, und ebenso haben alle gleichen Anteil an den kleineren Einnahmen aus dem sog. Viktualienregister, wie wir unten sehen werden. Für größere Bauten und kirchliche Abgaben wird kein Geld mehr aufgewandt, und die Buchführung ist auf diese Weise sehr einfach und einförmig geworden.

Ferner hat sich das Verhältnis zu dem benachbarten Adel ganz anders gestaltet. Noch am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts half er Preeß in dessen Notlage mit größeren Anleihen und trat ganz an die Stelle Lübecks, das früher der Hypothekenmarkt für das Kloster gewesen war. Jetzt leihen die Adligen bei diesem Geld und zahlen jährliche Renten, die zusammen ein bedeutendes Kapital ausmachen, zumal da außer den im Binnenregister verzeichneten

noch andere im Viktualienregister aufgezählte in Betracht kommen. Natürlich war das nur möglich bei Ersparnissen im Klosterhaushalte, die in der That in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts recht bedeutend waren. Sie beliefen sich nach den von den Pöpssten geföhrten Registern jährlich auf 500 bis 1000 Mark und wurden möglichsst bald in Grundbesitz belegt. Das besorgte der Propst im Einverständnisse mit der Priörin. So schreibt Armgard Sestede: 898 M. 7 Schill. 8 Pfenn. habe ich empfangen und aus dem Nachregister¹⁾ dazu gelegt 101 M. 7 Schill. 7 Pfenn., also wurde die Summe 1000 M. und frech Emete von Qualen A. 1538 dieselben 1000 M., hat uns der vorgemeldete Propst Hinrich von Ahlesfeld strax enthendet (aus den Händen genommen) und einen nothaftigen breff verantwortet (das heißt doch wohl einen Schuldbrief überantwortet).

In diesen eigentümlichen Verhältnissen des Klosters aber liegt es begründet, daß der als Stand festgeschlossene holsteinische Adel ein großes Interesse daran hatte, jenes in seinem damaligen Bestande unverfehrt zu erhalten. Während der Konvent von Kleinbet aus bürgerlichen und adligen Frauen bestand und bei der Verschuldung des Klosters diese Frauen sich, wie es scheint, leicht dafür gewinnen ließen, gegen eine einmalige kleine Abfindung das Klosterleben aufzugeben, bot Breez dagegen regelmäÙige jährliche Renten für die ausschließlich dem holsteinischen Adel angehörenden Klosterinsassen. Ferner aber war es bei den jährlichen Ersparnissen für die Mitterschast ein willkommenes Geldmarkt, wenn diese größere Kapitalien nötig hatte. Ihre Angehörigen wußten sie trotzdem im Kloster gut versorgt, denn da außer den großen Zuwendungen aus dem Binneregister auch, wie wir unten sehen werden, aus dem Viktualienregister einzelne bare Einnahmen den Klosterfrauen zuflössen und auch wohl besondere Ersparnisse des Propstes von Zeit zu Zeit verteilt wurden, so läßt sich die bare jährliche Einnahme jener in den dreißiger Jahren schon auf ungefähr 40 Mark schätzen, und wenn wir bedenken, daß sie dabei vollständig freien Unterhalt hatten, so war das eine bedeutende Summe, namentlich in jener Zeit, wo

¹⁾ Wenn ein Propst oder eine Priörin vor Ablauf des Rechnungsjahres starben oder abgingen, so führten ihre Nachfolger bis zu Ende dieses Jahres ein sog. Nachregister.

der Propst nur 50 Mark Gehalt oder Lohn hatte und der Prädikant, wie die Priester sich mit 10 bis 20 Mark jährlich begnügen mußten.

Wie sich die inneren Verhältnisse des Klosters von 1533 bis 1542 sonst gestalteten, insbesondere ob das Zusammenleben der katholischen und der lutherischen Partei zu Streitigkeiten führte, können wir nicht feststellen, da uns alle Nachrichten darüber fehlen. Erleichter! war dieses Zusammenleben gewiß dadurch, daß die äußeren Formen aus katholischer Zeit erhalten blieben, namentlich die Klausur und die Hören mit den regelmäßigen lateinischen Chorgesängen. Allerdings führte der fortbestehende Zwang zu den letzteren in einem anderen Kloster, in dem sonst die Verhältnisse ebenso lagen, nämlich in Igehoe, zu Streitigkeiten zwischen jenen beiden Parteien. Im Jahre 1538¹⁾ baten 28 Konventualinnen den König Christian III. um völlige Abstellung des katholischen Gottesdienstes in ihrer Kirche. Die katholischen Lieder, die sie singen müssen, sind, wie sie alle Tage von ihrem Pastor hören, so sehr gegen Gott. Die Äbtissin hat ihnen auf ihre Beschwerde geantwortet, daß es nur der König ändern könne; bis dahin könnten sie ja mit dem Munde singen, wenn sie es auch im Herzen anders dächten. „Unser synt 28, de gades wort begeren, der andern sind man 13, h3 yd denn nicht hammer, dat unser 28 den 13 so hemerlich schollen to wyssen huchelen, gnedegester here, Zwe. Kon. Maj. wyssen unse bede beter annemen, alse wy schryven kont.“

Im Eingange ihres Schreibens weisen die Klosterfrauen darauf hin, daß sie die Kunde vernommen haben, Kön. Maj. wolle „eine christlyche ordnung na godes worde aver sine lande und kerken gan laten,“ und dieses suchte Christian III. auf dem Landtage zu Rendsburg im Jahre 1540 zu erreichen. Er hatte damals die Absicht nach Dänemark zu reisen und sich da vielleicht ein ganzes Jahr aufzuhalten. Daher beehrte er auf diesem Landtage von seinen Ständen, sie sollten seinen Ratgebern als getreue Untertanen Gehör geben. Der Oberste von allen sollte Herr Johann Ranzau sein, „dem si der maten oð scholden horen und to wyssen syn.“¹⁾

Dieser forderte die Mannschaft dazu auf, wenn ein Anfall

¹⁾ Jensen und Michelsen III, S. 336.

¹⁾ S. die Verhandlungen im Archiv, IV, S. 501 ff.

möchte kommen, daß dem Lande Feindschaft (die man doch mit niemand noch zur Zeit hätte, als idistunde mit keyserliche Majestät und dem Hof zu Burgundien im Handel) austunde, daß sie dann bereit und willig sein mochten, auf sein Schreiben zu folgen. Hierzu ist zu bemerken, daß Christian III. damals in seinen Streitigkeiten mit Karl V., der sogar den Pfalzgrafen Friedrich, den Schwiegersohn Christians II., als dänischen König einsetzen wollte, den engen Anschluß an den Schmalkaldischen Bund suchte und sich mit Franz I. von Frankreich verband.

Danach hat S. R. M. durch Herrn Wolf Pogwisch seine Absicht kund getan, als das oberste Haupt eine gute Ordinanz in Verkündigung von Gottes Wort, auch in anderen Ceremonien zu geben. Er habe sich zur Ehre Gottes darum so viel bekümmert, daß dieselbe Ordinanz gemacht, und wollte begehrt haben, daß ein jeder darinne wollte willigen und einträchtig annehmen. Und darauf beehrte er eine Antwort, trat dann strax in die „Horkamer“ (das Audienz-zimmer) aus dem Haufen und nahm mit sich die beiden Bischöfe von Lübeck und Schleswig. Unde alße nu her Wulff de gemenen manscop gefraget weß þe to donde geneget, Is eyn groth rumor darselnes up dem Radthuße geworden, unde de eyne is gegen den anderen gewesth, des hefft Her Johan Rangow begunet dat Volk to stillen unde dar to to persuaderen, dar idt hefft nictes mogen helpen, Tilike hebben alligerth (allegiert d. h. aus einer früheren Verordnung angeführt) dat Kon. Maj. on (ihnen) gelavet unde verbrevet (gelobt und verbrieft) alle dinct des gelovens fry to laten blyven, je haven olde gewonte (Gewohnheit) hoger nicht to borsworen, Etlike van den olden, þe wolden ock gerne salich werden, wußten, das or (ihr) gelove gudt unde bovestiget were, konden edder wolden int nige nicht. Item her Johan Rangow, alße he vele wedderstandes vormarket, hefft bogeret vom itliken ore nota to colligerende, des henwedder etlike alße Claves van Nivelde, Keye Rangow unde der mere gesecht, men hebbe twe byscoppe unde prelaten Im lande, den gehore upsejnt (Aufsicht) to hebben to dem gennen, wes de salicheit unde dat kardlike Donth (Tun) bolanget, dat denjeluen de sake mage bovalen werden, Etlike hebben up de predicanten gesculden unde ere lere unde leventh vorfundigeth.

Zuletzt wurde beschloffen, daß man etliche sollte deputieren, die Kon. Maj. „anfassen“ und bitten sollten, einen jeden bleiben zu lassen, wo bisher geschehen, und sind von den alten deputiert Keye Ranzow, Her Johannes Bruder, Clawes von Melvede, Henneke Sestede, Jurien van der Wisck, de olde Marquart von Bockwolde, und als die von den Neuen solches gesehen, haben sie auch welche deputiert, die sämtlich an den König gegangen, und sind also zu vielen Malen ab und zugegangen, und ist meistlich darum geschehen, daß her Johan Ranzow sich mit seinem Anhange von den alten wolte zweien und die Alten darein nicht willigen wolten.

Und Kon. Maj. hat wissen wollen, wol (welche) de van den olden und wol de van den nigen weren, und einem Iderem parte bovalen up scrifste (Schrift) de oren (die Ihrigen) zu stellen. Des hat her Wulff pogwisck und Keye Ranzau, de van dem olden christliken Glauben weren, averlut geesketh (überlaut zu sich gerufen) und her Johann Ranzau luder stinme de vom dem nigen weren bei sik gesondert und sind zu den alten geschrieben.

Bischof Gottschalk von Ahlesfeld von Schleswig, Bischof Balthasar Ranzau von Lübeck, Wulff Pogwisck, Keye Ranzau, Johannes' Bruder, Clawes von Ahlesfeld, Hinrik von Ahlesfeld, Henneke Sestede, Marquard Bockwolden, Andreas Ranzau, Otto Sestede to Rendsborg, Otto Jurien von der wisck, Wulff Pogwisck, Entwolt Seestede, Dirik Blome, Olde Wulff von der wisck, Henneke Rumor, Benedikt Pogwisck, Johann Pogwisck, Jurien Alefeld to Noer (Kreis Eckernförde), Christoffer van Bockwolden, Jurien von der wisck to Glajow (südlich von Gutin), Christoffer von der wisck to Dobberstorje (unweit Breetz), Jurien und Goslick von Ahlesfeld to Konnigsforde (Groß-Königsförde am Nord-Ostseeanal, Kreis Eckernförde), Jochim von Hagen to Mübel (Mübel bei Flensburg), Henneke von Bockwolden to pronstorp (Brohnstorf nördlich von Lübeck), Clawes Ranzau to Rastorp, Wulff Ranzow to Wittenberg (dicht bei Breetz), Hans Pogwiscke to yarwe (Jarve bei Oldenburg), Benedikt sestede, Otten jon, Hans Pogwisck, Wulffs. jon.¹⁾

¹⁾ Bobé III, S. 20 gibt in seiner Übersicht über das Leben Bischof Gottschalks die Namen der katholisch gesinnten Ahlesfeldts nicht ganz richtig an. Er nennt da Klaus von A. auf Gelsing. Dieser starb schon 1531, und II. S. 66

Zusammen sind es, einschließlich der beiden Bischöfe, einunddreißig. Nachdem dann dem Könige die Namen präsentiert waren und ein jeder Part aus sich vier gewählt hatte, nämlich die Alten Key Rangow, Claves von Ahlesfeld, Wulf Bogwisch, Henneken Sefteden, die Neuen her Johann Rangau mit drei anderen, haben diese den ganzen Tag bis zum Abend mit dem Könige verhandelt, so daß dem gemeinen Volke an dem Abend gedankt und zum nächsten Morgen um sieben Uhr wieder bestellt wurde. An diesem Tage hat dann Kon. Maj. zuerst durch Wulf Bogwisch allen handel laten verhalten (vorhalten, berichten), so am vergangenen Tage der ordinancien und ceremonien halber gehalten und zu dem beslute (Schlusse) also laten affseggen: Dat der religion sake alle Ding scolde in siner werde (Geltung), gelyk wo idt suslange gehalten und gewesen, blyven beth tokumpitigen Wynachten, und alle pastoren und geistlike scolden ock wontlike boringhe beholden (die gewöhnlichen Hebungen behalten).

Item so under der tidt kein concilium gehalten edder van kaiserliche Mt. keine ordinantie gemaket, dede van beiden parten boleveth unde angenommen, alsedenne wolde syne Kon. Maj. eine ordinantie in synen landen unde furstendomen laten uthgan unde up bestemedede (bestimmte) tidt wynachten publicieren, de man scolde also vorth holden unde annemen. Dar averstj dar ehr noch ein concilium edder gemeine bolevinghe (Beliebung d. h. Beschluß) gehalten unde van beyden parten angenamen, alsedenne wolde. nochmals Kon. Maj. van der synen laten unde jick derjelben lickformig maken unde jines gemotes dargegen nicht brufen unde nicht anders don, dan also einem leffhebber (Liebhaber) des fredes unde des waren chriistliken levens getemen unde behoren werde.

Danach entließ Maj. die Stände. Nachträglich leistete noch der Bischof von Lübeck, Balthasar Rangau, dem Könige den Huldigungseid.

Leider können wir aus diesem Berichte, den nicht der wegen Krankheit verhinderte Parper, sondern Mag. Johann Tidemann

steht an seiner Stelle richtig Klaus v. A. auf Lehmkuhlen. Hinrik v. A. ist nicht der schon 1534 gestorbene A. auf Satrupholm, sondern Hinrik v. A. auf Witmolt, wie II., S. 108 richtig angegeben ist.

abgefaßt hat ¹⁾, kein vollständiges Urteil gewinnen über die kirchliche Stellung des holsteinischen Adels im Jahre 1540, denn es werden nur diejenigen aufgezählt, welche an der alten Lehre noch festhielten. Wir wissen auch nicht, ob der Widerstand, dem Christian III. mit seinem Vorschlage einer Kirchenordnung begegnete, ihm unerwartet kam. Auf jeden Fall tat er alles, um ihn durch gütliche Unterhandlungen zu beseitigen, indem er einen Ausschuß bilden ließ, mit dem er persönlich verhandelte. Vielleicht nahm er auch die beiden Bischöfe mit in die „Sorkamer“, um ihren Einfluß auf die Entscheidung der Mannschaft zu hintertreiben. Auf keinen Fall werden wir fehlgehen, wenn wir in beiden Prälaten und besonders in Gottschalk von Ahlefeld ein Haupthindernis für die Annahme der Ordinanzen vermuten. In Dänemark schritt Christian III. im Jahre 1537 zur Gefangennahme der Prälaten; in Schleswig-Holstein aber durfte er es nicht wagen mit Rücksicht auf den mächtigen Adel, auf dessen Zustimmung er bei allen Maßregeln seiner Regierung angewiesen war. Diesem Adel gehörten seine Ratgeber an, und auf den Landtagen war die ganze Mannschaft, wie wir oben sahen, der besonders maßgebende Stand, gegen den die Geistlichkeit und die Städte zurücktreten mußten. Die beiden Bischöfe aber stammten gerade aus den beiden angesehensten Adelsfamilien: den Ahlefeldts und den Ranzhaus.

Es ist doch gewiß auf den persönlichen Einfluß des besonders mächtigen und dabei klugen Gottschalk zurückzuführen, wenn so viele seiner Verwandten sich zu der Ordinanzen, durch welche die bischöfliche Stellung ihrer Einkünfte und ihrer hohen Bedeutung zum großen Teile beraubt wurde, in Gegensatz stellten. Da finden wir zunächst Klaus von Ahlefeld auf Lehmkuhlen in unmittelbarer Nähe von Preetz, einen älteren Mann, ²⁾ der namentlich unter Friedrich I. einen bedeutenden Einfluß auf die Regierung des Landes ausgeübt hatte. Er starb um das Jahr 1544. Sein Bruder, nicht, wie v. Stemmann fälschlich annimmt, sein Sohn, war Hinrik auf Witmolt (n. ö. Plön), von 1527—1534 Propst oder, wie er vielfach genannt wird, Vogt des Klosters Preetz. Er starb 1543. — Goske von Ahlefeld

¹⁾ S. Archiv IV, S. 457 Anm.

²⁾ Nach Bobé II, S. 66 wurde er schon 1490 in Rostock immatrikuliert.

zu Königsförde war der älteste Sohn Heinrichs von Ahlefeld auf Lindau (dieses wie Königsförde liegt im Kreise Eckernförde). Der neben ihm genannte Jurien oder Jürgen scheint sein jüngerer Bruder zu sein, der Gronenberg bei Neustadt i. H. im Jahre 1525 erwarb. Dazu kommt dann noch Georg von Ahlefeld auf Roer bei Eckernförde, der Sohn Wulfs von Ahlefeld daselbst. Er starb nach Bobé im Jahre 1546.

Verwandt mit den Ahlefelds waren die beiden in dem Berichte genannten Wulff von Pogwisch. Von diesen war der ältere, der Hauptverteidiger der katholischen Lehre, ein Sohn von Hans Pogwisch und Anna von Ahlefeld, der andere, ebenfalls der Sohn eines Hans Pogwisch, besaß Doberstorf in der Nähe von Preetz. Seine Mutter war auch eine Ahlefeld, nämlich die Tochter Klaus' von Ahlefeld auf Seegaard bei Apennrade. Nehmen wir nun dazu, daß Olde Wulf von der Wisch Stiftsamtmann des Bischofs Gottschalk auf Schwabsted bei Husum, und daß Joachim von Hagen zu Mübel ein Stiefsohn Hennekes von Ahlefeld auf Fresenburg war, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß ein Drittel der Bekenner der alten Lehre eng mit den Ahlefelds zusammenhing.

Nicht so zahlreich sind unter den katholisch Gesinnten die Ranzans vertreten. Wir finden da vier: Key, den Bruder Johannes', der auch mit zu dem Ausschuß gehörte, den die katholisch Gesinnten an den König abschiedten. Er war 1531 einer der Statthalter der Herzogtümer, erwarb 1533 Kletkamp und erhielt 1535 als Pfand das aufgehobene Kloster Reinbek. 1543—1563 war er Ratgeber des Herzogs Adolf. — Sodann Andreas Ranzau auf Salzan, unweit Preetz, gehörte mit zu den bejahrten Adligen, von denen der Berichterstatter spricht, denn er war schon 1502—1504 in König Friedrichs I. Hofdienst gewesen. — Dicht bei Preetz wohnten auch Klaus und Wulf Ranzau, nämlich in Rastorf bezw. Wittenberg.

Neben den Ahlefelds, Ranzaus und Pogwisch sind die anderen Geschlechter nicht so zahlreich vertreten. Von den drei Buchwalds ist „der alte Marquard“ auf Sierhagen, Mönch-Neversdorf und Borstel bekannt, den der König Friedrich I. im Jahre 1532 mit drei anderen Adligen als Hauptmann in Holstein einsetzte. Von den Blomes ist nur Dirck oder Dietrich vertreten, der Besitzer von Seedorf und Hornsdorf (nordöstlich von Segeberg), Nehnten (am Plöner See),

Oppendorf bei Kiel und Mönch-Neversdorf bei Gutin. Er war noch im Jahre 1545 königlicher Rat. Endlich nenne ich noch Henneke Sestede auf Krummendiek, der 1540 auch schon ein älterer Mann war. Im Jahre 1538 war er Statthalter der Herzogtümer in Vertretung Johann Ranzaus.

Die Gesamtzahl von einunddicißig, eingerechnet die beiden Bischöfe, vertritt allem Anschein nach die knappe Mehrheit der Mannschaft. Das zeigt uns die Gesamtzahl des Adels, sowohl der königlichen Räte, die aus diesem hervorgingen, wie der eigentlichen sog. Mannschaft aus dem Jahre 1533, in dem sie nach dem Tode Friedrichs I. die Union mit Dänemark abschlossen. Damals waren es elf königliche Räte und 45 andere Mitglieder. Rechnen wir die beiden Bischöfe ab, so waren 1540 29 Adlige katholisch von einer Gesamtzahl von 56, wie sie das Jahr 1533 ergibt.¹⁾ Übrigens waren auch unter der protestantisch gesinnten Hälfte sehr angesehene Männer, wie vor allem Johann Ranzau, dessen Name uns ganz allein von dem katholischen Berichterstatter genannt wird. Aus einer anderen Quelle hören wir, daß auch Moriz Ranzau aus Marutendorf (am Westensee bei Kiel) dem Könige auf diesen Landtag folgte.²⁾ In dem Verzeichnisse der Namen fehlen folgende Ranzaus: Henneke auf Hohenfelde bei Lütjenburg, der 1557 starb, Jasper auf Neuhans und Schmoel (an der Ostgrenze der Probstei), zuletzt Amtmann in Flensburg (1547—1560), einer der angesehensten Räte Christians III., Breide auf Bollingstedt (bei Jübeck in Schleswig), vermählt mit Katharina Heesten und durch diese Besitzer von Methwisch dicht bei Preetz, 1546—1555 Amtmann in Segeberg, und Gosche auf Deutsch-Nienhof, 1535 Amtmann in Segeberg, 1536 einer der königlichen Statthalter. Diese scheinen also Anhänger der

¹⁾ Bobé I, S. LVIII gibt die Anzahl der 56 Teilnehmer an der Union des Jahres 1533 auf die einzelnen Geschlechter verteilt an. Ich füge in Klammern die Anzahl der 1540 noch an der katholischen Lehre festhaltenden Adligen hinzu: 8 Ahlfelds (6), 8 Ranzaus (4), 5 Pogwisch (6) 5 von der Wisch (4), 5 Sehesteds (3), 3 Buchwalds (3), 3 Reventlows (0), 2 Brockdorfs (0) 2 von Damme (0), 2 Rathlows (0), 2 Walstors (0), 2 Wonslfeths (0) 1 Blome (1), 1 Breide (0), 1 Krummendiek (0), 1 Lindenow (0), 1 Nizerau (0), 1 Rumohr (1), 1 Sture (0), 1 Wensin (0).

²⁾ Danste Magazin III, S. 272.

lutherischen Lehre gewesen zu sein, wenn wir annehmen dürfen, daß die Mannschaft vollzählig vertreten war. Goltze Ranzau war jedenfalls anwesend. Ebenso fehlen alle Neventlow's, und doch waren beide Brüder des 1537 verstorbenen Lübecker Bischofs Detlev Neventlow, den wir als einen begeisterten Anhänger der lutherischen Lehre kennen gelernt haben, einflußreiche Männer. Es waren Zwen in Mirdorf und Schönweide (bei Plön), 1538 Statthalter in den Herzogtümern, und Sivert, 1555 Propst in Breeß. Mithin scheint keiner der Neventlow's Anhänger der katholischen Lehre geblieben zu sein. In anderen Familien tritt die Spaltung in religiöser Hinsicht deutlich hervor. Wie Key Ranzau, der leibliche Bruder Johann Ranzau's, katholisch blieb, so war der Bruder Bischofs Gottschalk, mit Namen Detlef, der 1533--1564 Amtmann in Mögeltondern war, dem Anscheine nach lutherisch, soweit wir das aus dem Fehlen seines Namens in dem Verzeichnisse entnehmen können.¹⁾

Mithin stehen sich zwei Parteien einflußreicher Männer schroff gegenüber, und das bewog Christian III. die Durchführung der Ordinanz aufzuschieben, denn durch gewaltthames Einführen hätte er sich einen Theil des Adels entfremdet. Bald darauf schon änderten sich die Verhältnisse sehr zu seinen Gunsten durch den Tod Gottschalk's von Ahlesfeld am 21. Januar 1541. Das Bistum Schleswig wurde nun nicht wieder mit einem Adligen besetzt, ebenso wenig einige Jahre später das Bistum Lübeck, als Bischof Balthasar von Ranzau durch einen Herrn von Waldenfels aufgehoben und gefangen gesetzt war (1545). In Schleswig folgte Dilemann von Hussen, früher Professor der Theologie in Kopenhagen, in Lübeck ein Mann von niederem Herkommen, Jodocus Hutfilter. Diese Art der Neubesetzung ist ein bedeutamer Schritt, die vom Adel erstrebte Anwartschaft auf die hohen Prälatenstellen des Landes zu hintertreiben. Dieses Streben wird im Jahre 1540 ein Hauptgrund gewesen sein, der Kirchenordinanz, welche die Bedeutung und den

¹⁾ Bobé allerdings unterscheidet den Bruder des Bischofs Gottschalk Detlef, Amtmann in Schwabstedt und Sonderburg, der wahrscheinlich bis 1540 lebte, von dem im Texte genannten Amtmann Detlef in Mögeltondern, und nennt diesen einen Sohn Peter Ahlesfeld's in Lindau. Der zweite Detlef lebte bis 1572. s. I, S. 73 und II, S. 144.

Besitz dieser Prälaten herabsetzte, zu widerstreben. Den mächtigen Sippen der Ahlfelds und Rankaus mußte viel daran liegen, ihre Hand zu legen auf die bedeutenden Güter der Bischöfe, zumal da sie in diesen ihnen einst von der Geistlichkeit entfremdeten Besitz sahen. So hatten die Brüder des Bischofs Balthasar, die Rankaus von Neuenhaus, über drei Jahre lang das Haus Cutin und das Stiftsgebiet in Besitz gehabt und sich nur durch Auslieferung der Hälfte des Korns und des Viehs, sowie des gesammelten Geldes zur Abtretung bewegen lassen (1545). Der Geistliche, der uns das berichtet, fügt die Warnung hinzu: *videant posteri. ne Nobilem eligant episcopum propter potentiam, ne dicam quidem crudelitatem amicorum.*¹⁾ In Schleswig wurden, wie schon erwähnt, durch den Tod des Bischofs Gottschalk die Verhältnisse ganz zu Gunsten der Reformation umgestaltet.²⁾ Gleich darauf ergriff der König von Dänemark aus, wo er sich damals längere Zeit aufhielt, eine entscheidende Maßregel.

Er sandte nämlich als Kommissare die Pastoren Rudolf von Nimwegen zu Kiel und Johann Meyer zu Rendsburg an die Stifte und Klöster im Lande Holstein, um unbedingt den Übertritt zur neuen Lehre und Liturgie zu fordern. Sie bekamen folgenden Auftrag mit. Da die Ordinanzen in kurzer Zeit folgen sollte, so mögen die Klöster auf des Königs Befehl folgende Artikel gutwillig annehmen³⁾: Erstens wurde von dem Vorsteher ein Eid verlangt, dem Landesfürsten und dessen Nachfolgern treu und gehorjam zu sein, nichts zu verkaufen und zu verpfänden, allen Schaden abzuwehren. Ein guter, gelehrter Rector, der ferner fromm und gottesfürchtig ist im Wandel, soll den Ordenspersonen aus der heiligen Schrift vorlesen. Das ganze Kloster soll alle päpstlichen Ceremonien ablegen, den Ordnungen gemäß, die aus ganz wichtigen Ursachen

¹⁾ S. Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogtümer Schleswig-Holstein V, S. 274, Anm.

²⁾ Koch am 8. Dez. 1540 richtete Gottschalk von Schwabstedt aus eine briefliche Mahnung an die adligen Räte des Königs, an der alten Lehre festzuhalten „und sie nicht leichtsinnig fahren zu lassen“. S. Bobé a. a. O. III, S. 21.

³⁾ S. die Entstehungsgeschichte der schlesw.-holst. Kirchenordnung von Pauli Peterfen in dieser Zeitschrift XLII, S. 273. 274.

nicht mit der Kommission gesandt, aber in kurzer Zeit dem Kloster zugesandt werden sollten. Bis dahin müssen sich die Klöster nach den Vorschriften der Kommission richten. Artikel 3 lautet: Kann jemand im Kloster selbst das Predigtamt übernehmen, so ist er dazu verpflichtet, doch gegen jährlichen guten Unterhalt. Nach einem anderen Artikel darf derjenige, welcher das Kloster verlassen will, nicht daran gehindert werden. Schließlich wird noch bestimmt, daß die Ordenspersonen bei Strafe dem Vorsteher zum Gehorsam schuldig sind und ein unwandelbares und tüchtiges Leben zu führen haben in Gehang, Gebet, Studium und christlicher Übung. Dieselben Bestimmungen werden auf die Jungfrauenklöster ausgedehnt.

Der kurze Bericht der Visitatoren über das Ergebnis ihrer Tätigkeit ist uns erhalten.¹⁾ Er zeigt uns, daß sich sämtliche Klöster und Prälaten dem königlichen Befehle unterwarfen bis auf das kleine adlige Frauenkloster Uterzen, das sich unter Berufung auf die Schauenburgische Landeshoheit, unter der es stand, widersetzte. „Alle anderen Kloster haben sich angebrachte Cur. Kon. Maj. Gebot und bevelich (wohl für beveling, Befehl) demütiglich unterworfen und dasselbig in aller undertenichkeit dermaßen angenommen, das sie alle unchristliche Lere, Cercmonien und wesen, so noch nicht abgetan, genzlich fallen lassen und abstellen wollen. Wie sie desseß alles von uns berichtet und gelernt sein worden. Wenn aber Cur. Kon. Maj. widerumb in diese lender anher kommen, werden Cur. Kon. Ma. wir diejer aller sachen halben mündlichen und klareren bericht underdenigst anzeigen.“

Abchnitt III.

Die Kirchenordnung des Jahres 1542 in ihren kirchlichen Folgen für Preetz.

In der Kirchenordnung, die dann endlich am 9. März 1542 auf dem Landtage zu Neudenburg angenommen wurde, finden sich besondere Bestimmungen über die Klöster in dem Abschnitte: „von den Mönneken, de nicht beddeln. Von den Nonnen edder

¹⁾ S. Zeusen und Michelsen III., S. 337.

Klosterjungfrauen.“ Nur die Bettelklöster wurden sämtlich für aufgehoben erklärt, dagegen die übrigen weiter geduldet mit folgenden Beschränkungen: Mönche, welche die göttliche Wahrheit erkannt haben und um ihres Gewissens willen nicht länger bleiben wollen, sondern nach Gottes Ordnung ein anderes Leben begehren, soll man solches nicht weigern; auch soll man den armen Leuten ein Kleid, Zehrung und etliches Geld reichen. Weigert sich der Obere sie zu entlassen, so soll dieser dem Landesherrn darüber zu Rechte antworten. „Wy willen etlicher unreiner Klüschheit nicht deelhaftig syn.“

Wollen aber die Mönche im Kloster bleiben, so sollen sie ihren Oberen untertänig sein und heilige Schrift hören und lehren und predigen, damit ihrer etliche Pfarrer werden können. Darum soll jedes Kloster einen gelehrten Mann haben, der die Schrift vorlese und den Katechismus predige. Inbezug auf Lesen und Singen und Haltung des Abendmahles an Feiertagen wird auf eine besondere Ordnung¹⁾ verwiesen. Mit dem Austritte der Nonnen soll es auf ähnliche Weise gehalten werden; nur darf er nicht geschehen ohne Verwilligung ihrer nächsten Freundschaft. Für die, welche im Kloster bleiben, wird vorgeschrieben, daß sie ihrer Priörin oder Äbtissin gehorchen und ohne deren Erlaubnis nicht aus dem Kloster gehen oder reisen sollen, daß sie fleißig und gottselig leben und sich unter Anleitung eines anzustellenden und anständig zu bejoldenden Klosterpredigers mit dem Evangelium beschäftigen sollen.

In der That hat sich dann durch die eigentümlichen Verhältnisse die weitere Zukunft der Mannes- und Frauenklöster, soweit die letzteren ablig waren, ganz verschieden gestaltet, und zwar infolge der Landesteilung des Jahres 1544 zwischen Christian III. und seinen beiden Brüdern Johann dem Älteren und Adolf. Da aber die Folgen davon namentlich auf wirtschaftlichem Gebiete hervortreten, so komme ich darauf im Eingang des nächsten Abschnittes zurück und gehe hier nur noch auf die kirchlichen Verhältnisse im Kloster Frey ein, um zu zeigen, wie diese sich nach der Einführung

¹⁾ De Vere unde Raadt Bugenhagens van den Dombherra unde Möneden. S. Corpus Statutorum Provincialium Holsatiae van Cronhelm Altona 1750. Die Kirchenordnung findet sich daselbst S. 11 ff.

der Kirchenordnung gestalteten. In dieser war vor allem die Einsetzung eines gelehrten, anständig besoldeten und verheirateten evangelischen Predigers vorgeschrieben. Leider habe ich nicht nachweisen können, ob dieser Mahnung gleich nach dem Jahre 1542 Folge geleistet wurde, weil die Rechnungsbücher der Pröpste von 1542 bis 1550 nicht mehr vorhanden zu sein scheinen.

In dem Register des Propstes Peter von Ahlesfeld aus dem Jahre 1550 fehlt Ostern d. J. ein Prädikant ganz, weil vermutlich die Stelle augenblicklich nicht besetzt war. Es finden sich da nur Herr Johann Bantwer und Herr Timme mit je 5 M. Lohn und außerdem der Koster. Dagegen erhält Michaelis 1550 der Prädikant 50 M. und Ostern 1551 der Prädikant Joh. Granwerth ebensoviel. Inzwischen waren Verhandlungen geführt wegen einer Neubesetzung der Stelle. Peter von Ahlesfeld schreibt in seinem Rechnungsbuche: 1550 am Abend Martini dem Aigenpredikanten her Hermann Hafe tho godesgelde, also he van de priore angenahmen wurde, einen Daler, is 31 Schillinge. — Was er aus dem Lande zu Medlenburg herzureisen verzehrt hat, einen Daler, noch seinem boden zum bodenlon eine Mark. Herrn Asmus Boffen (dem Inhaber der Klosterherberge in Breeß) gegeben, daß de predikante verzehrt hatte, mit den Notarien zum Kiele 28 Schill. In demselben Rechnungsbuche ist noch die Bemerkung zu beachten: Des Montags nach Septuagesimä einem Fuhrmann, so des nigen pastoren hüsgerät von Lübeck hierher geführt hat und verdinget hat, gegeben 3 Mark. Seinen ersten Lohn bekam der neue Prädikant Michaelis 1551. In dem Register heißt es: Der Prädikant her Herman bekommt 50 M., her Joh. Bantwer 5 M., her Tymme 5 M., der Koster 5 M. und außerdem der Sluter (auch Schaffner, Kellermeister) 5 M.

Übrigens ist Herr Herrman Hafe nicht lange Klosterprediger gewesen, denn es steht urkundlich fest, daß in der Zeit vor 1569 Henning von Kleve diese Stellung innehatte, daß dieser dann als Superintendent nach Bardowiek kam und für ihn der Pfarrer Adam Leonis aus Grevesmühlen in Medlenburg berufen wurde.¹⁾ Finden wir aber im Jahre 1551 neben diesem neuen Prädikanten noch andere Geistliche wie Herrn Johann Bantwer und Herrn Timme,

¹⁾ Urtsfg. I, S. 409 Nr. 50.

so ist nicht ausgeschlossen, daß beide katholische Priester waren, denn nur diesen, nicht dem Prädikanten wird in dieser Zeit der Titel „her“ beigelegt. Vielleicht bekleideten sie ihre Pfründen noch bis zu ihrem Tode als Sinekure oder sie hatten die Seelsorge auszuüben bei einzelnen, noch katholisch gebliebenen Klosterfrauen. Daß es noch solche gab, ist durchaus nicht ausgeschlossen, denn im wesentlichen wird bei dem weiblichen Teile des holsteinischen Adels das Verhältnis der Bekenner beider Lehren zueinander dasselbe gewesen sein wie bei dem männlichen Teile. Im Jahre 1543 wird die Zahl der Anhänger der katholischen Kirche zwar abgenommen haben, denn sonst würde der König nicht die Kirchenordnung durchgeführt haben, aber einzelne hielten noch an dem alten Bekenntnisse fest, wie z. B. Bertram Bogwisch, der wiederholt im Kloster Bordesholm erschien, um da katholische Andachtsübungen zu halten, und die Schüler des von Herzog Hans dem Älteren da gegründeten Gymnasiums zum alten Glauben zurückzuführen versuchte. Er veröffentlichte sogar Flugschriften gegen die lutherische Lehre.¹⁾

So ist es wohl möglich, daß auch im Kloster Preetz eine oder die andere Klosterfrau an dem Alten festhielt, und daß so noch im Jahre 1550 die beiden katholischen Priester an diesen die Seelsorge ausübten. Im Jahre 1555 wird nur ein Geistlicher neben dem Prädikanten erwähnt: her Johannes Jetter. Die Duldung eines solchen in dem zum großen Teile übergetretenen Konvente verstieß ja nicht gegen die Kirchenordnung. Dagegen sind deren äußere Gebote inbezug auf die Abstellung der katholischen Bräuche wie des Ablasses, der Vigilien, Salbungen, des Messopfers, Segenerens, Weihwassers von der Klosterleitung befolgt. Auch die Wallfahrten nach Wilsnack, die jedes Jahr stattzufinden pflegten, hörten nun auf, und das alljährlich dafür angelegte Geld scheint den Armen gegeben zu sein. So findet sich in dem Rechnungsbuche des Jahres 1547 die Bemerkung: den armen Iuden gegeben vor de reyse tor Wilsnack, 4 Mark.

Auch die letzten Memorien und die Berrichtungen der Priester bei diesen Seelenmessen verschwinden allmählich ganz, wie uns das schon oben erwähnte Winneuregister von 1528 bis 1550 zeigt. In diesem findet sich in den ersten Jahren die Bemerkung: sechs prestern

¹⁾ Jensen-Michelsen III, S. 147 Anm. 42.

vor eine Memorie 6 Schill. dem schofer 6 Pfenn. und ein pund wasses (Wachs) 8 Witte. Im Jahre 1538 heißt es zum ersten Male den prestern vor dat salve regina to singen eine Mark, noch sechs prestern 6 Schill. und dem kloster 6 Pfenn. — 1539: eine Mark vor salve regina und 1542: thomsalve eine Mark, dem sriver 1 $\frac{1}{2}$ Mark. Die Memorien sind also im Laufe der Zeit ganz verschwunden, dagegen „de prester“ tom salve bald erwähnt, bald ausgelassen.

Ist auf diese Weise manches infolge des strengen Durchführens der Kirchenordnung geschwunden, so wurde lange Zeit der katholische Brauch beibehalten inbezug auf den Gesang der lateinischen Lieder und das Einhalten der bestimmten Horen oder tiden dabei. In der Kirchenordnung wurde ziemlich viel Freiheit gelassen, was diesen Gesang anbetrifft, denn es heißt da¹⁾: Ock mögen se singen und dat avendmal des hern holden, wo hyrna gesecht wert, ydt sy den dat de prediger vor nütte anseen würde, wat wenigeres tho singende, Iever yn düdesche dan yn Latinischer sprake, dat se mögen dorch Gades wort underwijet werden, dewile se vorstan, wat se singen und lesen.

Auch hier wird Bezug genommen auf die oben erwähnte „Lehre und Rat“ Bugenhagens, wo über dieses Singen der Mönche, Domherrn und Klosterfrauen folgendes bestimmt ist: Wir wollen kene nye Mönckerye anrichten, sondern wir gedenken allein hyr durch den Lüden radt to gevende, de eres olders edder Krankheit halben so vorichwedet, dat se sich yn keinen andern stand wohl begeben mögen, dat dennoch desulvigen mit singende unde lesende eine övinge vor sich hebben mögen . . . unde mach de Gesang mit den lektien up folgende wyse geordnet werden (governe also dat vor gudt angesehen wert) na dem talle der Tide, also beth her tho gewöntlik gewesen (S. 96). Im Eingange der Bugenhagenschen Schrift findet sich die Bestimmung: dann so scholen se ock apentliken nicht singen edder lesen, ydt sy den uth der hilligen schrift genommen, dat us geredet uth dem Olden und Nyen Testamente. Aus jener Bestimmung der Ordinanaz geht hervor, daß dem evangelischen Klosterprediger viel Spielraum gelassen wurde inbezug auf Beibehalten oder Abschaffen der regelmäßigen Chorstunden und vor allem der lateinischen Gesänge, und in Breez haben die Prädikanten allem

- bei Cronhelm S. 61.

Aufscheine nach dem Wunsche der Klosterfrauen, sie zu erhalten, nachgegeben. Auch nahmen Chorkinder daran teil, denn wir werden bei der Klosterwirtschaft um das Jahr 1550 sehen, daß an Stelle der „weltlichen Kinder“ aus früherer Zeit jetzt diese Chorkinder dem Kloster Pensionsgeld zahlten und mit auf dem Klosterhofe unter weiblicher Aufsicht wohnten.

Zur achtzehnten Jahrhundert wurde an diesen lateinischen Chorgesängen Anstoß genommen, denn am 13. Januar 1718 stellte der Klosterprediger Führjen seiner geistlichen Oberbehörde vor, das Singen der vielen lateinischen Lieder und Sätze aus den Chorbüchern beim Gottesdienste müsse aufhören, und insofgedessen gebot der dänische König Friedrich IV. dem Propste Wulf Blome am 20. Mai 1718, die lateinischen Gesänge zur Abänderung und Übersetzung dem Generalsuperintendenten Daffow mitzuteilen, damit der alte katholische Sauerteig ganz ausgefegt würde. Am 4. Juni 1718 bittet Daffow um einen Anfschub und meint, was der Prediger lateinisch singe, könne wohl bleiben. Am 14. Oktober desselben Jahres schrieb der König dem Generalsuperintenden, das angekleidete Christkind solle in der Weihnachtznacht vom Altare wegbleiben. Der Pastor dürfe einen beliebigen Hauptgesang wählen¹⁾. Die regelmäßigen Chorgesänge der Klosterfrauen wurden erst am 26. Februar 1777 durch königliche Verordnung abgeschafft.²⁾

Abchnitt IV.

Die Klosterwirtschaft nach der Einführung der Kirchenordnung.

Es ist schon im vorigen Abschnitte darauf hingewiesen, wie verschieden sich die Lage der holsteinischen Klöster gestaltet hat durch die folgenichwere Landesteilung des Jahres 1544, welche, trotz des heftigen Widerstandes Johann Ranzhaus durchgeführt, die Herzogtümer unter Christian III. und seine Brüder Johann den Älteren und Adolf, wie man wohl sagen kann, zerplitterte. Die meisten

¹⁾ Urflg. S. 429.

²⁾ Schleswig-Holst. Privatrecht von Dr. N. Falck III, 2 S. 722, Anm. 88

Klöster kamen unter diese einzelnen Landesherrn und wurden bald darauf von ihnen eingezogen und zu Ämtern gemacht, so Eismar bald nach dem Jahre 1552, Ahrensböf 1564, Zegeberg bald darauf, Meinfeld 1582. In Bordesholm wurde vom Herzoge Hans dem Älteren ein Gymnasium gegründet (1566¹⁾).

Dagegen die Frauenklöster Iphoe, Preetz, Aterjen und das St. Johanniskloster in Schleswig sollten wie die Städte und die Ritterschaft als Mitglieder der Stände vermöge ihrer Privilegien „ungebelet sin und ein jeder by seiner Gerechtigkeit bliwen.“ Die Gerechtigkeit dieser Klöster aber war die Wahl der Priörin, des Propstes und des Verbitters, der in dieser Zeit in Preetz eine bedeutende Rolle spielt,²⁾ durch den Konvent und die eigne Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Nur wohnte der jährlichen Rechnungsablage des Propstes eine Reihe von Äbligen bei neben dem Verbitter.

Der König und seine Brüder haben neben freier Herberge und Jagd das Recht der Oberaufsicht und der Entscheidung bei etwa eintretenden Streitigkeiten innerhalb des Konvents. Wie die übrigen Stände werden diese Klöster zu den Kosten des Landes herangezogen, wie sie auf den jährlichen Landtagen bewilligt wurden. Auch eine größere Reichssteuer mußten sie mit tragen, nämlich den Türkenschlag. Im April des Jahre 1549 wurden auf einem Landtage an der Lebensau fünf von tausend zum Behufe dieser Türkensteuer bewilligt³⁾, und 1550 wurden von der „voroverynge“ des Propstes Wulf Rankau von Preetz 200 M. zum „torkenschatte“ verwandt.

Damit kommen wir auf Preetz zurück und sehen schon aus der Höhe dieser Summe, daß die Lage des Klosters nicht ungünstig gewesen sein kann. Denselben Eindruck gewinnen wir aus den Rechnungsbüchern jener Zeit, denen wir uns nun zuwenden wollen. Zunächst kommen da die der Priörin Dorothea Rankau in Betracht,

¹⁾ Nach Waitz, Schlesw.-Holst. Geschichte II, S. 276.

²⁾ Im Jahre 1550 war Ken Rankau Verbitter, der uns aus dem Jahre 1540 bekannte ältere Bruder Johann Rankaus. Er war wiederholt zur Erledigung von Rechtsgeschäften im Kloster, denn seine Verzehrungskosten in der Herberge desasmus Voß sind regelmäßig verzeichnet. Er hielt auch mit „Dinkvögden“ aus Neumünster die Gerichtssitzungen ab.

³⁾ Waitz, Schlesw.-Holst. Geschichte II, S. 306.

und zwar sind drei verschiedene Register von ihr erhalten. Einmal war ihre Vorgängerin Armgard Sehested vor Ablauf des Rechnungsjahres gestorben, und Dorothea mußte infolgedessen ihre Rechnung zu Ende führen d. h. das Viktualienregister als sog. Nachregister. Dann ist ihr eigenes Viktualienregister erhalten, und dazu kommt schließlich das schon oben erwähnte Binnenregister.

Aus der Kasse ihrer Vorgängerin hatte sie eine bare Summe von 145 M. 2 Schill. 3 Pfenn. übernommen und bezahlte davon rückständige Ausgaben, wie einen Korb Rosinen und einen Korb Feigen „von der alten Priörin wegen“ mit 6 M. 13 Schill., dem Klosterschreiber ebenfalls von der alten Priörin wegen für zehn Pfund Mandeln, und ebenso viel Pfund Reis, die sie von Wulved d. h. von dem Propste Wulf Rangan geliehen hatte. Für acht Stübchen Honig, das Stübchen 8 Schill., zusammen 4 Mark. Seiner Magd Anneke Todten ihren „nachstehenden“ Lohn 28 Schill. Hinrik Kocke dafür, daß er das Malwehr hat gewoven (weven heißt auch flechten) $1\frac{1}{2}$ M. gegeben. Vor 4 Brede (Bretter) to der nyge kamer by dem staven (der Badestube) stan 14 Schill.

Bawel Dunken geben vor den wech van Nyle vor syn scriyvent, als de priore in God verstorven $1\frac{1}{2}$ M. — Elsebe Groopers ere lon van der olden prioren wegen 24 Schill, noch vor en par scho 4 Schill. Ganz dasselbe bekommt diese Magd als Sommerlohn.

Claves Wyjzen vor holthoutwent in den pypaven 12 Schill. Den tymerluden Hinrik Smede mit 2 knechten 3 Dage de nyge kamer vor deme staven einem jeden knechte 12 Schill. und dem meister eine Mark, zusammen $2\frac{1}{2}$ Mark. — Gegeven vor nagel to den vynsteren in dcme ummegange (Kreuzgang) to beterende im grevenhave (?) to den doren vor des van noden was 4 Schill.

Bresen (dem Schmiede) geven vor 50 lattennägel to der ny heyde (soll wohl hegde d. h. Gehege heißen) vor dem staven 5 Schill., noch schorfneugel (d. h. die ein scharf oder schorf, einen halben Pfennig kosten) 6 Schill., noch vor dat overwarff (Haken, die überfallen zum Schließen der Fenster), krampen (Haken), klynken und vor en par henge to der koren (?) 10 Schill.

Vor kalen dyt jar 11 M., dar hefft en jede person van frigt $\frac{1}{2}$ last, de anden komen in dat kalenhus.

25 punt herjegrütte, dat punt 6 Pfenn., $12\frac{1}{2}$ Schill.

15 punt mandelen, dat punt 8 Schill. to den beyden messen, de de priore noch schuldig bleiff in der vasten, do se starff, is 2 M. 13 Schill., noch 5 punt herse, dat punt 6 Pfenm, is 5 Schill., ock van de olden prioren wegen, item so hebbe ik noch to Smal mandelmelk to gevende, de hebbe ik hir to stede 38 punt. Ein Lot safferan 5 Schill., dat to dem moje quam. Noch $\frac{1}{2}$ lot $2\frac{1}{2}$ Schill., dat quam to der bermelk to Annunciationis Marie. Noch 10 punt hersegrytte 5 Schill. Noch $1\frac{1}{2}$ lot safferan van de olde priorin wegen, dat lot 5 Schill.: $7\frac{1}{2}$ Schill.

Ausgegeben 133 M. 7 Schill. 10 Pfenm.

So restat, dat dar mer upgeboret 11 M. 10 Schill. 5 Pfenm., dat ik Jw, schuldik bleiff van dessem register.

Dann kommt das Viktualienregister Dorothea Ranzaus mit den einleitenden Worten: hoc presens registrum et sequens computatum est per me Dorotheam Rantzow priorissam in primo anno meo inchoatum in nomine Domini. Vergleichen wir dieses mit den uns erhaltenen Registern Anna Splits und Anna Buchwalds, so läßt sich der wirtschaftliche Einfluß der Reformation an verschiedenen Posten deutlich erkennen. Im wesentlichen gleich geblieben sind die Einnahmen aus den sechs Priorinnendörfern Forßvelt, Lubbethyn, Mastorf, Mattendorf, Ebbendorf und Ellerbek, nur daß die Gesamtsumme der Hebungen statt 172 M. $11\frac{1}{2}$ Schill. des Jahres 1507 jetzt 184 M. 4 Schill. beträgt.

Sodann werden die kleineren Summen aufgezählt, die Dorothea „Von unsem vagede“ Wulf Ranzau für bestimmte Zwecke erhalten hat. Es sind das die uns schon aus dem 15. Jahrhundert bekannten Renten Kovotes (17 M.), Hans Bares (8 M.), aus Barsbek (6 M.), für arme Personen aus Rethwisch, eine Stiftung Wulfard Ranzaus aus dem Jahre 1426 (14 M.), von St. Annen Memorien (1 M.), von Hans Darfowen wegen (1 M.), von Tymmen Grottinges wegen (4 M.), von seligen Joachim Ranzow wegen und seiner Mutter (10 M.), von Herrn Paul Roden ($4\frac{1}{2}$ M.), von Frau Margarethe Neventlow (4 M.), von Herrn Knutter, Propst von 1437—1453 (2 M.), von Hans und Reyn Ranzowen wegen (4 M.), von Henneke Buchwald, seiner Mutter und Herrn Marquard Seftede wegen (4 M.). Dazu kommen als neuere Stiftungen, die aber im Peraktionenverzeichnis vermerkt sind, die Renten von 200 M., die Herr Nikolaus Swagerichen gestiftet und von 200 M., die Hans Kock

gegeben hatte.¹⁾ Die 1000 Mark Kapital, die nach dem Rechnungsbuche Annas von Buchwald die Priörin von Tzehoe von dem Kloster gegen 50 Mark jährliche Rente geliehen hatte, fehlen in dem Register Dorothea Rankhaus, dagegen ist dieselbe Summe verliehen an Anna von Ahlesfeld auf Nehnten, das im Jahre 1520 Steffen von Ahlesfeld von den Vormündern der Kinder Joachims von Sehested gekauft hatte. Er starb vor 1545, hatte aber 1532 Nehnten an seine Frau Anna geschenkt, die eine Tochter Claus Rankhaus auf Wscheberg war.

Diese 1000 Mark sind aus folgenden kleineren Stiftungen zusammengesetzt und zu einem Kapital oder hovesstol vereinigt. „Zugelegt“ sind 200 M., die uns Margarethe Ratlouwe (Klosterfrau unter Anna von Buchwald) gab, 200 M. die uns her Nikolaus Swagerschen gab sue memorie, 200 M., die uns Hans Kock gab, 100 Mark, die uns unser seliger Propst gab zu 500 M., „dar wy jarlikes unse offergestelt van krygen.“ Noch 50 M. die uns Frau Margarethe Rankow gab, noch 50 M., die uns Frau Elsebe Rankowen gab, noch 50 Mark von den beiden Kirchherrn zum Schönenberge und zum Karstenschagen, noch 50 M. von her Luder Schelen, 100 M. von Frau Anna Seestede zum Klunensiek.

Das Kapital von 600 M., von dem Cynwolt Meynstorp jährlich 30 M. Rente bezahlte, besteht aus: 150 M., die uns Detlef Rankau gab,²⁾ dazu legte die selige Priorin Armgard Seestede, meine Vorgängerin, 50 M. von her Luder Schele seinem Gelde, item noch 50 M. die die selige Priorin Anna von Qualen aus dem kelre (Keller) nahm. Von Timme Nigeburen 25 M., da legte meine Vorgängerin die Priorin 25 M. zu. Detlef von Tynen gab uns 100 M., Frau Katharina Walfstorp 40 M., so legte meine Vorgängerin die Priorin

¹⁾ Peraktionverzeichnis, Urflg. I, S. 394: Dom. Nicolaus Swagerschen dedit nobis CC marcas. Hans Kock dedit nobis CC marcas. Der erstere scheint Priester in Schönberg gewesen zu sein, der bestimmte Einkünfte aus dem Dorfe Varen in der Pfarrei bezog.

²⁾ Im Peraktionverzeichnis heißt es: A. Dom. 1522 obiit Deytleff Rantzow quinta feria quatuor temporum in adventu Domini, qui dedit nobis centum florenos, cuius peractio erit eodem die obitus sui. (Urflg. I S. 353).

dazu 60 M., von der Mast wegen, noch 100 M. von Johannes unferes Schreibers wegen.

Die Ranzau auf dem nahe liegenden Gute Rastorf hat ein Kapital von 250 M. entliehen, das aus folgenden kleineren Summen zusammengesetzt ist. Zunächst hat Frau Katharina Ranzow zu Nischeberg 50 M. dazu gegeben. Ferner sind darin enthalten 30 M., die uns König Hans gab, und 20 M., die uns Gerd Walsdorf schenkte. Dazu kommen noch 50 Mark, die Frau Abel Porsvelt gab, und dieselbe Summe hatte meine Vorgängerin Anna Sestede erübrigt und dazu gelegt. Endlich werden noch 50 M. von St. Annen Gelde angeführt, deren Rente auf St. Martensabend fällig ist. — Von 200 M. empfing die Priörin 10 M. Renten, und zwar bestand dieses Kapital aus 100 M. von der Klosterichen (d. h. der Klosterfrau, die die Küstergeschäfte besorgte, wofür aber später in den Rechnungsbüchern ein besoldeter Küster angeführt wird) und 50 M. von der Sekmesterschen (der Schwester, die dem Krankenhause vorstand) und endlich aus 50 M., die ihre Vorgängerin hinzulegte mit Tafeln ihren 10 M.

Diese Beispiele werden genügen, um zu zeigen, wie solche an Ablige ausgeliehene Kapitalien zusammengesetzt waren. Es wurden einmal dazu verwandt kleinere Summen, die Priester auf Leibrente gegeben hatten, um bei dem Kloster zu Lebenszeiten Unterhalt zu haben. Als solche kommen hier Herr Luder Scheele, Herr Nikolaus Dagemann, der ein Zeitgenosse Annas von Buchwald war, und Herr Swagerschen in Betracht. Ferner sind fromme Vermächtnisse dazu gelegt, wie das Detlef Ranzaus und Hans Kocks. Diese alle sind im Veraktionenverzeichnisse erwähnt, weil an den Sterbetagen der Spender Seelenmessen gelesen wurden. Jetzt aber fanden keine Memorien mehr statt, und so konnten die Summen zu größeren Kapitalien zusammengelegt werden. Sodann wurden auch Geldsummen dazu genommen, die von Verwandten der Klosterfrauen eingezahlt waren, um diesen eine jährliche Rente zu sichern. Eine solche Auszahlung an einzelne fiel jetzt weg, weil die sämtlichen Einkünfte gleichmäßig verteilt wurden und mithin jeder Unterschied zwischen reich und arm aufhörte. Solche eingezahlte Gelder sind im obigen allem Anscheine nach die 50 M. von Frau Elise Ranzau, von Frau Margarethe Ranzau und Frau Abel Porsvelt. Abgerundet endlich werden die ausgeliehenen Kapi-

talien durch Ersparnisse der Priörinnen. Zweimal hören wir auch von dem Ursprunge dieser. Einmal waren es Überschüsse aus dem Keller d. h. Ersparnisse, welche an der Verwaltung des Frauenkellers gemacht waren, und ein anderes Mal Überschüsse aus der Mast in Lübbetin (Löptin). Zu dem zuletzt erwähnten Kleinen Kapital trugen die beiden Schwestern, die Klosterische und die Sekmestersche, bei, auch diese dem Zuge der Zeit, die auf Gleichstellung aller Klosterfrauen drang, entsprechend.

Natürlich war es mit dieser Zusammenfassung der größeren Kapitalien wohl zu vereinigen, wenn ein Teil der Renten zu stiftungsmäßigen Zwecken verwandt wurde, die dann aber auch der Gesamtheit zugute kommen mußten, wie für 100 M. von Dwe Ranzaus Kapital zu Pfingsten ein Dohje gekauft wurde, der 5 M. von den Renten kostete. Im allgemeinen sind neue Stiftungen zu bestimmten Zwecken d. h. zum Anschaffen von Lebens- und vor allem Genußmitteln, die früher so häufig waren, jetzt selten. Wir finden 5 M. Renten von 100 M., die Bertha von Tynen auf dem dicht bei Breez liegenden Rühren geschenkt hatte, zum Anschaffen von Wein bestimmt, und Emee Ratlow hatte sogar 10 M. gestiftet „dar kregen gy klarethe (Gewürzwein) vor“. Auch das Abnehmen der Zahl dieser Stiftungen hängt mit dem Aufhören der Memorien zusammen.

Im ganzen belaufen sich die Einnahmen auf 546 M. 9 Schillinge. Diese wurden auf folgende Weise verwandt. Der Hauptzweck war, Viktualien d. h. Lebens- und Genußmittel anzuschaffen, in katholischer Zeit namentlich für bestimmte Zeiten wie die Fastenzeit und für bestimmte Tage, nämlich für die Feste, an denen Seelenmessen für die Spender der Gaben gefeiert wurden. Was die besonderen Genußmittel für die Fastenzeit anbetrifft, so wird nicht mehr wie früher eine eigne Fahrt unter Leitung des Schülers der Frauen nach Lübeck gemacht, um da einzukaufen, und zwar nicht nur Fische, sondern auch Mehl, Mandeln, Safran, Rosinen u. a. zu Mus und Kuchen, wohl aber nehmen die Dauerfische mit ihrer größeren Menge und auch wohl mit ihren teuren Preisen einen größeren Teil der Einnahmen des Viktualienregisters in Anspruch als im Jahr 1507. Statt ungefähr 60 M. werden 1546 198 M. dafür ausgegeben. Für die Fasten wird eine Tonne Lachs für 13 M. 2 Schill. angeschafft, und vielleicht waren für diese Zeit auch vier

Tonnen Heringe bestimmt. Es folgen die Ausgaben für Wein, Met und Maret (über Gewürz abgezogener geklärter Wein), die naturgemäß größer sind als die früheren für das Bier, das damals das Hauptgenußmittel war; dies anzuschaffen war, wie wir sehen werden, dem Propst überlassen. Dann kommen die Posten für Reis, Mandeln, Hirsegrübe, Kojinen und Feigen, die ungefähr ebenso hoch sind wie in den katholischen Zeiten. Der Hauptunterschied gegen die Register dieser Zeiten ist aber, daß die von frommen Brüdern und Schwestern zu Seelenmessen und Memorien gestifteten Renten nicht im einzelnen aufgezählt sind, und von ihrer Verwendung keine Rechenschaft abgelegt wird. Nur drei Hauptwohlthäter werden genannt: Hans Bare und Detlef Rutze, sowie die Frau Margarethe Königsmark, die ein Vermächtnis zu Weihnachten gemacht hatte. Es fehlt aber die lange Reihe der Lübecker Patrizier und vor allem der holsteiniſchen Adligen, die Bier, Schlachtvieh oder auch bares Geld an die Hand stifteten. Das ist wohl aus dem Umstande zu erklären, daß in der katholischen Zeit diese Namen besonderen Wert hatten, weil den Spendern zu Ehren an ihrem Todestage besondere Gottesdienste, Seelenmessen und Vigilien, gehalten werden mußten. Diese waren aber durch die Kirchenordnung streng verboten, und so hatten die Namen, die auch wohl in eignen Nekrologien verzeichnet waren, keinen Wert mehr. Jetzt heißt es einfach: *Dhjen to . . . terra* (d. h. *omnis terra* Sonnabend nach Epiphania), *Misericordias Domini*, *Cantate*, *Spiritus Domini* (Pſingſten) und *Dom. Kovote*, denn dieser Name spielt immer noch eine große Rolle. In dem Register Annas von Buchwald werden als Spender von Weggen (Weizengebäck) über die Fasten Hans und Renge Ranzau, sowie Herr Dietrich Henke genannt, im Viktualienregister von 1547 dagegen finden sich als Ausgabe: 11 M. 4 Schill. vor de wegge gegen das ganze Jahr und in den Fasten über mit den Tamper (d. h. den Quatembren, die zur Einteilung des Jahres benutzt und Mittwoch bis Sonnabend nach Invokavit, Pſingſten, am 14. September und am 13. Dezember gefeiert wurden). Die vielen Stiftungen für Hamburger Bier scheinen alle in der großen Viktualienkaſſe aufgegangen zu sein, und auch die einzelnen Gaben „in die Hand der Klosterfrauen“ fallen weg, weil jetzt alle Erſparniſſe an ſie verteilt werden. Nur an die Armen wird bei der jährlichen Wiederkehr bestimmter Be-

gängnisse etwas gegeben, wie Dorothea Rankau schreibt: item habe ich ausgegeben von Emeken Matlowen und Jochym Rankowen wegen vor das Begängnisse in die Hand der Armen 12 Schill., von Detlev Rankowen in die Hand der Armen 6 Schill. Ebenso ist, wie wir an anderer Stelle sahen, das Geld für die früheren Wallfahrten zum heiligen Blute in Wilsnack an die Armen gegeben, und zwar in der einmal angelegten Höhe von vier Mark.

Während früher ein Unterschied zwischen armen und wohlhabenden Frauen gemacht wurde, und die ersteren mit besonderen Renten vom Kloster aus bedacht wurden, weil sie nicht von ihren Angehörigen mit bestimmten Renten eingekauft waren, ist durch die Reformation dieser Unterschied ganz aufgehoben, denn alle bekamen bei dem Verteilen des ersparten Geldes gleich viel, d. h. die jungen die Hälfte.

Fassen wir nun die im Jahre 1546 aus dem Viktualienregister verteilten Summen zusammen, und vergleichen wir damit die im Jahre 1507 von Anna von Buchwald verteilten, so ergibt sich schon nach diesem einen Register eine Steigerung der Einkünfte für die einzelnen Frauen. 1507 erhielten Donnerstags vor Martini 65 Personen und 7 geistliche Kinder, das sind die späteren jungen Klosterfrauen, aus der Stiftung des Herrn Breyde, jede vier Schillinge und Mittwoch vor dem 2. Advent 62 Personen, jede 6 Schill. 3 Pfenn., und außerdem wurden aus vier Stiftungen „in die Hand“ zusammen 19½ M. verteilt, also an jede Frau 5 Schill. So bekam jede zusammen an barem Gelde etwa 15 Schill. Im Jahre 1546 bekam eine jede von den alten 2 M. 6 Schill. allein nach diesem Register.

Noch viel größere Anteile der einzelnen weist das schon oben erwähnte Binnenregister auf, denn während das Viktualienregister neben den Ausgaben für Lebensmittel doch auch solche für Mädchenlohn, Kohlen, Ausbesserungen an den Öfen und in der Schule, sowie in dem portiffe (Kreuzgang) und auch 6½ M. an Detlev Breyen wegen der priorin Wagen „de was ganz tobraken mit den raden“ enthält, war jenes Binnenregister im ganzen, wie wir schon oben sahen, ein Verzeichnis der Summen, die zum Aufteilen bestimmt waren, einmal der Erträge jener drei Dörfer und dann der Hypothekenzinsen, die benachbarte Adlige zahlten. Ich füge hier das Ergebnis der Einnahmen des Jahres 1550 an, weil wir aus diesem

Jahre einen Abschluß der Klosterrechnung haben, welcher die verschiedenen Priörinneuregister und auch den Gesamtabschluß der Propstrechnung zusammenfaßte.

Aus den drei Dörfern kamen auf Weihnachten und Michaelis mit der Mühlenpacht 134 M. 1 Schill. ein. Die adeligen Schuldner des Klosters sind nur 3. I. dieselben geblieben, wie die des Jahres 1542, nämlich Frau Katharina Ranzau auf Mischeberg mit 2900 M., Marquard Ranzau mit 2000 M., Einwohlt Meinstorp, der neben den 400 M. des Jahres 1537 jetzt ein neues Kapital von 1000 M. aufgenommen hat, und Emcke Ratlow mit 1700 M. Dagegen werden nicht mehr genannt Steffen von Ahlesfeldt, Mathias Ratlow, Marquard von Bokwolden, Anna von Ahlesfeld, Emcke von Qualen, Wulf Ranzow to Plone, der 1548 Klosterpropst von Breey war. Dafür sind neue Schuldner Bartholomaeus von Ahlesfeld auf Tressenburg mit 2500 M., Clawes von der Wich mit 5000 M., Otto Scstede mit 2000 M. Ein Bürgerlicher Jakob Meister hatte 50 M. Kapital und zahlte davon 2½ M. Rente. Item so ligen da noch 50 M., die zu den obengeschriebenen gehören, ist aber keine Rente davon gekommen. Die Kapitalien beliefen sich danach auf 17600 M., die Renten auf 870 M.

Für die Leiche wurden 60 M., für die Maß 40 M. bezahlt, und die Summe der Hebungen belief sich auf 1104 M. 1 Schill. Davon wurden 957 M. 10 Schill. an 47 alte Klosterfrauen geteilt, so daß jede 20 M. 6 Schill. erhielt und 122 M. 4 Schill. an die jungen Klosterfrauen. Neben diesen so verteilten 1079 M. 14 Schill. sind die anderen Ausgaben sehr gering. Frau Dorothea Fogwisch erhielt wieder als einzige Klosterfrau aus diesen Hebungen 5 M. Rente, für das salve regina wurde 1 M. ausgegeben, der Schreiber bekam 1½ M., das Biergeld der Lansten, als sie die Hebungen brachten, betrug 28 Schillinge.

Nun folgt der Gesamtabschluß. Das im Jahre

1550 Erhobene ist 1104 M. 1 Schill.

Das Ausgegebene 1089 M. 6 Schi .

Summa, das ich Euch von diesem Register schul-

dig bleibe 14 M. 15 Schill.

Um uns von der Gesamtverwaltung dieser Kassen durch die Priörin ein Bild zu machen, ziehen wir noch zwei Abrechnungen

Dorothea Mangaus heran, aus den Jahren 1546 und 1550. Im ersteren Jahre hatte sie ein Nachregister zu führen, wie wir schon oben sahen, denn ihre Vorgängerin war vor Ablauf des Rechnungsjahres gestorben. Das Ergebnis war ein Überschuß von

11 M. 11 Schill. 4 Pfenn. (Einnahme 145 M. 2 Schill. 3 Pfenn. Ausgaben 133 M. 7 Schill. 10 Pfenn.) Ihr Viktualienregister ergab einen Fehlbetrag von 30 M. 11 Schill. 4 Pfenn. — Einnahme oder boringe 546 M. 9 Schill, Ausgaben 577 M. 4 Schill. 4 Pfenn.

Dann fährt sie fort: Dat bynnenregister von den renthen, denstgeld, hure myt dem mastgelde von Euren 3 Dörpen Barneffe, Warnow und Barkau myt den dorppe Lubbetyn ere mastgeld¹⁾ tosammen de boringe 1189 M. 1 Schill.
De uthgifft hyr wedder entgegen 1064 M. 6 Schill.
restat den jungfrauen von dissem Register 124 M. 11 Schill.
Summe aller borynge von den drei registern
alles dat hē van des klosters wegen hebbe

entfangen hē yn alle 1880 M. 12 Schill. 3 S
Summa junumarum aller uthgifft 1775 M. 2 Schill. 2 S
Was ic schuldich blieb 105 M. 10 Schill. 1 S

Dat sicut hie tor stede.

Von diesen vorgeschriebenen 105 M. 10 Schill. 1 S, de ic iuw schuldich bleff von der mast in Lubbetin mit den 20 Schill., de dar äver weren und 1 Schill, de hebbe ic iuw gedelet desselben Tages als ic iuw rekenfchop dede 63 Personen einer jeden 27 Schill. So hebbe ic iuw betalet na vermöge meine Registers alle dat ic iuw schuldich byn und noch alle tydt to guder rekenfchop, wo bowen gescreven.

Die zweite Abrechnung, die aus dem Jahre 1550 stammt, lautet folgendermaßen:

Wie wir oben sahen, hatte sie von dem Binnenregister 14 M. 15 Schill. gespart oder, wie sie sich ausdrückt, war sie den Jungfrauen schuldig geblieben. Die Summe aber, die sie schuldig blieb, gibt sie schließlich auf 18 M. 1 Schill. an und fährt dann dort: Dyt is wedder affgetagen in dem andern register. Item hē unse summe

¹⁾ In Lubbetin (Lüptin) hatte Anna von Buchwald eine Wroth oder Maststätte für Schweine angelegt. Der Ertrag, der 1537 z. B. 110 M. betrug, ist hier sehr klein, doch wechselte das nach dem Ertrage an Bucheckern und Eichel.

verhaget (verwahrt) by Wulff Ranzowen tyden 2800 M., de 2000 quemen dato by vor Armgard Sejteden tyden (1528—1542) unde de 800 by mynen tyden, tosamem 2800 M.

So hebben wy gekrigen van syner voroverynge 2124 M., dar eine jede person van fregt 36 M. (also sind sie unter 59 Personen verteilt).

Auch hat er uns gegeneu van des klosters wegen „am jare 47“ jeder person 12 M.

Daß es dar 200 M. van syner voroverynge tom torckenſchatte (Türkenſchatz d. i. eine jährliche Reichsabgabe zum Kriege gegen die Türken) komen. Item so es hyr over 156 M., dyt lycht in de tresze (d. i. ein Schatz oder ein Ort, wo Schätzbares und Wertvolles aufbewahrt wird).

Wir kommen nun zum Schluß auf das Rechnungsbuch des Propstes aus dieser Zeit nach der Einführung der Kirchenordnung. Hier müssen aber neben dem Register des Jahres 1550 noch die beiden folgenden Jahrgänge mit herangezogen werden, denn infolge der vorangegangenen Streitigkeiten und Wirren im Klosterleben gewährt uns jenes allein kein Bild von den regelmäßigen Verhältnissen. Nach dem Abgange Hinriks von Ahlefeld im Jahre 1542 war nämlich Wulf Ranzau Propst geworden, den wir schon wiederholt als Besitzer von Wittenberg dicht bei Breez und als Pfandinhaber von Plön kennen gelernt haben. Über diesen beschwerten sich am 16. Oktober 1547 vierunddreißig Klosterfrauen bei dem Könige Christian III. und dessen Brüdern, den Herzögen Johann dem Älteren und Adolf, die gemeinsam die oberste Aufsicht über das Kloster hatten. Sie legten ihm zur Last, er lege keine Rechnung ab, bringe viel Geld für des Wademeisters Knechte und für Butter in Rechnung, halte zwei Küchen, die eine im Kloster, die andere in seinem Hause, was nie Sitte gewesen; eine Klosterjungfer lebe mit ihm im Hause und schalte über des Klosters Güter, er schmause, während der Konvent Mangel leide an Brot und Bier. Daher hätten sie ihn abgesetzt und an seiner Stelle Schack Ranzau zu Helmstorf¹⁾ zum Propste gewählt²⁾. Der König und seine Brüder antworteten darauf³⁾:

¹⁾ Schack Ranzau, ein jüngerer Sohn Detlef Ranzaus von Panke, kaufte Helmstorf im J. 1526.

²⁾ Urkfg. I, S. 406. 407.

³⁾ S. diese Zeitschrift II, S. 184.

Da Wulf Ranzau die Propstei zu verlassen sich geweigert, so haben wir in Ansehung solcher Irrungen, als wir dieselben aus gnädiger Neigung zwischen Jungfrauen und den vom Adel ungern sehen, folgende Mittel verabshcheidet: Wulf soll ohne längeren Verzug der ganzen Versammlung ab danken und auf Ostern folgendes abziehen, und es soll alsdann von der Priörin und ganzen Versammlung ein anderer Propst nach altem hergebrachten Gebrauch, Statuten und Gerechtigkeiten unseres Klosters erwählt werden. Es soll auch die Wahl als auf Schack Ranzau geschehen ab und nichtig sein.

Zu bemerken ist dabei, daß in diesem Streite die Priörin Dorothea Ranzau zum Propste Wulf gehalten, und daß mithin die vierunddreißig Klosterfrauen sich gegen sie aufgelehnt hatten. Die Vermittlung des Landesherrn suchte beide Parteien auszu-söhnen, indem sie beide Pröpste, auch den von den vierunddreißig gewählten, fassen ließ, dabei aber ausdrücklich einschärzte, daß die Klosterfrauen ihrer Priörin Gehorjam schuldig wären, und daß diese die Widerspenstigen nach den Statuten bestrafen solle.

Weder von Wulf, noch von dem 1548 vom Konvent gewählten Claus Ranzau¹⁾ ist uns eine Abrechnung erhalten; mithin können wir nicht feststellen, ob die gegen den ersteren erhobenen Anklagen gerechtfertigt sind. Die Priörin spricht indessen, wie wir oben sahen, von Ersparnissen, die er machte, und von Verteilung dieser an die Klosterfrauen. Bei dem Abgange seines Nachfolgers Klaus dagegen scheinen die Geldverhältnisse nicht günstig gelegen zu haben, denn wir erfahren aus dem Register seines Nachfolgers Peter von Ahlefeld,²⁾ daß jener bei seinem Abgange Ostern 1550 der Priörin Dorothea Ranzau nur 150 M. überantwortete, und daß diese damit seinem Nachfolger „Vorstreckung tat“. Andererseits streckte Peter von Ahlefeld dem Kloster 150 Mark vor, und so kann seine Abrechnung vom Jahre 1550 kein Bild von den regelmäßigen Verhältnissen geben. Bei einer Einnahme von 2415 M. 4 Schill. und einer Ausgabe von 2500 M. 10 Schill. 6 Pfenn. schloß sie mit einem Fehlbetrage von 85 M. 6 Schill. 6 Pfenn. Im Jahre 1551 dagegen be-

¹⁾ Claus Ranzau war der Sohn Hennekes Ranzau auf Water-Neversdorf. Seit 1558 war er Amtmann in Steinburg bei Tzehoe.

²⁾ Er war ein Sohn Heinrichs von Ahlefeld zu Lindau.

trugen die Hebungen 3138 M. 14 Schill. 5 Pfenn., die Ausgaben 2714 M. 6 Schill. Der Überschuß betrug mithin: 424 M. 8 Schill. 5 Pfenn., welche der Propst seiner Rechnung des Jahres 1552 vortrug. Diese ergab dann bei 2546 M. Hebungen und 2222 M. 2 Schill. 5 Pfenn. Ausgaben einen Überschuß von 323 M. 13 Schill. 7 Pfenn.

Im ganzen tritt in diesen Registern am wenigsten der Einfluß der Reformation hervor, weil die Geschäftsführung des Propstes im wesentlichen nur die weltlichen Verhältnisse betraf, weil er, wie es schon im Mittelalter hieß, das Kloster nur nach buten verwaltete. Er zog die Pacht von den Mühlen zu Garden und zu Neumühlen, die Seepacht und das Dienstgeld der Dörfer ein, die zu Kornheuer verpflichtet waren. Es waren namentlich die Dörfer der Probstei, die keine regelmäßigen Hofdienste leisten konnten wegen der großen Entfernung und deshalb diese in Geld abgelöst hatten. Der Propst bekam das Pachtgeld für die großen Staumngen und Fischteiche, er ließ sich für die noch ausstehende Kornheuer Geld zahlen, verkaufte die Steine, Mauer- und Dachsteine, aus der Ziegelei, wie 1550 allein 31800 Mauersteine und 23600 Dachsteine, er empfing die Broke d. h. die den Bauern von der Herrschaft auferlegten, 3. T. recht bedeutenden Brüche.

Die Ausgaben waren die Löhne an die Priester, von denen der Prädikant nach den Bestimmungen der Ordinanß als verheirateter Mann ein gutes Einkommen hatte, nämlich 100 Mark, während die Priester sich mit 10 Mark begnügen mußten, ferner an die Bäcker, die Köche, den des Propstes und den der Frauen, an das Hofgesinde im Vorwerk und Nieworden (Neuwühren). Außergewöhnlich war der Aufwand für die Beköstigung königlicher und herzoglicher Gäste, der 1550 einmal ungefähr 200 M. betrug. Der Propst selbst bekam vom Kloster seine Bejoldung und jedes Jahr ein Winter- und ein Sommerkleid. Für ihn, seinen Jungen und den Klosterkreiber wurden 1550 etwas über 200 M. ansggegeben. Der Ziegelmeister erhielt vom Propste im Akford für 1000 Mauersteine 28 Schillinge und für 1000 Dachsteine 2 Mark. Außergewöhnliche Ausgaben waren die Kosten des Prozesses vor dem Reichskammergericht in Speier, wo mit Paul Sehestede um den Besitz der drei Dörfer Warnow, Kirchbarkau und Barmisse gestritten wurde. Endlich

wurden jährlich die Handwerker, namentlich der Schmied, abgeloht. Alles das sind Ausgaben für die äußere Verwaltung; daneben aber hatte der Propst noch die Verpflichtung, den Klosterfrauen ihre stiftungsmäßigen Renten auszusahlen, sie regelmäßig mit Brot, Bier und Fleisch zu versorgen und ihnen an bestimmten Tagen des Jahres außerordentliche Spenden an Speise und Trank zukommen zu lassen, und da läßt sich doch an einigen Einzelheiten der Einfluß der Reformation deutlich erkennen. Denn diese besonderen Gaben sind nicht mehr an bestimmte Heiligtage gebunden, sondern an die sehr eingeschränkten Festtage, wie sie von der Ordinananz noch gestattet waren. Hamburger Bier liefert der Propst in den Keller der Jungfrauen je eine Tonne zu 5 Mark St. Martinstag (Martini), „in den Winachten hilligen Tagen“, up des nigen Jares Dach, up der hilligen drier Könige Dach (6. Januar). Dagegen ist aus der katholischen Zeit noch beibehalten das strenge Durchhalten des ausschließlichen Essens von Fischen in der Fastenzeit. Das geht hervor aus den vielen Dauerfischen, die in dieser Zeit in Lübeck gekauft wurden. Im Jahre 1550 heißt es: Hinrik Maß dem for knechte do he mit Peter Stoltenberg tho Lübeck was und den Al, Hering und Drogen fisch holde, den die Jungfrauen kregen in de fasten thor therung. Benediktus Schlifer, der Uthnemer (Lieferant) in Lübeck, lieferte damals drei Tonnen Notscher d. h. besonders guten Stockfisch, die 700 Pfund wogen. Der Zentner kostete 7 M., 6 Schill. Von diesem Notscher erhielten die Frauen to proven (als Präbende) eine doppelte Tonne und von dem Kapelfisch¹⁾ 120 Pfund. Der andere Notscher kam zu des Probstes behoff. Summa 51 M. 10 Schill. — Außerdem bekamen die Frauen noch als proven 3 Tonnen Schonenschcr Heringe zu 36 M. und zwei Tonnen Schonenschcr Male, die Tonne zu 10 M. Nehmen wir dazu noch 52 Pfund Seespeck, (Seehundspeck) das Pfund zu einem Schill., 10 Pfund Raff zu 13 Schill. 4 Pfenn., 10 Pfund Beckelall (Böckelal) zu demselben Preis, so können wir uns ein Bild davon machen,

¹⁾ Kapelfisch hängt vielleicht mit Raff zusammen. Raff sind die abgeschnittenen Rücken- und Asterslossen von dem gedörrten Heilbutte. — Vielleicht ist es auch ein Schreibfehler für Kalfisch, und dieser ist wohl mit rekelfisch zusammengebracht, das sind die aus dem Banch des Heilbuttes geschnittenen gesalzenen und getrockneten Streifen.

welche Mengen von Danerfischen in der Fastenzeit verzehrt wurden, und dazu kamen noch die in den Bächen, Teichen und namentlich an den Stauungen gefangenen frischen Fische, soweit sie nicht nach Lübeck ausgeführt wurden. In den Rechnungsbüchern findet sich in der Regel der Posten: Lohn an mehrere Knechte, die in der Fastenzeit dem Wademeister beim Ziehen der Wade halfen. Die sonst im Verlaufe des Jahres verzeichneten Einkäufe von Heringen, Dorschen, Pöcklaalen, Kotschern u. a. Fischen zeigen, daß auch in der übrigen Zeit die wöchentlichen Fastentage als solche festgehalten wurden.

Wir gehen dann weiter in den Festtagen, an denen der Propst den Klosterfrauen besondere Spenden schuldig war. Zunächst kommt der „gute Donnerstag“ d. h. unser grüner Donnerstag inbetracht. 1550 läßt jener gegen den guten Donnerstag von Lübeck für die Jungfrauen bringen 6 stovcken, 1 quarter und eine planke¹⁾ Wein zu 4 M. 4 Schill. 3 Pfen., ferner die Zutaten zu dem uns aus früherer Zeit bekannten und beliebten Mandelmus, und endlich Saffran und Rosinen zu Kuchen.

Nach der Fastenzeit kam wieder die Fleischkost zur Geltung. Während aber in der katholischen Zeit ausdrücklich bemerkt war²⁾, zu welchen Heiligtagen ein Ochse, mehrere Schafe oder Lämmer in die Küche der Frauen kamen, fällt im Jahre 1550 dieses Verzeichnis ganz fort, und der nächste Tag, an dem dann wieder besondere Genüsse gespendet wurden, ist erst der Breidenmandag d. h. der Montag der vollen Woche nach Michaelis. Auch dazu werden die Zutaten für das Mandelmus aus Lübeck geholt, daneben aber Reis und Puder,³⁾ sowie Saffran und ein Gut Zucker zu neun Pfund, das Pfund zu 8 Schill. Aus dem Garten, der da im eigentlichen Sinne der Garten des Klosters war, kamen Peterzilicntwurzeln, labuzkenfol⁴⁾, gelbe Rüben. Außerdem werden noch aufgeführt ein Pfund roter Zucker und ein Stübchen Honig zu 9 Schill. — Endlich ist noch die sog. Galrenbe gegen St. Thomas (21. Dez.) als althergebrachter Tag zu nennen, an dem den Klosterfrauen besondere Speisen ge-

1) Eine planke ist $\frac{1}{2}$ Köffel. Ein Köffel = c. $\frac{1}{2}$ Liter).

2) S. Wirtschaftsgeschichte S. 142.

3) Puder ist ein fein gestoßenes Gewürz.

4) Auch labúskfol genannt d. i. der weiße Kopfkohl.

spendet wurden. Im Jahre 1551 wurden dazu aus Lübeck geholt: Ein Pfund Pipers zu 18 Schill., 8 Lot Saffran zu 3 M. 4 Schill., 6 Pfund Mandeln zu 18 Schill. und 6 Pfund Rosinen zu 10 Schill. Auch hier werden Mandelmus und Kuchen bereitet, und das Mehl zu dem letzteren mußte der Propst liefern, wie auch das regelmäßig in der Bäckerei verbrauchte Mehl entnommen wurde aus der Kornheuer der Bauern, aus dem Ertrage der beiden Klostergüter in Breeß und Neuwühren und aus den Abgaben an die Klostermühlen, aus der sog. Mühlenmatte,¹⁾ die in Lutterbeck und Breeß gezahlt wurde. Von Zeit zu Zeit schenkte der Propst auch wohl einen Korb Feigen oder Datteln.

In größeren Posten wurde Mohnöl bezogen, und dieses wie Salz u. a. kam in den Keller der Frauen, der wohl von dem des Propstes zu unterscheiden ist. Aus ihm nahm der Koch der Frauen die Vorräte zu der eignen Küche dieser. Wir sahen aber, wie schon am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts sich trotz dieser gemeinsamen Küche und dem gemeinsamen Speisen eine eigne Wirtschaft der einzelnen Frauen herausbildete, wie eine jede, wenigstens von den älteren ihren Krautgarten d. h. Kohlgarten hatte, wie sie einzeln Kohlen erhielten, und dieses Sonderleben ist gewiß durch die Reformation noch gefördert worden, wenn es auch erst allmählich zu einem ganz getrennten Wirtschaftsleben kam.

Zunächst kommt 1550 in Betracht eine Lieferung von Salz an einzelne. Daß die Priörrin, die schon im fünfzehnten Jahrhundert eine eigne Küche hatte und ihre Frauen einige Male im Jahre zu Gaste bat, Salz erhielt, ist leicht zu erklären. Sie bekam sogar zwei Tonnen, aber wozu die Frauen Anna Sturen und Abel Ranzau, wozu ferner Agathe von Qualen, Katharina Katlowen, Ida van Stoven und Jungfer Sophie von Ahlefeld je eine Tonne brauchten, ist nicht ganz klar. Der Name Katharinas Katlow führt uns aber auf andere Spuren, denen wir nachgehen wollen. Im Jahre 1550 bekam Jasper Steinbrügge (Steinpfasterer) vom Ryle für vier Wochen und drei Tage mit seinen beiden Meisterknechten und seinem plegesknachte (Handlanger) ungefähr 20 Mark „vor eine steinbrugge

¹⁾ In den Mühlen zu Lutterbeck und im Flecken Breeß waren eigne Mattkisten, die 1551 mit Schloßern versehen wurden.

tho leggende von des pravestes huß beth an vor Matrina Matlowen huß und so allenthalben binnen dem kloster vor den hußen steinbrugge gelecht.“ Nehmen wir noch dazu, daß Katharina Matlow im Jahre 1551 an den Propst Peter von Meßeld für mehrere Schüler oder Chorkinder, wie sie nach der Reformation genannt werden, Pensionsgeld zahlte, so müssen wir annehmen, daß außerhalb der Klausur, die durch den Kemter, die beiden Kreuzgänge, über denen die Schlafräume waren, und die Kirche begrenzt wurde und ein Viereck bildete, sich schon damals verschiedene Häuser von Privatleuten auf dem Klosterhofe befanden, die Chorkinder in Pension hatten. Denn neben Katharina Matlow finden wir noch Jungfer Gijfel Schwins als eine solche Pensionsinhaberin. Bei ihr waren Margarethe Parkentin, David Parkentin, Adelheit Waderbart, Katharina und Kerstine von Penz. Das Pensionsgeld, das an den Propst bezahlt wird, ist noch das im fünfzehnten Jahrhundert übliche von 4 Mark jährlich. Diese Gijfel Schwins führte im Jahre 1552 einen Neubau auf, denn sie bezog aus der Klosterziegelei 2000 Mauersteine für den Preis von 12 M. 5 Schill.

Fassen wir das Ergebnis dieser Untersuchungen noch einmal kurz zusammen, so sehen wir zunächst, daß unser Kloster entschieden, was seine Geldwirtschaft anbetrifft, am besten von allen holsteinischen Klöstern gestellt war. Während die übrigen die großen Lasten, die von den Landtagen auferlegt wurden, nur durch Veräußerung und Verpfändung von Grundbesitz decken konnten, behielt Preetz seinen Besitz ungeschmälert und bezog daraus ganz regelmäßige Einnahmen. Ja, die Klosterverwaltung machte Ersparnisse, die entweder gleich an die einzelnen Klosterfrauen verteilt oder als Hypotheken in benachbarten adligen Gütern angelegt wurden. Fassen wir zunächst die Einnahmen der Klosterfrauen zusammen, so betragen die der älteren aus den Verteilungen des Viktualienregisters 30 Schill. 6 Pfennige¹⁾, aus dem Binnenregister 20 Mark 6 Schillinge, und wenn, wie es wahrscheinlich ist, die 36 M. aus Wulf Rankaus Ersparnissen in demselben Jahre verteilt wurden, so hatte jede 59 M.

¹⁾ Zu ad te levavi (Advents Sonntag 8 Schill.), in die Clame (vielleicht Thome 21. Dez.) 3 Schill. 3 Pfenn. Conversio Pauli (25. Jan.) 10 Schill. 3 Pfenn. und nach dem Umschlage in Kiel, wo die Geldgeschäfte erledigt wurden, 9 Schill.

4 Schill. Die Höhe dieser Einnahme tritt besonders hervor, wenn wir bedenken, daß der Propst 50 M. jährlichen Lohn bezog, allerdings daneben noch ein Winter- und Sommerkleid, aber die katholischen Priester etwa 10 Mark. Und wenn der evangelische Prediger 100 M. bekam, so war das eine reichliche Besoldung für einen verheirateten Mann, wie sie in der Kirchenordnung vorgesehen war. Einzelne Klosterfrauen schienen auch noch gegen eine bestimmte jährliche Rente eingekauft gewesen zu sein, wie z. B. Anna von Bogwisch und Elzabe Ranzau. Auch für Bertha von Tynen waren 100 M. hinterlegt, von denen sie allem Anschein nach die Renten bekam. Doch sind das nur seltene Ausnahmen von der Regel, nach welcher eine solche Bevorzugung einzelner nicht mehr statthaft war. Nehmen wir noch dazu die reichliche Verpflegung durch den Propst, über deren Mangel nur einmal unter Wulf Ranzau geklagt wird, und die besonderen Genüsse, die von der Priörin aus der Viktualienkassette gespendet wurden, so ist es wohl zu erklären, daß die Zahl der Klosterfrauen nicht abnahm, sondern daß Breeß eine besonders gesuchte Versorgungsstätte für die unbegebenen Töchter des holsteinischen Adels blieb.

W. legt in Hypotheken waren im Jahre 1550 ungefähr 20000 M., nämlich 17600 nach dem Binnenregister und 3450 nach dem Viktualienregister. Hypothekenschuldner waren Katharina Ranzau auf Wscheberg, Bartholomaeus von Ahlefeldt auf Fresenburg bei Oldesloe, Marquard Ranzau auf Neversdorf (wohl Waterneverdsdorf), Otto Sehestede auf Rohovede bei Eckernförde, Cynewolt Meinstorff auf Oppendorf bei Kiel, Andreas Ranzau auf Salzau, Emeke Ratlow auf Futterkamp, Clemens von der Wisch, der wenigstens bis 1544 im Besitze von Hanerau war.¹⁾ Bei Anna von Dualen habe ich den Wohnort nicht feststellen können.

Die Gesamtsumme der Einnahmen betrug im Jahre 1550 4081 M., die der Ausgaben 4220 M. 4 Schill. 10 Pfenn., indessen ist bei diesem nicht günstigen Abschlusse, wie schon oben erwähnt, die allem Anschein nach nicht unrichtige Verwaltung Wulf Ranzaus, unter der bis kurz vor Ostern dieses Jahres auch sein Nachfolger Claus Ranzau zu leiden hatte, in Betracht zu ziehen.

¹⁾ S. diese Zeitschrift II, S. 147.

Mit diesem Bilde aus dem Wirtschaftsleben des Klosters schließe ich diese Untersuchung ab. Sie kann insofern ein Beitrag zur schleswig-holsteinischen Reformationsgeschichte genannt werden, als sie uns deutlich die Art und Weise zeigt, in welcher Christian III. die evangelische Lehre durchzuführen suchte. Sie sollte sich nach seiner und seines Ratgebers Bugenhagen Ansicht ohne äußeren Zwang von innen heraus d. h. aus dem geistigen Bedürfnis der Bevölkerung heraus zum Siege durchringen, und das tritt namentlich bei dem Vorgehen der Landesherrschaft gegen die begüterten Klöster hervor. Die Kirchenordnung schrieb vor, daß ein gelehrter und tüchtiger Prediger mit einer eerliken underholdinge und besoldinge verorduet werden sollte, der syne eerliken Hußfrouwen sampt synem eerliken Gesinde hebbe. Dieser soll lesen, predigen usw., also durch geistliche Mittel für die Ausbreitung der evangelischen Lehre wirken. Und in der Hinsicht setzte der König seinen Willen durch. Bei Breez hören wir nicht, daß es mit Schwierigkeiten verbunden war, in Tzehoe besaß ein solcher Prediger schon im Jahre 1538 allem Anschein nach das Vertrauen der größtenteils lutherischen Klosterfrauen, in Uterßen dagegen wurde der Prädikant vertrieben, und nach einer alten Aufzeichnung in dem dortigen Kirchenbuche¹⁾ erschien der König selbst in der Kirche, jagte den Messpriester vom Altare weg und setzte wieder einen lutherischen Prediger ein.

¹⁾ S. den Aufsatz von Ruß im Neuen Staatsbürgerlichen Magazin II, S. 841.

Zur älteren Geschichte des Hofes Humptruphof.

Ein Beitrag zur Geschichte des Festwesens.

Von Ludwig Andrejen.

I.

Der auf der Vorgeest nahe dem Gotteskooge 2 km südlich von Humptrup in der Karrharde belegene Hof Humptruphof oder Humptrupgaard war von der Reformationszeit ab durch zwei Jahrhunderte ein landesherrliches Festegut.

Verfestet wurde er zuerst, soweit bekannt, 1517, als Herzog Friedrich das Gut an Momme Howlesen oder Hollesen aus Lügum gab, und zwar übertragbar auch auf eines seiner Kinder. 1559 wurde noch bestimmt, daß, wenn der Fester ohne Erben sterben würde, einer seiner Brüder Festenachfolger sein sollte. Von 1595 an wurde Humptrupgaard nur in Leibfeste gegeben; die Erbllichkeit blieb aber ohne weiteres vorausgesetzt. Schon 1559 wurde der Anspruch der Erben des verstorbenen Festebesizers als billig anerkannt. Das Gut war von 1517 bis 1712 und vermutlich auch zunächst noch weiter in den Händen derselben Familie.

Darüber, ob der älteste oder der jüngste Sohn zum Nachfolger in das Festeverhältnis bestimmt war, verlautete anfangs nichts. 1654 jedoch berichteten die Vormünder der Kinder des verstorbenen Momme Lüßen, daß, als dieser und sein Bruder Thomas Lüßen nach dem Tode ihres Vaters das Festegut Humptrupgaard gemeinsam übernahmen, „dem Herkommen nach der Festebrief auf Thomas Lüßens als des ältesten Bruders Rahme allein gerichtet worden“ war. Das für die Karrharde vermutete¹⁾ Jüngstenrecht in der Festenachfolge findet sich hier also nicht.

Die Witwe wurde (1607) ohne Bedenken, jedoch unter besonderer Verfestung, zur Feste auf Lebenszeit zugelassen.

Statt der bis 1595 innegehaltenen Einzelerbfolge wurde in

¹⁾ Sering, Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein, S. 326

diesem Jahre es als möglich betrachtet, das Festegut unter zwei Brüder zu teilen. So geschah es nach 1616 durch Privatvertrag mit Wissen des Amtmanns. 1652 und 1653 wurden die ersten Festebriefe auf die beiden Hälften des Gutes ausgestellt. Das Gut blieb auch weiterhin, d. h. mindestens bis 1712, geteilt.

Als Anerkennungsgebühr des landesherrlichen Grundeigentums wurde 1517 ein jährlicher Kanon von 6 ƒ festgesetzt. Dieser Zins blieb auch späterhin stets unverändert, wurde zwar vereinzelt ohne besondere Erwähnung in die staatlichen Gesamtabgaben eingerechnet, aber in der Regel ausdrücklich genannt.¹⁾ 1701 aber heißt es nur, daß der Fester von Humptrupgaard „jährlich und tho rechter Tydt dem Fürstlichen Huesse Lütcken Tundern darvan dhon und geven schall, wat vorhenne darvan gedahn.“ — Der Kanon von 3 ƒ wegen einer Kirchenfeste erhielt sich, wie gewöhnlich, auch hier noch weiter, also über 1712 hinaus.

Von einem Festeintrittsgeld oder Festekapital war 1517 noch keine Rede. Es trat erst bei der zweiten Verfestung, 1559, hinzu und wurde von nun an seitens der Fester als Hauptlast angesehen. Allgemein war das Festekapital, wie Sering angibt unbeträchtlich²⁾ und unveränderlich³⁾. Hier jedoch betrug es 1559 schon 500 ƒ ; 1595 wurde es auf 250 Taler, 1607 auf 300 Taler, 1698 auf 1000 ƒ erhöht, und lediglich in diesem mit fast jedem Festewechsel gesteigerten Eintrittsgelde zeigt sich hier das Bestreben des Landesherrn, die bäuerliche Prästationspflicht stärker anzuspannen.

¹⁾ Die Betonung der Recognition verdient, beachtet zu werden. Nach Sering (S. 335, 307, 310, 323) ist es gerade als ein Kennzeichen des schleswig-holsteinischen Festewesens anzusehen, daß der Kanon fehlt (vgl. auch Nachzahl in Conrads Jahrbüchern 93, S. 464). Der Kanon verschwand in der staatlichen Grundsteuer. Dieser Vorgang ist anscheinend allgemein viel früher als hier abgeschlossen.

Über die in der Lehre vom Festewesen umstrittene Frage der jährlichen Festeabgabe vgl. Schrader, Lehrb. der schl.-holst. Landesrechte II (1809), S. 206; Wimpffen im N. Staatsb. Mag. VI, H. 2, S. 245; Paulsen, Lehrb. des Privatrechts d. Hgth. Schl. u. Holst. (1842), S. 66; Esmarck, das im Hgth. Schl. geltende bürgerl. Recht (1846), S. 182; Falk, Handb. d. Schl.-H. Privatrechts V (1888), S. 227 n. 233.

²⁾ Sering, S. 306. und S. 334. ³⁾ Sering S. 306,

Die außer diesen aus dem Festeverhältnis erwachsenen grundherrlichen Abgaben — Kanon und Festkapital — zu tragenden öffentlichen Lasten waren zum Teil denen der Bonden gleich. Es ist dabei jedoch bemerkenswert, daß die Rücksicht auf die Höhe des Festkapitals den Landesherrn bewog, die Festen zur Pflugsteuer im Vergleich zu derjenigen der Freibonden niedriger anzusetzen; es wurde von nur einem Pfluge gesteuert. Aus demselben Grunde wurde das Hestholmer Dienstgeld statt auf 5 auf nur 2 Taler bemessen¹⁾. Zwar versuchten die Bonden der Harde, die Pflugsteuer der Festen erhöht zu bekommen, aber der Landesherr verhinderte es.

Neben dem Festlande hatten die Fester erheblichen Eigenbesitz.

Nach dem Pflichtregister von 1685 zahlten die Festebauern Christian Momsen und Jngwer Thomsen von Humptrupgaard jeder 24 R Pflicht, und letzterer für 36 Demath Koogsland 3 R 2 β Zinrentenpflicht. Als extraordinaire Last bezahlte Thomas Momsen 1543 22 R 8 β zur Steuer vom 20. Pfennig. Bei der Erhebung des hundertsten Pfennigs 1611 und 1612 hatte Marin Lüddes auf Humptrupgaard jährlich 27 Taler, das war ein Viertel vom Gesamtertrag aus dem Dorfe Humptrup, zu entrichten.

Au Diensten war alles zu leisten, „was unsere andern gemeine Underfatten in Karharde vorpflichtet sind“. Erwähnt werden: Hardesfuhren, Torflieferung, Wegepflicht und Deicharbeiten, ferner Hand- und Spanndienste am Hestholmer Marschland, wofür später das schon erwähnte Hestholmer Dienstgeld trat.

Die auf dem Festlande errichteten Gebäude waren Eigentum des Festers. Ein in den Jahren 1606 und 1607 vom Landesherrn unternommener Versuch, das Festegut in ein Pachtgut umzuwandeln, wurde wieder aufgegeben. Das landesherrliche Obereigentum am Festlande wird wiederholt scharf betont. Für verstärkte Neuverfestung mußte 1595 eine Brüche von 550 Talern bezahlt werden. Den Festebrief erteilte 1519, 1559, 1595, 1607 und 1698 der Herzog, 1616, 1652, 1653 und 1701 der Amtmann.

Diese wesentlichen, zum Teil für Humptrupgaard besonderen Tatsachen aus der Geschichte dieses Festegutes sowie die folgenden

¹⁾ Das Hestholmer Dienstgeld der Freibonden der Karharde betrug 5 Rtlr. a Pflug. Über die Entstehung des Hestholmer Dienstgeldes vgl. die Beilage.

ausführlicheren Mittheilungen sind den Akten A XX, 3192, 2618, 2633, 2634, 2636, 715; C VI, 1, 165, und C VI, 938 des Königlichem Staatsarchivs in Schleswig entnommen. Der Stoff reicht nur bis 1712, so daß über die weiteren Schicksale dieses Festeverhältnisses, insbesondere als es allgemein geregelt wurde und das Gut in Eigenbesitz überging, nichts zu erfahren war.

II.

1517. Festebrief für Romme Howlesen zu Lügum auf das Gut Humptrupgaard und ein Kirchengut zu Grelsbüll.

Von Gottes Gnaden, Wy Frederich, Erffgenahmen tho Norwegen, hertoch tho Schlesewiegh holstein, Stormarn und der Dittmarschen Grafe tho Oldenborch undt Delmenhorst.

Thun wittlich, offenbahr bekennen, in vndt mitt diesem vnsem brene, vor eljewehe, dat wy jegenwertigen Wnjen lieben getrewen vnderjatten Romme Howlesen tho Lügum, ein guett genohmet humptorpgarde, im Dorpe humtorp belegen, mit aller thobehorunge, welke vns alle Jahre vertinjet 6 Luebißch ƒ , dartho ein Kercken guedt tho Grelsbüll, datt Jens Soweßen (Sorenßen ?) seliger thouorne im brukninge gehadt heft, vnde schuldet der Kercken jarliches 3 ƒ luebißch, dorch junderliche gonst vndt gnade vnd thonegunge thogesecht vnd gefestet hebben, Thogeggen vnd Besten ehme datt berorde vnje vnd der Kercken guett, gegenwerdigen mit vnd in kraft dusses brenes, Jedoch vnd also dat he vns, vnsem Eruen vnd nachkomlingen, alle Jahr tho vnje Borch Lutken Tunderen die vorbestemten 6 ƒ Tineses geuen, vndt sunst furder mehr watt gewöhnlich vndt alles was vnje andern gemeine vnderjatten in Karharde vorpflichtet sin, deraf thon vndt vorbemelter Kercken ehre hure vndt gerechtigkeit endtrichten, vndt vorgnugen scholen, sonder wedderreden, allen vndt jßlichen vnsen ambtuden tho Lutken Tundern, gegenwertige vndt thokomende, vnd sonsten einen jedenn die vnme vnsehtwillen doen vndt laten schall vndt will, ernstlichen gebeden, denjuluen Romme Howlesen, bauen solcher vnser vestminge nicht tho hindern, thouerweldigen edder thouernichten, by vnjern Juryslichenn hulden vnd vngnaden, vnde schall duje vest-

niage by macht bliuenn obgemeltes Womme Howlesens Leuenlang al vth vnd darnach ein kind nach ehme.

Tho vrkunde hebben wy desen bref geuen, vnd mit vnser Sigeneten beuesten laten,

Datum Schlesiewiegh, Anno Domini Föfsteinhundert vnd Seentein, am Tage Sancti Mauricij.

1518, Donnerdages in dem Ringsten, wurde dem Womme Honelßen tho Humptrupgaard ein besonderer Festebrief auf das Kirchengut (ein Halsguth Starkenguedes) zu Gresbüll außgestellt.

Für seinen Eigenbesitz in Lügum steht Womme Hollesen im Erdbuch von 1543¹⁾ mit 6 ƒ 1 β Pflucht, außerdem besaß er den Hof Flügholm (Fluesholm), für den er zu 3 ƒ angelegt war¹⁾. In demselben Jahre wird sein Sohn Thomas Womßen in Humptrup genannt. Dieser übernahm später das Festegut, ohne daß der Festebrief besonders erneuert wurde. Er starb 1559.

Sein Sohn Sönke Thomsen hat nun den Herzog Johann um den Festebrief. „In gnediger Betrachtunge der gelegenheit vnd dieweil junst gebrenchlich, daß die kinder nach der Eltern Absterben vor Fremden zu der Reste gelassen,“ wurde dem Wunsche entsprochen (26. November 1559). Aber Sönke Thomsen mußte ein Eintrittsgeld von 500 ƒ bezahlen, und darauf wurde Humptrupgaard für jährlich 6 ƒ löblich zu dem für selichen Hause Tondern und das Kirchengut zu Gresbüll für jährlich 3 ƒ verfestet „einem von Thomas Womßen Sohnen, alß Sonnecke Thomeßen, vndt nach seinem Absterben einem seiner Sohne nach ihm, sonerne er Erben bekumpt; Da ehr aber ohne Erben vorsterben wurde, einem von seinen Bruderen ihr Lebenszeit alle auß.“

Nachdem dann Sönke Thomsen (nach 1590) ohne Erben gestorben war, übernahm sein Bruder Ludde Thomsen Humptrupgaard, während ein anderer Bruder, Carsten Thomsen, Flügholm besaß (1590)²⁾.

Ludde Thomsen war der Ansicht, daß der Festebrief von 1559 auch ihn ohne weiteres in die Verfestung einbeziehe und unterließ

1) Sonderjydske Skatte- og Jordebøger S. 294 und 295.

2) Carsten Thomsen starb 1595; sein Sohn Thomas Carstensen wird 1613 auf Flüggh. In genannt.

es daher, sich den Hof neu verfesten zu lassen, genau so wie es einst sein Vater Thomas Thomsen nach Monime Kollesens Tode gehalten hatte. Es geschah das während der Amtszeit des Amtmannes Otto von Qualen (1590—95). Zu den Anklagen, die man gegen den letzteren erhob und decentwegen man ihn 1595 entließ, gehörte auch die veräümmte Neuverfestung von Humptrupgaard.

Nun bestimmte der Herzog, daß Ludde Thomsen „wegen dessen was er durch verleitungh Otto von Qualen die Beste zu rechter Zeit¹⁾ nicht gefurdert, 550 Thaler Strafe erlegen“ sollte. Der Amtschreiber Jochim Porten in Tondern erstattet darauf weiteren Bericht über die Humptrupgaarder Sache und meldete, die Erben wären der Meinung, daß sie nicht „jedesmahl, wenn das Besteguth erledigt worden oder zum Falle kommt, von neuem festen und die Gebühr mit Geledigung des Bestegeldes davon“ zu leisten hätten.

Die Angelegenheit wurde dann bis zum Amtsantritt des neuen Amtmannes zurückgestellt. Der Herzog hatte vor allem auch Bedenken, zum alten Preise zu verfesten; der neue Amtmann sollte erwägen, ob nicht an Brüche und Festgebühren insgesamt 800 oder 1000 Taler gefordert werden könnten (1. Mai 1595).

Zum Amtmann wurde Dietrich Blome ernannt, ein Mann, der sich schnell in die Verhältnisse seines neuen Wirkungstreifes hineingearbeitet und die Bestrebungen der Amtsuntertanen wiederholt nachdrücklich vertreten hat.

Aus seinem Schreiben an den Herzog (3. Dezember 1595) ergibt sich, daß nunmehr die Brüder Karsten und Ludde Thomsen sich um die gemeinsame Übernahme des Gutes bewarben. Blome forderte von ihnen 1000 Taler. Karsten Thomsen, der sich „vorhinne genßlich mit anderen Freyguettern hat abfinden lassen“²⁾, war nun gewillt, die 500 Taler für seinen Teil zu geben „in der Meynung,

1) Die für die Lösung des Festbriefes gesetzte Frist betrug im Amte Tondern 1 Jahr.

2) Er besaß Nlühholm (s. o.). Als Stellvertreter seines Bruders wird er 1589 erwähnt, als die Freileute des Amtes Tondern ihre Privilegien und Konfirmationen der Begnadigungsbrieße auf Gottorp vorlegten: „Carsten Tamßen producirt van wegen seines Broders Sonede Tamßen herthog Johanßen breff viß ein gudt humptrorigarde de dato 1559.“ Acta A XX 2618, Kgl. St.-Arch. Schleswig.

also darmit in solch Vestleguett einzudringen.“ Er starb jedoch vor Abschluß der Unterhandlung, und seine Witwe wünschte nicht mitzufesten. Ludde Thomsen erklärte sich bereit, das Gut für 800 Taler, „also 250 Thaler statt der Beste undt 550 Thaler wegen der Brücke,“ allein zu übernehmen, bat aber den Herzog, weil er die Hälfte der Summe leihen müßte, man wolle „my armen Manne so gnedich beherzigen vnd in gnediger erwegung der benömeden Beste . . . mit Tein edder Zwelf Tharen volgendes jerliche Houebest wegen bemelten mineu Vesteguder in gnaden auersehen vnd verschonen laten, Damede id armer Mann etwaz Vorsetzung hebben mochte“; an der jährlichen Abgabepflicht in das Amtsregister würde er es natürlich nicht fehlen lassen; wenn aber diesem Wunsch nicht stattgegeben werden könnte, wolle man ihm gestatten, statt des Hofdienstes 8 fl Lübsch an das fürstliche Register zu erlegen. Dietrich Blome fügte hinzu, es möchte Ludde Thomsen gestattet werden, daß einer seiner Söhne „für diese Beste, so er jezt erlegen wirt, mitgezogen werden mochte,“ wie das früher üblich gewesen sei.

Der zu Gottorp am 12. Dezember 1595 ausgefertigte Festsbrief aber besagt nur, daß Ludde Thomsen 250 Taler Festgeld zahlen mußte, wofür ihm Sumptruhof und das Grelsbüller Kirchengut für seine Lebenszeit bei dem bisherigen Kanon von 6 und 3 fl und den übrigen Abgaben und Dienstleistungen verfestet wurde. Der Sohn wird im Festsbrief nicht erwähnt.

Ludde Thomsen, der von Dietrich Blome 400 Taler „vmb sechs das hundert auf Zinsen“ geborgt hatte, wiederholte am 14. März 1596 seine Bitte. Er schrieb: „dat id armer man my vorher vorjunmet vnd E. F. G. myn feste nicht tho rechter tidt vthgegeuen, darouer id armer mhan in E. F. G. straff vnd Brocke gefallen vnd derwegen E. F. G. postehalfhundert Daler vnnnd Druddehalff hundert Daler tho broke vnd tho Feste hebbe inn Cyner Somme 800 Daler E. F. G. vnderdenigst ehtrichten mußen,“ habe ihn in Schulden gebracht, und darum bat er, „dat id moge jarlikes tho Denstgelt 8 fl in E. F. G. Amptregister vor der jerliken Foer vnd Denste entrichten vnd vor eyn halfgubdt, der negeß belegen im Dorfe ligum, welder id von myner Frutwen vader bekamen, moge od dervan jerlikes in E. F. G. Amptregister tho Dinstgelt entrichten 4 fl vor der jerlike för vnd Dinst.“ — Dazu bemerkte Dietrich Blome: „Wollen nun E. F. G.

auf fünf oder sechs Jahre mit ihm wegen der Dienste für angezogene jährliche Abgibt friedlich sein und ihm einen fürslichen Schein darauf geben;“ er stellte es ferner dem Herzog zur Erwägung anheim, ob „solches solte perpetuiret“ oder auf eine längere Reihe von Jahren ausgedehnt werden. — Eine Antwort auf diese Eingabe fehlt. —

Ludde Thomsen starb 1605. Sein Sohn Peter Luken erklärte sich bereit, die 250 Reichstaler Festgeld zu bezahlen und den übrigen Festeverpflichtungen nachzukommen, und darauf beantragte Dietrich Blome am 3. Dezember 1606 einen Festbrief für Peter Luken. Der Herzog Johann Adolf erwiderte jedoch: „Die Veruestung vnserz Gutz Humptrupgarde angehend, wißet Ihr euch zu erinnern, wie wir für diesem mit euch verabscheidet, wenn solche vund dergleichen Vestegüter loßfallen, daß dieselben nicht wiederumb voruestet, besondern zu vnsern besten vmb eine jährliche gewisse heuer, waß es am meisten geben kan, verheuret werden sollen. Derowegen Ihr solches erledigten Vestegutzs halber nach einem guten heurmanne umbzuhören vund demselben solch Vestegutt nebenst dem Kirchengutd umb eine gewisse jährliche heuer zu eiocieren habt“ (Kiel, 10. Dez. 1606).

Als Bewerberin um die Feste trat nun Peter Lukenz Mutter, Mariaa Tomsen auf. Dietrich Blome empfahl, ihr doch den Festbrief zu erteilen, da andernfalls „die Behausungh, so mit großen Unkosten erbauet, bezalet, auch die Teichunkostungh, so vff die Ländereien haften, erstattet werden müßen, welches sich vff ein merckliches erstrecken würde“ (1607, 5. Januar).

In dem Bescheid des Herzogs wurde die Erjak-Pflicht an den Baukosten anerkannt, aber: „nachdemahle der Vesteman auf seine unkosten die Teiche zu halten schuldig, so halten Wir Uns nicht verpflichtet, jenige Teichkostung von dem lande so der Vesteman im gebrauchte gehabt zu bezahlen,“ und weil diese Ländereien, „wenn ein Heurmann darauf gesezet wirdt, zu unserm nutzen besser gebrauchet werden können,“ wurde dem Amtmann nochmals auferlegt, die Stelle auf etwa 4—5 Jahre zu verfesten.

Dietrich Blome ließ sich durch diesen Mißerfolg nicht beirren. Er benachrichtigte zwar die Witwe, daß sie sich vorbereiten sollte, den Hof zu räumen, ließ auch durch den fürslichen Hansvogt die bevorstehende elocation des Gutes Humptrupgaard in allen Kirch-

spielen des Amtes bekanntmachen, aber gleichzeitig unterbreitete er dem Herzog die folgenden „unterthänigen und freimütigen Bedenken“: „Obwoll die Beste durch Ludde Tamsen absterben velichte expirirt sein magt, aldiemeil doch in herzog hanzen begnadigungsvorschreibungh, so sich vff kuenning Friedtrichen Bestebrief referiret, außtruellich gesezet, das gebrenchlich die erben nach dero elteren absterben bei der Beste gelassen werden, ich auch bei meiner Amptsvorwaltungh E. F. G. meinungh allerwege dahin gerichtet vorstanden,“ würde es richtig sein, „das E. F. G. es zu errettungh dero gewissen nochmals in vorigen stande vndt die Wittib bei der Beste ließen, in guediger erwegungh das schwere reich vnd Dämme vff diese Lendereien haften vnd E. F. G. eine statliche Beste worauf die Wittbe schon furn Jahr 125 Thaler entrichtet vnd E. F. G. berechnet, quit gingen. . . . Dafeerne aber E. F. G. entlich auff der meinung beruheten, das die Lendereien der Wittben vorheuret, /: Welches sonsten anderen wegen Zueiungh vnd Zerreißungh der Lendereien an Reich vnd Dämme, wohero leichtlich dem ganzen Roge vnuwiederbringlicher schade vnd nachteil erwachsen konte, nicht woll thuenlich /: Die grunde aber darauf die Heußer stehen, der Wittben verkauft werden solten,“ müßten Haus und Ländereien durch unparteiliche aestimatores gewissenhaft geschätzt werden, „worbei danne E. F. G. auch dieß zu erinnern, ob woll auff dem Bestelände zu humtrup schon woll von zweien gebruederen, so darauf gewonet, gebauwet worden, das es doch vornemblich des Bestelandes halber nicht geschehen, besunderen das sie auch nebenheme statliche gueter, so ihr eigen vnd auch pfantlendereien sein, gehabt vndt noch haben,“ Tondern, 19. März 1607.

Am 26. März beauftragte der Herzog den Amtmann, unparteilichen Leute abschätzen zu lassen. Die Witve durfte noch ein Jahr auf Humtrupgaard wohnen bleiben.

Zu Taxatoren ernannte Dietrich Blome „Bedder Boffen, Caripelvaigt tho Grelsbul, Sonnedt Christensen, Saudtman tho Kalebul, Peter Lowjen tho Hundorp, Carsten Møgen darjuluest, Niße Andersen tho Grelsbul vnd Wendix Hansen tho Kragebul,“ die am 19. Juni 1607 in Gegenwart des Hansvogts Mathias Tüdsen und des Hardsesvogts Juel Petersen die „Besteländer und Hus-

stauen der Marina somit dem halben Kerkebole tho Grelsbul“ abschätzen¹⁾.

Mit dem Verhandlungsbericht an den Herzog schrieb der Amtmann einen kurzen Auszug zur leichteren Nachricht für die herzoglichen Räte, denen Blome, wie er bemerkt, nicht die genügende Sachkenntnis zutrante.

„Kurzer Extratt waß die jerliche Lantheure von dem Westguete zu Humptrup jerlichß tragen und zur heure einbringen kan:

Erstlichen das toftlant und des Erdrreich darauß das gebawete stehet, wardieret vor 96 £, Danon 1 ß von der Mark gerechnet ist	6 £.
Die heure der jerlichen Roggen Sadt ist wardieret vff ...	22 „
Die heure der jerlichen Garsten Sadt ist wardieret vff ...	12 „
Die greese vff 48 Beeße, jedes vff 4 ß gerechnet, ist	12 „
an Marßlande zur jerlichen heure im Gokfoege ist	20 „
Noch ein Marßlant zur heure im Alte Noege ist	24 „

Summarum dießer jerlichen Lantheure wenn keine

Leichzahlung abgezogen ist

96 „

Solte aber die Leichzahlung vermuge toegh und Spabelandts-rechten abgezogen werden, so ist zu wissen, daß die Leichzahlung, dauon die Summe ist 1211 £ 4 ß, jerlich 1/3 von der mark gerechnet, vff 75 £ 11 ß 3 Pfg. Rente sich konte erstrecken, und wenn dieselben abgezogen, wolten E. J. G. nur 20 £ 5 ß jerlich vbrig sein.“

Außerdem unterließ Dietrich Blome nicht, nochmals (4. Oktober 1607) dem Herzog eindringlich vorzustellen, daß bei jeder neuen Feste 250 Taler bezahlt würden, und daß der Festnehmer zu jehrlichen Festegeldern, Pfllichtleistungen und 2 Taler Dienstgeld zum fürstlichen Meierhofs Hestholm, sowie die Wege und Stege unterhalten müßte; er empfahl sehr, die Stelle wieder zu verjesten, nicht sie zu verheuern.

Den klaren und nachdrücklichen, den Nutzen des Landesherren ebenso sehr wie den der Amtsuntertanen wahrnehmenden Darlegungen Blomes konnte sich der Herzog nicht entziehen. Der

¹⁾ Der in dem Aktenbündel A XX 3192 vorhandene, sehr eingehende Bericht über die Einschätzung ist von den Taxatoren unterschrieben. Die gut erhaltenen Siegel weisen zur Hauptsache Hausmarken mit monogrammatishen Zeichen auf.

herzogliche Bescheid vom 10. Oktober 1607 bedeutete ein Entgegenkommen, freilich nicht ohne Vorbehalt. Er besagte, daß, wenn zum Festegeld „noch 50 Thaler hinzugethan werden, auf solchen Fall der Festebrief darauf gerichtet und von Uns confirmirt werden soll ... In Vorpleibung aber dessen seindz Wir nit gemeinet, 32 Demath Marschlandes für 20 fl und die anderen Wischen für 24 fl zu vorheuren, sondern wirt uns das sempliche Festeguth eingereumet und die Wohnungge abgebrochen werden müssen.“

Die Witwe Marina beklagte sich dann freilich, sie könnte die 50 Taler nicht aufbringen, da sie fünf kleine Kinder, darunter vier Söhne, hätte. Der Herzog möchte sie doch nicht „zum kalten Wasser und ahn den bettelstab“ verweisen, sondern ihr nur das halbe Kirchengebühl zu Grelsbüll und etwas Geestland, das zum Staven gehörte, in Gnaden verfesten. Aber am 27. November 1607 wurde der „Festebrief auf Marinen Thombsen auf die Güter Humptrubgarde und Grelsbüll“ für ihre Lebenszeit gegen 300 Taler Festekapital und die üblichen jährlichen Leistungen ausgestellt, und am 31. Dezember 1607 entrichtete sie die noch rückständigen 175 Taler an die fürstliche Kammer.

Über ihre Besitzungen und Abgaben heißt es im Steuerregister des Amtes Tondern vom Jahre 1613¹⁾.

„Humptrup Caspell: Marin Lüddes hat zwei von Frl. Gn. Eigenen Festegütern, und noch $\frac{1}{2}$ Kirchenguth, darbey ist 46 $\frac{1}{2}$ Demath 1 Ruthe Marschlandt im Alten Coegh belegen, und säet auff Geestland 6 Tonnen Roggen 11 Tr. Sommersath, hat zur Beste geben 300 Thaler; Noch hat sie Alten Cogs Bundenlandt 19 Dehmat 20 Rukhten $1\frac{1}{2}$ Glen, Gräset 24 Beeße 13 Pferde 8 Schaafe und 6 Schweine, gibt heirr von dem Frl. Gn. eigenen Bestelande 3 Thal. $1\beta 2$ Pfg., 1 Schwein 1 Thal., 2 Fuder Torff $9\beta 4$ Pfg., 3 Fuder Torf 14 β , Hestholmer Dienstgeldt 2 Thaler.

Noch stehet im Alten Register wegen Wiemersbüll Bundenbede, davon Ihr aber nichts betwußt, dan sie daselbst kein Land liegen hat, 12 β 10 Pfg., 3 Hüner 3 β .

Berschaffet zum Schlosse 10 Fuder Torff undt gibt der Kirchen für das halbe Kirchengrund jährlich 3 fl Heur.“

¹⁾ Mscr. SH. 240, Kgl. Univ.-Bibl. Kiel.

Und unter „Nothener“ heißt es: „Marin Lüddes hat mit in ihrer Beste 1 Rathe und Kahlhoff, gibt Verbiddegeldt 9 β 4 Pfg. Gestholmer Dienstgelt. 9 β 4 Pfg.“

Dietrich Blome schied Ende des Jahres 1608 aus dem Amte. Sein Nachfolger wurde Hans von der Wisch (1609—1624).

Frau Marina starb 1616. Das Gut wurde am 6. Dezember dieses Jahres an ihren Sohn Thomas Lützen vererbt. Außer dem Antrittsgeld von 300 Reichstalern sollte er, wie üblich, „6 \mathcal{R} lübisch zur Pflicht und sonsten hinferner mehr allent wath gewöhnlich vnd andere gemeine Unterthanen im Karharde vorpflichtet sin, davon dhon, vnd od vorgemeldter Kercke ehre Gerechtigkeit und geböhrliche Heure, also drey \mathcal{R} , entrichten.

Der oben genannte Peter Lützen wird nicht mehr erwähnt. Ein anderer Bruder, Momme Lützen, übernahm auf Grund eines privaten Abkommens die Hälfte des Festegutes und bezahlte die halbe Antrittssumme. Von nun an leistete in über 30 Jahren jeder der beiden Brüder die jährlichen regelmäßigen und die außerordentlichen Abgaben und Dienste für seine Hälfte besonders, was von seiten des Amtshauses in Tondern ohne Bedenken gestattet wurde, „daß also solche zwischen den Brüdern geschehene Division dieses Festeguts darmit und indeme ihre particulares praetensiones so lange Zeit von Jahren zu Jahren separatim acceptiret worden, public approbiret ist.“

Momme Lützen starb vor 1652. Der Inhaber des Festbriefes auf das ganze Gut, Thomas Lützen, hatte inzwischen für seinen halben Bohlsteil bonis cediren müssen. Aus der Konkursmasse erhielt sein Sohn Ingwer Thomsen den halben Bohl; zur Sicherheit ließ er sich von dem Amtmann Wolf Blome einen neuen Festbrief für seinen Anteil ausstellen (28. Dezember 1652). Nun forderte der Amtmann die Erben des Momme Lützen auf, sich für ihren halben Bohl ebenfalls eine neue Feste ausfertigen zu lassen. Dagegen wandte sich der Vormund der Erben und bat, es möchte doch die alte Feste auf das ganze Gut bis zum Tode des Inhabers, des Thomas Lützen, wirksam bleiben, ein Wunsch, der nicht erfüllt wurde. Am 20. Dezember 1653 erteilte Blome dem Christian Momsen einen Festbrief auf die von seinem Vater Momme Lützen innegehabte Hälfte von Humptrupgaard und das Kirchengut gegen ein Festekapital von 150 Talern.

Inzwischen war 1643 von den übrigen Kirchspielsleuten der Versuch gemacht worden, Humptrupgaard auf zwei Pflüge heraufzuschrauben, denn der Anjah des Festegutes zu nur einem Pfluge entsprach angeblich nicht der Leistungsfähigkeit der Ländereien und hatte von jeher Unzufriedenheit erregt. Momme und Thomas Lügen baten darauf Wolf Blome, den Vorschlag abzulehnen und führten an, daß in der Regel von einem gemeinen Wohl nicht mehr als 50 R erlegt würden, sie aber 300 R zu bezahlen hätten; dies aber sei eine solche Sonderbelastung, daß der Anjah zu einem Pfluge durchaus gerechtfertigt erscheine. Am 28. Februar 1644 befahl Wolf Blome dem Hardevogt Peter Sönnicksen, die Supplikanten sollten nur wie bisher von einem Wohl contribuiren. Die Kirchspielsknechte wiederholten später den Versuch, ebenfalls vergeblich; am 24. Dezember 1694 bestätigte der Amtmann den Festeinhabern Christian Momßen und Jngwer Thomßen, daß sie „in Anbetracht ihrer Recognition von 300 Thalern nur zu einem Pflug angezucht sind und bleiben werden.“

Am 16. Oktober 1697 wurden die Humptruper Festeländereien neu geschätzt; die Ländereien des Christian Momßen kamen auf 317 R 13 β 9 Pfg. , die des Jngwer Thomßen auf 313 R 13 β 3 Pfg.

Am 16. Mai 1698 (und am 16. Mai 1701) bestätigte Herzog Friedrich die von den oben genannten Festern eingesandten Urkunden, Festbriefe und Amtmannsbescheide auf Humptrupgaard und das Kirchengut von 1518, 1697, 1616, 1652, 1653 und 1694 und erhöhte das Festkapital von 300 R auf 1000 Mark süßsch.

Gemäß dieser Entscheidung verfestete der Amtmann Johann Ludwig von Pincier, Freiherr von Königstein, nach dem Tode des Jngwer Thomßen dessen Halbgut am 5. Dezember 1701 an den Sohn Christia Hansen für 500 R .

Wie 1644 und 1694 die Kirchspielsleute, so versuchte im Jahre 1705, die Harde nochmals, das Humptrupgaarder Festegut um einen Pflug in die Höhe zu bekommen. Bisher stand die Harde auf 219 $\frac{1}{2}$ Pflüge, worunter die beiden Festeböhlen Humptrupgaard und das Grelsbüller Kirchengut bekanntlich für nur einen Pflug gerechnet waren. Als 1705 die Ländereien frisch vermessen und geschätzt wurden, setzte man das Festegut Humptrupgaard auf zwei Pflüge, ohne daß die 219 $\frac{1}{2}$ Pflüge der Harde überschritten wurden. Der

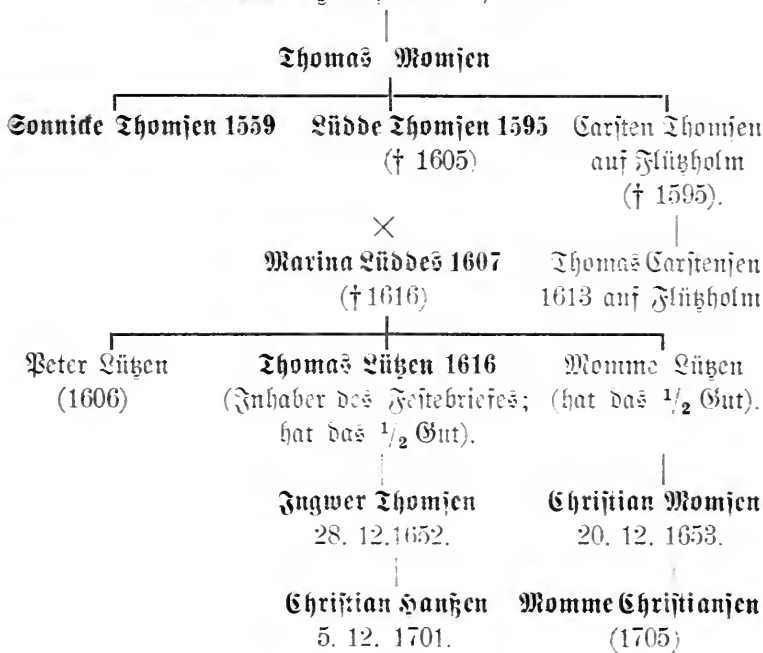
Amtmann widersprach und forderte, die Harde solle den einen Pflug auf sich selbst verrechnen. Damit erklärte sich die Hardevertretung für die Lebenszeit der damaligen Festeinhaber einverstanden; nach deren Tode jedoch sollte die Harde „gegen Erlegung des ordinären Bestgeldes von 1000 R die Güther und Bohlen auf sich vesten dürfen!“ Damit waren die Festeleute natürlich nicht zufrieden. Der Amtmann forderte eine Entscheidung von der Regierung, und diese verfügte am 9. Juli, daß „das ganze Harde diesen einen Pflug über sich nehmen und über das ganze Harde repartieren“ solle, und der Amtmann fügte hinzu (23. Juli), daß der eine Pflug weder dem Kirchspiel noch den Festebohlbesitzern Christian Hansen und Momme Christianen auferlegt werden dürfe; letztere seien vielmehr in ihren alten Freiheiten und Festebriefen voll und ganz zu schützen.

III

**Übericht über die Erbfolge der Festeinhaber von
Humptrupgaard.**

(Die Namen der Inhaber von Festebriefen sind fett gedruckt.)

Momme Sollesen 1517, 1518.



IV. (Beilage.)

Zur Entstehung des Hestholmer Dienstgeldes:

1.

1458, 4. Januar; Flensburg:

Herzog Adolf sichert den Bonden der Karrharde, die ihre Freigüter durch Erbgang, Kauf oder Pfand erworben haben, den freien Genuß derselben gegen eine jährliche Abgabe von 80 Mk. zu.

Urkundensammlung Bd. IV, S. 370.

1462, 15. November; Gottorp:

König Christian I. bestätigt das Privilegium.

1492, am Dinstage nha Egidij des hilligen Abbetes Dage; Lütken Tondern:

Herzog Friedrich bestätigt das Privilegium.

Acta A XX 2618 Rgl. Staats-Archiv Schleswig.

2.

1543, am Fridage na Druli; Gottorp:

König Christian III. bestimmt, daß nachdem er Bondengüter in der Karrharde an Georg von der Wisch verkauft hat, die für 11 fl 4 β anzusetzen sind, nunmehr die Karrharder Freibondengebühr auf 68 fl 12 β Lübsch festgesetzt wird.

Ebenda.

3.

1574, 21. Februar; vff vnserm Hause Hanßburg:

Herzog Johann d. N.: Die Bonden der Karrharde haben in 3 Jahren es nicht ermöglichen können, ihre von Herzog Adolf erhaltenen Privilegien vorzuzeigen. Sie sollen von nun an jährlich 60 Demat Marschland, zum Hause Tondern gehörig, bearbeiten und daneben die gewöhnlichen Hardefuhren gleich den andern Untertanen leisten.

1593, 24. Juni; Tondern:

Herzog Johann Adolf bestätigt den Begnadigungsbrief.

Acta A XX 2619, Rgl. Staats-Archiv Schleswig. Zeitschrift

IV, S. 357 f.

4.

Die zu bearbeitenden 60 Demat Marschland waren dem Borwerk Hestholm bei Tondern zugehörig, wie aus einem Schreiben der Karrharder Freibonden von 1666 hervorgeht. Dieses wurde um 1600 in einen Pachthof umgewandelt und die Dienste der Freibonden gegen ein Gesamtdienstgeld von jährlich 200 Reichsthalern abgelöst, so daß von nun an jeder der 40 Freibonden der Karrharde ein jährliches Dienstgeld von 5 Reichsthalern zu erlegen hatte, während das Festgut Humptrupgaard, wie schon erwähnt, nur zu 2 Reichsthalern angepachtet wurde.

Die „unfreien Kossien“ der Harde hatten keine Hestholmer Dienstleistungen zu verrichten, dafür aber „alle vorkommenden Fuhren, imgleichen die Lieferung des Dorfes zu dem Fürstlichen Hause Tondern und dergleichen jährlich“ zu leisten, während von den Freibonden nur Harde- und keinerlei Amts-fuhren zu fordern waren¹⁾.

¹⁾ Acta A XX 2619, Kgl. Staatsarchiv Schleswig.

Hestholm ging später in Privatbesitz über: der Herzog verkaufte es 1695 an den Amtmann Wendix von Ahlesfeldt, der es schon — ebenso wie vor ihm sein Vater Detlef von Ahlesfeldt — in Pacht gehabt hatte (Vobé, Slaegten Ahlesfeldts Historie IV, 1899, S. 29). 1699 erwarb es der Amtmann Johann Ludwig von n Pincier, Baron von Königstein (Vobé IV, Hensian. S. 36), und 1751 gab die Geheimrätin Dorothea von Holstein den Hof mit 200 Demat Land an Hemme Carstensen für 10000 Rtlr. „mit der Exemption von allen ordinairen und extraordinaireren Abgiffen, Contribution, auch Einquartierung.“ 1769 besaß der elfjährige Carsten Friedrich Carstensen Hestholm (Mscr. SH. 240 B, Kgl. Univerf.-Bibl. Kiel).

Verzeichnis der landesherrlichen Oberbeamten in Tondern.

von Ludwig Andrejen.

Verzeichnisse von Amtmännern in Tondern finden sich schon an folgenden Stellen:

1. Danckwerth, Neue Landesbeschreibung usw. 1652, Seite 85.
2. Mjær. L. 901, Königliche Seminarbibliothek Tondern (vgl. Zeitschr. XXXVIII, Seite 356 und XXXIX, Seite 227).
3. Mjær. S. § 240 A, Seite 56—60; Königliche Universitätsbibliothek Kiel.
4. Camerer, Vermischte historisch-politische Nachrichten usw. 1762, Band II, Seite 725.
5. Pontoppidan-de Hofman, Den Danske Atlas, Tom. VII, 1781, Seite 362.
6. Carstens, die Stadt Tondern, 1861, Seite 236—245.
7. Michelsen, Nachricht von den Schleswigschen Ämtern und Amtmännern im 15. und 16. Jahrhundert (Zeitschr. VIII, Seite 150—158).

Mit Ausnahme der kleinen, als Vorarbeit guten Zusammenstellung von Michelsen ist keine der vorgenannten Verzeichnisse wissenschaftlich von besonderem Werte. 1—5 beginnen erst mit Jver Reventlow 1534. 3—6 sind von 1 und 2 abhängig. Keine der Listen ist vollständig, und nur ein geringer Teil der Angaben erweist sich bei urkundlicher Nachprüfung als zutreffend.

Auch das von mir hier mitgeteilte Verzeichnis ist nicht vollständig; es ist aber unter möglichster Ausnützung der erreichbaren gedruckten und ungedruckten Quellen und mit Vorzicht aufgestellt. Von den Quellen führe ich in der Hauptsache nur diejenigen an, nach denen die Dauer der Amtstätigkeit der Amtmänner zu beurteilen wäre

Erland Kalf (?).

Kinch, Ribe Byg Hist. og Beskr. I, S. 211: Lehnsmann 1359.
Pesse.

Dipl. Flensb. I, S. 362.

Wimpfen, Gesch. u. Just. d. Hgzt. Schl., S. 167: Dänischer
Lehnsmann 1375.

Waltz, Schl.-Hofst. Gesch. I, S. 272: Schlosshauptmann.
Jahrb. IX, S. 248: 1377.

Henneke Lembek.

Script. rer. Dan. VIII, S. 234 f.: 1376.

Jahrb. IX, S. 247: Lehnsmann.

Kinch, Ribe Bys Hist. og Beskr. I, S. 237.

Erich Arummendiek.

Danff. biogr. Lex. IX, S. 545 f.

Script. rer. Dan. VIII, S. 242: 1405.

Zeitschr. VIII, S. 150: 1406.

Nye Danske Mag. VI, 1. S. 17: 1414; Stellvertreter: Claus
von Thienen.

Zeitschr. XXXVII, S. 230: 1416; Stellvertreter: Claus
von Thienen.

Claus von Bockwolfdt und Detlef von Ahlefeldt 1417—1418.

Staatsbg. Mag. VIII, S. 107 u. 113: 1417.

Zeitschr. VIII, S. 151.

Jahrb. X, S. 64: 1418.

Detlef von Ahlefeldt.

Edj. Arb. 91, S. 64: Amtmann 1423.

Hartich und Detlef von Qualen

Michelsen, Urkdbch 3 Gesch. d. L. Ditm., S. 50: Houetluede
1425.

Hartwig Reventlow 1431—40.

Urkdsammlg. IV, S. 115.

Dann. Ad. Arb. 93, S. 364.

Wulff von der Wisch.

Prov. Esterr. Ny R., IV, S. 210—11: 1442 Amtman to
Luttiken Tunderen.

Claus von Ahlefeldt —1460.

Urkdsammlg. IV, S. 135: Amtmann 1455.

Script. rer. Dan. VIII, S. 27: Hövitsmand 28. Juni 1460.

Henning Fogwisch 1460—1480.

Quellenammlg. II, S. 13: 1460.

Jahrb. IX, S. 458.

Christiani, Gesch. d. Høgt. Schl. u. H. V, S. 98: 1480.
Otto von Kampen 1480—1482.

Script. rer. Dan. VIII, S. 6 u. 55: Høvitsmand 1480.

Script. rer. Dan. VIII, S. 68: Amptmann 1482

Hans von Ahlefeldt.

Zeitschr. VII, S. 131: 1483—1492.

Bobé, Slaegten Ahlef. Hift. V (1901), S. 66: 1483.

Kinch, Nibe Bys Hift. og Beskr. I, S. 387 f:

Dipl. Flensb. I, S. 606: 1484.

Script. rer. Dan. VIII, S. 59: 1484.

Script. rer. Dan. VIII, S. 73 u. 168: 1492.

Script. rer. Dan. VIII, S. 166: 1493.

Peter Rankau (?).

Dipl. Flensbg. I, S. 711: Amptmann to Tunderen 11. Jan. 1496.

Møller, Nachr. v. d. Geschl. d. v. Ahlef., 4^o, S. 185: Bailiff de Tøndern.

Bobé, Slaegten Ahlef. Hift. VI (03), 123: Amtmand i Tønder.

Bobé, Slaegten Ahlef. Hift. V (01), Henvisn. S. 37: Amtmand i Tønder. 1501.

Es ist zweifelhaft, ob Tøndern oder Møgeltondern gemeint ist; jedenfalls:

Danske Atl. V, S. 713: 1500 P. N. bischöflicher Lehnsmann zu Møgeltondern, das ihm von Bischof Iver Munk übertragen war und

Script. rer. Dan. VIII, S. 162: Jæ, Peter Rankau, Amptmann to groten Tøndern 1501.

Claus von Ahlefeldt.

Bobé, Slaegten Ahlef. Hift. II (1912), S. 15: 1500—1512.

Bobé, Slaegten Ahlef. Hift. V (01), Henvisn. S. 37: 1501. 1510

Bobé, Slaegten Ahlef. Hift. V (01), Henvisn. S. 38: 1507

Dipl. Flensbg. II, S. 29: 1507.

Script. rer. Dan. VIII, S. 4: 1504.

Jahrb. X, S. 109 u. 167: 1503, 1504, 1510, 1511.

Heinrich von Ahlefeldt 1511—1524.

Zeitschr. XXI, S. 210: 1511.

Bobé, Slaegten Ahlef. Hift. II, S. 15 u. 16 und Henvisn. S. 55:
1512—1524.

Zeitschr. VIII, S. 154: 1512—1523.

Wegener, Marsberetn. fra det kgl. Geheimarkiv II, Beil.
S. 57: 18. Aug. 1521.

Dipl. Hensbg. II, S. 179: Mai 1523.

Jasper Rankau 1525—1533.

Bobé, Slaegt. Ahlef. Hift. II, S. 16: Ernennung 1525.

Prov.-Efterr., Ny R., III, S. 284.

Script. rer. Dan. VIII, S. 60: 1528.

Script. rer. Dan. VIII, S. 32: Lensmand paa lille Lunder 1529.

Hift. Tidsskr. V. R., II. Bd. (1880—81), S. 180: Høveds-
mand 1532.

Jven Reventlow 1533—1537.

Falk, Sammlgen d. wicht. Urkb. S. 52: 1533.

Dansk biogr. Ser. XIV, S. 63: 1533—1537.

Zeitschr. VIII, S. 155: 1533—1537.

Gosche Rankau 1538—1541.

Mscr. L. 901 Kgl. Sem.-Bibl. Tondern: ven. ao. 1538.

Script. rer. Dan. VIII, S. 50: 1539.

Zeitschr. II, S. 141: 1539.

Sbj. Arkb. 05, S. 99: 1540.

Zeitschr. VIII, S. 155: 1538—1541.

Camerer II, S. 725 und Danske Atlas VII, S. 362 haben 1538
Gosche Buchwald, wohl eine Verwechslung mit Gosche
Rankau.

Der 1541 und 1554 erwähnte Detlef von Ahlesfeldt (Zeitschr.
XXXX, S. 351, 426, 469) war von 1545—1562 Amtmann
in Møgeltondern (vgl. Møller, Nachr. v. d. Geschl. d. v.
Ahlef., S. 185 f. und Danske Atlas V, S. 713).

Claus von der Wijch 1542—1546.

Zeitschr. VII, S. 123: 1542 nach Tondern.

Danske Mag. III, S. 20 u. 228: 1542 nach Tondern.

Prov.-Efterr., Ny R. III, S. 285: 1542.

Jahrb. IX, S. 495: 1543 und 1545

Christoph Rankau 1546—54.

Prov. Eft., Ny R., III, S. 287 u. 289: 1. Sept. 1546.

- Rind, Ribe Bys Hist. og Beskr. III S. 482: 1553.
 Kirkehist. Samlg. I, S. 474: 1552 u. 1554.
 Ny kirkehist. Samlg. III, S. 296 ff.: 1553 u. 1554.
 Dipl. Flensb. II, S. 571 u. 588: 1553 u. 1554
 Zeitschr. II, S. 135: 1546—54.
- Otto von Thienen** 1554—59.
 Mscr. L. 901, Rgl. Sem.-Bibl. Tondern: ven. ao. 1554.
 Dipl. Flensb. II, S. 623: 1555.
 Michelsen, Urkundenbuch 3. G. d. Ld. Ditm., S. 187, 188,
 184, 185: 1559.
 Zeitschr. VIII, S. 156 u. XXXVII, S. 299: 1554—59.
- Benedict von Ahlesfeldt** 1560—1578 (1579?).
 Mscr. L. 901, Rgl.-Sem.-Bibl. Tondern: ven. ao. 1560.
 Bobé, Slaegten Ahles. Hist. II, S. 25: 1560—24. Aug.
 1579.
 Moller, Nachr. v. d. Geschl. v. Ahles., S. 233 u. 235: 1564
 u. 1576.
 Zeitschr. XXIII, S. 97: 7. Aug. 1578.
 Roodt, Beyträge usw. I, 2. St., Nr. 12. S. 114:
 Falck, Sammlg. d. wicht. Urkb. S. 73: unter den Unterzeich-
 nern des Odenseer Vergleichs vom 25. III. 1579: Bene-
 dictus von Ahlesfeldt, Amtmann zu Tondern, und Johann
 von der Wisch, Erbgeseffen zu Upenitz (s. dag. d. folg.).
 Zeitschr. VIII, S. 157: 1560. 1578.
 Moller, Nachr. v. d. Geschl. d. v. Ahles., S. 236: † 24. Aug.
 1579.
 Sbj. Aarb. 05, S. 101: † 24. Aug. 1579.
- Johann von der Wisch** 1578 (1579?)—1588.
 Jahrb. IX, S. 539 Bestallung als Amtman zu Tondern 17.
 Okt. 1578.
 Jahrb. IX, S. 490: 1578—1587.
 Zeitschr. VIII, S. 157: 1578—1588.
- Otto von Qualen**
 Mscr. L. 901, Rgl. Sem.-Bibl. Tondern: ven. ao. 1590.
 Mscr. S H 170 R, Rgl. Univ.-Bibl. Kiel: 1590.
 Moller, Nachr. v. d. Geschl. d. v. Ahles., S. 256: 1592.
 Sbj. Aarb. 05, S. 101: 1592.

Nordalb. Stud. III, S. 118.

Acta A XX 2524, Kgl. Staatsarch. Schleswig: 1593

Nach Danske Atlas, VII, S. 362 und Zeitjch. XXXVI, S. 21
u. XXXVII, S. 303 Amtmann Hans von Thienen 1590—
1595; ein Irrtum, vermutlich Verwechslung mit 1690 (f. u.).

Dietrich Blome 1595—1608.

Mscr. L 901, Kgl. Sem.-Bibl. Tondern: ven. ao. 1595.

Mscr. S H 240 A Kgl. Univ.-Bibl. Kiel: 1595.

Mscr. L 901 A Kgl. Sem.-Bibl. Tondern: 1604 u. 22. Apr.
1608.

Acta A XX 2524 Kgl. Staatsarch. Schleswig: 1608.

Hans von der Wisch 1608—8. Sept. 1624.

Mscr. L 901, Kgl. Sem.-Bibl. Tondern: ven. ao. 1608,
obit 1624.

Mscr. SH 240 A, Kgl. Univ. Bibl. Kiel: 1608.

Obj. Arb. 05, S. 108: 1624.

Zeitjchr. XXXVII, S. 404.

Wolf Blome 28. Okt. 1624—1664.

Mscr. SH 240, B 3 (4^o), Kgl. Univ. Bibl. Kiel.

Mscr. SH 106, A (fol.) Kgl. Univ. Bibl. Kiel.

Obj. Arb. 91, S. 297.

Mittlg. d. Nordfr. Ver., Heft 7, S. 38 und 59.

Detlef von Ahlefeldt 1665—9. Jan. 1667.

Mscr. L 901, Kgl. Sem.-Bibl. Tondern: ven. ao. 1665, obit
1667.

Bobé, Slaegten Ahle. Hist. VI (03), S. 65.

Zeise, Predigt bey Reichbestättig. d. Herrn. Detl. v. Ahlefeldt
1667 (Kiel v. J.).

Bertram Bogwisch Johanni 1667—12. Mai 1672.

Stephan Kandel, Leichenpredigt über B. P., Rågeburg 1673.

Joh. Lund, Leichenpredigt über B. P., Rågeburg 1673.

Mitteltg. d. Nordfries. Ver., Heft 7, S. 38 u. 59.

Hans von Thienen Dezember 1672—Dezember 1676.

Mscr. SH 240 A, Kgl. Univ.-Bibl., Kiel: 1672.

Mscr. L 901 A, Kgl. Seminar-Bibl., Tondern.

Mittlg. d. Nordfries. Ver., Heft 7, S. 38 ff. u. 59.

Zeitjchr. XXXVII, S. 316 ff.

Adolph Hans von Holsten Dezember 1676—September 1679.

Danfk. biogr. Lex. VIII, S. 58.

Mittlg. d. Nordfries. Ver., Heft 7, S. 39 u. 59.

Hans von Thienen September 1679—30. Mai. 1684.

Mittlg. d. Nordfries. Ver., Heft 7, S. 44.

Peter Brandt 5. Juni 1684—Juni 1689.

Mscr. L 901, Rgl. Sem.-Bibl. Tondern: tempore sequestrationis 1684—1689.

Bobé, Slaegten Ahlef. Hist. VI, Henvisn. S. 51: 5. Juni 1684.

Danfk. biogr. Lex. III, S. 10 ff.

Mittlg. d. Nordfries. Ver., Heft 7, S. 44 und 59.

Hans von Thienen Juni 1689—29. März 1691.

Mscr. L 901, Rgl. Sem.-Bibl. Tondern.

Mittlg. d. Nordfr. Ver., Heft 7, S. 44—45.

Gothh. Joh. Zwerg., Zeichenpr. über H. v. Th., Kiel o. J.

Joachim von Ahlesfeldt 19 Juni 1691—Juni 1692

N. Staatsb. Mag. I, S. 606: Justr. f. J. v. N., 19. Juni 1691.

Bobé, Slaegten Ahlef. Hist. VI, S. 141: Juni 1692.

Mscr. L 901 Rgl. Sem.-Bibl. Tondern: venit. 1691, wieder abgetreten 1692.

Bendix von Ahlesfeldt 1692—1697.

Mscr. SH 240 A, Rgl. Univ.-Bibl. Kiel: 1692—1698 (?)

Mscr. L 901, Rgl. Sem.-Bibl. Tondern: 1692, 1694.

Bobé, D. v. Ahlef. Memoirer, S. 177: † Januar 1697.

Johann Ludwig von Pincier, Baron von Königstein 1698—1709, suspendiert 1700—Juli 1702.

N. Staatsb. Mag. I, S. 614: Bestallung 19. September 1698.

Danfk. biogr. Lex. IX, S. 936.

Hojer, König Friedr. IV, glorw. Leben (1830).

(Arpe), Geschichte des Hzgl. Schl.-Holst.-Gott. Hofes (1774) S. 4 ff.

Heinrich Graf Reventlow 1711—17. Februar 1713.

Zeitschr. XXII, S. 126 ff.: Ernennung 1711.

Acta C VI, 1, 51 Rgl. Staatsarchiv Schleswig: nachträglich

ausgefertigte Installationsurkunde vom 23. Januar 1712.

Danm. Adels Arb. 92, S. 380.

Johann Georg von Holstein: 1713—26. Dezember 1730.

Danm. biogr. Lcg. VIII, S. 35.

Danm. Adels Arb. 85, S. 195.

Hofman, Histor. Österr. III., S. 380: 1713; S. 382:
† 26. 12. 1730.

Den danske civ. Centraladministr. Embedsstat S. 77.

Friedrich Wilhelm von Holstein 30. Dezember 1730—15.
Januar 1767.

Hofman, Hist. Österr. III, S. 387.

Danm. Adels Arb. 85, S. 198.

Rgl. dän. Hof- u. Staatskalender 1768.

Ulrich Adolph Graf von Holstein zu Holsteinburg 3. Fe-
bruar 1767—29. Mai 1771.

Acta C VI, 1, 51 Rgl. Staatsarchiv Schleswig: Bestallung
3. Februar 1767

Acta C VI, 1, 212 Rgl. Staatsarchiv Schleswig.

(Gaspari) Urfd. u. Materialien z. n. Kenntn. d. Gesch. u. Staats-
verw. nord. Reiche (1789), 1. Fortj., S. 407 ff.

Jürgen Erich Scheel 29. Mai 1771—18. Januar 1772.

Acta C VI, 1, 51 Rgl. Staatsarchiv Schleswig: Amtsantritt
2. August 1771.

Acta C VI, 1, 51 Rgl. Staatsarchiv Schleswig: Scheel nach
Kopenhagen berufen und U. A. v. Holstein nach Tondern
zurückversetzt am 18. Januar 1772.

Ulrich Adolph Graf von Holstein zu Holsteinburg 18. Ja-
nuar—23. Juli 1772.

(Gaspari) Urfd. und Materialien, 1. Fortj., S. 553: Bestal-
lung vom 19. Februar 1772.

G. P. Peterjen, Erinnerungen aus d. Leben des Justizraths
Peter Matthiesen, S. 52 ff.

J. A. Höst, Struenjee u. s. Ministerium. (Kopenh. 1827).

Hinrich Christoph Friederich von Bjelcke 23. Juli 1772—
30. Januar 1789.

Acta C VI, 1, 51 Rgl. Staatsarchiv Schleswig: Bestallung
vom 23. Juli 1772.

Danſt biogr. Lex. II, S. 330.

Danm. Adels Arb. 87, S. 69.

Rgl. dän. Hof- u. Staatskal. 1788.

Ernst Albrecht von Bertouch 17. April 1789—17. Dezember 1815.

Acta C VI, 1, 51, Rgl. Staatsarchiv Schleswig: Bestallung
17. April 1789.

Danſt biogr. Lex. II S. 175.

Peter Matthiesen 1816—25. Dezember 1829.

Zeitschr. XXXIV, S. 140 f.

Friedrich Christian von Krogh 1830—1848.

(Charl. v. Krogh), Die Descendenz des F. F. v. Krogh (1898),
S. 40.

Andreas Hansen 1848—1850.

Carstens, die Stadt Tondern S. 244 f.: von der provisori-
schen Regierung constituirt, 1. Aug. 1848 ernannt.

Graf Arthur Christian Detlev Ludwig Eugenius Revent-
low 30. Juli 1850—1. Juni 1860.

Danſt biogr. Lex. XIV, S. 23 f.

Danm. Adels Arb. 93, S. 395.

Ludwig Graf von Brockenhuus-Schack 1. Juni 1860—1864.

Danſt biogr. Lex. III, S. 120.

Danm. Adels Arb. 97, S. 102.

Carstens S. 245.

Cristian Otto Michael le Sage de Fontenay 1864—
30. September 1865.

Staatskal. f. d. Herzgth. Schl.-H. u. L. 1865, S. 51.

Danm. Adels Arb. 99, S. 265: konstituierter Amtmann.

Die bildlichen Darstellungen des Kanzlers Johann Adolf von Kielmannseck

Von Oberlehrer Dr. Harry Schmidt, Kiel.

Der einflußreichste, in mancher Hinsicht auch bedeutendste Mann am Hofe der Gottorfer Herzöge Friedrichs III. und Christian Albrechts ist unzweifelhaft Johann Adolf von Kielmannseck gewesen¹⁾. Er hat eine glänzende Laufbahn durchgemessen. Sohn des Klostervogtes und Klosterschreibers Kielman in Tsehoe, stieg er in kurzer Zeit zu der Stellung eines ersten Beamten der Herzöge empor und wurde der Stammvater einer weitverzweigten Adelsfamilie. Am 15. November²⁾ 1612 geboren, studierte der junge Kielman in Jena die Rechtswissenschaft. Im 21. Jahre erlangte er die Doktorwürde und bereiste dann Deutschland, Holland und Frankreich. Zurückgekehrt, ließ Kielman sich in seiner Vaterstadt als Anwalt nieder und erhielt bald die Stelle eines ritterschaftlichen Landyndikus. Er muß sich früh hervorgetan haben. Denn schon 1636 berief ihn Herzog Friedrich III. an den Gottorfer Hof und ernannte ihn 1637 zum Hofrat. Der Fürst vertraute dem jungen Mann die wichtige Stellung eines Gesandten am Hofe Kaiser Ferdinands III. an. Als solcher rührte er für seinen Herrn die Verhandlungen auf dem Reichstage zu Regensburg 1640—1641 und erreichte für den Gottorfer Herzog das Recht der Erstgeburt, die Erlaubnis, sich Serenissimus zu nennen, und die vorläufige Genehmigung, eine Universität zu gründen. Kielman selber

¹⁾ Ich folge in der kurzen Übersicht über das Leben des Kanzlers der Familienchronik der Herren, Freiherren und Grafen von Kielmannsegg, 1. Auflage 1872, S. 61 ff., 2. Auflage 1910, herausgegeben von Erich Grafen von Kielmannsegg, S. 253 ff. Zu erwähnen ist auch die Skizze in den Erinnerungen eines alten Schleswigers von C. N. Schnittger, 2. Band 1891, S. 152 ff., in der neuen von Philippsen 1904 besorgten Ausgabe dieses sehr lesenswerten Buches S. 58 ff. Vgl. noch Reimer Hansen, Geschichte der Stadt Tsehoe, 1910, S. 123, denselben, Heimat 1917, S. 40 f., Andreeßen, Die Familie Preuß und ihre Zeit (Mitt. des Nordfries. Vereins usw., 1910, 11, S. 33 ff. und die verschiedenen Darstellungen der schleswig-holsteinischen Geschichte.

²⁾ Schnittger und ebenso Philippsen geben als Datum der Geburt fälschlich den 12. Oktober an.

wurde vom Kaiser im Mai 1641 durch den Erbadel und die Würde eines Pfalzgrafen (comes Palatinus, comes Aulae Palatiiue Caesareus) ausgezeichnet. Schnell häuften sich die Titel und Würden. Bereits im Januar 1641 zum Geheimen Rat ernannt, wurde er in rascher Folge Direktor in allen Regierungskollegien, Geheimer Finanzrat, Kanzler (1644) usw. Ohne den Titel zu führen, war er erster Minister des Gottorffer Hofes und zwar ein allmächtiger. Wichtiger wohl als die Würde des Dompropsten zu Hamburg (1650), des Verbitters des Johannis Klosters zu Schleswig und des Amtmanns von Trittau, Reinbeck und Mohrfkirchen (1655) war für ihn der Besitz der Güter Satrupholm¹⁾ (1652) und Kronshagen. Eine freilich gegnerische Flugschrift berechnete seinen Reichtum nicht bei Millionen, sondern bei Tonnen Goldes.

Hatte der Kanzler schon bei Lebzeiten Friedrichs III. einen sehr großen Einfluß auf die Regierungsgeschäfte ausgeübt, so steigerte sich seine Macht noch, als Christian Albrecht 1659 die Herrschaft antrat. Der jugendliche, erst 19 Jahre alte Herzog bedurfte der Stütze und fand sie in seinem erfahrenen Kanzler, dem tatsächlichen Regenten. Kielmansenck, der schon die Gründung einer Universität klug vorbereitet hatte, ist der eigentliche Gründer der Universität Kiel (1665) geworden²⁾. Auch sonst hat er sich um sein Land die mannigfachsten Verdienste erworben. Größer jedoch ist in der Geschichte der nordischen Reiche seine Bedeutung als Leiter der auswärtigen Politik seines Landes. Sie war klug und kühn und gab dem Gottorffer Herzog eine Machtstellung, die freilich in keinem Verhältnis zu den beschränkten Kräften des kleinen Fürstentums stand. So hat sich denn auch die staatsmännische Kunst des Kanzlers in ihren Folgen für Holstein-Gottorf als unheilvoll erwiesen. Die enge Verbindung mit Schweden durch die Heirat der Hedwig Eleonore, der Tochter Friedrichs III., mit Carl X. Gustav, dem Feinde Dänemarks, war kein Segen. Das kleine Land wurde dadurch in die Kämpfe der großen Mächte hineingerissen. Die Beziehungen zwischen Dänemark

¹⁾ Vgl. Rickmers, Geschichte des Kirchspiels Satrup, S. 28 ff.

²⁾ Dazu ist außer der Familienchronik zu vergleichen C. Rodenberg, Die Gründung der Universität Kiel (Kieler Zeitung 1915, 2. 5. 7. Oktober). In diesen Aufsätzen ist viel bisher unbekanntes urkundliches Material verarbeitet.

und Holstein-Gottorff wurden immer gespannter, obgleich Christian Abrecht eine Tochter des dänischen Königs Friedrichs III., Friederika Amalia, geheiratet hatte. Endlos waren die Reibereien und Streitigkeiten. 1676 hoffte Christian Abrecht endlich durch persönliche Aussprache mit Christian V. zu einer Einigung zu gelangen. Zu dem Zwecke fand er sich samt seinem Kanzler in Rendsburg ein. Doch der Dänenkönig ließ die Tore der Festung schließen. Der Herzog und sein Minister waren Gefangene. Christian Abrecht allerdings erhielt die Freiheit wieder, indem er dem König die Festung Tönning und die Stapelholmer Schanze abtrat. Der Kanzler aber wurde mit seinen drei Söhnen nach Dänemark gebracht und in der Zitadelle zu Kopenhagen gefangen gesetzt. Bald darauf, am 8. Juli 1676¹⁾, starb der stolze Mann im Gefängnis. So endete Kielmansseck nach einem Leben voll Ruhm und Ehren im Glend in des Wortes eigentlicher Bedeutung.

Zeitgenossen und Nachgeborene haben sich viel mit dem Charakter und den Taten des während mehrerer Jahrzehnte im Vordergrund stehenden Staatsmannes beschäftigt. Doch noch immer kann das Urteil über ihn nicht als abgeschlossen gelten. Wie sehr der Mitwelt auch seine äußere Erscheinung ein Gegenstand regen Interesses gewesen ist, erhellt aus der für eine nicht fürstliche Persönlichkeit außerordentlich großen Zahl der bildlichen Darstellungen Kielmanssecks, die auf uns gekommen sind. Eine Geschichte des schleswig-holsteinischen Bildnisses gehört ebenso wie eine Geschichte der Malerei unserer Heimat zu den vielen Wünschen, auf deren Erfüllung die Kunst- und Kulturgeschichte unseres Landes warten²⁾. Sie wäre zu gestalten etwa nach dem Muster Lichtwarfs, der schon 1898 Das Bildnis in Hamburg, oder Kurzwells, der 1912 Das Bildnis in Leipzig herausgab³⁾, oder des seit 1917 bei Hiersemann in Leipzig im Er-

¹⁾ Strunk, Samlinger til en beskrivende Catalog over Portraiter af Danste, Norske og Holstenere, S. 309 gibt fälschlich 1678 als Todesjahr an.

²⁾ Leider hat E. G. Heise in seinem unlängst erschienenen Buche „Norddeutsche Malerei“ nur Köln, Westfalen, Niedersachsen, Hamburg, aber nicht Schleswig-Holstein behandelt. Dänemark dagegen ist in der glücklichen Lage, in dem mit zahlreichen, ausgezeichneten Abbildungen versehenen vielbändigen Werke von Lund, Danste maledde Portraeter ein Verzeichnis der dänischen Bildnisse zu besitzen.

³⁾ Doch ist nur ein Tafelband erschienen, der Textband fehlt.

scheinen begriffenen Werkes: Das Frankfurter Bildnis. Wie diese örtlich begrenzten Veröffentlichungen, so würde auch eine Geschichte der schleswig-holsteinischen Bildnismalerei eine bisher kaum geahnte Vielseitigkeit und Bedeutung des künstlerischen Schaffens in unserer Heimat offenbaren. Ganz abgesehen vom Kunsthistoriker würde sie auch dem Geschichtsforscher, dem Genealogen, dem Phtsiognomiker eine Quelle von größtem Werte sein. Freilich fehlt es noch gar sehr an Vorarbeiten. Manchen Stoff bietet Haupt in seinen Bau- und Kunstdenkmälern. Leichte Anregungen gibt Momme Nissen, Zur heimischen Malerei (Schleswig-Holsteinischer Kunstkalender 1911,¹⁾ S. 4 ff.). Tiefer geschürft hat v. Hedemann-Hoespen in seiner Untersuchung über Kultur und Adel in Schleswig-Holstein während des 18. Jahrhunderts (Schleswig-Holsteinischer Kunstkalender 1912, S. 27 ff.). Auch deswegen ist diese Untersuchung von großem Wert, weil ihr zahlreiche Aufnahmen von bisher der Öffentlichkeit unbekanntem Bildnissen beigegeben sind²⁾. Hunderte von photographischen Aufnahmen der Bildnisse auf adligen Gütern harren freilich noch der Veröffentlichung. Derselbe Verfasser hat dann in seinem Aufsatz, Adel und Kultur in Schleswig-Holstein während des 17. Jahrhunderts, der dem Verzeichnis der 1914 im Donner-Schloß zu Altona ausgestellten Kunstschätze aus schleswig-holsteinischem Adelsbesitz beigegeben ist, nachdrücklich auf den hohen künstlerischen Wert der Bildnisse hingewiesen, die sich auf den Herrensitzen unseres Landes finden. Das Verzeichnis der Kunstgegenstände, darunter der vielen Bildnisse, gibt eine brauchbare Grundlage für die Kenntnis des Bildnisses in Schleswig-Holstein überhaupt. Für die Zeit des 17. Jahrhunderts im besonderen wird die Monographie über Jürgen Dvens, der als Bildnismaler eine ausgedehnte Tätigkeit entfaltet hat, eine der meist empfundenen Lücken schließen. Als Vorarbeit für die Geschichte des Bildnisses unserer Heimat, wenn auch auf ganz eng begrenztem Gebiete, da es sich ja um die

¹⁾ Ebendort im Silberanhang ist auch eine Reihe tüchtiger Bildnisse von Schleswig-Holsteinern wiedergegeben, die beweisen, daß die Kunst Melchior Vorchs, Jürgen Dvens', Hinrich Jansens undasmus Jakob Carstens' auch heute von unsern Landsleuten mit Erfolg gepflegt wird.

²⁾ Die Aufnahmen der Bildnisse und ihre kunstgeschichtliche Einordnung verdanken wir Herrn Dr. Saueremann, Flensburg.



Abb. 1.

Leider sind Abb. 1 und mehrere andere nicht so ausgefallen, wie es den Vorlagen entsprochen hätte. Der Grund ist, daß es der Verwebefähigkeit an manchen notwendigen Stoffen gebricht.

bildlichen Darstellungen nur eines einzigen Mannes handelt, ist auch diese Studie gedacht.

Nach Waetzold, Die Kunst des Porträts, Leipzig 1908, S. 24 ist Aufgabe der Bildnismalerei, die ja die wesentlichen Züge des Dargestellten festhalten will, die Darstellung des Bleibenden in der menschlichen Innerlichkeit, die Deutung des Wesens mit anschaulichen Mitteln. Die bildende Kunst kann alle Innerlichkeit des Menschen aber nur in seiner Äußerlichkeit entwickeln, Unanschauliches nur im Anschaulichen enthüllen (ebendort S. 30). Darauf beruht es, daß es verhältnismäßig nur so wenige ganz hervorragende Bildnisse gibt. Durch das künstlerisch empfundene Bildnis wird der Dargestellte seiner selbst erst recht inne. Umgekehrt kann man sagen, daß die Häufigkeit der Bildnisse eines Menschen in gewissem Grade einen Schluß auf sein Selbstbewußtsein zuläßt. Auch von diesem Gesichtspunkt aus ist es zu beachten, daß, wie schon erwähnt, Gestalt und Antlitz Kielmanssecks uns in zahlreichen Darstellungen überliefert sind, die freilich nicht alle auf die Bezeichnung „Kunstwerk“ Anspruch erheben dürfen. Sie sollen im folgenden geordnet und kurz besprochen werden¹⁾.

A. Gemälde.

1. Überlebensgroßes Ölgemälde auf Leinen, H. 2,35 m; B. 1,45 m; bezeichnet unten rechts: J. Dvens f.

Besitzerin: die Universität Kiel (Abb. 1)²⁾. Wahrscheinlich ist es vom Kanzler oder dem Herzog Christian Albrecht, dessen Bildnis, von der Hand eines unbekanntenen Meisters, ebenfalls den Sitzungsjaal des Konjistoriums schmückt, anlässlich der Gründung der Universität ihrge-

¹⁾ Gern bringe ich zum Ausdruck, daß ich diese Arbeit nur Dank der unermüdlischen Hilfsbereitschaft Seiner Erzellenz des Herrn Grafen E. Kielmanssegg, Wien ausführen konnte. Er hat mir auf zahlreiche Anfragen aufs freundlichste die erforderliche Auskunft gegeben. Hierfür und für die lebenswürdige Überlassung wertvoller Photographien sei ihm auch an dieser Stelle gebührend gedankt. Ebenso danke ich Herrn Museumsinspektor G. Falck, Kopenhagen für die vielen eingehenden Mitteilungen über die im Besitze des Kupferstichkabinetts zu Kopenhagen befindlichen Bildnisse des Kanzlers.

²⁾ Eine Photographie nach einer nicht besonders gelungenen Kopie von der Hand des Kieler Malers Thomas Wolters findet sich in der Familienchronik neben S. 276.

schenkt worden, also 1665 entstanden¹⁾. Das Gemälde nimmt entsprechend den Verdiensten des Kanzlers um die Universität den Ehrenplatz in dem Saale ein. Es ist, auffällig genug bei der Persönlichkeit des Künstlers und des Dargestellten, die beide dem Effektivollen sehr zuneigten, das einzige Bildnis, das Kielmansseck in ganzer Gestalt wiedergibt. Als Gestaltporträt freilich ist es sehr wirkungsvoll. Es verkörpert trefflich den hohen Stand, das repräsentative Auftreten des kaiserlichen Legaten, der bei den Gründungsfeierlichkeiten als Vertreter des Kaisers eine größere Rolle spielte als der Herzog selbst. Die linke Hand in die Hüfte gestemmt, den Degen an der Seite, den vorgestellten Stab mit der rechten Hand haltend, steht er, seiner Würde voll bewußt, da; die scharfblickenden Augen sind braun, grau der spärliche Schnurr- und Spitzbart. Stark ausgeprägte Falten ziehen sich von der Mitte der Nase bis zu den Mundwinkeln hin. Die im Gelenk sehr kräftige Hand hat lange, schmale, aristokratische Finger, wie man sie dem Dargestellten kaum zutrauen möchte. Sie werden wohl auf freundlichem Entgegenkommen des Modemalers beruhen, der seinen Modellen wie van Dyck gegenüberstand. Das schwarze Galackleid mit breiter Schärpe ist reich mit Gold bestickt und mit gelben Schleifen und goldenen Knöpfen verziert. Links steht ein Tisch mit Scharlachdecke und Stuhl. Hinter dem Kanzler ist, wie so oft bei Dvens'schen Bildnissen, ein roter Vorhang angebracht. Rechts erblickt man einen wasserspeienden Delphin, noch weiter im Hintergrund einen Springbrunnen mit dem für Dvens typischen blau-grau gehaltenen Gebüsch. Der Himmel ist wolkgig mit rötlicher Färbung, wie ihn Dvens liebt.

2. Ölgemälde, H. 0,98 m; B. 0,66 m, wahrscheinlich von Jürgen Dvens. Besitzer: Graf Erich Kielmanssegg, Wien (Abb. 2). Das Bild ist kurz erwähnt von Lund, *Danske malede Portraeter*, Bd. I., S. 108 f. Es zeigt den Kanzler in Halbfigur. Spanische Hoftracht. Die Inschrift lautet: 1665 Johan Adolph Kielman von Kielmanssegg Aetatis suae 53 Jahr Wie der Eigentümer mir mitteilte, kam das Bild vor bald 40 Jahren in seinen Besitz. Es war in argem Zustand, verschnitert, mit dunklem Firnis überzogen und unten abgeschnitten,

¹⁾ In den Akten der Universität aus älterer Zeit stehen keine Angaben über das Bild (Mitteilung von Herrn Geheimrat Rodenberg).



2166. 2.



2166. 3.

vermutlich, weil man es in einen zu kurzen Rahmen hatte einfügen wollen. Es wurde damals restauriert und unten wieder verlängert. Auch Wappen und Inschrift wurden damals angebracht.

3. Ölgemälde, H. 1,32 m; B. 1,25 m. Künstler unbekannt. Besitzer: Graf William Kielmansegg in Seefernmühle bei Elmshorn. Kniestück, sitzend, in Lebensgröße, fast von vorn. Das Bildnis zeigt den Kanzler in späteren Jahren. Der rechte Arm ruht auf der Armlehne, die rechte Hand auf dem Oberschenkel, die linke ist in die Hüfte gestützt. Weste von Goldbrokat, schwarzer offener Rock mit goldenen Knöpfen. Goldenes Wehrgehäng über der Brust.

4. Ölgemälde auf dem Fideikommißgute Gülzow, Herzogtum Lauenburg. Es stimmt mit dem vorhergehenden völlig überein und ist wahrscheinlich zur gleichen Zeit und von demselben Künstler geschaffen worden.

B. Zeichnungen.

5. Eine bisher unbekannte Bleistiftzeichnung¹⁾ auf Pergament, H. 20,3 cm; B. 15,2 cm. Besitzerin: Kupferstichkabinett in Kopenhagen (Abb. 3). Die Montierung des Blattes stammt wahrscheinlich aus dem Ende des 18. Jahrhunderts. Auf der Rückseite der Zeichnung steht in ebenso alter Schrift mit Bleistift notiert: „Joh. Adolph Kielman a Kielmanseck 1656 gezeichnet von Jurou²⁾ (sic!) Dvens.“ Die Jahreszahl dürfte stimmen. Jedenfalls ist der Kanzler nur wenig älter als auf der Radierung (s. Abb. 4), aber sichtlich jünger als auf dem Kieler Universitätsbilde. Die Zeichnung stammt aus dem Besitz eines dänischen Sammlers Carpent in Christiania und gelangte 1913 durch testamentarische Verfügung in den Besitz des Kupferstichkabinetts. Obgleich es ein Brustbildnis ist, wirkt es doch als Kopfporträt, da nur der Kopf, als Hauptträger des seelischen Gehalts, sorgfältig ausgeführt ist. Körper und Gewand sind nur flüchtig angedeutet.

¹⁾ Unter Bleistift ist jedoch nicht Bleistift im heutigen Sinne, d. h. Graphit, zu verstehen. Dieser Stoff wurde erst in den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts entdeckt und kam erst am Ende des Jahrhunderts recht in Gebrauch. Vielmehr ist, worauf Herr Museumsinspektor Falk, Kopenhagen, hinweist, die Zeichnung wahrscheinlich mit einer Art von Metallstift ausgeführt, etwa dem alten Silberstift, nur mit viel Weiszug, wodurch der Stift weicher und schwärzer wurde.

²⁾ Entstellt aus der holländischen Namensform Jurian.

C. Radierungen.

6. Radierung im Kupferstichkabinett zu Kopenhagen, H. 23 cm; B. 17,9 cm. Sie zeigt den Kanzler fast in Halbfigur (Abb. 4¹). Beschrieben ist sie von Strunk, Samlinger til en beskrivende Catalog over Portraiter af Danske, Norske og Holstenere 1865 Nr. 1455. Strunk führt im Ganzen 7 von den mir bekannt gewordenen 10 Radierungen und Stichen mit Bildnissen Niemanns an²). C. F. von Numohr und J. M. Thiele, Geschichte der königlichen Kupferstichsammlung zu Kopenhagen, 1835, S. 44 f. haben zuerst auf dieses schöne Werk aufmerksam gemacht. Es existiert nur in dem einen Exemplar in Kopenhagen. Nach den Zeitumständen und nach der Ähnlichkeit mit des J. Ovens Zeichnung und Formenauffassung in dessen bezeichneten Sachen haben sie die Radierung diesem Meister zugeschrieben, freilich, nicht ohne darauf hinzuweisen, daß dies ausdrucksvolle Bildnis zwar meisterlich leicht und mit spielender Nadel radiert sei, aber doch wenig Erfahrung im Ägen verrate. Nach den Angaben der Inschrift, die auf einem Bande den das Bildnis einfassenden Lorbeerkranz durchzieht, setze ich die Zeit der Entstehung zwischen 1652 und 1655. Von der rechten Hand sind zwei Finger sichtbar. Der Zeigefinger spielt mit der goldenen Ehrenkette, die über die Brust her sich mit dem reichgestickten Degengehenk kreuzt. Niemann trägt wie fast immer ein Käppchen. Auf der Schriftplatte liest man einen Vers³) mit der Unterschrift: Maecenati incomparabili f. M. Matthias Lobetany.⁴)

¹) Wiedergegeben in der Familienchronik zwischen S. 358 und 359.

²) Auch in der sog. Müllerschen Pinakothek, die 1796 von der kgl. Bibliothek in Kopenhagen gekauft wurde und etwa 5000, in 50 Jahren gesammelte, systematisch geordnete Kupfer enthält, finden sich nur die von Strunk beschriebenen Bildnisse des Kanzlers. Strunk stimmt mit ihr völlig überein. Ein handschriftlicher Katalog der Pinakothek ist von F. A. Müller (1725—1795) selbst ausgearbeitet. Eine Übersicht der Sammlung ist von seinem Sohne A. G. Müller 1796 herausgegeben.

³) Strunk schreibt versehentlich magnus statt magnis.

⁴) Dieser Magister Matthias Lobetany (III.) ist offenbar derselbe, der als studiosus theologiae „carminum halber“ 1649 von Herzog Friedrich III. 15 Reichstaler erhielt, desgleichen 1651 „offerirter und eingeschiedter carminum halber“ 15 Reichstaler (s. des Verfassers Gottorffer Künstler. Aus urkundlichen Quellen. II. Teil, (Band 5 der Quellen und Forschungen

Wenn auch von Rumohr und Thiele insofern auf einer falschen Voraussetzung fußen, als die einzige angeblich bezeichnete Radierung von Ovens, die sie kannten, der Walfisch (Kupferstichkabinett zu Kopenhagen), sicherlich nicht von Ovens herrührt, weil sie die Bezeichnung falsch gelesen haben, so möchte ich doch ihrer Ansicht beistimmen, daß das radierte Bildnis Kielmansencks Jürgen Ovens zuzuschreiben ist¹⁾. Der Zeitumstände wegen — denn wer von den für Gottorff tätigen Künstlern hätte ein so meisterhaftes Werk schaffen können außer eben Ovens? — und vor allem aus stilkritischen Gründen. Allerdings kenne ich nur eine einzige Radierung, die dem Meister unzweifelhaft ihre Entstehung verdankt. Sie stellt eine Dame mit entblößtem Busen dar und ist bezeichnet: J. Ovens Pinx. 1655 et fec. 1675, (Dresden, Kabinett August II., vgl. Rovinskij, L'oeuvre gravé des élèves de Rembrandt, Atlas II., 437). Es ist also eine Radierung des Ovens nach einem seiner Gemälde. Auch von ihr gilt es, daß sie einzelne Züge aufweist, die dartun, daß Ovens der Kunst der Nadel nicht nahe gestanden hat. Damit stimmt ja auch überein, daß, soweit ich bis jetzt sehe, höchstens 2 Radierungen seiner Hand auf uns gekommen sind.

D. Kupferstiche.

7. Brustbild auf Frederiksborg in ovalem Rahmen, H. 33,5 cm; B. 24,5 cm (Abb. 5). Die Inschrift²⁾ im Rahmen besagt, daß Kielmansenck 28 Jahre lang in den Diensten des Herzogs gestanden hat. Danach ist dieser bisher unbekannte Stich 1664 entstanden. Der Rahmen ist von einer Girlande und Band umgeben, oben links erblickt man ein Löwenfell und eine Keule, oben rechts Waffen.

1917, S. 357). Später war er Prediger in Burg auf Fehmarn. Über ihn vgl. Mosler, Cimbria Literata, I. S. 355 f.

In seinem Besitz war laut eigenhändiger Eintragung das Exemplar der unter Nr. 9 erwähnten Inauguratio der Universität Kiel, das in der Universitätsbibliothek zu Kiel ruht.

¹⁾ Frederik C. Krohn, Samlinger til en bekræftende Fortegnelse over Danske Kobberstik, Raderinger usw., Kopenhagen 1889, S. 8 erklärt es für sehr zweifelhaft, daß die Radierung von Ovens sei. Die Manier sei anders als bei ihm. Freilich ist die Technik, mit der der Walfisch ausgeführt ist, eine ganz andere. Aber die Zuschreibung des Walfisches beruht eben auf einer falschen Lesung von Rumohr und Thieles, der F. C. Krohn folgt.

²⁾ Sie enthält verschiedene Versehen: Kielmansenck, Sattruholm.

Unter dem Rahmen sieht man das Wappen. Das Ganze steht auf einem Sockel, auf dessen Platte ein B. r. s. des Nlearius angebracht ist. Unten links auf dem Sockel liest man die Inschrift: H. Quellinus ad vivum faciebat, unten im Rahmen: Richard Collin effigiem sculpebat. Danach hat Hubert Quellinus in der Zeit seines Aufenthalts in Schleswig den Kanzler nach dem Leben gezeichnet¹⁾. Hubert kam 1661 von Amsterdam nach Schleswig, um im Auftrage seines Bruders, des großen Bildhauers Artus Quellinus, des Meisters, der das Portal der herzoglichen Gruft im Dom zu Schleswig geschaffen hat, die örtlichen Verhältnisse im Dom durch Augenschein kennen zu lernen und die Verhandlungen mit dem Herzog zu führen. Richard Collin hat dann später das Bildnis gestochen²⁾.

8. Stich mit der Inschrift unten links am Sockel: Jürgen Ovens ad vivum faciebat, unten im Rahmen: Hans Strauß³⁾ effigiem sculpebat. Beschriftung: Kupferstichkabinett Kopenhagen. Strauß hat nach der Bezeichnung den Stich nach einem Gemälde des Ovens gestochen. Es ist heute verschollen. v. Nummohr und Thiele, a. a. O., S. 45 lassen in Zweifel, ob Ovens den Kopf, besonders die Nebensachen, eingäht, Strauß nur die Beendigung mit dem Stichel besorgt habe, indem sie darauf hinweisen, daß Strauß in einem andern⁴⁾, ganz von ihm geätzten Bildnis Kielmanssecks, „hinsichtlich der allgemeinen Disposition der Gesichtszüge mehr Unkenntnis und Schwäche gezeigt habe.“ Überraschenderweise stimmt der Stich (Strunk, Nr. 1456), auch was die Versehen in der Schreibung betrifft, völlig mit Nr. 7 überein. Die hier vorliegenden Zusammenhänge bedürfen noch der Aufklärung.

9. Nach dem vorhergehenden Stich gearbeitet ist eine Kupferstichplatte, die früher im sogenannten Präidentenkloster in Schleswig, der Stiftung des Kanzlers, einem Armenhause, sich befand.

¹⁾ Er war es, der die Skulpturen des Artus im Rathause zu Amsterdam zeichnete und radierte.

²⁾ Vgl. meinen Aufsatz: Das Portal der herzoglichen Gruft im Dom zu Schleswig, ein Werk des Artus Quellinus (Dud-Holland, 1914, 4. Aufl. und die „Heimat“, 1916, S. 209 ff.).

³⁾ v. Nummohr und Thiele schreiben fälschlich Strauch.

⁴⁾ Nr. 10





H. 35 cm; B. 26 cm. Sie ist, wie eine mir von Herrn Grafen Kielmansegg in Wien freundlichst überlassene Photographie des von der Platte abgezogenen Stiches zeigt, eine völlig übereinstimmende Wiederholung der vorhergehenden Stiche¹⁾. Rechts unten am Sockel steht als Name des Stechers: Hans Straus²⁾.

10. Bildnis in dem Folio-Werke *Christiano-Albertinae Inauguratio*, 1666, das die eingehende Beschreibung der Einweihungsfeierlichkeiten der Universität Kiel aus der Feder des illyrischen Edelmanns Julius Torquatus a Frangipani enthält. H. 19,4 cm; B. 14,7 cm. Es weist nur geringe Abweichungen von dem vorhergehenden auf. Andere Umschrift, auf dem Sockel stehen Verse von D. G. Morhof. Rechts vom Sockel der Name des Stechers: Hans Straus. Das Brustbild steht, nach dem Gesichtsausdruck und der Haltung, dem oberen Teil des Ovenschen Gemäldes in der Universität sehr nahe, nur daß der Kanzler auf dem Stich nach links vom Beschauer blickt. (Strunk, Samlinger usw. Nr. 1457).

11. Eine kleine Wiederholung des vorhergehenden Stiches findet sich bei Thcho de Hofman, *Historiske Efterretninger om velfortiente Danske Adelsmaend* usw., 3. Teil, Kopenhagen 1779, S. 117. Die Büste Kielmansecks steht auf einem mit seinem Wappen gezierten Sockel im Vordergrund eines Zimmers mit parkettiertem Fußboden. Über der Büste und zu beiden Seiten bemerkt man eine Draperie. Das ganze ist von einem schmalen Rokoko-Rahmen eingeschlossen. Auf der Kartusche steht: J. A. K. Kielmansed (Strunk, Samlinger usw. Nr. 1458).

12. Stich, gezeichnet Christian Rothgießer, *Hujum fecit Año*

¹⁾ Lediglich das Versehen in der Schreibung des Namens Kielmansed ist richtig gestellt, dagegen ist Sarrurholm stehen geblieben!

²⁾ Hans Strauß, der 3 Bildnisse Kielmansecks gestochen hat, scheint für den Hof nicht gearbeitet zu haben. Jedenfalls habe ich in den Rechnungsbüchern keine Erwähnung seiner Arbeiten gefunden. Nur einmal ist von ihm die Rede. Am 1. September 1655 erhielt „der Kupferdrucker Hans Strauß“ vom Herzog Friedrich III. „zur Beysteuer entrichtet“ 2 Reichstaler. (s. des Verfassers *Gottorffer Künstler*. Aus urkundlichen Quellen. II. Teil, Bd. 5 der Quellen und Forschungen 1917, S. 378). In der Literatur wird Hans Strauß außer von v. Rumohr und Thiele sowie Strunk nicht erwähnt.

1651¹⁾, Kupferstichkabinett Kopenhagen (Strunk, Nr. 1459), H. 22,2 cm; Br. 14,5 cm. Brustbild von vorn nach rechts, in ovaler Einfassung, von viereckigem Rahmen umgeben. Auf der Brust trägt der Kanzler an einem Bande ein Medaillon mit dem Bildnisse des Herzogs Friedrich III. Strunk gibt die Umschrift und Schriftplatte mit Versen des Nlearius mit zwei Versehen wieder: Canlarius statt Cancellarius, fidesque statt fideque. Unten auf der Einfassung steht Kielmanssecks Wahlspruch: Commendo vias meas Domino et spero in eum, ipse faciet. Die Technik weist Mängel auf, besonders in der Behandlung der Gesichtszüge. Die Übergänge sind hart.

13. Stich, gezeichnet Christian Nothgießer fecit, Besitzer: Kupferstichkabinett Kopenhagen und Graf Erich Kielmansseck, Wien (Strunk, Nr. 1460). H. 19,7 cm; Br. 14,5 cm (Abb. 6). Die beigegebene Abbildung ist nach einer Photographie des in Wien befindlichen Exemplars hergestellt. Brustbild von vorn nach rechts, in ovaler Einfassung, zwischen zwei gekrönten Säulen. Über der Einfassung sein Wapper. Auf der Brust trägt Kielmansseck an einer Kette, die er mit der Rechten faßt, eine Schaumünze mit dem Bildnis des Herzogs Friedrich III. Unten sein Symbolum wie auf Nr. 12. Auf der Schriftplatte Verse des A. Nlearius.

14. Stich, gezeichnet Christian Lorenzen Nothgießer Husumensis fecit 1656. (Strunk Nr. 1461), Kupferstichkabinett Kopenhagen. H. 39,6 cm; Br. 26,7 cm. Brustbild von vorn nach rechts, in Kokkto-Einfassung, von einem Viereck eingeschlossen.

Auf der Schriftplatte finden sich dieselben Verse wie auf Nr. 13, darunter A. Nlearius.

15. Stich, unbezeichnet, wahrscheinlich von Nothgießer. Ich kenne ihn nur nach einer mir von Herrn Grafen E. Kielmanssegg, Wien überlassenen Photographie. Den Besitzer des Originals habe ich nicht feststellen können. Der Stich ist von Strunk nicht aufgeführt. Brustbild in ovalem Rahmen, darüber sein Wappen. Auf dem Rahmen dieselbe Inschrift wie auf Nr. 13. Auch die den Rahmen tragende Schriftplatte enthält dieselben Verse wie Nr. 13, darunter

¹⁾ Dieser Christian Lorenzen aus Husum war von Haus aus Metallgießer. Er fügt der Bezeichnung des Handwerks, wie es früher häufig geschah, seinen Namen hinzu. Das Kupferstichkabinett zu Kopenhagen besitzt etwa 200 Blätter seiner Hand.



A. Neriuss. Der Stich ist lebendiger aufgefaßt als der Rothgießersche unter Nr. 12 beschriebene, steht ihm aber in der Behandlung des Antlitzes und des Ornaments so nahe, daß er Rothgießer zugeschrieben werden muß.

E. Miniaturen.

16. Miniatur auf Elfenbein, Besitzer: Herr Graf Erich Kielmannsegg in Wien. Es ist ein Kunstwerk von außerordentlicher Schöne und Feinheit und wurde deshalb früher als Werk des Jürgen Evens angesehen¹⁾. Doch ist diese Zuschreibung schon zeitlich nicht aufrechtzuerhalten²⁾. Die Miniatur ist von allen Bildnissen des Kanzlers das früheste. Sie zeigt ihn am Ende seines dritten Jahrzehnts. So hat die Annahme viel für sich, daß sie eine Arbeit Hoffmanns in Frankfurt ist und entstanden ist, als der Kanzler 1640 bis 1641 auf dem Reichstag zu Regensburg weilte³⁾ (Abb. 7).

F. Medaillen⁴⁾.

17 a. Denkmünze in Bronze, seit langem im Besitz der sog. Türkenpilbe zu Kappel⁵⁾. Sie existiert nur in diesem einen Exemplar. Eine Abbildung nach einer mit dieser Medaille überein-

¹⁾ Familienchronik. S. 362.

²⁾ Auch sind mir bisher Miniaturen von Evens' Hand nicht bekannt geworden. Desgleichen fehlen urkundliche Nachrichten über solche vollkommen.

³⁾ Über ihn ist zu vergleichen Müller-Singer, Allg. Künstler-Lex., 2. Bd., S. 192.

⁴⁾ Nach den von mir eingezogenen Erkundigungen besitzt abgesehen von der kgl. Münz- und Medaillensammlung zu Kopenhagen keins der bedeutenden Münzkabinette Medaillen auf den Kanzler, weder das kgl. Münzkabinett in Berlin noch die herzogliche Sammlung in Gotha noch die Sammlungen in Hamburg. Über den Besitz der Petersburger Sammlungen konnte ich unter den augenblicklichen Verhältnissen nichts erfahren.

⁵⁾ Die noch heute blühende Gilde wurde nach den 1802 revidierten und erneuerten Artikeln 1722 errichtet. Aus diesem Jahre stammt das älteste Gildebuch. Die Gilde, eine Schützengesellschaft, hat ihren Namen danach, daß sie nach einem Türken schoß. Die ältesten Artikel nennen als Zweck der Vereinigung: „Unser Dork außführen und nachgehendie Unser gewöhnlich Lust da Bey gebrauchen.“ In den Artikeln von 1783, die von dem Kammerherrn Hans Adolph Rumohr auf Röest und Priesholz bestätigt sind, heißt sie Junggejellen-Gilde, später kommt auch der Name Jungelentegilde vor. Nach den Artikeln von 1802 hatte die Gesellschaft, die dem „Türken-Schießen“ oblag, „nicht sowohl den äußern geselligen Freuden, Genuß des Lebens, sondern vorzüglich den thätigen Beistand an nothleidenden Mitgliedern dieser Gesellschaft zum Gegenstand.“

stimmenden galvanoplastischen Nachbildung in der Landeshalle zu Kiel für det sich bei Lange, Die schleswig-holsteinischen Münzen und Medaillen, 1045 A. Eine andere galvanoplastische Nachbildung war früher im Besitz des † Prof. Dr. Heller, Kiel. Der heutige Eigentümer ist Herr Juwelier Hansen, Kiel. Die Medaille, Brustbild nach rechts, Allongeperrücke wird um 1665 entstanden sein. Sie trägt unten die Bezeichnung: J. R. = Johann Ketecke¹⁾.

17 b. Denkmünze in Gold. (Abb. 8 in der Größe des Originals) Eine Abbildung befindet sich in der Familienchronik S. 362. Die Prägung ist dieselbe wie bei der Kappelner Medaille, Nr. 17 a. Die goldene Medaille ist als fideikommissarisches Erbstück im Familienbesitz in Wien. Derzeitiger Besitzer ist Graf Erich Kielmansegg. Von ihr wurden s. Z. einige Abgüsse in unedlem Metall hergestellt, die in die Hände verschiedener Familienmitglieder gelangten. Ein zweites Exemplar befindet sich in der Kgl. Münz- und Medaillensammlung zu Kopenhagen. Nach der Familienüberlieferung ist die goldene Denkmünze anlässlich der Einweihung der Universität Kiel geprägt worden. Archivalisch hat sich jedoch nichts darüber feststellen lassen, auch meldet Rathjen in seinen zwei Schriften über die Gründung der Universität nichts davon.

¹⁾ Die in der Familienchronik S. 362 geäußerte Behauptung, daß die mit J. R. gezeichnete goldene Medaille (17 b) mit Sicherheit als ein Werk des berühmten Medailleurs Jean Roethier anzusprechen ist, läßt sich nicht aufrechterhalten. Vielmehr spricht, worauf mich Herr Dr. Kreplin, Leipzig, hinweist, die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie wie die übrigen J. R. gezeichneten Medaillen auf Kielmansegg von dem Hamburger Medailleur Johann Christoph Ketecke (Ketecke), der in Hamburg von 1664—1695 tätig war, geschaffen ist. Er starb 1720 als Münzmeister am Cüriner Hofe. Lange, der auch Tafel 22 (365) und 57 (1003) Medaillen von Ketecke abbildet, erwähnt merkwürdigerweise die Signatur J. R. nicht. Über Johann Ketecke ist zu vergleichen das Hamburgische Künstlerlexikon unter Johann Ketecke; ferner Langemann, Hamburgisches Münz- und Medaillen-Vergnügen, Hamburg 1753 (besonders das Register); Gädchens, Hamburgische Münzen und Medaillen, Hamburg 1850—76; Domanig, Die deutsche Medaille 1907; Forrer, Dictionary of Medaillists, Bd. 5, London 1912, S. 95. — Mit den Buchstaben J. R. pflegte übrigens, wie man sich bei Langemann, a. a. O. überzeugen kann, auch der zu gleicher Zeit lebende hamburger Münzmeister Joachim Rüstmeier zu zeichnen, so daß es oft zweifelhaft ist, welcher von beiden in Betracht kommt (Hinweis des Hamburger Staatsarchivs).



Abb. 7.



Abb. 8.



Abtheile zu Abb. 8.



Abb. 9.



Abb. 10.



Abtheile zu Abb. 10.



17 c. Denkmünze in Silber im Besitz der Kgl. Münz- und Medaillensammlung zu Kopenhagen. Die Prägung steht der von Nr. 17a und 17 b nahe, nur fehlt die Interpunktion und die Bezeichnung J. R. Auch ist die Ausarbeitung von Perrücke und Mantel leicht geändert.

18. Denkmünze in Bronze, je ein Exemplar im Besitz der Landeshalle zu Kiel und des Herrn Prof. Dr. M. Kirmis, Neumünster (Abb. 9¹⁾). Sehr erhabenes Brustbild nach rechts. Eine recht unzureichende Abbildung findet sich bei Lange, a. a. O. 1045, Tafel 61, eine gute Wiedergabe in dem Aufsatz von Kirmis, schleswig-holsteinische Medaillen und Münzen (Schleswig-holsteinischer Kunstkalender 1912, S. 76 ff).

19. Denkmünze in Bronze, Besitzer Graf Erich Kielmansegg, Wien (Abb. 10). Eine Abbildung bietet die Familienchronik zwischen S. 362—63 unten. Die Medaille zeigt den Kopf in hohem Relief, etwas nach rechts, in recht derben Zügen. Nur in einem Exemplar vorhanden, stammt sie aus der Sammlung des Grafen Karl zu Inn- und Ruyphausen, des Oheims des jetzigen Fürsten Ruyphausen zu Lütetsburg in Ostfriesland²⁾.

G. Skulpturen.

20. Überlebensgroße Statue des Kanzlers am Kielmansegg'schen Epitaph im Dom zu Schleswig (Abb. 11³⁾). Das aus weißem und schwarzem Marmor ausgeführte Kielmansegg'sche Epitaph enthält auf zwei vorspringenden Sockeln in betender Stellung auf den Knien ruhend zwei Gestalten aus weißem Marmor. Rechts kniet ein Mann mit lang herabwallendem Haar, im reich gestickten Rock, den

¹⁾ Für die freundliche Überlassung der Photographie nach der Medaille aus der Elg. Kirmis bin ich Herrn Museumsdirektor Dr. Sauer mann, Flensburg, zu Dank verbunden.

²⁾ Der Graf, in Hannover lebend, war ein berühmter Münzsammler. Nach seinem Tode in den 1880er Jahren wurde seine große Sammlung von Otto Helbing in München versteigert. Ruyphausen, dessen Mutter eine geborene Kielmansegg war, schenkte die Denkmünze kurz vor seinem Tode dem jetzigen Besitzer.

³⁾ Für die freundliche Überlassung der Photographie bin ich Herrn Provinzialkonservator Professor Dr. Haupt zu Dank verbunden.

Degen an der Seite¹⁾, ihm gegenüber seine Gattin. Es sind der Kanzler und seine Gemahlin, Margaretha, geb. von Hatten²⁾. Zwischen den beiden Gestalten ist eine lange Inschrift angebracht. Darüber erhebt sich ein Gesims aus weißem Marmor, das eine Darstellung der Grablegung Christi aus demselben Material trägt. Weinende Engel stehen zur Seite und halten die Passionswerkzeuge. Weiter oben sieht man die Auferstehung, mit der sich das Ganze bis zur Höhe des Gewölbes erhebt. Es schließt mit der Gestalt des aus dem Grabe sich empor-schwingenden Heilandes ab.

Haupt, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein, II. S. 310, und Lübke, Geschichte der deutschen Renaissance II., S. 305 nennen das Epitaph als eine der schönsten Schöpfungen der deutschen Renaissance im nördlichen Deutschland. Bedauerlicherweise ist dies herrliche Kunstdenkmal durch den Vorbau einer Empore, der trotz des Einspruchs der Familie in den Zeiten des tiefsten Niedergangs des Geschmacks vorgenommen wurde, heute zum großen Teil verdeckt. Was frei geblieben ist, leidet sehr unter der schlechten Beleuchtung, die durch die bunten Fenster noch ungünstiger geworden ist. So wird das hervorragende Werk, das ein Schmuck des Doms sein könnte, heute kaum beachtet. Es wäre dringend zu wünschen, daß das Epitaph wieder freigelegt und vor weiterer Beschädigung und Verschmutzung geschützt würde. Der ehrwürdige Dom würde dadurch eine große Bereicherung erfahren. Nach der Inschrift ist das auch durch seine gewaltigen Größenmaße überraschende Denkmal 1673 aufgestellt worden. Der Künstler ist unbekannt. Im Reichsarchiv zu Kopenhagen beruht ein Brief des Kanzlers an seinen Sohn Friedrich Christian, datiert: vor Gottorf, 25. August 1670, in dem die Worte vorkommen: „Erkundige dich, ob außer den Bildhauer, so mein Epitaphium gemacht, nicht noch andere Meister daselbst (in Hamburg) vorhanden sein, da ich mit jenen allhie nicht zu recht kommen noch einig werden können.“ Wie Johannes Bier-nakki mir mitteilt, käme als Hamburger Bildhauer für die Ausführung eines so hervorragenden Werkes in jener Zeit nur Precht in

¹⁾ Die Büste hat Graf E. Kielmansegg, Wien in Gips formen und im Präsesidentenkloster zu Schleswig aufstellen lassen.

²⁾ Abbildung nach einem Gipsabguß in der Familienchronik, S. 356.



266. 11.

Frage. Er hat, soviel sei vorläufig mitgeteilt, in der Umgegend Hamburgs Werke geschaffen, die dem Epitaph im Dom zu Schleswig nahe stehen. Aus zeitlichen und stilkritischen Gründen läßt sich die Wahrscheinlichkeit nicht von der Hand weisen, daß das Schleswiger Epitaph eine Arbeit Prechts ist.

Ich übergehe die Darstellungen, auf denen die Gestalt des Kanzlers neben anderen erscheint, z. B. den von v. Mumohr und Thiele, a. a. O. S. 46 angeführten Stich, Friedenshandlung zu Breda usw. anno 1667. Auf ihm wird im Kreise der Gesandten auch Kielmansseck sichtbar, „dessen hier klein gehaltenes Gesicht kritisch radiert ist.“ Ferner lasse ich die verschiedenen Blätter in der Inauguratio beiseite auf denen man den Kanzler von zahlreichen Personen umgeben erblickt, und die Stiche, die die „Hochfürstliche ansehnliche Reichbegängniß des Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friedrichs usw.“ Schleswig 1662, enthält. Vornehmlich der Stich zu Nr. LXXV zeugt von einer geradezu erstaunlichen Unfähigkeit des Stechers.

Zu erwähnen ist noch, daß in dem Nachlaß-Inventar des Malers Jürgen Ovens vom Jahre 1691 (Bd. 7 der Quellenammlung, S. 18) unter „bahrem Gelde“ angeführt wird „Kielmanns Brustbild in Silber“, das mit 3 R 8 S bewertet ist. Es wird dies eine Denkmünze in Silber gewesen sein, möglicherweise die unter 17 c aufgeführte. Wahrscheinlich war sie ein Geschenk des Kanzlers an den Maler. Ferner besaß Jürgen Ovens unter seinen Kopien von Gemälden als Nr. 31 „Kanzler Kielmanns Contraf: Brustbildt,“ dessen Wert mit 9 R angegeben ist (a. a. O. S. 69). Es war wahrscheinlich eine eigenhändige Kopie des Meisters nach einem gleichfalls verschollenen Ovenschen Original¹⁾.

Wenn man die Reihe der wiedergegebenen Bildnisse des Kanzlers Johann Adolf Kielmansseck und der anderen auf ihren

¹⁾ Zwischen Kielmansseck samt seiner Familie und Jürgen Ovens, der den Kanzler mehrfach dargestellt und sicherlich auch andere Familienmitglieder porträtiert hat, werden nähere Beziehungen bestanden haben. Darauf weist auch der Umstand hin, daß unter dem Silbergeschirr, das der Meister besessen hat, vorkommt: „Noch Eine Silberne Zier Verguldete Getriebene Flasche mit Friedrich Christian Kiehle Mans Namen wiegt 40 L usw. ist 58 R 2 S .“ Offenbar war die kostbare Flasche ein Geschenk des Sohnes des Kanzlers an den Maler.

seelischen Gehalt hin prüft, so wird man überrascht sein, daß fast allen das, was man Geistigkeit nennt, beinahe ganz fehlt. Der kluge Diplomat, der eifrige Förderer von Kunst und Wissenschaft sieht so ganz anders aus als man ihn sich vorstellen möchte. Die Gesichtszüge haben auf einzelnen Bildnissen geradezu etwas Verbes, was sicherlich nicht nur auf der mehr oder minder großen Unzulänglichkeit des Darstellenden beruht. Ohne Zweifel werden gerade die Bildnisse, auf denen die Züge des Kanzlers grob erscheinen, der Lebenswahrheit am nächsten kommen. Freilich künden sie wenig von geistiger Kultur, von intellektueller Verfeinerung. Aber unbeugsame Willenskraft, hohes Selbstbewußtsein, die Fähigkeit, Schweres zu ertragen, sprechen aus diesem Antlitz. Andererseits können wir begreifen, daß Johann Adolf den Freuden der Tafel, der Sitte der Zeit entsprechend, sehr zugetan war, daß er im Trinken, wie wenige, seinen Mann stand. Wir haben eben bei dem Kanzler Kielmansseck einen der beachtenswerten, übrigens garnicht so seltenen Fälle vor uns, daß die Gesichtszüge geistig hervorragender Menschen auffallend wenig geistigen Gehalt offenbarten, daß die Außerlichkeit der Innerlichkeit so garnicht entspricht.

Die Glückstädter Regierungs- und Justizkanzlei des königlichen Anteils in den Herzogtümern Schleswig und Holstein 1648—1774.

Von Hermann Schmidt.

A. Handschriftliches Quellenmaterial.

Aus dem königlich Preussischen Staatsarchiv in Schleswig wurden durchgeforscht und benutzt:

a) Acta A XVII. 45—74.

b) Große Teile der Acta A II., A. III., und A. XVIII. vergl.: G. Hille, Übersicht über die Bestände des königlichen Staatsarchivs zu Schleswig, Leipzig 1900. (zitiert: Staatsarchiv).

Aus der königlichen Universitätsbibliothek in Kiel wurden benutzt und durchgeforscht:

S H. 36. (Landtage 1648—50), 45 BB 108—111, 124 F, 129, 375, 376, 377, 381, 402, 404, 418—435, 436 A, 438—441, 444—446, 439 C und D, 440 B 442 B, 444 A und B, 445 B, 446 A und B, 555 B und C, 597 C, und viele andere.

vergleiche: H. Ratjen, Verzeichnis der Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek, Kiel 1858—1865.

Aus der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek in Kiel wurde benutzt:

S Hg 177 (Schleswig-Holsteinische Landtage 1616—92).

Aus dem königlich dänischen Reichsarchiv in Kopenhagen wurde zur Benutzung zur Verfügung gestellt.:

a) Dybske Kancelli, Sigtel VI. 6. A og D., holsteinisches Obergericht, Normativa.

b) Dybske Kancelli, Sigtel VI. 6. B., Kanzler, Vizekanzler; Räte 1730—70; Anskultanten; Sekretäre, Kanzlisten und Boten.

c) Inländisch von angefangener Regierung Königs Friedrich III. 1649.

d) Inländische Registratur 1655—66.

e) Holstenste Kontor, Kongelige Resolutioner 1707—8, u. a. m.

f) Patente de annis 1648—49, u. a. m. (zitiert Rigsarfv).

B. Gedrucktes Quellenmaterial und ähnliche Werke.

Die Revidierte Landgerichtsordnung, Glückstadt 1741. — (zitiert LGO).
und in ihrem Anhang:

- a) Th. Reinkinghs bequemes Promptuarium über die Rev. LGO;
- b) Anmerkungen eines Holsteinischen Gelehrten über die Rev. LGO;
- c) Kurze historische Nachricht von denen gemeinschaftlichen und einseitigen königlichen Gerichten.

Corpus Constitutionum Regio Holsaticarum, 3 Bände, 2 Nebenbände (zitiert C. C. R. H.), Altona 1749—57.

Repertorium der für die Herzogtümer Schleswig und Holstein erlassenen Verordnungen usw., 2 Teile, Kiel 1824.

E. Ambrosius, Chronologisches Verzeichnis über verschiedene königliche und fürstliche Verordnungen 1579—1799, Flensburg 1796, Schleswig 1799 ff.

Chronologische Sammlung der ... ergangenen königlichen Verordnungen 1748 ff, Kiel 1826 ff.

Sammlung der hauptsächlichsten Schleswig-Holsteinischen gemeinschaftlichen Verordnungen, Glückstadt 1773.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Glückstadt 1750—1774.

Königlich Dänischer Hof- und Staatskalender, Altona 1737 ff.

C. Literatur.

Zur Einführung in: das Thema und seine Zeit dienen:

- H. Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1912.
 W. Waik: Schleswig-Holsteins Geschichte in 3 Bchn., Göttinger 1851/52 (nur bis ca. 1660).
 F. C. Dahlmann: Geschichte von Dänemark, 3 Bde., Hamburg 1840—43. Fortgef. v. D. Schäfer, Bde. 4—5 Gotha 1895 bis 1902.
 C. L. F. Stemann: Den danske Retshistorie, Kopenhagen 1871.
 J. L. N. Kolderup-Rosenvinge, Grundriß der dänischen Rechtsgeschichte. Übers. v. Homeyer, Berlin 1825.
 Joh. Fuchsjii: Introductio in Processum Holsaticum, Kilonii 1705.
 C. L. E. Stemann: Schleswigs Rechts- und Gerichtsverfassung im 17. Jh. Schleswig und Flensburg 1855.
 C. L. E. Stemann: Geschichte des öffentlichen und Privatrechts des Herzogtums Schleswig 3 Te. Kopenhagen 1866—67.
 L. v. Schirach: Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Criminalrechts und Prozeßes, 2 Bde. Altona 1828—29.

- De kongelige Statholdere i Hertugdømmerne. (Sonderjydske Karbøger, 1909. p. 274 ff).
- Nickels: Die Verfassung der Stadt Glückstadt vor 100 Jahren. (Katalog d. Schlg.-Hst. Landesbibliothek in Kiel: S H 66a, Bd. III. p. 425).
- N. Fald: Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, 5. Bände, Altona 1825—48.
- E. Holm, Danmark-Norges indre Historie under Enevælden fra 1660—1720, Kopenhagen 1885.
- N. D. Jørgensen, Udsigt over de danske Rigsartivers Historie, Kopenhagen 1884.
- Karsberetninger fra det kongelige Geheimarkiv, 7 Bände, Kopenhagen 1852—83.
- Meddelelser fra det kongelige Geheimarkiv etc., Kopenhagen 1883—89.
- N. Fald, Sammlinger zur näheren Kunde des Vaterlandes usw. 3 Bände, Altona 1820—21.

Inhaltsübersicht.

Quellen und Literatur:	296
1. Einleitung:	300
Die deutsche Kanzlei und die Statthaltertschaft (303); Ursachen zur Kanzlei Gründung (304).	
2. Die Kanzlei Gründung 1648—49	306
Gottorf als Muster (306); Gründung in Flensburg (307); Verlegung nach Glückstadt (308); Verhältnis zwischen Verwaltung u. Justiz (309); Kanzleigericht (311); Land-, Quartalgericht und Kommissionen (313); Oberamtsgericht (314); Finneberger und Altonaer Oberapellationsgericht (315); Oberkonsistorial- und Oberkriminalgerichte (315).	
3. Der Geschäftsbetrieb der Kanzlei	316
a) Kanzleiordnungen: Daten bis 1656 (316); Kanzleiordnung 1651 (319); Emanation von 1656 (319);	
b) Der innere Betrieb: Kompetenz (320); Gang der Geschäfte (323).	
4. Die Mitglieder	327
Soziale Stellung (327); Mitgliederzahl (328); Kanzler und Räte (329); Sekretäre (335); Kopisten, Kanzlisten und Boten (335); Advokaten und Notare (337).	
5. Die Besoldung der Mitglieder:	338
Gehälter bis 1752 (338); Gehälter bis 1774 (339); Svorteln und Gebühren (343); Sonstige Vergünstigungen (345).	

6. Das Kanzleigebäude und das Inventar: 346
Das Gebäude (347); Archiv (348); Akten (349); Siegel (350).
7. Der Behördenzusammenhang bis z. J. 1774: 351
Die Kopenhagener Behörden (351); die schleswig-holsteinischen
Behörden (353); neuerworbene Gebiete und ihre Behörden
(355).
8. Die innere Weiterentwicklung bis z. J. 1774: 359
Kanzleiordnungen (360); der Geschäftsgang (361); der Prozeß
(363); Schluß (367).
- Im Anhang die „Projektierte Kanzleiordnung“ Reinings. 369
Der neue Kalenderstil ist in Dänemark vom 18. Februar auf den 1. März
1700 eingeführt (Grotefend).

1.

Einleitung.¹⁾

Die Organisation der dänischen Staatsverwaltung trägt im Anfang des 17. Jahrhunderts wie schon lange vorher den Stempel deutschen Geistes. Deshalb war es möglich, daß die Verwaltungs- und Gerichtsorgane der Herzogtümer Schleswig und Holstein königlichen Anteils²⁾ ohne Anstoß in das Rädergetriebe der dänischen Organisation eingreifen konnten. In jeder Beziehung war die

¹⁾ Für die Einleitung vergleiche: E. A. F. Eggers, Versuch über die peinliche Rechts- und Gerichtsverfassung in Holstein, 2 Teile, Altona 1788—90; — J. W. Plaut, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, 2 Bände, Braunschweig 1878/79; — G. Schmoller, Über Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtentum usw. (Acta Borussia, Abthl. Behördenorganisation Bd. I); — id., der deutsche Beamtenstaat vom 16.—18. Jahrhundert, Leipzig 1898; — A. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, dargestellt im Wirken seiner Landesfürsten und obersten Justizbeamten, 2 Bände, Berlin 1888; — id., Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien, 2 Bände, Stuttgart 1872, ferner die angegebene Literatur.

²⁾ Zum Verständnis der oft wiederkehrenden Ausdrücke „Königlicher Anteil“, „Herzoglicher (Gottorfischer) Anteil“, „Einseitige Regierung“, „Gemeinschaftliche Regierung“, sei das Folgende erwähnt:

Das alte Streben der schleswig-holsteinischen Stände, Dänemark gegenüber die Herzogtümer Schleswig und Holstein als staatsrechtlich geschlossene

innere Entwicklung Holsteins und im beschränkteren Maße auch die Schleswigs, wenn sie auch oft wegen des eigentümlichen staatsrechtlichen Verhältnisses der Herzogtümer zueinander, zum Reich und zu Dänemark nachhinkte, doch der inneren Entwicklung der Territorien des Reichs entsprechend verlaufen. Hier hatte sich der Staatsgedanke an sich Bahn gebrochen zum Nachteil der privatrechtlich geordneten Staatsregierung, und zugleich damit hatte man begonnen, einen Weg in der Verfassungsverfassung zu beschreiten, der schließlich zur moderneren Zentralverwaltung führte. — Bedingt durch die Aufnahme des römischen Rechts, galt es im Reich seit dem 16. Jahrhundert „als Grundsatz guter Landesverwaltung, daß der Fürst nur mit einem kollegialischen Rat regieren solle“, in dem die gelehrten Räte möglichst die adligen überwogen. Solchen Grundsätzen hat sich der dänische König, der nun einmal als König für den königlichen Anteil der Herzogtümer in Angelegenheiten der Verwaltung ausschlaggebend war, und mit ihm die ständische Landesvertretung der Herzogtümer nicht verschließen können. Im Reich (hier das Reich stets als Inbegriff der einzelnen Gebiete verstanden), war das Übergewicht der gelehrten Räte in der Staatsverwaltung

Einheit zu behaupten, wurde im Jahre 1533 durch den Unionsvertrag unter Christian III. mit Erfolg gekrönt. Durch diesen Vertrag wurde Christian als König von Dänemark und Herzog von Schleswig (und Holstein) anerkannt. In Zukunft haben die Stände, vornehmlich der Adel, immer darauf gesehen, daß die Trennung von Dänemark und die staatsrechtliche Einheit der Herzogtümer nicht wieder angetastet würden. Als es dann schon im Jahre 1544 zu einer Dreiteilung kam, und abermals 1581 zu einer endgültigen Zweiteilung unter König Friedrich II. und Herzog Adolf I., da wurde nicht etwa dem einen Schleswig und dem andern Holstein gegeben, sondern beide erhielten von jedem der Herzogtümer eine bestimmte Anzahl von „Ämtern“ als ihren „Anteil“ zugeteilt. Hinfort hieß der eine der „Königliche“, der andere der „Herzogliche“ oder „Gottorfische Anteil“. Getrennt verwaltete jeder Fürst für seinen Anteil vornehmlich niedere Gerichtsbarkeit und Einkünfte. Als Ausdruck der staatsrechtlichen Einheit blieben aber die Stände und die hohe Gerichtsbarkeit gemeinsam. Das heißt: Die Stände unterstanden nur dem Landtag und dem Landgericht, und ihre Angelegenheiten wurden durch eine Anzahl von Räten geregelt, denen abwechselnd der König oder der Herzog präsierten. Dieses Ratskollegium, dessen Kopfstärke wechselte, hieß man die „Gemeinschaftliche Regierung“. Im Gegensatz dazu standen die „Königliche“ und die „Herzogliche-Gottorfische Regierung“, die man auch als „einseitige“ bezeichnete.

oft durchgreifend, aber teils unter heftigem Widerstand des Adels eingetreten, der sich dadurch um seinen Einfluß und manche reiche Einnahmequelle gebracht sah. In Dänemark schien damals die aristokratisch-oligarchische Verfassung unantastbar festzustehen, ja ihr gegenüber drohte das Königtum völlig bedeutungslos zu werden. Ähnlich lagen die Verhältnisse in den Herzogtümern. Die mächtigen Stände besaßen das Steuerbewilligungsrecht und einen bedeutsamen Einfluß auf die Gesetzgebung, während die lokale Verwaltung ebenfalls reichlich unabhängig von ihnen ausgeübt wurde. Da der Adel es verstand, seine Privilegien, vor allen Dingen das Indigenatsprivileg, zu bewahren, so war vorerst weder in Dänemark noch in den Herzogtümern daran zu denken den König-Herzog vom Adel zu befreien und damit ein bürgerliches, gelehrtes Beamtentum durchzusetzen. Dieser Schritt war im Reich mit dem 16. Jahrhundert in der Hauptsache weit durchgeführt, zum Teil vollendet. In den Herzogtümern königlichen Anteils traten erst im Anfang des 17. Jahrhunderts ihre frühesten Keime zu Tage; der auffällige Hauptschritt aber fällt in das Jahr 1648, zwar spät genug, und ohne den Adel aus seinen Stellungen zu verdrängen, dafür jedoch ohne den geringsten Widerstand von seiner Seite. Da der Adel in keiner Weise durch eine Kanzlei gelehrter Räte in seinen Freiheiten angegriffen schien, ließ er sie zu, als ihm gewisse Sicherheiten geboten wurden, um sie beeinflussen zu können, Sicherheiten, die die Behörde doch keineswegs ständisch farbten, ja, er befürwortete die Einrichtung sogar. Daß überall in den letzten Zeiten fürstliches Beamtentum und adlige Herrschaft in Streit gekommen waren, und daß der Thron, gestützt auf jenes, das Landesregiment des Adels schwer bedrohte, scheint damals in den Herzogtümern niemand beachtet oder befürchtet zu haben; wenigstens sind darüber keine Stimmen laut geworden.

Kanzleien, oder, wie sie meistens genannt wurden, „Regierungen“, entstanden im Reich wie auch im gottorfischen Anteil der Herzogtümer, in dem sich der fürstliche Hofrat fortan entwickelte. Anders lagen die Grundbedingungen im königlichen Anteil der Herzogtümer. Einen dauernd zu Hofe gebotenen Rat konnte der König-Herzog nicht um sich haben, da er meist im Auslande (Dänemark) weilte, und der Adel gemäß seinen Rechten dahin nicht hof-

pflichtig war. Stellvertreter des Königs war im 17. Jahrhundert der Statthalter, das Haupt des Adels, der stets ein oder zwei gelehrte Räte bei sich hatte,¹⁾ bei wichtigeren Angelegenheiten jedoch sämtliche adligen und gelehrten Räte des Landes zusammenrufen mußte. Dieses umständlichen Betriebes, in dem fast ausschließlich der Adel maßgebend war, da die gelehrten Räte stark in der Minderzahl standen, hatte sich der König bis zum Jahre 1648 ebenfalls zu bedienen, wenn er im Lande anwesend war. Er hatte hier also mit jenem im Reiche fast ganz verschwundenen, bei steigender Fülle der Geschäfte unhandlichen Verfahren der „Räte von Haus aus“ zu arbeiten, denn anders können auch diese königlichen Landräte, deren Anzahl offenbar der der Ämter entsprach, da sie mit den Amtsmännern zusammenfielen, nicht genannt werden. So lange der König sich in Kopenhagen aufhielt, besorgte eine besondere Schreibstube, die sogenannte „Deutsche Kanzlei“, dort denjenigen Teil der schleswig-holsteinischen Geschäfte, der an den König gehen mußte. Diese und die Statthaltertschaft waren für den königlichen Anteil die Organe, aus denen sich eine „Regierung“ hätte entwickeln können.

In der Tat war die deutsche Kanzlei, die sich aus der Amtstätigkeit des königlichen Kanzlers im Mittelalter herausgebildet hatte, zusammen mit der erst 1660 so geheißenen „Dänischen Kanzlei“ in Kopenhagen der Grundstock, aus dem sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zwei Beamtenkollegien entwickeln sollten, eins für Dänemark und eins für die Herzogtümer. Vorher war dieses Doppelwesen nur die zweigeteilte Schreibstube des Königs, deren eine Hälfte die innerdänischen und nordischen Angelegenheiten, die andere die der Herzogtümer und den Verkehr mit Deutschland besorgte. Es bleibt wohl zu beachten, daß diese zweite, vor 1660 schon „deutsche Kanzlei“ genannte Abteilung nicht etwa eine schleswig-holsteinisch-herzogliche, sondern ebensowohl eine königlich-dänische Stube war, denn sie erhielt außerdem den Verkehr mit Deutschland, auch wohl mit Frankreich und anderen Mächten aufrecht. Königliche und herzogliche Verwaltungsstellen standen hier also im engsten Zusammenhang. Der Vorstand beider Kanzleien

¹⁾ Meddeleffer (Zecher, Danske Kancelli, p. 66, 279); Jörgensen, p. 36.

war der Reichskanzler; in seinem Auslandsverkehr aber bediente sich der König der deutschen Kanzlei gern ohne den Kanzler, der so in seinem Dienst immer mehr von der eigentlichen Beschäftigung mit der Kanzlei abrückte. Auf diese Weise mußte der erste Sekretär der Kanzlei allmählich einen Vorrang vor seinen Kollegen erringen. So bahnte sich jene Entwicklung an, die schließlich in den Jahren 1660 und 1688 aus dieser Schreibstube eine geschlossene Oberbehörde in Kopenhagen werden ließ.

Nicht annähernd so gut geeignet, sich zu einem gelehrten Be-
 autenkollegium auszubauen, war die Statthaltertschaft in den
 Herzogtümern, in der fast ausschließlich adlige Räte tätig waren.
 Die Deutsche Kanzlei in Kopenhagen konnte gerade dadurch ohne
 Anstoß zum gelehrten Kollegium werden, daß ihre Sekretäre, die
 nichtadligen Standes waren, zu der eigentlichen Besetzung der Be-
 hörde genommen werden konnten, indem sie zu Regierungsräten
 wurden. Als sich aber in den Herzogtümern das Bedürfnis zeigte,
 der Statthaltertschaft einen Teil der Geschäfte, die sowohl einseitiger
 als gemeinschaftlicher Art waren, abzunehmen, konnte das nicht
 durch Umwandlung der vom Adel abhängigen Statthaltertschaft
 in ein Ratskollegium geschehen. Denn Friedrich III. hatte die
 Absicht, mit einem Kollegium von gelehrten Räten zu regieren,
 d. h., sich — wie auch in Dänemark — vom Adel unabhängig zu
 machen. Um den Adel nicht zu beleidigen, mußte man deshalb hier
 eine Kanzlei neben der fortbestehenden Statthaltertschaft gründen.
 Im Gegensatz also zum Reich und zum herzoglich-gottorfischen Anteil,
 wo der Grundstock der entstehenden Regierungen in einem mehr
 oder minder geschlossenen Hofrat begründet lag, der durch eine
 Sonderorganisation zur Regierung wurde, ist im königlichen Anteil
 der Herzogtümer die Schöpfung aus der zusammenhangslosen Zahl
 der gelehrten „Räte von Haus aus“ entstanden.

Die Gründe, die eine Kanzlei („Kanzlei“ ist in den Herzogtümern
 die meistgebrauchte Bezeichnung für unser Regierungs- und Justiz-
 kollegium) als unerläßlich erscheinen ließen, liegen nicht so sehr auf
 dem Gebiete der Verwaltung als vornehmlich auf dem der Justiz-
 pflege. Hier galt es seit langem, mannigfaltigen Mißbräuchen
 abzuhelpfen. In früheren Zeiten sind, indem man die Karolina in
 den Fürstentümern einführte, die Landgerichtsordnung im Jahre

1636 neubearbeitete und die kirchlichen Aufsichtsverhältnisse ordnete, auch eine Polizeiordnung und manches andere mehr erließ, nicht nur neue, gebeßerte Zustände heraufgeführt, sondern vor allen Dingen auch manche alte, unbeachtete Verfügungen¹⁾ neubelebt worden. Solche Schritte brachten zwar mancherlei Gutes und Neues und förderten die Klarheit der innerlich-rechtlichen und gerichtlichen Verhältnisse, aber sie halfen einem besonders großen Übelstand nicht ab, der der König-Herzogstellung des regierenden Fürsten entsprang: Trotz der immer wieder verbürgten ritterlichen Privilegien waren die königlich-herzoglichen Untertanen doch in vielen Fällen genötigt, ihr Recht in letzter Instanz außer Landes zu suchen²⁾. Wenn das schließlich auch in einer Weise geschah, die den eigentlichen Sinn der Privilegien nicht verletzte, da der Herzog mit dem König eine Person war, so erreichten die hierher gehörigen Privilegien doch eines nicht, was sicher einmal mit in ihrer Absicht gelegen hat, nämlich, dem Rechtsgang des Landes einen Weg zu schaffen, der nicht durch geschäftliche, zeitliche und wirtschaftliche Hindernisse beschwerlich oder gar unversorgbar war. In den Zeiten, als der König noch alljährlich in den Herzogtümern persönlich anwesend war, konnte das Recht in letzter Stufe unbehindert bei ihm erlangt werden. Seitdem aber die Könige dem Lande oft recht lange fern blieben, konnte das nur auf dem Wege ins Ausland unter Zeitaufwand und großen Kosten geschehen. In den Untergerichten der Ämter war der Rechtsgang zwar einfach genug; der Weg weiter hinauf war aber so umständlich, daß mancher sich scheute, ihn zu betreten, selbst wenn er Unrecht erleiden mußte.³⁾ Das Oberamtsgericht, das aus abligen und gelehrten Räten bestand, wurde nur

¹⁾ Auffällig ist, daß der Wille des Königs, der in den Verordnungen zum Ausdruck kam, besonders wenn er gegen altgewohnte Zustände anging, so wenig Eindruck machte. Wurde diese oder jene unbequeme Verordnung anfangs überhaupt beachtet, so war sie in spätestens zehn Jahren sicher vergessen, wenn nicht ganz verschwunden. Dies wird der Verlauf dieser Arbeit in vielen Beispielen beweisen.

²⁾ Über diesen Abschnitt vgl. die Einleitung zur Kanzleiordnung; Anhang, S. 369 ff.

³⁾ Gründungsprivilegium und Kanzleiordnung des Jahres 1648, C. C. R. H. I. p. 41; — Staatsarchiv Acta A. XVII. 45; — Anhang.

einberufen, wenn eine genügende Anzahl von Streitfällen vorzuliegen schien. Und darüber vergingen zu Zeiten viele Jahre. Daneben herrschte der Gebrauch, einen großen Teil der Privatprozesse durch königliche Kommissionen zu erledigen, um Zeit zu sparen. Doch mußte man auch diesen Weg wegen seiner Kosten scheuen. Außer diesen größten Mißständen fanden sich noch viele, die ihre Ursache ebenfalls in dem losen Zusammenhang der Verwaltungsbehörden des Landes hatten: Der Mangel eines übersichtlich geordneten Archivs unter ständiger Kontrolle, die Verluste aus der Aktenversendung nach Kopenhagen, ferner die Tatsache, daß man sich bei den geringsten Kleinigkeiten an den König selbst wandte, was oft eine endlose Hin- und Herschreiberei zwischen Kopenhagen und den Parteien oder Beamten zur Folge hatte, und vieles andere mehr.

2. Die Kanzlei Gründung 1648—49.

Christian IV. unternahm nichts Einschneidendes, um diese Zustände zu bessern. Umso energischer faßte sofort nach seinem Tode 1648 sein Sohn Friedrich III. zu, angespornt und unterstützt von seinem ihm vertrauten Rat, Diedrich Reinking.¹⁾ Dieser, ein damals in Deutschland durch seine Schrift „De regimine seculari et ecclesiastico“ (1619) überall bekannter Rechtsgelehrter, war schon Friedrichs Kanzler im Erzbistum Bremen gewesen. Als Friedrich zum Statthalter in den Herzogtümern berufen wurde (Mai, 1647²⁾, da ihm sein Erzbistum verloren ging, wurde Reinking notgedrungen von seinem Kanzlerposten entlassen, blieb aber Friedrichs „Rat von Haus aus.“ Von ihm wird der spätere König einen großen Teil der Gedanken empfangen haben, die er gleich nach seinem Regierungsantritt zu verwirklichen begann.

Der durch die Gemeinschaftliche Regierung³⁾ in den Herzogtümern bewirkte enge Zusammenhang zwischen der königlichen Statthaltertschaft und der herzoglichen Kanzlei in Gottorf

¹⁾ Über Reinking siehe: Allgem. Deutsche Biographie und Dansk Biografisk Lexikon.

²⁾ Staatsarchiv A. A. III. 409. (15. Mai 1647).

³⁾ Anmerkung 2, Seite 300.

mußte die Blicke von königlicher Seite ohne weiteres auf diese Regierungs- und Justizkanzlei lenken, als man begann, über eine Maßregel nachzudenken, durch die den Übeln im königlichen Anteil abgeholfen werden könnte. Damit verband sich ein zweiter Grund, sie als Vorbild zu wählen; es wurde nämlich „weßlände Gottorfische Regierung in den Fürstenthümern mit der königlichen concurirt, für nützlich angesehen, daß die königliche Canzleyen Ordnunghero Gottorfischen in allen Dienstanten conformirt werde.“¹⁾ Die Gottorfer Kanzlei ist die erste,²⁾ wenn auch noch nicht völlig geschlossene Regierungsb. b.örde in Schleswig-Holstein gewesen, und erschien, weil sie dazu führte, eine größere Anzahl von Geschäften zusammenzuziehen, als das gegebene Mußter für den königlichen Anteil, wenn man hier Eintrüchlichkeit in den Geschäften erstrebte.

Am 28. Februar 1648 starb Christian IV., und schon am 15. März³⁾ ergingen Schreiben an Reinling, die königlichen Landräte (Amtmänner) und drei gelehrte Räte, sich in Flensburg zum 10. April einzufinden um über die Gründung einer Regierungs- und Justizkanzlei zu beraten. Die Punkte, über die die fünf Amtmänner von Flensburg, Hadersleben, Rendsburg, Segeberg und Steinburg und für die gelehrten Räte Dorn, von der Lippe und Stapel beraten sollten, waren: 1. Welche Stadt wird für die Länder als Ort der Kanzlei am günstigsten sein? 2. Welchen Umfang

¹⁾ Staatsarchiv A. A. XVII. 45. 2.

²⁾ Es wurde schon im Jahre 1568 (30. März) von Herzog Adolf der Vorschlag gemacht, ein gemeinschaftliches Hofgericht einzurichten, das aus einem Hofrichter, drei adligen, drei gelehrten Räten und dem Gerichtsnotar bestehen sollte. (C. C. R. H. IV. p. 160). Dies gemeinschaftliche Gericht wurde zwar nicht geschaffen, aber der Vorschlag beförderte den Abschluß der Landgerichtsordnung des Jahres 1573 (C. C. R. H. IV., p. 160 ff.) — Alle Kanzleien, die sonst erwähnt sind (s. B. V. G. D. III. 1 § 1; — ferner die königliche Kanzlei vor 1648) haben nur den Charakter fürstlicher oder amtlicher Schreibstuben, waren aber weit davon entfernt, so geschlossene Behörden zu sein wie die im Jahre 1590 in Gottorf gegründete Kanzlei. — Einen geschlosseneren Charakter tragen offenbar die zum Jahre 1564 im Flensburger und zum Jahre 1565 im Schleswiger Abschied (Falk, Privatrecht II, p. 256; — Repertorium, 26. Oktober 1564; 1565) erwähnten Kanzleien, die von je vier adligen Räten der drei Fürsten besetzt waren; wie weit ihnen ein exekutives Recht zustand, bleibt zweifelhaft. —

³⁾ *ibid.*, (15. März 1648).

soll der Geschäftskreis der Behörde haben? 3. Ist ein Archiv nötig? — Als die Versammlung ihre Beschlüsse festgelegt hatte, änderte der König sie doch unbekümmert ab. So gewinnt die Beratung¹⁾ ein Ansehen, als sei sie wenig maßgebend gewesen. Die Räte hielten mit Recht Renssdburg für den günstigsten Ort, während der König ein paar Tage später Flensburg festsetzte. Es wurde ferner beschlossen — und dies entsprach den Absichten des Königs — die Kanzlei solle nicht nur für privata, sondern auch für publica kompetent sein. In den publicis sollten stets die Landräte, je nach Wichtigkeit der Sache einer oder alle, berufen werden,²⁾ und alles Wichtigere mußte dem König zur Durchsicht zugesandt werden.³⁾ — Außerdem sollte die Kanzlei in Verbindung mit der Gottorfer Kanzlei und dem König die Geschäfte der Gemeinschaftlichen Regierung erledigen. — Die Landräte zuzufügen, war also das, was der Adel tat, um sich einen Einfluß auf die neue Behörde zu sichern. Einige Zeit später fand er in der Person des Statthalters ein anderes Mittel, ohne jedoch jemals soviel zu erreichen, wie wohl im Anfang beabsichtigt war. — Ein Archiv schließlich wurde für hochnötig gehalten und darauf gedrungen, daß es unter eine gute Verwaltung käme. Demgemäß erging am 17. April das „Patent wegen Anordnung einer besonderen Schleswig-Holsteinischen Regierungs-Kanzlei.“⁴⁾ Durch eine geregelte Zuständigkeit und den einigermaßen festgelegten Mitgliederbestand an Kanzler, Räten, Sekretären, Kopisten und Boten hatte sie das Ansehen einer für damalige Zeiten modernen und geschlossenen Behörde bekommen.

In Flensburg blieb die Kanzlei nicht lange. Schon am 10. Februar 1649 erging der Befehl, sie nach Glückstadt zu verlegen.⁵⁾ Die Gründe dieser Veränderung⁶⁾ lassen sich nur vermuten, da daß

¹⁾ Über diese Beratung siehe: Staatsarchiv A. A. XVII. 45. (10. April 1648).

²⁾ *ibd.*, (18. und 30. April 1648).

³⁾ Es wurde auch der Vorschlag gemacht, einen Landrat zum Präsidenten zu ernennen. Schon in dieser Beratung wird der Statthalter als Präsident vorgeschlagen. i. l. c.

⁴⁾ C.C.R.H.L., p. 41.

⁵⁾ *ibd.*, p. 40.

⁶⁾ N. Falck, N. Staatsbürgerl. Magazin III., p. 163.

Patent nur von „erheblichen Ursachen“ spricht, die durch den Vortrag des Königs in Anwesenheit des Statthalters und der Land- und gelehrten Räte dargelegt worden seien. Auf Antrag des Landtages vom 24. September 1648 war Christian Ranzau, der seit dem 1. August zum Statthalter im königlichen Anteil erhoben worden war, das Direktorium über die Kanzlei übertragen worden.¹⁾ Damit war dem Adel in ihm, als der Spitze der Behörde, ein scheinbar sehr bedeutender Einfluß eingeräumt. Da die Stellung des Statthalters zur Kanzlei sich aber bald verschob, wurde diese Möglichkeit, das Kollegium zu beeinflussen, beträchtlich abgeschwächt, zu Zeiten ganz aufgehoben. Weil Ranzau nun zugleich Amtmann in Steinburg und Gouverneur in Glückstadt war, so mag es sehr wohl möglich sein, zumal Glückstadt eine solche Bereicherung hoch nottat, daß der König diesem einflußmächtigsten Mann in den Herzogtümern zu Gefallen die Verlegung beschloß. Zudem hatte sich Glückstadt vor kurzer Zeit erst (1628. 1643) als einer der festesten Orte Holsteins bewährt. Spätestens am 28. März²⁾ kam die Kanzlei dort an, trotz aller Einwände, die schon damals gegen die Abgelegenheit gerade dieser Stadt erhoben wurden.

Dadurch, daß der Statthalter die Aufsicht über die Geschäfte erhielt, fiel die Notwendigkeit fort, ihr ständige Landräte beizuordnen. Seine Person sollte genügen, um die Interessen der Ritterschaft in der Landesverwaltung wahrzunehmen und den Eindruck zu verwickeln, daß Adel und Landräte etwa einer Behörde von gelehrten Räten unterständen. Der Statthalter, der im Anfang noch verpflichtet war, bei sämtlichen Gerichten zu präsidieren,³⁾ richtete sein Hauptaugenmerk bald auf die Verwaltung, die später über die Justiz hinweg zu seinem Gebiet wurde, wie die Entwicklung in den nächsten Jahren zeigte. Es war das schon vor dem Jahre 1648 gewesen. Dem Kanzler dagegen kam tatsächlich bald allein der Vorsitz in der Gerichtsbarkeit zu. Durch eine so sich anbahnende Zweiteilung der Geschäfte, die aber keineswegs, wie sich noch zeigen wird, Verwaltung und Rechtspflege trennen sollte, rückte der Statthalter

¹⁾ Katalog der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek Nr.: S Hg 177, Ständeresolution und königliche Replik de dato.

²⁾ Jörgensen Udsigt, p. 239.

³⁾ Falk Sammlungen III., p. 413 ff., Kanzleiordnung 1651. — Anhang.

zu Zeiten fast völlig aus dem Gesichtskreis der Behörde, indem diese es unterließ, sich mit ihm zu benehmen.¹⁾

Das waren also gegen die Verhältnisse vor dem Jahre 1648 wichtige Neuerungen, sowohl für die gemeinschaftlichen Bezirke, als auch für den königlichen Anteil. Anstatt unmittelbar an den König oder die Statthaltertschaft gingen die Verwaltungssachen fortan durch die Regierungskanzlei als sichtende Stufe. Sie entschied einfachere Dinge selbst, ließ aber alles andere an den Statthalter und somit an den König zur Entscheidung gelangen.²⁾ Zudem so die vorbereitenden Arbeiten an allen Einläufen im Lande selbst erledigt wurden, ehe sie die Reise nach Kopenhagen antraten, was nicht zum wenigsten für die Gemeinschaftliche Regierung von Vorteil sein mußte, wurde der ganze Geschäftsgang und damit die Erledigungsfriß der Sachen bedeutend verkürzt.

Noch bedeutamer waren die Abänderungen im Gerichtsverfahren, wenn auch in den ersten Zeiten lange nicht alles verbessert wurde, was dessen bedurft hätte. Strafgerichtlich blieb vorerst alles beim alten, da der gewohnheitsrechtliche Satz galt, daß im Strafprozeß keine Berufung gälte, abgesehen natürlich davon, daß die Personen, die vor das Kanzleigericht in erster Instanz gehörten, hier auch in Strafsachen pflichtig waren. Ebenso hat es noch über ein Jahrhundert gedauert, ehe das *remedium supplicationis ad thronum* seiner das Verfahren hemmenden Kraft beraubt wurde.³⁾ Ein großer Teil der Akten ging also noch immer nach Kopenhagen. Dafür trug jetzt aber ein Archiv mit seinen Abschriften Sorge, daß im Falle eines Aktenverlustes das Recht doch nicht gekränkt würde. Die deutsche Kanzlei in Kopenhagen blieb in allen deutschen Angelegenheiten die entscheidende Stelle, wenn sie auch erst 1660 zur eigentlichen Behörde wurde. Sie sichtete die von Glückstadt eingesandten Akten und ließ, indem sie manches gerade wie die Glückstädter Kanzlei selbst entschied, das Wichtigere mit bestimmten Vorschlägen an die Person des Königs gelangen.

¹⁾ siehe Kap. 7.

²⁾ Materialien zur Statistik der dänischen Staaten, 3 Bände, Flensburg und Leipzig 1784—91; III., p. 514 ff.

³⁾ siehe Kapitel 8.

Der eigentliche Grundstock,¹⁾ der es im Laufe des 18. Jahrhunderts ermöglichte, das Gerichtsverfahren mehr zu vereinheitlichen, war das Kanzleigericht²⁾ selbst. Es wurde im Gegensatz zum Finneberger und Altonaer Oberappellationsgericht, die übrigens neben ihm als selbständige Gerichte bestehen blieben, mit Statthalter, Kanzler, Vizekanzler³⁾ und allen Räten besetzt. Es sollte je nach Belieben drei oder vier Mal im Jahr ohne feste Zeitgrenze tagen. Als völlig neu geschaffenes Gericht konnte es keine weite Zuständigkeit haben. Die Parteien, die ihm in erster Instanz unterstanden, waren wenig zahlreich. Hierher gehörten die Beisitzer der königlichen adligen Marschgüter, später auch anderer königlicher Städte,⁴⁾ wenn sie Partei waren, ferner einige in den Städten wohnende, die von den Untergerichten ausgenommen waren, und schließlich die geistlichen Sachen, für die aus örtlichen Gründen kein Konsistorium zuständig war. Im Laufe der Zeiten kam manches hinzu: so wurde im Jahre 1666 der Oberjachwalter angewiesen, seine fiskalischen Klagen hier anzubringen,⁵⁾ und im Jahre 1686 wurden alle königlichen Bedienten,⁶⁾ die sogenannten Regierungsadvokaten und die Doktoren⁷⁾ in beschränkter Anzahl eingeschlossen,⁸⁾ an sie als ihren Hof gewiesen. Als die Kanzlei entstand, wurde sofort daran gedacht, für sie, wo es einmal Gewohnheit war, mindestens über zwei, im allgemeinen aber über drei Instanzen hinweg einen Prozeß ver-

¹⁾ Die Namen der einzelnen Gerichte, die das Kanzleigericht durch seine Mitglieder besetzte, seien der Übersichtlichkeit halber hier aufgezählt: Land- und Quartalgericht, Oberamtsgericht, Finneberger und Altonaer Oberappellationsgericht, später auch das Kanzausische Appellationsgericht.

²⁾ Über das Kanzleigericht siehe die Kanzleiordnungen; Staatsarchiv A. A. XVII. 45; — Fald Sammlungen III., p. 424 ff.; und VGD. mit Anhängen.

³⁾ Die Vizekanzler waren nicht zu allen Zeiten Präsidenten des Finneberger und Altonaer Oberappellationsgerichts. (Rigsarkiv Sigtel VI. 6. B. (Kanzler, 14. September 1742).

⁴⁾ Die Appellation ging für sie weiter an das Landgericht und endete beim Kammergericht.

⁵⁾ C. C. R. H. I., p. 207, 13. Februar 1666).

⁶⁾ Ambrosius I. p. 24, 25. November 1686).

⁷⁾ Ratjen, S H 433, p. 334, (15. April 1769).

⁸⁾ C. C. R. H. I., p. 67, (25. August 1741).

folgen zu können, zum wenigsten eine höhere Instanz einzurichten (Im Kanzleireglement vom 13. April 1651¹⁾ wurde dafür das Oberamtsgericht angeordnet. Dieser Zustand war unhaltbar, da beide Gerichte in nomine regis sprachen und es widersinnig gewesen wäre, wie die Räte in einem Schreiben vom 6. Oktober 1653²⁾ an den König darlegten, vom Namen des Königs an seinen Namen zu appellieren. Eine Revision der Kanzleigerichtsurteile beim Oberamtsgericht hielten sie aber für angängig und im Notfalle für anwendbar. So viel die Akten ergeben, ist keines von beiden, weder Appellation noch Revision, jemals eingetreten, trotzdem der König seinen Befehl nicht ausdrücklich zurückzog. Ebenfalls gehörten vor das Kanzleigericht alle Sachen, die ex consensu partium dahin gelangten; so wurden auch Prozesse, die eigentlich vor dem Oberamtsgericht entschieden werden sollten, wenn dieses in zu weiter Ferne lag, auf Ansuchen der Parteien an das Kanzleigericht verwiesen. Auch hatten der König und die Kanzlei das Recht, Sachen, bei denen es aus beliebigen Gründen in ihrem Interesse lag, (pro devoluta) vor dieses Forum zu ziehen, d. h. also, das alte ius evocationis blieb in Übung. Verweigerte ferner ein Amts- oder anderes Gericht Recht zu sprechen, so wandten sich die Parteien an die Kanzlei. Diese forderte das sich weigernde Gericht durch ein Mandat auf, den Kläger zu hören, und zog, wenn das nicht wirkte, die Sache an sich. Im übrigen aber hatte die Kanzlei kein Recht, den Untergerichten grundlos ihre Sachen abzufordern.³⁾ — Als Berufungsgericht galt das Kanzleigericht, nachdem es im Jahre 1648 an die Stelle des Glückstädter Gouvernementsgerichts getreten war, für den Glückstädter Magistrat, der dadurch eine Instanz verlor, daß das Kanzleigericht an Stelle des Gouvernementsgerichts und neben das Oberamtsgericht trat. Die frühere Stufenfolge: (Magistrat, Gouvernementsgericht, Oberamtsgericht änderte sich, da das Landgericht zum Ersatz als letzte Instanz angeordnet wurde, zu der Folge: Magistrat, Kanzleigericht, Landgericht.⁴⁾ — Endlich gehörten die Deichsachen an dieses Gericht

¹⁾ Fald Sammlungen III., p. 424; — Staatsarchiv A. A. XVII. 45.

²⁾ Staatsarchiv A. A. XVII. 45. (6. Oktober 1653).

³⁾ Über das Vorstehende siehe Staatsarchiv A. A. XVII. 45 ff.—

⁴⁾ ibd., 45.

— doch hatte hier die Berufung, weil *pericula in mora*, keine urteilsauffchiebende Kraft — sofern solche Deichsachen nicht durch eine Ratskommission an Ort und Stelle entschieden wurden.¹⁾

Eine auffällige Stellung nimmt die Kanzlei dem Quartal- und Landgericht gegenüber ein. Eigentümlich nämlich in Hinsicht auf die ritterlichen Privilegien ist es, daß das Kanzleigericht in Übereinkunft mit Gottorf als beständiges gemeinschaftliches Gericht (*iudicium perpetuum*), d. h. als stellvertretendes Landgericht arbeitete, wenn auf das eigentliche Landgericht von beiden Parteien ausdrücklich verzichtet wurde.²⁾ Im übrigen blieb es hier nur vorbereitendes Gericht und hatte über Adel und Prälaten keinerlei Befugnisse, soweit es nicht galt, königliche Angelegenheiten gegen Übergriffe des Adels zu schützen, wenn *pericula in mora*. Zum Quartal- und Landgericht stellte die Kanzlei jedes Mal eine bestimmte Anzahl von Räten³⁾ und verordnete dauernd einen bis drei Sekretäre für diese Geschäfte.

Im Anschluß hieran seien auch die königlichen Kommissionen erwähnt, die von der Kanzlei selbst berufen wurden, Man unterschied sogenannte „große Kommissionen,“ die aus zwei adligen und zwei gelehrten Räten zusammengesetzt waren, und „kleine Kommissionen (die gewöhnlichen), die einfach aus zwei Räten bestanden.“⁴⁾ Trotzdem ein besonderer Befehl erlassen war, sie, die vor dem Jahre 1648 in großer Zahl wirksam gewesen waren, wegen ihrer Kostspieligkeit möglichst einzuschränken, — denn ihre Tätigkeit sollte soweit möglich und zum Nutzen der Parteien die Kanzlei übernehmen (Kzl. Vrdg. Anh. S. 373) — ließen sie sich doch nicht ganz entbehren. Eine gerichtliche Untersuchung an Ort und Stelle, besonders in Straf-, Deich- und Grundsachen, war oftmals nötig, und hier und da hielten die Parteien auch selbst um Kommissionen.⁵⁾ Außerdem verwandte sie der König gern, das tritt besonders im 17. Jahrhundert hervor, für politische und ähnliche Aufträge⁶⁾.

¹⁾ s. Kanzlei-Ordnung im Anhang, S. 374.

²⁾ C. C. R. H. IV. p. 260.

³⁾ LÖÖ. v. J. 1741, p. 111. — Die Anzahl der Räte wechselte.

⁴⁾ Eggers, Versuch II. p. 51.

⁵⁾ Genauers über die Kommissionen siehe C. C. R. H. I. p. 51. — Riggs-
archiv Sigtel VI. 6. B. A og D. (13. Juli 1737).

⁶⁾ Staatsarchiv A. A. XVII. 45 ff.

Die große aufsaugende Kraft der Kanzlei und ihr stetiges Verlangen nach einem größeren Geschäftskreis, das sie bis über das Jahr 1774 hinaus nicht verleugnete, lagen in dem Umstand begründet, daß einestheils ihre Grenzen gegen andere Gerichte nicht streng gezogen waren, und dann ganz besonders darin, daß ihre Mitglieder entweder einzeln oder alle dazu bestimmt wurden, Kommissionen zur Besetzung der übrigen königlichen Obergerichte zu stellen. So wurde das königliche Oberamtsgericht¹⁾, das lange Zeit vornehmste königliche Obergericht, außer von zwei adligen Räten von sämtlichen Mitgliedern der Kanzlei besorgt. Den Vorsitz führte auch hier der Statthalter oder der stellvertretende Kanzler. Es wurde je nach Belieben vom König berufen, von rechtswegen jedes Jahr. Wie sein Name sagt, entschied es als letzte Instanz für die Amtsgerichte und die ihnen entsprechenden Gedinge der Krempen- und Wiltstermarsch, wenn die strittige Sache die Höhe einer bestimmten Summe erreichte, unter der es nicht angegangen werden konnte. Diese Summe war für verschiedene Zeiten und Orte verschieden hoch (Kzl. Ordg. Anh. S. 374). Auch die Parteien, die sich in der Marsch dem Spruch der Kirchspielsbögte unterworfen hatten, suchten in ihm ihr Recht in letzter Instanz. Im Jahre 1651 wurde den Schleswiger Städten befohlen, sich an das Oberamtsgericht zu wenden,²⁾ während die Städte Holsteins einstweilen an das Vierstädtegericht gingen. Für alle Fälle sollte das Oberamtsgericht — bei einer den Parteien, Advokaten und Prokuratoren angedrohten Strafe³⁾ — die letzte Instanz bilden, an die zu appellieren nur bei einer bestimmten Werthöhe des strittigen Gegenstandes möglich war, wie das auch bei den anderen Gerichten üblich war. Besonders sollte der Gang an die Reichsgerichte verschlossen sein, was beim Kanzlei- und Landgericht nicht der Fall war. Es sei hier bemerkt, daß die Besetzung des Oberamtsgerichts durch die Kanzlei der erste Schritt war, der dazu führte, daß auch in diesem Gericht dem Adel ein Teil der Geschäfte und des Einflusses entwunden wurde, so daß er später als überflüssig aus den Sitzungen des Gerichts verschwand.⁴⁾

¹⁾ Über das Oberamtsgericht siehe Anmerkung 2, Seite 311.

²⁾ Kanzleiordnung 1651 (Falk, Sammlungen, § 6).

³⁾ Falk Sammlungen, Kanzleiordnung § 16; — Anhang

⁴⁾ C. C. R. H. I. 1. 2 Abt. 4 und 5, (1737).

Erst später alle¹⁾, zunächst nur ein Teil der Mitglieder, der vom König lebenslänglich dazu bestallt wurde, nahm an den Sitzungen des Pinneberger und des Altonaer Oberappellationsgerichtes teil²⁾. Der Übertritt der Kanzlei nach Glückstadt hatte es begünstigt, diese Gerichte am 6. Dez. 1649 einzurichten; sie streng zu scheiden, darauf legte der König Wert. Den Vorsitz führte wie in den anderen Obergerichten der Statthalter oder sein Stellvertreter. Ihm beigeordnet waren der Pinneberger Trost und zwei Räte als Assessoren. Doch änderte das sich bald. Die Gerichte, die vom König besonders berufen wurden, sollten mehrmals im Jahr gehalten werden. Der zeitlichen Reihenfolge nach war das Altonaer Oberappellationsgericht das voranfgehende. Es war als erste Instanz für den Altonaer Magistrat als Partei und im übrigen für das Magistratsgericht als Berufungshof zuständig. Vor das Pinneberger Oberappellationsgericht, das anfangs in selteneren Fällen auch in Herzhorn tagte, gehörten die Sachen des Pinneberger Göddings und des Herzhorner Schöffengerichtes auf dem Berufungswege. Beiden Gerichten unterstanden die entsprechenden königlichen Beamten in erster Instanz. Auch hier bestand die Einschränkung, daß alle wichtigen Angelegenheiten an den König zu gehen hatten.

Oberkonsistorialgerichte³⁾ im königlichen Anteil gehören einer späteren Zeit an⁴⁾; die Kanzlei ist nicht zum Oberkonsistorialgericht mitverordnet worden. Dennoch hatte sie eine Anzahl von Befugnissen. Durch ihr Aufsichtsrecht konnte sie stets entscheidend eingreifen, wenn ihr durch einen Fehler der Untergerichte das rechtliche Mittel in die Hand gegeben wurde. Im übrigen hatte sie nach der bekannten Regel die Untergerichte in ihren Straf-, Zivil- und Ehesachen ungestört zu lassen. Nur die von den Untergerichten Crimierten und die, welche bei keinem Untergericht zuständig waren, unterstanden wie in weltlichen so auch in geistlichen Sachen dem Kanzleigericht. Die großen Erfolge, die die Kanzlei

1) Staatskalender.

2) Über das Pinneberger und Altonaer Oberappellationsgericht siehe C. C. H. R. I., p. 46; — Anmerkung 2, Seite 311.

3) Anmerkung ebenda.

4) Vergleiche die nach Ansicht des Verfassers unrichtigen Darlegungen Cronhelms im C. C. R. H. IV., p. 42.

durch ihre erweiterte Herrschaft über die Untergerichte in Straf- und Konsistorialangelegenheiten im 18. Jahrhundert errang, werden später (Kapit. 7) darzulegen sein; vorerst soll versucht werden, den inneren Betrieb der Kanzlei und die Gesetze, nach denen er verlief, zu schildern.

3. Der Geschäftsbetrieb der Kanzlei¹⁾.

Das Natürliche bei der Gründung einer Behörde wie der Glückstädter Kanzlei wäre vielleicht gewesen, zuvor einen Plan aufzuzeichnen, nach dem sie eingerichtet werden und arbeiten sollte. Das geschah im Jahre 1648 nicht, wohl weil man in Männer wie den Statthalter Christian Ranzau und vor allen Dingen den Kanzler Diedrich Reinking, auf den es schließlich im Anfang allein ankam, und dessen Fähigkeit bekannt war, das Vertrauen setzte, ihre Persönlichkeit werde in der ersten Zeit genügen, die Ordnung in der Behörde aufrecht zu erhalten, zumal das Muster Gottorfs und anderer deutscher Regierungen gegeben war. Sowohl Statthalter²⁾ als Kanzler sind sofort daran gegangen, eine Kanzleiordnung abzufassen³⁾, mittlererweile war aber der König nach Dänemark gekommen und hatte dort so viel Not und Arbeit gefunden, daß ihm seine Sorgen, besonders ums Geld, kaum Zeit gelassen haben werden, sich eingehender mit solchen Angelegenheiten der Herzogtümer zu befassen. Als dann nach der Umwälzung des Jahres 1660 langsam in den dänischen Staatsbetrieb eine gewisse Ordnung kam, war, wie noch gezeigt werden soll, der Gedanke an eine Kanzleiordnung für die nächsten Jahrzehnte vergessen⁴⁾.

¹⁾ Für dieses Kapitel vergleiche fortlaufend: Falk, Sammlungen III. p. 413 ff.; — Staatsarchiv A. A. XVII. 45.

²⁾ In einem datumlosen Schreiben (? 1649) schreibt Reinking an den König, der Statthalter habe ebenfalls eine Ordnung aufgesetzt. — Von dieser ist aber nur dies eine Mal die Rede. (Staatsarchiv A. A. XVII. 45. 2).

³⁾ Staatsarchiv A. A. XVII. 45.

⁴⁾ Siehe Kapitel 3.

Die große Ungewißheit, die über den wirklichen Erlaß einer Kanzleiordnung herrscht, in die auch Fald durch seine Mitteilung¹⁾ kein Licht gebracht hat, zeigt sich schon in der einfachen Zeitfolge der hierhergehörigen und uns bekannten Ereignisse. Wie erwähnt, hat Reinking vor dem Jahre 1649 eine Ordnung entworfen; am 29. Juni 1649 befahl der König, sie an sämtliche Räte zur Begutachtung gehen zu lassen, nachdem er selbst sie durchgesehen hatte²⁾. Am 8. November 1650 lief sie noch immer bei den Räten um, oder wohl besser gesagt, sie lag bei irgend einem fest³⁾. Am 13. April 1651 kam eine Kanzleiordnung, nachdem die Räte zusammenberufen waren, mit königlicher Unterschrift heraus⁴⁾. Am 23. Mai desselben Jahres wurde befohlen, sie auf dem Landtag den Landräten zur Begut-

¹⁾ Fald, Sammlungen III., p. 413 ff.

²⁾ Riggsarchiv, Inländisch d. A. 1649, p. 337; (29. Juni 1649).

³⁾ Staatsarchiv A. A. XVII. 45. (8. November 1650).

⁴⁾ Von der Kanzleiordnung vom 13. April 1651 liegen vier handschriftliche Exemplare vor (I. Staatsarchiv A. A. XVII. 45; — III. Ratzen, S H 555 B p. 293; — IV, ibd., S H 555 C p. 25; — V. ibd., S H 436 p. 68), — während Falds Abdruck (II) offenbar mit V identisch ist. Für diese Identität spricht außer der sehr genauen Übereinstimmung der Texte (Abweichungen dürfen als Schreib- und Druckfehler eines nicht gerade sorgfältigen Verfahrens betrachtet werden) vornehmlich der Umstand, daß ebenfalls das Reskript vom 27. Juni 1655 in dieser Handschrift allein unmittelbar und mit wörtlicher Übereinstimmung auf die Ordnung folgt. I ist Reinkings Projekt (siehe Anhang), das vor dem 29. Juni 1649 (Staatsarchiv A. A. XVII. 45. 29. Juni 1649) aufgesetzt ist. In dessen starken Abweichungen gegenüber III, IV und V tritt deutlich die Arbeit der Landräte zu Tage, da die Änderungen außer einigen unwichtigen Streichungen die Interessen des Adels, der Prälaten und das Oberamtsgericht betreffen. I ist zwar von einem J. Wolters (vielleicht ein vortragender Rat oder höherer Sekretär des Königs) gegengezeichnet, trägt aber nicht die Unterschrift des Königs. Dafür sind III, IV und V vom König unterschrieben, stimmen aber dennoch in einigen Kleinigkeiten und, was schwerer ins Gewicht fällt, in der Sporteltage untereinander nicht überein. III, IV und V gehen zweifellos auf einen Ursprung zurück, und zwar auf I. — Wenn man die Mißachtung der mit königlichem Namen versehenen Sporteltage (Schreibfehler können diese Abänderungen nicht sein!) nicht dafür als Beweis nehmen will, daß die Ordnung nicht gesetzliche Kraft erhalten habe, so bleibt immer noch die Tatsache erwähnenswert, daß man sogar in so heißen Sachen es wagte, königlichem Willen zuwider zu handeln.

achtung einzureichen¹⁾. Am 22. September 1653 schrieb²⁾ der König aber, es sei keine Kanzleiordnung vorhanden, man solle Reinkings Plan wieder hervorziehen, durchberaten und ihm vorlegen. Als Antwort schrieben die Kanzleiräte (6. Oktober 1653³⁾, sie hätten die Revision der Ordnung auf den nächsten Kieler Umschlag verschoben, da die Landräte sie noch nicht durchgesehen hätten⁴⁾. Am 27. April 1655 erließ der König ein Kanzleirescript⁵⁾ das einige Regeln für den Kanzleibetrieb gab⁶⁾. Am 30. Dezember 1656 schließlich „soll“ die Kanzleiordnung „emanirt“ worden sein⁷⁾. Am Ende des 17. Jahrhunderts mußte wiederum kaum noch jemand bei Hof oder in der Kanzlei etwas von einer solchen Ordnung⁸⁾.

Es soll versucht werden, aus diesem Wirrwarr nach einigen näheren Erklärungen Schlüsse zu ziehen, und die Frage, ob und in

1) Staatsarchiv A. A. XVII. 45. (23. Mai 1651).

2) Dieses Schreiben zeigt besonders auffällig, was die Ordnung von 1651 zu bedeuten hatte; es heißt darin: „Unß ist vorgekommen, daß bey Unserer Regierungß Canzley in Unßern Fürstenthümbern, eine und andere Unordnung darumb entstehen, daß in Unßerm Rahmen keine beständige Canzley-Ordnung daselbst bißhero publiciret und zuer observanz gebracht Nun erinnern Wir Unß annoch allergnädigt, daß Wir durch eüch Unßern Canzler hiebevör ein project der Canzley-Ordnung, nach der fürßl.: Gottorfischen eingerichtet, entweißen laßen, und befinden nunmehr umb guter Ordnung und Tüchligkeit Willen für nöhtig, daß daßelbe von eüch Unßern Statthalter, und gesambten Landt- und Hochgelahrten Räten revidiret, und da ihr etwas dabey zu erinnern, solches a part notiret, und ferner zu Unßer ratification anhero eingeschicket werde; committiren und befehlen eüch demnach, sambt und sonders hiermit allergnädigt; daß ihr eüch collegialiter zusammentret diese Canzley-Ordnung vornehmet dieselbe in allen punkten und clausulen reiflich und wohl erweget und Unß darüber eüer Gutachten einschicket. . . .“ (Staatsarchiv A. A. XVII. 45. (22. September 1653).

3) Falck schreibt irrthümlich 6. Oktober 1655.

4) Staatsarchiv A. A. XVII. 45. (6. Oktober 1653).

5) *ibd.*, (27. April 1655); — Falck Sammlungen III., 413 ff.

6) Es könne dies, wie Falck bemerkt, wohl als E. weiterung zur Ordnung des Jahres 1651 angesehen werden, da es im Vergleich mit dieser nur Neues gibt. Ob das aber der Fall ist, bleibt sehr zu bezweifeln es erwähnt die Ordnung von 1651 mit keiner noch so geringen Andeutung.

7) Nach einer unbelegten Angabe Seeßtern Paulus; Falck, Sammlungen III., p. 413 ff.

8) Staatsarchiv A. A. X^v II. 45. (1692—1697).

welcher Art eine Ordnung¹⁾ erlassen worden sei, zu beantworten. Daß bis zum 13. April 1651 keine Ordnung erlassen ist, steht ohne weiteres fest. Diese Ordnung vom Jahre 1651 jedoch wird mit keiner noch so geringen Andeutung vorher und nachher in den Akten erwähnt, ja es wird kurz nach ihrem Erscheinen gesagt, es sei keine Ordnung vorhanden.

Trotzdem ist sie vom König unterschrieben. Der einzige Weg, diesen Widerspruch zu erklären, ist durch die Annahme gegeben, daß die Form der Ordnung selbst oder die Art und Weise ihrer Herausgabe irgendwie ungesetzlich gewesen sei. Und wenn man in Betracht zieht, daß der König am 23. Mai 1651, also reichlich einen Monat später, schon schrieb, die Ordnung solle von den Landräten durchgesehen werden, wenn ferner die Kanzlei unterm 6. Oktober 1653 berichtete, die Landräte hätten vor dem Umschlag keine Zeit für dies Geschäft, so erhellt, daß die Ordnung erst, wenn der Adel sie anerkannt hätte²⁾, zum Gesetz geworden wäre. Wir wissen, daß der König in diesen Jahren, als der dänische Reichsrat ihm hart zu schaffen machte, allen Grund hatte, den schleswig-holsteinischen Adel möglichst wenig zu verletzen. Das aber hätte er getan, wenn er eine Verordnung, die in so vielen Beziehungen adlige Angelegenheiten betraf, ohne seine Hilfe erlassen hätte. Wir kommen somit zu diesem Ergebnis: Die Kanzleiordnung des Jahres 1651 hatte die Zustimmung des Königs durch seine Unterschrift erhalten; weil sie aber nicht, wie der König es wünschte, dem Adel vorgelegt worden ist, hat sie im Jahre 1651 keine gesetzliche Kraft erlangt.

Die zweite Frage würde sich um die Nachricht Jelsk's (Seestern Baulh) drehen, ob diese Ordnung im Jahre 1656 gesetzliches Ansehen erhalten habe. Hier fällt das folgende ins Gewicht. Es taucht nirgends³⁾ auch nur eine Andeutung auf, daß unter diesem

¹⁾ Siehe Anmerkung 4, Seite 317.

²⁾ Die Worte der Ordnung: „auf getreuen unterthänigen Einraht Unserer Anno 1651 im April convocirter Adlicher Land- und gelahrten Räte. . .“ können keineswegs bedeuten, daß der Adel damit seine Zustimmung schon gegeben habe. Die Worte kehren nämlich genau so im Reinkingschen Projekt wieder, und es ist nur für 1648 das Jahr 1651 eingesetzt worden; sie sind also reine Formel.

³⁾ Um das „nirgends“ zu umgrenzen, sei auf die benutzten Akten und die Literatur hingewiesen. M. G. ist es nicht denkbar, daß, ganz abgesehen von

Datum eine „Emanation“ erfolgt sei¹⁾. Im Jahre 1692 weiß niemand in der schleswig-holsteinisch-dänischen Beamtenerschaft etwas von diesem Datum. Am 18. November 1692 wurde „Reinkings alte Ordnung“ nach Kopenhagen geschickt, um nach ihrem Muster eine Kanzleiordnung anzufertigen. Es ist aber trotz mehrerer größerer Entwürfe doch nur zu einigen Einzelerlassen gekommen. Im Jahre 1706 weiß wieder einmal kein Mensch in Glückstadt, ob jemals eine Ordnung zu Recht bestanden habe²⁾. Erst im Jahre 1752 erschien die erste Kanzleiordnung, die aber auf Reinkings Entwurf keinen Bezug nahm³⁾.

Als weitere Überlegung würde sich aus dem Vorhergehenden ergeben, daß die Kanzleimitglieder, wenn trotz alledem wirklich eine Ordnung zu Recht bestanden hätte, sich recht wenig um sie gekümmert, am allerwenigsten aber den Befehl befolgt hätten, der sagte, „daß sie alle Jahr zum wenigsten zweymahl in der Kanzley, in Gegenwartigkeit aller dazugehörenden Perjoñnen öffentlich verlesen werde“⁴⁾. Das wird daran liegen, daß der beherrschende Einfluß Reinkings in den vierzehn Jahren, die er der Kanzlei vorstand, ihr einen bestimmten Geist aufgedrückt, hat der bis zu einem gewissen Grade eine buchstäbliche Ordnung ersetzen konnte und dadurch ersetzt hat, daß die Grundzüge ihres inneren Betriebes sich immer von dem einen Kanzler auf den nächsten fortpflanzten. Als dann diese Überlieferung durch die Jahre 1718 bis 1742⁵⁾, in denen es keinen Kanzler gab, unterbrochen wurde, war das neben anderen, allerdings wichtigeren Einwirkungen ein Grund mehr, endlich eine Kanzleiordnung erscheinen zu lassen.

Nur sehr allgemein und unvollkommen berichten die Kanzleiordnungen über die Zuständigkeit der neuen Behörde in Ver-

den übrigen Quellen und Schriften, unter der umfangreichen Datensammlung von Verordnungen, die die Kieler Königliche Bibliothek bietet, eine Andeutung dieses Datums hätte fehlen können; — Georg Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte, Göttingen 1851 f; 2. Buch p. 599, bezieht sich offenbar auf Falck.

¹⁾ Dazu kommt, daß Falck in diesem Falle nicht einmal als Quelle zweiten Ranges gelten kann, spricht er doch selbst von einem „foll emanirt sein.“

²⁾ Für die vorstehenden Daten siehe: Staatsarchiv A. A. XVII. 45.

³⁾ Siehe Kapitel 8.

⁴⁾ Kanzleiordnung von 1651.

⁵⁾ Siehe Kapitel 4.

waltung und Rechtspflege. Da sie mit der Absicht gegründet worden war, einen einheitlichen Zug in die Verwaltung des Landes hineinzubringen, sollte sie hauptsächlich die Territorial-, Jurisdiktional- und Episkopalhoheit des Landesherrn aufrechterhalten, das heißt also auch die Oberaufsicht über die Landesbehörden¹⁾. Daneben stand das allgemeine Volkswohl (den Begriff sehr weit gefaßt) unter ihrem besonderen Augenmerk. — Sie sollte den Unterbehörden nicht eben ihre Arbeit erleichtern oder gar abnehmen, sondern vielmehr das Werkzeug sein, durch das der König befähigt wäre, zu jeder Zeit die Landesverwaltung zu überblicken und gegebenen Falles eingzugreifen. Der Amtskreis der Kanzlei ging hier soweit, daß sie nicht nur dafür verantwortlich war, daß den königlichen Verordnungen Folge geleistet werde, und daß die Landesbeamten ihre Pflicht täten, sondern daß sie sogar die lässig befundenen Oberbeamten für einen besonderen Fall²⁾ nach Willkür bestrafen sollte. Davon hat die Kanzlei aber dringend, entbunden zu werden, denn (schrieb sie) es würde nur endlose Scherereien mit dem Adel geben, der sich solche Willkür auch kaum von der Kanzlei hätte bieten lassen. Diese Oberaufsicht und ein undeutlich begrenzter, weit ausgedehnter Geschäftsumfang bedingten sich gegenseitig. Der Satz, „Wir wollen auch, daß alle Consultationes und Berathschlagungen, sie concerniren Unsere Fürstenthümer, Reichs-, Kreis-, Lands- oder andere Sachen, Geistl. oder Weltl. in Unserer Canzelen, und verordneten Rechtsstuden, da es Unsern Statthaltern beliebig und er verordnen wird, vorgenommen . . .“³⁾, gab dem Statthalter neben der Weise der Behandlung auch über die Art der zu behandelnden Geschäfte die Entscheidung anheim.

Neben diese allgemeine Tätigkeit trat eine besondere, indem der Kanzlei erstens als „Einseitiger Regierung“ bestimmte Geschäftszweige, für die sie entscheidende Stelle war, zugewiesen wurden, oder indem sie die Sachen, die sie nicht selbst entscheiden konnte oder wollte, soweit vorbereitete, daß sie dem König vorgelegt werden konnten; zweitens hatte sie, wenn der Umgang der „Gemeinschaft-

¹⁾ Für das Folgende vergleiche: Staatsarchiv A. A. XVIII. 92. (21. Juli 1771); — und die verschiedenen Ordnungen.

²⁾ Staatsarchiv A. A. XVIII. 152. (1754); (12. März 1757).

³⁾ Ordnung von 1651.

lichen Regierung“ am König war, was in jedem Jahr mit gerader Endzahl eintrat, auch diese Geschäfte zu erledigen. Bei letzterer¹⁾ war sie an keine Ordnung und Vorschrift gebunden; man richtete sich im allgemeinen nach der Landgerichtsordnung, sonst galt nur die Übung. Gerichtlich war ihr Kreis derart beschränkt, daß sie nur in Schuldsachen bedingungslose Verfügungen (*mandata sine clausula*) geben durfte, falls Mandatsprozeß vorlag²⁾. Da ferner für Exemptionen in verbotenen Graden, für Volljährigkeitserklärungen und für den Erlaß von Kirchenbußen wegen der Geringfügigkeit dieser Dinge eine Erlaubnis von beiden Fürsten einzuholen, zu umständlich gewesen wäre, durften derartige Erlasse ohne weiteres in *nomine communi* von der Kanzlei ausgefertigt werden. Damit war aber auch ihre Befugnis erschöpft.

In der Theorie ebenso gering, in der Praxis aber weit ausgedehnter, war ihre eigenmächtige Verfügungsgewalt als königlich-einseitige Kanzlei³⁾. Sie hatte von Rechts wegen nur die erwähnte Oberaufsicht über Deiche, Wege, Senckenwesen, Mißernten und ähnliches mehr, so anfangs auch das Recht, in verbotenen Graden Dispens zu erteilen⁴⁾, was später aufgehoben wurde⁵⁾; da ihr aber das Recht zugestanden wurde, mit Verordnungen einzugreifen, wenn in irgend einer solchen oder anderen Angelegenheit durch einen zeitraubenden Bericht nach Kopenhagen eine Gefahr entstünde, so kam man ganz von selbst, dazu, dieses Vorrecht zu mißbrauchen, das heißt auch dann Gebote zu erlassen, wenn keine unmittelbare Gefahr im Anzuge war, und man die Sache wohl vorher nach Kopenhagen hätte berichten können. Im übrigen brachte es die eigenartige Stellung der Behörde mit sich, die die oberste Behörde des Landes sein sollte und es doch nicht war, da ja die Deutsche Kanzlei in Kopenhagen über ihr stand, daß die Glückstädter Regierungskanzlei fürs erste nicht viel mehr wurde als eine Zwischenstufe, die den Verkehr zwischen oben und unten

¹⁾ Für das Folgende vergleiche: Staatsarchiv A. A. XVIII. 92. (*sine dato*); und die Ordnungen.

²⁾ Anzeigen: p. 113. (27. September) 1756.

³⁾ Siehe Anmerkung 4, Seite 315.

⁴⁾ Ratjen, SH 439 C, p. 46. (7. Februar 1711).

⁵⁾ *ibid.*, SH 431, p. 974. (30. August 1748).

für beide Teile erleichterte. Auch blieb immer der wichtigste Teil der Landesverwaltung, besonders der Städte und Flecken bei der Statthaltererschaft. Dennoch war sie trotz aller dieser Beschränkungen eine Behörde, an deren guter Arbeit außerordentlich viel lag. Sie vermittelte den Verkehr mit dem Reich, besonders mit dem Reichskammergericht — wurde doch der königliche Vertreter im Reichstag als „Herzog von Holstein-Glückstadt“ aufgeführt —; an sie wandten sich die ausschreibenden Fürsten des Sächsischen Kreises; von ihr wurden in allem, was Deutschland anging, in den königlichen öffentlichen und privaten Angelegenheiten Gutachten verlangt, und man beanspruchte, daß man sich auf sie verlassen könnte; sie ließ schließlich die königlichen Verordnungen drucken und in den Herzogtümern veröffentlichen, ein Umstand der auch dazu beitrug, ihr Ansehen zu erhöhen. Von Anfang an wird sie auch die Stellung von Kuratoren und Tutoren in Sterbefällen übernommen und die Pflschafts- und Vormundschaftsangelegenheiten Rechnung geführt haben; später stand ihr die Oberaufsicht über das gesamte Vormundschaftswesen zu¹⁾.

Alle Geschäfte der Kanzlei²⁾, ob sie nun der Rechtspflege oder der Verwaltung galten, wurden kollegialisch behandelt und erledigt, und es wurde darauf ein besonderes Gewicht gelegt. Für diese kollegialischen Zusammenkünfte waren zwei Wochentage (Montag und Donnerstag oder Dienstag und Freitag) angelegt, an denen die Räte sich im Sommer des Morgens um 7 Uhr und im Winter um 8 Uhr versammeln sollten. Wenn wichtige oder königliche Sachen oder der Umfang der Geschäfte es erforderten, waren sie verpflichtet, nachmittags um 2 Uhr wieder zu beginnen, im Notfall selbst die Nacht hindurch zu arbeiten. An den übrigen Tagen arbeiteten sie im Hause, und nur die Sekretäre blieben im Kanzlei-gebäude, um den Eingang zu erledigen. Eine die Arbeitszeit betreffende Verordnung hat in den ersten Jahren offenbar wenig genutzt, da die Räte anfangs noch in den Herzogtümern zerstreut wohnten. In den ersten Jahren scheint arge Verwirrung in der

¹⁾ Chronologische Sammlung, (17. September 1771); (14. Oktober 1771); — Siehe Kapitel 8.

²⁾ Anmerkung 4, Seite 315.

Behörde geherrscht zu haben. Die Parteien beklagten sich, sie müßten öfter unverrichteter Dinge wieder abreisen, die Räte liefen auseinander, ehe eine Sache vollendet sei. Das königliche Reskript vom Jahre 1655 hat dann versucht, zu bessern. Die Gesuchsteller sollten sich an den zwei Wochentagen melden, die vor den Versammlungstagen der Räte lägen. Um alle Verwirrung zu vermeiden sollte der Sekretär, der die Sachen von den Parteien und Boten annahm, sein Präsentatum und das Datum darauf schreiben. Er hatte die Pflicht, die einlaufenden Akten zu öffnen, von ihrem Inhalt Kenntniß zu nehmen, und mußte sie dann dem Statthalter oder dem Kanzler ins Haus zustellen. Um ihn vor dem Ungeßüm und den endlosen Wünschen der Parteien zu sichern, wurde wiederholt verboten, Privatpersonen zur Kanzlistenstube zuzulassen, ohne daß diese Befehle viel Erfolg gehabt zu haben scheinen¹⁾. — Der Kanzler übergab die Akten der Reihe nach den Räten, die sie soweit vorzubereiten hatten, daß sie dem Kollegium zum Beschluß vorgelegt werden konnten. Während diese Regel für Sachen der Verwaltung und der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne weiteres geeignet erschien, kam man wegen der Prozesse in Streitereien, die weit bis ins 18. Jahrhundert hinein und teils auch da noch nicht gelöst wurden. Der Kampf gegen das Schriftenwesen im mündlich geführten Prozesse, eine Neuerung, die von oben begünstigt, vom Kollegium bekämpft wurde, wird aktenkundig erst später bemerkbar, es ist jedoch kein Zweifel, daß er von Anfang an bestanden hat. Es handelte sich, wohlgemerkt, nicht um einen Widerstand seitens des Kollegiums gegen den eigentlichen processum in scriptis; der hätte einen wesentlichen Vorzug vor dieser neuen Art des processus oralis gehabt, wenn er sich auf Klageschrift, Replik und Duplik beschränkt hätte. Es handelte sich vielmehr um die schriftliche Darstellung des mündlichen Prozesses. Nicht nur, daß von Anfang an verfügt wurde, es sollte über Art und Gang der Verhandlung, über die Anwesenden, der Räte Meinungen und Stimmen, sowie über das Urteil eine genaue Niederschrift geführt werden, sondern es kam bald hinzu, daß von Advokaten und Parteien verlangt wurde, sie sollten ihre

¹⁾ C. C. R. H. I. p. 54; (25. November 1706).

Aussagen dem Sekretär in die Feder diktieren¹⁾, was eine endlose Zeit erforderte und den mündlichen Prozeß in eine Form brachte, die an Zweckmäßigkeit sogar noch hinter dem ausgedehnteren schriftlichen Prozeß zurückstand. Fürs erste wurde in diese Unzulänglichkeiten keine Ordnung gebracht. Die Räte umgingen gern alle Schreibereien, suchten überhaupt den Prozeß so kurz als möglich zu gestalten. — Auffällig ist der Ton gegen die Advokaten, die in dieser Hinsicht wohl die schlimmsten Widersacher der Räte waren. Anfangs wurden die Räte aufgefordert, die Advokaten in ihren Reden nicht zu „turbieren“, während später gegen diese Edikt auf Edikt mit allen Arten von Strafandrohungen erging, damit sie sich kurz und in anständiger Form faßten. Die auch hier schon an die Advokaten erlassene Mahnung, bündig zu sein, nahm bald ein ganz anderes Aussehen an.

Es war festgestellt worden, daß alle wichtigeren Sachen in Verwaltung oder Rechtspflege an die Räte zur Bearbeitung verteilt wurden. Waren sie damit fertig, so trugen sie das, was sie in der Sache für angemessen hielten, je nach der Wichtigkeit des Falles mit oder ohne schriftlichen Bericht dem Kollegium in pleno vor. Jeder Rat gab seine Stimme zu Protokoll; der Referent stimmte zuerst, der Direktor (Statthalter, Kanzler oder erster Rat) zuletzt. Stimmenmehrheit entschied; bei Stimmengleichheit gab der Direktor den Ausschlag. Die Sekretäre hatten von Rechts wegen nur auf Befragen ihre Meinung abzugeben, durften jedoch das, was sie beizufügen wünschten, niederzuschreiben lassen; das hatten sie — es war später einmal ein Streit darüber entstanden — in Kopenhagen, wo jede Meinung über Einberichtetes geschätzt wurde, den Räten gegenüber durchgesetzt²⁾. Es war das auch nicht mehr als vernünftig, denn die älteren Sekretäre waren wegen ihrer langen Dienstzeit manchem Rat an Erfahrung weit überlegen; ganz abgesehen davon, daß in den ersten hundert Jahren der Kanzlei die Sekretäre zugleich den Ratsposten und umgekehrt die Räte das Sekretariat bekleiden konnten, wie denn die Sekretäre auch zum Rang eines Rates aufzusteigen pflegten.

¹⁾ Anzeigen, (29. Januar 1770), p. 133.

²⁾ Rigshistorisk Sigtel VI. 6. B. (Sekretäre, 1768).

Schriftlicher und mündlicher Prozeß wechselten in den eigentlichen Gerichtssitzungen miteinander ab, die, soweit sie nicht vorbereitender Natur waren, für gewisse Termine einige Wochen vorher angekündigt wurden. Im mündlichen Prozeß wurden die Parteien vor das Kollegium berufen, und nach erfolgter Verhandlung wurde sofort das Urteil gesprochen. Diese Form war den Räten die liebste. Ergriff eine Partei das *remedium recursus ad regem*, so wurden nebst einem Bericht die Niederschriften nach Kopenhagen eingesandt. Im schriftlichen Prozeß wurde das Urteil nicht gern gefällt, ohne daß die Räte mit den Kopenhagener Behörden sich verständigt hatten, da es auch dem Wunsche dieser entsprach, in solchem gehört zu werden. Das *Remedium* wurde dadurch zugleich so gut wie aussichtslos. Alle Urteile ergingen im Namen des Königs. Der Abschluß einer Sache erfolgt durch die Unterschrift und das Siegel des Statthalters in *publicis* und des Kanzlers in *privatis*. Ihnen schlossen sich alle anwesenden Räte und der Sekretär mit Unterschrift und Siegel an. Ein Sekretär, Kopist oder Bote besorgte die Insignationen, Mandate, Urteile und sonstigen Schriftstücke.

Eine der drei genannten Hauptfragen bei der Beratung in Flensburg (10. April 1648) betraf das Archiv. Auf eine gute Verfassung dessen, was mit ihm im Zusammenhang stand, wurde begreiflicherweise besonderer Wert gelegt. Für die Akten, in denen man sich eines „feinen und einträchtigen Cantzeley stylus“ befleißigen sollte, wurde eine genau geregelte Registratur festgesetzt, damit sie schnell aufzufinden wären. Aufschriften auf den Akten sollten das erleichtern¹⁾. Es hat damit aber in vielem noch gute Wege gehabt, ehe man im folgenden Jahrhundert ordnend eingriff. —

¹⁾ Auf jeder Akte sollte verzeichnet stehen:

1. wer in ieder Schrift oder iedem Documento, Brieffe oder Urkunt disponie e, ordne, schaffe oder handle;
2. wehne oder mit wehne derselbe disponiere oder handle;
3. waß er disponiere, verhandle oder verschreibe, darin das substantiale negotium extrahirt so viel muglich in ein kurz summarium soll begriffen werden;
4. daß auch die causa finalis solcher Disposition oder Handlung in solchem paraphrasi außtrudlich gemeldet werden;
5. Dann auch clausula substantiales oder sonst corroborantia alß confirmationes, subsignationes, sigilla laesa vel illaesa befunden

So sehen wir in den äußeren und inneren Verhältnissen der Kanzlei in den ersten Jahrzehnten, aus denen deutlichere Nachrichten vorliegen, noch recht viel Verwirrung, die mit der etwas planlosen und überstürzten Einrichtung der Behörde entschuldigt werden mag. Für das darauf folgende halbe Jahrhundert werden die Nachrichten sehr spärlich, und nur Einzelheiten lassen sich sagen oder vermuten. Es liegen Aktenstücke und königliche Verordnungen vor, die zeigen, daß man bemüht war, in das Kollegium einen festen Zug zu bringen, was doch nicht überall gelang. Mit dem Augenblick aber, in dem die Nachrichten reichlicher werden (nach 1730), sehen wir uns zugleich in ihr einem Körper gegenüber, der, geleitet von rührigen und angesehenen Männern, mit Erfolg bestrebt ist, die alten Schwächen zu beseitigen und sich in der Regierung des Landes zu einem einflußreichen Gliede zu erheben.

4. Mitglieder¹⁾

Der Einfluß eines Regierungskollegiums steht immer in einem besonderen Verhältnis zu dem Ansehen und der gesellschaftlichen Stellung seiner Direktoren und höheren Mitglieder. Es läßt sich nicht bestreiten, daß es für die Kanzlei in ihrer Stellung zum Adel und zum Lande von größerem Vorteil gewesen wäre, den Kanzlerposten im Jahre 1648 dem einheimischen Adel zu übertragen, besonders da der Statthalter, der noch lange Zeit dem höchsten Landesadel entstammte, eigentlich nur dem Namen nach ihr Präsident war. Da es aber aus mancherlei wohlbedachten Gründen in der Ge-

werden, soll dasselbe in paraphrasi, wie dan auch Jahr und Tag der Handlung exprimirt und nicht übergangen werden.“ (Zörgensen Udsigt p. 238 f.).

Diese Vorschrift ist in dieser Form nur die ersten Jahrzehnte lang befolgt worden. Die Aufschrift fehlt später auf den Akten.

¹⁾ Da die Anzahl der Belege ins Unermeßliche wachsen würde, wenn sie in diesem Kapitel für jeden Tag geliefert werden sollten, kann hier nur im allgemeinen auf die Aktenbündel, die sie enthalten, hingewiesen werden. Alles, was nicht besonders belegt ist, ergibt sich aus dem Studium der Akten: Rigarkiv Sirtel VI. 6. A og D; VI. 6. B., Tykke Kancelli.

wohnheit der damaligen Fürsten lag, sich in ihren Regierungen mit Vorliebe der Ausländer oder des jüngsten Adels zu bedienen, so nimmt es nicht wunder, daß auch die dänischen Könige sich nachhaltig an diesen Grundsatz gehalten haben. Friedrich III. tat gleich bei der Gründung der Kanzlei einen glücklichen Griff in der Person des erfahrenen und weitbekannten Rechtsgelehrten Diedrich Reinking. Wenn auch die Nachfolger dieses Kanzlers nicht immer im gleichen Maße seine Kenntnis und seinen Ruf besaßen, so waren sie doch fast ausschließlich tüchtige Männer. Ein Teil von ihnen hatte sich aus dem einfachen Bürgerstand zu Rang und Würden emporgearbeitet, andere kamen aus hohen Staatsdiensten des Reichs oder Dänemarks. Oft wurden sie während ihrer Kanzlerschaft vom Fürsten zu schwierigen Missionen im Staatsdienst benutzt. Alles das mußte der Kanzlei in ihrem äußeren Ansehen zum Vorteil gereichen. — Wenn sich auch über die Bizetkanzler und Räte weniger sagen läßt, da ihre Lebensbeschreibungen nur selten aufzufinden sind, so kann man doch sehr wohl erkennen, daß sie meistens angesehenen und oft akademisch gebildeten Bürgerfamilien des In- und Auslandes angehörten. Ein gutes Maß für das Ansehen der Ratsstellung bietet die Tatsache, daß manches Mitglied des einheimischen Adels an den König mit der Bitte herantrat, ihm eine Ratsstelle zu verschaffen.

So wird es erklärlich, daß die Anstellungsgeuche fast zu allen Zeiten den Bedarf an Räten überstiegen, trotzdem es mit der Befoldung manchmal kümmerlich genug bestellt war. Die Anzahl der Mitglieder, die sich aus Statthalter, Kanzler, Bizetkanzler, Räten, Sekretären, Kanzlisten, Kopisten und Boten zusammensetzten, hat sich im allgemeinen stetig vergrößert; dauernd schwankte sie. Wenn man absieht von dem Statthalter und Bizestatthalter, ferner von dem Drosten zu Pinneberg und dem Oberpräsidenten zu Altona, welche letzten beiden bis zum Jahre 1771 ebenfalls Mitglieder der Kanzlei waren, ohne zum Besuch der Sitzungen verpflichtet zu sein¹⁾, so sollte die Anzahl der Mitglieder im 17. Jahrhundert ungefähr ein Duzend betragen. Da stets außer Auskultanten und Freiwilligen eine Anzahl von Supernumeraren bestellt war, konnte die Zahl

¹⁾ Staatsarchiv A. III. 419. b. (23. August 1771).

weit höher steigen; sie fiel aber zu Zeiten auch unter das angegebene Mindestmaß. Im 18. Jahrhundert erreichte sie das doppelte..

Einen klaren Einblick in alle Einzelheiten des Betriebes der Kanzlei kann man nur gewinnen, wenn man die Pflichten und Rechte jedes einzelnen Mitgliedes vom Kanzler bis zum Boten herab sich vor Augen führt.

Die Rangverhältnisse waren so geordnet, daß ein jeder nur nach dem Dienstalder aufsteigen sollte¹⁾. Doch wurde diese Regel zuweilen vom König durchbrochen. Der Neueingetretene galt als „jüngster Rat“, und nur wenn einer der älteren starb oder auschied, konnte er hoffen, emporzurücken. Als Ziel winkte meistens dem ältesten Rat der Posten des Vizekanzlers, als welcher er den Kanzler in dessen Abwesenheit in allem zu vertreten hatte²⁾; Johannes Helm (1665—78) und Hugo von Lente (1700—18) haben es auf diesem Wege sogar zum Kanzler gebracht. Im übrigen aber gingen die Kanzler nicht aus dem Kollegium hervor, sondern wurden vom König aus anderen Posten herangezogen. Es waren Kanzler der Reihe nach:

Diedrich Reinking	1648— 64 ³⁾
Johannes Helm	1665— 78 ⁴⁾
Andreas Pauli v. Liliencron	1679—1700 ⁵⁾
Hugo v. Lente	1700— 18 ⁶⁾
unbesetzt.	1718— 42
Friedrich zu Lynar	1742— 51 ⁷⁾
Ernst v. Beulwitz	1752— 57 ⁸⁾
Gerhard v. Dernath	1758— 59 ⁹⁾
Friedrich v. Eyben	1759— 65 ¹⁰⁾
unbesetzt	1765— 74.

¹⁾ Chronologische Sammlung, (19. Januar 1771); Rigzarkiv Sigtel VI 6. A og D. (24. November 1749).

²⁾ ibd., VI. 6. B. (Kanzler, 21. November 1752).

³⁾ Anmerkung 1, Seite 306.

⁴⁾ Molleri Cimbria Litterata I., p. 263.

⁵⁾ Staatsarchiv A. A. XVII. 54 (s. d. Ende 1648); ibd., 79.

⁶⁾ ibd., Dansk Biogr. Læf. X. p. 208.

⁷⁾ Rigzarkiv Sigtel VI. 6. B. (Kanzler).

⁸⁾ ibd., Dansk Biogr. Læf. II., p. 181.

⁹⁾ Rigzarkiv Sigtel VI, 6. B. (Kanzler).

¹⁰⁾ ibd.

Die Vizekanzler, deren Amtsdaten um das Jahr 1700 nicht genau festzustellen sind, hießen:

Johannes Helm	1661—	65
unbefetzt	1665—	69
Gottfried v. Hölvel	1669—	71 ¹⁾
Conrad v. Wasmer	(1681—	91 ²⁾ ?
Hugo v. Lente	1691—	96 ?
Georg Schröder	1697—	1713 ³⁾ ?
Gottfried v. Johann.	1713—	32 ⁴⁾
Jakob v. Wasmer	1732—	47 ⁵⁾
unbefetzt	1747—	52
Conrad v. Jessen	1752—	53 ⁶⁾
Peter v. Nheber	1753—	57 ⁷⁾
Friedrich v. Horn	1757—	71 ⁸⁾
unbefetzt.	1771—	74.

Die Tabellen zeigen, daß die Posten des Kanzlers und Vizekanzlers mehrfach unbefetzt geblieben sind. Das geschah, weil leicht eine von beiden Stellen als überflüssig erscheinen konnte, und weil zudem die königliche Kasse gern an Gehältern sparte, wo sie nur konnte. Nicht selten trat sogar der Fall ein, daß den Vizekanzlern die Kanzlei für lange Jahre ganz überlassen wurde, während die Kanzler in anderen königlichen Aufträgen abwesend waren; ja, Männer wie der geachtete Staatsmann Nothhus Friedrich Graf zu Lynar hatten diese Stelle nur dem Namen nach und mangels einer besseren inne. In Glückstadt waren er und seine Kollegen meistens nicht anzutreffen. Daraus ergibt sich, daß die Stellung des Vizekanzlers verantwortlich und bedeutend war.

¹⁾ Molleri Cimbr. Lit. I., p. 263.

²⁾ Riggsarkiv Sigtel VI. 6. B. (Räte, 30. Mai 1733); Staatsarchiv A. A. XVII. 45. 24.

³⁾ Molleri Cimbr. Lit. I., p. 602; Dansk Biogr. Læxf. XV., p. 307.

⁴⁾ Staatsarchiv A. A. XVII. (1714); Riggsarkiv Sigtel VI. 6. B. (Kanzler).

⁵⁾ ibd., (Kanzler, Räte).

⁶⁾ ibd., (Kanzler).

⁷⁾ ibd.

⁸⁾ ibd.

Ein gut Teil Verantwortlichkeit fiel auch auf die Räte¹⁾, weil ihnen in ihren Vorträgen über die wichtigeren Verwaltungs- und Justizangelegenheiten ein nicht zu unterschätzender Einfluß auf die Beurteilung eingeräumt war. Da nichts über die Verteilungsart der einlaufenden Sachen angedeutet, ja sogar betont wird, daß die Räte sie der Reihe nach erledigen sollen, so darf behauptet werden, daß vor dem Jahre 1771 grundsätzlich keine Geschäfte nach sachlichen, örtlichen oder irgendwelchen anderen Rücksichten verteilt worden sind, wenn es auch als natürlich erscheint, daß verwandte Gegenstände zuweilen an ein und dieselbe Person gelangten. Erst der verbesserungseifrige Struensee wies im Jahre 1771 den einzelnen Räten bestimmte Bezirke des Landes als ihr Arbeitsgebiet an²⁾.

Waren demnach die Räte in der Art ihrer Arbeiten völlig gleichgestellt und innerhalb der Kanzlei nur dem Dienstalter nach abgestuft, so konnten sie doch außerhalb der Behörde Titel und Würden erringen. Mit dem Kanzlei- und Regierungsrat beginnend, dem der Konistorialrat an Rang unterstand, konnten sie nacheinander die Titel eines Justizrates, Etatsrates, der dem Landrat gleichstand, und schließlich eines Konferenzrates erlangen, wenn sie sich durch Ansehen und Tüchtigkeit hervortaten³⁾. Die Rücksicht auf diese Titel scheint manchmal die Rücksicht auf das Dienstalter, das schon im Jahre 1649 als maßgebend festgesetzt wurde, überwogen zu haben, denn im Jahre 1749⁴⁾ und 1771⁵⁾ mußte aufs neue auf die alte Rangordnung, die übrigens auch in Gortorf gültig war, aufmerksam gemacht werden. Dies war ein Grund, die Laufbahn eines Regierungsrates als unsichere Sache zu betrachten. Man konnte zu dieser Stellung verschiedene Wege einschlagen. Entweder ging der Weg über das Sekretariat, um das sich Privatsekretäre oder auch Advokaten bewarben, um später zum Regierungsrat aufzurücken, oder der von der Universität kommende Jurist trat in die

¹⁾ Eine Ratsbestallung siehe Rigsarkiv, Zirkel VI. 6. B. (Räte, 24. Juni 1762).

²⁾ Siehe Kapitel 7 und 8.

³⁾ N. Niemann, *Miszellaneen historischen ... Inhalts ...*, 2 Bände, Altona und Leipzig 1798—99, I p. 128.

⁴⁾ *Materialien III.*, p. 514, (24. November 1749).

⁵⁾ *Chronologische Sammlung*, (19. Januar 1771).

Kanzlei als Auskultant (Auditor¹⁾) ein. In dieser Stellung hatte er zwar Pflichten, aber keine Rechte, solange sie ihm nicht vom Collegium zugestanden wurden. Beim Eintritt in die Behörde mußte er sich prüfen lassen; rückte er zum Assessor auf, als welcher er bereits das *votum deliberativum*²⁾ (*consultativum*) erlangen konnte, so mußte er abermals ein Examen bestehen. Ehe ihm schließlich als supernumerärem Rat das *votum decisivum* zugestanden wurde, war er verpflichtet, eine genügende Proberelation³⁾ über irgendeinen Prozeß zustande zu bringen. Die Auskultanten waren schriftlich vereidigt und vom König bestallt⁴⁾, d. h. also Beamte. Ihre Einführung in das Amt sollte allmählich und unter Aufsicht eines Rates geschehen⁵⁾; zum Vortrag aber wurden sie nicht zugelassen⁶⁾. Ihre Anzahl stieg nach dem Jahre 1760 über drei hinaus. — Beim Freiwerden einer Ratsstelle rückte der Assessor schließlich zum wirklichen Kanzlei- und Regierungsrat auf. So weitgehend ist die Ratslaufbahn nicht von Anfang an eingeteilt gewesen, sondern dies Verfahren ist erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts abgeschlossen. Besonders die Prüfungen sind Forderung der späteren Zeit. Die Einteilung hat aber in ihren Grundlagen bereits bei der Gründung der Kanzlei in den Stufen: Auditor, Supernumerar und wirklicher Rat vorgelegen. Diese Laufbahn hatten auch die Adligen einzuschlagen, denen vom König erlaubt wurde, aus anderen Ämtern in die Kanzlei überzutreten, wenn ihnen nicht aus besonderer Gnade über das Dienstaltergesetz hinweg der Ratsposten sofort zugestanden

¹⁾ Über die Auskultanten siehe: Anzeigen, 1752, p. 772.

²⁾ Das *Votum consultativum* der Assessoren sollte darin bestehen, „daß sie in allen zum Spruch kommenden Sachen, bey deren Verhandlung sie zugegen gewesen, ihre Meynung und deren Gründe dem versammelten Collegio in bündiger Kürze, vor Anfang des entscheidenden Votirens eröffnen ...“ (Chronologische Sammlung, 29. Dezember 1786).

³⁾ Das Zeugnis zum Regierungsrat wurde dem Examinaten ausgestellt, „nachdem ihm *Acta integra* in einer noch unentschiedenen Rechtsfache zu gedachtem Endzweck zugestellt worden, aus selbigen eine wohl und gründlich ausgearbeitete Relation entworfen. ...“ Rigsartiv Sigtel VI. 6. B. (Räte, 24. Juni 1762).

⁴⁾ *ibd.*, VI. A og D. (1753).

⁵⁾ *Materialien* III., p. 530, (10. November 1760).

⁶⁾ Rigsartiv Sigtel VI. 6. A og D. (1755)

wurde. Man setzte zwar der Überzahl der Volontäre und Supernumerare gern enge Grenzen, konnte sie aber nicht ganz entbehren, weil sie dem Kollegium wegen der Arbeitserleichterung und der Vertretung in Krankheits- und anderen Fällen willkommen waren. Noch im Jahre 1696 war die Anzahl der wirklichen Räte auf fünf, einschließlich Kanzler und Vizekanzler, ange setzt worden¹⁾, und die Unterschriften unter den Akten zeigen, daß kaum jemals mehr als drei bis vier Supernumerare vorhanden gewesen sind. Im Jahre 1734 finden wir die Zahl der Räte (einschließlich Supernumerare) schon auf ein Duzend angewachsen, und zehn Jahre später sind es siebenzehn; der Durchschnitt belief sich im 18. Jahrhundert (bis zum Jahre 1771) auf elf Räte²⁾.

Die oben erwähnten Prüfungen und Zeugnisse fielen fort, wenn der Bewerber bereits in einer der Glückstädter Regierungs- und Justizkanzlei ähnlichen Behörde Dienst getan hatte. Es ist jedoch nicht bezeugt und auch wohl nicht vorgekommen, daß ein Rat oder ein anderes Mitglied zugleich Mitglied einer anderen Regierung gewesen wäre. Überhaupt sah man es in Kopenhagen nicht gern, wenn die Beamten außer ihrem Amt Nebenämter innehatten; eine Ausnahme machten nur die Kanzler. Trotzdem war die Zahl der Privatämter der Räte groß. Wieder ein Beispiel dafür, wie wenig man den Willen des Königs achtete. Im Jahre 1765³⁾ wurde den Räten ausdrücklich verboten, außer dem Amte eines Konsulenten, Justitiars, Testamentsexekutors, Tutors oder Kurators, wenn sie ein solches schon innehätten, ein neues anzunehmen. Besonders sollte kein Richter zugleich Advokat sein⁴⁾. Aber ungeachtet dieses Verbotes besaßen sie sich doch mit Angelegenheiten, die ihrem Amt vollständig fern lagen. So war der Vizekanzler Horn Oberinspektor des Glückstädter Zucht- und Werkhauses und Kommissar im Schul- und Armentwesen; andere Räte wiederum waren im Feuerwesen, in der Inspektion des Krempfer Steindammes und ähnlichen Ämtern tätig⁵⁾.

¹⁾ Rigssarkiv Sirtel VI. 6. B. (Räte, 1. Februar 1740).

²⁾ Staatskalender.

³⁾ Materialien III., p. 540, (20. September 1765).

⁴⁾ Chronologische Sammlung, (28. Juni 1771).

⁵⁾ Staatsarchiv A. A. XVIII. 92. (s. d.; 1771 ?).

Alle Kanzleimitglieder wurden durch eine Bestallungsurkunde, deren Bestätigung beim Regierungswechsel eines jeden Herrschers nachgesucht werden mußte, in ihr Amt eingeführt¹⁾. Das Muster dieser Urkunden war in der Zeit von 1648 bis 1774 bei allen Mitgliedern im allgemeinen dasselbe. Amt und Amtsvorgänger wurden genannt, und der Bestallte auf das Königshaus, auf den König, seine Nachfolger, seine Staatsverfassung und auf die königlichen Angelegenheiten verpflichtet. Vor Bestechung und Unlauterkeit wurde gewarnt. Pünktlichkeit im Dienst, gerechtes Gericht und dienstliches Schweigen wurden zur Pflicht gemacht. Dafür versprach der König dem getreuen Diener seine Gnade und seinen Schutz im Amte. Was außerdem hinzugefügt wurde, betraf entweder die engere Amtstätigkeit oder die Persönlichkeit des Bestallten.

Wir haben gesehen, daß die Ratslaufbahn allmählich ziemlich verwickelt geworden war, und daß der Weg vom Studenten zum wirklichen Rat mit der Zeit umständlich und bei Ungunst der Verhältnisse sehr langwierig werden konnte. Das traf noch viel mehr für die Sekretärslaufbahn und ihre Fortsetzung zur Ratslaufbahn zu. Im 17. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war es Gebrauch, daß die Sekretäre, deren anfangs zwei, später drei vorhanden waren, wenn sie ein genügendes Dienstalter und die nötige Geschäftserfahrenheit erworben hatten, die Titel eines außerordentlichen Rates erhielten, ohne ihr Sekretariat zu verlieren, so daß bei entstehender Lücke der erste Sekretär zum letzten besoldeten Rat aufsteigen konnte. Das heißt also, noch während seiner Sekretärstätigkeit konnte er das *votum decisivum* erhalten. In dieser neuen Stellung konnte er Sekretärs- und Ratseinkommen sogar gleichzeitig genießen. Das wurde im Jahre 1752 unmöglich gemacht.

¹⁾ Bestallungsurkunden siehe für:

Statthalter, Sonderjydske Raabøger 1909, p. 279 ff.
 Kanzler, Rigsarkiv Sirtel VI. 6. B. (Kanzler, 28. September 1724).
 Vizekanzler, ibd., (Vizekanzler, 10. November 1732).
 Räte, ibd., (Räte, 24. Juni 1762).
 Assessoren, ibd., (Räte, 31. Oktober 1732).
 Sekretäre, ibd., (Sekretäre, 8. Januar 1753).
 Archivar, ibd.
 Kanzlist, ibd., (Kanzlisten, 22. Oktober 1738).
 Boten, ibd., (Boten, 28. Januar 1737).

Fortan sollte niemand zugleich Rat und Sekretär sein. Durch dies Gesetz sahen sich damals drei wirkliche Räte genötigt, ihr Sekretariat niederzulegen¹⁾. Wenn also der Sekretär Rat werden wollte, so mußte er auf Amt und Einkommen verzichten und die Zwischenstufe des supernumerären Rats ohne Gehalt durchlaufen. Da aber als Supernumerare immer eine größere Anzahl von Auskultanten und Assessoren vorhanden war, und die Sekretäre, die ein gutes Einkommen hatten, dies als Supernumerare natürlich nur ungern auf ungewisse und lange Zeit aufgaben, so klagten sie nach dem Jahre 1752 mit Recht, es sei ihnen fast unmöglich gemacht worden, zum wirklichen Rat aufzurücken. Gegen diesen Übelstand fand sich ein Ausweg, den man allerdings ohne königliche Erlaubnis beschritt. Ohne daß er seinen Posten einbüßte, beförderte man den Sekretär doch zum Rat, aber *absque voto et sessione*²⁾ und reichte ihn unter den übrigen Supernumeraren ein.

Wie unter den Räten, so gab es auch für die Sekretärslaufbahn zwei bis drei Supernumerare. Dazu kam zu Zeiten noch dieser oder jener Volontär. — Die Sekretäre entwarfen und erledigten die Ratsbeschlüsse, standen überhaupt in denkbar engster geschäftlicher Beziehung zu ihren Vorgesetzten, waren aber ausdrücklich ihnen gegenüber zu respektvoller Haltung verpflichtet. Einer von ihnen, der Regel nach der dritte, hatte zugleich das Archivariat und fand darin soviel zu tun, daß ihm für das eigentliche Sekretariat keine Arbeitszeit verblieb³⁾.

Die eigentliche Schreibarbeit besorgten die Kopisten und auch die Kanzlisten. Von ersteren sollten zwei vorhanden sein, es waren aber meistens mehr, sehr selten weniger tätig⁴⁾. Im 17. Jahrhundert und bis zum Jahre 1752 finden wir Kopisten und Kanzlisten nebeneinander, und zwar jene hauptsächlich mit Schreibarbeit, diese besonders mit Rechnungsarbeiten beschäftigt⁴⁾. Seit dem Jahre 1752 finden wir nur noch Kanzlisten erwähnt, die also unter Zuhilfenahme von Privatschreibern die ganze Schreibarbeit mit übernommen

¹⁾ Rigsarkiv Sirtel VI. 6. B. (Sekretäre, 8. Januar 1753).

²⁾ Rigsarkiv Sirtel VI. 6. B. (Räte, 5. August 1757).

³⁾ Staatsarchiv A. A. XVIII. 92. (s. d. 1771 ?).

⁴⁾ *ibid.*, A XVII. 54. (7. November 1679).

haben müssen. Im Jahre 1771 ist dann wiederum nur von vier Kopisten die Rede. Die Geschäfte des Kanzlisten gingen fortan außer denen des Quartal- und Langerichts, wo sie der erste Kopist übernahm, auf die Sekretäre über, während die Räte einen Teil der Sekretärarbeit, so z. B. die Konzeption und Expedition der Akten, zugewiesen erhielten. — Die Kanzlisten standen an Rang über den Kopisten. Es gab supernumeräre Kanzlisten und Kopisten. Zwar gelangten vor dem Jahre 1752 Kopisten zum Kanzlistenposten und weiter zum Sekretärsposten; daß aber ein Kopist schließlich Rat geworden wäre, ist nirgendwo bezeugt und auch kaum anzunehmen. Die Geschäfte des Kanzlisten bestanden darin, die Gebühren zu berechnen und zu erheben. Ihnen gingen die Ausgänge zu, über die sie Buch führten¹⁾. Da hierzu seit dem Jahre 1752 alle Schreibarbeit kam, waren die Kanzlisten bald mit Arbeit stark überhäuft, und es kam so weit, daß sie sich nicht nur ständige Extraschreiber halten mußten, sondern daß deren Zahl für den einzelnen Kanzlisten (seit dem Jahre 1763 gab es drei²⁾ sogar bis auf fünf steigen konnte³⁾. Da ihre Stelle aber sehr einträglich und mit einem gewissen Ansehen verbunden war — sie standen an Rang neben den Stadtratsverwandten⁴⁾ —, so war ihr Posten trotz der großen Lasten gesucht.

Durch die Expeditionen berührten sie sich so eng mit den Boten, daß zwischen beiden Streitigkeiten über die Grenzen der beiderseitigen Geschäfte auftreten konnten. Das Verhältnis zwischen Kanzlisten und Boten wurde in den Jahren 1698 und 1714⁵⁾ dahin geordnet, daß den beiden Kanzlisten die Ausgänge zum Vermerk zuzugingen. Sie gaben sie an den Boten weiter; dieser versiegelte sie und trug sie aus, sobald der rechnungsführende Kanzlist die fälligen Gebühren und Sporteln von den Parteien erhalten hatte. Versiegeln und zustellen durften die Kanzlisten nicht. Der Bote, zu dessen Posten

¹⁾ C. C. R. H. I., p. 54, 55, 58.

²⁾ Rigsarkiv Sigtel VI. 6. B. (Kanzlisten, 14. Februar 1763.).

³⁾ Staatsarchiv A. A. XVIII. 92. (s. d. 1771 ?).

⁴⁾ C. C. R. H. III., p. 240, (12. August 1682).

⁵⁾ ibd., I., p. 54, 55, 58.

seit dem Jahre 1771 Subalternanwärter¹⁾ aus dem Soldatenstande herangezogen werden sollten, hatte nicht nur zu Zeiten neben sich einen supernumerären Boten²⁾ als Aushilfe, sondern ihm unterstanden auch zwei Unterboten, die die Gänge zu machen hatten. Wenn man hört, daß nur ein gemeinschaftliches Patent 300—360 Siegel³⁾ erforderte, so wird dieser Bedarf an Arbeitskräften und ihre Arbeitsmenge verständlich. Während das Amt des Boten von Anfang an bestanden hat, ist das erste Auftreten von Unterboten unbezeugt, doch scheint es sie schon im 17. Jahrhundert gegeben zu haben. Sie waren wie alle übrigen Mitglieder vereidigt und bestellt und trugen eine rote Uniform mit gelben Aufschlägen und gelben Hosen, dazu ein versilbertes Schild mit dem königlichen Namenszug⁴⁾. Der Bote und die übrigen Mitglieder trugen keine Uniform; auch von einer Amtstracht verlautet nichts. —

Die Struensee'sche Periode der Kanzlei, die vom Jahre 1771 (1. Oktober) bis zum Jahre 1774 (im Oktober) dauerte, schaffte Kanzler und Vizekanzler ab und setzte dafür sechs Räte ein, denen drei Sekretäre, vier Kopisten und zwei Boten unterstanden. Durch die Reaktion wurde im Jahre 1774 alles wieder auf den alten Stand gesetzt⁵⁾.

Als gewissermaßen zur Kanzlei gehörig seien schließlich auch die königlichen Regierungsadvokaten und öffentlichen Notare erwähnt. Beide wurden vom König bestellt und hatten vor dem Kollegium ein Examen abzulegen⁶⁾. Ihre Tätigkeit stimmte mit der ihrer Kollegen im Reich überein; diese waren sogar ihre Wettbewerber, wenn auch solcher Wettbewerb durch Verordnungen eingeschränkt wurde.

¹⁾ Verordnung vom 24. August 1771 (Staatsarchiv A. A. XVIII. 92 (24. August 1771). In Dänemark wurden bereits seit der Verordnung vom 19. Juli 1745 Militärانwärter für die Subalternposten zur Verfügung gestellt *Materialien*, III., p. 510).

²⁾ Rigsarkiv Sirtel VI. 6. B. (Boten, 19. Oktober 1759).

³⁾ Staatsarchiv A. A. XVIII. 92. (5. Juli 1771).

⁴⁾ Rigsarkiv Sirtel VI. 6. B. (Boten, 14. April 1738.)

⁵⁾ Siehe die Kanzleiordnungen dieser Jahre, Staatsarchiv A. A. III. 419b (23. August 1771); und *ibd.*, A. XVIII. 92. (17. August 1774).

⁶⁾ Über die Advokaten siehe C. C. R. H. I., p. 73 (14. März 1740).

5. Die Bejoldung der Mitglieder¹⁾.

Zwei Wege lagen nahe, die Mitglieder der Kanzlei mit einem ihrem Amte und Rang entsprechenden Gehalt zu versehen: erstens, daß man versuchte, sie aus den Einnahmen der Kanzlei zu bezahlen. Dieser Weg mußte für die im 17. und 18. Jahrhundert fast dauernd in Nöten befindliche königliche Kasse als der nähere erscheinen. Da diese Einnahmen aber nicht ausreichten, alle Mitglieder mit Gehältern zu versehen, mußte zweitens ein starker Zuschuß aus der königlichen Kasse erfolgen. Das Einkommen der Mitglieder bestand also 1. in festen Gehältern und 2. in Sportel- und Gebühreneinnahmen. Von Naturalien ist nirgends auch nur eine Andeutung. Das Gehalt pflegte jährlich auf dem Kieler Umschlag (im Januar²⁾ ausbezahlt zu werden, doch traten in Kriegszeiten oder anderer Umstände wegen auch andere Kassen als königliche an deren Stelle, so z. B. der Amtmann in Steinburg³⁾ u. a. Meistens galt die Regel, daß der Kanzler und Vizekanzler Gehalt und Sporteln, die Räte nur Gehalt und die Subalternbeamten wiederum Gehalt und Sporteln oder Gebühren bezogen. Doch sind darin im einzelnen oft Verschiebungen entstanden. Das einzige, was immer aufrecht erhalten blieb, war, daß die Räte nur ein festes Gehalt bezogen. An den Sporteln hatten sie außer einigen mehr persönlichen Gebühreneinnahmen keinen Anteil.

Ganz sicher sind die Nachrichten über die Ratsgehälter für die erste Zeit nicht, doch wird man kaum fehlgehen, wenn man für den Zeitraum von 1648 bis etwa 1746 das Gehalt des ältesten Rates auf 800 r^4) und das der übrigen auf etwa 500 r ansetzt. Beim bloßen Ansehen ließ es aber auch der König bewenden, denn in ihrer ganzen Höhe sind die Summen wohl nie ausbezahlt worden, wenn sie zu Zeiten überhaupt hergegeben wurden. In den Jahren 1663, 1664, 1673, 1679 und 1681⁵⁾ schrieben die Räte jedesmal, sie hätten seit zwei Jahren kein Gehalt bekommen; sie bäten um pünktliche Be-

¹⁾ Siehe Anmerkung 4, Seite 322, ferner Staatsarchiv A. A. XVII. 45.

²⁾ Staatsarchiv A. A. XVIII. 417a (25. Dezember 1658).

³⁾ Staatsarchiv A. A. III. 411. (24. II. 1663).

⁴⁾ ibd. XVII. 45. (18. Mai 1674).

⁵⁾ Staatsarchiv A. A. XVII. 45 ff.; ibd. A. XVII, 54. (31. Oktober 1681); Rigasarkiv Sirtel VI. 6. A og. D p. 132 g. (s. d.)

soldung zum rechten Termin, dem Kieler Umschlag; sie hätten, wenigstens königliche Anweisungen auf den Weiserzoll, auf Dithmarscher Einkünfte usw. zu senden, damit sie ihre Gläubiger beschwich-tigen könnten, die ihnen schon ihre Wertfachen u. a. abgenommen hätten; ja, es stehe so schlecht mit der Besoldung, daß sie sogar ihre Amtreisen selbst bezahlen müßten. Tatsächlich müssen die Räte sehr in Not gewesen sein. Die Unfähigkeit der königlichen Kasse wird verständlich, wenn man die Kriegsjahre und die fast unhaltbare Finanzlage des damaligen Dänemarks in Betracht zieht. So kam es, daß die Räte zufrieden waren, wenn sie nur regelmäßig einen Teil ihres Gehaltes erhielten, nämlich der älteste Rat 500 R^1) und die andern 400—200 R . Die Gehälter schwankten andauernd. Im Anfang des 18. Jahrhunderts scheinen die tatsächlich bezahlten Summen etwas gestiegen zu sein. Im Jahre 1746 erhielt der erste Rat, der meistens zugleich Vizekanzler war, als solcher bereits 1000, R die andern bekamen 600—200 R^2). Im Jahre 1752 wurde in der neuen Kanzleiordnung ein festes Besoldungsgegesetz erlassen, das zwar nicht sofort die hohen Gehaltsversprechungen zur Tatsache werden ließ, die es gab, das sich aber doch nach einigen Jahren durchsetzte.

Über die Gehälter des Kanzlers haben wir bis zum Jahre 1746 gar keine Nachrichten; es ist aber wahrscheinlich, daß der Kanzler außer seinem Anteil an den Sporteln von Anfang an ein besonderes Gehalt genossen hat³), (?) vielleicht von 1000 R , da erstere mit einem Ratsgehalt zusammen kein Einkommen ergeben hätten, das der Stellung eines Kanzlers angemessen gewesen wäre. Als im Jahre 1718 die Kanzlerstelle einging, wird der Vizekanzler, der bis dahin nur sein erstes Ratsgehalt und seit dem Jahre 1681 (?) einen Teil der Sporteln bezogen hatte³), (?) ihr Gehalt übernommen haben, wenigstens treffen wir den Vizekanzler, wie oben erwähnt, im Jahre 1746 mit einem Bezug von 1000 R^4) an, die aber im Jahre 1747⁵),

¹) Staatsarchiv A. A. XVII. 54. (18. Mai 1674).

²) Rigsarkiv Sirtel VI. 6. B. (Räte, 19. August 1753).

³) Staatsarchiv A. A. XVII. 54. s. d. Ende 1684).

⁴) Rigsarkiv Sirtel VI. 6. A og D. (3. November 1746).

⁵) Rigsarkiv Sirtel VI. 6. B. Räte, 27. Februar 1747).

wo der Vizekanzlerposten verschwand, eingezogen wurde. Bis zum Jahre 1759 erhielt dann auch der seit 1742 wiederernannte Kanzler keine Besoldung.

Außer Kanzler und Räten haben zu einigen Zeiten auch die Sekretäre, Kanzlisten, Kopisten und Boten Gehälter bezogen, doch liegen auch hier vor dem Jahre 1732 die Verhältnisse nicht klar. In diesem Jahre bekamen die beiden Sekretäre jeder außer einem Teil der Sporteln 200 r , und der, welcher das Archiv besorgte, 100 r extra, d. h. somit 300 r . Wie lange dieser Besoldungszustand schon bestanden hatte, ist nicht ersichtlich. Im Jahre 1752 traten Änderungen ein.

Für die Kopisten steht fest, daß sie ein festes Gehalt bekommen haben, dessen Höhe aber nur vermutungsweise auf 50—100 r geschätzt werden kann. Zweifelhafte, wenn auch wahrscheinlich ist es, daß sie außerdem Gebühren bezogen. Die Kanzlisten erhielten Gehalt und Gebühren. Die Höhe des ersteren darf auf 100—200 r angesetzt werden¹⁾, die Höhe der Gebühren auf 200—400 r und mehr; sie mußten aber nach dem Jahre 1752 an ihre Privatschreiber viel abgeben. Das Schreibegeld betrug 2 β (lübische Schillinge) für die Seite²⁾. — Wie für sie, fehlen auch für die Boten und die Unterboten bis zum Jahre 1742 genauere Nachrichten über die Gehälter. Im Jahre 1742 bezog der Bote neben einer recht stattlichen Gebühreneinnahme von 400 r , eine feste Gage von 74 r , während die Unterboten allein auf ihren Botenlohn angewiesen waren, der 8 β für die Meile betrug. So scheint es, daß alle die Subalternämter im allgemeinen recht gut ausgestattete Stellen waren, die in der Höhe ihrer Einkommen im seltsamen Gegensatz zu denen der Räte standen, die denn auch oft genug über dieses Mißverhältnis geklagt haben.

Im Jahre 1752 wurde an diesen Zuständegebessert und nach genauen Erhebungen bei der Kanzlei ein festes Besoldungsgesetz erreicht³⁾:

¹⁾ Staatsarchiv A. A. XVII. 54. (1672).

²⁾ C. C. R. H. I., p. 90. (11. Mai (1737).

³⁾ Siehe die Kanzleiordnung von 1752 (Staatsarchiv A. A. XVIII. 92) und Anzeigen 1752, p. 770.

	Gehalt	Sporteln usw.
Kanzler	—	ca 8—1200 ₰ ¹⁾
Vizekanzler	1000 ₰	—
Räte	je 800 „	—
Sekretäre I.	—	ca 300 „
„ II.	—	„ 300 „
„ III.	300 „	—
Kanzlisten I.	120 „	ca 3— 400 „
„ II.	120 „	ca 3— 400 „
(seit 1763 III.	100 „)	—
Bote	[40 „]	ca 3— 350 „
Unterboten	21 „	8 / ²⁾ á Meile

Der Kanzler blieb vorerst ohne Gehalt. Er hatte nur einen Anteil an den Sporteln. Der Vizekanzler erhielt ein Gehalt von 1000 ₰, die Räte sollten jeder 800 ₰ bekommen, doch scheint es, daß ihnen die volle Summe erst ein oder zwei Jahre später ausbezahlt worden ist. Von den Sekretären bekam nur der dritte ein Gehalt von 300 ₰. Die gut bezahlten Kanzlisten erhielten außer Gebühren ein Gehalt von 120 ₰; als im Jahre 1763 wegen der durch den Anfall Plöns vermehrten Arbeit ein dritter hinzukam, wurde ihm ein Gehalt von 100 ₰, aber keine Gebühren bewilligt¹⁾. In Wirklichkeit übertraf die Einnahme der Kanzlisten doch nicht die der Sekretäre, da erstere, wie schon früher erwähnt, sich im schlimmsten Fall bis zu fünf Privatschreiber halten mußten, die 120—140 ₰ kosten konnten¹⁾. Der Bote erhielt freie Wohnung oder 40 ₰ Gehalt, war aber im übrigen gleich den Unterboten, die jeder 21 ₰ für ihre Uniform bezogen, auf Gebühren angewiesen.

Bis zum Jahre 1770²⁾ änderte sich nichts, als daß seit dem Jahre 1759 der Kanzler die Hälfte seiner Sporteln an den Vizekanzler abgab und ein Gehalt von 1500 ₰ erhielt, so daß, zumal die Sporteln seit einigen Jahren wieder stiegen, die Einnahmen aller Mitglieder sich nach dem Jahre 1760 erhöhten:

¹⁾ Riggsarkiv VI. 6. B. (Kanzlisten, 14. Februar 1763).

²⁾ Staatsarchiv A. A. XVIII. 92.

	Gehalt	Sporteln usw.
Kanzler	1500 ₰	ca 700 ₰
Vizekanzler	1000 „	„ 700 „
Räte	je 800 „	—
Sekretäre I.	—	„ 350 „
„ II.	—	„ 350 „
„ III.	300 „	—
Die übrigen wie vorher		

Erst Struensee brachte Ordnung in das Gehälterwesen der Kanzlei¹⁾. Er ließ im Jahre 1771 alle Sporteln und Gebühren in die königliche Kasse fließen und bezahlte die Mitglieder mit festen Gehältern. Kanzler- und Vizekanzlerposten gingen ein; die fortan mitwirkenden sechs wirklichen Räte bezogen aufwärtssteigend ein Gehalt von 600, 800, 1200, 1400, 1600 und 2000 ₰; die drei Sekretäre erhielten jeder 500 ₰, die vier Kopisten jeder 150 ₰ und die beiden Boten jeder 120 ₰; sogar ihr Wegelohn (für Stadtwege) fiel an die königliche Kasse²⁾. Auch nach Struensees Sturz blieb im Jahre 1774 dieses klare und für die königliche Kasse vorteilhafte Besoldungswesen bestehen, wohl weil der Gewinn³⁾ der königlichen Kasse auffällig zu Tage trat.

Die Höhe der Gehälter war also eine ungewisse oder zum mindesten lange ungerichtete Sache. Teils pflegten vor dem Jahre 1752 die Räte beim Aufstieg ihr bisheriges Gehalt zu behalten, während der jüngste Rat das des geschiedenen Rates einnahm, teils strich der König hier etwas ab oder legte dort einen Teil zu, so daß niemals einheitliche Zustände herrschten. Erst seit dem Jahre 1752 gehörten die Gehälter zu den Posten, nicht zu der Person.

Die Regellosigkeit und Unübersichtlichkeit der Sporteleinnah-

¹⁾ Für das Folgende vergleiche: Staatsarchiv A. A. XVIII. 92; ibd. A. III. 419 b. (23. August 1771);

²⁾ Repertorium der für die Herzogtümer . . . erlassenen Verordnungen . . . 2 Teile, Kiel 1824. (18. April 1772).

³⁾ Staatsarchiv A. A. XVIII. 92. (5. Oktober 1774); der Gewinn, den die Kasse durch das neue Besoldungsgesetz hatte, wurde im Jahre 1771 auf 1797 ₰ berechnet.

men¹⁾ und ihrer Verteilung war nicht geringer als die der Gehälter. Es müssen dabei verschiedene Arten von Sporteln und Gebühren unterschieden werden:

a) Die amtlichen Sporteln²⁾, die in Kanzlei-, Landgerichts-, Altona- und Pinnebergische Oberapellationsgerichtssporteln zerfielen. Sie kamen zu bestimmten Teilen dem Kanzler, Bizkanzler und den beiden ersten Sekretären zu. Von den Sporteln der gemeinschaftlichen Kanzlei³⁾ fielen $\frac{2}{5}$ an die Glückstädter Mitglieder, $\frac{2}{5}$ an die Gottorfer und $\frac{1}{5}$ an den Landkanzler⁴⁾. — Über die Höhe aller Sporteln sind wir genauer erst seit dem Jahre 1737 unterrichtet. Ihre Durchschnittssumme beträgt für die Jahre

1737—41	jährlich	2645	℔
1745—51	„	2057	„
1753—59	„	1807	„
1760—65	„	2043	„
1766—70	„	2655	„ ⁵⁾

Bis ungefähr zum Jahre 1759 flauen sie also deutlich ab⁶⁾, worüber sich die Kanzlei öfter beklagte; seitdem aber stiegen die

¹⁾ Diese Mitteilungen beruhen auf Berechnungen, die auf Grund der Akten (siehe Anmerkung 4, S. 322) ausgeführt worden sind. Einzelne Belege sind deshalb nur selten gegeben.

²⁾ Für das Folgende vergleiche: Staatsarchiv A. A. XVIII. 92. (s. d. 1771 ?) Rigskartiv Sirtel VI. 6. A og D. (1741).

³⁾ siehe darüber S. 313 (Gemeinschaftliche Kanzlei, Quartalgericht).

4)	Kanzler	Bizkanzler	Sekretäre
vor 1681	$\frac{1}{2}$	—	je $\frac{1}{4}$
1681—1718	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{3}$	„ $\frac{1}{6}$
1718—47	—	$\frac{2}{3}$	„ „
1747—59	$\frac{2}{3}$	—	„ „ ^{1*)}
1759—71	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{3}$	„ „
1771—74	—	—	—

^{1*)} siehe Staatsarchiv A. A. II. 134. (22. IX. 1750); — Die Tabelle gilt nur für die Kanzleigerichtssporteln; die übrigen (Altona, Pinneberg, Landgericht, Rantzau), sind wegen der allzu spärlichen Nachrichten unberücksichtigt geblieben. Ihr Teilungsverhältnis war meistens: $\frac{1}{2}$, je $\frac{1}{4}$; seltener $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{3}$, je $\frac{1}{6}$.

⁵⁾ Staatsarchiv A. A. XVIII 92. (s. d. 1771 ?).

⁶⁾ Rigskartiv Sirtel VI. 6. A og D. (28. Juni 1743).

Einnahmen wieder. Der einzig stichhaltige Grund für den Ab- und Wiederaufstieg scheint der lässigere oder straffere Kanzleibetrieb zu sein; andere wirklich glaubwürdige Gründe fehlen. —

Die einzelnen Sportelsätze pflegten für die Regierungen in einer Taxe festgelegt zu sein. Zwar ist in der Kanzleiordnung des Jahres 1651 eine solche enthalten, aber erstens ist diese Ordnung an sich ein rechtlich zweifelhaftes Stück¹⁾, und dann stimmen die verschiedenen Formen, die uns überliefert sind, nicht einmal miteinander überein. So hieß es denn auch schon im Jahre 1720, es sei seit 40—50 Jahren von der in der Landgerichtsordnung festgesetzten Taxe abgewichen worden²⁾; von einer andern Taxe ist überhaupt nicht die Rede; es war keine andere im Gebrauch. Die Taxe der Landgerichtsordnung und die im Jahre 1722³⁾ für Schleswig-Gottorf erschienene Sporteltaxe mögen den Räten auch ferner ungefähr als Richtschnur gedient haben, Gesetz war letztere für Holstein nicht⁴⁾; königliche Warnungen vor Forderung allzu hoher Sporteln⁵⁾ beweisen aber, daß im allgemeinen Gewohnheit und Willkür den Ausschlag gegeben haben⁶⁾. Das ist bis zum Jahre 1774 so geblieben, denn es verlangt nichts davon daß für die Glückstädter Kanzlei jemals eine besondere Sporteltaxe festgesetzt worden wäre.

b) Von diesen Sporteln sind die Gebühren zu unterscheiden, die die Kanzlisten, Kopisten, Boten und Unterboten einzogen. Sie trugen einen mehr halbamtlichen Charakter, da sie nicht in die Kanzleikasse, sondern in die Privatkasse der Beamten flossen. Sie werden meistens auf Grund von Schreibarbeiten, Botengängen u. dergl. eingelaufen sein. Auch für sie bestand außer einzelnen Verfügungen keine Taxe. Sie stiegen für die Kanzlisten bis zu einer Höhe von 450 R und für die Boten bis zu 350 R , bedeuteten also eine gute Einnahmequelle.

Hierher seien auch die Gefälle gerechnet, die die Räte (teils

¹⁾ siehe darüber S. 317 f.

²⁾ Staatsarchiv A. A. XVII. 69.

³⁾ Materialien III., p. 498.

⁴⁾ Advokatenordnung von 1740, § 19; (C. C. R. H. I., p. 73).

⁵⁾ Ratzen, SH 439. 4., p. 109 ff. (25. April 1701); — Anzeigen, 4. November 1754, p. 753.

⁶⁾ Staatsarchiv A. A. XVIII. 12. (6. Dezember 1745).

halbamtlich) bezogen. Für gerichtliche Kommissionen¹⁾, für vor-
mundschaftliche Rechnungsführung, für Licitationen und Adjuta-
tionen bei gerichtlichem Verkauf von Immobilien, für Erbteilungen
u. a. m. nahmen sie jährlich bis zu 1000 R^th ein, die sie unter sich teilten.
Dazu kamen noch private Verdienste aus allerlei Nebenbeschäfti-
gungen (siehe p. 328). Kleinere Einläufe an Strafen für Ungebühr,
für Überschreitung der gesetzten Vortragsfrist usw. pflegte man
ad *pias causas* zu erheben²⁾.

Eine genaue Aufzeichnung des Einkommens der einzelnen
Mitglieder läßt sich wegen der Unzulänglichkeit der Nachrichten
nicht geben. Überblickt man aber im allgemeinen ihre Lage, und
berücksichtigt man dabei auch die unbestimmten Nebeneinnahmen³⁾,
so zeigt sich, daß die Beamten sich gut gestanden haben, solange ihnen
die vollen Gehälter regelmäßig ausgezahlt wurden. Um die wirt-
schaftliche Lage der Mitglieder, besonders die der Räte zu kenn-
zeichnen, dürfen aber die mancherlei Vergünstigungen nicht über-
sehen werden, deren sie außerdem teilhaftig waren. So betrachtete
der König ihre Steuer⁴⁾ und Zollfreiheit⁵⁾ (ausgenommen war
die Prinzessinnensteuer) geradezu als einen Teil ihres Gehaltes. Au-
ßerdem waren sie bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts vom Stem-
pelpapier und von allen Kanzleigebühen befreit. Dazu kam die
Befreiung von militärischer Einquartierung⁶⁾. Die Stempelpapier-
freiheit wurde dann mangels schriftlicher Privilegien zweifelhaft
und ging in der Mitte des 18. Jahrhunderts für kurze Zeit⁷⁾ sogar
verloren. Als eine große Günst mußte man es ferner betrachten,
daß 1767 und seitdem regelmäßig das Kollegium für den ganzen

¹⁾ ibd. A. XVIII. 92. (1752); An Gebühren erhielten: der Rat 3 R^th , der
Sekretär $1\frac{1}{2}$ R^th , der Kopist 32 S .

²⁾ C. C. R. H. I., 5. Januar 1743; — (p. 96).

³⁾ Staatsarchiv A. A. XVIII. 92.

⁴⁾ Ratjen, SH 433., p. 177, (11. Mai 1768); — Rigöarkiv Sigtel VI. 6. A og
D p. 132g. (s. d)

⁵⁾ Staatsarchiv A. A. XVII. 54. (s. d. um 1680); — Repertorium, 24.
Sept. 1641.

⁶⁾ C. C. R. H. III., p. 195. (18. Februar 1695); Materialien III., p. 256.
(22. April 1758).

⁷⁾ Staatsarchiv A. A. XVIII. 92. 16. November 1771); — Rigöarkiv Sigtel
VI. A og D. (16. März 1742).

Monat Juni Ferien erhielt. Einzelne, die in Glückstadt blieben, erledigten die dringendsten Geschäfte¹⁾. Im Laufe des Jahres wurde ein kurzer Urlaub bis zu vierzehn Tagen fast immer anstandslos vom König bewilligt, falls der Bittende Krankheit oder unaufschiebbare Privatgeschäfte (Erbschaftsangelegenheiten usw²⁾. als Grund anführte. Besonders günstig gestaltete sich die Lage der Amtsinhaber dadurch, daß der arbeitsunfähig gewordene Beamte bei erwiesener Pflichttreue auf eine Pension und zwar meistens in Höhe seines Gehaltes hoffen durfte³⁾.

Wenn trotz solcher Einrichtungen doch sehr oft vor der Annahme von Geschenken und vor Bestechung eindringlich gewarnt werden mußte⁴⁾, so darf das nicht dem Ansehen des Kollegiums zum Nachteil ausgelegt werden. Solche Geschenke und das „Sich ins gute Licht setzen“ der Parteien waren ein alltäglicher Zug der Zeit. Im allgemeinen ist die Redlichkeit der Behörde in dem Zeitraum, den diese Arbeit umfaßt, nicht angezweifelt worden.

6. Das Kanzleigebäude und sein Inventar.

Um ein Bild von dem äußeren Umfang des geschäftlichen Betriebes der Kanzlei gewinnen zu können, wäre es von Wert gewesen, wenn uns von Anfang an Nachrichten über die täglich benutzten Räumlichkeiten der Behörde überliefert worden wären. Das ist aber vor dem Jahre 1752 nicht der Fall, und da das Archiv, dessen Größe für das Jahr 1649 ungefähr bekannt ist, keinesfalls geeignet ist, zu Schlüssen zu berechtigen — es wurde in ihm eine unbekannt Anzahl von Akten aus den Jahren vor 1648 verwahrt —, so gibt es keine Anhaltspunkte, um Angaben über die äußeren Umfang des geschäftlichen Betriebes zu machen.

¹⁾ *ibd.*, (22. Juni 1767); VI. 6. B. (13. Mai 1768, Räte).

²⁾ Anmerkung 1, Seite 331 (?).

³⁾ Staatsarchiv A. A. XVIII: 92. (1752); — Rigisarchiv Sigtel VI. 6. B. (Sekretäre, 18. September 1769); *ibd.*, Räte, 23. Jan. 1736).

⁴⁾ *ibd.*, VI. 6. A og D. (1766); — Ratjen, SH 439. 4., p. 109 ff. (28. April 1701); SH 446, A. p. 7. (4. September 1708).

Es ist nicht einmal das Gebäude der Kanzlei für ihr erstes Jahr in Flensburg bekannt; doch es ist sehr wahrscheinlich, daß die Behörde, die damals kaum vollständig eingerichtet sein konnte, im königlichen Schloß die nötigen Räume zugewiesen erhalten hat.

Genauer sind die Nachrichten über ihren Aufenthalt in Glückstadt. Ende März 1649 war die Kanzlei dort eingetroffen, und am 6. April schrieb Reinking nach Kopenhagen, daß einstweilen die Zimmer des sogenannten Provianthauses für die Behörde eingerichtet würden, er bäte aber, den unteren Teil des königlichen Schlosses dafür herzugeben. Das muß auch bald geschehen sein¹⁾. Dieses Schloß²⁾ wurde in den Jahren 1630—31 gebaut, stand also erst kurze Zeit. Dennoch klagten die Räte schon in den Jahren 1661 und 1673, daß es banfällig geworden sei, und daß man seinen Eingang nur unter Lebensgefahr durchschreiten könne³⁾. Im Jahre 1708 mußte es abgebrochen werden⁴⁾. Die Kanzlei bezog nunmehr bis zum Jahre 1752 nacheinander mehrere Privathäuser⁵⁾, zuerst im Jahre 1708 das des Kanzlers Liliencron. Wie lange sie darin geblieben ist, ist ungewiß, es fehlt darüber jede Nachricht. Sicher ist nur, daß wir sie im Jahre 1752, als es sich darum handelte, wieder einmal das Gebäude zu wechseln, in dem Hause des Staatsrates Michelsen finden⁶⁾, das neben dem Wasmerischen Hause in der Königstraße gelegen hat.

Im Mai 1752 kaufte der König für 3900 R dieses Wasmerische Haus⁶⁾. Es steht, wenn auch umgebaut, noch heute. Vor dem zweistöckigen Hause lag ein Vorhof, den im Viereck ein niedriges Wirtschaftsgebäude umgab. Das Haus sollte die Kanzlei enthalten und außerdem den König und seinen Hofhalt gegebenen Falles beherbergen können. Von den zwölf größeren und acht kleineren Räumen

¹⁾ Rigsarkiv Inländisch. 1649. p. 56.

²⁾ Lucht, Glückstadt. Kiel 1854, p. 29.

³⁾ Staatsarchiv A. A. XVII. 48. (28. März 1661); 51. (23. September 1673).

⁴⁾ Lucht, Glückstadt, p. 84 ist irriger Ansicht. Leider gibt er keine Quellen an.

⁵⁾ Rigsarkiv Sigtel VI. 6. B. (Boten, 25. April 1752).

⁶⁾ Für das Folgende vergleiche: Rigsarkiv, Rentekammer, Holstenske Kontor, Kgl. Resolutioner 1708, Nr. 85; 1744—52, Nr. 78; und Rentekammer Kgl. Resol., 1752. I.

wurden der Kanzlei fünf größere und ein kleines Zimmer eingeräumt, je eins als Audienzgemach, Kommissionsstube, Parteienstube, Kanzenlistenstube und zwei als Archiv. Das sind auffallend wenig Räume. Außerdem erhielt der Bote, der das Gebäude sauber zu halten hatte, in ihm freie Wohnung¹⁾; die übrigen Räume sollten für den König und seinen Hofhalt unbewohnt stehen bleiben. Nur der Kanzler Beulwitz hat im Kanzleigebäude freie Wohnung gehabt²⁾. Er ist jedoch der einzige, für den diese Vergünstigung bezeugt ist. — In diesem Hause ist die Behörde auch über das Jahr 1774 hinaus geblieben.³⁾

Zwei größere Zimmer waren dem Archiv eingeräumt. Es war im Jahre 1649 nach Glückstadt in das sogenannte Schloßgewölbe geschafft worden. Hier blieb es bis zum Jahre 1721⁴⁾. Sein fernerer Aufbewahrungsort bis zum Jahre 1752 ist unbekannt. Schon damals hatte es einen Umfang von vier Wagenfuhren, enthielt allerdings Akten aus der Zeit vor dem Jahre 1648⁵⁾. Die Bereitstellung von zwei Räumen — sie maßen ungefähr 50×13 und 22×31 Hamburger Fuß im Geviert, konnte einen Begriff von seiner Größe geben. Es enthielt außer den Akten eine Anzahl von fachwissenschaftlichen Werken für den täglichen Gebrauch der Mitglieder. Im Jahre 1763 wurde es um das Plöner Archiv vermehrt, und der Bücherbestand, der bisher 46 Werke enthalten hatte, um 170 Werke bereichert⁶⁾. — Aus dieser Zeit besitzen wir genauere Angaben über das Archivinventar⁷⁾. Im Jahre 1761⁸⁾ beantragte die Kanzlei, für die Akten, die bisher in „Repositorien“ gelegen hatten, 51 Schränke zu bauen, und zwar 34 Stück 4 Fuß breit und hoch und 17 Stück

1) Rigsarkiv Sirtel VI. 6. B. (Boten, 18. Juli 1744).

2) ibd. (Kanzler, 3. Februar 1756).

3) Das Gebäude, heute als Schule benutzt, ist mit seinem Innenschmuck, besonders seiner reichen und anziehenden Gipsarbeit, die manche Bilder aus alter Zeit zeigt, immer noch eine Sehenswürdigkeit. Man beachte das Wasmersche Wappen über dem Haupteingang.

4) Jørgensen, Udfigt, p. 37.

5) Anhang, S. 370.

6) Staatsarchiv A. A. XVIII. 92. (25. November 1763).

7) Rigsarkiv Sirtel VI. 6. A og D. (23. Juli 1745.)

8) Für das Folgende vergleiche: Staatsarchiv A. A. XVIII. 92. (17. September 1761), (1762).

4 Fuß breit und 3 Fuß hoch. Die für die laufenden Verhandlungen nötigen Akten wurden partienweise in Säcke gepackt, von denen ungefähr 100 Stück nötig waren. Außerdem standen im Archiv vier eisenbeschlagene Kästen und ein Geldschrank für die Depositengelder. Vierundzwanzig Soldaten sollten bei Feuersgefahr Hilfe leisten.

Trotz dieser Einrichtungen, die im Jahre 1762 ausgeführt wurden, herrschte nach wie vor im Archiv die größte Unordnung. Man forderte eine Nachschau¹⁾, bat um Hilfsarbeiter²⁾, erließ Verordnungen über die Verwahrung der Akten³⁾, doch nützte das alles nichts. Da die Referenten die nötigen Akten immer wieder mit nach Hause nahmen⁴⁾, war nie daran zu denken, schnell die jüngeren Akten aufzufinden.⁴⁾ Einen vergeblichen Anlauf, Ordnung zu schaffen, unternahm man in den Jahren 1737⁵⁾, 1745⁶⁾ und 1760⁷⁾. Der König befahl, die Akten zu sondern, Seitenzahlen anzubringen, und sie zu heften⁸⁾. Doch wurde dieser Befehl auf die Gerichtsakten beschränkt⁹⁾ und scheint dann, da er nicht mit Nachdruck betrieben wurde, völlig vergessen zu sein. Noch im Jahre 1767 herrschten im Archiv die alten ungeordneten Zustände¹⁰⁾. Somit trägt die Einrichtung der Kanzleiräume und die Verwaltung des Archivs überall den Stempel des Unzulänglichen.

Behandelt wurden die Akten nicht dauernd gleichmäßig. Es unterschrieben bei Schriftstücken der einseitigen Regierungskanzlei in den Jahren 1648 bis 1771 der Kanzler, Vizekanzler, die Räte, so weit sie anwesend waren, und der Sekretär, der das Schriftstück abgefaßt hatte. Wichtige Akten gingen dann nach Kopenhagen

¹⁾ Um die Jahre 1700—13. (Staatsarchiv A. A. XVII. 45).

²⁾ Rigсаркiv Sigtel VI. 6. B. (Sekretäre, 13. Dezember 1758).

³⁾ Materialien III., p. 528, (17. März 1760).

⁴⁾ Rigсаркiv Sigtel VI. 6. B. (Sekretäre, 13. Dezember 1758 und 28. April 1767).

⁵⁾ Staatsarchiv A. A. XVIII. 152. (26. Juli 1737).

⁶⁾ Rigсаркiv Sigtel VI. 6. A og D (23. Juli 1745).

⁷⁾ Staatsarchiv A. A. III. 419 b. (17. März 1760); A. XVIII. 92.

⁸⁾ C. C. R. H. I., p. 92. (1737).

⁹⁾ Staatsarchiv A. A. XVIII. 152. 26. September 1737); C. C. R. H. I., p. 93 (26. September 1746).

¹⁰⁾ Rigсаркiv Sigtel VI. 6. B. (Sekretäre, 28. April 1767).

zur Kenntnis des Königs und der dortigen Behörden. Im Anfang des 18. Jahrhunderts finden wir auf der Rückseite¹⁾ der Akten die Vermerke dieser Behörden und die Entscheidung des Königs; seit den zwanziger Jahren steht hier nur noch die königliche Resolution²⁾. Nach dem Jahre 1774 sollten nur noch der Kanzler, Vizekanzler und der erste Rat unterschreiben³⁾. — Bei gemeinschaftlichen Schriftstücken jedoch war es schon im Anfang des 18. Jahrhunderts Gebrauch geworden, daß statt aller Mitglieder nur der Kanzler, Vizekanzler und Sekretär unterschrieben⁴⁾; an ihre Stelle traten im Jahre 1772 zeitweilig der erste und zweite Rat. — Es zeigt sich also in der Behandlung der Akten ein allmählicher Fortschritt zum Einfacheren.

Versegelt wurde auf zweierlei Weise⁵⁾. Entweder siegelte der Bote mit sämtlichen Privatiegeln der Beamten, die unterschrieben hatten, oder es kam ein besonderes Amtssiegel der Kanzlei zur Anwendung. Ein Unterschied zwischen diesen beiden Arten zu siegeln läßt sich nicht feststellen, nur ist das Amtssiegel sehr selten gebraucht worden. Im Jahre 1664⁶⁾ wird es zuerst erwähnt⁷⁾. Ein größeres Siegel trug die Initialen des Königs (rotes Wachs); daneben war ein kleines von demselben Aussehen (aber schwarzes Wachs) im Gebrauch. Im Jahre 1847 wurden neue Siegel hergestellt⁸⁾, über die jedoch nichts zu erfahren ist⁹⁾. Ebenso ist es zweifelhaft, ob die übrigen Behörden, die mit der Kanzlei verschmolzen waren, ein eigenes Siegel hatten. Nur das Ranzauische Appellations-

1) Für die ersten Jahrzehnte siehe Anmerkung 4, Seite 315.

2) Vergleiche: Staatsarchiv A. A. XVII.

3) Kanzleiordnung von 1774. (Staatsarchiv A. A. XVIII. 92).

4) Rigssarkiv Sigtel VI. 6. A og D. (12. September 1758).

5) Staatsarchiv A. A. XVII.

6) *ibid.*, III. 1017. (23. April 1664).

7) Ebenso in den Jahren 1670 (Staatsarchiv A. A. XVII. 54. (9. Dezember 1670), 1714 (*ibid.* 1714), und 1719 (*ibid.*, 1719) usw. (Rigssarkiv Sigtel VI. 6. A og D. (25. November 1746; 11. November 1771).

8) *ibid.*, VI. 6 A og D. (25. November 1746).

9) Auf eine Anfrage beim Kopenhagener Reichsarchiv wurde geantwortet, „at Negeringskancelliet i Glückstadt formentlig naeppe har haft sit eget Embedssegel. Dels findes intet saadant i Rigssarkivets Seglsamling, dels er der ved den derom foretagne Underfølgelse ikke paatrujset noget Embedssegel paa de i

gericht erhielt im Jahre 1756¹⁾ sein eigenes Siegel es stand ja auch in einem viel weniger engen Verhältnis zur Kanzlei als die übrigen Gerichte.

7. Der Behördenzusammenhang bis zum Jahre 1774.

In der Glückstädter Regierungs- und Justizkanzlei hatte sich König Friedrich III. eine Behörde geschaffen, die unabhängig von der Staatsverfassung Schleswig-Holsteins und Dänemarks allein seiner Person als König (!) verpflichtet war. Als daher im Jahre 1660 das unumschränkte Regiment in Dänemark zur Herrschaft gelangte und die Behördenordnung tief umgewälzt wurde, blieb die Kanzlei von allen Änderungen unberührt als eine Stelle bestehen, die schon seit zwölf Jahren in diesen neuen Rahmen gepaßt hätte. Nach wie vor blieb die deutsche Kanzlei, zu deren Bereich Gerichts- und Kirchenwesen fortdauernd gehörten, ihre Oberbehörde, durch die sie mit dem König in Verbindung stand. Es scheint nicht, daß der neugegründete „Staatsrat“ (1660—76) sich in die eigenen Regierungsgeschäfte der Kanzlei eingemischt hätte, und ebenso scheint erst nach längerem Bestehen das „Geheime Conseil“, das den Staatsrat verdrängte, verlangt zu haben oder vom König darauf angewiesen worden zu sein, daß die schleswig-holsteinischen Geschäfte ihm, als der höchsten dänischen Regierungsbehörde, vorgelegt würden. Vielleicht ist das seit dem Jahre 1688 der Fall, weil damals die Deutsche Kanzlei neu geordnet wurde; sicher ist aber nur, daß dies Verfahren seit den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts gebräuchlich war²⁾. Bis auf einige kleine Neue-

forstellige Myndighedens Arkiver her i Rigsarkivet beroende Skriveller fra Regeringscancelliet. Paa enkelte saadane har derimod Regeringens Medlemmer benyttet hver sit private Segl.“ — (11. Februar 1914).

¹⁾ Chronologische Sammlung (6. März 1756).

²⁾ Vergleiche die Rückseiten der Akten Staatsarchiv A. A. XVII); in den Jahren 1686 bis 1704 (inkl.) fehlen die Akten vollständig.

rungen, so z. B. daß jährlich eine „Designation“ der vorgefallenen Sachen eingegeben werden mußte, um die Tätigkeit der Kanzlei genauer zu beobachten¹⁾, hat der neue Instanzenweg: Regierungskanzlei, Deutsche Kanzlei, Geheimes Conseil, König, keinen Einfluß auf die Tätigkeit der Behörde gehabt. Trotz der vielen Veränderungen in der dänischen Behördenordnung im Laufe des 18. Jahrhunderts blieb sie in ihrer Arbeitsweise bis zur Struensee'schen Periode unangetastet²⁾.

Struensee, dieser mit voller königlicher Regierungsgewalt ausgestattete Mann, dem nur die kurze Arbeitszeit vom 13. September 1770 bis zum 17. Januar 1772 vergönnt war, überschüttete die Kanzlei gleich den andern dänischen Behörden mit einer Flut von Neuerungen. Es muß ihm in Bezug auf unsere Kanzlei zugestanden werden, daß seine Anordnungen ebenso gut wie einschneidend waren. Dadurch, daß er den sechs Räten des Kollegiums je einen bestimmten Teil (Distrikt) zuwies, gab er nicht nur den einzelnen Ämtern des Landes den Vorteil, daß ihre Angelegenheiten auf einheitliche Weise durch eine Hand erledigt wurden, sondern er hob auch die Kanzlei und ihre Mitglieder ganz außergewöhnlich in ihrem Ansehen. Dieses neue Verfahren, das für das Kollegium den ersten Schritt zur bürokratischen Verfassung bedeutete, machte natürlich auch den einzelnen Rat zu einer besonders beachtenswerten Person, weil von ihm in der Behandlungsweise der Distriktsangelegenheiten so ziemlich alles abhing. Zudem wurde das Verantwortungsgefühl der Räte durch diese Maßregel bedeutend gestärkt. Die Behörde aber, als Summe dieser Beamten, die immer noch in pleno über das Wichtigere auf Vortrag des Distriktsrates entschied, gewann außer der rascheren Arbeit eine sichere Übersicht über das Land eben durch die Räte, die, etwas stark gesagt, eine Art Teilbehörde der Kanzlei bildeten. Dieses für das Ansehen und die Tätigkeit der Kanzlei so förderliche Verfahren war noch nicht einmal zu voller Wirksamkeit gelangt, als es schon im Jahre 1774 durch die Guldberg'sche Reaktion nebst anderen Verbesserungen wieder abgeschafft wurde. Die Kanzlei wurde auf den

¹⁾ Ambrosius, p. 50. (28. Januar 1737).

²⁾ Über die Struensee'schen Neuerungen siehe (Staatsarchiv A. A. III. 419 b. 23. August 1771).

Stand des Jahres 1752 zurückversetzt¹⁾. Es ging damit wie mit dem meisten, was Struensee, sei es gut oder schlecht, geschaffen hatte: fast alles wurde urteilslos verworfen.

Während also das Verhältnis zu Kopenhagen, wenn man von den Jahren 1771 bis 1774 absieht, im allgemeinen unverändert geblieben war, ging die Kanzlei in ihren Beziehungen zu den königlich schleswig-holsteinischen Behörden den Weg, auf den wir unter Darlegung der Gründe ihres Auffaugungsvermögens früher (p. 313 ff) hingewiesen haben.

Sie ließ es auf diesem Wege an Versuchen nicht fehlen, sogar in der Verwaltung einen größeren Teil der Geschäfte von der Statthaltertschaft loszureißen und an sich zu bringen. So zeigen königliche Beschwerden aus den Jahren 1690—1695, daß die Kanzlei es seit längerer Zeit unterlassen hatte, mit dem Statthalter zu verhandeln²⁾. Es war ihr also gelungen, stillschweigend einen Teil der Verwaltungsgeschäfte allein zu erledigen. Der Statthalter, der aus allen Gerichten, sogar aus dem Oberamtsgericht, verdrängt worden war, konnte erst durch besondere königliche Befehle den Anteil an der Rechtspflege, vor allen Dingen aber an der Verwaltung wiedererlangen, den er verloren hatte. In den Jahren 1733 bis 1737 versuchten die Räte abermals, sich die Entscheidung über einige publica (z. B. Brandwejen) anzumaßen³⁾, doch genügte diesmal eine Verwahrung des Statthalters, um sie in ihre Schranken zurückzuweisen. Hier erreichte die Kanzlei nichts, im Gegenteil sie wurde immer mehr auf die gerichtliche Tätigkeit hingewiesen, und in der Verwaltung bröckelte ein Stück nach dem andern von ihren Befugnissen ab. Im Jahre 1771 wurde ihr die Beschäftigung mit allen die Landesregierung betreffenden Sachen, mit dem Kameralwesen, mit der Polizei und der Landesökonomie ganz verboten⁴⁾, ohne daß damit bereits Rechtspflege und Verwaltung geteilt worden wären, denn die Verhandlung mit dem Kreis und dem Reich, sowie die niedere Entscheidung in den hierzugehörigen

¹⁾ Kanzleiordnung von 1774. (Staatsarchiv A. A. XVIII. 92).

²⁾ Staatsarchiv A. A. III. 409. (1690, 1694 und 1695).

³⁾ Staatsarchiv A. A. III. 419 b. (1733—37).

⁴⁾ ibd., A. XVIII. 92. (3. Oktober 1771).

Angelegenheiten blieben ihr erhalten. Als Gemeinschaftliche Regierung behielt sie jedoch auch weiterhin die alten Befugnisse¹⁾.

Nach der anderen Seite hin war sie in ihren Bestrebungen glücklicher. Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts verband sie die übrigen Justizoberbehörden, so das Vierstädtegericht und das Oberamtsgericht eng mit sich, sie wurde zum obersten Konsistorial- und Kriminalgericht, sie übernahm die Leitung des Rankauischen Appellationsgerichts, und sie verschmolz schließlich im Jahre 1774 als nunmehr einzige schleswig-holsteinische Justizoberbehörde (neben dem Landgericht) das Quartalgericht mit sich. Der Statthalter blieb nach wie vor in der Justiz nur dem Namen nach Präsident des Direktoriums der Kanzlei.

Das Vierstädtegericht war durch allerlei Streitigkeiten schon vor dem Jahre 1648 in Zerfall geraten. Aus diesem Grund, und weil der König bemüht war, die einseitige Gerichtsbarkeit über seine Städte zu erlangen, tat man nichts wesentliches, seinen Untergang zu hemmen. Im Jahre 1665 (8. Juli) wurde den königlichen Städten befohlen, bei der Glückstädter Kanzlei ihr Recht in letzter Instanz zu suchen²⁾. Eine weitere Berufung an den Landtag wurde verboten³⁾. Trotzdem blieb das Vierstädtegericht bestehen, sogar dann noch, als im Jahre 1700⁴⁾ amtlich die Gemeinschaftliche Regierung über die Städte aufgehoben wurde. Als es dann im Jahre 1737 (30. August) für abgeschafft erklärt wurde, bedeutete diese Erklärung nur eine Form, da kaum noch jemand an das alte Vierstädtegericht dachte⁵⁾. Seit dem Jahre 1665 gingen alle Rechtsstreitigkeiten der Städte ohne weiteres an die Kanzlei. Die Städte, die später dem König zufielen, erhielten denselben Rechtsgang.

Ähnlich erging es dem Oberamtsgericht. Die Einrichtung der Kanzlei im Jahre 1648 hatte nicht den Erfolg gehabt, den man wohl erwartet hatte, und auf den die Räte selbst öfter Gewicht gelegt hatten, nämlich daß in die Oberamtsgerichtstermine eine ge-

¹⁾ ibd., (21. Juli 1771).

²⁾ Corpus Statutorum Prov. Holsat. p. 121.

³⁾ Johannis Fuchsii Introductio in Processum Holsaticum, Kilioni 1705 p. 236 f.

⁴⁾ Falck, Privatrecht, II. p. 179.

⁵⁾ C. C. R. H. I., p. 45.

wisse Stetigkeit hineingekommen wäre. Das Gericht setzte im 17. Jahrhundert oft auf lange Jahre aus, zumal man gegen eine Extraditionsgebühr von 3 \mathcal{R} die Oberamtsgerichtsprozesse vor das Kanzleigericht ziehen lassen konnte¹⁾. Im Jahre 1727²⁾ wurde es zum letzten Mal als besonderes Gericht angesehen und im Jahre 1737 (30. August³⁾ mit dem Kanzleigericht vereinigt. Doch wurde auch weiterhin zwischen beiden Gerichten noch unterschieden. Das kam dadurch zum Ausdruck, daß ihm eigne Protokollbücher und eine eigne Rubrik im *catalogus causarum* zugewiesen wurden. Auffällig änderte es sich aber insofern, als nunmehr die Landräte, das heißt der Adel, auf königlichen Befehl aus dem Gericht verschwanden⁴⁾. Es ist wahrscheinlich, daß ihre Teilnahme schon längere Zeit vorher sehr unregelmäßig gewesen ist, jedenfalls scheint der Adel selbst seine Anwesenheit in diesem einst angesehensten königlichen Gericht nicht mehr für notwendig oder gar wertvoll erachtet zu haben.

Die Kanzlei als Oberamtsgericht blieb auch fernerhin die letzte Instanz für seine Prozesse. Es scheint hier besser als bei dem Kanzleigericht gelungen zu sein, Berufungen an die höchsten Reichsgerichte zu verhindern, denn für die Jahre 1700 bis 1773 heißt es, vom Oberamtsgericht seien keine, vom Kanzleigericht aber trotz des Verbotes sechs Appellationen⁵⁾ an die Reichsgerichte (Kammer und Reichshofrat) gegangen. Das lag daran, daß die Reichsgerichte trotz aller dänischen Proteste zeitweilig in größeren Prozessen entschieden, ob sie nun die Mittel hatten, ihr Urteil durchzusetzen oder nicht. —

Zu der Verschmelzung des Vierstädtegerichts und des Oberamtsgerichts mit der Kanzlei kam für die Räte um diese Zeit die Verwaltung oder doch Anteilnahme an einem neuen Gericht hinzu, dem Kantzanischen Appellationsgericht, das nach dem Erwerb der Reichsgrafschaft Ranzau durch den König (1726) im Jahre 1734 (30. August⁶⁾) eingerichtet wurde. Außer durch den

¹⁾ C. C. R. H. I., p. 44.

²⁾ S. Schröder, Glückstadt, 1785; p. 450.

³⁾ C. C. R. H. I., p. 42.

⁴⁾ *ibid.*, I., p. 138.

⁵⁾ *Corpus Stat. Prov. Hols.*, p. 139 — Staatsarchiv A. A. III. 56. (1772).

⁶⁾ C. C. R. H. I., p. 49.

rankauischen Administrator wurde es durch zwei besonders dafür bestellte Räte und einen Sekretär besetzt. Termine wurden je nach Notwendigkeit angesetzt¹⁾.

Wie alle übrigen königlichen Obergerichte war auch dies Appellationsgericht zum Consistorialgericht verordnet worden²⁾. Es stand an Rang neben dem Altonaer und Pinneberger, sowie dem königlichen Oberconsistorialgericht, denen die Consistorialgerichte des Landes untergeordnet waren.

Es ist bereits festgestellt worden (Kapit. 2), daß das Kanzleigericht im Jahre 1648 nicht zum Oberconsistorialgericht mitverordnet wurde, daß ihm aber die Oberaufsicht über das Kirchenwesen, und was damit zusammenhing, übertragen wurde. Dasselbe galt für das Altonaer und Pinneberger Oberappellationsgericht, in denen die gleichen Mitglieder saßen, nämlich außer den Mitgliedern der Obergerichte der Propst aus Altona und ein oder zwei Prediger. Die Mitglieder aller dieser Oberconsistorien haben dauernd gewechselt. Neben ihnen hatte der Generalsuperintendent die Aufsicht über die Erhaltung der Episkopalhoheit des Königs³⁾. Diese Instanzen gingen also nebeneinanderher. Eine Änderung trat ein, als im Anfang der dreißiger Jahre des 18. Jahrhunderts (spätestens 1735⁴⁾) der Generalsuperintendent, ein Propst als Oberconsistorialrat und zwei Glückstädter Prediger den Kanzleimitgliedern an die Seite gesetzt wurden. In dieser Zeit taucht der Name „Oberconsistorialgericht“ (zuerst 1734⁵⁾) auf, und erst seit dieser Zeit ist man berechtigt, von einem Oberconsistorialgericht oder Oberconsistorium zu reden, denn vorher gingen die Kanzlei und der Generalsuperintendent nebeneinander, indem jene zur Hauptsache die Verwaltungsangelegenheiten, dieser die Examina, Einsetzung der Prediger, Inspektion usw. besorgte. Fortan war gemäß dem wiederholt ausgesprochenen Befehl, das Oberconsistorium solle nur

¹⁾ Anzeigen 1756, p. 597.

²⁾ Außer den weltlichen Mitgliedern werden ihm die Prediger des Landes beigezählt haben; doch fehlen darüber die Nachrichten.

³⁾ C. C. R. H. I., p. 567 ff. (9. Juli 1736).

⁴⁾ Siehe die Verordnungen im C. C. R. H. I., p. 263 ff; 420 und 567.

⁵⁾ *ibid.*, p. 588. (25. Januar 1734).

in pleno entscheiden¹⁾, die ganze Verwaltung, das Kirchen- und Schulwesen, die Prüfung der Kandidaten der Theologie und die Einsetzung und Versetzung der Prediger usw. dem Oberkonsistorium als einer Behörde unterstellt. Im Jahre 1763 wurde schließlich befohlen, das Oberkonsistorialgericht jährlich einmal nach Mariä Reinigung anzusetzen²⁾.

Einen ganz entsprechenden Gang nahm die Entwicklung der Kanzlei zum Oberkriminalgericht, nur daß letzteres an einem festen Zeitpunkt eingesetzt wurde. In Strafsachen hatte sie zwar die Oberaufsicht, mußte aber im allgemeinen die Kriminalgerichte in ihrer Tätigkeit ungestört lassen. Noch im Jahre 1726 wurde ausdrücklich der alte Rechtsatz betont, daß im Strafverfahren nach deutschem Recht keine Berufung zulässig sei³⁾, doch wurde in demselben Jahre der Kanzlei strafgerichtlich ein sehr viel größerer Einfluß vorher eingeräumt, indem sie ermächtigt wurde, die Urteile der Kriminalgerichte vor sich zu ziehen, zu verbessern und sie gegebenen Falls an den König zu senden⁴⁾, Damit waren die Kriminalgerichte der Kanzlei unterworfen. In den drei nächsten Jahrzehnten begann man sich eifriger als vorher mit dem Strafprozeß zu beschäftigen. Er sollte in den einzelnen Fällen beschleunigt werden⁵⁾; immer wieder wurde das Recht der Oberaufsicht der Kanzlei betont⁶⁾, bis sie schließlich am 4. November 1754 samt dem Altonaer und Pinneberger Oberappellationsgericht und dem Oberamtsgericht zum Oberkriminalgericht unter den schon vorhandenen Rechten ernannt wurde⁷⁾. Im Jahre 1755 wurde auch das Hanzauiße Appellationsgericht zum Kriminalgericht verordnet⁸⁾.

So erreichte die Entwicklung der Kanzlei in der Mitte des 18. Jahrhunderts in konsistorial- und kriminalgerichtlichen Angelegenheiten ihren Höhepunkt und fürs erste ihren Abschluß.

¹⁾ Ratjen, SH. 439. C. Nr. 200. (10. Mai 1737); — Anmerkung 4, S. 356.

²⁾ Anzeigen, p. 783. (10. November 1763, (für Gottorf ?).

³⁾ C. C. R. H. I., p. 221. (16. Juli 1726).

⁴⁾ Ratjen, SH. 439. D. 4. (9. März 1726).

⁵⁾ Anzeigen, p. 768. (1751).

⁶⁾ Chronologische Sammlung, (30. März 1750).

⁷⁾ Anzeigen, 1754, p. 753 und. 769.

⁸⁾ Chronologische Sammlung (16. April 1755).

Nicht von demselben Glück ist die Kanzlei in der Ausdehnung ihrer Tätigkeit in territorialer Hinsicht begünstigt gewesen. Solange kleinere Landgebiete wie Korbürg und Sonderburg an den König fielen, wurden sie der Kanzlei untergeordnet¹⁾. Als es aber dem König in den Kämpfen, die er um die Vereinigung der Herzogtümer in seiner Hand führte, gelang (1684. 1713), ganz Schleswig zu gewinnen, wurde wieder der alte staatsrechtliche Unterschied zwischen Schleswig und Holstein herausgekehrt, dadurch daß jenes eine eigene, der Glückstädter Kanzlei gleichwertige Behörde erhielt. Diese wurde nicht, wie das bei Altona, Pinneberg und Ranzau der Fall war, von Glückstädter Räten geleitet, sondern bildete losgelöst von diesen eine eigene Behörde. So wurde schon im Jahre 1684 (15. November²⁾) für Schleswig ein eigenes, der Glückstädter Kanzlei in Einrichtung, Zuständigkeit usw. gleiches Obergericht eingesetzt, während die Kanzlei zu Glückstadt auf Holstein beschränkt blieb. Es bestand vorerst nur einige Jahre, wurde aber, als der König im Jahre 1713 Schleswig dauernd besetzte, aufs neue berufen³⁾. Das bedeutete insofern einen Fehlschlag für die Glückstädter Kanzlei, als sie nunmehr nicht mehr auf den Titel der höchsten schleswig-holsteinischen königlichen Behörde Anspruch erheben konnte, und somit einen Zweck nicht erfüllte, den sie hätte erfüllen können, nämlich als einzige Behörde ihr Teil zur Betonung der staatsrechtlichen Einheit der Herzogtümer beizutragen. Erst im 19. Jahrhundert sind darin Wandlungen eingetreten.

Trotzdem die Kanzlei den Titel einer „Regierungs- und Justizkanzlei für den königlichen Anteil in den Herzogtümern Schleswig- und Holstein“ seit dem Jahre 1713 nicht mehr führen konnte, soll ihre Entwicklung als königlich-holsteinische Kanzlei bis zum Jahre 1774 verfolgt werden, da sie erst in diesem Jahre durch ihre Ausdehnung über ganz Holstein den Titel einer holsteinischen Behörde zu Recht führt, hier auch erst, wie später betont werden wird, ein bedeutender Abschnitt ihres Entwicklungsganges beendet ist. Im

¹⁾ Falk, Privatrecht II., p. 96, 97.

²⁾ Falk, Privatrecht, III., p. 232 f.; — Stemann, Geschichte des öffentlichen und Privatrechts im Herzogtum Schleswig, p. 215. Ambrosius I., p. 23.

³⁾ Falk, Privatrecht, III., p. 232 f.; II., 261. (4. Dezember 1713).

Jahre 1761 fielen die plönischen Länder an den König¹⁾. Die Plöner Regierung wurde aufgehoben, und die Glückstädter unbeschadet einiger Eigenheiten²⁾ der neuen Länder, im übrigen aber mit dem holsteinischen Rechts- und Gerichtsstande³⁾ für Plön eingesetzt.

Im Jahre 1773 schließlich wurde Holstein ganz in der Hand des Königs vereinigt. Die Kieler Regierung dankte ab. Ihre Mitglieder traten teils in die Glückstädter Kanzlei über, teils wurden sie zu anderen Staatsdiensten verwandt. Mit dem 1. Oktober 1774 wurde wie über Plön so auch über den bisherigen großfürstlichen Anteil Holsteins die Rechts- und Gerichtsverfassung des bisherigen königlichen Anteils ausgedehnt⁴⁾. Die Glückstädter Kanzlei führte seitdem den Namen: „Holsteinische Landesregierung zu Glückstadt und holsteinisches Oberkonsistorium.“

8. Die innere Weiterentwicklung bis 3. J. 1774.

In der inneren Entwicklung der Kanzlei, das heißt in ihrem Geschäftsgang und ihren Befugnissen hat sich im Laufe des 18. Jahrhunderts nichts wesentliches geändert. Während hierin vom Jahre 1655 bis zum Ende des 17. Jahrhunderts fast alles unbeändert auf dem alten Fuße blieb, begann man, wie schon angedeutet, um die Wende des Jahrhunderts an mancherlei Neuerungen zu denken. In all den Entwürfen von Verordnungen und den Verbesserungsvorschlägen handelte es sich jedoch nicht um eine großzügige Neuordnung des ganzen Betriebes, sondern um Einzelheiten, die als Mißstände empfunden wurden⁵⁾. Deshalb glaubte

¹⁾ Für das Folgende siehe: Chronologische Sammlung, 27. August 1762).

²⁾ So blieb die Plöner Sporteltaxe und für die Stadt das Lübsche Recht bestehen (ibd.).

³⁾ Unterordnung des Plöner Magistrats, des Konsistoriums mit Kirchen- und Schulsachen unter die Kanzlei, das Prozeßverfahren usw. nach holsteinischer Gewohnheit waren solche Neuerungen; Chronologische Sammlung, 26. April 1765).

⁴⁾ Anzeigen p. 643; 17. August 1774).

⁵⁾ Staatsarchiv A. A. XVII. 45. ff; — Rigsartiv Birtel VI. 6. A og D.

man mit königlichen Einzelverfügungen auszukommen. Diese Entwürfe und das Suchen nach der verloren gegangenen Reinkingschen Kanzleiordnung zeigen aber doch, daß man begann, den festen Rückhalt zu entbehren, den eine Ordnung für den Kanzleibetrieb geboten hätte. Die Einzelverfügungen waren um so wirkungsloser, je weiter sie, die über irgendeinen bestimmten Punkt handelten (Sportelwesen, Arbeitseinteilung, Arbeitszeit usw.), zeitlich auseinander lagen. Eine feste Ordnung, die ein für alle Mal solche Punkte umfaßte, hätte allein den gesuchten Rückhalt für den Geschäftsgang abgegeben. Kriege, Pest, Wasserfluten, auch der Mangel eines Kanzlers werden eine Neuordnung vergessen haben lassen, so daß man erst im Jahre 1752 dazu kam. Der bekannte von Cronhelm, der damals durch seine rechtsgeschichtlichen Arbeiten in gutem Ansehen stand und Mitglied der Glückstädter Kanzlei war, scheint durch mancherlei Anregungen zu dem Zustandekommen des Kanzleireglements vom 20. November 1752¹⁾ beigetragen zu haben²⁾. Diese Ordnung, die weder an Umfang noch an Inhalt mit der alten Ordnung etwas Gemeinsames hat, war so bündig und entsprach den Anforderungen so, daß man unter der Guldbergschen Reaktion im Jahre 1774 darauf als Regel zurückgreifen konnte, wenn auch außer den eigentlich Struensee'schen Verbesserungen sich vieles im Kanzleibetrieb geändert hatte. Sie machte zum Teil das zum Gesetz, was bisher nur Geschäftsgewohnheit gewesen war, brachte dann aber auch wichtige Neuerungen wie die neuen Gehälter und die Trennung von Rats- und Sekretärsposten. Eine Ordnung vom 13. Januar 1770³⁾ tut nichts weiter als einige unbeachtet gebliebene oder bisher nicht genügend betonte Einzelheiten ergänzen.

Mit beiden Reglements brach die Struensee'sche Kanzleiordnung vom 23. August 1771⁴⁾, die, wie bereits betont, die innere Ordnung der Kanzlei stark umwälzte. Mit dem 1. Oktober 1771 dagegen trat unter Guldberg die alte Ordnung des Jahres 1752 wieder in Kraft,

¹⁾ Anzeigen, 1752, p. 770.

²⁾ Staatsarchiv A. A. XVIII. 92. (22. Februar 1752).

³⁾ Staatsarchiv A. A. XVIII. 92. (13. Januar 1770).

⁴⁾ ibd., A. III. 419 b. (23. August 1771); Zusatzreglement siehe A. XVIII. 92. (4. Oktober 1771).

doch wurde einiges Neue gebracht, und einiges von Struensee, besonders das Gehältersystem unangetastet gelassen¹⁾.

Auch über das Jahr 1752 hinaus blieb in Verwaltungssachen der Geschäftsgang in seinen Grundlagen der alte. Geändert wurde meist nur wenig. Der Kanzler öffnete statt des Sekretärs die Eingänge. Der Sekretär erhielt sie erst dann für das Diarium. Bei diesem und den anderen Protokollen wurde auf größere Genauigkeit gesehen.

So waren ferner im Jahre 1696²⁾ die Gerichtstage der Kanzlei auf vier feste Tage des Jahres gelegt worden und zwar auf die Montage nach Mariä Reinigung, nach Quasimodogeniti, nach St. Johannis und nach St. Michaelis. Diese Einrichtung blieb immer bestehen; in den wöchentlichen Geschäftstagen aber hat man gewechselt. Im Jahre 1655 waren zwei Wochentage festgesetzt worden; wie lange das genügt hat, steht nicht fest. Im Jahre 1774 wurde viermal in der Woche eine Tagung anberaumt, doch ist es sehr wahrscheinlich, daß schon längere Zeit vorher die Räte an mehr als zwei Tagen zusammengekommen sind.

Erst die Struenseesche Zeit hat die Geschäfte, indem sie sie nach Distrikten verteilte und dann auch zugleich einiges andere änderte, wirklich umgewälzt. Die Posten des Kanzlers und Vizekanzlers fielen weg. Die Gerichte setzten sich fortan — außer dem Ranzhauischen Appellationsgericht, an dem nur zwei Räte teilnahmen — aus dem Statthalter, den sechs Räten, den drei Sekretären, vier Kopisten und zwei Boten zusammen; zwei Auskultanten wurden zugelassen. Die Distrikte verteilte man so, daß jedem Rat entweder bestimmte Geschäfte oder ein bestimmter Landesteil zugewiesen wurde. So besorgte der erste Rat alle Angelegenheiten der Gemeinschaftlichen Regierung, die Verhandlung mit den benachbarten Regierungen im Reich und mit dem ausschreibenden Fürsten im sächsischen Kreise. Der zweite Rat bekam die Herrschaft Pinneberg mit Herzhorn, Sommer- und Grönland und Altona zugewiesen, der dritte das Amt Steinburg mit seinen Städten usw. Der zuständige Rat empfang alle Eingänge seines Distrikts, ließ sie vom Sekretär in ein Distrikts-

¹⁾ *ibid.*, A. XVIII. 92. (17. August 1774); — *Repertorium* p. 3

²⁾ C. C. R. H. I., p. 41. (11. Mai 1696).

journal eintragen, versah sie mit dem Präsentato und trug sie gegebenen Falles, nachdem er sie bearbeitet hatte, dem Kollegium in pleno in einem Referat vor. Dabei stand ihm die erste und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme zu. Auf seine oder des Kollegiums Aufforderung wurde ihm ein Korreferent gestellt; er fällte schließlich selbst das Urteil. —

Im 18. Jahrhundert begann man im Geschäftsgang in jeder Beziehung mehr auf Gewissenhaftigkeit, vor allen Dingen aber auf größere Schnelligkeit in allen Angelegenheiten zu halten. Die verstärkte Gewissenhaftigkeit, die von Kopenhagen aus gefordert wurde, zeigte sich in solchen Verordnungen, wie der vom Jahre 1711 (10. Jan.¹⁾ in der bei Strafe der Gehorsam gegen die königlichen Befehle gefordert wurde. Der Wille des Königs blieb nur allzu oft unbeachtet. Die vermehrte Geschäftsjorgfalt äußerte sich auch darin, daß im Jahre 1732 befohlen wurde, alle Publikationen von königlichen Verordnungen nach Kopenhagen zu melden, damit man dort wisse, was in den Herzogtümern Gesetz und Ordnung sei²). In derselben Absicht wurde verlangt (1737), daß jährlich ein Verzeichnis der vorgefallenen Prozesse usw. eingesandt werde³), und daß (1753) die Regierungskanzlei nicht aus eigenem Antrieb ohne Zustimmung der zuständigen Behörden (Deutsche Kanzlei und Rentekammer) Verordnungen erlasse⁴); geschehe das aber doch, weil pericula in mora, so solle man sie wenigstens nachträglich in Kopenhagen bestätigen lassen⁵). Ordnungsmäßig weitergeführt sahen sich diese Grundsätze, wenn im Jahre 1772 die Deutsche Kanzlei verlangte, die Glückstädter Kanzlei solle ihr von allen Verordnungen, die Gesetzeskraft hätten, zwanzig Exemplare schicken⁶).

In allen diesen Maßnahmen des 18. Jahrhunderts zeigt sich, welche großen Fehler der schleswig-holsteinisch-dänischen Behördenordnung im 17. und zum Teil noch im folgenden Jahrhundert

¹⁾ Matjen, S. H. 436., p. 310.

²⁾ C. C. R. H. L., p. 26. (26. Februar 1732).

³⁾ ibd., p. 50 (28. Januar 1737).

⁴⁾ Materialien III., p. 525. (13. Februar 1758).

⁵⁾ Staatsarchiv A. A. XVIII. 92. (13. Februar 1753 und 11. März 1758).

⁶⁾ Chronologische Sammlung, (8. Dezember 1772).

anhasteten. Nicht einmal Ober- und Unterbehörde, wie Deutsche und Glückstädter Kanzlei, verhandelten dauernd miteinander, so daß es an der Regel sein konnte und war, daß die Oberbehörde nicht von den Maßnahmen und dem Geschäftsbetrieb der Unterbehörde Bescheid wußte¹⁾; geschweige denn war das der Fall bei Behörden wie der Rentekammer oder gar bei nebengeordneten, wie der Statthaltertschaft. Die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts hat darin gründlich Wandel geschaffen.

Eine zweite Sorge der Behörde drehte sich um die geringe Geschwindigkeit ihrer Arbeiten. Hier war es vornehmlich der Prozeßgang, der zu beschleunigen war. Das ganze Verfahren war Schuld an dem langwierigen Betrieb. Der schriftliche Prozeß war häufig ein Supplikations- oder Mandatsprozeß. Der Kläger reichte eine Supplikationschrift an die Kanzlei ein, und diese traf durch Mandate, häufig durch *mandata s. c.*²⁾, Anordnungen im Sinne des Supplikanten. Erst dann kam der Beklagte mit seiner Gegenschrift ein. Schon in die Einreichungsweise der Suppliken war keine Ordnung zu bringen. Sie gingen nicht nur oftmals unrichtiger Weise an den König oder an die Statthaltertschaft³⁾, sondern sie kamen auch so zahlreich und unnützer Weise, daß es unmöglich war, mit den Mandaten immer das Rechte zu treffen. Anfangs versuchte man, sich gegen die Supplikanten zu wenden, indem man auf das unnötige Supplizieren Strafen legte (1717⁴⁾). Als das aber wenig Erfolg hatte, begann man, über Änderungen in dem ganzen Verfahren nachzudenken. Eine Verordnung vom 18. September 1730⁵⁾ forderte, daß die Kanzlei sich über die Aussagen des Klägers unterrichten solle, ehe sie nach Kopenhagen berichtete. Die immer wiederkehrenden Erlasse⁶⁾ gegen das unnötige Supplizieren zeigen aber, daß die Schwierigkeiten vor dem Jahre 1774 nicht gehoben wurden, wenn

¹⁾ Staatsarchiv A. A. XVIII. 92. 13. Februar 1753. — C. C. R. H. I., (30. Juni 1741); (p. 51).

²⁾ *mandata sine clausula* d. h. auf jeden Fall zu befolgen.

³⁾ Rigsarkiv Sigtel VI. 6. A og D., p. 132. s. d.; 1690—95 ?.

⁴⁾ C. C. R. H. I., p. 23. 20. Februar 1717.

⁵⁾ Ratjen, S H. 432. p. 1297. 18. September 1730; SH. 446. A. p. 13. (6. November 1734).

⁶⁾ Chronologische Sammlung. 3. April 1769; — Rigsarkiv Sigtel VI. 6. A og D. (4. Mai 1759).

auch bei dem sonst immer mehr vollendenden Betrieb der Kanzlei anzunehmen ist, daß man auch in dieser Beziehung vorzichtiger wurde, indem man mit dem Erlaß von Mandaten zurückhielt, bis eine Sache klarlag.

Das Schlimmste an Weitläufigkeit war noch immer das Prozeßverfahren selbst. In seinem mangelhaften Gang war nicht nur die unbegrenzte Redseligkeit der Parteien und Advokaten schuld, sondern auch hier wieder das Verfahren. Denn unverändert blieb das von den Räten oft als langweilig gescholtene Verfahren bestehen, das die Prozesse durch einen Rat als Referenten erledigen ließ, der natürlich längere Zeit zur Ausarbeitung der Akten und zuweilen noch einen Korreferenten gebrauchte. In Straf- und Pflegschafts-sachen wirkten je zwei Räte immer der Reihe nach¹⁾.

Vor dem Jahre 1750 wurden in das Prozeßverfahren der Obergerichte kleinere Verbesserungen eingeführt. Es wurde verordnet, daß die Obergerichtstermine nicht wegen Streitigkeiten vor den Untergerichten vernachlässigt werden dürften (4. Mai 1671²⁾), und daß die Armenparteien, die zu Unrecht prozessierten, was öfter vorkam, da es sie nichts kostete³⁾, mit Gefängnis oder Karenstrafe belegt werden sollten⁴⁾. Solche nützliche Verordnungen verminderten die Anzahl der Prozesse. Dann aber erfolgte ein etwas ausführlicheres Reglement über das Gerichtsverfahren am 19. Oktober 1729⁵⁾, das wenn das Recht geweigert oder verschleppt würde, das Erkenntnis in contumaciam in die schärfste Form brachte, den *catalogus causarum* genau einschränkte und, wie schon ähnlich eine Verordnung des Jahres 1698 (3. Oktober) es getan hatte, die protokollarischen Darlegungen der Parteien, Advokaten, Zeugen usw. auf die Schreibdauer von einer Stunde beschränkte⁶⁾. Immer wieder aber wurde von Kopenhagen aus ein besserer Gang der Prozesse dadurch verhindert, daß man dort eine möglichst ausführliche

¹⁾ Staatsarchiv A. A. XVIII. 92. (s. d. 1771 ?).

²⁾ C. C. R. H. I., p. 98.

³⁾ Chronologische Sammlung, (7. März 1757).

⁴⁾ L. v. Stemann, Sammlung der Gesetze usw., Kiel 1868, p. 539. (21. Oktober 1746).

⁵⁾ Ambrosius I., p. 101.

⁶⁾ C. C. R. H. I., p. 99 (3. Oktober 1698).

Niederschrift aller Ausfagen forderte, scheinbar ohne dabei zu berücksichtigen, wie sehr man den Prozeßgang dadurch verlängerte. Es ist bezeichnend für den Unfug aller solcher Befehle an die Kanzlei, daß man amtlich von Kopenhagen im Jahre 1741 (30. Juni) schreiben konnte, man wisse über das Prozeßverfahren und die Art der Urteilsfällung der Glückstädter Kanzlei dort überhaupt nicht Bescheid¹⁾. Es nimmt deshalb auch nicht wunder, daß das Kollegium, ohne viel Rücksicht auf solche Anordnungen zu nehmen, in allen leichteren Prozessen ohne viel Langwierigkeit — Referent, Diktat in die Feder u. a. fielen fort — am Verhandlungstag oder doch am folgenden das Urteil fällte²⁾. Zudem wurde das mündliche Verfahren in der Kanzleiordnung des Jahres 1752 auch von Kopenhagen her ausdrücklich weiter verbürgt. Damit waren aber die sehr langweiligen Prozesse, seien sie mündliche oder schriftliche, lange nicht alle erledigt. Trotzdem im Jahre 1770 das „In die Feder Diktieren“ erlassen wurde³⁾, trotzdem andere kleine Mängel fortfielen, und trotz der fast übermäßig häufigen Befehle, die Prozesse abzukürzen⁴⁾, scheint im Jahre 1774 noch alles auf dem alten unzulänglichen Standpunkt gestanden zu haben⁵⁾. Die Parteien selbst, die sich gegen Schranken an ihrer Aussagefrist als Rechtskränkung mit aller Gewalt wehrten⁶⁾, trugen nicht zum mindesten Schuld an den Zuständen, die einer der angesehensten Juristen⁷⁾ jener Zeit folgendermaßen schilderte: „Wenn demnächst die beyden holsteinischen Gerichten und der hiesigen Canzley eingeführte Prozeßform besonders aber die Gerichtlichen Verhandlungen in Überlegung genommen werden: so erkennt man darin ganz nicht mehr die Vorteilhafte Einfalt des Sächsischen Mündlichen processus der vorigen Zeiten, und gleichen unsere Recesse oftmals entweder einer Orationi pro populo einer Juristischen Disputation oder einer Fronzösischen Parlamentsharangue“ —

1) ibd. (30. Juni 1741), (p. 51).

2) Staatsarchiv A. A. XVIII. 92. (13. Januar 1770).

3) Anzeigen (29. Januar 1770), p. 133.

4) Rigsdartiv Sirtel VI. 6. A og D. (24. Juni 1769).

5) Staatsarchiv A. A. XVIII. 92. (24. September 1774).

6) Vogt, Unvorgreifliche Vorschläge von Verbesserung des Justizwesens Katalog der Schlesw.-Holst. Landesbibl. S H k 20).

7) Cronhelm, Staatsarchiv A. A. XVIII. 92. (22. Februar 1752).

Im Strafprozeß hatte man mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Durch ein Reskript des Jahres 1751 wurde befohlen, ihn dem Privatprozeß voranzustellen¹⁾. Das war, da Zivil- und Kriminalgericht ein und dieselbe Behörde waren, eine Maßnahme der Gerechtigkeit. Als eine solche ist auch das Verbot von 1754 anzusehen²⁾.

Auch im fiskalischen Prozeß versuchte man zu gebesserten Zuständen zu gelangen. Der Obersachwalter, der im fiskalischen Prozeß seit dem Jahre 1666 als öffentlicher Ankläger auftrat, wurde mit seinen Klagen an das Kanzleigericht als erste Instanz verwiesen³⁾. Die schweren Strafen, die Angriffe auf fiskalisches Eigentum und fiskalische Rechte nach sich zogen, veranlaßten, daß die Verordnungen der Jahre 1751⁴⁾ und 1754⁵⁾ fiskalische Prozesse einschränkten, ja möglichst beseitigten. Ein sofortiges Geständnis des Angeklagten sollte nur die entsprechende Brüche zur Folge haben, zum Prozeß sollte es dann nicht kommen. Seit dem Jahre 1743 (27. Mai) wurde der Obersachwalter auch in den Prozessen zugezogen, die königliche Kammerbefugnisse betrafen⁶⁾. Der Obersachwalter war öfter Mitglied des Regierungskollegiums. — Bei allen Konkursangelegenheiten entschied seit dem Jahre 1720 die Kanzlei nur noch unter Aufsicht der Rentekammer.⁷⁾

Nur auf zwei Gebieten kam die Kanzlei zu einem völligen Erfolg. Das geschah erstens in ihrem Ausbau zum obervormundschaftlichen Kollegium. Sie zog die obervormundschaftliche Aufsicht im Pfl egschafts- und Rechnungsweisen ganz an sich⁸⁾ und wurde sogar angewiesen, darin mit besonderer Sorgfalt und Strenge zu walten⁹⁾. Zweitens beschränkte man die Gültigkeit des *remedii recursus ad regem* (*supplicatio ad thronum*) und hob sie zuletzt auf. Im Jahre 1738 war befohlen worden, jegliche Verhandlung einzustellen und jedes Urteil aufzuschieben, solange eine Partei an den König sup-

1) Anzeigen, (30. November 1751, p. 768).

2) Anzeigen, (4. November 1754), p. 753 und 769.

3) C. C. R. H. I., p. 207. (13. Februar 1666).

4) Anzeigen, (21. April 1752), p. 323.

5) *ibid.* (4. November 1754), p. 753.

6) Stemann, Sammlung, p. 549.

7) Staatsarchiv A. A. III. 430. (20. April 1720).

8) Vergleiche dazu: Staatsbürgerliches Magazin III., p. 663.

9) Ambrosius, (14. Oktober 1771).

pliziere¹⁾. Damit hatte die Verfahren und Urteile hemmende Kraft dieses Rechtsmittels, das die obergerichtliche Gewalt der Kanzlei beschränkte, ihren Höhepunkt erreicht. Alle seitdem in dieser Beziehung erlassenen Verordnungen haben seine Macht immer mehr zurückgedrängt. Im Jahre 1752 wurde die Möglichkeit, das *remedium* zu ergreifen, auf den Fall beschränkt, daß die nötigen Supplikationsakten innerhalb des Zeitraumes von sechs Wochen nach erfolgter Supplikation nach Kopenhagen gesandt würden²⁾. Im Jahre 1753 (20. Dezember) wurde es verboten für den Fall, daß die Apellation noch freistände³⁾; im Jahre 1754 fiel es bei Todesstrafe fort, da diese der König selbst verhängte⁴⁾; im Jahre 1763 wurde Mißbrauch das *remedii* verboten⁵⁾, das heißt also, man begann stärker seine Unbequemlichkeit zu empfinden und dagegen einzuschreiten. So wurde seine aufschiebende Kraft denn im Jahre 1769 aufgehoben⁶⁾, und am 5. Februar 1771 wurde es als Rechtsmittel ganz ausgeschaltet⁷⁾. Erst damit war die Kanzlei ein in ihren Urteilen unbeschränktes Obergericht geworden. Wenn auch die Supplikationen an den König nicht aufhörten, so hatten sie doch keine rechtliche Kraft mehr. —

Somit hatte die Glückstädter Regierungs- und Justizkanzlei im Jahre 1774 das folgende erreicht: Sie galt als Obergericht für ganz Holstein, besorgte aber zugleich einen Teil der Verwaltung, indem sie die Verhandlung mit dem deutschen Reiche und seinen Ländern und im Polizei-, Seuchen-, Armentwesen, Deichsachen und ähnlichen Verwaltungszweigen die Oberaufsicht führte, während die Statthaltertschaft neben ihr als eigentliche Verwaltungsbehörde fortbestand. Die Kanzlei besorgte die Geschäfte der Gemeinschaftlichen Regierung. Ihre Mitglieder besorgten das Obervormundschafswesen und besetzten alle Obergerichte des Herzogtums, seien

¹⁾ C. C. R. H. I., p. 68. (15. Dezember 1738).

²⁾ Anzeigen, (9. Juni 1752), p. 418 und 753.

³⁾ *ibid.* (1754), p. 97.

⁴⁾ *ibid.* (4. November 1754), p. 753.

⁵⁾ *ibid.* (18. Juni 1763), p. 433.

⁶⁾ Ratzen, S H 433. p. 299. (15. April 1769) in Schuldsachen.

⁷⁾ Anzeigen (5. Februar 1771), p. 223 und 157.

es Zivil-, Kriminal- oder Konsistorialobergerichte, außer dem Landgericht, dem nur ein bestimmter Teil der Räte angehörte. Dazu kam die Oberaufsicht über alle Untergerichte. Finanz-, Militär- und Postwesen dagegen blieben ihr, wie sie es immer gewesen waren, verschlossen.

In der Hauptsache hatte die Kanzlei das Ziel erreicht, das ihr schon in der Zeit ihrer Gründung vorgezeichnet zu sein schien. Sie hatte die Behördenordnung des Landes vereinheitlicht. Sie war, wenn sie für den König auch nicht im entferntesten die Hauptwaffe im Kampf gegen den noch immer mächtigen Adel bedeutete, doch ein nicht unwesentliches Werkzeug in dieser Beziehung gewesen. Sie hatte aber vor allen Dingen seit langer Zeit dafür gesorgt, dem dänischen König für die Kämpfe des 19. Jahrhunderts, die sich um die staatsrechtliche Einheit Dänemarks, Schleswigs und Holsteins drehten, in ideeller Hinsicht ein Stück Vorarbeit zu leisten, denn sie hatte die Holsteiner daran gewöhnt, den König von Dänemark als den Herrn und eine königliche Behördenordnung als den Regierungsbetrieb ihres Landes zu betrachten, so daß es fast vergessen werden konnte, daß der eigentliche Landesherr ein Herzog sei. Die zusammenfassende Wirkung, die die Behörde nach dieser Seite ausgeübt hat, darf nicht unterschätzt werden, wenn sie auch später durch die unvorsichtige dänische Politik der vierziger bis sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts fast ganz vernichtet wurde.

Es beginnt seit dem Jahre 1774 eine neue Zeit für die Kanzlei, die reichlich ein halbes Jahrhundert später von Verwaltung und Rechtspflege endgültig scheidet, und die das Glückstädter Kollegium auf die letztere beschränkte, auf die Tätigkeit, die von Anfang an die Hauptbeschäftigung der früheren Glückstädter Regierungs- und Justizkanzlei ausgemacht hatte. —

Anhang.

Reinkings projektierte Kanzleiordnung.

(St. A. A. XVII. 45; s. d.).

Projectirte Canzley Ordnung.

NB. — Was in margine nicht virguliret ist in der Gottorffischen Canzley Ordnung enthalten, was aber virguliret ist hinzugesetzt

Friedrich der dritte, von Gottes Gnaden, zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gohten König, Herzog zu Schlesswig, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst etc
 „Thun kund hiermit öffentlich, Alß weiland der Durchleüchtigste,
 „Großmechtigste Fürst, Herr Christian der Vierte, zu Dänemark,
 „Norwegen, der Wenden und Gohten König, Herzog zu Schlesswig,
 „Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graff zu Oldenburg
 „und Delmenhorst, Unser in Gott ruhender Hochgeehrter Herr
 „Vater, Christmilftisten Angedenkens, nach dem unerjörlichlichen allein
 „heiligen weissen Rath und Willen Gottes des Allerhöchsten diese
 „Welt gesegnet, und dadurch dero hinterlassene Erbfürstenthümer
 „Schlesswig Holstein, sambt denn incorporirten, auf Unß als den
 „einzigen Lehnßfolger devolviret und verstantmet, daß Wir so
 „bald nach angetretener Regierung, nechst der Ehre Gottes und
 „seines heiligen Wortz, unsere erste und vornembste Sorgfalt dahin
 „gestellet, wie dieselbe wol eingerichtet und zufforderst die heillshahme
 „Justitia, alß die rechte Basis und Grundsteite, darauf gleichsamb
 „allerwolbestelter Regimente Ziehrde und Glückselichkeit ruhet, und
 „ein gutes Gott wolgefälliges weissen Fried und Einträchtigkeit bey
 „Ständen und Untertthanen erhalten wird, ohne große Weitläuffig-
 „keit administriert und einem jeden das Recht im Lande auch in
 „Unßren Abwesen allezeit offenstehen, und gedeihen möchte, zu
 „solchem Ende auch eine Regierungs Canzley anfangz in Unßerer
 „Stadt Flensburg angeordnet, hernachen aber auß erheblichen
 „Unß dazu bewegenden Ursachen nach Unßer Beste Glückstadt
 „transferiret, und dieselbe mit wohl qualificirten und erfahruen
 „geübten subjectis, Statthaltern, Cansler, Räten, Secretarien und
 „andern nothwendigen Persohnen besetzt, und daran keinen Fleiß

„und Kosten gespart, in mehrer Erwägung, es Unseren getreuen
 „Landräthen und Unterthanen sehr schwer und kostbar fallen würde,
 „in ihrem angelegenen Klagen und Beschwerden die Rechtshülffe au-
 „ßer Landes immediate bey Uns und Unseren Königreichen zu suchen,
 „die acta auch durch vielfältiges ab- und zureisen offters von Händen
 „kommen, zerstücket, verlohren, und mancher dadurch, an seinem
 „Rechte sehr gehindert worden, auch wohl gar darum kommen,
 „daneben weder in publicis oder in privatis, ein beständiges, wol
 „disponirtes Archivum und Registratur, bey so vielfältiger Ver-
 „rück- und transferirung angeordnet und beygehalten werden kan,
 „daran gleichwohl in vorfallenden Regierungs-, Landes- und
 „Justice-sachen hoch und viel gelegen, damit auch bey Unser ange-
 „ordneten Canzley alles mit guter Ordnung geziehenden respect
 „und fleiß do besser daher und von statten gehe, So haben auf
 „getreuen unterthänigsten einrath Unserer Ao 1648 im April
 „convoicirten adelichen Land- und gelahrten Rätthe, wir diese
 „unßere Canzley-Ordnung abfaßen, berathschlagen und publiciren
 „laßen, Unseren Statthalter, Canzler, Rätthen und Secretarien
 „gnädigsten Ernstes befehlndt, darüber zu halten, und ein jeder
 „an seinem Orte sich darnach zu richten, und so viel Unßere für
 „diesem bey hochsehligermeltes Unßeres H. Vaters Zeiten, im Nah-
 „men der Gemeinen Regierung, publicirte Land Gerichts Ordnung
 „anreicht, laßen wir dieselbe bey ihrem Valor und wohlbedächtiger
 „Verfaßung alles ihres Inhalts verbleiben, und wollen, daß derselben
 „nachgegangen werde, diesem nach setzen, ordnen, und wollen Wir,
 „daß Unßer bestalter Statthalter in Regierungs- und Landes
 „Sachen, auch bey der Canzley und justice, in proponiren und
 „votiren, wan er zugegen, das directorium führe, in seinem Ab-
 „wesen aber Unßer Canzler, der dan auch sonderlich befehliget
 „seyn soll, auf die expeditiones sowohl in publicis, als Land und
 „Justicien-Sachen, in decernendis und dirigendis processibus,
 „concipiendis Sententiis, und sonsten darauf zu sehen, daß dieselbe,
 „von Unseren Secretariis, dem Herkommen gemess, abgefaßet, und
 „von den Copiisten ins Kleine gebracht, und zum Stande geschrieben,
 „auch darein ein feiner einträchtiger Canzley stylus usurpiret,
 „auch in der Titulatur nicht variiret, und geirret werde, Wir wollen
 „auch, daß alle consultationes und Berathschlagunge, sie concer-

„niren Außere Fürstenthümer Reichs-Cra. rdes: oder andere
 „Sachen, geistlich- oder weltliche, in Außerer Canzley und verord-
 „neter Rathstube, da man das Archivum, Acta, und Secretarien
 „bey der Hand, vorgekommen, deliberiret, und darüber von einem
 „Außerer Canzley Secretarien, in wichtigen Geschäften ein Proto-
 „coll gehalten und eines jeden Votum verzeichnet werde, zu welchem
 „Ende dann Unser Statthalter, Cansler und anwesende Riche,
 „morgens umb 8 Uhren, so oft sich angelegene Außere eigene
 „oder Partheyen Sachen eräugnen zusammen kommen, zusorderst
 von denen nach gestalten Veriiffen sich begebenden publicis, Regie-
 rungs- und Landes Angelegenheit, in Geist- und Weltlichen Sachen,
 Nachbarlichen Grenz- und anderen Irrungen, auch der gemeinen
 Landes-Vollfahrt consultiren, und darauf verordnen, auch Außere
 und Unserer Nachkommen Landesfürstl. . . Hoheit, Regalia und
 Jurisdictionalia in fleißige getreue Obacht nehmen, und die Sachen,
 so von sonderbahrer Importantz und keinen Verzug leiden können, an
 Unß unterthänigst referiren und Außere gnädigste resolution dar-
 über einholen. Solchem nach der Partheyen desideria, Supplica-
 tiones „vernehmen, sie gegen einander hören, zusoderst die güte ver-
 „suchen, und in deren Entstehunge mit Rechte entscheiden, decretiren,
 „und zusoderst dabey Gott den Allmächtigen, und die Gerechtigkeit
 „dieser Ehrter, jura, Satzungen, constitutiones, consuetudines
 „probatas, oder Landesgewohnheiten, und in Mangel deren das
 „Sachsen Recht, die gemeine beschriebene Rechte und Billigkeit
 „für Augen haben und solchem nach einem Jeden auf sein schrift-
 „liches suppliciren und Ansuchen/: jintemahl auf eines Theils
 mündliches Anruffen oder anbringen solches geschehe, wie ihm selber
 oder Jemand anders seinethalben, etwas zu verabschieden und zu
 verhängen, Wir auß erheblichen Ursachen nicht gestatten wollen:/
 wozu er fug und Recht hat, gedeyen und wiederfahren lassen,
 und dabey nicht ansehen einige Verwandniße, Gunst, Geschenke,
 und Gaben, besondern ihre Vota dahin richten, daß sie es für Gott
 dem Gerechten, Obrißten Richter und Unß verantworten, ein gutes
 unversehrtes Gewißen behalten, und Außere gehorsahme Unter-
 thanen an ihren Rechten nicht vernachtheilet, verkürzet oder auf-
 gehalten werden.

Die einkommende und vorhandene Supplicationes, so von

einiger Wichtigkeit seyn, und Acta, sollen denn Rätthen ad referendum gegeben werden, die dan in pleno consilio davon zu referiren, damit also nach beschehener Umfrage, so von Unßeren Statthaltern, und in deßem Abwesen, von Unßerm Canzler zu thunen, Bescheid oder Urtheil erfolge, wie dan deren keines am andern Dhrte, alß auf der Canzleley, gesch:hen, noch einige Supplicationes oder producta anderßwo angenommen, welche aber dajelbst einkommen darauf also gleich durch Unßere Canzleley Secretarien oder Registratorem die Tage der exhibition nicht weniger, alß von denn Parthen oder deren Bedienten die data Supplicationum gesezet werden sollen;

Waß dan also auf eine jede Supplication oder eingebrachte acta beschloßen, daß soll von dem Canzleley Secretario der bey sothanen berathschlagungen stets mit seyn soll, zu verfertigen, alßbald befohlen, auch die begriffene concepta so eine importantz auf sich haben, ehe und bevor sie außgehen, im Rath öffentlich verlesen, und mit sämptlichen Zuethun Unßerer Rätthe, wo nöthig, corrigiret werden.

Es ist aber hiebey ein Acht zu haben, daß auß denn Ämbtern und Städten/: dan was anlanget, da Praelaten oder vom Adell belanget werden wollen, deßwegen ohne daß nur an Unßer Canzleley, wann wir die Landes frl.: mit des Regierenden Herzogen zu Holstein Gottorff Ldb.: in gesambt habende Regierung führen, die Nothdurfft, es were dan, daß unverantwortliche Eingriffe in Unßer Hoch- und Gerechtigkeit unterstanden, oder offenbahre injurie und violentiae Unßeren Unterthanen inferiret, in welchen Fällen auch außershalb der Gemeinen Regierung mandata und monitoria, so vielmehr wo zu erkennen, als Unß dem Landesfürsten unbenommen, Gewalt mit Gewalt, wie der Landtags Recess in sich hält, zu steuren, obert daß in denen an der Canzleley rechthengigen Sachen process zu erthe ilen, oder auch Jurisdictio cancellariae sonstn fundiret: für zubringen, ohne Unßer special Befehl ganz keine Sachen, die nicht/per viam appellationis, so doch gradatim zu interponiren, an Unßern Hoff erwachsen, anzunehmen, wie auch von den jenigen Personen, so von Unß oder von Unßern in Gott ruhenden Hⁿ Vorfahren etc. privilegia exemptionis von denn Untergerichten erlanget, und also für Unßere Canzleley ohne Mittel gehörig, item die Chesachen auß denen Dhrten, da ex speciali concessione kein Unfer Consistorium vorhanden ist, auffgenommen, aber in debitis illiquidis et

punctis controversis etc., soll gerichtlich geklaget und geantwortet werden, auch daselbst es gebreüchlich, Verbürgung, und dan *adhibita sufficienti causae cognition*, Richterliche Erkantnuß geschehen, deren wer sich beschweret befindet, sich des *remedii appellationis*, so fern demselben statt ist, gebrauchen kan und mag,

Vorauß dan weiter bis an Unserer Königl. : Kanzley zu *procediren* und zu verfahren, zu abhelfung mehrgedachter *appellation*, wie auch der Sachen *simplicis querelae*, sollen gewisse Ambt-Gerichte¹⁾ zu bequemer Zeit im Jahre angezeiget, solche vorher zeitig intimiret, und daran nach der Ordnung, wie sie in dem *diario*, und darauß gefertigtem *Catalogo* gezeiget, welcher neigt kurzer *inferi-runge*, waß ein jeden betreffe, bey Außgehung der *process* zu verfertigen, selbige *causae* und zwar jedes Tages viel oder wenige, nach deren Beschaffenheit, verhöret und *decidiret* werden.

„Aß auch für diesem viel Irrungen und Streitigkeiten, weil „keine gewisse Regierungs-Kanzley bestellet gewesen, für gewisse „*Commissarien* zur gültlichen Verhör, *decision* oder *Relation* ver- „wießen, worauß den Partheyen ein zimlicher Kosten gegangen, „So ist Unser gnädigster Wille und Meinung, wan nicht solche „*commissions*, wegen Einnehmung Augen-scheines und Erkundi- „gunge anderer Umstände, so in *re praesenti*, denn Partheyen „am nützlichsten und verträglichsten wehren, oder dieselbe es in- „sonderheit begehrt, daß solche Sachen in Unser Kanzley zu „hören, in güte oder mit Recht zu entscheiden, oder da sie sonder- „bahrer Wichtigkeit und Unser Interesse mit dabey were mit ihrem „unterthänigsten Gutachten an Unß referiren,

Und dieweil das *beneficium appellationis* vielfältig mißbrauchet wird, so constituiren wir, daß hinführo eine größere *summa* „*appellationis* sey, und keine Sache, die unter Hundert Mark ist, „Hauptsummen und Zinße zusammen gerechnet, es were dan, daß „an eßlichen Dyrten eine geringere *Summa* hervorgebracht und „zulässig, an Unser Königl. Kanzley angenommen, Item von Bruch-sachen nicht appelliret, aber in Reichstreitigkeiten /: es werde darin von Unseren *Commissariis*, denn Ambtleüten oder andern *officialen*, Außfogesleuten, oder denn Unter-Gerichten Anordnung

¹⁾ Es sind damit Oberamtsgerichte gemeint. (Der Verf.)

gethan erkant und gesprochen :/ die appellatio zwar effectum devolutivum, nicht aber suspensivum haben, also erst die Leiche zur perfection gebracht, und alsdan die Partheyen, ob sie wollen, gehört werden sollen,

Was dan an denn Ambt: Appellation-Gerichten, oder sonst von Unß und Außern Rätthen gesprochen und erkant wird, dabey soll es ohne fernere appellatio oder reduction, petition restitutionis in integrum, welche wohl zu der Sachen wieder auffwiegelung, „und der Partheyen großen Schaden an die Hand genommen „worden, die gewöhnliche Leuteration, wie dieselbe debito modo, intra decendum gesucht, außgenommen, genßlich verbleiben, und darüber ferner Niemand gehört werden, es weren dan sothane Sachen, deren appellationes, vermöge der Ordnung, an das gemeine Land Gerichte gehören, Geschehe aber hiegegen, ist Unser befehlender Wille, daß so wohl die Partheyen als Advocati und Procuratores zu gebührlicher Strafe nach des Gerichts Erkantnuß, gezogen werden.

Sieneben wollen Wir, daß einige bey Lebzeit Unserer Christstehl. „Herren Vorfahren oder auch bey Unserer Regierung praevia „cognitione, abgeurtheilete und entschiedene Streitigkeiten, unter was praetext daßelbe auch geschehen wollte, vielweniger nicht wieder herfür gesucht, noch von neuen disputirlich gemacht werden, und da sich einer hinfüro gelusten und dahin verführen ließe, verabschiedete, verglichene, auch erörterte, hingelegte und außgeübte Sachen wieder zuerwecken, und zu erregen, daß alsdan derselbe Unß mit einer ansehnlichen Geldbueß verfallen seyn soll

Wir ordnen sonst, da etwa Händel vorkommen, die also gethan und geschaffen, daß sie ihrer Wichtigkeit halber Unser Sambt Rätthe, oder nach Unserm Ermeßen, derer etlicher Bedenken und resolution erforderten, und von nöthen hetten, solche weren Civil oder Criminal daß die von bemelten Unseren Rätthen, zugleich berathschlaget, und „die Gebühr darin verordnet werde, davon Unsere Anwesende „Statthalter Cansler und Rätthe, so oft solche Sachen im Rath vor- „fallen, Unß außführlich berichten, und was sie sich darinnen zu verhalten, es were dan, daß Wir die Landes Rätthe auch dazu ver- schrieben, oder ohne daß Anordnung thun wolten Unsere Erklärung gewärtig seyn sollten.

Da es die Vielheit deren Supplicationum anderer Schrifften, und der Partheyen Gelegenheit erforderte, daß was auf eine jede Sache im Rath beschloßen, der Gerichts Secretarius allein und in Eill nicht verfertigen könnte, soll Unßer Canzler dem andern Secretario befehlen, ihme zu helfen, Er Unßer Canzler mag auch nach Wichtigkeit der Sachen und seinem Gutachten die concepta zu begreifen, unter die Rätthe außtheilen, wie wohl die Secretarii alsolche ordinare machen.

Were es auch Sache, daß einer Unßerer Rätthe, Secretarien, Registrator oder Schreiber sich in denn Berathschlagungen und gebühlicher Canzley Arbeit täglich, und so oft es die Nohturfft erfordert nicht einstellen und Leibes Schwachheit oder anderer Ehehaften Verhinderungen halber daran gehindert würde, soll er daßelbe Unßerm Statthalter, und Canzler zeitig anzeigen laßen, damit die Gegenwärtigen zu Verrichtung der Geschäfte desto eher zu schreiten, und auf den Abwesenden nicht zu warten.

„Es sollen auch diejenigen, denen etwas so im Rath geschloßen, „und zu concipiren von Unßerm Statthalter und Canzler ist aufgegeben worden, folgents, wan, wie obgemelt, die concepta im Rath verlesen, und richtig befunden worden, die mundirte und rein geschriebene Brieffe mit Fleiße durchsehen und verlesen, daß dieselbe dem concept gemeß, richtig und correct seyn, ehr sie Unßerm Canzler zu unterschreiben gereicht werden, damit hierinne der Canzley Schimpff, und des concipienten und Revidenten Unfleiß, auch andere Ungelegenheit verhütet bleiben.

Alß auch Unß und Unßern Land und Leuten viel daran gelegen da wichtige Sachen vorfallen, Gränken und andere Gerechtigkeiten, auch die Königl. Regierung betreffend, daß solche mit mehrem Fleiß verrichtet, und in größerer Auffachtung genommen werden Hierumb sollen Unßere Rätthe, was in denselben zu schreiben und zu stellen, selbst verfertigen, und ein jeder sich in deme, gegen „Unßeren Statthalter und Canzler unweigerlich verhalten, jedoch, daß es in alle Wege mit durchlesung der concepten und mundirten Brieffen, wie davon bey dem vorigen disponiret, gehalten werde,

Unßere Canzley Secretarien einer soll bey einer jeden Berathschlagung den Tag, und der anwesenden Rätthe Mahmen und vota, ordentlich in sein Protovoll, und den getroffenen Beschluß, dorauf

die Schreiben, Befehle etc., zu verfertigen, aufschreiben, neben denn motiven, da es nöthig, damit auf einen jeden Fall, was berathschlaget, verabscheidet, und auß was Ursachen daselbe also geschlossen, darauß verstendlich zu vernehmen sey, wie dan auch in denn Protocollis gleich auf die erhaltene Recesse, die verglichene Urtheil zu setzen, und wan Supplicationes einkommen, das decretum darauf geschrieben werden.

Wann nun also auf vorgehende proposition und Erwegung der eingekommenen Supplicationen, Missiven, oder was Wir sonst im Rath werden eingeben lassen, Unßere Statthalter, Canzler und Rätthe sich ihres Bedenkens entschlossen und vereinigt, darüber wollen Wir festiglich halten, und keines weges verstaten, daß dagegen und von dem einen oder andern etwas heimlich außgebracht, oder öffentlich gehandelt werde.

Da Unßer Canzler von Unß zu andern Sachen gebrauchet oder verreißten würde soll negst ihm eine Unßer Rätthe, deme er der Canzler solches befehlen wird, an seiner statt des abwesenden Canzlers Gebühr, und was ihm sonst, seiner Bestallung nach, obliegt, mit Fleiß verrichten, Unßere eigene Privat Sachen, die Wir mit Unßeren Unterthanen oder andern haben, sollen, so oft die vorlauffen, allen andern Geschäften für gesetzt, und am ersten durch Unßere Statthalter Canzler und Rätthe, oder welche dazu verordnet, expediret werden,

So sollen auch dieselben, denen Wir Unßere Rechthängige Sachen am Keyßerlichen Hoffe oder dem Cammergerichte, befehlen, mit allem Fleiß in Acht haben, daß, was in denselben jederzeit vorlaufft, und zu verfertigen ist, solches mit Rath Unßerer dazu bestalten Advocaten gefertigt, und da es von nöhten, Unßerer anderen Rätthe Rath in deme mit gebrauchet werden möge, damit also nicht Unß zu schaden und zum Nachtheil verseümet werde.

Die übrigen Unßere Gränz- und der benachbarhten gebrechens Sachen, so noch unvertragen seyn, sollen ünter Unßere Rätthe von Unßerm Canzler außgetheilet und von Unßeren Land Rätthen einen oder zweene, welchen Unßerer Lande Gelegenheit am besten befand, und die zum nechsten angeßeßen, oder unter deren befohlenen Ampte die streit Sachen gehören, Unßeren Rätthen, welchen solche Sachen aufferleget, zugeordnet werden damit also

keiner auf den andern sehn, besonders vielmehr von einem jeden, deme solches befohlen, in specie Außere Hoheit und Gerechtigkeith in Acht genommen werde.

Zu den Gerichts- und Canzley Handeln beydes denen welche in alten und neuen Jahren für gelauffen, und durch Urtheil und Recht allbereits entschieden, oder noch ohnerörtert sehn, nemlich zu Auffsuchung, redigirung in Ordnung, separation eines von dem andern, daß dazu nicht gehöret, zu Aufhebung, Bewahrung, noch kommenden Supplicationen acten und Missiven, imgleichen der außgegangenen und decernirten Befehlen, Antworten, aufgerichtete Vorträgen, gegebenen Bescheiden, Urtheil, Executorialen, und was mehr den gerichtlichen Sachen anhängig, an welchen den streitigen Partheyen gelegen sehn möchte, und das doch ins Protocolum audientarium nicht kummt, soll Unser Secretarius, deme Wir die Registratur anbefohlen, darüber eine richtige formliche Registratur und ordentliche designationes zu halten, zu welcher Verrichtung er dan des Morgens und am Abend, sich in der Canzley zu presentiren, nach solchen Händeln zu fragen, damit wir iehgedacht, zugelehren, und wan dieß gethan, an die alte und übrige Acta und actita die Hand zu schlagen, hat dabey auch einen von denn Copiisten mit zugebrauchen, damit die Acta allenthalben so wohl in extraordinariis als ordinariis causis desto fleißiger verwahret, deren Protocolla oder Indices richtiger gehalten, und nicht allein in ordentlichen Gerichts Sachen und Processen, sondern auch in causis extraordinariis, so außershalb ordentlichen gerichtlichen processen für lauffen, und durch schlechte supplicationes angebracht, auch durch mandata, rescripta, et decreta extraordinaria abgerichtet werden, jedesmahl und so oft es die Nohturfft erfordert im Gerichte und Rathe, was darin vor- und nach ergangen, verabschiedet und geschehen, richtige Relation und Bericht gethan, und Wiederwertigkeit der Bescheiden so viel immer muglich, verhütet werden möge,

Wir wollen auch stets in Unser Canzley wan der drey anjeho darin wesenden einer anders wohin kehme, zweene Copiisten, so etwas studiret, und ziemlicher maßen geübet sehn, halten, die auff des Statthalters, Canzlers, Rätthe, und Secretarien befehlig sehn, und alles mit Fleiße verrichten, was ihnen zu copiiren aufgegeben

und befohlen wird, die auch alle *concepta* mit dem *Supplicationibus*, Unßerm *Secretario* und *Registratori* wieder richtig einantworten, und dieselben keines weges vergeßen, oder bey sich liegen lassen sollen, damit sie registriret und an gebührende Örter formb.: und ordentlich reponiret werden, sonderlich aber sollen die Canzley Copiisten Copey von Befehlchen, oder andere Schrifften, einiger Parthey nicht zustellen, noch deßhalber einige Schrifft: oder mündliche Anzeige thuen, es geschehe dan mit Vorwissen und Willen Unßers Canklers und Rähte, dan was ihnen in der Canzley zu schreiben geben und befohlen wird, oder sie auch sonst im Rathe hören und erfahren, solches sollen sie bey ihren Pflichten in Geheim halten, und Niemand vermelden, derowegen auch die Schreib Stuben oder die Cabinetten zu verschließen, Niemand frembdes darein, oder auch über die daselbst vorhandene Sachen zugestatten, da aber hiewieder gehandelt, soll solches Unßerm Cankler angezeigt werden, und deßen Einsehen dagegen ein jeder gewärtig seyn „Wie Wir dan „Unßerm Cankler die Aufsicht auf Unser *Archivum* sonderlich „anbefehlen, und daß er von Acten, Briefen und Sachen, so nicht „*partium jura*, sondern Unß selbstn Unßere *Regalia*, *Hoheit* und „*jura immediate concerniren*, Niemande ohn Unßer Vorwissen „herausgebe und *copias* darvon nehmen laße,

Weiln auch die Canzley Copiisten sich still, gebührlich, und züchtig zu halten, da dan von einem Muthwill oder Unfleiß, oder etwas anderes begangen, und er nach beschehener Verwarnung, daßelbe nicht abstellen, und sich bessern würde, soll er darumb gestraffet, und endlich, der auf beschehene Verwarnunge davon nicht abstehen würde, gänzlich enturlaubet werden.

Begebe es sich auch, daß die Copiisten abziehen, und andere an ihre stette in die Canzley aufgenommen werden wollten, solches soll mit Unßerm Vorwissen und Bewilligung geschehen, und die von neuen bestellet, von Unßerm Cankler in gewöhnliche Eyde und Pflichte genommen, auch auf welchen Tag es geschehen, registriret und der Eyd von demselben unterschrieben werden.

Würde vorkommen, daß in Unßern Sachen, eilends und bey Nachte zu schreiben were, soll sich keiner verweigern, noch einer auf den andern beruffen, sondern sich in deme, wie sonst allenthalben, gehorsamlich verhalten, sonderlich aber sollen die Canzley Copiisten

fleißig sein, zu rechter Zeit aufwarten, und darauf acht geben, daß sie correct, distinct und deutlich schreiben, dan bey welchem deßfalls mangel befunden, die sollen bey Zeiten abgeschaffet und ihre statt sonst mit andere dächtigen ersetzt werden;

Über vorge schriebene Anzahl sollen keine ordinaire copiisten mehr in Unßer Canzley an- und aufgenommen werden, da aber Wir für Unß, oder aus Unßerm sonderlichen Befehl, Unßer Canzler einen oder mehr Copiisten annehmen würden, welches bey Unß stehen soll, wollen Wir zwar deme oder dieselben supernumerariis ihre gewöhnliche und von Unß bewilligte Besoldung und Kost-Geld geben und folgen lassen, aber sie sollen in distributione sportularum keinen Theil, mit dene ordinari Canzleyen Schreibern haben, biß dahin daß sie in numerum ordinariorum auch dem Alter, oder Erztigkeit der Zeit, wie ein jeder in die Canzley gekommen, sondern nach eines jeden befundenen Geschicklichkeit, gechehen soll. Waß sie aber selber mundiren, oder auch sonst ab copiren, davon soll ihnen das gewöhnliche Copen Geld zukommen und gelassen werden.

Und damit es allenthalben sein richtig zugehe, auch ohne allen Verdacht und Argwohn Jeniger Verfortheilung, der eine und andere seine Arbeit verrichten, und Unßere Sachen dadurch auch desto besser befördert werden, soll es mit Einnehmung, Verwarnung, und Außtheilung der Canzley Gefälle, folgender maßen gehalten werden.

„Unßer Canzley Secretarius oder dem von der Copiisten es „anvertrauet wird, soll denn Partheyen ihre außgebrachte und erhaltene Versiegelte mandata, process- und andere Nothdurfft behändigen, die Gebührnuß dagegen einnehmen, und alles was er von denn Partheyen aufhebet, daßelbe mit dem Nahmen der Partheyen in ein Buch nach ein ander täglich verzeichnen, und das Geld biß zur allgemeinen Theilung einnehmen und verwahren.

Und damit auch zwischen Unßer Canzley und denn Partheyen der Canzley-Gebühr halber kein Streit entstehen, besoundern in dehme eine Gewißheit, wor nach sich der eine und ander zu achten, so viel müglich gehalten werden möge, Alß wollen Wir, daß die Gefälle, nach folgender taxt gefordert und eingenommen werden sollen.

Taxa der Gottorffischen Canzley in Ampts
Untertananen Sachen.

Für eine gemeine Vorschrift oder Befehlich, so die Beforderung der Justitz betrifft	1	℥
für eine Commission	3 1/2	"
für ein Schutzmal	1	"
für eine Auffweisung	3	"
für eine gemeine Citation	1	"
für eine Citation an das gemeine Land-Ge- richte	2	"
für einen Gerichtlichen Bescheid oder decret . .	1	"
für ein Urtheil deren Sache sich unter oder auf Einhundert mk Lüb. anlänfft	1	"
In Sachen aber die sich über Einhundert mk er- strecken von jeder Hundert mk.	1	"
von Eintausend mk	10	"
für einen Zeugen abzuhören jeden Comissario. dem Secretario	1	"
für jeden Bogen Schreibe Geld		6 β

Was aber sonst fürlauffen möchte darauf kein gewisser Taxt gemacht, davon soll nach Wichtigkeit der Sachen, und der Impe-tranten freyen guten Willen, gegeben, und darüber Niemand be-schweret werden, wie dan auch die Partheyen mit Absonderung des Copen-Geldes über die Tax nicht übernommen werden sollen.

Das obvermeltes ist hiehin vornemblich gemeinet, damit Unßere getreue gehorsahme Untertananen, und auch frembde fürter-lichst unpartheysche Justitz erlangen, doch darüber nicht zu lange aufgehalten, noch mit kostbahren oder vergeblichen mühsahmen Processen onerir et werden möchten, welche höchstrühmliche intention Wir bey anderen löblichen Regenten, obhöchstgemeltem Unßern Christfahl.: Hrn. Batern, auch Ihr. Mayt. Vorfahren gleichfalls befunden, und noch täglich es bei denn Obrigkeiten denen gebührende Berrichtung Ihres Ampts und salus populi sorgfaltig angelegen, gespüret wird:

Auff daß nun diese Unßere Canzley Ordnung neben der Land Gerichtsordnung, die gleichsals bey Unßer Canzley in Acht zunehmen, umb so vielmehr gehandhabet, und deroselben so wohl von Unßerm

Statthalter, Cansler und Rätthen, als Secretarien, Registratorm und Cansley Copiisten allenthalben strads nachgegangen werde, So wollen Wir, daß Sie alle Jahr zum wenigsten zweymahl in der Cansley, in Gegenwärtigkeit aller dazu gehörenden Perjonen, öffentlich verlesen werde, darnach sich ein jeder umb so viel beßer zu richten.

Würde auch immittelst oder hiernegst etwas vorfallen, damit diese Unßere Ordnung mit ab- oder zusezen, weiter zu verbessern, davon Unß dan Unßer Statthalter, Cansler und Rätthe, was sie deßen vermerken werden, berichten sollen, So wollen wir daßelbe jederzeit Unßerm Ermeßen und Gutachten nach, zu thuen, Unß fürbehalten haben, Urfundlich usw.

concordat

J. Wolters.

Anmerkung des Herausgebers:

Für die Geschichte der Oberbehörde im 18. Jahrhundert ist manches aus personalgeschichtlichen Werken zu holen, z. B. Lage Friis' Bernstorffske Papiere und meine Familiengeschichte. (v. S. S.)

Die Peterstüre am Schleswiger Dome.

Von Richard Haupt.

Es ist, so ausgiebig auch die Behandlung der Peterstüre im vorigen Bande der Zeitschrift gewesen ist, doch noch etwas hinzuzufügen, was den Abschluß zu bilden geeignet ist.

Das verschwundene Wort auf dem Schriftband ist nicht weggewittert, sondern mit Absicht getilgt. Zu dem Begehren, „vesanum“ oder „post annum“ zu tilgen hat kein Mensch Anlaß gehabt; das hat also auch nicht da gestanden. Es bleibt nur Germanum, und so ist nunmehr, bis auf das m oder f, die ganze Inschrift unanzweifelbar festgestellt: „Tu michi Germanum f (m) undi depelle tyrannum“.

Wenn der Däne gemeint hat, die Vertilgung der Germanen möge ihm zum Heile dienen, und wenn er sich und seinen skandinavischen Verwandten damit den Untergang heranseht, so ist er nicht verblendeter gewesen als seine spätem Nachfahren, die sich ebenso ins eigene Fleisch schneiden. Ubrigens hat bereits Saxe unter „Germanen“ vorzugsweise die Teutonicos, als den vornehmsten der Äste des germanischen Stammes, verstanden.

Kleine Mitteilungen.

Von Paul v. Hedemann-Heespen.

1. Bäuerliche Eheverträge.

Christian IV. genehmigt es am 23. März 1626, daß die Eheleute Peter und Gesche Picning in der Krenpermarisch *pacta dotalia* und *reciprocam bonorum dispositionem* errichten.

Am 1. Juni 1679 schließen zu Nissdorf in einer durch das Wort Friede getrennten Ehegatte Hans Broers und die Witwe Catharine Lindtfort einen Ehevertrag. Die Braut hat aus erster Ehe zwei Töchter, Arna (mit Jürgen Boß verheiratet) und Jungfer Catharine die „noch frey steht“. Der Bräutigam bringt in die Ehe nur 100 \mathcal{R} , ein gutes Ehebett und Leinen und Wolle seinem Stande gemäß ein; die Tochter Catharine wird, solange sie noch ledig, von den Eltern mit Kleidern und Gerätschaften versorgt, erhält später eine ehrl. Aussteuer wie ihre Schwester, läßt aber bis dahin ihre Kapitalzinsen den Eltern. Endet die Ehe kinderlos, mit des Mannes Tode, erbt die Witwe die 100 \mathcal{R} und das Ehebett und behält, was sie in der Ehe geerbt oder erworben; nur Kleider und Leibwäsche des Toten muß sie seinen Freunden ausliefern. Stirbt die Braut zuerst, ohne Kinder zweiter Ehe zu hinterlassen, so erbt der Mann 100 \mathcal{R} , das Ehebett, Pferde, Kühe, Schafe, Schweine und sonstiges Vieh, auch vom Abschied die Katenstätte auf Claus Nungenhof, an den aber des Land, Wiesen, Weiden und Hölzungen heimfallen. Die übrigen Mobilien der Verstorbenen, Leinen, Wolle, Kisten, Kasten, Betten, Silber, Hausgerät, Bargeld, Forderungen und Schulden fallen an ihre beiden Töchter ohne Widerrede nach obrigkeitliche Hilfe. Diesen beiden Töchtern kaufen bei der neuen Ehe die Eltern ihre väterlichen Mobilien für 200 \mathcal{R} ab.

Ist die zweite Ehe beerbt so behalten die beiden Töchter erster Ehe ihren Brautschatz voraus, ebenso was ihnen während der zweiten Ehe bar anfällt. Im übrigen teilen alle Kinder beider Ehen gleich.

2. Wildstand.

Im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts war das Wild in Holstein so selten, daß das Amt Segeberg, das nach altem Herkommen jährlich der Stadt Hamburg 4 Mehe (oder 2 Hirsche) liefern mußte, sie für etwa 7 R das Stück aufkaufte.

3. Dänen und Deutsche im 16. Jahrhdt.

Nach einer Notiz Breitenaus hat Christian II. am 9. Dez. 1538 an den Herzog von Preußen geschrieben: Die Dänischen wollen von den Holsteinern nicht regiert seyn, ehe darüber sterben, und ihre Chur frey haben. Die Holsteinischen wollen ihre Secren vom Reich ungesondert wissen, auch darüber wehe thun; obwol die Chur zugelassen, dennoch vor Alters allerwege bey dem Geblüte des Stammes geblieben, das sol noch geschehen.

4. Zur Geschichte von Wieje und Knid.

„Wie viel kleiner und unfruchtbarer ist unser Land gewesen, als noch die Wiesen Fluß- und Seegrund waren“, sagt ein ungenannter Verjasser NSM III. 299 bei einer kartographischen Betrachtung. In der That ist (oder soll man angesichts der Ergebnisse der amtlichen Kriegswirtschaft sagen: war?) unsere ganze Milchwirtschaft aufgebaut auf der Möglichkeit, bedeutende Mengen wohlgepflegten und wohlgezüchteten weiblichen Rindviehs mit entsprechenden Heumassen durch den Winter zu bringen, Heumassen, an denen vor 1780 noch nicht das hohe Land mit Futtergewächsen wie Alee teilnahm. Diese Möglichkeit muß gegen 1580 in vermehrtem Grade entstanden sein, vermutlich auf natürlichem Wege durch die Abnahme der Wälder, die bekanntlich im 17. Jahrhundert schon Bodenfläch geächtet waren, auf künstlichem durch den immer geringeren Wert, den auf aufgestaute Wassermengen kirchliche Bedürfnisse der gesicherten Teichfische als Fastenpeiße wegen und Sicherungsbedürfnisse gegen Mensch und Tier zum Schutze der Ansiedlungen mit nassen Gräben legten. Die Wasser sanken, trockneten ein, die Wiesen erhoben sich und grüntem. Große Teile unserer Landwirtschaft gingen von der Dohsengrünung, die allherbstlich alles Vieh abließ, das nicht im Freien oder mit dem wenigen Heu zu durchwintern war, und das sich als Ware auf den ärgsten Wegen

selbst beförderte, zur Milchwirtschaft über, die man rasch und neu im Großen nur mit Hilfe (und Geld?) von Fremden durchführen konnte; noch heute heißen die Meiereipächter, die auf großen Gütern einen „Staat im Staate“ bilden, Holländer. Vor 300 Jahren waren sie es (Kock, Schwanz'n S. 303, Rolfs, St. Annen S. 83). Mit ihnen scheint der Knick gekommen oder all-gemein geworden zu sein. Noch auf Karten des 18. Jahr-hunderts umgibt weitaus die Hauptlänge der Knicks die einge-sprengten Wiesen; solange diese Wasser gewesen waren, hatte natür-lich kein Knick sie umschlossen; wir sehen diese Befriedigungsform also zuerst am reichsten angewendet auf einem neuen oder doch größtenteils neuen Betriebsteil unserer Landwirtschaft; das spricht natürlich auch für die Neuheit der Knickeinrichtung selbst. Es ist bezeichnend, daß diese Form, deren Kennzeichen der Wuchs von Buschwerk ist, sich also anlehnt an das nasse, ohnehin für diese Vege-tationsform zugänglichste Gelände, ein Gelände, das ferner auch Gräben und Grabenerde schon der Entwässerung zuliebe zur Ver-fügung stellte, wie es in der südwestlichen Urheimat der Knicks immer der Fall gewesen sein mochte. Der Knick wehrte also dem Vieh, um einen Teil des Grases, den für das Winterheu bestimmten, vor der allbeherrschenden gemeinen Weide zu retten. Und einem ähnlichen Zweck diente die zweite schon aus den Karten des 18. Jahrhunderts ersichtliche Hauptanwendungsform des Knicks, der bestimmte herrschaftliche Waldteile vor dem Verbiß des bäuerlichen Rindviehs und die Jagd vor dem Dorfschirten schützen wollte. Auch hier ergab sich der reiche Pflanzenwuchs auf dem Wall, der „lebendige“ Wall wie von selbst. Nicht wie heute: das Vieh ein-schließen, sondern bestimmte Stücke vor dem Vieh ausschließen sollte der Knick. Erst als das Hirtenwesen des Landes um 1800 mit den neuen Ackerbaugrundrissen und der erhöhten Sicherheit des Landes so ganz zurückging, wurde es auch wichtig, das Vieh mit dem Knick einzuschließen. Im Mittelalter war das Wasser, der decursus aquarum, oder die palus die Scheide an sich gewesen, im 19. Jahr-hundert wurde das in großen Teilen unseres Landes der Knick; er schied auch, als erst damals die meisten Landwege öffentlich wurden, die „Allgemeinheit“ zu beiden Seiten des Weges vom Eigentum. Im 18. Jahrhundert waren Knicks am Wege, waren Hedder nichts

weniger als das durchgängige Bild. Man muß das Jahr 1580 ungefähr als den Beginn der neuen Milchviehherden, Wiesenmassen, Knicks, landwirtschaftlichen Großbetriebe ansehen. Es gibt im Lande eine Reihe von großen Hofschneuren oder Überlieferungen von solchen aus den 1580er Jahren, früher kenne ich keine einzige¹⁾; ihre höchste Größe erreichten sie um 1700, in der Blüte des späten Barock, als auch der Profanbau die größten Spannweiten nicht mehr scheute, und man zu zeigen liebte, daß Geld und Arbeitskraft (beim Aufbringen der Ernte in schwindelnde Höhen) keine Rolle spielten. Um 1580 begann die Pflugzahl der Güter vor den wüsten Hufen zu weichen. Der Storch, der große Bevölkerungspolitiker, sah zum ersten Mal den gierigen Menschen in seine unbestrittene Alleinherrschaft über weite Nahrungsgebiete tiefe Eingriffe tun; die große Eintrocknung Süßholzteins begann, oder begann doch fühlbar zu werden.

¹⁾ Die großen Wirtschaftsgebäude auf den Gütern sind größtenteils in den Menschenaltern nach 1580, 1680, 1780 und 1880 entstanden.

Zusätze zu dem Aufsatz über das Gewerbe der Vergangenheit.

- §. 11. Aus Rendsburg, wo Ziegeleien blühten, holte man doch 1572 Maurer aus Kiel zu Hilfe, Høft, Marienkirche S. 64.
- §. 12. Frauen in der Altonaer Leineweberzunft, Alt. Mus. Mitt. 1902 S. 10.
- §. 20. Altonaer Zunftartikel, ebenda S. 4. 22.
- §. 22. Die Neumünstersche Tuchmacher-Zunft hatte auswärts Genossen: 1649 in Igehoe, 1666 in Lütjenburg, 1687 in Rendsburg; Dittmann, Aus dem alten Neumünster S. 147.
- §. 35. Beschauzeichen Altonaer Goldschmiede, Alt. Mus. Mitt. 1902 S. 30. Meistermarken, ebenda.

- S. 36. Ein Fremder führte Christian IV. in Glückstadt eine höchst kunstvolle Webmaschine vor, Detleffen, Elbm. II. 190.
- S. 54. Neumünsterische Handwerkerliste von 1835, Dittmann a. a. D. S. 133.
- S. 63. Fischerei, sehr eingehend mit vielen Bildern. Alton. Mus. Mitt. 1903 S. 27. Nach Brinner: Deutsche Grönlandfahrt haben die Nordfriesen daran teilgenommen, seit die Flut von 1634 ihren bisherigen Erwerb verdarb.
- S. 67. Austerufang, ebenda S. 30.
- S. 69. Goldschmiede in Altona und Junzt Silber in Sonderburg (Bild), ebenda 1902 S. 19. 22.
- S. 83ff. Bis 1680 verwandten Brüggemann, Gerken's und Gebr. Hüsfeld vergebens 30000 R an das Salzwerk Udeslöe um den Hauptbrunnen wieder zu reinigen, 1712 erhielten es die Lüneburger wieder für 3000 R Jahrespacht. Dernath's Tatkraft erweiterte das Werk 1773—93, doch zu seinem schwersten Verlust. 1793 Graf Münster, 1797 Staatscigentum; Ausbeute nur das Halbe; 1845 zum ersten Mal Reingewinn. 1865 endete das Werk: Gablenz warf die Brunnen zu. Nach Zudickers 1704 gescheitertem Versuch arbeitete Dernath zuerst mit Sackbohrern erfolgreich; Friedrich, Der Untergrund von Udeslöe nebst der Geschichte der ehemaligen Saline.
- S. 98. Siehe Zusatz zu S. 36. Ferner: In Neumünster lernten Tuchmacher schon 1627, Dittmann a. a. D. S. 147.
- S. 100. Weber in Altona, Alt. Mus. Mitt. 1902 S. 4.
- S. 101. Über die Uhren in der Marienkirche in Rendsburg seit 1292, Höft a. a. D. S. 92.

Nachrichten über die Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat seit ihrem letzten Bericht durch den Tod verloren

Geheimrat Professor Volquardsen in Kiel,

Ihre Durchlaucht Frau Prinzessin Henriette von Schleswig-Holstein, vermählte v. Esmarch.

Se. Königliche Hoheit Prinz Christian von Schleswig-Holstein (gestorben im Oktober 1917 auf Schloß Windsor in England),

Se. Excellenz Graf Runo zu Rantzau, wirkl. Geh. Rat auf Dobersdorf,

Geheimrat Dr. Schöne in Kiel,

Geheimen Konjistorialrat, Marineoberpfarrer a. D. Goedel in Stolberg (Harz),

Verlagsbuchhändler Sorgenfrei, Mitinhaber unseres Verlagshauses S. Haessel in Leipzig.

Auf dem Felde der Ehre gaben ihr Leben hin:

Leutnant R. v. Feß, früher in St. Petersburg,

Dr. phil. C. Hernberg aus Münsterdorf b. Tzeho.

Wiederum sind tiefe Lücken in unsere Gesellschaft hineingerissen. Herr Geheimrat Volquardsen gehörte viele Jahre dem Vorstand unserer Gesellschaft an und hat sich um die Geschichtsforschung unserer Heimatprovinz große Verdienste erworben. Den Dahingegangenen trennes Gedenken, den Gefallenen nicht bloß unser, sondern des ganzen Vaterlandes Dank!

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Januar 1918: 550.

Zur 70. Jahresfeier der schleswig-holsteinischen Erhebung (24. März 1848—24. März 1918) hielt der Schriftführer der Gesellschaft Herr Universitätsprofessor A. D. Meyer am 19. März einen Vortrag über „Deutschland und Schleswig-Holstein vor der Erhebung“¹⁾.

Die ordentliche Mitgliederversammlung fand diesmal erst am 6. Mai d. Jz. statt.

¹⁾ Der Vortrag ist gedruckt im Friesen-Verlag, Ab. Heine in Wilhelmshaven, erschienen und im Buchhandel für 1 Mark käuflich.

Der Schriftführer berichtete dabei über die Tätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahre und teilte mit, daß die Herausgabe des Urkundenbuches von Herrn Archivrat Dr. Kupfe auf Herrn Dr. Volquard Pauls übergegangen sei.

Weiter wurde von ihm und dem stellvertretenden Schriftführer, Herrn v. Hedemann-Heespen, der wissenschaftliche Arbeitsplan für das Jahr 1918 bekannt gegeben.

Der Schatzmeister, Herr Landesrat Mohr, legte die Jahresrechnung vor und wurde entlastet. Sodann legte er den Haushaltsplan für 1918 vor, der in Einnahme und Ausgabe mit 15 635 Mark genehmigt wurde.

Zu Rechnungsprüfern wurden die Herren Geh. Regierungsrat Wenner und Stadtrat Kähler wiedergewählt.

Einer vom Herrn Geheimrat Haupt in Preß gegebenen Anregung folgend, hat der Vorstand die Wiederaufnahme von Wanderversammlungen beschlossen und eine solche in Preß abgehalten, die gut verlaufen ist. Trotz des Krieges war die Tätigkeit der Gesellschaft rege, der Geschäftsbetrieb umfangreich, aber infolge des Krieges auch erschwert.

Vermögensnachweis.

1. Sparguthaben bei der Kieler Spar- und Leihkasse.....	7 849,46	„
2. Zweite Kriegsanleihe 6 000 „ Kurswert 5 880 „		
Sechste „ 4 000 „ „ 3 920 „	9 800,—	„
3. Dr. Wilhelm Ahlmann-Stiftung 24 000 „ (Kurs 86) =	20 640,—	„
4. v. Hedemann-Heespen-Stiftung 15 000 „		
u. 3 000 „ (Kurs 98) =	17 640 —	„
5. Bankguthaben Ende 1917	254,75	„
6. Kassenbestand	27,19	„
	<hr/>	
	zusammen: 56 211,40	„

Das Vermögen am Schlusse des Jahres 1916 (50 317,33 $\frac{1}{2}$ „)

betrug nach dem Kurswert	46 637,33 $\frac{1}{2}$ „
es vermehrte sich in 1917 um	9 574,06 $\frac{1}{2}$ „
und beträgt am Schlusse des Jahres 1917	<hr/> 56 217,40 „

Kassenbericht für 1917.

Einnahme:		M.	₰	Ausgabe:		M.	₰
1.	Kassenbestand Ende des Jahres 1916		3400 96 1/2	1.	Belegte Kapitalien: (Zinsgewinn, Sparkasseneinlagen, Kriegsanf., Baufugaufhaben).....	15789 21	
2.	Eingegangene Mitgliedsbeiträge		2880 —	2.	Kosten der Zeitschrift, Band 47 und der Quellen und Forschungen Band 5.		
3.	Weisungen und Beiträge von anderer Seite			a) Honorare.....	1 433,40		
	a) von der Provinzialverwaltung Schleswig-Holstein. 4 000,—			b) Drucklegung usw.	7 176,80	80 020	
	b) von der Prov. Kommission für Kunst-, Wissenschaft u. Denkmalspflege		2 000,—	Gehälter (Vergütungen für das Büro und für Botendienste)		600 —	
	c) von der Direktion des Gem. Fonds der adeligen Klöster und Güter		900,—	Zufuß zu den Kosten der Herstellung des Schleswig-Holstein. Wörter- buches.....		300 —	
4.	d) von der Generaldir. der Staatsarchiv in Berlin . 1 000,—			Für Inventarisierung der nicht staat- lichen Archive in Schlesw.-Holstein		781 30	
5.	Erlös aus verkauften Schriften Verschiedene Einnahme u a) Schenkung des Herrn v. Ne- demann.		7900 — 346 10	Familiengefächte.....		500 —	
	(8 000 M. Kriegsanzleihe)			Verschiedene Ausgaben			
	b) für Sonderdrucke		41,50—	Vereinsbeitrag, Schenkungssteuer, Reisevergütung, für Druckerarbeiten, Porto usw., Gebühren.....		1206 64 1/2	
	c) für Korrektorkosten erstattet		123,70	Kassenbestand Ende 1917		27 19	
	Zurückgenommener Honorar- beitrag		84,85				
6.	Kapitalbewegungen: aus dem Sparbuch Nr. 66884D vereinbamt f. laufende Ausgaben.		8050 05				
7.	Zins- und Kursgewinn in 1917		2791 37 2686 06				
				Zusammen:		27854 54 1/2	
				Zusammen:		27954 54 1/2	

Schleswig-Holstein und der Zusammenbruch „der Neuzeit“.

Von P. v. Hedemann-Heespen.

Wir stehen am Ende oder nahe dem Ende einer Entwicklung von etwa 350 Jahren. Im 16. Jahrhundert tat sich eine Kluft auf, die unser Volk bis heute zerrissen, die seine Wurzeln überbürdet und zum Teil verdörrt hat. Damals trat an Stelle einer überreichen Selbstverwaltung der Berufs- und Gebietsgruppen der straffe Staat von oben und damit der jähe Abstand zwischen Obrigkeit und Untertan. Damals brachte der Norden der allgemeinen Kirche zu ihrem Heil das ihn selbst allmählich religiös entleerende Opfer der Kirchenspaltung; Verstand und Wille der Wenigen riß sich los von Gefühl und Einbildungskraft der Menge; immer fremder wurden sich Kirche und Laien. Damals folgten die Höhergebildeten der leuchtenden Fackel des Humanismus oder den Vorbildern der linienklaren Kunst des sonnigen Südens und ließen die Schichten unter ihnen in den immer dürreren Niederungen einer reproduktiven Elementarbildung oder eines aufgabenbaren Handwerks stecken. Damals erreichten die Betriebe in Handel, Gewerbe und Landwirtschaft zuerst haufenweise die Stufe einer unbegrenzten Großwirtschaft, und immer klaffender hat sich seitdem der Abstand aufgetan zwischen Herrn und Knecht, Stadt und Land. Damals im goldenen Jahrhundert entlehnten wie vor dem Staufersturz die führenden Stände das Vorbild ihrer Lebenshaltung der reicheren Fremde und schnitten die steigenden Säfte aus dem Urgrunde des Deutschtums jäh nach unten ab. Und so noch mehr.

Abstand über Abstand, Kluft über Kluft. Alle notwendig, um den gewaltigen Lebensfortschritt, den das 16. Jahrhundert und seine Nachfolger gebracht, überhaupt zu ermöglichen. Aber alle so reißend, daß die Menge den wenigen Begünstigten nicht zu folgen vermochte; sie blieb geschichtslos zurück, und die Glücklichen ließen sie weit und weiter hinter sich, immer weniger noch Führer des Volkes als Herren, oft fast wie fremde Herren.

Und so auch im Rahmen des Weltganzen. Derselbe Abstand von Nation zu Nation, von Religion und Staatskunst. Auch hier notwendig, um die wundervolle Eigenart eines jeden der großen Gebilde zu entwickeln. Aber auch hier war das Ende Seelenlosigkeit des Ganzen.

Die Abstände im Innern wie nach außen waren notwendig, aber sie sind es nicht mehr. Der Baum des 16. Jahrhunderts hat nun alle die Früchte getragen, deren er fähig war. Die Aufgabe ist erfüllt, die er in unserer Geschichte erfüllen sollte. Seine Ideale sind bald annähernd, bald restlos, bald überrestlos erfüllt, also überwunden. Nur ein Beispiel: Steht nicht heute der zentralisierte Staat im Begriff, das Volk seelisch und wirtschaftlich im Namen der Vaterlandsliebe ebenso schauerlich auszunpressen, wie zu Luthers Zeit die Kurie im Namen der Religion? Sind nicht selbst unsere Größten nur noch gewaltige Fachmänner? Man vergleiche mit Gneisenau, ja noch mit Moltke. Ausgelebter Inhalt, leere Schalen, seelenlose Form, Mittel ohne Ziel.

Die große Fehlerliquidation der Christenheit, die wir erleben, ist erstens und vor allem eine deutsche Krise. Unsere Geschichte zeigt, daß Zeiten äußeren Glückes in Staatsmacht oder Wirtschaft jedesmal und etwa alle 350 Jahre eine tödliche Gefahr für unsere innere Bildung gebracht haben. Jede der deutschen Krisen, die auf diese Weise entstanden, hat einen neuen Abschnitt in der Geschichte des Abendlandes begleitet. Die letzten 350 Jahre wird man als Übergangszeit zwischen einem „Mittelalter“ und einer „Neuzeit“ bezeichnen müssen, wenn man überhaupt sich mit diesen Ausdrücken abgibt. Der Ideenkampf, den ein gewaltiges und gewaltsames Jahrhundert vor Zeiten entfesselte, wird in seinen letzten, überspanntesten Ausläufern vor den Augen der Gegenwart heute ausgekämpft oder allernächstens ausgekämpft werden. Was wir breit und öffentlich vor uns sehen, ist der dröhnende Abschluß der wi p f e l - dürreren Vergangenheit und hat für unsere Zukunft kaum eine andre Bedeutung, als den Boden für sie frei zu machen. „Lasset die Toten ihre Toten begraben.“ Die Weltgeschichte ist weit weniger eine „Entwicklung“ als eine unendlich reiche Variation; immer sind es vorwiegend die zahllosen alten Arten und nur wenige neue, die zu den wechselvollsten Spielen zusammengemischt werden können

und werden, um an ihnen nach und nach jede nur denkbare Fähigkeit des Spielers, der Menschheit, zu entwickeln. So wird auch die zusammengebrochene Christenheit von heute sich wieder auf alte im 16. Jahrhundert abgerissene Fäden zurückbesinnen; das Mittelalter wird auf einmal wieder spannend werden und altvolkstümliche Baustoffe liefern für ein neues Zeitalter von Jahrhunderten, das wir erst ernstlich als Neuzeit empfinden werden. Wohin die Reise geht, zeigt schon jetzt mit einiger Deutlichkeit die deutsche Jugendbewegung. Wie sich so häufig zu gleicher Zeit Völker über den nächsten Nachbarn hinaus die Hand zum Bündnis von Leib und Seele reichen, so machen es nach gleichem Gesetze in der Folge der Zeiten die Weltalter hintereinander. Sehen wir die Kräfte, die in den letzten Jahrhunderten geherrscht haben, heute oder bald als abgelebt an, so können wir glauben, daß die neuen denen des „Mittelalters“ wahlverwandt sein werden. Je kranker ein Volk, desto kräftiger muß der Abstand von den Heilkräften werden.

Und nun zu unserer engeren Heimat! Jene Abstände, von denen ich gesprochen habe, deren Keime natürlich uralt gewesen, aber erst seit dem 16. Jahrhundert an das volle Sonnenlicht der Tageskämpfe gedrungen sind, jene Abstände, die heute den Totengräber der Vergangenheit ausmachen, um eine neue Zukunft einläuten zu können, wie steht es mit ihnen bei uns? Bis in das 19. Jahrhundert hinein bildeten wir auch staatlich eine Brücke von Nation zu Nation und haben in unserer Bernstorffzeit ein wahres Muster geliefert, wie eine ausgezeichnete Verwaltung imstande ist, Bestandteile zweier Nationen unter einem Szepter glücklich zu machen, ohne das Volkstum zu zerstören. Diese selbe Verwaltung, im bewußten Gegensatz gegen die Grundsätze Friedrichs des Großen, mußte den Abstand zwischen Religion und Staatskunst außerordentlich zu verringern, ohne sich staatlicher Ohnmacht preiszugeben; auch für diesen Satz liefern die Bernstorffpapiere reiche Belege. Der „Gesamtstaat“ auf dem Kreuzwege des Nordens mit seinem starken Handelsbetriebe wurde früh, schon um 1600, dazu geführt, trotz der Kirchenspaltung eine friedliche religiöse Duldsamkeit zu üben, die aus dem Rahmen des Zeitalters herausfiel, lebendiges religiöses Leben spielte sich in den Zeiten der Nationalismus bei

uns gerade auf dem Boden der literarischen Wiedergeburt ab. Alle Selbstverwaltung hört, was heute nur wenige wissen, genau da auf, wo die Rechtsgleichheit beginnt; örtliche Autonomie und Gewohnheitsrecht sind der Nährboden echter Selbstverwaltung; so war es bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts bei uns, so ist die Grundlage unseres Volkervolkes, der Engländer; Verschiedenheit, nicht Gleichheit, sichert die Freiheit und macht die Gewalt Herrschaft der Beamten wie der Massen unmöglich. Bis um 1890 waren unsere Kirchspiele und Harden, genau in der richtigen Gebietsgröße für Autonomien, lebendige Verwaltungsbezirke. Die schleswig-holsteinische Landschule war weit entfernt, das öde Durchschnittsergebnis und die formale Ausgeglichenheit als Lehrziel anzusehen; sie liebte die Sommerdispensation, sie hatte aber eine lange Schulzeit (bis 16 Jahre) und verlangte vom Lehrer Privatunterricht selbst im Lateinischen, man brauchte nicht abzuwandern, um etwas zu lernen. Unser Land ist ein Großbauernland; nur vereinzelt und ohne das Gesamtleben zu beherrschen, kennen wir die landabgewandte große Stadt. Nur mäßig ist der Großgrundbesitz vertreten; in ihm lebt der Gedanke der Grundherrschaft lebendig weiter; bäuerliche Erbpacht und Zeitpacht, von Vater auf Sohn oft durch Jahrhunderte, lebt in seinem Rahmen seit der Agrarreform von 1800; jede Größenform des Besitzes kommt innerhalb des „adl. Gutes“ vor, der dienstlandausgestattete Arbeiter wie Handwerker, der Kätner wie der Bauer, der landwirtschaftliche „Unternehmer“ als Pächter größerer Höfe, der Haupt Hof als weitaus kleinerer Teil des ganzen Besitzes.

Die Lebenshaltung der Bewohner blieb volkstümlicher und gleichförmiger in allen Schichten als vieler Orten; das gute Leben der arbeitenden und bäuerlichen Schichten ist hier ebenso sprichwörtlich, wie es bekannt ist, daß der Wohlhabende seinen Tisch am liebsten mit derben Volksgerichten deckt, und die plattdeutsche Sprache spricht auch die „literarische“ Schicht selbst heute noch meistens geläufig; auf dem Lande fast immer, selbst in der Stadt noch oft, ist sie Umgangssprache im Verkehr zwischen hoch und niedrig.

Die Abstände aus dem Geist des 16. Jahrhunderts sind bei uns also in wichtigen Punkten und in bedeutendem Maße verringert;

natürlich aber fehlen sie darum nicht. Auch bei uns sind nach dem Abschluß des Mittelalters durchgängig die Höfe auf Kosten der Bauern und, was wenig beachtet ist, grade so die Großbauern auf Kosten der kleinen und der Rätner verstärkt; wo wie nach Norden der Großgrundbesitz verschwand, sind darum noch lange nicht immer lückenlose Leitern nach unten durchgeführt. Auch bei uns ist das religiöse Leben in erschreckendem Maße durch reines Diesseitsstreben als Volkserscheinung abgelöst. Auch bei uns bedeutete es einen vollen Verfall der Volkskunst, als die „italiischen“ Muster unsere Gebildeten auch innerlich gefangen genommen hatten und der Größen- und Zahlentrieb seit dem 17. Jahrhundert allmächtig zu werden begann. Man kann den Einschnitt um 1560—70 gar nicht genug betonen; nach Ranke wurde er besonders grell, indem auf fast allen Thronen Europas unbedeutende Staatslenker auftraten; dabei war die große Begeisterung für die neuen Errungenschaften des Jahrhunderts untergetaucht. Errungenschaften, groß genug, um das Siegel einer Vergangenheit und den Stern einer Zukunft zu bedeuten, und nun die große Kluft, von der ich gesprochen, und so der Schwindel auf grundlosem Bau vollbewußt geworden, und damit — alles wie in den letzten Jahrzehnten — ein tödlicher Mangel an höheren Zielen und Aufgaben in den Seelen der führenden Schichten erwacht. Was ist Bildung ohne Volk? Lähmung! Solche Tatsachen wie Stimmung beherrschen offensichtlich auch unsere Landesgeschichte von 1570—1620. Ich erinnere anrelig. Zwangswirtschaft und Hexen, Sittenverfall und „Leibeigenschaft“, Ansätze zu römischem Recht und Abjekung der hochdeutschen Gesetzesprache und noch mehr unter den Epigonen Christian's III. Auch bei uns brachte dann weiter das 19. Jahrhundert — in einem Grenzland stärker als sonstwo — eine Blüte nationaler Ausschließlichkeit, während der Gleichheitstrieb in der inneren Verfassung (Demokratie) von seinem Gegenteil, dem Freiheitstrieb (Liberalismus), dauernd mindestens aufgewogen geblieben ist. Die preußische Eroberung hat natürlich die Kluft allenthalben stark erweitert. In der Schule wurden die Landesprachen (Plattdeutsch, Friesisch, Anglollitisch) mit großem Erfolg bekämpft und damit den unteren Schichten das Gefühl gegeben, eine minderwertige Umgangssprache zu sprechen; immer ferner trat die Hochschule im Wechsel

ihrer Lehrer dem Lande, in dem sie lehrte. Die Erbpacht, das natürliche Übergangsglied zwischen Pacht und Eigen, wurde ausgerottet und spät durch das schwerfällige und gekünstelte Rentengut ersetzt; zahllose örtliche Rechtsordnungen, selbst so volkstümliche wie die kleinen Gilden, wurden vernichtet oder verfehcht, und endlich im Kriege die volle Zwangsvormundschaft eines dem Lande überhaupt und den ländlichen Verhältnissen völlig fremden, immer bildungs-tieferen Beamtenstaats aufgerichtet. Auch erst in der Kriegszeit vollkommen, wurde der Einfluß auf das Volk durchgängig an die allen gleichen, also die minderwertigen Instinkte angeknüpft. Das Gebot des Gesetzes ist ethischer Höchstpreis, nicht mal mehr Nichtpreis. Im Zeichen des Verkehrs wurde ein großer Teil der Bevölkerung von der Scholle entwurzelt, und die Gesetzgebung wesentlich auf die Heimatlosen eingerichtet, im Zeichen der Vaterlandsbegeisterung die Stammesüberlieferung als Partikularismus planmäßig unterdrückt. Und so mehr!

Es kann fraglich sein, in welchem Maße sich unser Land dieser verhängnisvollen Bahn zu entziehen vermocht hätte, wenn die Herzogtümer nach 1864 ein Stammesfürstentum erhalten hätten. Jedenfalls hätten wir dann nicht so viele Schritte zur Rechtseinheit mit minderwertigen, auf den halbslawischen Osten berechneten Maßregeln zu erkaufen gehabt. Moltke befremdete 1868 (Werke V. 85) die Dankesstummheit der Schleswig-Holsteiner, weil er nicht begriff, daß wir zwar fremder Oberherrschaft ledig geworden waren, aber dafür die stumpfe Beamtenherrlichkeit einer kolonialen Großmacht eingetauscht hatten. Bis dahin der bemitleidete Liebling des deutschen Geistes, wurden wir nun sein Stiefkind, ein verlorenes Randland deutscher Bildung. Es ist nicht fraglich, daß die Herzogtümer sich aus jener Bahn jetzt leichter wieder emporarbeiten würden, wenn es ihnen vergönnt wäre, sich in einem eigenen, kleinen *Nahmen* wieder innerlich zu sammeln: Kleine Kreise! Vom Rande her! Vielleicht nur mit Nachbarnhilfe! Ich habe gezeigt, wie reich die Elemente, von denen der Wiederaufbau unseres Volkstums abhängt, grade in den Herzogtümern vorhanden oder doch noch unerschollen sind, so reich wie sonst nur in dem so vielfach natur- und wahlverwandten Bayern, dessen Zukunft große nationale Hoffnungen zu bergen scheint. Aber hat unsre Heimat schon bisher

Rückschritte über Rückschritte für die Reichs- und Verwaltungseinheit des in sich so ungleichartigen Preußens wehrlos mitmachen müssen, so würde es demnächst noch schwerer leiden, wenn an Stelle des Beamtenstaates das ausgeprägteste Gebilde gleichen Geistes, die Massenherrschaft der Handarbeit, vor der wir heute in Kriegs- und Friedenswerken anbeten, als unitarischer Nachfolger in der staatlichen Allmacht träte. Die Partei der „Freiheit“ ist dazwischen, wie es dem monarchischen Wesen des Deutschen entspricht, genau mit der Herrschaft des zweiten Hohenzollernkaisers ausgefallen. Nur in kleinen und wesenseinheitlichen Gebilden können wir wieder genesen. Beruf und Heimat werden unsre Retter sein; das Land wird wieder die Führung nehmen; schon heute findet man nirgends mehr Geist als da. So angesehen aber können die Herzogtümer kraft altheimischer Ausstattung wie schon einmal, einen entscheidenden Platz in Deutschlands Zukunft einnehmen, wenn sie wollen*).

*) Vergl. zu diesem Aufsatz frühere Betrachtungen von mir in Zeitschr. für Politik XI (1918) S. 226 (Selbstverwaltung und plattes Land), das Neue Deutschland 1918. S. 331 (Ländl. Großwirtschaft), Zeitschrift für Schlesw.-holst. Geschichte XXXXIII, 490. (Schule und Volkssprache), Ebenda XXXV, 246 (Gotischer Märchengeist und Hegenprozesse), Ebenda S. 1 (Preußen und wir, Person des alten Kaisers), Landeskirchl. Rundschau 1917. S. 185 (Kirche und Volk), Adel und Kultur in Schleswig-Holstein während des 17. Jahrhunderts (Anhang zum Verzeichnis der Ausstellung des Großgrundbesizers im Städt. Museum in Altona 1914) (Die Zeit nach 1570 besonders). Die bisherigen in schönen Farben schwebelnden Darstellungen über unsere Geschichte von 1864—1914 sind unhaltbar einseitig; hiermit sei auch unter Hinweis auf obige Betrachtungen die Schrift „Düppel 1864, 1914“ besprochen (vergl. Zeitschr. XXXV, 394.)

Man kann streiten, ob Betrachtungen wie obige in eine geschichtswissenschaftliche Zeitschrift gehören. Aber abgesehen davon, daß auch die führenden Geschichtszeitschriften Deutschlands in dieser außerordentlichen Zeit reich an solchen Gedankengängen sind, kommt m. E. entscheidend dazu, daß die Tagespresse nur den geistig weniger gehobenen Durchschnitt des Volkes bedenkt, dagegen nie den selbständig denkenden Leser mit reifen Betrachtungen versorgt, die das große Erlebnis der Zeit in seinen tieferen Gründen verstehen lehren. Gerade die Höchstgebildeten, die jetzt zu aufreibend beschäftigt sind, um in der Masse der alles durcheinander bringenden Monats- und Wochenschriften zu wählen und sich zurechtzufinden, gehen bei der Tagespresse für ihre stärksten seelischen Bedürfnisse und Rechte leer aus. So mag ihnen der natürliche Anschluß an die Geschichtszeitschrift ihrer Heimat diesen kleinen Ersatz zu bieten versuchen.



